This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 471043

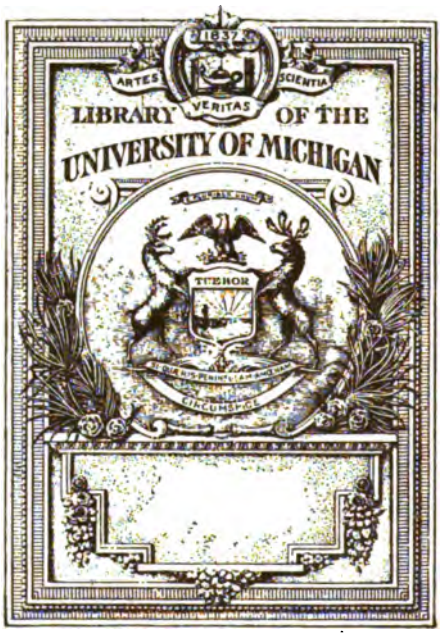

Digitized by Google

LA
220
.M8

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Monumenta Germaniae Paedagogica

Begründet von Karl Kehrbach

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

BAND LVI

Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen

BERLIN
Weidmannsche Buchhandlung
1918

Digitized by Google

Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen

Von

Dr. Ferdinand Vollmer

Gymnasialoberlehrer in Peine

BERLIN

Weidmannsche Buchhandlung

1918

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist die Fortsetzung meiner Arbeit über Friedrich Wilhelm I., und wie diese geht sie auf die Anregung meines verehrten Lehrers, des Herrn Geheimrat Professor Dr. Max Lehmann in Göttingen, zurück. Für meine Zwecke konnte ich mich auf die Durchforschung der preußischen Staatsarchive beschränken, da sie das für eine Darstellung der Schulpolitik des großen Königs in Frage kommende Material vollständig darbieten; es wäre aber zu wünschen, daß diese Arbeit durch Lokaluntersuchungen, die sich bis auf die einzelnen Pfarrarchive erstrecken müßten, ergänzt würde: dann erst ließe sich eine wirkliche Geschichte der preußischen Volksschule jener Zeit nach allen ihren inneren und äußeren Verhältnissen schreiben.

Wie sich aus den Anmerkungen ergibt, ist der dem Buche zugrunde liegende Quellenstoff, zum Teil wenigstens, schon von andern Autoren benutzt worden, namentlich konnte ich die Darstellung F. Clausnitzers in der „Deutschen Schule“ vielfach verwerten. Vor allem aber drängt es mich, auch an dieser Stelle denjenigen Herren, die mich bei meinen Forschungen in dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin sowie in den Staatsarchiven zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Münster mit großer Liebenswürdigkeit unterstützt haben, für ihre Mühe meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Es wäre mir aber kaum gelungen, in dieser Zeit, welche alle Kräfte unseres Vaterlands für dessen gewaltigen Daseinskampf in Anspruch nimmt, einen Verleger für mein Buch zu finden, wenn die „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ es nicht unter ihre Veröffentlichungen aufgenommen hätte. Auch ihr gilt deshalb mein Dank; keinem aber mehr als dem Herrn Professor Dr. Max Herrmann, Berlin, der den Druck überwacht und die Arbeit namentlich nach der bibliographischen Seite hin so vielfach ergänzt hat, daß ihr wissenschaftlicher Wert dadurch entschieden gestiegen ist.

Peine, den 15. März 1918.

F. Vollmer.

401144

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis VII
Verzeichnis der in den Noten und Beilagen vorkommenden archivalischen Abkürzungen IX
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Schriften IX

Einleitung 1

I. Periode: Die Zeit von 1740—1763 3
1. Abschluß der ostpreußischen Schulreform. 3
2. Die Verwaltung der Schule in dem Zeitraum von 1740—1763 . 16
3. Das Berliner Seminar 22
4. Die Landschulordnung für Minden-Ravensberg (1754) 26
5. Der Siebenjährige Krieg 35

II. Periode: Die Zeit von 1763—1778 46
A. Der König sucht die Landschule auf dem Wege der Gesetzgebung zu reformieren (1763—1771) 46
1. Das Generallandschulreglement von 1763 47
a) Vorgeschichte 47
b) Inhalt 51
c) Beurteilung 56
d) Aufnahme 63
2. Das schlesische Schulwesen unter dem Einfluß der Reform . . 83
3. Der Schulkatalog von 1765 100
4. Die sächsischen Schulmeister 104
5. Die Revision von 1768 106
6. Seminargründungen 132
B. Friedrich gewährt der Landschule staatliche Beihilfen (1771—1778) 140
1. Die Freiherren v. Zedlitz und v. Rochow 140
2. Die Reform in der Kurmark seit 1771 145
3. Die Reform in Pommern seit 1773 156
4. Die Reform in Westpreußen seit 1772 174
a) in Westpreußen i. e. S. 174
b) im Ermland 193
c) im Netzedistrikt 194
5. Schulaufsicht und Lehrerbildung 204

Digitized by Google

Seite

III. Periode: Die Zeit von 1779—1786 215

1. Schule und Heer 218

a) Soldaten als Schulmeister 218

b) Schulmeister als Soldaten 233

2. Der Stand der Volksschule in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates 236

a) Ostpreußen 236

b) Westpreußen 242

c) Schlesien 248

d) Pommern 257

e) Kleve-Mark 261

f) Minden-Ravensberg 266

g) Ostfriesland 267

h) Magdeburg 269

i) Halberstadt 270

k) Neumark 274

l) Altmark 277

m) Kurmark 280

3. Ausgang der friderizianischen Regierung 286

Rückblick 296

Anhang: Der Mindener Entwurf aus dem Jahre 1727 304

Berichtigungen und Nachträge 320

Personen-, Orts- und Sachregister 321

Zeittafel 330

Digitized by Google

Verzeichnis der in den Noten und Beilagen vorkommenden archivalischen Abkürzungen.

G.St.A.-B. = Geheimes Staatsarchiv, Berlin.
St.A.-Kön. = Staatsarchiv, Königsberg.
St.A.-St. = Staatsarchiv, Stettin.
St.A.-D. = Staatsarchiv, Danzig.
St.A.-Br. = Staatsarchiv, Breslau.
St.A.-Ma. = Staatsarchiv, Magdeburg.
St.A.-Mü. = Staatsarchiv, Münster.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Schriften.

Acta Borussica: Acta borussica. Denkmäler der preuß. Staatsverwaltg. im 18. Jh. Her. v. der königl. Akademie d. Wissenschaften. Die Behördenorganisation u. die allgemeine Staatsverwaltg. Preußens im 18. Jh. VIII. Akten vom 21. V. 1748 bis 1. VIII. 1750, bearb. v. G. Schmoller u. O. Hintze. Berlin 1906. IX, 980 S.

Agenda scholastica: Agenda scholastica. Oder Sammlungen von Schulsachen, nebst e. Vorbericht von derselben Veranlassung, Einrichtung, Zweck u. Nutzen. 9. Stück. Berlin 1752. S. 675—772.

Bär: Bär, M., Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Bd. 1. Leipzig 1909. X, 624 S. Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven. Veranlaßt u. unterstützt durch die k. Archivverwaltg. Bd. 83.

Baumann: Baumann, L. A., Ueber die Mängel in der Verfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Potsdam 1796. VI, S. 8—184.

Beckedorff: Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens. Her. v. G. Ph. L. Beckedorff. 9 Bde. Berlin 1825—9.

Beckher: Beckher, W. H., Preußische Kirchenregistratur, oder: Kurzer Auszug Königlich-Preußischer Edicten u. Verordnungen, welche in Kirchen- u. Schulsachen in d. Königreich Preußen publiciret worden... Mit e. Vorr. vers. v. F. S. Bock. 2. verm. Aufl. Königsberg 1769. 8 Bl., 146 S. 4°.

Beheim-Schwarzbach: Beheim-Schwarzbach, M., Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Teilung Polens. Z. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen 7 (1892), S. 188—262, 381—426; 8 (1893), S. 47—70, 121—210.

Digitized by Google

Behre: Behre, O., Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des königl. statistischen Bureaus. Berlin 1905. XVI, 468 S.

Bona Meyer: Bona Meyer, J., Friedrich's des Großen Pädagogische Schriften u. Äußerungen. Langensalza 1885. X, 344 S.

Bormann: Bormann, K., Die Berliner Realschule u. die katholischen Schulen Schlesiens u. Österreichs. Schulblatt f. d. Provinz Brandenburg 23 (1859), S. 275—95.

Borowski: Borowski, L. E., Neue Preußische Kirchenregistratur, die neuern Verordnungen u. Einrichtungen im Königreich Preußen enthaltend. Königsberg 1789. VIII, 276 S. 4°.

Boschan: Boschan, R., Das Bildungswesen in der Stadt Potsdam bis zur Wiederaufrichtung des preußischen Staates. Potsdam 1912. VI, 92 S. m. Titelbild.

Braun: Braun, H., Gedanken über die Erziehung u. d. öffentl. Unterricht in Trivial-, Real- u. latein. Schulen nach den kathol. Schulverfassungen Oberdeutschlands. O. O. 1774. 7 Bl., 320 S., 1 Bl., 2 Tab.

Brehm: Brehm, J., Entwicklung der evangelischen Volksschule in Masuren im Rahmen der Gesamtentwicklung der preußischen Volksschule. Bialla, Ostpr., 1914. XXX, 513 S.

Busch: Busch, C., Über die Hindernisse der Landschulenverbesserung u. wie u. durch wen diese wegzuräumen sind. Mit vorzüglicher Hinsicht auf die Grafschaft Mark. Lippstadt 1802. 3 Bl., 97 S.

Büsching, Reise: Büsching, A. F., Beschreibung seiner Reise von Berlin über Potsdam nach Rekahn unweit Brandenburg. 2. verm. Ausg. Frankfurt u. Leipzig 1780. 3 Bl., 401 S., 7 Bl., V Tab.

Büsching, Charakter: Büsching, A. F., Character Friedrichs des zweyten, Königs v. Preußen. 2. Ausg. Halle 1788. 8 Bl., 296 S., 12 Bl.

Clausnitzer, Geschichte: Clausnitzer, E., Zur Geschichte der preußischen Volksschule unter Friedrich dem Großen. Die deutsche Schule 5 (1901), S. 342 bis 66, 411—28.

Clausnitzer, Volkschulpädagogik: Clausnitzer, E., Die Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen u. der Preußischen Unterrichtsverwaltung seiner Zeit. Halle 1902. VIII, 168 S. Die pädagog. Klassiker her. v. E. Friedrich u. H. Gehrig. Bd. 7.

Fischer, K.: Fischer, K., Friedrich der Große als Erzieher seines Volkes. Trier 1886. 1 Titelbild, X, 214 S.

Fischer, Konr.: Fischer, K., Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes. 2 Bde. Hannover 1892. VIII, 353; 458 S.

Fischer, P. D.: Fischer, P. D., Friedrich der Große u. die Volkserziehung. Berlin 1877. 42 S.

Froelich: Froelich, G., Ein Landschul-Katalog vom Jahre 1766. Altpreußische Monatsschrift 31 (1894), S. 470—90.

Grünhagen: Grünhagen, C., Geschichte Schlesiens. 2 Bde. Gotha 1884—6. XIII, 538; VII, 446 S.

Digitized by Google

Grüner: Grüner, J., Das Schulwesen des Netzedistrikts zur Zeit Friedrichs des Großen (1772—1786). E. Beitr. z. Schul- u. Kulturgesch. des 18. Jh. Breslau 1904. XII, 135 S.

Hecker, J. W.: Hecker, J. W., Etwas von den Verdiensten eines Königs. Progr. d. königl. akad. Gymn. Stettin 1770. 4 Bl. fol.

Hecker, A. J.: Hecker, A. J., Kurze Nachricht von dem mit der hiesigen Königlichen Realschule verbundenen Küster- und Schullehrer-Seminar. Progr. d. Kgl. Realsch. Berlin 1787. 32 S., 2 Bl. 8°.

Heinsius: Heinsius, Th., Friedrich II. u. sein Jahrhundert, in Bezug auf Sprache u. Literatur, Schule u. Volksbildung. Berlin 1840. X, 167 S.

Henselius: Hensel, M., Gesammlete Sendschreiben Von der Verbesserung des Schulwesens unserer Zeit, fürnemlich auf dem Lande. Züllichau 1739. 92 S., 1 Bl.

Heppe: Heppe, G., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 5 Bde. Gotha 1858—60.

Hertzberg: Hertzberg, E. F. v., Über die beste Regierungsform. Berlin 1784. 36 S.

Herzberg: Herzberg, F., Auch ein Wort über den verewigten Grafen von Hertzberg u. Seine Verdienste um das vaterländische Schulwesen. Progr. d. Kgl. Realschule. Berlin 1795. 52 S. 8°.

Heubaum: Heubaum, A., Geschichte des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jh. Bd. 1. Berlin 1905. XII, 403 S.

Holstein: Holstein, H., Geschichte der ehemaligen Schule zu Kloster Berge. Leipzig 1886. 120 S. Aus: Neue Jahrbücher f. Philologie u. Pädagogik. II. Abt. 1885/6.

Hübler: Hübler, P., Friedrich der Große als Pädagog. 2. Aufl. Göttingen 1900. 2 Bl., 114 S.

Joachim: Joachim, E., Johann Friedrich v. Domhardt. E. Beitr. z. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen unter Friedr. d. Gr. Berlin 1899. XIII, 231 S. m. 1 Bildnis u. 2 Karten. 4°.

Kahl: Kahl, W., J. J. v. Felbiger's Eigenschaften, Wissenschaften u. Bezeigen rechtschaffener Schulleute. Paderborn 1900. LXV, 148 S. m. 1 Tab. Samml. d. bedeutendsten pädagog. Schriften aus alter u. neuer Zeit. Bd. 25.

Kehr, Verzeichnis: Kehr, C., Verzeichnis der Besucher der Reckahnschen Schulen zur Zeit Eberhard von Rochows. Päd. Blätter für Lehrerbildung (1878), S. 225—48.

Kehr, Halberstadt: Kehr, C., Die Geschichte des Königlichen Schullehrerseminars zu Halberstadt. Päd. Bl. für Lehrerbildung 7 (1878), S. 331—472.

Koser: Koser, R., König Friedrich der Große. Bd. 1, 2, Hälfte 1, 2. Stuttgart 1893. 1900. 1903. XII, 640; 336; VIII S., S. 337—693. Bibliothek deutscher Geschichte.

Krünitz: Krünitz, J. G., Die Land-Schulen sowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Industrie-Schulen betrachtet. Berlin 1794. 4 Bl., 620 S., 3 Taf.

Lehmann: Lehmann, M., Preußen u. die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des geheimen Staatsarchives. T. 2. 3. 4. Leipzig 1878—83. 715; 721; V, 658 S. Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Bd. 10, 13, 18.

Digitized by Google

Lemritz: Lemritz, J. G. A., Vorschläge zur Verbesserung der Landschulen, und Nachricht von wirklichen Verbesserungen derselben in der Inspection zu Derenburg. Blankenburg 1783. 12 Bl., 208 S.

Lippe-Weißenfeld: Lippe-Weißenfeld, E., Westpreußen unter Friedrich dem Großen. Thorn 1866. VII, 195 S.

Lorenz: Lorenz, J. G., Die Idealische Bürgerschule nebst e. Beitr. zur Methodik für angehende Bürgerschullehrer u. Schulmeister auf d. Lande. Berlin 1788. 80 S., 2 Tab., 300 S.

Meinardus: Meinardus, O., Das Gnadengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel u. die Ernennung Carmers zum Justizminister (1768). Zeitschrift des Vereins f. Geschichte Schlesiens 44 (1910), S. 74—109.

Meiners, Landschulwesen: Meiners, W., Landschulwesen u. Landschullehrer im Herzogtum Cleve vor 100 Jahren. Archiv f. Kulturgeschichte 3 (1905), S. 345—61.

Meiners, Volksschullehrerseminar: Meiners, W., Das Volksschullehrerseminar in Wesel (1784 bis 1806). Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 38 (1905), S. 361—72.

Meißner: Meißner, A. G., Leben Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhof, Königl. Preuß. geheim. Ober-Finanz- Kriegs- u. Domainenrath. Leipzig 1782. 1 Titelbild, 7 Bl., 192 S., II Tab.

Meyer: Meyer, Christian, Friedrich der Große u. der Netzedistrikt. Posen 1883. 101 S.

Mylius, Corpus: Mylius, Ch. O., Corpus IV, Abth. 1—5. Halae 1739. fol.

Mylius, Nov. Corpus: Mylius, Ch. O., Novum Corpus I—VII. Berlin 1822. fol.

Nicolai: Nicolai, F., Anekdoten von König Friedrich II. Heft 5. 126 S. Berlin 1788—91.

Nova acta: Nova acta historico-ecclesiastica. Oder Sammlung zu den neuesten Kirchengeschichten (V. 35). Th. 33/6. Weimar 1764. S. 1—572.

Oelrichs: Oelrichs, H., Zur Geschichte des Schulwesens in Schlesien. Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 16 (1882), S. 63—87.

Paul: Paul, W., Andreas Peter Christoph Herbing. Wittenberg 1908. 64 S.

Paulsen: Paulsen, F., Geschichte des gelehrten Unterrichts auf d. deutschen Schulen u. Universitäten v. Ausgang des MA. bis zur Gegenwart. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1896/7. XXIV, 608; VI, 726 S.

Preuß: Preuß, J. D. E., Friedrich d. Große. Eine Lebensgeschichte. 4 Bde. Berlin 1832—4.

Ranke: Ranke, F., Joh. Jul. Hecker, der Gründer der Königlichen Realschule zu Berlin. Berlin 1847. 43 S.

Raumer: Raumer, K. v., Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien bis auf unsere Zeit. Bd. 1, 2. Neue Ausgabe. Langensalza; Bd. 3, 4. 6. Aufl.; T. 5. Fortgef. u. erg. von G. Lothholz. Gütersloh 1897/8.

Reimann: Reimann, E., Über die Verbesserung des niederen Schulwesens in Schlesien in den Jahren 1763—9. Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens 17 (1883), S. 317—51.

Rein: Rein, W., Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 7 Bde. Langensalza 1895—9.

Digitized by Google

Rethwisch: Rethwisch, C., Der Staatsminister Freiherr v. Zedlitz u. Preußens höheres Schulwesen. 2. Aufl. Berlin 1886. VII, 234 S.

Rittershausen: Rittershausen, D., Beiträge zur Geschichte des Berliner Elementar-Schulwesens. Berlin 1865. 144 S.

Rochow, Volkscharakter: Rochow, F. E. v., Von Verbesserung des Volkscharakters durch Volksschulen. Dessau u. Leipzig 1781. 2 Bl., 144 S.

Rochow, Schriften: Rochow, F. E. v., Sämtliche pädagogische Schriften, her. v. F. Jonas u. F. Wienecke. 2 Bde. Berlin 1907/8. XV, 359 S. m. Bildnis; V, 396 S.

Rönne: Rönne, L. v., Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. I. Berlin 1855.

Sack: Sack, F. S. G., Ueber die Verbesserung des Landschulwesens vornemlich in der Churmark Brandenburg. Berlin 1799. 72 S., 3 Bl.

Sammlung: Sammlung aller in dem souveränen Herzogtum Schlesien und dessen incorp. Grafschaft Glatz in Finanz-, Justiz, Criminal, u. geistl. Sachen etc. publicirten u. ergang. Verordnungen, Edikte, Mandate, Rescripte etc. 19 Bde. Breslau 1752—90. 4°.

Schmid, Encyklopädie: Encyklopädie des gesamten Erziehungs- u. Unterrichtswesens, her. unter Mitwirkung von Palmer u. Wildermuth von K. A. Schmid. Bd. 1. Gotha 1858. VIII, 958 S.

Schmid, Geschichte: Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit. Fortgef. v. Dr. Geo. Schmid. 10 Bde. Stuttgart 1884—1902.

Schmidt: Schmidt, Karl, Die Geschichte der Pädagogik. Bd. 3. Cöthen 1861. XXI, 699 S.

Schwartz: Schwartz, P., Die neumärkischen Schulen am Ausgang des 18. u. am Anfang des 19. Jh. Landsberg a. W. 1905. III, 221 S. Schriften des Vereins f. Gesch. d. Neumark. Heft 17.

Scotti: Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve u. der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung u. Rechtspflege ergangen sind, vom J. 1418 bis zum Eintritt der königl. Preuß. Regierung i. J. 1816. Im Auftrag d. Ministeriums her. von J. J. Scotti. 5 Thle. Düsseldorf 1826.

Seidel: Seidel, R., Friedrich der Große, „der Heros der deutschen Volksbildung", u. die Volksschule. Wien 1885. VI, 110 S.

Stein: Stein, L. v., Die innere Verwaltung. T. 1—3. Stuttgart 1883/4. XIX, 455; XVII, 541; XI, 530 S. Die Verwaltungslehre. T. 5; 6; 8.

Steinbart: Steinbart, G. S., Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung insofern sie nicht Sache der Kirche sondern des Staats ist. Züllichau 1789. 8 Bl., 182 S., 1 Bl.

Stenger: Stenger, A., Beiträge zur Geschichte der Schule in der Mark im 18. Jh. Jahrb. d. Vereins f. d. Ev. Kirchengesch. Westfalens 9 (1907), S. 19—39.

Thilo: Thilo, W., Preußisches Volksschulwesen nach Geschichte u. Statistik. Gotha 1867. VII, 308 S.

Trendelenburg: Trendelenburg, F. A., Friedrich der Große und sein Staatsminister Freiherr von Zedlitz. Vortrag geh. am 27. Jan. 1859 in d. königl. Akad. d. Wissensch. Berlin 1859. 32 S.

Digitized by Google

Trescho: Trescho, S. F., Religiöse Nebenstunden. Bd. 2, St. 3. Danzig 1781. 219 S.

Volksschulwesen = Geschichte, Beschreibung und Beurteilung der von Felbiger und Schulstein ausgegangenen Verbesserungen des katholischen Schulwesens in Schlesien. Erziehungs- und Schulrat Heft 20 (1820), S. 1—111.

Volz u. Oppeln-Bronikowski: Friedrichs des Großen Werke. In deutscher Übers. M. Ill. von A. v. Menzel. Bd. 1—4, 7, 8. Her. v. G. B. Volz, deutsch von F. v. Oppeln-Bronikowski [u. a.]. Berlin 1913.

Vormbaum: Vormbaum, R., Evangelische Schulordnungen. 3 Bde. Gütersloh 1860/4. X, 765; VIII, 807; X, 700 S.

Waschinski: Waschinski, E., Das Schulwesen der Lande Lauenburg u. Bütow bis 1773. Zeitschr. f. Gesch. der Erz. u. des Unterrichts 4 (1914), S. 84—115.

Wehrmann: Wehrmann, M., Geschichte der Stadt Stettin. Stettin 1911. XVI, 548 S. m. 41 Abbildgn., 8 Taf., 2 Beilagen u. 4 Plänen.

Wessenberg: Wessenberg, J. H. K. v., Die Elementarbildung des Volkes im 18. Jahrh. Zürich 1814. 240 S.

Wiedemann: Wiedemann, A., Joh. Jul. Heckers pädagogisches Verdienst. Programm Realsch. Plauen i. V. 1900. 48 S.

Zedlitz: Zedlitz, K. A. v., Ueber den Patriotismus als einen Gegenstand der Erziehung in monarchischen Staaten. Eine Vorlesung .... Aus d. Französ. übers. Berlin 1777. 36 S.

Zeller: Zeller, E., Friedrich der Große als Philosoph. Berlin 1886. VI, 298 S.

Ziegler: Ziegler, Th., Geschichte der Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf d. höhere Unterrichtswesen. 2. Aufl. München 1904. X, 394 S.

Digitized by Google

Einleitung.

Bei meinen Bemühungen, mich über die historische Literatur, soweit sie den Gegenstand meiner Arbeit berührt, zu unterrichten, stieß ich unter anderm auf das Werk J. Grüners, Das Schulwesen im Netzedistrikt. Der Vf. spricht hier an einer Stelle[1]) seine Verwunderung darüber aus, wie verschieden doch die Ansichten über Friedrichs Stellung zur Schule sind: der eine — z. B. R. Seidel — feiere ihn als den „Heros der deutschen Volksbildung", während manch anderer — so K. Fischer in der „Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes" — geringschätzig über seine Wirksamkeit auf diesem Gebiet urteile. In einer Hinsicht irrt der Autor mit dieser Bemerkung freilich sehr: hätte er von dem zuerst genannten Buche etwas mehr als den bloßen Titel gekannt, so würde er sehr bald gesehen haben, daß der Ausdruck „Heros der deutschen Volksbildung" im Munde Seidels nichts als schneidende Ironie ist, daß dieser Schriftsteller sich so wegwerfend wie kaum ein Zweiter über den König als Erzieher seines Volkes äußert. Trotzdem ist nicht zu leugnen, daß Grüners Worte im Grunde genommen zutreffen. Der von ihm beobachtete Widerstreit der Meinungen zeigt sich schon in den ersten Werken, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen. Werfen wir einen Blick auf die „Vorschläge zur Verbesserung der Landschulen", mit denen der Schulinspektor J. G. A. Lemritz zu Derenburg (Halberstadt) im J. 1783 hervortrat, so treffen wir auf überschwengliche Sätze wie die folgenden[2]): „Karl der Große stiftete hohe Schulen, aber Friedrich der Große blickte huldreich auf niedere Schulen herab und schenkte den kleinen Städten und Dörfern erfahrene und kluge Bewohner, die dereinst durch heilsamen Unterricht mehr denn alle Schätze Indiens eintragen werden .... Seine Schulen gleichen reichen Bienenstöcken, wovon der getreue Wärter den herrlichen Gewinn zieht .... Von 20 Jahren her ist in dem löblichen Erziehungswerke junger Menschen mehr als in verflossenen Jahrhunderten getan worden." Wie wenig aber der Vf. seine Worte wägt,

[1]) Grüner S. 82. [2]) Lemritz S. I ff.

Digitized by Google

lehrt schon der eine Umstand, daß er es gleich darauf fertigbringt, das nahe bevorstehende Fest der goldenen Hochzeit Friedrichs mit dichterischer Begeisterung zu verherrlichen, während es doch für keinen ein Geheimnis war, wie es um die Ehe des Königs stand. Wir werden also seine Behauptungen trotz der nachdrücklichen Versicherung: „Ich schmeichle nicht. Ich rede die Wahrheit!“ mit aller Vorsicht aufzunehmen haben; auch wird sich kaum ein späterer Schriftsteller nennen lassen, der mit solch ungeteilter Bewunderung auf das Werk des Königs blickt, mag er auch, wie z. B. O. Behre[1]), noch so überzeugt sein, daß Friedrichs Regierung einen gewaltigen Umschwung auf dem Gebiet des Erziehungswesens hervorgerufen habe. Als Vertreter der entgegengesetzten Ansicht können die von Grüner angeführten Schriftsteller gelten; wie früh sich aber dieser herbe Tadel gegen das friderizianische Regiment geäußert hat, ergibt sich u. a. aus einer 1814 erschienenen Schrift des Freiherrn J. H. v. Wessenberg. Dort lesen wir[2]): „Unter keinem der preußischen Regenten wurde die Volksbildung mehr vernachlässigt, als unter dem geistreichen Helden Friedrich II. Volksschule und Kirchenwesen sanken immer tiefer.“ Um in diesem Widerstreit der Meinungen zu einem selbständigen Urteil zu gelangen, ist es unbedingt nötig, die in den Archiven niedergelegten Urkunden über das Unterrichtswesen jener Zeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf Grund solchen Materials ist das vorliegende Buch entstanden, und der Vf. hofft, daß es ihm gelungen ist, im Verlauf seiner Untersuchungen zu einer objektiven Würdigung der Tätigkeit Friedrichs für die Volksschule gekommen zu sein.

[1]) Behre S. 302. [2]) Wessenberg S. 32.

Digitized by Google

I. Periode.

Die Zeit von 1740 bis 1763.

Betrachten wir die lange Regierungszeit Friedrichs des Großen unter dem Gesichtspunkt seiner Fürsorge für die niederen Schulen, so bildet ohne Zweifel das Jahr 1763 den schärfsten Einschnitt. Vorher ist von einem lebhaften Interesse des Königs für die Volksbildung so wenig zu bemerken, daß selbst ein glühender Lobredner wie der Inspektor Lemritz nichts von dieser Zeit zu berichten hat; er weiß nur: „Nach dem dritten glücklich beendeten schlesischen Kriege hat Er im Jahre ein tausend sieben hundert und dreiundsechzig huldreich auf niedere Schulen herabgeblickt." Das schloß natürlich nicht aus, daß an einen Fürsten, dessen rastloser Tätigkeitsdrang das gesamte Gebiet der Staatsverwaltung zu umspannen suchte, bereits in dieser ersten Periode seines Wirkens wiederholt Fragen des Volksunterrichts zur Entscheidung herantraten; gab er auch zu Reformen noch keinen Anstoß, so konnte er doch feindselige Bestrebungen, welche die Entwicklung der Volksschule hemmten, unschädlich machen, und das Verdienst wenigstens gebührt ihm bei dem Ausbau der bedeutendsten Schöpfung, die sein Vater auf dem Gebiet des Volksunterrichts ins Leben gerufen hatte. Gemeint ist die Gründung vieler Hunderte von Landschulen in dem entfernten (Ost-)Preußen und Litauen.

1. Abschluß der ostpreußischen Schulreform.

Der verstorbene König hatte seinem Nachfolger dort eine doppelte Aufgabe hinterlassen. Einmal mußte die letzte Hand an die Durchführung der schon genehmigten Erweiterungspläne gelegt werden, und zweitens galt es, den Bestand des Werkes für alle Zukunft zu sichern. Beides ist erreicht worden, wenn auch nicht ohne Kampf; denn der zähe Widerstand, der den königlichen Bevollmächtigten unter der vorigen Regierung auf Schritt und Tritt entgegengetreten war, hatte mit dem Thronwechsel keineswegs an Stärke verloren. Zum Verständnis der Sache ist es nötig, das Verhältnis der verschiedenen Behörden zu der Gründung und der Verwaltung der Landschulen kurz zu beleuchten. Für die inneren Angelegenheiten kamen in erster Linie die Konsistorien zu Saalfeld und zu Königsberg in Betracht, die erst im J. 1751 durch die Justizreform Coccejis zum Ostpreußischen Konsisto-

Digitized by Google

rium vereinigt wurden.[1]) Mit den äußeren Verhältnissen hatte es die Regierung zu tun; da sie aber der gesteigerten Arbeitslast, welche die Schulreform mit sich brachte, nicht gewachsen war, hatte bereits Friedrich Wilhelm I. im J. 1732 eine außerordentliche Behörde unter dem Vorsitze des Ministers J. D. v. Kunheim von der Regierung abgezweigt; zu den Mitgliedern dieser Spezial-Kirchen- und Schul-Kommission gehörten zur Zeit auch noch der Konsistorialrat F. A. Schultz und der Ober-Appellationsgerichtsrat H. G. v. Sonnentag. Nur der zuletzt Genannte konnte dem Werke seine ungeteilte Kraft widmen; gegen ihn, den „Ausländer", der „so viele Jahre Jus, Diäten genommen"[2]), richtete sich deshalb auch der ganze Groll derjenigen Behörde, mit welcher fortwährend bei der Gründung neuer Schulen unterhandelt werden mußte: der Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg. Sie schöpfte aus dem Regierungswechsel die Hoffnung, daß es ihr jetzt gelingen werde, die verhaßte Kommission zu Fall zu bringen, und beantragte deshalb die Abberufung v. Sonnentags, dessen Anwesenheit nicht weiter erforderlich sei. Die Aussicht auf einen Erfolg dieses Gesuchs schien um so größer, als in demselben Jahre der Thronbesteigung Friedrichs die preußischen Landstände[3]) mit ihren Beschwerden vor den König getreten waren und ebenfalls die Tätigkeit der Schulkommission angegriffen hatten. Die Stände erkannten in ihren gravamina zwar an, daß die Schulreform an sich herrlich und heilsam sei, daß jeder sie fördern müsse, der auch nur einen Funken von Gottesfurcht besitze, kamen aber doch zu dem Ergebnis, daß die Arbeit der Kommission in der Hauptsache verfehlt sei, da bei der geringen Anzahl und der weiten Entfernung der bisher erbauten Schulen ein regelmäßiger Besuch, namentlich im Winter, gar nicht erzwungen werden könne. Darin lag gewiß ein Kern von Wahrheit; auch dem scharfen Auge Friedrich Wilhelms war es nicht entgangen, daß die Zahl der Schulen noch nicht genügte, und er hatte deshalb befohlen, daß eine Revision feststelle, wieviele noch fehlten. Diese Folgerung zu ziehen, entsprach aber keineswegs der Absicht der Stände; nach ihrer Behauptung mußten alle Mängel schwinden, sobald man dem Adel, der mit der Erbauung der vorgeschriebenen Schulen noch sehr im Rückstand war, völlig freie Hand ließ, besonders auch in der Besoldung seiner Schulmeister; denn diese Leute bekamen doch für die wenigen Stunden und die geringe Arbeit an den Kindern ein viel zu hohes Gehalt, die Hälfte würde genügen — sie brachten es nämlich, jede Einnahme in Geld umgerechnet,

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Titel LXXVI Sekt. I N. 81.
[2]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a vol. IV.
[3]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a N. 27.

Digitized by Google

meistens auf keine 24 bis 25 Taler im Jahre. Was bei dieser Gesinnung von dem Vorschlag der Stände zu erwarten war, lag auf der Hand; auch war man in Berlin nicht so töricht, der Versicherung, daß die Zahl der Schulen sich rasch vermehren werde, sobald die ganze Sache dem Adel überlassen bleibe, Glauben zu schenken. Schon am 13. Okt. 1740[1]) hatte Friedrich II. es von Ruppin aus auf das bestimmteste ausgesprochen, daß die von seinem Vater erlassenen Befehle und Reglements „in dero völligen Kraft, Auctorität und Verbindlichkeit sein und bleiben sollten", und am 10. Dez. übersandte das Justizdepartement die Beschwerde der Stände zwar der Preußischen Regierung, aber, wie ausdrücklich betont wurde, nur zu ihrer Benachrichtigung, da bereits mehrfach befohlen worden sei, auf die Befolgung der heilsamen Verordnungen des verstorbenen Königs „steif, fest und unverbrüchlich" zu halten. Nicht so unbedingt ablehnend stand man in Berlin dem Vorschlag der Abberufung v. Sonnentags gegenüber, denn dem mußten während seiner Anwesenheit in Preußen Tag für Tag Diäten ausbezahlt werden; das Generaldirektorium war deshalb nicht abgeneigt, die Durchführung der Sache der Kammer zu überlassen, freilich auf deren „schwere Verantwortung hin". Kein Zweifel, daß die Behörde diese leichten Herzens übernommen haben würde, aber Kunheim gelang es, ihre Pläne zu durchkreuzen, indem er die Unentbehrlichkeit v. Sonnentags für die Vollendung des Schulwerks betonte und dadurch eine Verfügung vom 13. Febr. 1741[2]) erzielte, nach der dem Kommissar eine weitere Frist von drei Monaten gewährt wurde; ja, ein Reskript vom 3. April enthielt sogar die sehr dehnbare Bestimmung, daß Sonnentag so lange im Osten verweilen solle, als es notwendig sein werde. Man erwartete aber doch, daß er seine Rückkehr nach Möglichkeit beschleunigen werde; darum war er schon im Februar aufgefordert worden, mit größter Eile die ostpreußischen Ämter zu bereisen und die Pläne für die noch erforderlichen Schulbauten zu entwerfen. Er säumte nicht, diesem Auftrag nachzukommen; in aller Stille verließ er Königsberg, und zu ihrem großen Schmerze erfuhr die Kammer erst von seiner Abreise als von einer vollendeten Tatsache. Sie war aber durchaus nicht gewillt, diese als etwas Unabänderliches hinzunehmen. Gestützt auf einen königlichen Befehl vom 16. Dez. 1740, der sie aufforderte, in Gemeinschaft mit der Regierung, besonders dem Herrn v. Kunheim und dem Tribunalsrat W. L. v. d. Groeben als dem

[1]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a. XIX, 1. vol. VIII N. 25; Brehm S. 166.

[2]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a; Relationen vol. III 152; Brehm S. 168.

Digitized by Google

Chef des Konsistoriums die Verbesserung des Schulwesens zum Abschluß zu bringen, ersuchte sie die Regierung um die Festsetzung des Termins für eine gemeinsame Konferenz. Diese trat auch am 17. März zusammen; aber es fehlte von den Mitgliedern der Regierung gerade v. Kunheim, während von seiten der Kammer der Geheimrat du Rosey erschienen war. Auch v. d. Groeben hatte sich eingefunden, freilich widerwillig genug; ihm war die ganze Angelegenheit viel zu unbekannt; auch bedurfte, wie er mit rührender Offenheit eingestand, seine „wenige Fähigkeit aller geschwinden Entschließung" stets einer geraumen Zeit, ehe sie imstande war, über eine Sache „ihre unvorgreifflichen Gedanken" zu eröffnen. Kunheim aber begründete sein Fernbleiben damit, daß er sich kein Ergebnis von der Konferenz versprechen könne, da Sonnentags schleunige Abreise auf ausdrücklichen Befehl erfolgt sei. Auf die dringende Aufforderung der übrigen Mitglieder erschien er zwar am nächsten Tage, aber nur, um die Ansicht du Roseys zu bekämpfen, daß zu den Lokaluntersuchungen v. Sonnentags nicht nur die Geistlichen und Domänenpächter, sondern vor allem die Departementsräte hinzuzuziehen seien, d. h. die Mitglieder der Kammer, deren besonderer Aufsicht ein örtlich begrenzter Bezirk unterstellt war. Er konnte sich in seinem Bericht an das Generaldirektorium darauf berufen, daß gerade die Departementsräte, die natürlich den reformfeindlichen Standpunkt ihrer Behörde vertraten, die erste Einrichtung des Schulwesens im Königsberger Bezirk verlangsamt hätten, wie ein Vergleich mit Litauen lehre, wo man sie nicht herangezogen habe. Trotzdem kam er der Kammer schließlich entgegen und bat sie, die Räte zu beauftragen, daß sie dem v. Sonnentag folgten; er erhielt jedoch zur Antwort, das werde diesen Herren bei ihrer Überhäufung mit Arbeiten vor der Hand nicht möglich sein. Dann aber leuchtete ein, daß bei dieser Haltung der Kammer der Abschluß des Werkes schwerlich in Jahresfrist, ganz gewiß nicht in drei Monaten zu erwarten war. Die Gegner ihrerseits waren so erbittert über die „praematurirte" Abreise Sonnentags und Kunheims unbeirrtes Eintreten für seinen Schützling, daß sie wiederholt beantragten, es möge die ganze Angelegenheit den Herren du Rosey und v. d. Groeben „als bekandten, geschickten, und vor die Wohlfahrt des Landes portirten Männern" überlassen werden. Es muß ihnen also gelungen sein, den Konsistorialpräsidenten zu überzeugen, daß er trotz seines eingestandenermaßen „langsamen Naturells" der rechte Mann für diese Sache sei. Durchschlagenden Erfolg aber hatten sie mit ihrer Eingabe nicht. Zwar war auch das Generaldirektorium der Meinung, daß die Heranziehung der Departementsräte zu den Lokaluntersuchungen sich emp-

Digitized by Google

fohlen haben würde; da das aber kaum mehr möglich sei, könne man ihnen wenigstens die fertigen Protokolle zur Prüfung vorlegen; vor allem aber seien diese Schriftstücke an du Rosey und v. d. Groeben einzusenden, damit diese feststellen könnten, ob sie den Bestimmungen des Schulenplans — der sog. „Principia regulativa" von 1736 — entsprächen oder nicht.

Damit hatte die Kommission zunächst erreicht, daß v. Sonnentag seine Besichtigungsreise ungestört beendigen durfte; nachdem dies aber im Juni geschehen war, galt es, die von ihm getroffenen Entscheidungen in einem scharfen Redegefecht gegen alle Angriffe zu verteidigen. Am 4. Aug. trat die Konferenz zusammen[1]), der außer Kunheim und Sonnentag die beiden mit der Prüfung der Protokolle betrauten Herren du Rosey und v. d. Groeben angehörten. Der Präsident des Konsistoriums beklagte, daß die ihm zugemessene Zeit zu einem gründlichen Studium der Akten nicht ausgereicht habe; doch spielte er nicht geradezu die stumme Person, wie er prophezeit hatte, sondern er warf in die Verhandlungen das monumentale Wort hinein: „Der Schulplan ist der Stein des Anstoßes und wird es auch bleiben." Ganz gewiß war er das; nachdem man aber von Berlin aus so oft seine strikte Befolgung eingeschärft hatte, war es nicht gerade klug von dem Präsidenten, den eigentlichen Gegenstand seines Angriffs so unzweideutig hervorzuheben. In der Hauptsache aber wies er, da sein Gedächtnis offenbar nicht mehr das beste war, darauf hin, daß er seine Bemerkungen in einem Aufsatz niedergelegt habe, einem Schriftstück, das namentlich in einer Hinsicht beachtenswert ist. Auch der geistliche Herr teilte nämlich die Meinung der Stände über die enormen Gehälter der Schulmeister. Früher sei das unerhört gewesen, und doch hätten sich wohl zehn um eine erledigte Stelle gerissen, denn jeder wünsche schließlich einen Platz, von dem man ihn nicht vertreiben könne; heute aber verlangten alle für die paar Stunden Unterricht ihre dreißig Taler jährlich. v. Sonnentag konnte ihm darauf erwidern, daß von den jetzigen Schulmeistern auch weit mehr gefordert werde als von den Vagabunden und liederlichen Personen früherer Zeiten; im übrigen sei das Normalgehalt nur 21 Taler 30 Groschen, das man freilich, wie er bitter hinzufügte, leicht vervielfältigen könne, wenn man für den Schulmeister auch Wasser, Luft und Sonnenschein in Anschlag bringe. Auch war der Präsident gegen Ende der Konferenz schon ziemlich kleinlaut geworden, ja, er machte jetzt einen Vorschlag, dem die Kommission ihren ungeteilten Beifall zollen konnte: man solle

[1]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42a vol. VII N. 24; Brehm S. 171.

Digitized by Google

dem Adel vorschreiben, binnen einem halben Jahr die Regulierung seiner Schulen durchzuführen, im Unterlassungsfall aber die einzelnen Besitzer für jedes Jahr in eine Strafe von 10 Talern nehmen. Es ist danach wohl klar, daß die ursprünglich ablehnende Haltung des Präsidenten nur auf die Überredungskünste seiner adligen Standesgenossen zurückzuführen ist. Spricht das nicht gerade für die Festigkeit seines Charakters, so erscheint sein Benehmen ganz kläglich in dem für das Generaldirektorium bestimmten Bericht, der schwarz auf weiß bewies, daß v. d. Groeben noch zu Anfang des Jahres im salbungsvollsten Tone den Erzpriestern seine innige Freude über die Fortschritte im Schulwesen ausgedrückt hatte.

Der Kammerdirektor du Rosey war als Gegner weit mehr zu fürchten; aber so scharf seine Worte auch klangen, sie konnten doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß er die schwächere Sache vertrat. Welcher Widerspruch lag doch darin, daß er einerseits in seinen Forderungen nach neuen Schulen weit über den Anschlag der Kommission hinausging, anderseits aber gegen jede Vermehrung der Abgaben Protest erhob. Die traurige Lage vieler Landgemeinden war auch der Kommission nicht unbekannt; eben deshalb hatte sie streng darauf gesehen, daß die Unterhaltung der Schulen nirgend zur unerträglichen Last wurde; die unterschiedslose Verteilung der Zinsen aus dem „Mons pietatis", die du Rosey vorschlug, mußte sie jedoch ablehnen, da der genannte Fonds nach dem ausdrücklichen Willen des verstorbenen Königs nur für Litauen und die polnischen Ämter bestimmt war. Darauf änderte der Direktor seine Angriffsweise; er hob eine Reihe von Widersprüchen zwischen den Angaben der Revisionsprotokolle und der Tabellen hervor, die man der ersten Einrichtung des Schulwesens zugrunde gelegt hatte; sie erklärten sich aber zumeist daraus, daß nur die Ämter, nicht die einzelnen Dörfer bereist worden waren. Das hatte auch v. d. Groeben als einen Mangel gerügt, sich aber darüber ausgeschwiegen, wie eine bis ins einzelne gehende Untersuchung mit der wiederholt geforderten Beschleunigung zu vereinigen sei. In Wahrheit konnte niemand dem Kommissar einen gegründeten Vorwurf daraus machen, daß er sich auf die Angaben der Pfarrer und Domänenpächter verlassen hatte; alle Angriffe des Kammerdirektors aber konnte Kunheim durch den Hinweis parieren, daß sie gar nicht zur Sache gehörten, da ja die Konferenz nur die eine Frage zu erörtern habe, ob die Bestimmungen des Schulreglements durch die Neugründungen irgendwie verletzt seien. Diesen Nachweis konnte du Rosey natürlich nicht führen; aber es ist leicht zu verstehen, daß er eine entsprechende Erklärung ablehnte, ja, als Kunheim ihn kurz nachher noch einmal dazu

Digitized by Google

auffordern ließ, brauste er auf: der Minister werde wohl wissen, daß er keinen Hofmeister mehr habe.

Den Gang der Dinge aber hielten selbst die galligen Ergüsse du Roseys nicht mehr auf. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung vom 8. Aug. konnte Kunheim in seinem Bericht an den König den Nachweis führen, daß alle Einwendungen der Gegner im Grunde genommen nicht die Protokolle des Kommissars, sondern einzig den Schulplan beträfen, über dessen Befolgung die Konferenz doch gerade wachen sollte. Damit war die Anerkennung der Sonnentagschen Pläne gesichert, und auch ihre Ausführung, soweit sie Sache der Kommission war. Weil aber der Adel auf seinen Gütern dem landesherrlichen Beispiel nur sehr zögernd gefolgt war, erschien am 29. Okt. ein königliches Reskript[1]), welches der preußischen Regierung befahl, mit Ernst darauf zu dringen, daß die Edelleute die vorgeschriebenen Bauten innerhalb eines Jahres aufführten. Für die Regulierung der Gehälter sollte der Grundsatz gelten, daß jeder Schulmeister einen Acker, etwas Weide und Futter für einige Stück Vieh, 12 Scheffel Getreide, das nötige Brennholz und 10 Taler Schulgeld erhalte, anderseits aber von allen Lasten befreit bleibe. Die Verfügung schloß sich also dem Vorschlag v. d. Groebens an, sah aber von einer bestimmten Strafe ab. Zugleich hatte das Generaldirektorium der Kammer mitgeteilt, es habe aus Kunheims Bericht die Überzeugung gewonnen, daß bei der Revision den Vorschriften des Schulplans durchaus Genüge geschehen sei. Es bedarf keines Beweises, wie schmerzlich das für du Rosey war; in seinem Schreiben vom 23. Nov.[2]) ließ er sich noch einmal zu einem heftigen Angriff auf die Schulkommission, vor allem auf v. Sonnentag, hinreißen. Er bemängelte eine Abänderung im Bau der Schulhäuser, deren geringe Bedeutung er doch selbst zugeben mußte, bezweifelte, daß die neu zu berufenden Schulmeister ihren ausreichenden Unterhalt finden würden, und schloß mit der höhnischen Prophezeiung, daß diese Revision kaum die letzte ihrer Art sein werde. Da es sich nämlich u. a. herausgestellt habe, daß eine Dorfschaft nicht eine Viertelmeile, wie es in dem Protokoll heiße, sondern in Wirklichkeit eine ganze von der nächsten Schule entfernt sei, müsse man sich noch auf ähnliche Überraschungen gefaßt machen; man könne doch nicht annehmen, daß der Revisor, eben v. Sonnentag, inzwischen infallibler geworden sei.

Allen düsteren Ahnungen du Roseys zum Trotz wurde der Bau der noch fehlenden Schulen, wenigstens auf den Domänen, rasch gefördert. Säumigen Ämtern wurde ihre Pflicht im strengsten Tone ein-

[1]) Rönne S. 96; Brehm S. 173.

[2]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a. N. 13. vol. IV.

Digitized by Google

geschärft: bis zum Frühjahr 1743 seien die Bauten zum Abschluß zu bringen; stellten sich dem aber Schwierigkeiten besonderer Art entgegen, so müsse sofort an die Kommission berichtet werden. Auch über die Fortschritte im adligen Schulwesen liefen jetzt zahlreiche Tabellen ein[1]), jedoch trotz aller angedrohten Strafen nicht in der verlangten Vollständigkeit, wie die Kommission im Juni 1742 in ihrer Eingabe an den Hof klagte; zudem wurde der Wert der einzelnen Berichte noch dadurch vermindert, daß man sich durchaus nicht immer auf die Richtigkeit ihrer Angaben verlassen konnte. Am wenigsten hatte die Kommission jedenfalls erwartet, daß ihr in dem Teile Preußens noch Schwierigkeiten entstehen würden, in welchem man bisher am raschesten zum Ziel gekommen war: in Litauen. Hier hatte die von Friedrich Wilhelm I. im April 1740 angeordnete Revision ergeben, daß noch 42 neue Schulen erforderlich seien. Längst waren die Pläne fertig, lagen die Gelder bereit, es fehlten nur noch die Anweisungen auf das Bauholz aus den königlichen Wäldern; da erreichte die Kammer zu Gumbinnen durch den Hinweis auf die schlechte Beschaffenheit der Forsten am 5. Dez. 1741 eine Kabinettsorder, die es der Schulkommission nahelegte, sich wegen des „sehr vielen Holzes" zunächst auf die allernotwendigsten Bauten zu beschränken. Ergänzt wurde dieser Befehl durch eine an die litauische Kammer gerichtete Anfrage vom 29. Jan., ob es nicht möglich sei, wenigstens den Bau einiger Schulen in diesem Jahre auszusetzen.[2]) Von diesem Erlaß gab man von Gumbinnen aus der Schulkommission Nachricht, aber in einer Form, daß diese annehmen mußte, es bestehe die Absicht, die vorgeschlagenen Bauten überhaupt nicht auszuführen. Darauf liefen auch in der Tat die Vorschläge hinaus, mit denen die Kammer ihre Mitteilung begleitete: man solle den Gemeinden, die wegen weiter und ungangbarer Wege ihre Kinder in der rauhen Jahreszeit nicht zur Schule senden könnten, diese Verpflichtung nur für den Sommer auferlegen, ihnen dagegen im Winter gestatten, auf eigene Hand einen Schulmeister anzunehmen. Welche Torheit! Jeder, der mit den ländlichen Verhältnissen einigermaßen vertraut war, mußte doch wissen, daß nur die wenigsten Eltern zu bewegen waren, ihre Kinder im Sommer unterrichten zu lassen. Es würde also die Schule, der die betreffende Ortschaft zugewiesen war, für diese nur eine Last bedeutet haben, da sie, die zum Unterhalt des Schulmeisters im Hauptort auch das ihrige beizutragen hatte, ihre eigenen Kinder jedem Vagabunden ausliefern

[1]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42a; N. 29 vol. I u. II; Brehm S. 175.

[2]) G. St. A.-B.; Gen. Dir., Ostpr. Titel LXXVI Sekt. I N. 18 vol. IV.

Digitized by Google

mußte — denn etwas Besseres hätte sich kaum für die paar Wintermonate gewinnen lassen. Diese Gründe hoben Kunheim und Sonnentag in ihrem Bericht nachdrücklich hervor und wiesen ferner darauf hin, daß die Schwierigkeiten, welche die Beschaffenheit der königlichen Wälder biete, keineswegs unüberwindlich seien. Nur in den Ämtern Memel und Tilsit könne von einem Notstand die Rede sein, und dort lasse sich das Bauholz teils aus den Gemeindeforsten schlagen, teils aus polnischen Waldungen kaufen, da die Gelder für diesen Zweck noch ausreichten. So wurde auch das letzte Hindernis gehoben. Freilich war der Befehl, zunächst nur die nötigsten Bauten aufzuführen, nicht zurückgenommen worden; aber im Okt. 1742 konnte die Kommission doch die nachfolgende Übersicht über ihre bisherige Wirksamkeit geben: das Königsberger Departement hatte bis zum J. 1736 320 Kirch- und 64 Dorfschulen besessen; durch die Schulgründungen der J. 1736/9 war ihre Zahl um 499, durch die letzte Revision um weitere 73, im ganzen also um 572 vermehrt worden. In Litauen waren im J. 1736 neben 65 Kirchschulen nur 5 Dorfschulen vorhanden gewesen; das Reformwerk hatte dieser Landschaft bis 1739 270, die Revision 42, beide zusammen also 312 Schulen gebracht, von denen aber infolge der erwähnten Verzögerung noch 23 zu erbauen waren. In einem Zeitraum von etwa sechs Jahren war also die stattliche Zahl von 884 Landschulen in der Ostmark gegründet worden, und die Tätigkeit der Kommission erscheint in einem noch glänzenderen Lichte, wenn man hört, daß auch viele der vorhandenen 454 Schulen derart baufällig waren, daß ihre Ausbesserung fast einer völligen Erneuerung gleichkam. Außer Betracht bleiben zunächst die Schulen, die der Adel auf seinen Gütern zu errichten hatte; ihre Zahl war auf 322 festgesetzt worden, und wenigstens die Hälfte war dank dem unablässigen Drängen der Schulkommission jetzt endlich vorhanden. Wurde der Bau der übrigen anderthalbhundert derart beschleunigt, wie es den königlichen Befehlen entsprach, so hatte man die Provinz im J. 1743 mit 1206 Landschulen ausgestattet und dadurch für die Elementarbildung von mehr als hunderttausend Kindern gesorgt.

In demselben Maße, wie das „General-Werk“ zum ersehnten Abschluß gelangte, mußte sich der drei Männer, die mit der größten Selbstverleugnung daran gearbeitet hatten, die Sorge um seine Zukunft bemächtigen. Im Mai 1742 erbat deshalb die Kommission, indem sie zugleich die Übersendung einer historischen Darstellung ihrer Tätigkeit versprach, einen königlichen Befehl an die Regierung und beide Kammern, wodurch diese angewiesen würden, das Geschaffene in seinem gegenwärtigen Zustand auch ferner zu erhalten. Nachdem jene Re-

Digitized by Google

lation nach Berlin abgegangen war, empfing Kunheim persönlich einen schmeichelhaften Brief des Königs mit dem Versprechen des Fürsten, er werde seine Hand stets schirmend über dem Schulwesen der Provinz halten[1]); das Generaldirektorium aber hatte die Kommission bereits im Juni beschieden, daß ein Reglement, mit den erwähnten drei Kollegien vereinbart, das beste Mittel sei, auch für die Zukunft eine gedeihliche Entwicklung der Landschulen zu sichern. Demgemäß wandte sich Kunheim an die beiden Kammern und lud zunächst den Vertreter der Königsberger Behörde auf den 27. Aug. zu einer mündlichen Besprechung ein, erhielt aber die Antwort, man wolle die Entscheidung der Regierung über den Termin der Verhandlung abwarten. Wenn der Minister also gehofft hatte, mit den drei Körperschaften einzeln sich verständigen zu können, so erkannte er jetzt, daß er bei einer mündlichen Unterredung nach drei Seiten hin Front zu machen habe, eine Aussicht, die wenig Verlockendes für ihn hatte. Auch mußte er argwöhnen, daß es bei der Weigerung der Kammer nur darauf abgesehen sei, die Sache zu verschleppen, während doch die längst geplante Rückreise v. Sonnentags nach dem Westen die größte Beschleunigung wünschenswert erscheinen ließ. Deshalb beantragte er in Berlin statt der mündlichen Besprechung eine rasche schriftliche Erledigung der schwebenden Fragen, indem er zugleich die fünf Punkte aufzählte, die überhaupt einer Erörterung bedurften. Wirklich erreichte er eine Entscheidung zu seinen Gunsten — binnen vier Wochen sollten Regierung und Kammern zu seinen „Unvorgreiflichen Vorschlägen" Stellung nehmen —, aber ehe diese Antwort eintraf, kam Kunheim noch in eine peinliche Lage. Er hatte dem Regierungsvertreter, Kanzler Grafen A. E. v. Schlieben, über seine Eingabe Mitteilung gemacht, mit der Bitte, vor Eintreffen der königlichen Resolution keine Verhandlung anzuberaumen; aber nun hatte dieser nichts Eiligeres zu tun, als alle Beteiligten bereits auf den 27. Sept. zu einer Konferenz zu berufen. Was sollte Kunheim machen? Durfte er es wagen, ohne klaren Bescheid vom Generaldirektorium durch sein Fernbleiben eine Zusammenkunft zum Scheitern zu bringen, zu welcher der Direktor der litauischen Kammer, E. S. v. Bredow, eigens von Gumbinnen nach Königsberg herüberkam? Da traf am 26. die Antwort

[1]) „J'ai bien reçu votre lettre du 14 de ce mois, avec la Relation allemande, touchant le Succes de l' Etablißement des Ecôles dans la Pruße, que le bon Dieu a beni sous votre Direction, Je m'en rejouis connoißant l'Utilité de cet Arrangement, et je me flatte que ce Païs en reßentira les suites. Vous pouves conter que j'y tiendrai toujours la main, etant votre bien affectioné Roi Frederic. à Potsdam ce 20 Aout 1742." (Brehm S. 178.)

Digitized by Google

aus Berlin ein, aber nicht an ihn persönlich, sondern an Regierung und Kammer gerichtet. Da er selbst Mitglied der Regierung war, hätte er wohl erwarten dürfen, sofort davon in Kenntnis gesetzt zu werden; aber das geschah nicht. Nur einer zufälligen Unterredung mit dem Herrn v. Bredow hatte er es zu verdanken, daß ihm der Inhalt noch rechtzeitig bekannt wurde, und nun hielt er sich für berechtigt, einer Konferenz fernzubleiben, von der für ihn „nichts als die allerempfindlichsten Anzüglichkeiten" zu erwarten waren. Erfolglos brauchte die Besprechung nach seiner Meinung trotzdem nicht zu verlaufen, da die übrigen drei Herren, Graf Schlieben, du Rosey und v. Bredow, ja nunmehr die beste Gelegenheit hatten, über seine Vorschläge für das geplante Reglement einen gemeinsamen Beschluß zu fassen. Als ob ihnen darum zu tun war! Voll Grimm, daß ihnen ihr Opfer im letzten Augenblick entschlüpft war, gaben sie, du Rosey voran, lange Erklärungen zu Protokoll, daß es ihre Schuld nicht sei, wenn durch Kunheims unbegründeten Starrsinn das nach Sr. Majestät „heilsamen Intention auf alle Art und Weise zu beschleunigende Werk" eine neue Verzögerung erfahre. Wie wenig Ernst es ihnen aber mit einer raschen Erledigung war, bewiesen sie dadurch, daß sie Kunheims Entwurf nicht die geringste Beachtung schenkten, sich vielmehr darauf versteiften, daß eine mündliche Unterredung unbedingt nötig sei, um das Für und Wider zu prüfen. Es mußte deshalb von Berlin die strikte Weisung erfolgen, daß es bei der früheren Entscheidung bleibe. Unwillkürlich drängt sich die Erwägung auf, wieviel langwieriger noch die ganzen Verhandlungen sich gestaltet haben würden, wenn im Generaldirektorium ein anderer als der alte Minister F. v. Görne an der Spitze des ersten Departements gestanden hätte. Der aber wußte aus eigener Anschauung, welche Schwierigkeiten die preußischen Behörden einst den unglücklichen Kommissaren Friedrich Wilhelms I. gemacht hatten, und deshalb stellte er sich stets auf die Seite des Angegriffenen, wenn er sich auch in diesem Falle die Bemerkung nicht versagen konnte, daß es doch wohl, namentlich v. Bredows wegen, richtiger gewesen wäre, wenn Kunheim der Beratung beigewohnt hätte. Für die Königsberger Kammer aber ist es bezeichnend, daß sie trotz des wiederholten Bescheids Ende Okt. erneut eine mündliche Verhandlung verlangte und erst nachgab, als ihr zum letzten Male bedeutet wurde, man wünsche keine Konferenz, sondern nur ein Gutachten. Wohl oder übel bequemte sie sich endlich dazu am 6. Dez., nachdem die Kammer zu Gumbinnen ihren Bericht schon am 10. Nov. eingereicht hatte. Auf Grund der beiden Schriftstücke konnte die Schulkommission am 17. Dez. feststellen, daß man in allen wesentlichen Fragen übereinstimme, und bereits am 2. Jan.

Digitized by Google

1743 wurde das „Reglement, wegen Erhaltung des, auf dem platten Lande in Preußen, eingerichteten Schulen-Wesens, in beständiger Ordnung" vom König vollzogen.

In den neun Paragraphen dieses Gesetzes lag der Hauptnachdruck auf der Erhaltung der Schulhäuser, die ja keineswegs für die Ewigkeit erbaut waren. Ihre Errichtung war nur mit Hilfe einer Kirchensteuer möglich gewesen, die sich über die gesamte preußische Monarchie erstreckt hatte. Wie aber, wenn eins dieser Gebäude zusammenstürzte oder durch Feuer vernichtet wurde? Die Schulkommission sah hier, falls der König keinen Fonds zur Verfügung stellte, nur zwei Möglichkeiten: entweder mußte die Kammer oder — bei freiem Bauholz — die Schulsozietät, die zu unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten verpflichtet war, die Baukosten übernehmen, die auf etwa 15 Taler veranschlagt wurden. Gegen das letztere konnten die Kammern nichts einzuwenden haben; ihr Vorschlag aber, zur Unterstützung unvermögender Schulgemeinden die Kirchenmittel oder die Zinsen des „Mons pietatis" heranzuziehen, mußte abgelehnt werden, denn die meisten ostpreußischen Kirchen waren so arm, daß ihre eigene Unterhaltung in jedem Jahre einen königlichen Zuschuß von 6000 Taler erforderte, und die Zinsen der 50 000 Taler durften nach der Stiftungsurkunde nur zur Aufbesserung der Lehrergehälter verwendet werden. Das Reglement hielt deshalb an dem Grundsatz fest, daß jeder Verband für seine Schule einzustehen habe, glaubte aber, daß sich aus dem Überschuß der Beträge, die nach den „Principia regulativa" von den Predigern bei Konfirmationen und Trauungen einzuziehen waren, ein kleines Kapital für Schulbauten ansammeln lasse; genüge es nicht, so solle die Kirche aushelfen, falls sie vermögend sei, im übrigen aber eine Kollekte im Bezirk der betreffenden Kirchengemeinde gestattet sein. Um die Neubauten nicht unnötig zu verteuern, war allen der vom Landbaumeister entworfene Riß zugrunde zu legen. Nach diesem Normalplan, der später auch für Westpreußen vorbildlich wurde, zogen sich von dem an der Längsseite befindlichen Hauseingang Flur, Küche und Kammer in einer fortlaufenden Reihe bis zur gegenüberliegenden Wand hin. Der Raum zu beiden Seiten dieses Mittelgangs zerfiel wieder in je zwei Teile, links in die größere Schul- und die kleinere Wohnstube, rechts in die beiden Ställe. Der Ofen war so angelegt, daß er beide Stuben erwärmte und von der Küche aus geheizt werden konnte.

Am besten war es natürlich, wenn durch sorgsame Ausbesserung jedes hervortretenden Schadens die Notwendigkeit eines Neubaus so selten wie möglich wurde. Die Kommission wollte deshalb die Beamten,

Digitized by Google

d. h. die Domänenpächter, für den Zustand ihrer Schulen haftbar machen, aber die Kammern hoben, wohl mit Recht, hervor, daß sich keiner darauf einlassen werde und könne. Das Reglement verlangte darum nur, daß die Pächter sich bei den Kirchenrevisionen von dem Zustand der Schulen überzeugten und die Bauern, über die sie den Gerichtszwang besaßen, zu den nötigen Verbesserungen anhielten. Auch die Departementsräte wurden angewiesen, auf ihren Dienstreisen die Schulhäuser zu beachten.

Über der Sorge für die Erhaltung dieser Bauten vergaß das Reglement aber auch nicht die für das Auskommen der Lehrer. Im wesentlichen genügte es hier, Bestimmungen aus den Erlassen Friedrich Wilhelms I. zu erneuern; über diese hinaus aber ging das neue Gesetz, indem es auf die Fälle von Mißwachs Rücksicht nahm. War nur eine Getreideart mißraten, so sollte der Schulmeister für den Ausfall der vorgeschriebenen Lieferungen in der andern derart entschädigt werden, daß ¾ Scheffel Roggen einem Scheffel Gerste gleichgesetzt wurden.[1]) Eingehend hatten Kommission und Kammer ferner erörtert, was bei einem „generalen Mißwachs" zu geschehen habe; das Reglement schnitt diese Erwägungen durch den Hinweis ab, daß sich in solchem Falle schon Mittel finden würden. In der Tat durfte man erwarten, daß eine Regierung, welche die Bauern bei einem derartigen Landesunglück freigebig unterstützte, auch für die Schulmeister sorgen werde, vorausgesetzt, daß diese selbst nicht untätig die Hände in den Schoß legten. —

Mit der Verkündigung des Reglements war die Mission v. Sonnentags in der Provinz Preußen erledigt; für die Überwachung des Werkes reichten die einheimischen Behörden aus. Einen Ersatz für den Scheidenden hatte v. Kunheim in dem Konsistorialrat D. Dunker gefunden, dem einzigen, der bereit gewesen war, in die Erbschaft „des Hasses, der Feindschaft und Verfolgung" einzutreten. Sein Vorgänger fand noch Zeit, ihn in die Geschichte der Schulgründungen, deren Akten 150 Bände füllten, einzuweihen; erst im Sept. 1743 konnte v. Sonnentag nach Berlin zurückkehren. In demselben Monat hatte er zehn Jahre vorher mit Widerstreben, nur dem Befehl seines Königs gehorchend, das Land betreten; arm, wie er gekommen, verließ er es wieder: ohne Vermögen und ohne Gehalt, nur mit einem ganzen Taler Diäten täglich ausgerüstet, hatte er Jahr für Jahr in aufreibender Tätigkeit ver-

[1]) Umgekehrt, erläuterte das Reglement auf eine Anregung der Königsberger Kammer, hätten ¾ Scheffel Gerste den Wert von einem Scheffel Roggen. Diese Proportion erscheint auf den ersten Blick ebenso überflüssig wie mathematisch anfechtbar; es ist aber zu beachten, daß man nun bei der Umrechnung stets von bequemen Zahlen ausgehen konnte.

Digitized by Google

bracht. Und der Lohn all seiner Mühen? Friedrich Wilhelm I. hatte ihm sein Wort gegeben, auch Kunheim in seinen Berichten niemals unterlassen, für den „redlichen Mann" einzutreten, der bei erster Gelegenheit für das Übermaß von „Widerwärtigkeit und Chagrin" entschädigt zu werden verdiene; aber allzu eilig hat man es offenbar damit nicht gehabt. Freilich war man auch in Berlin gern bereit, den unverdrossenen Fleiß Sonnentags anzuerkennen, jedoch noch 1750 bemerkte das Generaldirektorium, es müßten zunächst bestimmte Vorschläge wegen seiner Beförderung gemacht und dem König eingereicht werden. Ließen demnach Amt und Ehren auf sich warten[1]), so mußte doch der Heimkehrende die reichste Entschädigung aller seiner Mühen in dem Gefühl erfüllter Pflicht und in dem Bewußtsein finden, etwas Großes und Dauerndes geschaffen zu haben. Berichte von Erzpriestern aus dem Jahre 1742 betonten übereinstimmend, daß die neuen Einrichtungen bereits feste Wurzeln im Volke geschlagen hatten: Eltern ließen sich von ihren Kindern noch unterrichten. Wie ergreifend klingt es doch, was Dr. Pauli zu Saalfeld von einer Mutter berichtet, die von ihrem Sohne noch das Lesen lernte! Als der Knabe todkrank wird, seine Augen schon brechen, kniet sie angsterfüllt vor seinem Lager nieder und fleht: „Ach Vater, mein Schulmeisterchen! Nimm mir doch nicht mein Schulmeisterchen, nimm es doch nicht, bis ich dich werde kennen und in der Bibel suchen können!" Solche Zeugnisse für ein neuerwachtes Streben nach religiöser Bildung ließen hoffen, daß die Nacht der „Finsternis und Barbarei", die „200 Jahre" auf dem Lande gelastet hatte, endlich vor dem Morgenrot eines neuen Tages schwinden werde.

2. Allgemeines über die Verwaltung der Schule in dem Zeitraum von 1740 bis 1763.

Bei der ostpreußischen Schulreform handelte es sich um ein Werk, das bereits unter dem verstorbenen König mit raschen Schritten seiner Vollendung entgegengegangen war; Friedrich dem Zweiten war nur die Aufgabe geblieben, die notwendigen Konsequenzen aus den Maßnahmen seines Vaters zu ziehen und störende Einflüsse fernzuhalten. Wenden wir uns jetzt dem Hauptkörper der Monarchie zu, um zu sehen, welche Spuren dort diese Jahre auf dem Gebiet der Volksschule zurückgelassen haben!

Eine wichtige Maßregel schien sich anzukündigen, als ausgangs der vierziger Jahre in dem ganzen Umfang der preußischen Monarchie

[1]) Abgesehen von seiner Ernennung zum Hof- und Kriminalrat (Brehm S. 182).

Digitized by Google

statistische Erhebungen über den Zustand der Kirchen, der Pfarr- und Schulhäuser angestellt wurden.[1]) Der König hatte 1748 befohlen, daß die nötigen Ausbesserungen an diesen Gebäuden dort, wo er das jus patronatus besitze, rechtzeitig vorgenommen würden. Bisher hatte man in gewohnter Weise solange wie möglich gewartet, ehe man in diese unrentablen Bauten Geld hineinsteckte, und die Folge war gewesen, daß sie sich zum größten Teile in einer erbärmlichen Verfassung befanden. Die Wirkung des königlichen Befehls war demnach vorauszusehen: aus allen Teilen seines Staates wurde Friedrich um Beihilfe bestürmt. Das entsprach aber keineswegs seinen Wünschen. In einer Kabinettsorder vom 28. Mai 1749 beklagte er sich Danckelmann gegenüber, daß man ihn tagtäglich mit derartigen Gesuchen behellige, gleichsam als ob diese Gebäude alle auf einmal schadhaft geworden seien. Er witterte sofort Unregelmäßigkeiten und befahl seinem Minister, eine allgemeine Untersuchung zu veranlassen und ihm seinerzeit über den Erfolg zu berichten. Wenn der König aber geglaubt hatte, daß sich bei einer genauen Revision ein günstigeres Bild ergeben werde, so sollte er sich sehr geirrt haben. Für die Zentralstelle boten zudem die zu gewaltigen Bänden angeschwollenen Tabellen ein kaum zu bewältigendes Material, aus dem sich aber doch sehr bald ergab, daß die Gesuche an den König durchaus berechtigt gewesen waren. Nach einer zusammenfassenden Übersicht hatte man, Kleve ausgenommen, 128 Pfarren und Schulen zu bauen, 342 auszubessern. Friedrich hatte natürlich ein anderes Ergebnis erwartet, und wenn er sich nun auch mit dieser Enttäuschung abfinden mußte, so kam es ihm doch keineswegs in den Sinn, für die kirchlichen Gebäude größere Summen in den Etat einzustellen. Man hatte also wieder einmal eine Menge Zeit und Papier verschwendet, ohne daß alle aufgewandte Mühe zu einem greifbaren Resultat geführt hätte.

Wichtiger als diese Nachforschungen wurde eine organisatorische Änderung, die freilich zunächst die Kirche betraf. Da aber die Volksschule nach wie vor deren Anhängsel blieb, so mußte auch sie bei jeder kirchlichen Neuschöpfung mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen werden. Ganz bedeutungslos war es deshalb auch für sie nicht, als am 4. Okt. 1750 ein Oberkonsistorium für die preußischen Staaten begründet wurde. Dies gibt uns Veranlassung, auf die ganze Gliederung der kirchlichen Verwaltung einen Blick zu werfen.

Oberste Behörden[2]) der evangelisch-lutherischen Kirche waren in den einzelnen Provinzen die Konsistorien. Wie ein solches für die

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47 ad 5 a 1. [2]) Clausnitzer, Geschichte S. 343.

Digitized by Google

Kurmark in Berlin, für die Neumark in Küstrin bestand, so gab es andere in Königsberg, Stettin, Köslin, Magdeburg, Halberstadt und Minden. Auch Ostfriesland, seit 1744 preußischer Besitz, hatte sein eigenes Konsistorium, während die gemeinsamen Angelegenheiten der wenigen Lutheraner in Kleve-Mark der Aufsicht der dortigen Regierung unterstanden. Doch hatte auch in den meisten übrigen Provinzen die Entwicklung dahin geführt, daß man die Konsistorien mit den betreffenden Regierungen, die aus ihrer zentralen Stellung für die gesamte Verwaltung längst verdrängt und Appellationshöfe für die niederen Gerichte geworden waren, zu einer Körperschaft vereinigte.[1]) Unter dieser Behörde standen die Inspektoren, später allgemein Superintendenten genannt, während man bis dahin in Preußen die Bezeichnung Erzpriester, in Pommern den Ausdruck Praepositus vorzog. Diese Männer waren wieder die Vorgesetzten der einzelnen Prediger, denen ihr geistliches Amt zugleich das Recht und die Pflicht der Schulaufsicht gab.

In dieser Übersicht fehlt nur noch der Schlußstein: die höchste Behörde für den ganzen Staat, das sog. Geistliche Departement. Da es als oberste Verwaltungsbehörde für alle drei Konfessionen zuständig war, überwog in ihm naturgemäß nicht das kirchliche, sondern das juristische Element. Das Kollegium der vier Justizminister hatte sich, abgesehen von dem Ministre chef de justice, nach Provinzen in die Geschäfte geteilt; doch bestand daneben eine Gliederung nach Gegenständen, und diese erstreckte sich auch auf die geistlichen und Schulangelegenheiten der Lutheraner, Reformierten und Katholiken. Mit ihrer Verwaltung[2]) war zu Anfang der Regierung Friedrichs der Minister Ch. v. Brandt betraut, und er behielt sie bis zu seinem Tode im Jahre 1749 bei. Nach ihm bekleidete der aus Hessen berufene Freiherr K. L. v. Danckelmann, ein Neffe des bekannten Erziehers des ersten preußischen Königs, bis zum Jahre 1764 die Stelle eines Kultusministers im Nebenamt, und dann folgte, um das bereits hier vorwegzunehmen, der Freiherr E. F. v. Münchhausen, einst ein Rat am Dresdener Tribunal, den aber die Bewunderung für den großen König schon früh nach Preußen geführt hatte und dem sich hier eine glänzende Laufbahn eröffnete.

Man sieht nun leicht ein, daß der eben geschilderte Zustand für diejenige religiöse Gemeinschaft, die den größten Teil der preußischen Bevölkerung umfaßte, einen entschiedenen Mangel besaß: es fehlte der evangelisch-lutherischen Kirche an einer zentralen Behörde für ihre

[1]) Koser S. 336. [2]) Koser S. 341.

Digitized by Google

rein geistlichen Interessen. Diese Lücke wurde im J. 1750 durch die Gründung eines Oberkonsistoriums ausgefüllt[1]), mag nun der Tod v. Brandts oder die Justizreform S. v. Coccejis, welche den Konsistorien die Gerichtsbarkeit nahm, den letzten Anstoß gegeben haben. Der neuen Behörde wurden die Provinzialkonsistorien unterstellt, wie sie ihrerseits wieder unter dem Geistlichen Departement stand. Hierbei ist aber einmal zu bemerken, daß sie auch selbst ein Provinzialkonsistorium war, nämlich für die Kurmark, und anderseits, daß die schlesischen Konsistorien nicht zu ihrem Amtsbereich gehörten, sondern unmittelbar von dem Geistlichen Departement ihre Befehle empfingen. Zugleich wurde der innige Zusammenhang dieser höchsten Behörde mit dem Oberkonsistorium dadurch gesichert, daß dieses den betreffenden Minister, also zunächst v. Danckelmann, zum Präsidenten erhielt. Dadurch war die eigentümliche Lage geschaffen worden, daß der Chef der obersten lutherischen Kirchenbehörde zugleich die Angelegenheiten der katholischen und der reformierten Kirche bearbeitete, bis im J. 1764 für die zuletzt genannte Religionsgemeinschaft die Verwaltung dadurch selbständiger gestaltet wurde, daß die reformierte Abteilung des Geistlichen Departements in J. L. D. v. Dorville ihren eigenen Vorsitzenden bekam, der zugleich Präsident der höchsten geistlichen Behörde seiner Kirche, des reformierten Kirchendirektoriums, war.

Für das neugeschaffene Oberkonsistorium wurde eine Instruktion entworfen, in welcher auch der Schule Erwähnung geschah. Schon der Konsistorialrat J. P. Süßmilch hatte in der Denkschrift, welche von ihm auf Coccejis Verlangen am 19. Mai 1749 über die Gestaltung der geplanten Behörde entworfen worden war, auf die Schule hingewiesen und darüber Klage geführt, daß die Besetzung der Küsterstellen ganz von der Kammer abhänge.[2]) In den alten Verordnungen werde freilich die Zustimmung des Predigers verlangt, aber der müsse sich meistens dem Wunsche des Beamten fügen, und dieser handle wieder im Sinne der Kammer. Die Folge sei, daß lauter „schlechte, lasterhafte und liederliche Kerle" zu Küstern befördert würden, Leute, welche den Unterricht versäumten und ihren Predigern alles Herzeleid antäten. Deshalb verlangte Süßmilch, daß bei der Wichtigkeit dieser Küsterdienste die Besetzung dem Konsistorium übertragen werden möge — mit welchem Erfolg, lehrte der § 7 des Reglements.[3]) Danach war es Pflicht des Oberkonsistoriums, darüber zu wachen, daß tüchtige Schulmeister auf den Dörfern, vor allem auf denen der Kurmark, angestellt würden. Das aber war nur möglich, wenn ihm ein hinreichender Ein-

[1]) Acta S. 394. [2]) Acta S. 400. [3]) Rönne 1, S. 63.

Digitized by Google

fluß auf die Besetzung der Stellen gesichert wurde, und deshalb forderte der Paragraph in seiner zweiten Hälfte ein Reglement für die Provinzialkonsistorien, in dem festzustellen sei, wieweit die adligen Patrone und die Beamten, d. h. die Domänenpächter, bei der Wahl der Schulmeister mitzuwirken hätten. Wie sich diese im einzelnen Falle zu gestalten pflegte, davon entwerfen zwei Berichte aus dem Anfang der fünfziger Jahre ein anschauliches Bild.[1])

Die beiden Dörfer Blumberg und Batzlow, im Bezirk des Küstriner Konsistoriums belegen, hatten ihren gemeinsamen Küster durch den Tod verloren und sahen sich nunmehr nach einem geeigneten Kandidaten für den erledigten Posten um. Die größte Hoffnung machte sich zuerst ein Lehrer aus Küstrin, der auf der deutschen Ministerialschule in Alt-Stettin zum Küster und Schulmeister vorgebildet worden war, sich auch bereits acht Jahre zu Küstrin im Schuldienst bewährt hatte, aber als Familienvater den erklärlichen Wunsch hegte, das schlecht besoldete städtische Amt mit einer einträglichen Küster- und Schulmeisterstelle auf dem Lande zu vertauschen. Von den drei Faktoren, durch deren Zusammenwirken nach Titel 27 der Konsistorialordnung Küsterstellen besetzt wurden, trat der Prediger sofort auf die Seite des Bewerbers, als er sich von dessen Geschicklichkeit im Katechisieren überzeugt hatte; auch der eine Domänenpächter — es kamen in diesem Falle zwei in Frage — sicherte ihm seine Stimme zu, und endlich war ihm nach seiner Angabe auch die Gemeinde anfänglich günstig gestimmt. Gerade auf sie kam in diesem Falle um so mehr an, als die Einwohner fast die gesamten Unterhaltungskosten trugen; die Sache nahm deshalb für den Ärmsten sofort eine schlimme Wendung, als die Intriguen der Küsterwitwe, der aus leichtverständlichen Gründen ein unverheirateter Nachfolger ihres verstorbenen Mannes lieber sein mochte, die Gemeinde gegen ihn erregten und bewirkten, daß ihm noch zwei weitere Kandidaten gegenübergestellt wurden. Jetzt entschieden sich die beiden Dörfer für den dritten, von dem sie rühmten: „Er singt unverbesserlich und lieset sehr deutlich ab.“ Als aber der Prediger, dem es weniger um einen guten Küster, als um einen geschickten Lehrer zu tun war, fest blieb, gerieten die Gemeinden in die größte Aufregung; „sie laufen hin und her“, heißt es in dem Bericht der Beamten, „und versäumen fast Dienste und Nahrungen“. Die Folge war, daß die beiden Pächter den Dorfinsassen beitraten und nunmehr zwei Stimmen gegen eine standen. Das Neumärkische Konsistorium aber, bei dem jetzt die Entscheidung lag, schloß sich der Mehrheit an, nachdem eine

[1]) G.St.A.-B.; Rep. 47, 2 a. M. A. 15.

Digitized by Google

Prüfung ergeben hatte, daß beide Kandidaten im Lesen, Schreiben und Rechnen gleich tüchtig waren; der Vorzug des ersten Bewerbers im Katechisieren aber schien selbst der Behörde durch die starke Stimme des andern hinreichend ausgeglichen zu sein. Dieser erhielt also die Vokation, und es fruchtete wenig, daß sein getäuschter Rivale sich beschwerdeführend an das Geistliche Departement wandte; eine von dem Minister Danckelmann und dem Konsistorialrat J. J. Hecker unterzeichnete Entscheidung vertröstete ihn auf eine unbestimmte Zukunft.

Waren es nicht, wie in diesem Falle, königliche, sondern adlige oder städtische Dörfer, so erfuhr das eben geschilderte Verfahren dadurch eine Abänderung, daß der Gutsherr oder der Magistrat an die Stelle der Beamten traten und der Anspruch der Gemeinde auf selbständiges Mitwirken sich in dem Grade verringerte, als der Patron für die Erhaltung der Schule aufkam. Ganz blieb in der Regel die Unterhaltung der städtischen Privatschulen den Interessenten überlassen. Diese beanspruchten deshalb auch volle Freiheit in der Anstellung der Schulmeister, aber auch hier besaßen Geistlichkeit und Magistrat ein Aufsichtsrecht, wie für Berlin das Reglement von 1738 ausdrücklich feststellte. Bestätigt war es von dem König selbst; deshalb konnte auch seine Entscheidung an letzter Stelle angerufen werden, und das taten am 27. Okt. 1754 die Wortführer von 24 Bürgern, denen der Konsistorialrat J. U. Ch. Köppen die Anstellung eines eigenen Lehrers für ihre Kinder untersagt hatte. Ein Gesuch an den Magistrat war fruchtlos gewesen, die Beschwerde an das Konsistorium abgewiesen worden — da wandten sie sich unmittelbar an Friedrich, indem sie betonten, daß in andern Fällen nicht nur untüchtigen Mannes-, sondern sogar Weibspersonen das Schulehalten erlaubt werde. Der Monarch mußte aus dem Gesuch den Eindruck gewinnen, daß den Bittstellern Unrecht geschehen sei; die Sache schien ihm so wichtig, daß er schon am 29. Okt. durch eine Kabinettsorder seinen Minister Danckelmann zu schleuniger Berichterstattung aufforderte. Die von diesem eingesandten Gutachten des Oberkonsistoriums und des Magistrats bewiesen jedoch klar, wie berechtigt deren ablehnende Haltung gewesen war: es handelte sich um einen Schneider, der sich zu keinem Examen vor dem Inspektor bequemen wollte, gegen den aber besonders sprach, daß er als Mitglied einer schwärmerischen Sekte bei tumultuarischen Auftritten, sogar in Gotteshäusern, bereits unliebsames Aufsehen erregt hatte. Damit war die Sache für Friedrich sofort erledigt; zwar hatte er wiederholt seine Toleranz auf kirchlichem Gebiet bekundet, aber religiöse Schwärmerei war ihm in tiefster Seele zuwider. Er entschied, man möge den Schneider, um ihn von seinem Wahn zu heilen, in ein Korrektionshaus stecken oder ihn, falls auch

Digitized by Google

das vergeblich sei, ganz aus dem Lande jagen. In einer Hinsicht aber war die Beschwerde der Bürger ohne Zweifel berechtigt gewesen; von den verschiedensten Seiten wird bezeugt, daß oft ebenso unfähige wie unsittliche Personen sich zum Lehramt drängten, und dagegen half das Einspruchsrecht der Behörden nur in den wenigsten Fällen. Eine Besserung war erst zu erwarten, wenn auch für diesen Beruf eine bestimmte Vorbildung verlangt wurde, und mit einem der darauf abzielenden Versuche wenigstens hat man während des Zeitabschnitts, mit dem wir uns beschäftigen, wirklich Erfolg gehabt.

3. Das Berliner Seminar.[1])

Vereinzelte Anläufe zur Gründung von Lehrerseminaren waren schon während der vorigen Regierung unternommen worden; von besonderer Wichtigkeit aber mußte es werden, wenn es gelang, eine solche Anstalt in der preußischen Hauptstadt selbst ins Leben zu rufen. Dieses Verdienst gebührt J. J. Hecker. Geboren 1707 zu Werden a. d. Ruhr[2]), war er seit 1735 am Potsdamer Waisenhaus tätig und wurde 1739, nach einer Predigt vor dem König Friedrich Wilhelm I., an die neugegründete Dreifaltigkeitskirche berufen. Er gehörte keineswegs zu den führenden Geistern, aber in dreifacher Hinsicht gebührt ihm doch ein Ehrenplatz in der preußischen Schulgeschichte: er hat, einer Anregung Ch. Semlers folgend, die erste Realschule ins Leben gerufen[3]), hat ferner ein neues Seminar begründet und endlich das Generallandschulreglement verfaßt. Dem Schulwesen wandte er in seiner neuen Stellung sofort die größte Aufmerksamkeit zu und konnte dabei an ähnliche Bestrebungen seiner Amtsgenossen anknüpfen. Die Prediger Berlins hatten sich nämlich schon seit langem bemüht, in ihren Parochien Armenschulen zu errichten; besonders sind die Leistungen des Geistlichen G. G. Fuhrmann hervorzuheben, die Hecker in mehr als einer Beziehung zum Vorbild gedient haben. Trotzdem wies das niedere Schulwesen der Hauptstadt, als Ganzes betrachtet, noch die schlimmsten Mängel auf, und das bewog Hecker, 1741 und wieder 1744, Vorschläge zur Verbesserung zu machen. Um den Übelstand der überfüllten Klassen zu beseitigen, wollte er das Schulgeld durch ein festes Gehalt ersetzen; denn solange jenes die Haupteinnahme bildete, war der Lehrer gezwungen, eine möglichst große Kinderschar an sich zu fesseln, wenn er nicht verhungern wollte. Wurde ihm aber ein sicheres Einkommen gewährt, dann durfte man hoffen, anstatt der meist unfähigen Hand-

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 345/6; Heubaum S. 303/4; Wiedemann S. 5ff. [2]) Ranke S. 5. [3]) Ranke S. 12/5.

Digitized by Google

werker tüchtige und treue Leute für diesen Beruf zu gewinnen; besonders dachte Hecker dabei an Studierende der Theologie, die für die Arbeit an der Schule später durch ein um so rascheres Einrücken in eine Pfarrstelle entschädigt werden sollten. Neu war dieser Vorschlag freilich keineswegs und ebensowenig der andere, eine geregelte Aufsicht mit ihren Visitationen, methodischen Unterweisungen und Konferenzen einzuführen; aber anzuerkennen ist, daß Hecker diese Gedanken, soweit es in seiner Macht stand, zu verwirklichen suchte, und zwar an den Schulen seiner Dreifaltigkeitskirche. Auch der König wurde auf ihn aufmerksam gemacht und empfing ihn in einer Audienz am 30. Jan. 1748.[1]) Der Verlauf der Unterredung erfüllte Hecker mit frohen Hoffnungen; er legte dem Monarchen Pläne vor, nach denen in den verschiedenen Provinzen, namentlich aber in Berlin, Seminare zu gründen seien, wie es in Kloster Bergen bereits 1736 geschehen war. Aber obwohl Hecker dem König die Sache dadurch annehmbarer zu machen suchte, daß er die Wichtigkeit solcher Anstalten für die Ausbreitung des Seidenbaus hervorhob, obwohl ferner die Konsistorialräte Süßmilch und Köppen sich ganz im Sinne seiner Vorschläge aussprachen, blieb die bestimmt erwartete „königliche Beschlußnahme" doch aus. Offenbar hat die Erkenntnis, daß solche Anstalten Geld kosten würden, Friedrichs Interesse rasch erkalten lassen, und das einzige Ergebnis dieses ersten Anlaufs bestand in der Kabinettsorder vom 24. Febr. 1748[2]), welche befahl, bei der Besetzung erledigter Schulstellen tüchtige Leute aus der Heckerschen Realschule allen andern Bewerbern vorzuziehen. Das Geistliche Departement, an welches dieser Erlaß gerichtet war, wußte wenig damit anzufangen. Da Hecker bisher nur zur Verwendung an seinen eigenen deutschen Schulen einzelne Zöglinge zu Lehrern ausgebildet hatte, konnten auch in der Kabinettsorder nur städtische Anstalten ähnlicher Art gemeint sein; deren Besetzung aber stand, wie die eben erwähnten Konsistorialräte ausführten, gar nicht dem König zu, sondern den Magistraten. Das Konsistorium kam nur insofern in Frage, als die ihm unterstellten Inspektoren in jedem Falle ihre Zustimmung geben mußten, im übrigen aber konnte nur die höchste Verwaltungsbehörde auf die städtischen Organe einwirken. Dem „hochlöblichen general Ober Diretorio" teilte Minister v. Brandt deshalb auch den Kabinettsbefehl mit und gab sich die Ehre, ihm dienstlich anheimzustellen, „ob es nicht nötig finde, solches durch die Kammern überall gehörig bekanntmachen zu lassen". Die hochlöbliche Behörde fand das aber nicht für nötig, sondern ließ die ganze Sache einfach liegen.

[1]) Hecker, Seminar S. 7. [2]) G.St.A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Titel LXXVI Sekt. I N. 34. G.St.A.-B.; Rep. 47, 2 a. M. A. 15.

Digitized by Google

Nach diesem Mißerfolg blieb Hecker nichts anderes übrig, als wie bisher auf eigene Kosten ein paar Seminaristen (es pflegten drei oder vier zur Zeit zu sein) zu Lehrern auszubilden. Erst 1750 wandte sich die Aufmerksamkeit Friedrichs aufs neue diesem Unternehmen zu, freilich weniger aus Interesse an der Volksbildung als aus der Erwägung, daß eine solche Pflanzschule tüchtiger Schulmeister das beste Mittel sei, die Landbevölkerung mit der Seidenkultur immer vertrauter zu machen. Eine Kabinettsorder vom 23. Jan. 1750 verfügte, daß alle königlichen Stellen auf 8 bis 10 Meilen von Berlin mit Leuten aus Heckers Seminar zu besetzen seien. Jetzt fielen auch dem Generaldirektorium seine Unterlassungssünden ein; es beeilte sich, die vor zwei Jahren ergangene Verfügung, obwohl sie eine ganz andere Gruppe von Schulen im Auge hatte, am 8. April 1750 den sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern mit dem Ersuchen bekannt zu machen, ihrerseits den Magistraten mitzuteilen, daß der König es gerne sehen werde, wenn sie bei der Ausübung ihres Patronatsrechts die Zöglinge Heckers vorzögen.[1]) Von einer so zahm gehaltenen Verordnung war jedoch keine große Wirkung zu erwarten; bereits 1751 mußte sie in verschärfter Form erneuert werden, ob aber mit besserem Erfolg, darf man billig bezweifeln.

Der König seinerseits gab im nächsten Jahre, 1752[2]), der Kabinettsorder von 1750 dadurch eine weitere Ausdehnung, daß er auch der Neumärkischen Kammer wie den Konsistorien zu Stettin und Köslin befahl, die Schulstellen in den Amtsdörfern mit Seminaristen der Realschule, die gut vorgebildet und im Seidenbau geschickt seien, zu besetzen. Da er aber von irgendeiner Absicht, die zur Durchführung dieser Befehle nötige Erweiterung des Seminars durch Zuschüsse zu ermöglichen, nichts verlauten ließ, so bedeuteten alle seine Erlasse für Hecker nur eine Vermehrung seiner Verpflichtungen, und es trug gewiß nicht zur Steigerung seiner Berufsfreudigkeit bei, als die Anstellung seiner Zöglinge fast überall auf Schwierigkeiten stieß. Trotzdem war er aufrichtig bemüht, sich das Wohlwollen des großen Königs zu erhalten; aber ohne eine Steigerung seiner Einkünfte konnte er unmöglich allen Anforderungen genügen. Er machte deshalb den Versuch, die Stände der Kurmark für die Begründung eines Seminars zu gewinnen, indem er ihnen 1751 seinen Plan von der Einrichtung eines solchen vorlegte.[3]) Er schloß sich darin an die erwähnte Schöpfung des Abtes Steinmetz an und verlangte, die aufzunehmenden Seminaristen müßten um ihres späteren Lebensunterhalts willen aus dem Handwerkerstand hervor-

[1]) G.St.A.-B.; Rep. 47, 1. M. A. 5. [2]) Bona Meyer S. 12.

[3]) Auszug aller Königl. Preuß. und Churf. Brandenb. Gesetze, Befehle und Verordnungen, welche die Schule betreffen; o. O. u. J. S. 186 ff.

Digitized by Google

gehen, im kräftigsten Alter stehen[1]), mit leichter Auffassungsgabe ausgerüstet und von wahrer Gottesfurcht beseelt sein. Gegenstand ihres Unterrichts sollten Stoff und Methode der gewöhnlichen Volksschulfächer bilden, außerdem Instrumentalmusik und Seidenzucht. Das erscheint uns heute herzlich wenig, war aber alles, was man von den Schulmeistern jener Zeit erwarten konnte und auch noch weit später ausschließlich von ihnen erwartet hat. Die Forderung einer höheren Bildung würde das Projekt außerdem für die Stände sofort unannehmbar gemacht haben; sie lehnten es aber auch in dieser Form ab, weil sie nur eine Mehrbelastung des Adels und der Kreise darin erblickten. Da wandte sich Hecker im November 1752 unmittelbar an den König um Gewährung der nötigen Mittel, welche er auf jährlich 2500 Taler anschlug. Die Berechtigung der Bitte an sich mußte Friedrich einleuchten, weniger war das bei der Höhe der geforderten Summe der Fall; immerhin gewährte er aus der Amtsrevenüenkasse der Mark Brandenburg einen jährlichen Zuschuß von 600 Talern, und nun konnte im J. 1753 das „Berlinische Küster- und Schulmeisterseminar für die Königlichen Amtsdörfer der Kurmark" ins Leben treten. Die Zahl der Zöglinge steigerte sich jetzt rasch; ein Bericht aus dem J. 1754 führte 10 Praeparandi mit Namen auf[2]) und fügte hinzu, daß sie während ihrer Ausbildung bereits selbständig in den deutschen Schulen informierten und für diese Tätigkeit mit einigen Talern monatlich (in der Regel waren es 3 Taler 12 Groschen) entschädigt würden. Diese Zahl von 10, auch wohl von 12 Seminaristen wurde späterhin festgehalten; ihre Anstellung in den königlichen Dörfern gestaltete sich in der Weise, daß bei einer Vakanz die Kammer an den Direktor des Seminars berichtete und dieser einen Zögling vorschlug, dem dann das betreffende königliche Amt die Vokation erteilte, nachdem er zuvor an Ort und Stelle eine Probe seiner Geschicklichkeit abgelegt hatte. Oft genug aber wurde dieses Verfahren von der Eigenmächtigkeit der Domänenpächter, die in ihrem Bereich die Stellen auch nach ihrem Belieben besetzen wollten, durchkreuzt, so daß sich Hecker wiederholt beschwerdeführend an die Behörden wenden mußte. Eine um so größere Genugtuung war es für ihn, daß manche andere, namentlich adlige Patrone mit der Bitte um Überlassung eines Schulamtskandidaten an ihn herantraten; er bildete deshalb neben jenen ordentlichen Seminaristen, die wegen der königlichen Unterstützung auch nur für König-

[1]) Mit den Sätzen „Kränkliche Schulmeister sind gemeiniglich mürrisch und ärgerlich. Gebrechliche Leute geben der Jugend zu mannigfachen Versündigungen Anlaß" stand dieser Entwurf hoch über der landläufigen Praxis.

[2]) G. St. A.-B.; Rep. 96, 6.

Digitized by Google

liche Stellen bestimmt waren, stets ebensoviele, oft selbst noch mehr außerordentliche aus, welche die Gutsherren ihm übersandt hatten.[1]) Diese unternahmen damit die Unterhaltungskosten, und zwar mußten sie sich verpflichten, die Leute mindestens ein Jahr in Heckers Unterweisung zu lassen.

4. Die Landschulordnung für Minden und Ravensberg 1754.[2])

Um dieselbe Zeit, als Friedrich durch die Gewährung eines jährlichen Zuschusses die Begründung des kurmärkischen Seminars ermöglichte, unterzeichnete er eine Verordnung, welche für eine der westlichen Provinzen, für Minden-Ravensberg, bedeutsam werden konnte, wenn bei ihrer Durchführung die untergeordneten Organe denselben Eifer entfalteten, wie er bei Regierung und Konsistorium der Landschaft ohne Zweifel vorhanden war. Die Entstehung dieser Schulordnung ist so eigenartig, ihre Wirkung so weittragend gewesen, daß sie eine eingehende Würdigung vollauf verdient.

Ohne ein lebendiges Interesse an der Volksbildung würden die genannten Behörden die Hoffnung, ein Schulgesetz für ihr Gebiet zu erhalten, längst verloren haben, denn bis auf das J. 1727 gingen ihre ersten Bemühungen in dieser Sache zurück. Damals hatten sie einen Entwurf[3]), der aus ihrer Mitte hervorgegangen war, nach Berlin eingeschickt und um die königliche Bestätigung gebeten; auch lauteten die Urteile der bekannten Konsistorialräte W. Irwing und M. Roloff durchweg beistimmend; nur tadelte jener die Weitschweifigkeit der Verordnung, und diesem wollte die Forderung einer auf sieben Jahre sich erstreckenden Schulpflicht als übertrieben erscheinen. Endlich wies J. Porst darauf hin, daß der Inspektor F. Wagner zu Nauen den Auftrag erhalten habe, eine Schulordnung abzufassen, und daß es doch zweifellos besser sei, ein einziges derartiges Gesetz „auctoritate Regia" in allen Provinzen zu verkünden, als in den verschiedenen Teilen der Monarchie eine ganze Reihe von Schulordnungen zu erlassen. In diesem Sinne beschieden, wartete die Mindener Regierung bis zum J. 1731 und fragte nun aufs neue an, da der Zustand der Schulen dringend eine Reform verlangte. Darauf wurde Wagner befohlen, seine Arbeit ohne Aufschub einzusenden. Das geschah und — weiter nichts.

Seitdem waren über 20 Jahre verflossen, als die Mindener Behörden am 11. Jan. 1753 den alten Entwurf aufs neue hervorholten. Natürlich ahnte in Berlin niemand mehr, daß er dort schon einmal zur Begut-

[1]) Hecker, Seminar S. 12. [2]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Minden-Ravensberg Titel LXVIII N. 6. G. St. A.-B.; Rep. 32, 41. [3]) Vgl. Anhang.

Digitized by Google

achtung vorgelegen habe; auch war das Begleitschreiben des Konsistoriums so abgefaßt, als ob die Schulordnung eben erst entworfen worden sei. Sehen wir uns das Projekt jetzt einmal genauer an, indem wir uns zuerst die Frage vorlegen, welche Ziele hier dem Volksunterricht gestellt wurden. Der erste Paragraph äußerte sich darüber: „Zuvorderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Unterthanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als Eltern, Vormündere, und insgemein alle andere, denen die Erziehung oblieget, ihre eigene und ihrer Pflege und Aufsicht anvertraute Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens [= spätestens] mit Anfang des siebenden Jahres, nach der Schule schicken, damit gantzer sieben Jahre, bis ins 14te nacheinander continuiren, und Sie beständig Sommer und Winter so lange zur Schule halten sollen, bis Sie fertig lesen, auch nohtdürftig schreiben, und nach Befinden rechnen, oder wenigstens die Römische und gemeine Ziffer-Zahlen, umb die Bibel und umb einen Gesang aufzuschlagen, Kennen gelernt; Insonderheit aber aus denen in diesen Provintzien introducirten und approbirten Catechismis den wahren Grund der Hoffnung zum ewigen Leben gefasset haben." Diese letzte Bestimmung war selbstverständlich bei einer Verordnung, die der Pietismus geschaffen hatte; es ist aber anzuerkennen, daß auch die Forderungen des irdischen Lebens nicht vergessen wurden: die Kinder sollten bei ihrer Entlassung fertig lesen, zur Not schreiben, auch etwas rechnen können und sich diese Fertigkeiten durch einen ununterbrochenen siebenjährigen Schulbesuch aneignen.

Es war vorauszusehen, daß dieser strikte Befehl auf den stärksten Widerstand stoßen werde; darum hatte die Behörde ihn in den beiden nächsten Paragraphen mehrfach eingeschränkt. Mußten Kinder schon vor dem 13. und 14. Lebensjahre in einen Dienst treten, so sollte ihnen das nicht ganz verwehrt werden, aber es wurde von der Zustimmung des Predigers abhängig gemacht. Um das Haupthindernis der Sommerschule, das Viehhüten der Kinder, nach Möglichkeit zu beseitigen, sollten die Dorfschaften künftig eigene Hirten annehmen oder, wenn sich das bei zerstreut liegenden Höfen nicht durchführen ließ, die Kinder im täglichen Wechsel zur Schule senden; jedenfalls aber hatten sich die Schüler, wie in der Verordnung vom 23. Okt. 1717 vorgeschrieben worden war, ein- oder zweimal wöchentlich dort einzustellen. Endlich wurde dem Landvolk die Last der Schulpflicht auch dadurch erleichtert, daß der Entwurf bei großen Entfernungen die Anlage von Nebenschulen gestattete, so streng er sonst die Winkel- und heimlichen Schulen verbot; doch sollten alle Kinder wenigstens im letzten Jahre noch die Hauptanstalt besuchen.

Digitized by Google

Nachdem das Edikt durch diese Vorschriften den Umfang der Schulpflicht festgestellt hatte, verlangte es, daß die Eltern innerhalb der gezogenen Grenzen ihrer Verpflichtung auch unbedingt nachkamen. Wie wenig Neigung sie vielfach dazu verspürten, war bekannt genug; Zwangsmittel konnten also nicht entbehrt werden, ja, von ihrer Anwendung oder Nichtanwendung hing der Erfolg der Schulordnung zum größten Teile ab. Der Entwurf drohte deshalb damit, daß man von widerspenstigen Eltern nicht nur das Schulgeld einziehen, sondern sie außerdem noch mit Geld- oder sonstigen Strafen, namentlich solchen kirchlicher Art (Zurückweisung vom Abendmahl; Verbot, eine Patenstelle anzunehmen; Versagung besonderer Ehren bei Begräbnissen) treffen werde. Doch schrieb die Verordnung noch einen andern Weg zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs vor: die Anlegung von Schülerlisten. Sie waren doppelter Art; in der einen sollte der Lehrer wöchentlich die Schulversäumnisse zusammenstellen, damit der Prediger auf Grund dieser Angaben den Eltern ins Gewissen reden konnte; in der andern hatte er über Namen, Alter und Schulbesuch im allgemeinen Auskunft zu geben, außerdem in einer besonderen Spalte eine kurze Bemerkung über das Betragen der Kinder hinzuzufügen. Wie sie abzufassen sei, lehrte eine Tabelle am Ende des Entwurfs, wo es z. B. von einem Knaben hieß: „guter Art und achtsam", von einem andern: „munter, gehorsam und fürchtet Gott". Bei einem Mädchen hatte das Urteil die Form eines Wunsches angenommen: „Gott bewahre sie für Verwegenheit, liederlichem Wesen und Trotz", während ihr Gegenbild, eine fromme Susanna, das Zeugnis erhielt: „Einfältig und still wie ein Lamm."

Wenden wir uns jetzt dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb zu! Er sollte sich tagtäglich über die Stunden von 7 bis 10 und von 12 bis 3 Uhr erstrecken und regelmäßig mit Gesang, Gebet und Lektüre eines biblischen Kapitels, dessen Inhalt der Schulmeister vorher in wenigen Worten anzudeuten hatte, beginnen. Aus diesem Texte war ein Spruch durch vielfache Wiederholung einzuprägen und weiterhin mit andern zu vereinigen, so daß sich durch dieses Verfahren die Buß- und andern Psalmen „fast spielender Weise" zum unverlierbaren Eigentum der Kinder machen ließen. Das war alles, was dieser Abschnitt über den äußeren Verlauf des Unterrichts brachte. Es folgten methodische Anweisungen, in denen aber Schreiben und Rechnen auf das stiefmütterlichste behandelt wurden. Von jenem war überhaupt weiter keine Rede; hinsichtlich des Rechnens aber beschränkten sich die Verfasser auf die Bemerkung, daß das „1 mahl ein" perfekt auswendig gelernt werden müsse; einen praktischen Blick verriet immerhin die Vorschrift,

Digitized by Google

daß die Kinder in das Verständnis des Kalenders einzuführen seien. Eingehender war das Lesen behandelt. Langsames Fortschreiten, Beachtung der Satzzeichen, sinngemäße Betonung, richtige Wertung der Endsilben, Vermeidung des Singetons — das waren hier die wichtigsten Forderungen.

Sie fanden in einem Paragraphen vollständig Platz; dagegen waren nicht weniger als vier der religiösen Unterweisung gewidmet. Als Hilfsmittel für die Hand der Kinder wurde der Katechismus Luthers vorgeschrieben, dessen Inhalt nicht nur dem Gedächtnis einzuprägen, sondern auch dem Verständnis zu erschließen und mit den „bündigsten und besten Kernsprüchen" zu beweisen sei; auf einer höheren Stufe sollte der Große Katechismus herangezogen werden. Dem Lehrer wurde daneben das Studium einer ausführlichen Arbeit, „sonderlich Unseres ehemaligen Consistorial-Rahts und Probstes Doctor Speners Catechismus"[1]) empfohlen, auch wies die Schulordnung ihn auf den hohen Wert der biblischen Geschichte hin, die trefflich geeignet sei, den Schülern heilige Ehrfurcht vor dem allgegenwärtigen Gott einzuflößen. Vor allem müsse in den Kindern die Überzeugung bewirkt werden, daß sie durch den „kläglichen Sündenfall" der geistlichen Seelenkrankheit, ja, dem geistlichen Tode verfallen seien, daß es gelte, das verlorene Ebenbild Gottes zu erneuern. Das wiedererwachte religiöse Leben offenbare sich aber namentlich im Gebet aus dem Herzen, zu ihm seien also die Kinder zu erziehen, und zwar durch Vorstellen der unaussprechlichen Liebe Gottes.

Der nach diesen Vorschriften erteilte Unterricht sollte im Laufe des Jahres möglichst wenige Unterbrechungen erfahren, die üblichen ausgedehnten Ferien also nicht mehr gestattet sein. Doch zeugte es von humaner Gesinnung, daß für die heißen Nachmittage der Ausfall des Unterrichts angeordnet wurde, und wenn die Schulordnung die Entscheidung darüber im einzelnen Falle den Schulmeistern „auf ihr Gewissen" freistellte, so war auch das beachtenswert als ein Anzeichen für die beginnende Schätzung eines Standes, dessen Mitgliedern man gewohntermaßen so gut wie gar nichts zutraute. Wie dieses Edikt über den Schulmeister dachte und was es von ihm erwartete, sprach es in verschiedenen Paragraphen aus. Nur der sollte in das Amt eintreten, dem von oben her die nötigen „Natur- und Gnaden-Gaben" verliehen

[1]) Spener, Ph. J., Einfältige Erklärung der Christlichen Lehr, Nach der Ordnung deß kleinen Catechismi . . Lutheri. Frankfurt, Zunner 1677. (17 Bl., 863 S., 18 Bl.). (Ex. Berlin, Kgl. Bibl.), SGDE[1] Frankfurt, Jung 1742 (1 Kupf. 15 Bl. 624 S. 4 Bl. (Ex. Leipzig, Univ-Bibl.). Im 19. Jh. erschien dann noch die Neubearbeitung von J. A. Detzer.

Digitized by Google

waren, der dies durch eine Prüfung vor dem Superintendenten und Inspektor bewiesen und darüber nach einem nochmaligen Examen durch das Konsistorium ein Attest erhalten hatte. Dem angestellten Schulmeister war es streng untersagt, eine einzige Unterrichtsstunde, geschweige halbe oder ganze Schultage zu versäumen; einzig mit Erlaubnis des Pastors durfte er „ausreisen", und auch dann nur, wenn er für seine Vertretung gesorgt hatte. Als unverträglich mit seinem Stande galt der Ausschank von Bier und Branntwein, der Besuch der Schenken und Krüge, sowie das Aufspielen bei Vergnügungen irgendwelcher Art. Dies alles würde in der Tat mit der ernsten Religiosität, durch die er der Jugend ein Vorbild sein sollte, schwer vereinbar gewesen sein. Zu seinen Pflichten gehörte es dagegen, sich durch herzliches Gebet auf seinen Unterricht vorzubereiten, auch während der Schulstunden selbst „nicht weniger aus Herzensgrund zu seufzen". Von einem solchen Lehrer durfte die Verordnung voraussetzen, daß er auch in der Schulzucht nicht fehlgreifen werde. So bestimmt die Forderung, allen Eigensinn und Eigenwillen der Kinder zu brechen, aufgestellt wurde, so nachdrücklich wurde doch anderseits betont, daß der Schulmeister mit „väterlicher Bescheidenheit und Mäßigkeit" strafen müsse. Bei sehr schweren Vergehen sollte er zunächst die Belehrung des Pfarrers einholen.

Seine Pflichten aber waren damit noch nicht erschöpft. Am Sonntag hatte er die Kinder in der Kirche zu beaufsichtigen und sie in der nächsten Schulstunde auf ihre Achtsamkeit während der Predigt zu prüfen. Auch bei Leichenbegängnissen mußte er unter seiner Schar Ordnung halten, eine Mahnung, die bei ihrer Häufigkeit in jener Zeit leider beweist, daß selbst die ernste Majestät des Todes nicht imstande war, die jugendliche Ausgelassenheit zu dämpfen.

Mit diesen Bestimmungen hatte das Edikt die wesentlichsten Pflichten des Schulmeisters umschrieben; weit kürzer faßte es sich über seine Rechte: es wurde nur der Anspruch auf das wöchentliche Schulgeld erwähnt. Von säumigen Zahlern sollte es die Obrigkeit durch Exekution eintreiben, während für wirklich arme Leute die öffentliche Mildtätigkeit eintreten mußte. —

Nicht minder wichtig als die Person des Schulmeisters selbst war bei dessen mangelnder oder jedenfalls mangelhafter Vorbildung die des Aufsichtführenden. Das wußten auch die Urheber der Mindener Schulordnung; sie verlangten von dem Geistlichen deshalb strenge Überwachung seiner Schulmeister; pflichtvergessene Lehrer hatte er, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Durch Revisionen, die bei der Hauptschule jede Woche,

Digitized by Google

bei den Nebenschulen mindestens alle Vierteljahre vorzunehmen waren, sollte er sich von dem Stande des Unterrichts überzeugen, auch zu dem Zwecke mindestens zweimal im Jahre eine öffentliche Prüfung veranstalten. Namentlich aber wurde von ihm erwartet, daß er die Tätigkeit des Schulmeisters auch eifrig unterstützte, indem er einerseits kein Kind, das den Vorschriften des Schulreglements nicht genügt hatte, zum Abendmahl zuließ und anderseits durch die Katechesen am Sonntagnachmittag den Schulunterricht an der ganzen Gemeinde fortsetzte.

Am Schlusse des Edikts wurden alle Beamten, alle Obrigkeiten auf dem Lande und das „Officium Fisci" angewiesen, auch ihrerseits für die Durchführung des Edikts Sorge zu tragen. Damit sich niemand mit seiner Unkenntnis entschuldigen konnte, sollte es gedruckt und an den Kirchtüren angeschlagen, auch jedem Schulmeister zugestellt werden. —

Soweit der Entwurf. Nachdem er in Berlin eingetroffen war, unterzog ihn zunächst Hecker einer Durchsicht. Obwohl im allgemeinen damit einverstanden, zweifelte er doch an der Durchführbarkeit eines solchen Gesetzes und fand auch im einzelnen manches nicht nach seinem Sinn. Die wichtigsten Veränderungen, die er an der ursprünglichen Fassung vornahm, betrafen folgende Punkte. Das 7. Jahr, mit dem, nach dem Eingang des Reglements, die Schulpflicht beginnen sollte, erschien ihm als zu spät gewählt; er fürchtete, die Kinder möchten bis dahin verwildern, und ersetzte es deshalb durch das 5. und 6., ja, nach dem Wortlaut des Paragraphen konnten sogar Kinder unter 5 Jahren sich schon zum Unterricht einstellen. Anderseits fand er das Ziel für einen siebenjährigen, ununterbrochenen Schulbesuch zu niedrig gesteckt; er änderte die Worte dahin ab, daß es nunmehr „gut" statt „notdürftig schreiben" lautete. Der Sommerschule wollte er dadurch Eingang verschaffen, daß er die Teilung der Kinder in zwei Gruppen anregte, von denen jede eine halbe Woche die Schule besuchen sollte, und hinsichtlich der Bestimmungen über unentschuldigte Versäumnisse fand er das doppelte Schulgeld zu hoch, die Abweisung vom Abendmahl zu hart, ließ aber die Androhung von Geld- und andern Strafen bestehen.

Der Konsistorialrat N. Baumgarten nahm besonders daran Anstoß, daß die Entlassung aus der Schule u. a. davon abhängig gemacht wurde, ob es bei dem Schüler zur Bekehrung des Herzens gekommen sei oder nicht. Dieses große Schlagwort des Pietismus verfing nicht mehr; ganz mit Recht meinte der Referent, daß ein solches Urteil kaum einem Menschen zukomme. Sein Vorschlag aber, dem Schulmeister zugunsten der Seidenkultur die sonst streng verbotene Ausnutzung der Kinder

Digitized by Google

in seinem eigenen Interesse zu erlauben, wurde nicht angenommen, so sehr er auch im Geiste der friderizianischen Zeit gehalten war.

Die durchgreifendste Umgestaltung erfuhr aber der Paragraph 11 des Reglements. Seine Vorschriften über den äußeren Verlauf des Unterrichts waren so allgemein, daß Hecker recht hatte, wenn er sie durch eine bestimmtere Fassung ersetzte. Auch war er nicht darum verlegen, woher sie zu nehmen sei, nämlich aus der ihm bekannten „Kurzen Nachricht von der vorteilhaften Lehrart, welche in den Friedrichstädtischen Schulen beobachtet wird".[1]) Auch diese Schuleinrichtung war von einem pietistisch gesinnten Manne geschaffen worden, deshalb ließ sich ihr Lektionsplan mit dem übermäßigen Betonen des Religionsunterrichts unschwer in die Mindener Schulordnung einfügen. Zunächst war jede erste Vormittagsstunde jenem Fache gewidmet; sie verlief stets nach dem Schema: Lied, Gebet, Katechismuserklärung. Das Lied wurde für jeden Monat von dem Prediger ausgewählt, von den Kindern durch die tagtägliche Wiederholung auswendig gelernt; die Gebetsandachten umfaßten das Einzelgebet (des Schulmeisters oder eines der Kinder), Chorgebete, den monatlichen Psalm und das Vaterunser; der Katechismusabschnitt mußte so gewählt werden, daß der ganze Stoff alle sechs Wochen erledigt war, und zwar sollten öfteres Sprechen des Textes, Wort- und Sacherklärung, Heranziehung der „dicta probantia" und Anwendung aufs Leben sich stets wiederholen. Der Sonnabendmorgen brachte insofern eine Änderung, als das Katechismusstück fortfiel und statt dessen der gesamte religiöse Memorierstoff der Woche wiederholt wurde. Einzig an diesem Tage wurde ferner eine biblische Geschichte erzählt und erläutert, auch nach alter Sitte das Evangelium und die Epistel des Sonntags behandelt.

Aber nicht nur am Vormittag lagen Religionsstunden, sie leiteten auch den Nachmittagsunterricht ein. Lied und Psalm bildeten den Anfang, dann aber stand die gedächtnismäßige Aneignung des Stoffes durchaus im Vordergrund, und zwar sollten in der ersten Stunde der Inhalt der biblischen Bücher und der Wochenspruch gelernt, in der ersten Hälfte der zweiten Stunde das der Ordnung nach folgende Katechismusstück eingeprägt werden. Auch hier war die Reihenfolge der Übungen genau vorgeschrieben: zunächst musterhaftes Vorlesen seitens des Lehrers, stilles und lautes Nachlesen von den Kindern, dann Zerlegung des Textes nach den Interpunktionszeichen und stückweises Einprägen, das sich (aber nur für die größeren Schüler) auch auf die Erklärung erstreckte. Ganz so wurden die Wochensprüche behandelt,

[1]) Von dem Prediger G. G. Fuhrmann 1789 veröffentlicht (Ranke S. 20).

Digitized by Google

deren der Schulmeister in jeder Woche drei auswählte, der verschiedenen Fassungskraft der in drei Abteilungen gegliederten Kinder entsprechend.

Neben den 2½ Stunden Religion täglich nahm die meiste Zeit das Lesen in Anspruch; auch das aber wurde an religiösen Stoffen betrieben. Nach Alter und Fähigkeit der Kinder waren die drei Stufen in der Weise bestimmt, daß die höchste das eigentliche Lesen übte, die zweite buchstabierte und die dritte die Buchstaben lernte. Der Verfasser dieses Planes hatte sich bemüht, die Übungen in der Weise zu verteilen, daß keine Gruppe unbeschäftigt blieb, während der Lehrer sich der andern zuwandte; das wollte ihm aber bei den Abcschützen, denen die Aufgabe zugewiesen war, sich täglich zwei Buchstaben durch Vor- und Nachsprechen einzuprägen, am wenigsten gelingen. Sie sahen sich mehr oder weniger zu einem dumpfen Hinbrüten verurteilt, weil von einer Verbindung des Lesens mit dem Schreiben nach dem Stande der Methodik noch keine Rede sein konnte. Für die Übungen in dem zuletzt genannten Fache waren täglich zwei halbe Stunden bestimmt, die gegen den Schluß des Vor- und Nachmittagsunterrichts gelegt wurden; nur die letzte Nachmittagsstunde war zur Hälfte dem Rechnen gewidmet, dem Fach, das auch nach diesem Plane am schlechtesten wegkam. —

Nachdem das Reglement durch diese Umarbeitung ein verändertes Aussehen erhalten hatte, wollte der Chef des Geistlichen Departements, v. Danckelmann, es doch nicht ohne weiteres dem König zur Unterschrift vorlegen, sondern übersandte es zunächst dem Generaldirektorium, damit die höchste Verwaltungsbehörde sich in dieser Sache mit dem Oberkonsistorium verständigte und ihrerseits wieder der Mindener Kammer gegenüber mit Nachdruck auf die Durchführung des Gesetzes drang. Auch das Generaldirektorium kargte mit seinen Bemerkungen nicht. In den methodischen Fragen legte es sich begreiflicherweise Zurückhaltung auf; seine übrigen Ausstellungen zielten teils darauf ab, die Härten des Entwurfs zu mildern, teils trugen sie dazu bei, seinen Bestimmungen eine schärfere Fassung zu geben. Als unerreichbar erschien der Behörde zunächst das Ziel der Landschule, das Hecker noch etwas erhöht hatte; nach der Meinung des Generaldirektoriums durfte nur das Lesen als für alle verbindlich gelten: über die Teilnahme der einzelnen Schüler am Schreib- und Rechenunterricht sollten Eltern und Vormünder entscheiden. Die Behörde mußte aber das Ziel herabsetzen, weil sie erkannte, daß der Schulbesuch sich in dem strengen Sinne des Entwurfs nicht durchführen lasse. Sie schlug vor, statt der Forderung eines ununterbrochenen Schulbesuchs die Fassung „wenigstens des Winters" zu wählen. Das aber würde sicher bei der praktischen Durchführung des Gesetzes zu einem „nur des Winters" geworden sein, und

Digitized by Google

um nicht von vornherein auf die Sommerschule verzichten zu müssen, entschied man sich für die vieldeutige Vorschrift, die Kinder sollten mit dem Schulbesuch „ordentlich kontinuieren". Versäumten sie trotzdem den Unterricht, so hatte das Reglement für die Eltern Geld- und andere Strafen in Aussicht gestellt. Gegen jede Geldbuße aber legte das Generaldirektorium Verwahrung ein, da eine solche den königlichen Verordnungen widerspreche; statt dessen möge man die Schuldigen zu nützlichen Arbeiten, z. B. Wegeverbesserungen, heranziehen, im übrigen aber die Festsetzung der Strafe den Gerichtsbehörden überlassen. Die Folge war, daß auch in diesem Falle eine allgemeine Formel („gehörige Zwangsmittel") geschaffen wurde, welche für die Zukunft wenig genug versprach. Endlich fand das Generaldirektorium, daß durch die Bestimmungen über das Dienen dem Prediger Rechte des Grundherrn übertragen seien, der für gewisse Jahre den Gesindezwang besitze; dem Geistlichen wurde deshalb in der letzten Fassung des Edikts nur die bescheidene Rolle eines Beraters zugewiesen.

Eine bestimmtere Formulierung wünschte das Generaldirektorium für den Passus über die Ferien. Nach dem ursprünglichen Entwurf war ihre Festsetzung dem Prediger, nach dem revidierten dem Konsistorium überlassen worden; jetzt verfügte man, dem Wunsche der Zentralbehörde entsprechend, daß die ganze Zeit der Ernte und die Wochen, in welche die drei hohen Feste fielen, freigegeben wurden. Dagegen konnte das Geistliche Departement sich nicht entschließen, für das Schulgeld einen Einheitssatz vorzuschlagen, sondern verwies nur auf die ortsüblichen Beträge. Offenbar waren selbst in dieser einen Landschaft die Unterschiede zu groß, als daß es hoffen durfte, mit jener Forderung durchzudringen, und schon daraus ergibt sich, wie verfehlt es war, als das Generallandschulreglement neun Jahre später ein gleich hohes Schulgeld für die ganze Monarchie einführen wollte. Aufgenommen wurde dagegen in das Edikt, ebenfalls auf Andringen des Generaldirektoriums, eine besondere Bestimmung, welche den Lehrerfrauen das unberechtigte Schulehalten streng untersagte.

Hinsichtlich der Schulaufsicht fand die Behörde es bedenklich, sie ganz dem Prediger zu überlassen; Beispiele, daß der diese Pflicht vernachlässigte, seien doch nicht so selten. Deshalb beauftragte das fertige Edikt die Inspektoren, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Schulen ihres Bezirks zu revidieren, während sie sich nach dem Entwurf nur bei der Kirchenvisitation nach dem Zustand der Schule zu erkundigen hatten. Überwachte die Tätigkeit dieser Männer wieder das Konsistorium, so war nach der Meinung der Zentralbehörde hinreichend für eine genügende Aufsicht gesorgt, und das „officium fisci"

Digitized by Google

konnte am Schluß der Schulordnung wegbleiben. Das geschah denn auch, und da ebenso alle andern Ausstellungen des Generaldirektoriums berücksichtigt wurden, so stand der Vollziehung durch den König nichts mehr im Wege. Sie erfolgte am 6. April 1754.[1])

So hatten Regierung und Konsistorium in Minden nach 27 Jahren doch noch ihr Ziel erreicht; die neue Schulordnung wurde überall bekanntgemacht, ein gedrucktes Exemplar dem Katechismus angeheftet. Ob alles das den Erfolg sichern werde, konnte freilich erst die Zukunft lehren; so viel läßt sich jedoch schon an dieser Stelle sagen, daß die Zeit der Durchführung nicht günstig war: zwei Jahre später brach der furchtbare Kampf aus, der die friderizianische Monarchie bis in ihre Grundfesten erschütterte und für die stille Schularbeit wenig Raum ließ.

5. Der Siebenjährige Krieg.

Wie verwüstend der Krieg in denjenigen Landschaften, die dem Durchmarsch feindlicher Heere am meisten ausgesetzt waren, auch auf dem Gebiet der Schule wirken mußte, bedarf keines Beweises. Für eine genauere Darstellung versagen jedoch unsere Quellen; nur in der Provinz (Ost-)Preußen, deren Schulwesen einer besonderen Behörde unterstand, fließen sie ergiebiger, und sie lehren uns, daß gerade auf diesem Boden, von dem die russischen Heere während der ganzen Kriegszeit nicht mehr verschwanden, die Entwicklung der Landschule am wenigsten gehemmt wurde.

v. Sonnentag hatte den Schauplatz seiner unermüdlichen Tätigkeit erst verlassen, als ihm für die Zukunft der preußischen Landschule nicht mehr zu bangen brauchte. Die ruhige, stetig fortschreitende Entwicklung der nächsten Jahre spiegelte sich in den Berichten der Schulkommission, welche dem Generaldirektorium regelmäßig eingesandt werden mußten; sie stützten sich ihrerseits wieder auf die Jahr für Jahr einlaufenden Angaben der unteren Behörden, gaben also ein ziemlich zuverlässiges Bild des preußischen Schulwesens. Blieben die Hauptämter mit ihren Berichten einmal im Rückstand, so durften sie sicher sein, daß ihnen ihre Pflicht alsbald „bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen“ in Erinnerung gebracht wurde.[2])

Der Geist, in dem das Werk geleitet wurde, blieb der gleiche, der seine Gründer beseelt hatte. Besonders gern hoben die Berichte solche Beispiele hervor, die bewiesen, daß das durch die neuen Schulen übermittelte Christentum kein toter Besitz blieb: ein Knabe erinnerte seinen

[1]) Abdruck der Verordnung: Mylius, Novum Corpus 1, S. 1099 ff.; Bona Meyer S. 98 ff. [2]) St.A.-K. — Rep. III, 9 N. 4, Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a.

Digitized by Google

Vater, dessen Viehstand durch eine Seuche vernichtet worden war, an den frommen Dulder Hiob; ein anderer, dessen Mutter gestohlenes Gut gekauft hatte, redete ihr ins Gewissen, sich nicht fremder Sünde teilhaftig zu machen usw. Hier im Osten blieb der Pietismus, dessen erstem Eindringen man so leidenschaftlichen Widerstand entgegengesetzt hatte, noch lebendig, nachdem in der Umgebung des königlichen Freigeists längst ganz andere Anschauungen um sich gegriffen hatten. Ein Mann, der aus Preußen nach der Mitte der Monarchie verpflanzt wurde, mußte diesen Gegensatz scharf empfinden, wie verschiedene Soldatenbriefe beweisen. Ganz bekümmert klagte ein Litauer, den man in die königliche Garde zu Potsdam eingereiht hatte, er sei hier an einen wüsten Ort gekommen, wo die Finsternis ihren Sitz habe.

Der Schule kam besonders der Umstand zustatten, daß die Spannung zwischen Kommission und Kammer endlich verschwand; der Bericht aus dem J. 1752, der noch Kunheims Unterschrift trug, erkannte dankbar an, daß sowohl die Königsberger als auch die Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer die Schulkommission mit der größten Bereitwilligkeit unterstützten. So erklärt es sich, daß die Zahl der Schulen sich noch immer vermehrte, und zwar, wie das Schreiben mit besonderer Genugtuung hervorhob, ohne daß diese Neugründungen dem König auch nur einen Heller kosteten. Die Kommission konnte es sogar mit ihren sorgsam aufgesparten Geldern unternehmen, statt der leicht verfaulenden, umsturzdrohenden Holzbauten massive Schulhäuser aus Feldsteinen zu errichten.

Die neuen Einrichtungen wirkten, wie behauptet wurde, sogar über die Grenzen Preußens hinaus. Manche slawischen Adligen bemühten sich, diesem leuchtenden Vorbild nachzueifern; solche polnischen Untertanen aber, deren geistige Bedürfnisse in der Heimat keine Befriedigung fanden, verließen wohl ihr Vaterland, um an den Segnungen des preußischen Schulwesens teilnehmen zu können. Für die meisten bedeutete das zugleich einen Religionswechsel; fast jeder Bericht der Kommission stellte deshalb mit großer Freude fest, wieviel Personen sich vom Katholizismus ab- und dem evangelischen Bekenntnis zugewandt hatten; so schätzte das Schreiben von 1754 die Zahl dieser Konvertiten allein im Saalfeldschen Sprengel auf über hundert. Anderseits muß es auch der katholischen Propaganda nicht an Erfolgen gefehlt haben, sonst wäre die (1756 wiederholte) Verfügung von 1753[1]) nicht zu verstehen, die besonders in der Absicht auf den fleißigen Schulbesuch der Kinder drang, daß den Übertritten zum Papsttum vorgebeugt werde. Bei

[1]) Becker S. 109. Brehm S. 191, 194.

Digitized by Google

dieser Schärfe der religiösen Gegensätze waren in Gegenden mit gemischter Bevölkerung Simultanschulen undenkbar, nur unter kleinen und nahewohnenden Gemeinden der beiden großen protestantischen Konfessionen wurden sie vereinzelt gegründet, aber keinem der Beteiligten zur Freude. Ein Vorschlag, den das litauische Hofgericht im J. 1744 machte, ging allen Ernstes dahin, an jeder dieser Schulen reformierte und lutherische Lehrer anzustellen[1]); natürlich wies die Kommission ein solches Ansinnen schon deshalb zurück, weil mit seiner Durchführung eine unerträgliche Steigerung der Schullasten verbunden gewesen wäre; der Lehrer sollte vielmehr dem religiösen Bekenntnis der Mehrzahl seiner Schüler angehören. Aber Beschwerden der Minderheiten, daß ihre Kinder in den Fundamenten ihrer Religion nicht unterrichtet würden, heischten schließlich eine andere Regelung der Sache; sie erfolgte 1768, und zwar in der Weise, daß die Schulmeister künftig nach der Parität der Einwohner zu wechseln hatten; der Religionsunterricht sollte sich in solchen Schulen nur auf den Katechismustext erstrecken, seine Erklärung blieb dem Prediger vorbehalten.

Damit war freilich diesen Schulmeistern der wichtigste Teil ihres Unterrichts stark beschnitten, das Gebiet, dessen Beherrschung ausschlaggebend für ihre Beurteilung war. Im großen und ganzen müssen ihre Leistungen im Katechisieren zufriedenstellend gewesen sein; wenigstens rühmte der bereits mehrfach erwähnte Bericht von 1752, daß die Schulmeister in dieser Kunst oft geschickter seien als die Geistlichen der alten Zeit. Von den meisten wurde ferner behauptet, daß sie auch imstande seien, im Schreiben zu unterrichten, von vielen, daß dies bei ihnen auch für das Rechnen gelte. Allzu groß ist deren Zahl aber sicher nicht gewesen, weil man bei dem Mangel an Bildungsanstalten für angehende Schulmeister die Forderungen stark herabstimmen mußte. Es kam hinzu, daß einzelne Prediger bei der Anstellung der Lehrer den Besitz von Kenntnissen nicht so hoch schätzten als den von einem Gespann Ochsen, weil sie in diesem Falle für ihre meist ausgedehnten Ländereien zugleich eine billige Arbeitskraft gewonnen hatten. Ein Reskript der Kirchen- und Schulkommission aus dem J. 1756[2]) befahl deshalb, daß lediglich Tüchtigkeit und guter Ruf bei einer Lehrerwahl maßgebend sein sollten. Merkwürdigerweise aber hatte selbst die Behörde kein Verständnis dafür, daß der Schulmeister frei von körperlichen Gebrechen sein müsse. Als Anfang der vierziger Jahre ein Zögling des Waisenhauses, der zwar begabt, aber so gelähmt war, daß er die Vorlesungen nicht besuchen konnte, um eine Lehrerstelle bat, erteilte

[1]) St. A.-K. — Rep. III, 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 c.
[2]) St. A.-K. — Rep. III, 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a.

Digitized by Google

die Schulkommission der theologischen Fakultät unbedenklich den Befehl, ihn auf seine Befähigung hin zu prüfen.[1])

Diese gedrängte Darstellung des Zeitraums vom Ausscheiden Sonnentags bis etwa zum J. 1756 läßt erkennen, daß es ein — trotz aller Mängel — lebensfähiges Schulwesen war, das dort im Osten aufblühte; wiederholter Wechsel in der Oberleitung — auf Kunheim war W. L. v. d. Groeben gefolgt, auf diesen J. F. v. Rohd — war ohne nachteilige Wirkung geblieben, aber seine Feuerprobe mußte das Werk noch bestehen, wenigstens in den Gegenden, die durch den Siebenjährigen Krieg am härtesten mitgenommen wurden. Der erste Stoß der russischen Armee traf vernichtend namentlich die Ämter Memel, Tilsit, Ragnit und Insterburg.[2]) Der Erzpriester Hahn von dem zuletzt genannten Orte, ein Mann, der stets bereit war, sich bedrängter Lehrer anzunehmen, meldete am 12. Nov. 1757 „mit großer Wehmut", daß sieben Schulhäuser seiner Diözese völlig niedergebrannt, 45 rein ausgeplündert seien. Der Schlag sei um so härter für die Betroffenen, als sich die meisten einer ziemlichen Wohlhabenheit erfreut hätten, und das muß wohl der Fall gewesen sein, denn die Aufzählung nennt unter den geraubten Dingen „Pferde Klein und groß Vieh Getreyde Futter Kleider Betten Zinn und Kupfer eysern Geräthe Meubles Garten Gewächs" und schätzt den baren Wert der eingebüßten Habseligkeiten auf etwa 3500 Taler. Im Amte Tilsit hatte die Verwüstung fast ausschließlich die Gegend jenseits der Memel getroffen, wo der Feind noch Ende 1757 auf den rauchenden Brandstätten lagerte und die zurückkehrenden Flüchtlinge mit dem Tode bedrohte. Namentlich von den irregulären Truppen, den „wilden Kosaken und Kalmücken", waren viele Schulmeister auf das grausamste mißhandelt worden; die Ärmsten hatten kaum das Hemd auf dem Leibe behalten, so daß manche in ihrer Verzweiflung in das benachbarte Polen geflohen waren.

Hier sollte nun die Schulkommission helfen. Auch sie war durch den Krieg erschüttert worden; ihr Chef, der Oberburggraf v. Rohd, hatte sich mit den andern Mitgliedern des Etatsministeriums — abgesehen von dem erblindeten J. F. v. Lesgewang — geflüchtet[3]), einzig den beiden Konsistorialräten F. A. Schultz und D. Duncker die Sorge für das Schulwesen überlassend. Kurz vorher, noch im Okt., 1757 hatte er bei der Regierung die Genehmigung einer Kollekte zum Besten der unglücklichen Schulmeister beantragt, aber ehe sie eingesammelt werden

[1]) St. A.-K. — Rep. III, 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 b.

[2]) St. A.-K. — Rep. III, 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 a. Akta betr. den Gang des preuß. Landschulwesens bei der Russ. Okkupation, vol. I. 1757/8; vol. II. 1758. [3]) Joachim S. 21.

Digitized by Google

konnte, hatte General W. v. Fermor im Namen „Ihrer Kaiserlichen Majestät Elisabeth Petrowna, Kaiserin und Selbst-Herrscherin von allen Reußen" bereits Besitz von Ostpreußen ergriffen. An ihn wandten sich deshalb Schultz und Duncker, um seine Einwilligung in dieser Sache zu erhalten. Daß sie ihr Gesuch in untertänigem Tone abfaßten, wird man ihnen nicht verübeln dürfen; aber es berührt doch im höchsten Grade peinlich, daß eine Behörde des großen Königs ihr Bittschreiben an den feindlichen Höchstkommandierenden mit den Worten schloß: „Vor das immerwährende allerhöchste Wohl Ihrer Kaiserlichen Majestät, alß auch vor die Erhaltung Ihrer Excellentz Theuren Lebens biß auf die spätheste Zeit Menschlichen Alters werden Lehrende und Lernende ihre unabläßige Seuffzer zu Gott schicken, welche der Allerhöchste Gott auch gewiß nicht unerhört laßen, sondern solches mit zeitlichem und ewigem Seegen belohnen wird." Sie konnten sich allerdings damit entschuldigen, daß sie, wie es in einem andern Schreiben heißt, „die Sache des allgemeinen großen Heilandes, der mit keinem Menschen Krieg führet", vertraten, aber in jenen Zeilen kündete sich doch ein Mangel an nationalem Empfinden an, wie er später, nach der Katastrophe von Jena, noch weit erschreckender zutage treten sollte. Ihren Zweck freilich erreichte die Kommission mit ihrer demütigen Bitte; Fermor erteilte am 10. März seine Genehmigung mit der Aufforderung, alle Mühe anzuwenden, um das preußische Schulwesen in seinem guten Stande zu erhalten. Bei der gedrückten Lage der Provinz durfte man jedoch kein glänzendes Ergebnis der Sammlung erwarten; es kamen etwa 565 Taler zusammen, von welcher Summe auf die einzelnen Ämter nur geringfügige Beiträge entfielen. Wo die Schulen am meisten gelitten hatten, mußten der Mons pietatis oder andere Kapitalien herangezogen werden; so bewilligte der Gouverneur Baron N. v. Korff für das Amt Memel den Betrag von rund 162 Talern aus dem außerordentlichen Fonds. Auch in andern Fragen zeigte sich die russische Regierung entgegenkommend. Auf eine Beschwerde der Kommission, daß die Schulen bei den Durchmärschen vielfach mit Einquartierung belegt würden, ordnete der Gouverneur 1759 an, daß dies künftig nicht mehr geschehen solle, und auch die beiden Kriegs- und Domänenkammern erteilten ihrerseits den Beamten die strenge Weisung, sich unbedingt an diese Order zu halten. Namentlich trat der tüchtige Präsident der litauischen Kammer, J. F. v. Domhardt, für die Interessen der Schule ein; hatte er doch 1758 der Kommission fest versprochen, er werde zu ihrer Unterstützung „alles Ersinnliche beitragen". In einer Hinsicht aber scheiterten die Bemühungen der Kaiserlichen Spezial-Kirchen- und Schulkommission, wie sie nunmehr hieß. Es war nämlich befohlen

Digitized by Google

worden, auch die Fonds, welche zur Erhaltung des Kirchen- und Schulwesens dienten, zur Kriegskontribution heranzuziehen. Sofort bemühte sich die Kommission (April 1758), unter Berufung auf den Eifer der Kaiserin für die Ausbreitung des Reiches Gottes, diese Schmälerung an Einkünften von den „pia corpora" fernzuhalten; aber obwohl sie von der kaiserlichen Hofregierung zu Königsberg zunächst eine Entscheidung zu ihren Gunsten erhielt, so erklärte doch Fermor schließlich, daß er keine Ausnahmen gestatten könne; man mußte sich also wohl oder übel mit dieser Sache abfinden.

Das Wohlwollen, welches die russischen Behörden im übrigen den Landschulen bewiesen, ermöglichte zwar die Erhaltung der bestehenden Anstalten, reichte aber allein nicht aus, die zerstörten aufzubauen. Hierfür war die Haltung der Bevölkerung selbst ausschlaggebend, und es ist der beste Beweis dafür, wie feste Wurzeln dieses verhältnismäßig junge Landschulwesen in Preußen bereits geschlagen hatte, daß sogar in solchen Orten, wo die Behörden den abgebrannten und ausgeplünderten Leuten die Last einer Schule nicht mehr aufzuerlegen wagten, diese selbst inständig um die Wiederaufnahme des Unterrichts baten. Der dies erzählt, war derselbe Erzpriester zu Insterburg, der im Nov. 1757 die Verwüstung so mancher Schule schmerzlich beklagt hatte; jetzt, etwa 10 Monate später, konnte er an die Spitze seines Schreibens die Worte setzen: „Bericht von dem auch in diesen kümmerlichen Zeiten, Gottlob, noch fortdauernden Flor unserer gesegneten Schulanstalten." Als endlich nach dem Abzug der Russen die Schulkommission ihre Berichte nach Berlin am 25. Okt. 1762 wieder aufnahm, da konnte sie zu ihrer Freude feststellen, daß die Schulen die Kriegsstürme nicht nur überstanden, sondern sich in manchen Ämtern noch vermehrt hatten; es war also die in dem letzten Bericht vor 1756 genannte Zahl von 1770 Landschulen bereits überschritten.[1]) Bald nachdem dieses Schreiben in Berlin eingetroffen war, setzte dort, veranlaßt durch den König selbst, eine Bewegung ein, die für die Volksschule der ganzen Monarchie zu den frohesten Hoffnungen berechtigte. Um sie im Zusammenhang darstellen zu können, ist es aber nötig, zuvörderst einen Blick auf die Provinz zu werfen, die Friedrich durch den letzten blutigen Krieg dauernd seinem Staate einverleibt hatte: auf Schlesien und die dortigen Landschulen.

Als der König die preußische Verwaltung in diesem Lande eingeführt hatte[2]), war es von ihm in zwei Kammerbezirke, Breslau und

[1]) Ein Verzeichnis der Neugründungen in dem Zeitraum von 1743—63: Brehm S. 205/7. [2]) Beckedorff 1, S. 37. Clausnitzer, Geschichte S. 348 ff. Koser 1, S. 395. Lehmann 10, N. 83. Grünhagen 1, S. 364, 367/8.

Digitized by Google

Glogau, zerlegt worden. Beide standen aber unter einem Präsidenten, dem Grafen L. W. v. Münchow, der dadurch eine ganz eigenartige Stellung einnahm, daß er, durch den Rang eines Staatsministers ausgezeichnet, unmittelbar aus dem Kabinett seine Befehle empfing, dagegen dem Geschäftskreis des Generaldirektoriums ganz entzogen war. Es ergibt sich daraus, wie schwer das Wort dieses dirigierenden Ministers wiegen mußte, wenn er seine ganze Persönlichkeit für eine bestimmte Sache einsetzte; allerdings war zunächst wenig Aussicht vorhanden, daß dieser Gegenstand gerade das Kirchen- und Schulwesen sein werde. Für dessen Organisation gab das Notifikationspatent vom 15. Jan. 1742 die Richtlinien. Den kirchlichen Behörden Niederschlesiens, den mit den Oberamtsregierungen zu Breslau und Glogau verbundenen Konsistorien[1]), lag danach auch die Sorge für die Schulen ob, soweit diese dem evangelischen Bekenntnis angehörten; die katholischen dagegen blieben dem Generalvikariat unterstellt. Jenen wurde dadurch eine freiere Entwicklung verbürgt, daß protestantischen Grundherrschaften gestattet sein sollte, ohne weiteres evangelische Schulen auf ihren Gütern anzulegen. Trat der nicht seltene Fall ein, daß eine katholische Obrigkeit über lutherische Untertanen gebot, dann mußte sie dem Verlangen nach eigenen Schulen ebenfalls unverzüglich nachgeben und dem Schulmeister auch eine Wohnung anweisen; damit aber waren ihre Verpflichtungen erschöpft: die Unterhaltungskosten der neuen Einrichtung ruhten ganz auf der Schulgemeinde. Erwägt man, daß diese Gutsuntertanen oft in drückendster Armut lebten, daß sie ferner den Mangel eines Gottes- oder Bethauses schwerer als den einer Schule empfanden und deshalb diesem zunächst abzuhelfen suchten, so wird man die Zahl solcher Orte, die von der königlichen Erlaubnis Gebrauch machten, nicht allzu hoch anzuschlagen haben. Im J. 1747 erklärte deshalb die Oberamtsregierung zu Oppeln in einem Bericht, daß den Dorf- und Trivialschulen ihres Bezirks nur durch eine Fundation aufgeholfen werden könne, daß ihr aber zu diesem Zwecke keine Summen zur Verfügung ständen. Gerade in ihrem Bezirk, in Oberschlesien, drängte sich auch den Verwaltungsbehörden immer mehr die Notwendigkeit auf, dem Volksunterricht größere Beachtung zu schenken. Diese stockpolnischen Gegenden konnten innerlich für den preußischen Staat nur gewonnen werden, wenn die deutsche Sprache sich allmählich Bahn brach, und dazu schien die Anstellung deutscher Schulmeister das beste Mittel zu sein. Wiederholt wandten sich deshalb seit Anfang der fünfziger Jahre

[1]) Als der Breslauer Friede auch Oberschlesien dem preußischen Staate angliederte, erhielt dieses ein eigenes Justizkollegium zu Oppeln, das aber 1756 nach Brieg verlegt wurde (Grünhagen 1, S. 359, 361/2).

Digitized by Google

oberschlesische Landräte in dieser Sache mit dringenden Vorstellungen an Kammer und Regierung[1]); auch verkannte diese keineswegs die Berechtigung derartiger Eingaben, aber was half es viel, wenn die Behörde in ihrer Erwiderung erklärte, die Kirchenpatrone würden wohl tun, auf Schulmeister, die des Deutschen mächtig seien, Bedacht zu nehmen? Nur ein energischer Wille konnte hier zum Ziel kommen und in der Regel auch nur dann, wenn ausreichende Geldmittel für neue Schulgründungen zur Verfügung standen. Den Versuch, einen Fonds für solche Zwecke zu sammeln, unternahm zuerst der Minister V. v. Massow während seiner kurzen Wirksamkeit in Schlesien (1753—5). Er veranlaßte das Oberkonsistorium, sämtlichen evangelischen Kirchen und Bethäusern eine jährliche Steuer in der Höhe von einem Taler aufzuerlegen, um dadurch dem oberschlesischen Schulwesen aufzuhelfen. Die Abgabe war erträglich, aber bei der nicht gerade übermäßig großen Zahl evangelischer Gotteshäuser kaum sehr ergiebig; überdies sollte auf Befehl des Königs jeder Zwang vermieden werden. Daher versuchte es der eigentliche Leiter des evangelischen Schulwesens, der Oberkonsistorialrat und Inspektor J. F. Burg[2]), durch ein Ausschreiben vom 24. April 1755 die protestantischen Kreise zu einer freiwilligen Beisteuer für die bedrängten Glaubensgenossen zu ermuntern. Diese Sammlung, die ohne Frage auch durch v. Massow angeregt worden war und sich in erster Linie auf die Breslauer Beamten und Offiziere erstreckte, fiel nur deshalb nicht ganz kläglich aus, weil die Kaufmannschaft der schlesischen Hauptstadt etwa 430 Taler beigesteuert hatte. So brachte man eine Summe von reichlich 700 Talern zusammen, legte 1000 Gulden (660 Taler 20 Gr.) zinstragend zu 6 % an und behielt etwa 45 Taler zur freien Verfügung. Mit Hilfe dieser Gelder ließen sich vier neue Lehrer anstellen, deren Tätigkeit sich auf neun oberschlesische Dörfer erstreckte.[3]) Aber auch wenn der Erfolg stattlicher gewesen wäre, so hätte man immer nur den einen Zweck damit fördern können, den Evangelischen ihre neuerworbene Religionsfreiheit wirklich „genießbar" zu machen, wie das Schreiben des Oberkonsistorialrats sich ausdrückte; für die polnisch redenden Katholiken Oberschlesiens, d. h. für die große Masse der Bevölkerung, war noch nichts geschehen. Dort galt noch immer das Wort der Kammer: „Die Menschen wachsen wie das Vieh auf; sie wissen von Heiligen und Agnus dei und Rosenkränzen; aber von Gott und seinen Werken wissen sie nichts."[4])

Da kam in das ganze Schulwesen Schlesiens frisches Leben, als im J. 1755 ein neuer Minister, E. W. v. Schlabrendorff, die Leitung der

[1]) St. A.-Br. — Rep. 14. IX. 1. a. [2]) Grünhagen 1, S. 485.
[3]) Grünhagen 1, S. 488. [4]) Oelrichs S. 78.

Digitized by Google

Geschäfte übernahm, die er bis zu seinem Tode (1769) in der Hand behielt. Die Urteile über die Persönlichkeit dieses Mannes lauten freilich keineswegs sämtlich günstig. Zwar wird sein rastloses Wirken im Dienste seines königlichen Herrn allgemein anerkannt, aber sein gewöhnliches Äußeres, sein herrisches Wesen soll in weiten Kreisen abstoßend gewirkt haben. In der Tat läßt der Ton mancher Erlasse, namentlich derjenigen, die sich auf den ihm verdächtigen katholischen Klerus bezogen, auf eine despotische Ader des Ministers schließen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß, auf unserm Gebiete wenigstens, sanfte Mittel nichts gefruchtet hätten; die schlesische Volksschule jedenfalls hat alle Ursache, diesem Manne ein dankbares Gedächtnis zu bewahren. Auch für ihn bildete den Ausgangspunkt seiner Bemühungen die Überzeugung, daß die deutsche Sprache sich allmählich das polnische Schlesien erobern müsse. Noch während der Reise, die er Anfang 1756 unternahm, um sich eine eingehende Kenntnis seines neuen Wirkungskreises zu verschaffen, richtete er mitten aus diesen slawischen Gegenden eine dringende Mahnung an die beiden schlesischen Kammern zu Breslau und Glogau[1]), für die Anstellung solcher Schulmeister zu sorgen, welche die ihnen anvertraute Jugend vor allem im Deutschen unterrichten könnten. Auch erließen beide Behörden unverzüglich entsprechende Befehle an die Landräte und regten die Oberkonsistorien zu Breslau und Oppeln zu einem Vorgehen im gleichen Sinne an. Aber der im selben Jahre entbrennende Krieg ließ Sorgen anderer Art in den Vordergrund treten; nur vorübergehend konnte die Schule Berücksichtigung finden. Die Kabinettsorder, durch welche der König am letzten Tage des nächsten Jahres verfügte[2]), daß rein evangelische Dörfer nicht länger verpflichtet sein sollten, katholische Geistliche, Küster und Schulmeister zu unterhalten, war ein Beweis dafür, daß Friedrich allmählich das Übermaß von Rücksicht auf die katholische Kirche als verfehlt ansah; für die evangelische Volksschule berechtigte dieser Erlaß nur insofern zu Hoffnungen, als es später vielleicht möglich war, ihr die nunmehr aufgehobenen Leistungen der Gemeinden zuzuwenden. Wichtiger für das gesamte schlesische Schulwesen war das Jahr 1759.[3]) Am 20. April erließ das Breslauer Oberkonsistorium auf Berichte, die es über seine Schulen eingezogen hatte, ein sog. Generale, welches den Hauptnachdruck auf eine straffere Aufsicht legte. Den Lehrer durfte keine Nebenbeschäftigung von seiner Arbeit abziehen; den polnischen Kindern hatte er die deutsche Sprache bei-

[1]) Lehmann 12, N. 740. [2]) ebenda N. 824.
[3]) St. A.-Br. — Rep. 14. IX. 1 a u. 1 cc. G.St A.-B. — Rep. 76. I. 88.

Digitized by Google

zubringen, nicht nur im Lesen und Schreiben, sondern auch im Rechnen zu unterrichten. Aufgabe der Prediger war es, die Leute über den Segen des Unterrichts aufzuklären, den Schulbesuch durch Zusammenlegen benachbarter Orte zu einer Schulgemeinde und durch eine solche Anordnung der Unterrichtsstunden zu erleichtern, wie sie den Eltern am bequemsten war. Auch sollten sie tüchtige Lehrer heranbilden, zweimal wöchentlich die Schulen besuchen, an Sonn- und Festtagen Katechisationen halten. In allen diesen Dingen hatte der Inspektor den Geistlichen zu unterstützen, aber seine ganze Tätigkeit auch scharf zu überwachen, und dazu sollte eine Einrichtung helfen, die später auf die ganze Monarchie ausgedehnt wurde: der Schulkatalog. Er war zunächst von dem Lehrer auszufüllen, weiterhin von dem Prediger, dann von dem Inspektor mit Bemerkungen zu versehen und endlich dem Oberkonsistorium einzusenden, und zwar zweimal im Jahre, so daß diese Behörde sowohl über die Sommer- als auch über die Winterschule ein klares Bild erhielt.

Diese Vorschriften ergänzte die Oberamtsregierung am 13. Dez. desselben Jahres durch eine Kurrende an die sämtlichen Insassen und Vasallen der Kreise, wie auch an die Magistrate der Städte; sie forderte diese auf, die ihr unterstellten Prediger und Schulmeister nach Kräften zu unterstützen, damit man endlich im Volksunterricht vorwärts komme. Zwei Fragen harrten besonders ihrer Lösung: die Erzielung eines geregelten Schulbesuchs und die Anstellung geeigneter Lehrer. Zur Erreichung jenes Zieles schrieb man dem Lehrer die Führung von Schulregistern vor, um danach beurteilen zu können, ob die Kinder wirklich regelmäßig von Anfang bis zu Ende, d. h. vom fünften Jahre an bis zur Kommunion, den Unterricht besucht hatten. Aufgabe der Gerichte war es, gegen unbegründete Schulversäumnisse mit Strafen vorzugehen und solche Kinder, deren Existenz dem Prediger völlig verhehlt wurde, aufzuspüren. Es war aber kaum anzunehmen, daß die Obrigkeit in dieser Hinsicht eine große Rührigkeit entfalten würde, wenn sie katholisch, das Dorf dagegen evangelisch war; darum sollte in diesem Falle ein protestantischer Einwohner dem Pfarrer beigegeben werden. Am wichtigsten aber war bei der geplanten Verbesserung der Schulen die Anstellung tüchtiger Lehrer. In ihrem eigenen Interesse wurden die Grundherrschaften ermahnt, jeder unlauteren Nebenabsicht bei der Berufung der Schulmeister zu entsagen. Sie sollten sich selbst nach fähigen Leuten umschauen, sie aber vor der Anstellung den Kreisinspektoren zur Prüfung überweisen. Doch konnten sich die Dominien auch von diesen geeignete Kandidaten vorschlagen lassen — unerläßliche Bedingung aber für jeden Bewerber, auch für den, der eine Schul-

Digitized by Google

stelle in rein polnischen Dörfern begehrte, war die Beherrschung der deutschen Sprache.

Diese Bestimmungen — sie fanden auch den Beifall der Kammer, die ihrerseits wieder die Landräte instruierte — konnten erst verwirklicht werden, wenn kriegerische Unruhen den geordneten Gang der Verwaltung nicht mehr unterbrachen; mit dem eintretenden Frieden aber empfing das Schulwesen zugleich einen ganz neuen Impuls, und zwar von dem König selbst.

Digitized by Google

II. Periode.

Die Zeit von 1763 bis 1778.

A. Der König sucht die Landschule auf dem Wege der Gesetzgebung zu reformieren. 1763 bis 1771.

Noch vor dem Abschluß des Hubertusburger Friedens bekundete Friedrich der Große in einer Kabinettsorder plötzlich ein so starkes Interesse für die Landschule, wie es angesichts der wenig nachhaltigen Anläufe früherer Jahre sicher niemand erwartet hatte. Man fragte sich schon damals, durch welche Umstände diese scheinbar unvermittelt hervortretenden Bestrebungen angeregt worden seien, und nicht lange ließ die Erklärung auf sich warten. In dem Schreiben, welches Hecker als eine Art Kommentar zum Generallandschulreglement Anfang 1764 an einen Prediger richtete [1]), hieß es: „Als Höchstdieselben im Herbst des 1759. Jahres in unserer Mittelmark mit dero Armeen stunden und gewahr wurden, wie gar schlecht die Jugend auf dem Lande unterrichtet werde, so fasseten dieselben damals den königlichen Entschluß, sobald Gott dem Kriege ein Ende gemacht haben würde, mit allem Ernst darauf bedacht zu sein, daß dem großen Verderben der Landschulen abgeholfen werde." Also mitten im Kriege, nach seiner furchtbarsten Niederlage, der bei Kunersdorf, waren dem König die Augen aufgegangen über die traurige Beschaffenheit des märkischen Volksschulunterrichts. Wirklich unterliegt es keinem Zweifel, daß Friedrich sich jahrelang mit dem Gedanken einer Schulreform getragen haben muß; nur so begreift es sich, daß er nicht einmal das Ende des Krieges abwartete, um ihn in die Tat umzusetzen. Bewundernd ruft Fischer [2]) aus: „Der Friedensbote sollte mit dem Geschenk der allgemeinen Volksbildung in alle Hütten treten. Das erschien dem König als die beste Gabe an die Menschheit." So schön aber diese Worte klingen — dem Monarchen, den die Schicksalsschläge der furchtbaren sieben Jahre zum harten Manne geschmiedet hatten, lagen derartige philanthropische

[1]) Clausnitzer, Volksschulpädagogik S. 87. [2]) K. Fischer S. 86.

Digitized by Google

Ideen so fern wie die frommen Absichten, mit denen Hecker ihn an seine neue Aufgabe herantreten läßt. Es gibt aber noch eine dritte, fast vergessene Ansicht über Friedrichs Motive, eine Auffassung, die sich neben der eben vernommenen wie kühle Prosa anhört. Wir finden sie in dem Buche des Freiherrn J. H. v. Wessenberg[1]) über die Elementarbildung des Volkes im 18. Jh. Dort heißt es: „Vor Beendigung des 7jährigen Krieges hatte der eigene Vorteil des Militärdienstes den König von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Volksschulen überzeugt. Man hatte nämlich Mühe, unter den Eingebornen der preußischen Regimenter zu Unteroffizieren Subjekte zu finden, die schreiben und rechnen konnten." Treffen diese Angaben zu, so erscheinen zwei sonst schwer vereinbare Handlungen Friedrichs, die Reform von 1763 und die Reaktion von 1779, unter einem einheitlichen Gesichtspunkt: damals hätte der König sich die Volksschule als Vorbereitungsanstalt für künftige Unteroffiziere gedacht, später als Versorgungsinstitut für die untauglich gewordenen. Auch läßt sich kaum leugnen, daß militärische Erwägungen bestimmend auf Friedrich eingewirkt haben. Gerade als er nach der Katastrophe von Kunersdorf aus den Trümmern seiner Regimenter ein neues Heer schuf, mußte der Mangel an einem tüchtigen Unteroffizierkorps sich besonders fühlbar machen. Ferner wird die Ansicht Wessenbergs auch durch ein Gutachten des Propstes J. P. Süßmilch bestätigt; denn von selbst würde der geistliche Herr wohl kaum darauf gekommen sein, als eine Folge des vernächlässigten Schulunterrichts den Umstand hervorzuheben, daß die Regimenter keine guten Feldwebel erhalten könnten. Endlich erklärt sich auf diese Weise am ungezwungensten die Tatsache, daß der König bei seiner Reform immer nur das dem Kantonreglement unterworfene platte Land, nicht die Städte im Auge hatte, obwohl es dort um den Elementarunterricht durchaus nicht besser, nach der Ansicht mancher Zeitgenossen sogar noch schlechter stand als auf dem Dorfe.

1. Das Generallandschulreglement von 1763.

Vorgeschichte.[2])

Daß der König zunächst als kühler Realpolitiker auch an dieses Gebiet herangetreten ist, wird von ihm selbst durch die bescheidene Aufgabe bestätigt, welche seine erste Äußerung, die Kabinettsorder vom 8. Febr., den Schulaufsichtsbehörden stellte. Nachdem er dem Empfänger seines Schreibens, dem Minister v. Danckelmann, erklärt hatte, bei dem bevorstehenden Friedensschluß werde seine „attention

[1]) Wessenberg S. 33. [2]) Heubaum S. 329ff. Clausnitzer, Geschichte S. 352ff. G.St.A.-B. — Rep. 47, 2 a. M. A. 15. — Rep. 96 B.

Digitized by Google

mit auf Verbeßerung derer vorhin und bishero so gar schlecht bestelleten Schulen auf dem Lande" gerichtet sein, fuhr er fort, daß er zu dem Zwecke zweierlei beschlossen habe. Einmal sollte die Anstellung der Dorfschulmeister nicht mehr Sache der Beamten sein, sondern nur noch von der Kammer abhängen, und ferner sollten allein solche Leute zugelassen werden, die von Hecker vorgebildet oder doch wenigstens geprüft worden seien. Das letztere aber hatte die Kabinettsorder von 1750 schon befohlen, und geradeso wie diese erstreckte sich der Befehl von 1763 nur auf die Kurmark und dort nur auf die Amtsdörfer, wenn auch die Beschränkung „8 Meilen im Umkreis von Berlin" fortgefallen war. Als neu konnte demnach nur die erste Maßregel gelten, und sie war offenbar durch die wiederholten Beschwerden Heckers über die Widerspenstigkeit der Domänenpächter hervorgerufen worden. Indem jetzt bei der Besetzung der Stellen nur eine einzige Behörde mit dem Konsistorium zusammenwirkte, war das Übel scheinbar gehoben; doch konnte die Verfügung auch eine ganz andere Wirkung haben. Es leuchtet wohl ein, daß die Beamten, die bisher auf den Domänen unbestritten Patronatsrechte ausgeübt hatten, sich nicht ohne weiteres die Schulmeister aufdrängen ließen; kam hinzu, daß auch die Kammer unter ihrem allmächtigen Präsidenten mehr die Interessen ihrer Untergebenen als die des Konsistoriums wahrte, so hatten sich die Schwierigkeiten für diese Behörde nur verdoppelt. In ihrer Mitte erkannte man auch sofort das Zweischneidige des königlichen Befehls; Süßmilch bemerkte, ganz ähnlich wie in seiner Denkschrift bei der Begründung des Oberkonsistoriums, daß das Küsterwesen einzig von dieser Behörde geregelt werden müsse, die Kammer, die sich hier ohnehin nur eingeschlichen habe, sei vollständig auszuschließen.

Er war mit der Abfassung dieses Gutachtens beauftragt worden, nachdem am 24. März im Schoße des Geistlichen Departements Beratungen stattgefunden hatten, wie die Kabinettsorder vom 8. Febr. sie notwendig machte. Auch Hecker war zu einer schriftlichen Erklärung aufgefordert worden und überreichte sie am 29. März dem Kabinettsrat v. Eichel, der trotz seiner durchaus subalternen Stellung nicht ohne Einfluß auf den König war. Hält man die beiden Gutachten nebeneinander, so sieht man leicht, daß Süßmilch mehr die äußeren, Hecker stärker die inneren Verhältnisse der Schule betonte, aber in der Klage über die erbärmlichen Gehälter stimmen sie zusammen. Jener rügte es als einen der größten Fehler der ganzen Staatsverwaltung, daß man sich damit begnüge, Befehle zu geben, ohne sich um die Ausführung zu kümmern. Solle es anders werden, so müsse der Prediger die Schulen an seinem Wohnort jede Woche, in den Filialen jeden

Digitized by Google

Monat besuchen. Untaugliche Küster und Lehrer seien ohne Prozeß beim Kammergericht abzusetzen, die „Faulen" unter den Geistlichen durch einen besonderen Befehl zu ihrer Pflicht anzuhalten, alle aber durch die Inspektoren zu beaufsichtigen, die regelmäßig an die Konsistorien zu berichten hätten. Endlich müßten Amtleute und Gerichtsobrigkeiten die Prediger und Inspektoren unterstützen, denn während einer mehr als zwanzigjährigen Tätigkeit habe er erfahren, daß „die Natur, die Dummheit, der Eigensinn und der Stolz des Bauers, des Pächters, des Landedelmanns" Zwangsmaßregeln erfordern.

Als einen der schlimmsten Übelstände, wie sie in der Landesnatur begründet waren, bezeichnete Süßmilch das Fehlen eines Gemeindehirten. Man mußte also den Kindern das Hüten anvertrauen, und diese wuchsen deshalb in solcher „Dummheit, Bosheit, ja Bestialität" auf, daß es bisher nicht möglich gewesen war, die Sodomie auszurotten, ein Laster, das ganze Landschaften, wie das Herzogtum Krossen, verseuchte.

Um schließlich dem Grundübel, der Unfähigkeit so vieler Lehrer, abzuhelfen, verlangte der Konsistorialrat, ganz im Sinne des Königs, daß nur Zöglinge des Berliner Seminars angestellt würden. Denen konnte man aber keine Stellen anbieten, mit welchen oft, namentlich auf den Filialen, so gut wie gar kein Einkommen verbunden war. Es klang aber reichlich optimistisch, wenn der Propst meinte: „mit etlichen Wispeln Roggen läßt sich in jedem Amte vieles, wo nicht alles ausführen". Anders stand es mit der Erweiterung des Seminars. Sie wurde notwendig, sobald man der Kabinettsorder des Königs ernstlich genügen wollte; deshalb rechnete Süßmilch auch auf die Freigebigkeit des Fürsten und ebenso der Stände, denn das unterlag für ihn keinem Zweifel, daß die übrigen Patrone wohl oder übel dem Beispiel der Amtsdörfer folgen müßten.

Darin stimmte ihm Hecker bei, doch waren dessen Vorschläge für den Ausbau des Seminars viel eingehender, wie es sich von dem Direktor dieser Anstalt von selbst verstand, und zugleich regte er die Gründung von Seminaren in andern Teilen der Monarchie an. Auch die Besoldungsfrage nahm er nicht so leicht wie sein Amtsbruder. Er schlug die Anlage von Schulkassen vor, deren Grundstock ein Betrag von 500 Talern bilden sollte, welche der König der Amtskirchenrevenüenkasse entnehmen konnte, wie sein Vater die Erträge der preußischen Lotterie zu ähnlichen Zwecken herangezogen hatte. Namentlich verbreitete sich aber Heckers Promemoria über die inneren Verhältnisse der Schule. Für die Lehrer wurde eine bessere Vorbildung gefordert, die Lehrbücher sollten durch die Einführung des Berliner Abc-, Buch-

Digitized by Google

stabier- und Lesebuchs ergänzt werden, einer Schrift, die sich sogar in Frankreich Bahn gebrochen hatte. Die bessere Methode mußte von selbst zu einer besseren Zucht führen, denn die Kinder hatten nun „ebensowenig wie der Soldat auf dem Paradeplatz Gelegenheit zur Ausschweifung".

In welcher Form dem König diese Vorschläge übermittelt worden sind, läßt sich nicht feststellen; man könnte freilich annehmen, daß sie seine Entschließungen irgendwie beeinflußt hätten, wenn man seine nächste Äußerung in dieser Sache, die Kabinettsorder vom 1. April 1763, betrachtet. Sie trug nämlich ein wesentlich anderes Gepräge als die vom 8. Febr. Hier wurden in bestimmter Form neben den königlichen Stellen auch die Schulen adligen und städtischen Patronats erwähnt; ferner sollte die Verbesserung auf alle Provinzen ausgedehnt werden, obwohl die Amtsdörfer der Kurmark noch immer im Vordergrund des königlichen Interesses standen, und als Hauptsache bezeichnete Friedrich, ganz so wie Süßmilch, eine strengere Beaufsichtigung der Schulen durch die Inspektoren und Superintendenten; diese sollten alljährlich ihren ganzen Kreis bereisen und über ihre Erfahrungen an das Oberkonsistorium berichten. Gegen eine Abhängigkeit des Königs von dem Gutachten seiner geistlichen Räte spricht aber die Tatsache, daß er dieselbe Forderung schon am 20. März in einer Kabinettsorder, die von Schweidnitz aus an das Geistliche Departement zu Breslau gerichtet war, erhoben hatte, und ebenso ging bereits aus diesem Befehl an sich hervor, daß die Reform nicht auf die Kurmark beschränkt bleiben sollte. Wenn Friedrich endlich den Mitgliedern der geistlichen Behörde noch den Auftrag erteilte, ein förmliches Edikt auszuarbeiten, so entsprach auch diese Vorschrift ganz dem Geiste seiner reglementierfrohen Regierungstätigkeit.

Wie nicht anders zu erwarten war, übertrug das Kollegium die Ausarbeitung demjenigen seiner Mitglieder, das in lebendiger Beziehung zur Schule stand, dem Konsistorialrat Hecker. Bereits Mitte Juni konnte er seinen Entwurf abschließen und ihn den verschiedenen geistlichen Herren zur Prüfung vorlegen. Sie waren in allen wesentlichen Fragen einverstanden, nur machten Ch. F. Sadewasser und W. Irwing beachtenswerte Vorschläge, um die Durchführung der Schulvisitationen zu sichern, Vorschläge, die freilich in das Edikt selbst nicht mehr aufgenommen wurden, aber späterhin die Grundlage zu der Instruktion vom 1. März 1764 bilden sollten. In der Hauptsache ging das Reglement also ziemlich unverändert aus dieser Durchsicht hervor; am 10. Sept. wurde es dem Könige übersandt und kam am 23., von ihm

Digitized by Google

unterzeichnet, aber vom 12 Aug. datiert, wieder zurück.[1]) Ein Zirkular vom 2. Okt. übermittelte endlich das in 6000 Exemplaren gedruckte Gesetz allen Regierungen und Konsistorien. Machen wir uns im folgenden mit seinem Inhalt näher bekannt!

Inhalt des Generallandschulreglements.

Der Eingang betonte, daß der König selbst sich von dem tiefen Verfall des Schulwesens überzeugt habe und daß er die beabsichtigte Reform auf alle Provinzen ausgedehnt wissen wolle, „damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können". Das Reglement selbst mit seinen 26 Paragraphen verbreitete sich nacheinander über die Schulzeit (§ 1—6), das Schulgeld (§ 7—11, die Schulmeister (§ 12—16), den inneren Schulbetrieb (§ 17—23) und die Schulaufsicht (§ 24—26).

Über die Schulzeit wurde bestimmt, daß die Verpflichtung zum Schulbesuch spätestens mit dem 5. Lebensjahr beginne und erst mit dem 13. oder 14. endige, sobald die Kinder „nicht nur das Nötigste vom Christenthum gefasset haben und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll" (§ 1). Hatte ein Schüler diese Fähigkeit schon früher erworben, so konnte der Termin der Schulentlassung herabgesetzt werden (§ 3); doch bestand sowohl für solche Kinder als auch für die ganze schulentlassene Jugend bis zur Verheiratung die Verpflichtung, sich Sonntags in der Schule zu einer besonderen Wiederholungsstunde einzufinden, um sich an erbaulichen Stoffen im Lesen und Schreiben zu üben (§ 6). Das Reglement mußte aber auch den Fall in Betracht ziehen, daß die Kinder durch den Gesindezwang schon vor dem 13. Jahre der Schule entzogen wurden; dies sollte nur gestattet sein, wenn sie fertig lesen konnten, im Christentum einen guten Grund gelegt und im Schreiben einen Anfang gemacht hatten (§ 2). Die größte Schwierigkeit aber lag darin, die Bestimmungen über den Schulbesuch auch für die Sommermonate aufrechtzuerhalten. Damit die Verwendung von Kindern zum Viehhüten künftig fortfalle, sollten in den einzelnen Dörfern besondere Hirten angestellt werden; ging das nicht wegen der zerstreut liegenden Wohnungen, so mußten die Kinder in der Weise zwischen dem Hüten und dem Schulbesuch wechseln, daß

[1]) Mylius, Novum Corpus 3, S. 265 ff.

Digitized by Google

sie doch dreimal wöchentlich zum Unterricht erschienen (§ 4). Dieser sollte, durch keine Ferien unterbrochen, täglich 6 Stunden währen, von 8 bis 11 und von 1 bis 4, ausgenommen am Mittwoch und Sonnabend. Im Sommer aber war für jede Lektion nur die Hälfte der Zeit wie im Winter bestimmt; die üblichen 6 Stunden schrumpften also auf 3 zusammen und konnten dann, ganz nach Bedürfnis, entweder auf den Vor- oder den Nachmittag verlegt werden. Wo jedoch die Sommerschule bereits in derselben Weise wie die Winterschule betrieben wurde, sollte diese nachahmenswerte Einrichtung auch weiterhin bestehen bleiben (§ 5).

Das Schulgeld wurde derart geregelt, daß es bis zum Unterricht im Lesen wöchentlich 6, während des Lesens 9 Pfennige, von der Unterweisung im Schreiben und Rechnen an 1 Groschen betrug, doch nur im Winter, während der verminderten Stundenzahl im Sommer um ein Drittel erniedrigte Beträge entsprachen. Wo ein höheres Schulgeld üblich war, sollte es bleiben; im übrigen aber galten die genannten Beträge in der ganzen Monarchie (§ 7). Für den, der nicht imstande war, dieses Schulgeld aufzubringen, mußte es aus Kirchen- oder Gemeindekassen bezahlt werden (§ 8), während die Schulpredigt am Michaelissonntage den Zweck hatte, die öffentliche Mildtätigkeit zur Beschaffung von Schulbüchern für arme Kinder anzurufen (§ 9).

Das Schulgeld mußte auch dann bezahlt werden, wenn die Kinder dem Unterricht fernblieben. Außerdem sollten Eltern, deren Kinder im Besuch der Schule nachlässig waren, bei den jährlichen Visitationen mit 16 Groschen bestraft werden. Auch wurden Beamte und Gerichtsobrigkeiten ernstlich angewiesen, gegen widerstrebende Eltern nötigenfalls mit Zwangsmitteln vorzugehen (§ 10). Diese Bestimmungen machten aber wieder eine Einrichtung notwendig, welche es ermöglichte, den Schulbesuch genau zu kontrollieren. Zu dem Zwecke sollte sich der Schulmeister für jeden Monat ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder anlegen und täglich am Ende der letzten Unterrichtsstunde die unerlaubt fehlenden darin notieren. Diese Listen bildeten wieder die Grundlage für den Schulkatalog, der über Namen, Alter, Wohnort usw. der Kinder, besonders aber über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen Auskunft gab. Er sollte regelmäßig dem Prediger bei seinen wöchentlichen Besuchen vorgelegt, dem Visitator aber bereits vor der jährlichen Revision eingeschickt werden (§ 11).

Nunmehr wandte sich das Reglement dem Schulmeister selbst zu. Er sollte in seinem Beruf tüchtig, in seinem Wandel vorbildlich, der anvertrauten Jugend ein Führer zum ewigen Leben sein

Digitized by Google

(§ 12). Den Pflichten seines Berufs widersprach es, wenn er die Schularbeit seiner Frau überließ, sich selbst währenddessen einer andern Beschäftigung zuwandte (§ 16), den Forderungen an seinen Wandel, wenn er groben Lastern frönte, Bier und Branntwein schenkte, Wirtshäuser besuchte oder bei Vergnügungen aufspielte (§ 13). Über die Entfernung solcher Personen aus ihrem verantwortungsvollen Amte wurden deshalb die nötigen Bestimmungen getroffen; wichtiger aber war es, daß man untauglichen oder unwürdigen Männern den Zugang zu diesem Beruf ganz versperrte. Wohl betonte das Reglement, daß man die Rechte der Patrone auf die Besetzung der Schulmeister- und Küsterstellen nicht antasten wolle, aber es verlangte anderseits, daß nur von den Inspektoren geprüfte und mit einem Zeugnis versehene Leute ins Amt gelangten. Daraus ergab sich von selbst das § 15 ausgesprochene Verbot aller Winkelschulen, sowohl auf den Dörfern als in den kleinen Städten. Eine besondere Erwähnung aber fanden auch in diesem für die ganze Monarchie bestimmten Reglement die königlichen Dörfer und Städte der Kurmark. Dort sollten nur die zu Schulmeistern berufen werden, „welche in dem Chur-Märckischen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine zeitlang gewesen, und darinnen den Seiden-Bau sowohl, als die vorteilhafte und bey den teutschen Schulen der Dreifaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefasset haben". Die Besetzung der Stellen hatte in der Weise zu erfolgen, daß der Prediger eine Vakanz sofort dem Inspektor, dieser dem Konsistorium meldete. Darauf bezeichnete der Oberkonsistorialrat Hecker einen ihm geeignet erscheinenden Seminaristen seiner Anstalt, der dann der Kammer präsentiert wurde, um von ihr die Vokation zu erhalten; sein Amt trat er in Gegenwart einiger Gemeindemitglieder mit einer Singprobe in der Kirche und einer Lehrprobe in der Schule an (§ 14). Von einer Mitwirkung der Domänenpächter bei der Anstellung war, ganz im Sinne der Kabinettsorder vom 8. Febr., keine Rede mehr, aber auch das Konsistorium war, strenggenommen, ausgeschaltet, da es nur insoweit in Frage kam, als der Direktor des Seminars zu seinen Mitgliedern gehörte. Trat ein Personenwechsel ein, so verlor es jeden Einfluß auf die Stellenbesetzung — ein Fall, den die Behörde trotz einer Bemerkung des Konsistorialrats Sack zu dem Entwurf offenbar nicht erwogen hatte —, und in demselben Maße mußte, ganz entgegen dem Gutachten Süßmilchs, der Einfluß der Kammer wachsen.

Von den persönlichen Verhältnissen der Schulmeister ging das Reglement in den nächsten Paragraphen logischerweise zu seiner Arbeit in der Schule über. Wörtlich übereinstimmend mit der

Digitized by Google

Mindener Schulordnung verlangte das Gesetz als Vorbereitung von seiten des Lehrers vor allem herzliches Gebet um „ein väterlich gesinntes mit Ernst und Liebe temperirtes Hertz gegen die anvertrauten Kinder"; auch sollte er während des Unterrichts selbst „nicht weniger aus Hertzensgrund seufzen"; aber über die erwähnte Schulordnung hinaus dachte das Reglement weiter an eine methodische Vorbereitung und empfahl zu dem Zwecke das Studium des dritten Teils des Berlinischen Schulbuchs (vgl. S. 55), welches dem Lehrer über die leichteste Art, mit den Kindern das Abc, Buchstabieren, Lesen, Auswendiglernen und Katechisieren zu treiben, Aufschluß gebe.

In Paragraph 19, dem längsten des Reglements — er umfaßt etwa den fünften Teil des ganzen Gesetzes —, folgte ein ausführlicher Lektionsplan mit eingestreuten methodischen Bemerkungen. Er entsprach fast Wort für Wort dem § 11 der Schulordnung von 1754, deren Inhaltsangabe (o. S. 32) also an dieser Stelle zu vergleichen ist, und ebenso waren die Bestimmungen über das Verreisen der Schulmeister, über die Disziplin in der Schule (§ 22), in der Kirche und bei Leichenbegängnissen (§ 23) so gut wie wörtlich aus dem alten Gesetz herübergenommen. Nur hie und da fanden sich Ergänzungen. So wurde dem Lehrer bei dem Unterricht in der Biblischen Geschichte der Gebrauch einer Karte des Heiligen Landes empfohlen, und in der ersten Nachmittagsstunde war abwechselnd mit der Bibelkunde das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorzunehmen; ferner wurde der Fall wenigstens gestreift, daß neben der einklassigen eine mehrklassige Schule einzurichten sei. Ein besonderer Paragraph war endlich dazu bestimmt, die allzu große Mannigfaltigkeit der Schulbücher, namentlich der Katechismuserklärungen und sog. Ordnungen des Heils[1]), zu bekämpfen (§ 20). Es sollten nur solche Bücher gestattet sein, die das Konsistorium genehmigt hatte, nämlich

1. die Gebetsübung, welche die Einteilung der Bücher des Neuen Testaments enthielt und den Inhalt jedes Kapitels in ein Gebet zusammenfaßte,

[1]) Solche „Ordnungen des Heils" sind z. B.: Die Ordnung des Heils, zum Besten der christlichen Jugend aufgesetzet und zum Druck befördert von einem Evangelischen Prediger in Curland [J. W. Haenselin]; Nebst beigefügtem kleinen Catechismo D. Martin Luther, und mit e. Vorr. begleitet von .. Ch. Huhn, Superint. zu Mitau. Königsberg, Woltersdorfs Wwe 1761. 56 S. 8° [Ex.: Berlin, Kgl. B.]. — Die Ordnung des Heils, Das ist: Die Biblischen Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten der Gläubigen in Versen . . . Nebst angehängtem kleinem Katechismo, welcher eingetheilt und erklärt ist. Zum Gebrauch der Berlinschen Freyschulen. 5. Aufl. Berlin, Bosse 1761. 48 S. 8° [Ex. ebenda].

Digitized by Google

2. die Hallische oder die ihr genau entsprechende Berlinische Bibel,

3. sowohl der zergliederte als der erklärte Katechismus Luthers,

4. der Inhalt der biblischen Bücher,

5. die Christliche Lehre im Zusammenhang,

6. das Berlinische Buchstabier- und Lesebuch[1]),

7. das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen,

8. das Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nötigen und nützlichen Fragen.

Solche Bücher, die für unbemittelte Kinder aus Armengeldern angeschafft worden waren, blieben stets in der Schule; im übrigen mußte jeder Schüler sein eigenes Buch haben (§ 21).

In seinem letzten Abschnitt wandte sich das Reglement der Schulaufsicht zu. Prediger, Superintendenten und Konsistorium sollten durch einmütiges Zusammenwirken die Bestimmungen des Gesetzes durchführen (§ 24). Insbesondere wurden die Prediger ermahnt, auf nachlässige Schulmeister, wenn nötig mit Hilfe der Gerichtsobrigkeiten, einzuwirken, die Schule am Orte zweimal in der Woche zu besuchen und monatlich mit allen Lehrern des Kirchspiels eine Konferenz abzuhalten. Begründet wurde diese dem Geistlichen auferlegte Mehrarbeit damit, daß die Jugenderziehung eine der wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Pfarrers sei, so wichtig, daß ihre Vernachlässigung auch Amtsentsetzung nach sich ziehen könne (§ 25). Den Superintendenten und Inspektoren wurde ebenso dringend eingeschärft, alle Schulen ihres Bezirks, gleichgültig ob königlichen oder adligen und städtischen Patronats, in jedem Jahre einmal zu besuchen, sich über alle Umstände, besonders über die Tauglichkeit des Schulmeisters, zu unterrichten und ihre Beobachtungen dem Oberkonsistorium regelmäßig mitzuteilen (§ 26). Zum Schluß forderte das Edikt alle Regierungen, Konsistorien, Patrone,

[1]) [Haehn, J. F.,] Berlinisches neu eingerichtetes ABC Buchstabir- und Lese-Büchlein. 3 Teile [1.: „ . . . das eigentliche ABC Buchstabir- und Lesebüchlein . . . " 2. „Calligraphie, Orthographie, Epistolographie u. d. Rechenkunst." 3. „ . . . die Lehrart, wornach die im 1. u. 2. Th. befindlichen Sachen der Jugend beyzubringen sind."]. Th. 1 [offenbar zuerst 1758 erschienen; nachzuweisen bisher nur] Berlin, Buchladen der Realschule 1760. 68 S. 8°. Th. 2. 1761. IV, 584 S. 1 Taf. 8°. Th. 3. 190 S. 1758. [Ex.: Berlin, Kgl. B.]. Zweite Aufl. 1765—74 [Ex. v. Th. 1: Dresden, Kgl. B., 2—3: Berlin, Kgl. B.]. Letzte in den Sammlungen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" verzeichnete Auflage des ersten Bandes: Berlin, Buchh. d. Realschule 1790 [Ex.: Berlin, Kgl. B.].

Digitized by Google

Beamten, Gerichtsobrigkeiten usw. auf, daß jeder an seinem Teile dazu beitrage, den Inhalt des Gesetzes zu verwirklichen, und damit niemand sich mit Unkenntnis entschuldigen konnte, sollte es öffentlich von allen Kanzeln verlesen werden.

Beurteilung des Generallandschulreglements.

Um die Bedeutung dieses Reglements würdigen zu können, müssen wir es nach seinen wichtigsten Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften vergleichen, die der Vorgänger Friedrichs des Großen für die Volksschule erlassen hatte. Über die Verpflichtung zum Schulbesuch war auch unter Friedrich Wilhelm I. bestimmt worden, daß sie mit dem 5. oder 6. Jahre beginne; endigen solle sie dagegen in der Regel mit dem 12. Lebensjahr, was freilich auch durch das Generallandschulreglement nicht gerade ausgeschlossen war. Hinsichtlich der Sommerschule hatte es ebenfalls nicht an Befehlen gemangelt, neu aber war die Vorschrift, daß alle Ferien, also auch die in der Erntezeit, fortfallen sollten.

Einen Einheitssatz für das wöchentliche Schulgeld, nämlich den Betrag von 6 Pfennigen, hatte bereits das Edikt von 1717 im ganzen Staate durchzuführen gesucht, war aber damit gescheitert. Das neue Gesetz hielt, nach einem halben Jahrhundert, dieses Schulgeld nur für die jüngsten Jahrgänge fest und stufte die Beträge im übrigen nach der Zahl der Unterrichtsgegenstände ab. Das entsprach dem Herkommen an vielen Orten, namentlich auch in Berlin; doch erreichten die Sätze nicht ganz die Höhe derjenigen, welche dort das Reglement für die Privatschulen 1738 vorgesehen hatte. Neu war ferner, gegenüber den allgemein gehaltenen Drohungen der früheren Zeit, die Festsetzung einer bestimmten Strafe, von 16 Groschen nämlich, für mutwillige Schulversäumnisse und die dadurch notwendig gewordene Einführung einer Absentenliste und eines Schulkatalogs. Diesen hatte freilich das Reglement von 1738 für die Privatschulen bereits vorgeschrieben, und wenn man ihn bisher auf dem Lande nicht allgemein eingeführt hatte, so lag das wahrscheinlich daran, daß man den Schulmeistern die Fähigkeit, einen solchen auszufüllen, nicht zutraute. Ob sie jetzt dazu imstande waren, hing von den Forderungen ab, die man an ihre Vorbildung stellte.

Da ist aber von vornherein zu bemerken, daß im wesentlichen alles beim alten blieb. Denn daß ein Bewerber seine Befähigung zum Amte eines Schulmeisters durch eine Art Prüfung nachwies, war stets verlangt worden, und man konnte jetzt in einem solchen Examen die Anforderungen nicht ohne weiteres erhöhen, wenn man es dem

Digitized by Google

Zufall überließ, wie sich der Kandidat die nötigen Kenntnisse aneignete. Das geschah aber im Generallandschulreglement. K. Schmidt behauptet allerdings in seiner Geschichte der Pädagogik[1]), das Gesetz habe den Volksschullehrerstand dadurch, daß es seminaristische Bildung verlangte, vom Handwerk emanzipiert; in Wirklichkeit aber wurde nur von den Schulmeistern auf den Amtsdörfern der Kurmark eine solche Vorbildung gefordert, und auch für diese nicht einmal ausnahmslos. Die Zahl der Zöglinge des Berliner Seminars reichte nämlich bei weitem nicht hin, sämtliche königliche Stellen zu besetzen; man mußte sich also unter Umständen damit begnügen, einen Autodidakten nach Berlin kommen zu lassen und ihn am Seminar zu prüfen. Bestand er nicht, so mußte man warten, bis sich ein anderer einfand, wenn der Betreffende es nicht vorzog, sich noch einige Monate auf seine Kosten im Seminar ausbilden zu lassen. Es hätte dieses Auswegs nicht bedurft, wenn die Erweiterung des Seminars, die sowohl Hecker als Süßmilch in ihren Gutachten als notwendig bezeichnet hatten, durchgeführt worden wäre; aber der König ließ nichts von einer Absicht, die erforderlichen Mittel zu bewilligen, verlauten, und ebensowenig geschah etwas Durchgreifendes, um den Schulmeistern ein genügendes Einkommen zu sichern. Man hat freilich bald darauf von amtlicher Seite erklärt, das Gesetz verfolge das Ziel, dem Lehrer durch das erhöhte Schulgeld die Möglichkeit zu gewähren, ohne eine andere Beschäftigung seinem eigentlichen Beruf nachzugehen, aber in dem Reglement selbst deutet nichts auf eine solche Absicht hin. Auch würde der Verfasser eine große Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse verraten haben, wenn er wirklich der Meinung gewesen wäre, durch diese Erhöhung des Schulgelds den Lehrstand vom Handwerk loslösen zu können. Man erwäge nur folgendes: am schlechtesten stand es um die Lehrer auf den Filialen, mit deren Stellen keine kirchlichen Einkünfte verbunden waren. Wenn das Generallandschulreglement dort für einen Bruchteil der oft sehr kleinen Schülerzahl das wöchentliche Schulgeld um einige Pfennige erhöhte, für eine noch geringere Zahl es verdoppelte, so ließ sich darauf noch lange keine Existenz gründen. Auch geht aus dem Paragraphen 16, der den Schulmeistern verbietet, während des Unterrichts ihrer Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, klar hervor, daß der Verfasser eine Nebenbeschäftigung als etwas ganz Selbstverständliches betrachtete. Kam nun noch hinzu, daß sich jenes erhöhte Schulgeld, das einfach durch die geforderte Mehrarbeit bedingt wurde, nicht einmal durchführen ließ, so war für eine der wichtigsten Fragen, die Schaf-

[1]) K. Schmidt 3, S. 521.

Digitized by Google

fung eines gesicherten Lehrereinkommens, gar nichts geschehen, und es liegt auf der Hand, wie sehr das Reglement in dieser Hinsicht hinter den „Principia regulativa" Friedrich Wilhelms I. zurückstand und wie berechtigt die scharfe Kritik ist, die Seidel von diesem älteren Edikt aus an dem Gesetz übt.[1]) Nicht einmal die bescheidene Hoffnung Süßmilchs auf die Gewährung einiger Wispel Roggen für jedes Amt war erfüllt, ebensowenig Heckers Vorschlag für die Gründung einer Schulkasse berücksichtigt worden. Man kann diese Haltung des Königs damit entschuldigen, daß das „Retablissement" der durch den Krieg zerrütteten Provinzen ungeheure Summen verschlang und vom Gesichtspunkt des Staatsmanns aus der Schulverbesserung voranging; aber anderseits muß doch auch darauf hingewiesen werden, daß Friedrich in demselben Jahre 1763 seinen kostspieligsten Luxusbau, das Neue Palais, begann.[2]) Mit den darauf verwandten Summen hätte sich auf dem Gebiet der Volksschule schon etwas Tüchtiges leisten lassen; freilich wären diese segensreichen Wirkungen nicht so in die Augen gefallen wie der stolze Bau im Park von Sanssouci.

Weil das Generallandschulreglement nicht die geringste Gewähr bot, daß das Einkommen und die Vorbildung der Schulmeister eine Besserung erfahren würden, so blieb es immerhin fraglich, ob sich unter diesen Verhältnissen von dem genauen Lektionsplan in § 19 irgendwelcher Nutzen erwarten ließ. In der Zahl der Fächer stimmte er übrigens ganz zu den früheren Verordnungen; noch immer blieb die Stellung des Rechnens sehr problematisch — weder enthält das Generallandschulreglement selbst eine Anleitung zu diesem Unterricht, noch wird gesagt, daß das Berlinische Schulbuch methodische Belehrungen dieser Art gebe —; neu wurde nur der Unterricht in allerhand nötigen und nützlichen Dingen eingeführt, aber in der allerbescheidensten Form.

Die Schulaufsicht endlich überließ das Generallandschulreglement den kirchlichen Organen, die sie stets besessen hatten, allerdings unter der Oberhoheit des Königs, wie es sich in einem protestantischen Staate von selbst verstand. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden hatten nur die Aufgabe, die kirchlichen Organe zu unterstützen, aber denen wurde nunmehr die Verpflichtung auferlegt, die Schulaufsicht straffer durchzuführen: der Prediger sollte die Schule am Orte wöchentlich zweimal besuchen — wie oft die Filialen, wurde nicht gesagt — und mit seinen Lehrern monatlich Konferenzen abhalten, was freilich das Reglement für die Privatschulen bereits 1738 gefordert hatte. Am wichtigsten aber war die Vorschrift, daß der Inspektor

[1]) Seidel S. 98. [2]) Paulsen 2, S. 69.

Digitized by Google

persönlich alle Schulen seines Bezirks innerhalb eines Jahres zu bereisen und darüber regelmäßig an das Konsistorium zu berichten habe. Früher pflegte er sich nur bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen in der Schule umzuschauen, jetzt trat er in lebendigen Verkehr mit dieser und den an ihr wirkenden Männern, eine Neuerung, die nur heilsam wirken konnte; sie ging aber, soweit sich feststellen läßt, auf den König selbst zurück.

Ziehen wir das Resultat unserer Betrachtungen, so ergibt sich, daß doch nur sehr wenig bleibt, was uns berechtigen könnte, in dem Erlaß des Generallandschulreglements den Versuch zu einer durchgreifenden Reform der Schule zu sehen. Das hat, im Gegensatz zu der herkömmlichen kritiklosen Bewunderung, Seidel richtig erkannt, sooft er anderseits bei seiner Neigung, an dem großen König alles grau in grau zu sehen, über das Ziel hinausschießt. Er wendet sich z. B. allen Ernstes gegen die aus rein praktischen Gründen hervorgegangenen Bestrebungen des Reglements, der allzu großen Mannigfaltigkeit in den Katechismusbearbeitungen ein Ende zu machen[1]), und behauptet, vor dieser friderizianischen Reform habe in religiösen Dingen eine Art Gewissensfreiheit in Preußen bestanden, nachher nicht mehr — während in Wirklichkeit der Inhalt dieser Bücher natürlich ganz der gleiche war, der einzige Unterschied in der Aufmachung lag. Vollends irrt Seidel, wenn er die Tatsache, daß der Freigeist Friedrich ein so religiös gefärbtes Reglement erließ, auf des Königs Despotismus zurückführt, der sich auf diese Weise den blinden Gehorsam seines Volkes zu sichern suchte. Wenn Friedrich durch dieses Gesetz die althergebrachte Herrschaft der von ihm so oft und bitter gehöhnten Geistlichen über die Schule bestätigte, so erklärt sich beides aus dem Zwiespalt zwischen dem Philosophen und dem Staatsmann. Der Philosoph empfand in seinem stolzen Gedankenflug jeden Anspruch der Kirche, das geistige Leben der Menschheit in ewig bindende Normen einzuschließen, als eine drückende Fessel, der König mußte unablässig mit den gegebenen Verhältnissen rechnen. Wem konnte er dann aber die Schule anders anvertrauen als den Organen der Kirche? Für eine rein staatliche Schulaufsicht fehlte jede Vorbedingung, sie hätte außerdem gewaltige Summen erfordert und konnte schon deshalb für den König nicht in Frage kommen. Er mußte also seiner geistlichen Behörde die Ausarbeitung des Reglements überlassen und sich damit begnügen, daß die Forderungen seiner beiden Kabinettsordern darin aufgenommen wurden. Hätte er wirklich einen stärkeren Anteil an der Entstehung des Reglements,

[1]) Seidel S. 47.

Digitized by Google

auch seiner Form nach, gehabt, so würde er allerdings dem Vorwurf der bewußten Heuchelei nicht entgehen; so aber bleibt es zweifelhaft, ob er den fertigen Entwurf auch nur gelesen hat. Die Behauptung, der König habe ihn vervollständigt und vervollkommnet, ist auf Grund des urkundlichen Materials längst in das Gebiet der Fabel verwiesen worden[1]); das Gesetz hat vielmehr seine endgültige Fassung ganz von J. J. Hecker empfangen und spiegelt die religiösen Grundanschauungen dieses aus dem Hallischen Pietismus hervorgegangenen Mannes getreulich wieder. Man kann auch nicht einmal mit Ziegler[2]) behaupten, der Geist des Ganzen sei eine Mischung von Aufklärung und Pietismus; das Reglement ist vielmehr so rein pietistisch gefärbt, daß es auch unter Friedrich Wilhelm I. hätte erlassen werden können. Ja, wir dürfen jetzt noch einen Schritt weiter gehen: das Gesetz ist sogar in seinen wichtigsten Teilen schon unter diesem König abgefaßt worden.

Wer den Ausführungen bisher aufmerksam gefolgt ist, dem wird schon bei der Inhaltsangabe des Generallandschulreglements eine große Ähnlichkeit mit den Bestimmungen der Mindener Schulordnung von 1754 aufgefallen sein, noch weit stärker aber tritt diese Ähnlichkeit hervor, wenn man den Wortlaut beider Gesetze nebeneinander hält.[3]) Es ergibt sich, daß die volle Hälfte der Paragraphen des jüngeren Edikts sich ganz mit denen des älteren deckt, andere nur eine Erweiterung oder Umarbeitung darstellen. Mit andern Worten: es war das alte Edikt aus dem Jahre 1727, das jetzt wieder auflebte und in dem Generallandschulreglement über die ganze Monarchie ausgedehnt wurde. Die Entstehung seines Textes ist demnach klar: Hecker fügte in den Entwurf des Mindener Reglements den Lektionsplan der Fuhrmannschen Armenschulen ein und schuf so die Schulordnung von 1754. Aus dieser entfernte er für sein neues Werk die Paragraphen 14 bis 17, die in einem so pietistischen Predigerton gehalten waren, daß sie sich für ein Landesgesetz kaum eigneten; außerdem besaßen diese Vorschriften für den Religionsunterricht nur geringen praktischen Wert, und ebenso mochte Hecker über die methodische Anweisung zum Leseunterricht (§ 13) denken. Neu aufnehmen mußte er die Bestimmungen, welche die Kabinettsordern vom 8. Febr. und vom 1. April für die Besetzung der königlichen Stellen in der Kurmark (§ 14) und für die Schulaufsicht (§ 25/6) erlassen hatten. Von ihm selbst stammten, abgesehen von der besseren Gruppierung der Paragraphen, nur folgende Vorschriften: alle Ferien sind abzuschaffen (§ 5); im ganzen Staate ist ein einheitliches Schulgeld einzuführen (§ 7); am Michaelis-

[1]) K. A. Schmidt, Enzyklopädie S. 280. [2]) Ziegler S. 233.
[3]) Heubaum S. 324—30.

Digitized by Google

sonntag soll eine Schulpredigt gehalten werden (§ 9); nachlässige Eltern sind mit einer Strafe von 16 Groschen zu belegen (§ 10); die Berliner Schulbücher müssen überall gebraucht werden (§ 20). Das berechtigt natürlich noch keineswegs dazu, in dem Generallandschulreglement eine Originalarbeit Heckers zu sehen.

Eine solche Originalarbeit war dagegen der älteste Entwurf zu einem preußischen Schulgesetz[1]), ein Werk, das an dieser Stelle nicht übergangen werden darf. Aus den archivalischen Studien zu meinem Buche über Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule war mir bekannt, daß sich die geistliche Behörde schon damals mit der Absicht getragen hatte, eine Volksschulordnung für den ganzen Staat zu erlassen, und daß mit ihrer Abfassung der Inspektor Wagner zu Nauen betraut worden war. Mit einer Aufforderung des Vizepräsidenten v. Reichenbach an diesen Mann, die Arbeit schleunigst einzusenden[2]), brachen aber damals meine Quellen völlig ab. Wie erstaunte ich daher, als ich diesen, nach meiner früheren Ansicht nie vollendeten Entwurf friedlich vereint mit einem Exemplar des Generallandschulreglements unter den Akten des Jahres 1763 fand. Er umfaßte nicht weniger als 46 Folioseiten und zerfiel in 9 Abschnitte, jeder, als Titulus bezeichnet, wieder in eine Anzahl Paragraphen. Zum Unterschied von dem Generallandschulreglement berücksichtigte diese Schulordnung nicht nur die Land-, sondern auch die niederen Stadtschulen; beide wurden als „Teutsche Schulen" zu einer Gruppe zusammengefaßt, und damit war der Begriff, wenn auch noch nicht der Name der „Volksschule" gefunden. Die preußische Schulgesetzgebung aber hat den hiermit angedeuteten Weg zunächst nicht weiter verfolgt, sondern beide Arten der niederen Schulen wieder getrennt behandelt, richtiger gesagt: sich um die städtischen so gut wie gar nicht gekümmert. Ein weiterer Unterschied lag darin, daß der Entwurf des Nauenschen Inspektors auf dem Lande fast nur an Schulen adligen Patronats dachte, während das Generallandschulreglement die königlichen Stellen in den Vordergrund rückte. Das Ziel der Schule steckte das zuletzt genannte Gesetz um nichts höher, vielmehr trat in dem älteren Entwurf die Rücksicht auf die Anforderungen des bürgerlichen Lebens oft stärker hervor, wenn z. B. eine Anleitung zum Briefschreiben, zur Sittsamkeit und Höflichkeit gefordert und dem Rechenunterricht, über den uns das Generallandschulreglement ganz im unklaren läßt, bestimmte Ziele gestellt wurden: Knaben und möglichst auch Mädchen seien so weit zu fördern, daß sie die Spezies und die Regel de tri in ganzen Zahlen

[1]) G. St. A.-B. — Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXX. Sekt. b Nr. 2.

[2]) Vgl. o. S. 26.

Digitized by Google

beherrschten und dadurch imstande seien, ihre Haushaltungsrechnung ordentlich zu führen. Nach ihren Fortschritten in den verschiedenen Fächern wurden die Kinder in Klassen gegliedert, nämlich in 3 Katechismus-, 3 Spruch-, 5 Lese-, 5 Schreib-, 3 Rechenklassen und 2 Klassen im Aufschlagen der Bibel, eine Einteilung, die das Generallandschulreglement wesentlich vereinfacht hat. Damit der Lehrer imstande sei, jedes Kind zu beschäftigen, war ein eingehender Lektionsplan aufgestellt, der nicht nur mit halben, sondern auch mit Viertelstunden rechnete und konsequenterweise forderte, daß bei jeder Schule ein „Sand-Seiger" sei, der diese Bruchteile der Stunden andeute. Auch in dieser Hinsicht kehrte das Werk Heckers zu einer größeren Einfachheit zurück, brach aber dadurch mit einem pädagogischen Grundsatz, der zu den wertvollsten im Entwurf gehörte: der Lehrer müsse sich am meisten den Kindern zuwenden, die sich am wenigsten selbst beschäftigen könnten, also den Anfängern. Nach dem Stundenplan des Generallandschulreglements waren sie fast nur zum Zuhören da; ihre Aufgabe bestand, abgesehen von der Einprägung religiöser Memorierstoffe, im wesentlichen darin, sich täglich zwei Buchstaben zu merken.

Aus diesem kurzen Vergleich mit dem ein volles Menschenalter früher entworfenen Gesetz ergibt sich schon, was von der Behauptung, das Generallandschulreglement stehe in pädagogischer Hinsicht auf der Höhe seiner Zeit, zu halten ist. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß die Verkündigung dieses Gesetzes hochbedeutsam für die Volksschule werden konnte: es faßte die vereinzelten, ebenso rasch erlassenen wie vergessenen Verfügungen zu einem Ganzen zusammen, gab den gesamten Landschulen der preußischen Monarchie eine gemeinsame Grundlage und ließ niemand darüber im Zweifel, daß der große König selbst ernstlich die hier geforderte Verbesserung der Schule wollte. Gerade dies war von größter Wichtigkeit, denn das mächtige L. S. allein unter den zahllosen königlichen Verordnungen imponierte nicht einmal mehr dem Bauern. Nur wenn ein unbeugsamer Wille auf Gehorsam drang, war Aussicht vorhanden, den Widerstand niederzuwerfen, den das Reglement hervorrufen mußte. Namentlich enthielt es zwei Bestimmungen, die sich schlechterdings mit dem Herkommen nicht vertrugen: 1. die Forderung eines ununterbrochenen Schulbesuchs im Sommer wie im Winter, von Hecker durch das ganz unverständliche Verbot der Ernteferien noch verschärft, und 2. die Festsetzung eines einheitlichen Schulgelds, das der Verfasser 1754 trotz einer Anregung des Generaldirektoriums nicht einmal in dem einen Fürstentum Minden durchzuführen gewagt hatte und das er trotz-

Digitized by Google

dem jetzt für den gesamten Staat ankündigte, ja, durch die Erhöhung der Sätze noch unannehmbarer machte. In welchem Grade das der Fall war, wird sich uns ergeben, wenn wir die Wirkung des Gesetzes auf die verschiedenen Landesteile ins Auge fassen.

Aufnahme des Generallandschulreglements.

In seiner abgeschlossenen Form sollte das Generallandschulreglement, wie gegen Ende des Edikts auf das bestimmteste hervorgehoben wurde, für die Landschulen sämtlicher Provinzen gelten; das aber war schon deshalb unmöglich, weil es seinem ganzen Charakter nach ein ausgesprochen evangelisches Gesetz war. Auf Schlesien mit seiner zahlreichen katholischen Bevölkerung ließ es sich deshalb ohne weiteres nicht anwenden; der erste Widerspruch aber regte sich in dem fast ganz katholischen Geldern.[1]) Schon am 11. Nov. teilte die Geldernsche Kommission dem Oberkonsistorium mit, daß sich das Gesetz für die Provinz nicht eigne, man habe es nur den beiden protestantischen Predigern zu Geldern und dem reformierten zu Viersen übersenden können. Anders lagen die Verhältnisse in dem benachbarten Mörs. Fast gleichzeitig, am 21. Nov., erklärte dort die Landesregierung, daß sie mit allem Nachdruck die Befolgung des Reglements überwachen werde. Um so weniger war man wieder in Minden[2]) von dem neuen Gesetz befriedigt. Zwar die Kammer hatte keine Bedenken — sie ließ das Reglement in 600 Exemplaren abdrucken und verteilen —, aber Regierung und Konsistorium erklärten sich gegen die Veröffentlichung. Nach ihrer Meinung genügten die Bestimmungen der Schulordnung von 1754 vollständig, auch war es gewiß nicht richtig, diese nach so kurzem Bestehen einfach zu beseitigen und dadurch Prediger wie Schulmeister „irre und stutzig" zu machen. Diesen Erwägungen konnte sich auch das Geistliche Departement nicht entziehen; es genehmigte deshalb im Mai 1765, daß beide Schulordnungen nebeneinander zu Recht bestehen sollten. Damit war freilich die Forderung der jährlichen Inspektionsreisen, welcher sich in der Weserprovinz wegen der Entlegenheit der Dörfer, der schlechten Wege, der Überbürdung der Prediger und des Mangels an Inspektoren kaum nachkommen ließ, in Kraft geblieben, aber durch die Einführung der Schulkataloge hatte sie inzwischen schon eine Abänderung erfahren. Ebensowenig wollten die Vorschriften des Reglements über das Schulgeld zu den Mindener Verhält-

[1]) Beckedorff 1, S. 89.

[2]) G. St. A.-B. — Rep. 76 I. — Gen. Dir. Minden. Titel LXVIII Nr. 6. St. A.-Mü. — Reg. Mind. Abt. XXXIV Nr. 210.

Digitized by Google

nissen stimmen. Die etwa 250 Lehrerstellen in diesem Fürstentum und in der Grafschaft Ravensberg waren so verschieden dotiert, daß man 1754 ausdrücklich von einer einheitlichen Regelung abgesehen hatte. Als die Schulmeister sich jetzt den Paragraphen 7 zunutze machen wollten, liefen sofort Beschwerden verschiedener Bauernschaften in Minden ein. Sie hoben hervor, daß die Lehrer sich bei ihren bisherigen Einkünften trotz des geringen Schulgelds sehr gut gestanden hätten und die Einführung dieser Beträge gerade die Ärmsten, die Heuerlinge, am schwersten treffe; es sei also zu fürchten, daß diese ganz aus dem Lande fortziehen oder gar ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken würden. Diese Ausführungen verfehlten ihren Eindruck nicht, aber endlich wurde doch ein gewisser Ausgleich angebahnt: alle Lehrer, welche weniger als 1 oder 2 Morgen Land und sonst keine festen Einkünfte besaßen, sollten künftig 1 Taler Schulgeld, die übrigen 27 Mariengroschen jährlich erhalten. Waren noch Nebeneinnahmen mit der Stelle verbunden, so blieben sie unverändert bestehen, doch durfte der Schulmeister anderseits für den Unterricht im Schreiben und Rechnen keine besondere Entschädigung verlangen, mußte auch bei armen Kindern mit der Hälfte des Schulgelds zufrieden sein.

Über alle diese Dinge wurde die Landschaft durch ein Zirkular unterrichtet, das Regierung und Konsistorium am 16. Jan. 1766 erließen.[1]) Es ging davon aus, daß der Inhalt des alten Gesetzes sich oft wörtlich mit dem des neuen decke, fuhr dann aber fort, daß wichtige abweichende Bestimmungen der Landschulordnung, nämlich die Festsetzung der Ferien, die methodische Anweisung für das Lesen und für den Religionsunterricht, d. h. die von Hecker im Reglement gestrichenen Paragraphen, auch weiterhin zu beachten seien, während das Gesetz von 1763 in den Vorschriften über die Schulpredigt sowie über die Schulbücher Neues und für alle Verbindliches bringe. Die Paragraphen über die Schulaufsicht sollten gemäß den Bestimmungen über den Schulkatalog abgeändert werden, und ebenso waren für das Schulgeld nur noch die modifizierten Sätze Vorschrift. Damit war freilich keineswegs gesagt, daß diese überall durchgeführt wurden. Aus einer weit späteren Zeit ersehen wir vielmehr, daß der allgemeinste Betrag sich nicht auf 27 Groschen belief — was einem wöchentlichen Schulgeld von 4 Pfennigen entsprach —, sondern nur auf 18.

Gerade gegen das neue Schulgeld erhob sich auch in Ostfriesland[2]) eine lebhafte Opposition. Man scheint hier von Anfang an

[1]) Vormbaum 3, S. 537 ff. [2]) G. St. A.-B. — Rep. 68. 13 d 2.

Digitized by Google

der genauen Finanzverwaltung des preußischen Staates mit Mißtrauen gegenübergestanden zu haben; fürchtete man doch nach einer Eingabe aus dem J. 1744, die neue Regierung werde die durch Christian Eberhard im J. 1702 begründete Katechismusschule für arme Kinder eingehen lassen, um den Betrag, der dieser Anstalt von dem Fürsten auf ewige Zeiten aus den Heuergeldern der neu eingedeichten Ländereien angewiesen worden war, an sich zu ziehen; aber von Berlin aus hatte man sich beeilt, die „bektümmerlichen Gedanken" des Auricher Konsistoriums zu beschwichtigen. Jetzt berichtete dieselbe Behörde über Beschwerden gegen den § 7 des Generallandschulreglements. Nach ihren Ausführungen lagen die Dinge dort so, daß dem Schulmeister nach altem, durch verschiedene Erlasse bestätigtem Herkommen im ganzen Sommersemester nur 1 Gulden (= 8 Gutegroschen 8 Pfennig) an Schulgeld gezahlt wurde, daß er aber meistens Land zur Kuhweide und zum Ackerbau sowie Naturalien in Korn, Butter, Gänsen und Torf erhielt. Sie reichten freilich nicht immer aus, ihm sein bescheidenes Auskommen zu gewähren; deshalb beantragte das Konsistorium im Mai 1764, das Schulgeld in der Weise zu bestimmen, daß es für gewöhnlich 1 Stüber (= $5^1/_2$ Pf.), für solche Kinder aber, welche schrieben und rechneten, $1^1/_2$ Stüber wöchentlich betrage. Die Beantwortung dieser Eingabe wurde Hecker überlassen, und obwohl auch er der Meinung war, daß man auf die Naturalien Rücksicht nehmen müsse, schlug er doch, in Anlehnung an das Generallandschulreglement, ein dreistufiges Schulgeld in der Höhe von 1, $1^1/_2$ und 2 Stübern vor. Daß darin eine Erleichterung für die Gemeinden lag, konnte man freilich kaum noch annehmen, aber trotzdem fiel die Entscheidung des Geistlichen Departements in diesem Sinne aus, und am 4. Juli 1764 wurde sie durch eine gedruckte Deklaration des Ostfriesischen Konsistoriums im ganzen Lande bekanntgemacht.

Im Jahre 1766, am 9. April, erfuhr die ostfriesische Kirchen- und Schulorganisation dadurch eine Weiterbildung, daß eine Inspektionsordnung[1]) publiziert und damit zwischen dem einzelnen Prediger und dem Konsistorium das nach dem Generallandschulreglement notwendige Mittelglied geschaffen wurde. In demselben Jahre aber unternahmen die Gemeinden, von denen die ersten Klagen über das Schulgeld erhoben worden waren, einen neuen Vorstoß, da sie durch die Lösung der Streitfrage keineswegs befriedigt waren. Doch nicht nur gegen das Schulgeld richtete sich ihr Protest, sondern auch gegen die Forderung, daß Kinder, die ein Alter von 10 bis 12 Jahren erreicht

[1]) Mylius, Novum Corpus IV, S. 219ff.

Digitized by Google

hatten, gezwungen sein sollten, aus der Neben- zur Hauptschule überzugehen. Das war nach ihrer Überzeugung ganz unmöglich, weil die rasch dahineilenden Wasserläufe der Niederung im Winter und in nassen Sommern nur mit schweren Springstöcken zu passieren seien. Diese Tatsache gab das Konsistorium freilich zu; da aber jene Altersgrenze mit der eigenen Zustimmung der streitbaren Gemeinden festgesetzt und über die Höhe des Schulgelds von Berlin aus verfügt worden war, so entschied der Minister von Münchhausen dahin, daß es schlechterdings bei diesem Satze bleiben müsse. Er hatte aber die friesische Zähigkeit unterschätzt; denn kaum war im April des nächsten Jahres der Besuch der Sommerschule und das abgestufte Schulgeld durch ein Publicandum des Konsistoriums aufs neue eingeschärft worden, so wandten sich die Bauern an den König selbst. Dieser verwies die Sache an das Generaldirektorium, und das wetterte nicht wenig gegen den „von denen unbilligen Schulmeistern prätendirten und unerhörten, auch nach der Landes-Situation unpracticablen Schul-Zwang, nebst der unbescheidenen Forderung des erhöhten Schulgeldes". Es verlangte eine strenge Untersuchung, und wirklich mußte das Konsistorium im Juni 1768 zugeben, daß seitens der Schulmeister, die durch das gespannte Verhältnis zu den Einwohnern ebenfalls reizbar geworden waren, das Züchtigungsrecht mehrfach überschritten worden sei; doch enthalte es eine arge Übertreibung, wenn man ihnen vorwerfe, sie schlügen die Kinder halbtot, lahm, blind und taub. Weiter hob es hervor, daß es die Notwendigkeit der Nebenschulen nie bestritten, wohl aber verlangt habe, daß sie sich einer geordneten Aufsicht unterwerfen müßten. Die Bauern hingegen wollten nach ihrem Belieben schalten, nahmen oft ganz ungeeignete Subjekte, selbst unreife Knaben als Lehrer an und entließen sie, wenn es ihnen paßte, so daß sie oft schon wieder verschwunden waren, wenn die Behörde sich nach ihrer Tätigkeit erkundigen wollte. Lag darin die Rechtfertigung für die Vorschrift, daß die älteren Kinder die Hauptschule besuchen sollten, so trat das Konsistorium anderseits ebenso entschieden für das erhöhte Schulgeld ein. Die steigenden Lebensmittelpreise und die Vermehrung der Nebenschulen, führte es aus, forderten eine Gehaltsaufbesserung; von einer Bedrückung der Einwohner könne in einem Lande keine Rede sein, wo jeder Tagelöhner sich schäme, der Armenkasse zur Last zu fallen; doch sei es gern bereit, zugunsten unbemittelter Leute auf das halbe Schulgeld herabzugehen.[1]) Diese überzeugenden Ausführungen, die War-

[1]) Auch als der Konsistorialrat Th. H. Ardels 1769 vorschlug, eine Schulkasse zu gründen, und sich erbot, aus eigenen Mitteln 500—1000 Gulden als Grundstock herzugeben, um durch eine solche Stiftung armen Kindern den Schul-

Digitized by Google

nung, daß alles, was man bisher mühsam gebaut habe, zusammenbrechen werde, sobald man in einem wesentlichen Punkte nachgebe; der Hinweis, daß die friesische Bevölkerung sich gerade von solchen Verordnungen anfangs „gar fürchterliche und ihrer Freiheit nachteilige Ideen" zu machen pflege, die es nachher als segensreich preise — alles das bewirkte denn doch, daß das Generaldirektorium im wesentlichen den Standpunkt des Konsistoriums billigte. Im nächsten Jahre konnte es sich selbst davon überzeugen, wie wenig Nachgiebigkeit hier angebracht sei, als die Bauernschaft Theene in dem Kirchspiel Viktorbur wieder bis zur höchsten Instanz vordrang, obwohl sie eine ganz unbillige Forderung verfocht. Sie verlangte nämlich von dem Lehrer der Hauptschule, daß er ihnen auf seine Kosten einen tüchtigen Nebenschulmeister halte, während sie ihm als Gegenleistung nur das Schulgeld zahlen wollten, für das allein natürlich kein ordentlicher Lehrer, sondern höchstens ein Landstreicher zu haben war. Der bedrängte Schulmeister aber konnte nicht nur darauf hinweisen, daß die Bauern früher selbst die Notwendigkeit einer Nebenschule verneint hätten, sondern ihnen vor allem zu Gemüte führen, daß der Ort über zwei Äcker verfüge, deren Ertrag zur Besoldung eines Lehrers hinreiche, während das Geld jetzt von einigen wenigen hindurchgebracht oder unterschlagen werde. Darauf spielten sie zwar die tief Beleidigten, gaben ihre Sache aber selbst verloren, indem sie nur noch um die Erlaubnis baten, sich wieder selbst wie seit „undenklichen Jahren" einen Nebenschulmeister zu halten.

Durfte das ostfriesische Konsistorium überzeugt sein, daß es mit Festigkeit zum Ziel gelangen werde, so lagen in einer andern Landschaft, die auch zu den wohlhabendsten gehörte, die Verhältnisse für die Durchführung des Edikts weit ungünstiger, namentlich wieder für die Erhebung des erhöhten Schulgelds. In dem Herzogtum Magdeburg[1]) sträubte sich die Bevölkerung seit der Mitte des 17. Jh. gegen die Einführung des Einheitssatzes von 6 Pfennigen; ihr hartnäckiger Widerstand hatte zuletzt wenigstens den Erfolg gehabt, daß die Kabinettsorder von 1739 neben diesem normalen Schulgeld ein ermäßigtes von 4 Pfennigen gestattete. Als jetzt das Generallandschulreglement den Satz von 6 Pfennigen nicht nur wieder einführte, sondern ihn für die meisten Schüler noch erhöhte, da bemächtigte sich des Landvolks eine

besuch zu ermöglichen, erwiderte das Konsistorium, es sei überzeugt, daß nicht Unvermögen, sondern böser Wille die meisten Eltern bestimme, ihre Kinder vom Unterricht zurückzuhalten.

[1]) G. St. A-B. — Rep. 76 I. N. 38. Clausnitzer, Geschichte S. 358. St. A.-Ma. — Kult. Archiv, Generalia A 12, N. 1877, 2045, 2188.

Digitized by Google

tiefgehende Erregung. Man drohte vielfach, den Lehrern die übrigen Einnahmen ganz zu entziehen, und nicht minder richtete sich die Erbitterung gegen solche Geistlichen, die den Bestimmungen des Gesetzes gerecht werden wollten: sie seien „Märtyrer der Wahrheit" geworden, hieß es in einem anonymen Schreiben an Hecker. Auch das Konsistorium zu Magdeburg mußte auf eine Anfrage aus Berlin im Mai 1764 zugeben, daß Schwierigkeiten vorhanden seien, daß der Unwille der Bevölkerung sich nicht nur gegen das vermehrte Schulgeld, sondern ebenso gegen die erhöhte Anforderung an die Leistungen der Kinder richte. In letzterer Hinsicht durfte man freilich darauf rechnen, daß bei einer besonnenen Haltung der Behörden der Widerspruch schließlich verstummen werde, aber in der Frage des Schulgelds mußte doch das Zugeständnis gemacht werden, daß der § 7 wegfalle, wenn das Einkommen des Lehrers auch ohne die beabsichtigte Erhöhung ausreichend sei.

Zu den eigenartigsten Erscheinungen aber gehörte es, daß in einer Inspektion, Groß-Rosenburg, sogar Lehrer sich auflehnten. Mit herzlichem Lachen hatte der eine die Ankündigung des Predigers über die Sommerschule angehört, und wirklich schwieg das Glöcklein, welches die Kinder zum Unterricht zu rufen pflegte, in den Dörfern der rebellierenden Schulmeister. Nur dann wollten sie sich zu der Mehrarbeit verstehen, wenn sie die Versicherung erhielten, daß sie auch dafür bezahlt würden; außerdem aber protestierten sie überhaupt dagegen, daß der Prediger sie, die doch ihre eigene Schulordnung hätten, nach märkischer Weise dressieren wolle. Zu ihrem Schrecken sollten sie jedoch ersehen, daß das Konsistorium mit ihnen noch fertig zu werden wisse: eine strenge Verfügung verhängte Gefängnisstrafen von acht oder vier Tagen, z. T. bei Wasser und Brot, über die Schuldigen. Wie verblüfft wird aber die geistliche Behörde gewesen sein, als zwei dieser Schulmeister, der eine unter dem Hinweis darauf, daß er bei seinem Dienste das Vermögen seiner Frau noch zugesetzt habe, untertänigst baten, ihnen statt der Gefängnishaft die Strafe zuzuerkennen, mit welcher § 24 des Reglements jeden Zuwiderhandelnden bedrohe: die Amtsentlassung! Wohl oder übel mußte die Behörde diesem Gesuch entsprechen, doch diktierte sie dem einen, hinter dessen allzu unterwürfigen Worten sie Impertinenz witterte, wenigstens noch eine Haft von 24 Stunden. Bei den letzten beiden war sie schließlich nicht abgeneigt, die Gefängnis- in eine Geldstrafe zu verwandeln, als aber dieser Beschluß den beiden zerknirschten Sündern mitgeteilt werden sollte, hatten sie ihre Strafe schon verbüßt.

In dem vorliegenden Falle war den Schulmeistern freilich vom

Digitized by Google

Konsistorium versprochen worden, daß sie die im Reglement festgesetzte Entschädigung für die Sommerschule erhalten würden, aber damit hatte es gute Wege. Sie taten jedenfalls besser, wenn sie sich durch die Ausübung eines Handwerks über Wasser zu halten suchten. Aber auch dann mußten sie sich streng auf die fünf Gewerbe beschränken, welche die „General-Verfassung" auf dem platten Lande erlaubte. Als ein Schulmeister sich beikommen ließ, den Hobel zu schwingen, wurde ihm sein Handwerkzeug ohne Gnade von dem „Polizei-Reuter" konfisziert, und es bedurfte langer Verhandlungen mit dem Geistlichen Departement und mit dem Generaldirektorium, ehe ihm die Tischlerei ausnahmsweise gestattet wurde. Wie die Regierung selbst aber um diese Zeit den Lehrern eine Nebeneinnahme erschließen wollte, indem sie die Bienenzucht empfahl und durch scharfe Verordnungen schützte, da mußte das wieder zu einer Schädigung der Sommerschule führen, vor allem jedoch — woher sollten die Schulmeister das Geld zur Anlage eines Standes nehmen? Oft hatte das Generallandschulreglement sie geradezu in ihren Einnahmen geschädigt. So beklagte sich ein Küster im J. 1769, daß ihm nicht einmal mehr das übliche Schulgeld von drei Groschen gezahlt werde, seitdem er töricht genug gewesen war, die im Reglement vorgeschriebenen Sätze zu beanspruchen; weder Inspektor noch Kommissionsrat hatten den Eigensinn der Bauern brechen können.

Hält man dies überaus zögernde Vorgehen von Regierung und Konsistorium mit der prompten Justiz zusammen, die jene aufsässigen Schulmeister traf, so liegt der Gedanke nahe, daß hier mit zweierlei Maß gemessen wurde. Durch eine solche Auffassung würde man den genannten Behörden aber Unrecht tun. Es war ohne Zweifel ihre ernste Absicht, den Lehrern zu ihrem Rechte zu verhelfen; weshalb ihnen das aber so selten gelang, ist schon bei der Besprechung der ostfriesischen Verhältnisse angedeutet worden, und es wird besonders scharf hervortreten, wenn wir uns dem Fürstentum Halberstadt[1]) zuwenden.

Dort war man schon früher bemüht gewesen, Kirchen und Schulen zu verbessern. Auf eine Aufforderung der Regierung und des Konsistoriums hatte der Generalsuperintendent J. Ch. Michaelis 1746 ein gewaltiges Opus von 152 Folioseiten als Grundlage einer neuen Kirchenordnung entworfen. Darin war auch die Schule berücksichtigt worden; hatte es der Verfasser doch selbst erlebt, daß Kinder zum Abendmahl zugelassen werden wollten, die nur ein halbes oder gar nur ein Viertel-

[1]) Kehr, Halberstadt S. 6ff. St. A.-Ma. — Kult. Archiv Generalia A 12, N. 1343, 1984, 1541, 2071/3, 2156a, 2223, 1989.

Digitized by Google

jahr die Schule besucht hatten und infolgedessen eine „mehr als heidnische Ignoranz" bewiesen. In der Stadt verlangte er die Abschaffung aller Klippschulen, deren es allein in Halberstadt sechs gab, auf dem Lande sollten Nebenschulen wegen der großen Entfernungen geduldet werden; dann aber mußten die Mädchen vom zehnten, die Knaben schon vom siebenten Jahre ab zur Hauptschule, damit deren untere Klassen nicht leer standen. Ferner empfahl der Verfasser auf dem Lande eine Trennung der Geschlechter; für die Stadt forderte er sie, da das „untermengte Wesen" viel Unheil angerichtet habe. Den Predigern sollte unter Androhung harter Strafen befohlen werden, ihre Schulen wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen und die Schulmeister zu instruieren.

Diese Pflicht wurde ihnen auch 1747 in einer Verfügung der Regierung eingeschärft, außerdem aber den Lehrern untersagt, unter irgendeinem Vorwand die Schule auszusetzen. Namentlich sollte die „gemeine Schreiberey" nicht zur Vernachlässigung des Unterrichts führen und die Dauer der Ferien so kurz wie möglich bemessen werden. Im nächsten Jahre erhielten alle Gerichtsobrigkeiten den Befehl, den Predigern bei der Durchführung der Schulpflicht hilfreiche Hand zu leisten; namentlich aber brachten diese Jahre den Geistlichen und Lehrern den sog. Simonieeid. Auch in diesem Falle war es Michaelis, auf den die Verfügung zurückging, der aber angeblich nur eine Verordnung aus dem J. 1698 damit erneuerte. Dieses „Iuramentum Simoniae" verbot jedem, durch ein Versprechen irgendwelcher Art, namentlich auch das der Heirat, ein Kirchen- oder Schulamt zu erschleichen. Die Ritterschaft freilich, die darin eine Beschränkung ihres Wahlrechts argwöhnte, opponierte sofort; wenigstens, meinte sie, dürfe man die Schullehrer nicht nach denselben strengen Grundsätzen wie die Prediger behandeln und müsse besonders zugunsten einer Versorgung der Witwe oder der Tochter des Verstorbenen eine Ausnahme machen. Sie wurde aber belehrt, daß auf die Besetzung der Schule ebensoviel ankomme wie auf die der Pfarre und daß gerade das Verbot eines Heiratsversprechens conditio sine qua non sei. Michaelis hätte sogar am liebsten die Wahl durchs Los eingeführt, aber damit drang er nicht durch, und auch die Verpflichtung zum Simonieeid hat nach einer späteren Bemerkung kaum ein Menschenalter in Kraft bestanden. Es ist also fraglich, ob er noch geleistet wurde, als das Generallandschulreglement auch für das Halberstädtische Schulwesen eine Umwälzung ankündigte.

Am 15. Nov. 1763 wurde es dort bekanntgemacht, zugleich mit einem Befehl an die Magistrate der Städte Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck, die unteren Klassen der Stadtschulen und die sog.

Digitized by Google

Küsterschulen dem Reglement gemäß umzugestalten; auch wurden die Pastoren, welche sich der Mühe unterzogen, Chorschüler zur Übernahme einer Landschulmeisterstelle geschickt zu machen, angewiesen, ihre Zöglinge zwei Stunden täglich in der neuen Methode zu unterrichten. Von dem Eindruck dieser Veröffentlichung urteilt der bekannte Pädagoge C. Kehr, daß selbst eine plötzliche Mobilmachung der preußischen Armee keine größere Aufregung verursacht haben würde.[1]) Von allen Seiten liefen Klagen ein, natürlich fast ausschließlich gegen den ominösen § 7. Die Gemeinden suchten nachzuweisen, daß die Schulmeister bereits ausreichend besoldet seien und daß solche Leute gewiß keine Zulage verdienten, welche — wie es in einer Beschwerde heißt — ihre Schularbeit „neglgirten", des Sonntags die Kegelbahn besuchten, fleißig auf die Jagd gingen und während des Jahrmarkts in der benachbarten Stadt den Unterricht aussetzten. „Der Bauer", schreibt ein Prediger nicht ohne Humor, „hat bisweilen gar plaisante Einfälle, wenn er sonderlich in der Schenke zum Besten des gemeinen Wesens mit einer viel bedeutenden Miene sein votum gibt. Solche Kerls, so haben sie sich auszudrücken beliebt, wenn sie, ein groß Glas in der Hand und ein kleineres daneben, von Verbesserung des Schulwesens gesprochen, finde man auf allen Gassen und man könne ihre Plätze sehr leicht aus der Menge abgedankter Soldaten wieder ersetzen." Wie wenig ahnte der gute Mann, daß das, was er als „plaisante Einfälle" seiner Bauern bezeichnete, später als hohe Regierungsweisheit verkündet und noch im 19. Jh. als solche gepriesen werden sollte! Den Landleuten freilich war es sehr gleichgültig, ob ihre Nachkommenschaft mehr oder weniger lernte. „Man prätendiere nicht, daß ihre Kinder unter den Gelehrten paradieren sollen", heißt es wohl; aber auch von anderer Seite fanden sie Unterstützung. In Hainrode erklärte der Justitiar, daß es manchem arbeitsamen Manne ganz unmöglich sei, für seine zahlreichen Kinder das Schulgeld aufzubringen, und bissig fügte er, auf den Namen des Kantors Wolf anspielend, hinzu: „Was wird es dem Wolf vor einen Verdienst machen, wenn er das Lamm säuget und dagegen das Schaf würget?" Ganz unberechtigt war dieser Vorwurf freilich nicht; auch ein Landrat, der sonst voll Lobes über das „höchst nützliche" Reglement war, betonte doch, daß das Schulgeld, welches bei einer kinderreichen Familie die Kontribution weit übertreffe, für unbemittelte Leute eine große Last bedeute; aber wirklich armen Eltern gewährte doch auch das neue Gesetz eine Erleichterung, und die schlimmsten Schreier waren gerade Leute, die bei jeder festlichen Gelegenheit einen unerhörten

[1]) Kehr, Halberstadt S. 33.

Digitized by Google

Aufwand entfalteten und sich bei den Ausgaben in der Schenke noch ebenso „großmütig" zeigten wie immer, aber an den Bettelstab zu kommen fürchteten, wenn sie ein paar Pfennige Schulgeld bezahlten. Weil die Regierung das wußte, verwies sie jenem Justitiar in scharfem Tone seine unnütze Kritik und sein unbesonnenes Räsonnieren, bemühte sich aber zugleich, den Beistand des Hofes gegen eine Bewegung zu erhalten, die stellenweise einen geradezu rebellischen Charakter angenommen hatte. Auf ihren Bericht vom 29. Okt. 1764, der die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen schilderte und mit Androhung von Kerkerstrafen den Gehorsam erzwingen wollte, erhielt sie aber zunächst zur Antwort, der König — wisse von gar keinem Schulreglement in Halberstadt: ob vielleicht das für die Kurmark erlassene gemeint sei? Ehe die Erklärung der Regierung eintraf, war Friedrich aber schon von anderer Seite darüber aufgeklärt worden, und nun entschied er in der Kabinettsorder vom 10. Nov., er finde es bedenklich, „mit solcher rigeur" vorzugehen; statt dessen möchten Pfarrer und Schulmeister den Widerspenstigen „mit allen Glimpf ihren eigenen Nutzen und ihrer Kinder Vorteil dabey insinuiren"; wenn diese Leute erst an den willigen Kindern den Nutzen der Schulverbesserung beobachtet hätten, so würden sie ganz von selbst kommen. Da konnte man lange warten! Aber der König blieb bei seiner Ansicht. Als sich die vier Gemeinden Hordorf, Veltheim, Thale und Kroppenstedt mit ihren Beschwerden gegen das Reglement zuletzt an ihn wandten, wurde verfügt, daß diese Klagen abzustellen seien, da es nur darauf ankomme, den Schulmeistern ein auskömmliches Gehalt zu sichern; habe er das schon, so falle das erhöhte Schulgeld weg. Vergebens wies die Regierung darauf hin, daß viele Gemeinden sich „auf eine fast rebellische und tumultarische Weise" widersetzt hätten, daß in den Schenken Komplotte geschmiedet worden seien, um die Schulmeister förmlich auszuhungern, während doch von wirklichen Härten bei der Durchführung des Gesetzes keine Rede sein könne — es wurde ihr am 23. März 1765 wiederholt, daß in diesen Fällen schlechterdings kein förmlicher Prozeß gestattet sei, daß überhaupt mehr mit Güte als mit Strenge, namentlich im Anfang, verfahren werden müsse. Zugleich aber empfahl ihr das Schreiben ein „gutes Comportement mit der dortigen Kammer", denn diese war es gerade gewesen, die jede strenge Maßregel der Regierung verhindert hatte. Triumphierend wies sie jetzt darauf hin, wie die königliche Erklärung ihre „vorhin bei einigen Fällen abgegebenen Sentiments" bestätigt habe, und erklärte großmütig dem geschlagenen Gegner: „Es ist bloß unserer zur Regel angenommenen Mäßigung zuzuschreiben, daß wir die bei einigen Gelegenheiten dieserhalb vom

Digitized by Google

Hochlöblichen Consistorio geschehene, gantz ungewöhnliche Äußerungen mit Stillschweigen übergangen."

Unter diesen Umständen mochten die Schulbehörden das Reglement gern als „unvergleichlich" und „unverbesserlich" rühmen, die Bauern wußten jetzt, woran sie waren. Auch bezeigten sie nicht die geringste Neigung, sich freiwillig irgendwelche Opfer im Interesse der Schule aufzuerlegen. Die Kollekten, deren Ertrag den armen Kindern zugute kommen sollte, fielen ganz erbärmlich aus. Manche Orte gaben „trotz rührender und nachdrücklicher Vorstellungen" der Prediger gar nichts, die meisten zwar etwas, aber oft noch in verrufenen Münzen; mehr als einen Taler wird in keiner Inspektion der Durchschnitt für jedes Kirchdorf betragen haben. —

Das in allen bisher betrachteten Landschaften so leidenschaftlich bekämpfte Schulgeld scheint in dem Herzen der Monarchie, in der Kurmark[1]), keinen Widerspruch gefunden zu haben; auch war wenigstens der Betrag von 6 Pfennigen dort seit langem gang und gäbe. Es verlautet aber auch nichts davon, daß das Schulwesen sich hier seit dem Regierungsantritt des Königs irgendwie gehoben hätte; denn die paar Verordnungen, welche, abgesehen von der Verwendung Heckerscher Seminaristen auf den Domanialdörfern, die Schule betrafen, waren nicht von einschneidender Bedeutung. So wurde 1760 den Küstern befohlen, bei Hochzeiten und Kindtaufen sofort nach geendeter Mahlzeit mit dem Prediger nach Hause zu gehen und sich nicht noch, zum Ärgernis der Gemeinde, trinkenshalber in die Gelage der Bauern zu mengen. Im nächsten Jahre wurde an sämtliche Inspektoren verfügt, daß bei der Besetzung der Küsterstellen eine Probelektion zu halten und nicht ausschließlich das Singen, der berühmte oder berüchtigte „Küster-Thon", als ausschlaggebend anzusehen sei. Als dann zwei Jahre später das Generallandschulreglement verkündet wurde, rief es zwar keine so stürmische Opposition wie in Halberstadt hervor, aber der zähe, nachhaltige Widerstand fehlte auch hier nicht. Der Oberkonsistorialrat A.F.W. Sack faßte 1766 auf Grund der Berichte sein Urteil dahin zusammen, daß die meisten Obrigkeiten dem Reglement ebenso aufsässig seien wie die Untertanen, daß man die Konsistorialmandate nur lese, hinlege und nicht ein Wort davon beobachte. Schon aus der Erklärung der Stände vom 17. Dez. 1763 hatte es wie ein leises Bedenken gegen die ganze in dem Reglement sich ankündende Bewegung geklungen, als sie verlangten, es möchten die Geistlichen und Lehrer

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 356. Mylius, Novum Corpus III, S. 1325, 1331. St. A.-Ma. — Kult. Arch. Gen. A. 12. N. 2110. 2126.

Digitized by Google

angewiesen werden, den Kindern neben der Pflicht der Höflichkeit gegen jedermann namentlich die des Gehorsams gegen Obrigkeit und Vorgesetzte einzuschärfen. Die Freunde einer besseren Erziehung der Landleute sollten nämlich noch oft genug den Vorwurf zu hören bekommen, daß ein größeres Maß von Bildung den Bauer rebellisch mache.

Wer solchen Ansichten huldigte, konnte mit den Zuständen in der Neumark[1]) sehr zufrieden sein. In diesem Lande, das außerdem durch den Krieg auf das furchtbarste heimgesucht worden war, lag das Schulwesen derart darnieder, daß das Konsistorium am 27. Jan. 1764 die Durchführung des Generallandschulreglements einfach für unmöglich erklärte. Man mußte bei dem Mangel an Gehältern und dem spärlich eingehenden Schulgeld die unfähigsten Hirten und Handwerker zu Lehrern nehmen, denn jeder, der nur über einige Kenntnisse verfügte oder auch nur eine leserliche Hand schrieb, hielt sich für die armseligen Landschulen zu gut. Der Inspektor des Schivelbeinschen Kreises, dessen Bericht anlag, meinte geradezu, daß ihm bald keine Lehrer mehr bleiben würden, wenn man alle unfähigen absetzen wolle. Trotzdem waren diese elenden Schulmeister bereit, nach bestem Vermögen den höheren Anforderungen gerecht zu werden; nur verlangten sie für sich eine Gehaltsaufbesserung, wenn sie wirklich in den Schulstunden ihr Handwerk ruhen lassen sollten, für ihre Schulhäuser aber Reparaturen und Erweiterungen, denn die erbärmlichen Räume genügten nicht, sobald die strenger durchgeführte Schulpflicht die Kinderzahl vermehrte. Ohne Geldopfer kam die Regierung also hier nicht zum Ziel; auch das Geistliche Departement sah das ein, und es wandte sich, da die Haltung des Königs eben keine großen Hoffnungen weckte, an den Mann, den Friedrich mit dem Retablissement der Neumark und Pommerns beauftragt hatte, den Geheimen Finanzrat F. B. S. von Brenckenhoff.[2]) Der erkannte zwar an, daß das Wohl des Staates „durch Erzeugung vernünftiger und gesitteter Untertanen mehr als durch dumme und unwissende gefördert werde", fügte aber hinzu, daß es von dem König abhänge, ob er imstande sein werde, die Gehälter so zu erhöhen, daß die Schulmeister ihre ganze Kraft der Schule widmen könnten. Mit diesem wenig tröstlichen Bescheid mußte sich das neumärkische Konsistorium zufrieden geben.

Nicht erfreulicher ist das Bild, welches die Berichte aus Pommern[3]) gewähren. Nachdem das Geistliche Departement dem Stettiner Kon-

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 357. [2]) Koser 2, S. 889.
[3]) St. A.-St. — Titel VII Sekt. I N. 39.

Digitized by Google

sistorium am 2. Okt. 1763 zwölf Exemplare des Reglements übersandt hatte, ließ diese Behörde es überall bekanntmachen. Dem Befehl wurde auch entsprochen, wie zahlreiche Protokolle mit Namensunterschriften beweisen. Während aber die meisten Geistlichen sich mit der Einsendung dieser Schriftstücke begnügten, wiesen andere auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten hin, die namentlich die Einführung der Sommerschule bot. Ein Bericht aus der Synode Köslin meinte, sie sei auf den Filialen nur dort möglich, wo ein Schneider unterrichte, während andere dieser Lehrer im Nebenamt — zunächst war wohl an Hirten gedacht — wieder zu ihrer eigentlichen Beschäftigung übergingen, die vielen beurlaubten Soldaten unter den Schulhaltern von den Regimentern eingezogen würden. Eine weitere Schwierigkeit auf seiten der Schulmeister hob der Propst zu Demmin in einem Schreiben aus dem J. 1766 hervor: viele von ihnen wurden von ihren Herrschaften zu den Hofdiensten herangezogen; wie war es also möglich, daß sie im Sommer Schule hielten? Auf das Widerstreben der Eltern machte der Propst von Greifenberg aufmerksam und begründete es mit dem Gesindemangel; der Bauer gebrauche seinen vierzehnjährigen Sohn schon als Knecht, das zehn- bis zwölfjährige Kind zur Beaufsichtigung des Großviehs, die kleineren zum Hüten der Gänse sowie zum Warten der jüngeren Geschwister; auch seien die Dörfer oft so klein, daß nur drei oder vier Kinder die Schule besuchten; wer wolle für die paar Groschen den ganzen Sommer Unterricht erteilen? Anderseits konnte auch die durch den Schulzwang vermehrte Kinderzahl hier wie in der Neumark zum Hindernis werden, denn nach einem Schreiben aus der Synode Neustettin waren die dort vor achtzig oder mehr Jahren gebauten Schulhäuser so klein, daß sie kaum für die Familie des Lehrers hinreichenden Raum boten. Eine Schwierigkeit eigener Art ergab sich endlich aus dem alten Herkommen, daß ein Schulmeister, der sein Haus als Eigentum besaß, mit demselben auch ohne weiteres sein Amt verkaufte; auf diese Weise konnten natürlich die unfähigsten Leute Lehrer werden. Das stand freilich im strikten Widerspruch mit den Bestimmungen des Generallandschulreglements; aber wie machtlos dieses war, lehrte der erwähnte Bericht aus Demmin, nach welchem noch damals, 1766, ein sechzigjähriger, völlig untüchtiger Mann im Dorfe Grammenthin das Amt eines Schulmeisters käuflich erworben hatte. Aus alledem ergibt sich, daß Pommern damals kein geeigneter Boden für Reformen war, und wenn trotzdem der Ministerialrat Beckedorff im J. 1825 behaupten durfte[1]), daß das Generallandschulreglement in dieser Provinz bis in die neuste Zeit mehr beachtet werde als in irgend-

[1]) M. v. Beckedorff 1, S. 40.

Digitized by Google

einer andern preußischen Landschaft, so war das ohne Frage erst eine Folge der energischen Verwaltung, die dort gegen Ende der friderizianischen Epoche einsetzte. Solange der einzelne Geistliche auf sich selbst angewiesen war, mußte er dieselbe Erfahrung machen wie der Propst der Synode Greifenberg, der 1765 ganz verzweifelt klagte, er habe weder mit Bitten noch mit Ermahnen das geringste ausrichten können. Er zog sich übrigens wegen seines Berichts einen Verweis der Stettiner Regierung zu, weil er ihn direkt an das Oberkonsistorium eingesandt, also den Instanzenzug nicht innegehalten hatte. In Wirklichkeit entsprach aber sein Verfahren dem klaren Wortlaut des § 26, der nur von der Einsendung der Berichte an das Oberkonsistorium, nicht an die einzelnen Provinzialkonsistorien sprach. Das vielgerühmte Reglement hatte eben, trotzdem es für die ganze Monarchie gelten wollte, immer nur die Kurmark im Auge und daneben höchstens noch Minden, mit dessen Schulordnung der Verfasser ja genau bekannt war. Wie fremd Hecker aber dem Unterrichtswesen der andern Landschaften gegenüberstand, beweist am besten der Umstand, daß sein Reglement nicht die geringste Rücksicht auf die Provinz nahm, die unter allen die eigenartigsten Verhältnisse aufzuweisen hatte, auf Ostpreußen.[1])

Auch dort erhielt die Regierung am 2. Okt. 1763 das Generallandschulreglement mit dem Befehl zugesandt, „daß demselben überall und in allen Punkten nachgelebet werden möge", aber sie erkannte sofort, daß das ganz unmöglich sei. Zwar konnte sie sich der Pflicht, das neue Gesetz in der Provinz bekanntzumachen, nicht entziehen, doch tat sie das mit dem Zusatz, daß das Reglement vom 21. Jan. 1743 dadurch nicht berührt werde, daß die neue Verordnung also nur in ihren ergänzenden Bestimmungen zu befolgen sei. Zu eingehenderen Verhandlungen unter den leitenden Behörden kam es erst, als die Königsberger Kammer, der das Reglement ebenfalls mitgeteilt worden war, der Regierung gegenüber ihr Bedenken äußerte, namentlich wegen des erhöhten Schulgelds in § 7: die Landbevölkerung sei durch Krieg und andere Unglücksfälle derart heimgesucht worden, daß man ihre Lasten nicht noch vermehren dürfe; im übrigen möge sich das Gesetz wohl für die Schulen in kleinen Städten und ebenso für die von Kandidaten des Pfarramts, den sog. Präzentoren, geleiteten Kirchschulen eignen, schwerlich jedoch für die große Masse der Dorfschulen. Ehe die Regierung zu diesen Fragen Stellung nahm, holte sie eine Äußerung von den beiden Behörden ein, deren Fürsorge das Schulwesen vorwiegend

[1]) St. A.-K. — Rep. III, 9 N. 4. Generalia Titel I N. 10 vol. V. — 42a. Spez. K. u. Sch.-Komm. 400.

Digitized by Google

anvertraut war, dem Konsistorium und der Kirchen- und Schulkommission. Jenes antwortete im Febr. 1764 zunächst, daß die eigentlichen Dorfschulen nicht ihm, sondern der Kommission unterständen, wandte sich dann aber besonders gegen die in den §§25 und 26 geforderten Revisionen der Schulen, die einerseits wegen der ausgedehnten Kirchspiele und Inspektionskreise unmöglich, anderseits aber auch unnötig seien, da der Erzpriester sich bei den Kirchenvisitationen, der Pfarrer in den wöchentlichen Konferenzen mit den Lehrern von dem Zustand der Schulen überzeugen könne. Ja, der geistlichen Behörde erschien es sogar zu viel gefordert, daß der Prediger nach dem § 26 kein Kind mehr konfirmieren solle, das nicht lesen könne. Dies bewirke, daß mancher, namentlich in den Grenzgebieten, sich der katholischen Religion zuwende oder aber in ein unstetes Wanderleben verfalle und oft über dreißig Jahre alt werde, ohne zu der heiligen Handlung zugelassen worden zu sein. Die Antwort der Schulkommission war schon früher eingelaufen; sie berief sich darauf, daß die Regierung bereits selbst bei der Veröffentlichung des Reglements die unveränderte Gültigkeit der früheren Verordnungen betont habe; darum seien die Bedenken der Kammer wegen des Schulgelds unbegründet, der § 7 falle für Ostpreußen eben einfach fort. Beide Gutachten wurden anfangs März der Kammer übermittelt, die darauf am 15. eine ziemlich lakonisch gehaltene Verfügung über die Befolgung des Reglements an die ihr untergebenen Land- und Steuerräte, die Pächter der Domänen und die Magistrate der Städte erließ. Für die Regierung selbst aber war die Angelegenheit damit noch nicht erledigt, weil sie an der Erklärung des Konsistoriums großen Anstoß genommen hatte. Auf das bestimmteste wies sie dessen Vorschlag, auch solche Kinder zur Konfirmation zuzulassen, die es nicht zum Lesen gebracht hätten, zurück; das heiße „der vorigen Barbarey und dem Heydenthum" wieder Tür und Tor öffnen; aber auch die Behauptung über das Unnötige und Unmögliche der Schulvisitationen wollte sie nicht ohne weiteres gelten lassen, sondern verlangte eine nähere Erklärung. Diese gab das Konsistorium, auf Grund der eingeforderten Berichte, gegen Ende Juli 1764. Da zeigte es sich allerdings, daß manche Erzpriester über 100 Schulen, der zu Rastenburg sogar 158 zu beaufsichtigen hatte und daß diese 5, 7, ja 10 Meilen von seinem Wohnort entfernt waren. Ihre Visitation innerhalb Jahresfrist war also für einen Mann, der nur im Nebenamt Schulinspektor war, keineswegs leicht, und nicht minder schwierig war es für den Pfarrer, dem oft 10 bis 15, nicht selten 2 oder 3 Meilen entfernte Schulen unterstellt waren, diese zweimal wöchentlich zu besuchen. Schließlich, meinte das Konsistorium, werde

Digitized by Google

das im Gesetz auch gar nicht verlangt, denn es sei nur von der Visitation der Schule am Wohnort des Pfarrers die Rede. So war es in der Tat. Der Verfasser des Reglements wird sich selbst gesagt haben, daß die erwähnte Forderung sich nicht auf die Schulen der Filialen ausdehnen lasse, aber es war doch wohl nur eine Nachlässigkeit, wenn die letzteren an dieser Stelle überhaupt nicht genannt wurden. Auch die Regierung gab in ihrem Antwortschreiben zu, daß hier eine Schwierigkeit vorliege; zugleich aber sprach sie ihr höchstes Erstaunen darüber aus, daß eine Behörde, der das Wohl von Kirche und Schule vor allem am Herzen liegen müsse, den im Reglement ausgesprochenen „Christlichen guten Absichten und Gesinnungen zuwider" erklären könne, die Lokalvisitation der Dorfschulen sei ebenso überflüssig wie unmöglich. Die Entgegnung des Konsistoriums beschränkte sich demgegenüber auf den Hinweis, daß sich auch die Vorschläge der Schulkommission im Grunde genommen mit ihren Ansichten deckten; im übrigen bat die hartgescholtene Behörde erneut, mit den Angelegenheiten der Dorfschule, die nicht zu ihrem Ressort gehöre, verschont zu werden, mußte sich aber in einem Schlußwort der Regierung belehren lassen, daß sie sich irre: nach der Instruktion von 1751 habe das Konsistorium die Aufsicht über alle Schulmeister.

Unterdessen hatte die Regierung die Angelegenheit bereits durch eine Verfügung vom 19. Nov. 1764 erledigt.[1]) Danach hatte der Pfarrer die Schule am Orte zweimal in der Woche, die nahegelegenen Dorfschulen wenigstens einmal im Monat zu besuchen. Für entferntere Schulen sollte der Prediger die Gelegenheit benutzen, wenn ihn seine kirchliche Pflicht, z. B. ein Krankenbesuch, dorthin rief, um ein doppeltes gutes Werk zu verrichten. Jedenfalls müsse er wenigstens zweimal im Jahre jede Schule revidieren, nötigenfalls zu dem Zwecke Vorspann verlangen. Der Inspektor solle dagegen die jährliche Kirchenvisitation benutzen, um mit den Kindern in der Pfarrwohnung zu katechisieren — ganz wie das Konsistorium gemeint hatte. Im nächsten Jahre, 1765, liefen natürlich sofort Beschwerden der Prediger ein, denen von ihren Pfarrkindern der Vorspann verweigert worden war; aber die beiden Kammern griffen durch Befehle ein, welche darauf bestanden, daß den Geistlichen wenigstens alle halbe Jahr ein Vorspann von vier Pferden zur Verfügung gestellt werden müsse, nur sollte möglichst eine Jahreszeit gewählt werden, in der der Bauer seine Pferde nicht unumgänglich zur Feldarbeit gebrauche. Übrigens waren manche dieser geistlichen Herren so groß als Landwirte, daß

[1]) Becker S. 117.

Digitized by Google

sie selbst über die nötigen Gespanne verfügten und deshalb auf das ihnen zustehende Recht verzichten konnten.

Man beschränkte sich in Preußen aber nicht darauf, die Vorschriften des Reglements über die Visitationen nach Möglichkeit durchzuführen, sondern suchte auch andern Bestimmungen gerecht zu werden. Im J. 1766[1]) wurde aufs neue eingeschärft, daß überall Hirten in den Dörfern anzustellen oder doch Maßregeln zu treffen seien, um auch im Sommer stets der Hälfte der Kinder abwechselnd den Schulbesuch zu ermöglichen. Dieselbe Verordnung wies die Beamten an, die unbegründeten Schulversäumnisse nach der Angabe der monatlichen Listen in jedem Falle mit zwei Gulden zu bestrafen. Da aber für viele, namentlich kleinere Kinder wegen der Entlegenheit der Schule oder der aller Beschreibung spottenden Beschaffenheit der Wege der Besuch des Unterrichts von vornherein ausgeschlossen war, so bestimmte eine andere Verfügung aus demselben Jahre, daß der Schulmeister jeden Mittwoch und Sonnabend solche Dörfer bereise, um wenigstens an einem Tage, gegen eine billige Entschädigung aus der Schulkasse, diese Kinder zu unterweisen.

Bei alledem blieb das erhöhte Schulgeld dauernd abgetan, ohne daß die preußischen Behörden auch nur eine Anfrage in Berlin für nötig gehalten hätten, und ebenso selbständig verfuhren sie gegenüber andern Forderungen des Reglements. Daß im Sept. 1764[2]) über die sonntäglichen Wiederholungsstunden bestimmt wurde, sie brauchten an den dunklen Tagen vom 1. Advent bis Quinquagesimae dort nicht gehalten zu werden, wo die Schüler nicht am Orte selbst wohnten, fällt dabei weniger ins Gewicht als die Nichtachtung des Ferienverbots. Als einige Schulmeister der Labiauschen Diözese es im Aug. 1764 für unmöglich erklärten, ohne die üblichen Ernteferien ihr eigenes Getreide unter Dach und Fach zu bringen, auch bezweifelten, daß die Kinder in dieser Zeit zur Schule kommen würden, wies die Regierung wieder auf ihr Ausschreiben hin. Sie folgerte, freilich sehr einseitig, aus den Erklärungen, die der König zu Anfang seiner Regierung über die Gültigkeit der Edikte seines Vaters gegeben hatte, daß diese durch keine abweichenden Bestimmungen eines späteren Gesetzes verändert werden könnten, und erneuerte, zur Beruhigung der Lehrer, im Okt. 1764 das Zugeständnis der „Principia regulativa", daß Schulmeistern, die kein Handwerk gelernt hätten, in der Ernte gestattet sei, sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen. —

In Berlin hatte man inzwischen so viel von der ungünstigen Aufnahme des Generallandschulreglements in den verschiedenen preußi-

[1]) Becker S. 124. [2]) Becker S. 121.

Digitized by Google

schen Provinzen erfahren, daß die Behörden sich sehr bald veranlaßt sahen, mit ergänzenden Bestimmungen hervorzutreten. Zuerst ergriff Hecker[1]) selbst das Wort. In seinem Sendschreiben vom 30. Jan. 1764 bezeichnete er als einen Irrtum, daß alle im Reglement genannten Bücher überall eingeführt werden müßten; unbedingt nötig seien nur das Lesebüchlein, der Katechismus und die christliche Lehre. Besonders aber wandte er sich gegen die Behauptung eines befreundeten Predigers, daß das Gesetz undurchführbar sei. Demgegenüber wies Hecker darauf hin, daß das Reglement nicht auf Veranlassung irgendeiner staatlichen oder kirchlichen Behörde, sondern auf die des Monarchen selbst zurückgehe; ihm habe Gott, der die Herzen lenkt wie Wasserbäche, mitten im Kriege diesen echt königlichen Gedanken eingegeben; für jeden, der sich säumig zeige, gelte deshalb die Drohung des Propheten: „Verflucht ist, wer des Herrn Werk lässig treibet!" Der Verfasser gab zu, daß viele Patrone und Obrigkeiten selbst dem neuen Gesetz mißtrauisch gegenüberständen: „Man glaubt, je dümmer ein Untertan ist, . . . desto eher wird er sich alles, wie ein Vieh, gefallen lassen . . . Schreiben aber muß der Bauer durchaus nicht können. Denn wenn der Bauer nicht schreiben kann und ohne des Edelmannes Wissen auch nicht verreisen darf, so bleibt die in unserm Lande befindliche Barbarei noch am sichersten verborgen." Wie glänzend hob sich gegen solche Bildungsfeinde eine Gestalt wie die des schlesischen Abtes J. J. v. Felbiger ab! Auf ihn wies Hecker deshalb als leuchtendes Vorbild hin und verlangte von allen Patronen und Schulaufsehern den gleichen Eifer. Er meinte ganz richtig, eine so wichtige Sache wie das Schulwesen sei gewiß eines eigenen Inspektors wert.

Das war um jene Zeit freilich nur ein frommer Wunsch; man mußte sich damit begnügen, die im Reglement vorgeschriebenen Revisionen der geistlichen Inspektoren so fruchtbar wie möglich zu machen. Zu dem Zwecke erließ das Oberkonsistorium am 1. März 1764[2]) ein Zirkular an die sämtlichen Inspektoren der Kurmark. Es war nämlich zu fürchten, daß gerade die Neuerung, welche der König als die wichtigste bezeichnet hatte, die jährlichen Visitationsreisen der Inspektoren, einfach auf dem Papier stehen blieb, weil Friedrich es unterlassen hatte, zu diesem Zwecke Gelder anzuweisen. Da eröffnete die Verordnung vom 1. März einen Ausweg: sie verband die Schul- mit der Kirchenvisitation, die nun jedes Jahr, nicht nur alle drei Jahre abzuhalten war; jährlich mußte deshalb

[1]) Nova acta S. 343 ff. Clausnitzer, Volksschulpädagogik S. 87 ff.
[2]) Mylius, Novum Corpus III, S. 367—70. Nova acta S. 335 ff.

Digitized by Google

auch die Entschädigung von 12 Groschen gezahlt werden, welche jedes Gotteshaus dem Inspektor zu entrichten hatte. Wie damit der Kirche die Geldopfer auferlegt wurden, so sollten die Ortschaften die Gespanne zu der Visitation stellen, und daraus folgte, daß diese zu einer Zeit vorgenommen werden mußte, wenn der Bauer seine Pferde am besten entbehren konnte, nämlich zwischen Ostern und dem Beginn der Ernte. Vom Standpunkt der Schule aus waren diese Monate freilich nicht allzu glücklich gewählt, weil die Revisoren trotz aller Vorschriften über den Unterricht im Sommer damit rechnen mußten, daß dieser an den meisten Orten schon aufgehört hatte, wenn sich die leeren Räume für den einen, feierlich angesetzten Tag der Visitation wieder füllten. Um diese desto gleichmäßiger zu gestalten, waren zur Orientierung des Inspektors 18 Fragen angehängt, in denen über alle wesentlichen Punkte des Reglements Rechenschaft verlangt wurde. Besonders sollten die Schulaufsichtsbeamten es sich angelegen sein lassen, die Landbewohner von der Notwendigkeit eines ununterbrochenen Schulbesuchs zu überzeugen, damit die Eltern sich mehr und mehr mit der Anschauung vertraut machten, daß ihre Kinder in diesen Jahren „mehr dem Staate, denn ihnen zugehörten".

Doch nicht nur die Widerspenstigkeit der Landbevölkerung, auch der Eigensinn und die Unfähigkeit vieler Schulmeister hemmte jeden Fortschritt und machte dem Oberkonsistorium schwere Sorgen. Was konnte es auch viel gegen solche Leute ausrichten? Geldbußen kamen schon deshalb nicht in Frage, weil die meisten ohne alles Vermögen waren; Gefängnisstrafen aber würden nicht nur die Autorität des einzelnen, sondern auch das Ansehen des ganzen Standes in den Augen der Gemeinde wie der Schulkinder schwer geschädigt haben; es blieb also nur die Amtsentsetzung. Über diese aber verfügte das Edikt vom 16. Mai 1760[1]), daß sie nur in Einklang mit den Justizkollegien verhängt werden dürfe, und dann konnte sich die Sache jahrelang hinziehen. Das Oberkonsistorium stellte deshalb am 10. Jan. 1765[2]) den Antrag, daß es ihm erlaubt werde, Schulmeister, „die entweder unwissend, oder von einer widerspenstigen oder gar liederlichen Aufführung" seien, ohne weiteres abzusetzen; es versicherte, daß es nur durch die Rücksicht auf das wahre Wohl der Kirche und Schule zu diesem Schritte bestimmt worden sei und daß es mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren werde, um nicht durch zu große Strenge solche Leute unglücklich zu machen. Wirklich erhielt es das erbetene, verantwortungsvolle Recht, und am 26. Jan. 1765

[1]) Mylius, Novum Corpus 2, S. 419—24 G. St. A.-B.; Rep. 47,1. M. A. 5.
[2]) G. St. A.-B.; Rep. 76[I]. Mylius, Novum Corpus 3, S. 565 ff.

Digitized by Google

wurde ein entsprechender Befehl für alle Provinzen erlassen. Leicht war es trotzdem nicht immer, dem Edikt Geltung zu verschaffen, wie u. a. ein Fall aus dem ostpreußischen Justizamt Angerburg beweist.[1]) Als dort im J. 1769 ein Schulmeister wegen ungebührlichen Benehmens entfernt werden sollte, weigerte er sich einfach, die Wohnung zu räumen, ja, er konnte, unterstützt von dem Dorfoberhaupt, auch noch dem Erscheinen des Amtswachtmeisters Trotz bieten. In seiner Verlegenheit wandte sich das Amt jetzt an die Regierung, und dieser blieb nichts übrig, als dem rebellischen Pädagogen und seiner Gemeinde militärische Gewaltmaßregeln anzudrohen. Übrigens ist das Recht der Konsistorien, ohne weiteres auf Amtsentlassung zu erkennen, nachher wieder eingeschränkt worden. Wenigstens berichtete das pommersche Konsistorium 1784[2]) über einen faulen, unwissenden und unzüchtigen Küster nach Berlin, daß es ihn nach dem Edikt vom 26. Jan. 1765 zwar ohne weiteres hätte absetzen können, daß aber ein Reskript vom 2. Aug. 1782 ihm vorschreibe, in jedem Falle die königliche Bestätigung einzuholen. —

Solange das Geistliche Departement noch darauf rechnen konnte, daß das Generallandschulreglement einen gewissen Erfolg erzielen werde, trug es sich mit dem Gedanken, die auf dem Lande begonnene Reform auch auf die Städte auszudehnen. Den Anstoß dazu gab ein Geschenk von 300 Talern, das der König zur Aufbesserung der Lehrergehälter an der Stadtschule zu Neu-Ruppin bestimmt, bei dem er aber die Erwartung ausgesprochen hatte, daß nun auch tüchtige Leute dort angestellt würden.[3]) Damit dies künftig nicht nur in jenem, dem König aus seiner Rheinsberger Zeit lieb gewordenen Orte, sondern in der ganzen Kurmark geschehe, ermächtigte der Minister E. F. v. Münchhausen am 26. Nov. 1764 das Oberkonsistorium, von jeder Stadtverwaltung zu verlangen, daß nur von ihm bestätigte Lehrer angestellt würden. Das ging vornehmlich auf höhere Schulen, ebenso wie die „Ohnmaßgeblichen Vorschläge zur Verbesserung der Schulen in Städten nebst den Ursachen ihres Verfalls", mit denen Süßmilch jetzt hervortrat, die er aber schon einmal, fast vor zehn Jahren, dem Oberkonsistorium eingereicht hatte. Tatsache war, daß die städtischen Anstalten, gleichgültig ob höhere oder niedere Schulen, der Reform nicht minder bedürftig waren als die Landschulen; in einem pommerschen Bericht aus dem Jahre 1772 heißt es sogar: „Verhältnismäßig ist das Schulwesen auf dem Lande ungleich florißanter als in Städten, davon man die Quellen zwar anzeigen, aber so leicht nicht

[1]) St. A.-K.; Rep. III 9 N. 4; Spez. K. u. Sch.-Komm. 42 b.
[2]) G. St. A.-B.; Rep. 30,185. [3]) G. St. A.-B.; Rep. 76 I.

Digitized by Google

verstopfen kann." Der König jedoch teilte diese Überzeugung nicht; er meinte, die Stadtschulen möchten „noch so taliter qualiter" beschaffen sein.[1]) Schon deshalb mußten die Erhebungen, welche das Konsistorium über die kurmärkischen Anstalten anordnete, ziemlich ergebnislos verlaufen; dann aber wirkte auch der mehr und mehr hervortretende Mißerfolg des Generallandschulreglements hemmend auf jede pädagogische Reform.

Gerade diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die sich am entschiedensten als Neuerungen ankündigten und deshalb auch den meisten Widerspruch fanden, wurden nach und nach zurückgenommen. Am 3. Dez. 1764[2]) verfügte das Geistliche Departement über das Schulgeld, daß die Sätze des Reglements nur dort in Kraft treten sollten, wo der Schulmeister kein auskömmliches Gehalt besitze, und auch später noch wurde dieser Grundsatz wiederholt. Bei dieser rücksichtsvollen Behandlung der Gemeinden fällt es um so mehr auf, daß für die Naturalbezüge der Schulmeister in der Kur- und Neumark nicht einmal ein ähnlicher Ausgleich, wie er in Ostpreußen bei Mißernten in einer Getreideart getroffen worden war, durchgeführt werden konnte. Als die Neumärkische Regierung einen entsprechenden Antrag stellte, beschränkte sich das Generaldirektorium auf die Erwiderung, es sei bei dem Könige „ein guter Effekt und gewierige Antwort" nicht zu erwarten.[3]) Es blieb also trotz allen Reformierens bei den herkömmlichen, gewiß ganz ungenügenden Besoldungen; denn jene Einschränkung, daß das erhöhte Schulgeld nur bei ausreichendem Gehalt wegfalle, war so dehnbar, daß der Paragraph 7 damit tatsächlich außer Geltung gesetzt war. Im nächsten Jahre, am 17. Mai 1765, verzichtete die Behörde auch auf die Forderung, auf welche die Kabinettsorder vom 1. April 1763 den größten Nachdruck gelegt hatte, und ersetzte die jährlichen Revisionen durch ein dürftiges Surrogat, den Schulkatalog. Die Anregung zu dieser Maßregel kam dem Geistlichen Departement, wie bereits angedeutet wurde, aus der Provinz Schlesien. Dort hatte sich das Schulwesen in diesen Jahren auf eine so eigenartige Weise entwickelt, daß es einer besonderen Darstellung bedarf.

2. Das schlesische Schulwesen unter dem Einfluß der Reform von 1763.[4])

Entsprechend der größeren Selbständigkeit, die der Provinz im preußischen Verwaltungsorganismus eingeräumt worden war, hatte

[1]) Behre S. 303. [2]) Mylius, Novum Corpus 5c, S. 447.
[3]) G. St. A.-B.; Rep. 47,2a. M. A. 15.
[4]) St. A.-Br.; Rep. 14 (P. A.) IX; 1a, 1aa, 1cc, 1h.; Rep. 199. M.R. XIII. Sekt. VII. 65.

Digitized by Google

der König die Kabinettsbefehle, welche zu einer Umgestaltung des Volksschulunterrichts führen sollten, außer für die Kurmark nur noch für sie erlassen. Am 20. März 1763[1]) ergingen von Schweidnitz zwei ähnlich lautende Schreiben an das schlesische Geistliche Departement wie an den katholischen Weihbischof in Breslau, J. M. v. Strachwitz. Auch sie versicherten, daß der König sich von nun an das Schulwesen in seinen Landen „mit zum Hauptaugenmerk" nehmen werde, und fügten hinzu, es komme vor allem darauf an, daß die geistlichen Vorgesetzten, in den evangelischen Distrikten die Superintendenten, die Schulen revidierten und von sechs zu sechs Monaten über ihre Beschaffenheit berichteten. Daraufhin erschien am 14. April eine Kurrende des Breslauer Oberkonsistoriums, die hinsichtlich der geforderten strafferen Beaufsichtigung auf die Verfügung des Jahres 1759 sowie auf die ergänzenden Bestimmungen des Zirkulars vom 22. April 1762 zurückgreifen konnte. Das Bedeutsamste an dieser letzteren Verordnung war gewesen, daß sie die Obrigkeit jedes Dorfes angewiesen hatte, zur Unterstützung des Predigers und Schulmeisters einen oder mehrere zuverlässige Männer als Schulaufseher zu bestellen. Das war deshalb nötig geworden, weil die Mitglieder der Gerichtsobrigkeiten, die bisher als Körperschaft mit jener Aufgabe betraut worden waren, sich gegenseitig die Verantwortung zuzuschieben pflegten. Das Nächstliegende war natürlich, die neuen Schulaufseher aus den Gerichtsobrigkeiten selbst zu nehmen, und so sollte es auch dort geschehen, wo die Einwohner evangelisch waren; wo diese aber der katholischen Religion angehörten, sollte aus ihrer eigenen Mitte ein gewissenhafter Mann ausgewählt werden. Diese Bestimmungen, welche wegen der Kriegsunruhen nur an einen Teil der Herrschaften und Obrigkeiten wirklich gelangt waren, wurden jetzt zur allgemeinen Beachtung erneut eingeschärft, den Predigern außerdem zur Pflicht gemacht, die Schulen, für deren Zustand sie verantwortlich blieben, so oft wie möglich zu besuchen, wobei ihnen gestattet war, sich nach entfernt liegenden Orten auf Kosten der Gemeinde fahren zu lassen. Um aber wirklich gewissenhafte Prediger und ebensolche Lehrer zu erhalten, wurden alle, die irgendwie auf die Besetzung der Kirchen- und Schulämter Einfluß hatten, ermahnt, sich bei der Ausübung ihres Wahlrechts nur von lauteren Absichten leiten zu lassen.

Unter den Berichten, welche auf diese Verordnung einliefen, hob der des Glogauer Oberkonsistoriums hervor, daß es namentlich darauf ankomme, mit dem mühsamen und verdrießlichen Schulamt ein hin-

[1]) Mylius, Novum Corpus 3, S. 265 ff. Lehmann 13, N. 110. Bormann S. 288.

Digitized by Google

reichendes Einkommen zu verbinden; denn in Wirklichkeit erhalte der Schulmeister weniger als früher, da seine bare Einnahme durch die Preissteigerung teilweise entwertet, außerdem aber durch den Ausfall an Schulgeld von solchen Orten, in denen man neuerdings eigene Schulen gegründet habe, vermindert worden sei; die Akzidenzien endlich habe die Stolltaxe von 1750 herabgesetzt. Gegen diese Tatsachen ließ sich schlechterdings nicht streiten; deshalb schärfte im Sept. 1763 eine neue Kurrende den Obrigkeiten ein, daß es nach den gesetzlichen Bestimmungen ihre Pflicht sei, den evangelischen Schullehrern ihres Ortes ein notdürftiges Auskommen zu beschaffen, eine Pflicht, für deren Erfüllung man sie verantwortlich machen werde. Wo man bisher kein Schulgeld bezahlt hatte, sollte es eingeführt werden, obwohl dem Konsistorium an sich lieber gewesen wäre, wenn es dem Lehrer auf andere Weise hätte helfen können. Jedenfalls waren diese Beträge nur von den Eltern der schulfähigen Kinder, die übrigen Einkünfte der Stelle dagegen von allen Haushaltungen des Ortes aufzubringen. Darauf wurden zahlreiche Zusammenstellungen über die Einkommenverhältnisse der Schulmeister eingesandt; aus ihnen ging so viel hervor, daß das wöchentliche Schulgeld selbst in naheliegenden Orten recht verschieden hoch war, sich aber doch meistens zwischen 6 Pfennigen und einem Silbergroschen bewegte.

Trotz ihres Appells an die Ortsobrigkeiten wird sich die Oberamtsregierung kaum große Hoffnungen auf eine umfassende Gehaltsaufbesserung gemacht haben; um so freudiger begrüßte sie es deshalb, als der dirigierende Minister einen Weg gefunden zu haben glaubte, der zur Begründung eines allgemeinen Schulfonds führen sollte.[1]) Bisher waren nämlich von evangelischen Herrschaften jährlich bestimmte Abgaben, oft in der Höhe von mehreren hundert Talern, an den katholischen Klerus gezahlt worden — wie, wenn man diese Summen verwandte, um durch Unterricht und Erziehung der Einwohner weite Gebiete einem Zustand zu entreißen, den der Minister dahin charakterisierte, daß solche Leute außer der menschlichen Gestalt nichts Menschliches an sich hätten? Sowohl beide Kammern als auch die Regierungen gingen lebhaft auf diesen Vorschlag ein; man verständigte sich dahin, daß jene Gelder nicht dem einzelnen Gutsherrn, der sie bisher gezahlt hatte, zur Verbesserung seiner Schulen überlassen werden dürften, sondern daß man sie zu einem Gesamtfonds vereinigen müsse, um ihre gleichmäßige Verwendung zu sichern — da aber mußte Schlabrendorff selbst den schönen Plan wieder zerstören. Die einzelnen Gemeinden empfanden, wie bereits gesagt, einen andern Mangel noch stärker

[1]) Lehmann 13, N. 131.

Digitized by Google

als den an Schulen: die unzureichende Zahl der Bethäuser. Oft waren 8, 10, ja 20 Gemeinden zu einem einzigen Gotteshaus geschlagen: kein Wunder, daß die protestantische Bevölkerung die Zahl dieser Gebäude vermehrt zu sehen wünschte, und da sie bei diesem Bestreben die Zustimmung des Königs fand, so mußte Schlabrendorff schon im April 1764 auf die Durchführung seines Projekts verzichten.[1]). In der Verlegenheit, in der man sich befand, griff man einige Zeit später sogar auf den unbedeutenden Fonds zurück, der unter v. Massow gesammelt worden war; er betrug aber nur etwas über 1000 Taler, und seine Zinsen waren längst verteilt, konnten also nicht mehr, wie beabsichtigt war, zur Anlage evangelischer Schulen verwendet werden.

Unter diesen Umständen war es sehr zweifelhaft, ob das neue preußische Schulgesetz, das auch die schlesischen Behörden um diese Zeit erhielten, allein eine Wendung zum Besseren bewirken werde. Am 2. Okt. war das Generallandschulreglement der Breslauer Oberamtsregierung von Berlin aus zugesandt worden; auch Schlabrendorff erhielt es bald darauf und teilte es der Kammer mit; ihm selbst aber wurde es im Febr. 1764 noch einmal zugeschickt, und zwar durch Hecker, der ihm persönlich bekannt war. Der Oberkonsistorialrat war offenbar der Ansicht, daß das Reglement nicht ohne weiteres für Schlesien Geltung habe, und überließ es deshalb der erleuchteten Einsicht des Ministers zu beurteilen, wieweit er davon Gebrauch machen könne. Daß es für die katholischen Gemeinden in dieser Form gar nicht zu verwenden sei, hatte die Regierung schon längst erklärt, als die Kammer sich auf Schlabrendorffs Geheiß im Nov. 1763 wegen der Durchführung des Reglements bei ihr erkundigte; aber auch hinsichtlich der protestantischen Gegenden hielt sie verschiedene Abänderungen für nötig. Dem Inspektor J. F. Burg wurde der Auftrag zuteil, in einem ausführlichen Gutachten die Stellung der schlesischen Schulverwaltung zu dem Gesetz zu begründen, und schon am 23. Nov. konnte dieser seine „Unvorgreifliche Anzeige derer Punkte in dem Generallandschulreglement, die schwierig auf hiesige Landesumstände zu appliciren" überreichen. Seine Bemerkungen liefen in der Hauptsache auf folgendes hinaus: für die Hütekinder (§ 4) lasse sich in den wenigsten Fällen die vorgeschlagene Teilung in zwei Haufen durchführen; man werde sich mit dem herkömmlichen Sonntagsunterricht begnügen müssen. Wie im Reglement bestimmt (§ 5), komme die übrige Jugend vor- und nachmittags zur Schule, aber in vielen langgestreckten (Gebirgs-) Dörfern müsse es bei getrennten Unterrichtsräumen und

[1]) Lehmann 13, N. 171.

Digitized by Google

-zeiten für die Schüler jeder Dorfhälfte bleiben. Wo die Kinder weit entfernt wohnten, liege eine Härte darin, alle Winkelschulen ohne weiteres zu verbieten (§ 15), und ebenso hart sei es, von den Inspektoren zu verlangen, daß sie ihre sämtlichen Schulen jährlich bereisten (§ 26). Mit welchen unsäglichen Schwierigkeiten dies verknüpft sei, gehe schon daraus hervor, daß die Kirchen seines Kreises vier bis zehn Meilen entfernt seien und zu jeder wieder acht bis zwölf Dörfer gehörten. An den Bestimmungen für den Unterricht selbst (§ 19) war Burg aufgefallen, daß die Bibel nur zur Lesetübung benutzt werde, während in den schlesischen Schulen seit vier Jahren die Vorschrift bestand, daß täglich ein Kapitel zur Erbauung auszuwählen sei; diese Sitte aber müsse bleiben, da der Memorierstoff allein durchaus nicht hinreiche, die Kinder mit der heiligen Schrift wirklich bekannt zu machen. Am wenigsten konnte der Inspektor sich mit den Berliner Büchern (§ 20) befreunden; er betonte, daß die Schulen mit den schlesischen, die zudem längst nicht soviel kosteten, vollkommen versorgt seien, und fürchtete außerdem, der gemeine Mann, dem eine Änderung in der Form oft gleichbedeutend mit einer solchen dem Inhalt nach sei, möchte durch einen Wechsel der Schulbücher unnötigerweise beunruhigt werden. Um unbemittelten Eltern die Anschaffung dieser Bücher zu erleichtern, hatte das Generallandschulreglement jährlich eine Schulpredigt vorgeschrieben; Burg aber hielt es für um so nötiger, bei den seit mehreren Jahren in Schlesien üblichen drei Schulpredigten zu bleiben, als der Inhalt des Klingebeutels, über den längst verfügt worden war, nicht nach den Bestimmungen des Paragraphen 8 verwendet werden konnte. Übertrieben erschien ihm das Verbot jeder Art von Ferien, da bisher die Schulen zur Erntezeit leer gestanden hatten, ebenso aber auch die Forderung, das ganze Gesetz von der Kanzel zu verlesen: das werde mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen, und welchen Zweck sollte es haben, den ausführlichen Lektionsplan in Paragraph 19 vorzutragen? Dieser blieb denn auch fast ganz weg, als Burg, von dem Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung, dem Herrn J.H.C. v. Carmer, im Febr. 1764 dazu aufgefordert, auf Grund der älteren schlesischen Verfügungen das Generallandschulreglement zu einem neuen Entwurf umarbeitete, und auch die meisten andern Ausstellungen wurden in diesem berücksichtigt. Als er aber nun nach Berlin abging, scheint er trotz des zustimmenden Gutachtens mehrerer Konsistorialräte[1]) die königliche Bestätigung nicht erhalten zu haben. Das Oberkonsistorium zu Brieg kannte ihn wenigstens nicht, als es 1779 in Breslau anfragte, wie es dort mit den Hütekindern gehalten

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 360. G. St. A.-B.; Rep. 76[I].

Digitized by Google

werde. Die Schwesterbehörde teilte ihr darauf mit, wie der Inspektor Burg für die Schulen des Breslauer Departements die Paragraphen 4 und 6 des Landschulreglements abgeändert habe — der beste Beweis, daß der Entwurf nur in diesem Bezirk beachtet wurde, dort aber auch in Kraft blieb, ganz unbekümmert darum, daß er vom König nicht genehmigt worden war.

Für die evangelischen Schulen wurde somit nur Unvollkommenes in diesen Jahren erreicht; das aber lag nicht zum wenigsten darin begründet, daß die Aufmerksamkeit des dirigierenden Ministers am meisten durch das katholische Schulwesen, namentlich das der polnischen Gegenden in Anspruch genommen wurde. Schon im Mai 1763 hatte er von der Kammer verlangt[1]), daß sie die barbarischen Zustände Oberschlesiens auch an ihrem Teile zu beseitigen sich bemühe, besonders durch die allgemeine Verbreitung der deutschen Sprache. Sie sollte die Oberschlesier den andern Bewohnern der Provinz „communicable" machen, während das Latein, dessen Elemente aus kirchlichen Gründen dem Volke beigebracht wurden, Schlabrendorff ein Dorn im Auge war: gerade diejenigen Schulzen, welche diese Sprache in der Jugend gelernt hätten, seien nach der Versicherung der Landräte die widerspenstigsten, gleich als ob sie mit dem Latein auch „die renitenz und Arglistigkeit derer Pfaffen" eingesogen hätten.

In etwas gemildeter Form mußte Strachwitz dasselbe hören, als er im Sept. 1763 endlich mit dem von ihm geforderten Bericht über den Zustand des katholischen Schulwesens fertig war. Auch nach ihm litt die Schule am meisten unter den ungenügenden Gehältern, die dadurch noch vermindert worden waren, daß die Beiträge der Protestanten aufgehört hatten, so daß der Lehrer sich nach einer Beschäftigung neben seiner Schularbeit umsehen mußte. Gegen die Sommerschule wurden die bekannten Einwendungen erhoben und außerdem hinzugefügt, daß weder die Herrschaften noch die Eltern, und zwar diese aus Furcht vor der Werbung, einen regelmäßigen Schulbesuch und damit eine gesteigerte Bildung der Dorfkinder wünschten. Zum Schluß wurden die gebräuchlichen Schulbücher aufgezählt, außer dem Abcbuch und dem Katechismus das Evangelium, der Jesus Sirach und dort, wo der Schulmeister in der Sprache Roms erfahren war, die lateinischen Principia. Bei dem Minister fand dieses Schreiben aber eine durchaus ungünstige Aufnahme, alle angeführten Bedenken erschienen ihm zu oberflächlich. Über die unzureichenden Einnahmen und deren nachteiligen Einfluß auf den Schulbetrieb

[1]) Lehmann 13, N. 119.

Digitized by Google

setzte sich seine Antwort aber ziemlich leicht hinweg: es müßten über die Gehälter genaue Nachrichten eingezogen und die fehlenden Summen von Kirchen und Patronen ergänzt werden. Den letzteren werde man ihre Widerspenstigkeit untersagen, die Bemerkung über die Werbung aber verdiene gar keine Beachtung. Am wenigsten wünsche der König, daß die Bauernjungen Latein lernten; das Deutsche sei viel wichtiger, denn durch den Unterricht in dieser Sprache könne man den Kindern die Pflicht des Gehorsams gegen den rechtmäßigen Landesherrn einflößen, mit dem Latein sögen sie nur üble principia ein.

Aus dieser Korrespondenz scheint der Minister den Eindruck gewonnen zu haben, daß von dem Vikariatsamt wenig zu erwarten sei, und damit hing zusammen, daß die Kriegs- und Domänenkammer entscheidend in den Schulfragen hervortrat. An diese Behörde richtete Schlabrendorff immer dringendere Vorstellungen, namentlich als im Mai auf einer Reise nach Oberschlesien seine schlimmsten Befürchtungen noch übertroffen wurden.[1]) Im Kreise Ratibor wirkten in 169 Dörfern nur 30 Schulmeister, und ähnlich stand es in andern Bezirken. Die Jugend lernte kein anderes Christentum als das Pater noster und Ave Maria, die deutsche Sprache aber gar nicht; und wie sollte sie auch! Gab es doch im ganzen Kreise Pleß und Beuthen nur zwei Geistliche, die des Deutschen mächtig waren! Von solchen Leuten war auch nicht zu erwarten, daß sie es mit ihrer Schulaufsichtspflicht ernst nahmen, „zumal diesen bekanntlich mehr daran gelegen, daß sie ihre Glaubensgenossen in eine crasse Unwissenheit erhalten, als daß sie darauf denken sollten, ihren Verstand zu entwickeln". Die Landräte mußten deshalb an ihre Stelle treten; so rasch wie möglich sollten sie die nötigen Erkundigungen in ihren Kreisen einziehen, damit bis Michaelis — ein Beweis für den starken Optimismus Schlabrendorffs — die fehlenden deutschen Schulmeister unbedingt angestellt werden könnten. Die Kosten wollte der Minister ohne weiteres Gemeinden und Herrschaften auferlegen, ja, den Landräten wurde ein rücksichtsloses Vorgehen geradezu zur Pflicht gemacht. Alles aber drehte sich bei Schlabrendorff immer wieder um die Einführung der deutschen Sprache; zu diesem Zwecke schlug er noch andere Maßregeln vor, „e. g. daß keine Weibsperson eher heiraten soll, kein Kerl eher Wirt oder Bauer werden kann, bevor sie nicht teutsch können, und daß es eine Art von Schande wird, wer nicht teutsch kann und die Schule nicht frequentiert".

Diese energische Mahnung des Ministers bewirkte noch im Mai

[1]) Lehmann 13, N. 177/8.

Digitized by Google

verschiedene Erlasse der Breslauer Kammer an die katholischen Obern, sowie an die oberschlesischen Landräte und diejenigen niederschlesischen, in deren Kreisen polnisch gesprochen wurde. Auch ihnen wurde eingeschärft, daß die fehlenden katholischen Lehrer bis zum Herbst im Amte sein müßten. Sie sollten sich deshalb beeilen, über alle irgend wissenswerten Punkte, die ihnen in besonderen Anlagen namhaft gemacht wurden, binnen sechs Wochen zu berichten. Auf diese Verfügung vom 24. Mai folgte am 8. Juni schon eine zweite, welche den Landräten befahl, darauf zu achten, daß sich die Geistlichen binnen Jahr und Tag die deutsche Sprache aneigneten. Rein polnische Schulmeister sollten kurzerhand entlassen und durch utraquistische ersetzt werden. Den Grundherrschaften wurde bei 10 Talern Strafe für jeden einzelnen Fall verboten, unter ihr Gesinde Leute aufzunehmen, die kein Deutsch verstanden; kein Mädchen, das beim Erlaß dieser Verordnung 16 Jahre zählte, kein Mann, der zu derselben Zeit 20 Jahre alt war, durfte heiraten, ehe sie sich die deutsche Sprache angeeignet hatten. Diese Verfügung sollte den Herrschaften von drei zu drei Monaten wiederholt und ebensooft über den Erfolg berichtet werden. Von allen diesen Schritten machte die Breslauer Kammer zugleich der Glogauer Mitteilung und auch der Oberamtsregierung, damit beide sich einem Vorgehen anschlossen, von dessen Bedeutsamkeit der Hinweis zeugte, der König selbst wünsche „wegen des Militans" die allgemeine Verbreitung der deutschen Sprache. Wie nötig dies war, konnte auch eine Aufstellung aus dem Kreise Beuthen lehren, welche sich über 16 Dörfer erstreckte und zehnmal die Frage, ob der Pfarrer Deutsch verstehe, mit „neun" beantwortete, bei den Organisten sogar fünfzehnmal. Während aber die Oberamtsregierung, die selbst schon 8 Jahre lang an der Verbesserung des Schulwesens gearbeitet hatte, der Anregung der Kammer beistimmte und nur einen hinreichenden Fonds vermißte, äußerte die Glogauer Behörde starke Bedenken, da diese gewaltsame Germanisierung den Strom der polnischen Einwanderer, den man zur Bevölkerung des Landes herbeizulocken suchte, hemmen werde. Doch erließ auch sie eine Instruktion für die katholischen Geistlichen und Schulmeister und machte deren kirchlicher Oberbehörde den Vorwurf, daß sie sich durchaus nicht bemüht habe, dem Verfall ihrer Landschulen zu steuern. Immerhin konnte sie, als Schlabrendorff im Sept.[1]), wie schon früher im Juli, nach dem Erfolg der bisherigen Bemühungen fragte, darauf hinweisen, daß in ihrem Gebiet nur wenig Polnisch gesprochen werde und eine Vermehrung der Lehrer nicht nötig sei. Schlabrendorff

[1]) Lehmann 13, N. 198.

Digitized by Google

mußte also glauben, daß der Zustand der Schulen im Glogauer Departement im ganzen befriedigend sei, doch ersuchte er um einen genauen Bericht über alles, was geleistet worden war. Weniger zuversichtlich klang die Antwort der Breslauer Kammer; deshalb wurde sie im November aufs neue angetrieben, sobald wie möglich die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen.[1])

Für den weiteren Fortgang der Schulreform wurden hochbedeutsam die Beziehungen, welche sich in diesem Jahre zwischen Schlabrendorff und Abt Felbiger angebahnt hatten.[2]) Dieser katholische Prälat, 1724 in Glogau geboren, bekleidete seit 1758 die Würde eines Abtes zu Sagan, ohne zunächst dem Schulwesen eine besondere Beachtung zu schenken. Als er aber von seinem Freunde, dem Kuratus B. Strauch[3]), auf den schlimmen Zustand der Pfarrschule, der viele katholische Kinder zu den protestantischen Lehrern trieb, aufmerksam gemacht wurde, nahm er sich vor, hier bessernd einzugreifen. Seine erste Verordnung aus dem Jahre 1761 hatte noch wenig Erfolg; aber als er sich nunmehr dem Studium pädagogischer Schriften zuwandte, glaubte er alles, was ihm fehlte, in Hähns bekannter, späterhin noch zu erwähnender Methode gefunden zu haben, und er beschloß, sie in Berlin selbst zu studieren (1762).[4]) Dort wurden seine Erwartungen noch übertroffen und damit natürlich der Wunsch in ihm rege, diese pädagogischen Fortschritte auch seiner Heimat nutzbar zu machen. Hecker war auch gern bereit, einige junge Leute aus Felbigers Bekanntschaft aufzunehmen; sie trafen noch 1762 ein und konnten nach elfmonatiger Ausbildung im Juni 1763 feierlich in ihr neues Amt eingeführt werden. Bei diesen Bestrebungen handelte es sich noch immer vorwiegend um die Hebung der Stadtschule; dann aber, Nov. 1763, erschien eine Verordnung, welche die hier begonnene Reform auch auf das Land ausdehnte. Danach sollten die Schüler in drei Klassen eingeteilt, nicht einzeln, sondern gemeinsam unterrichtet werden. Die Unterweisung in der Religion erdrückte nicht in dem Maße wie im Generallandschulreglement alle übrigen Fächer[5]), sondern dem Schreiben und Rechnen wurde ein größerer Spielraum gewährt; auch war es nur zu billigen, daß die Kleinsten am Vormittag eine ganze, am Nachmittag eine halbe Stunde früher entlassen

[1]) Lehmann 13, N. 206. [2]) Kahl S. 13ff. Reimann S. 325 ff.
[3]) Bormann S. 276. [4]) Bormann S. 279.
[5]) Das war auch schon dadurch ausgeschlossen, daß Felbiger sie dem Pfarrer vorbehalten wollte, nach seinem Worte: „Diese Erkenntnisse sind zu erhaben und zu wichtig, als daß es schicklich wäre, das Lehren derselben andern als Geistlichen anzuvertrauen“ (Bormann S. 284).

Digitized by Google

wurden. Das Schulgeld sollte, in ähnlicher Abstufung wie in dem Reglement, 6 Pfennig, 1 Silbergroschen oder einen Groschen betragen, die Schulzeit aber nur vom sechsten bis zum zwölften Jahre reichen. Auch darin gab sich eine richtigere Einsicht in das Erreichbare zu erkennen, daß im Sommer jeder Knabe über acht Jahre vom Schulunterricht dispensiert werden konnte, dieser im Monat Juli ganz ausfiel.

Diese Verordnung rühmte Hecker, als er dem Minister am 14. Febr. 1764 das Generallandschulreglement übersandte, als vortrefflich, den Eifer des Abtes als vorbildlich auch für evangelische Geistliche.[1]) Schlabrendorff beeilte sich daraufhin, Felbiger um die Zusendung der Verfügung zu bitten, und er erhielt nicht nur diese, sondern auch das Rundschreiben, durch welches der Abt seinen liebwertesten Herren Konfratres die Beachtung der Schulordnung empfohlen hatte, und endlich die vorläufige Anzeige von einer besseren Einrichtung der öffentlichen Trivialschule zu Sagan.[2]) Der Minister fand zwar zunächst keine Zeit, Felbiger für die Sendung zu danken, da er im Frühjahr seine große Revisionsreise durch Oberschlesien unternahm und dann nach Berlin fahren mußte; als ihn Hecker aber hier aufs neue an den Prälaten erinnerte, schrieb Schlabrendorff diesem im Juli[3]) einen freundlichen Brief, in dem er u. a. bemerkte, er habe Felbigers Instruktionen so abändern lassen, daß sie für alle katholischen Pfarrer und Schulmeister anwendbar seien; auch werde er des Abtes Bücher für den Anfangsunterricht im Lesen zum Druck befördern. Zugleich aber stellte er ihm die neue Aufgabe, den Bericht über die in der Saganschen Stadtschule getroffenen Verbesserungen so umzuarbeiten, daß er für alle Schulen derselben Art, deren erbärmlichen Zustand Schlabrendorff zur Genüge kennengelernt hatte, zu gebrauchen sei. In seinem unermüdlichen Eifer sagte Felbiger bereitwillig zu, bat aber um eine Frist von mehreren Wochen, um etwas wirklich Vollkommenes leisten zu können. Er zauderte noch länger, als ausgemacht war, weil er die von Schlabrendorff in Aussicht gestellten Abdrücke täglich erwartete; die Sache zog sich jedoch hin, der Winter nahte, und nun entschloß Felbiger sich im Oktober, dem Minister ein „Pro Memoria betreffend die Verbesserung der Dorff- und so genannten Trivial-Schulen in Städten" zu übersenden, eine Arbeit, von der er behauptete, sie könne in wenigen Stunden zu der gewünschten Verordnung umgearbeitet werden. Ausgehend von den

[1]) Kahl S. 17. Lehmann 13, N. 147. Reimann S. 331 f.
[2]) Lehmann 13, N. 156. [3]) Lehmann 13, N. 186.

Digitized by Google

Vorbedingungen jeder durchgreifenden Schulverbesserung — Erlaß eines Generallandschulreglements, Ausbildung einer geeigneten Lehrart, Gründung eines Seminars, Durchführung einer geordneten Schulaufsicht — zeigte er in dem Promemoria selbst, wie die verschiedensten Hindernisse zu beseitigen oder doch zu mildern seien, was, wann und wie man in Stadt und Land lehren solle und endlich, auf welche Weise die Schulaufsicht ihrer Aufgabe gerecht werden könne.

Felbigers Schreiben traf in Breslau ein, als die Kammer in voller Tätigkeit war, den Zustand sämtlicher Schulen aufzunehmen, die Gehälter zu verbessern und Materialien für neue Schulbauten heranzuschaffen. Für diese Arbeiten bildete das von Felbiger vorgeschlagene Reglement die notwendige Ergänzung, und so verstand es sich ziemlich von selbst, daß ihm Anfang November der Auftrag zuteil wurde, das dringend erforderliche Gesetz abzufassen. Er war auch gern bereit, dieser schmeichelhaften Aufforderung nachzukommen, wünschte aber die beiden Instruktionen, die er einst dem Minister übersandt und die dieser weiter nach Berlin übermittelt hatte, wieder zurück, um sie bei seiner neuen Arbeit zu verwenden. Auch dann aber fühlte er sich seiner Aufgabe noch nicht gewachsen, sondern erbat sich von Schlabrendorff die Erlaubnis, seine pädagogischen Einsichten durch eine mehrwöchige Reise nach Berlin und Kloster Bergen zu vertiefen. Gern stimmte der Minister zu, und im strengsten Inkognito, mit einem Passe versehen, der auf den großmütterlichen Namen Nerlich lautete, trat Felbiger, alles unliebsame Aufsehen vermeidend, die Fahrt im Mai 1765 an. Jetzt erst — welcher Gegensatz zu der Überhast, mit der das Generallandschulreglement hergestellt wurde! — brachte Felbiger sein Werk zum Abschluß. Am 15. Okt. sandte er das Konzept an den Minister, am 30. legte der es in fast unverändeter Form dem König vor, und am 3. Nov. wurde es von Friedrich in Potsdam vollzogen.

Dieses „Königlich preußische General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz" gliedert sich in 73 fortlaufende Abschnitte, aus deren reichem Inhalt die folgenden Bestimmungen als die wichtigsten herausgehoben werden können: Die Schulpflicht (§ 25—36) umfaßte die Zeit vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Jahre; doch machte das Gesetz in der Stadt zugunsten derjenigen, die von Hauslehrern unterrichtet wurden oder mit der Absicht zu studieren in die Anstalten der Jesuiten übergingen, gewisse Ausnahmen. Auch auf dem Lande konnten Kinder nach einer Prüfung durch den Inspektor schon vor dem 13. Lebensjahr entlassen

Digitized by Google

werden; noch wichtiger aber waren hier die Einschränkungen, welche der Dienstzwang nötig machte. Die Herrschaften wurden angewiesen, die Kinder vom 8. bis 13. Jahre nur zum Viehhüten zu verwenden, so daß sie den Winter über regelmäßig zur Schule gehen konnten. Waren aber arme Leute gezwungen, ihre Kinder auch in dieser Zeit den Bauern zu vermieten, so sollten sie doch gehalten sein, von Andreä bis Fastnacht einmal täglich zum Unterricht zu kommen. Die Sommerschule bestand also in der Hauptsache nur für die jüngeren Kinder, doch sollten sich die größeren in dieser Zeit nicht nur zur christlichen Lehre am Sonntagnachmittag einfinden, sondern außerdem, zugleich mit allen unverheirateten Personen unter 20 Jahren, zu einem zweistündigen Unterricht im Lesen und Schreiben erscheinen. Über den Besuch dieser sonntäglichen Wiederholungsstunden wie auch über den des regelmäßigen Schulunterrichts hatte der Lehrer sich ein Register anzulegen, das sich am einfachsten aus dem Taufbuch ausziehen ließ; bei der ab- und zuströmenden Bevölkerung der Städte war es zur Erleichterung der Kontrolle nötig, daß die Hauswirte den Magistraten alle halbe Jahre die Zahl der Kinder in ihren Wohnräumen anzeigten. Unentschuldigte Schulversäumnisse sollten durch Einziehung des doppelten Schulgelds oder dadurch geahndet werden, daß der Vater oder Vormund für jede Woche, welche das Kind dem Unterricht ferngeblieben war, zwei Tage im Dienste der Gemeinde oder der Herrschaft unentgeltlich arbeiten mußte. Um so sicherer ließ sich aber ein regelmäßiger Schulbesuch erzielen, wenn die Entfernung für keinen Schüler mehr als eine halbe, im Gebirge mehr als eine Viertelmeile betrug, wenn die Größe des Unterrichtsraums der Zahl der Kinder entsprach und der Lehrer durch keine Dienstleistungen für den Geistlichen gezwungen war, den Unterricht auszusetzen.

Über die Vorbildung der Lehrer (§ 1—11) verlangte das Reglement, daß zum Schulamt nur zugelassen werde, wer außer den zum Kirchendienst erforderlichen musikalischen Talenten die Fähigkeit besitze, die Jugend nach der vorgeschriebenen Lehrart in deutscher Sprache zu unterrichten. Unter dieser Lehrart war die Methode J. F. Hähns zu verstehen, der alle Unterrichtsstoffe in Tabellenform brachte, weiterhin die Klammern ausgiebig zur Erleichterung der Übersicht verwandte und endlich den Text nicht mehr ausschrieb, sondern nur noch durch die Anfangsbuchstaben der Wörter andeutete.[1]) Um allen Gelegenheit

[1]) Felbiger ist zeitlebens ein überzeugter Anhänger dieser Methode geblieben, obgleich er sehr wohl ihre Gefahren erkannt hatte, wie aus einer Äußerung in seinem Briefwechsel mit Rochow hervorgeht. An diesen schrieb

Digitized by Google

zu geben, sich mit dieser pädagogischen Errungenschaft bekannt zu machen, waren in Niederschlesien die Schule des Breslauer Domkapitels, sowie die Klosterschulen zu Leubus, Grüssau und Sagan, in Oberschlesien die Stadtschule zu Ratibor und die Klosterschule zu Rauden, im Glatzischen die Schule der Stadt Habelschwerdt ausersehen. Tüchtige Seminarlehrer und Direktoren sollten hier unterrichten, nicht nur das Gedächtnis, sondern auch den Verstand der Zöglinge bilden, ihnen in ihrem eigenen Unterricht Vorbilder sein und ihnen Gelegenheit verschaffen, sich selbst zu üben.

Hinsichtlich des Unterrichts (§ 17—24) in den Dorfschulen begnügte sich das Reglement mit einem Hinweis auf die nunmehr gedruckte Instruktion, dieselbe, die Felbiger einst Schlabrendorff übersandt hatte. An dieser Stelle waren nur noch die Stadtschulen zu berücksichtigen, und zwar solche mit mehreren Lehrern. Diese sollten nicht mehr dasselbe nebeneinander treiben, sondern das, was der eine die Schüler gelehrt hatte, sollte durch den andern weitergeführt werden. Bereits in der zweiklassigen Stadtschule konnte dann in Grammatik, Rechtschreibung und Aufsatz unterrichtet werden, das Rechnen sollte Regeldetri-Aufgaben, bürgerliche Rechnungsarten und vielleicht die „Welsche Praktik" umfassen. Waren drei Lehrer vorhanden, so ließen sich noch die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache, Geschichte, Geographie und volkswirtschaftliche Belehrungen hinzufügen.

Soweit das Einkommen (§ 14/5, 37—72) der Dorflehrer auf dem Schulgeld beruhte, sollte es bei den alten Sätzen sein Bewenden haben. Damit diese auch für arme Kinder bezahlt werden konnten, wurde den Pfarrern befohlen, zweimal im Jahre eine Schulpredigt[1]) zu halten und die gesammelten Beträge nicht nur für diesen Zweck, sondern außerdem zur unentgeltlichen Verteilung von Schulbüchern zu verwenden. Reichten die bisher üblichen Einnahmen aber nicht hin, dem Lehrer ein genügendes Auskommen zu sichern, so war es Aufgabe der Kammer, eine Erhöhung, sei es von seiten der Gemeinde oder der Herrschaft, herbeizuführen. War das unmöglich, dann mußte dem Lehrer eben der Betrieb eines Handwerks oder einer andern Nebenbeschäftigung freigegeben werden, vorausgesetzt, daß diese nicht,

er 1773: „Kaum hatte ich die Tabellen in meinen Schulen einführen lassen, so wurde alles über und über so tabellarisch, daß man nicht mehr glaubte, das Vaterunser gehörig lehren zu können, wenn es nicht in einer Tabelle abgehandelt würde." (Rochow 4, S. 28.)

[1]) Über Schulpredigten vgl. A. Schnizlein: Zs. f. Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts 5 (1915), S. 25—54.

Digitized by Google

wie der Ausschank von Bier und Branntwein oder das Musizieren in den Kretschamen, mit seinem Amte unverträglich war.

Die Schulaufsicht (§ 43—73) lag zunächst in den Händen des Ortsgeistlichen. Er hatte die Schule an seinem Wohnort mindestens einmal wöchentlich, die andern alle 14 Tage zu besuchen und jede Visitation in den Schulkatalog einzutragen — zugleich mit dem Schulmeister. Aus dessen monatlichen Fleißtabellen stellte der Pfarrer halbjährlich einen Auszug für den Erzpriester zusammen, der alle Schulen seines Bezirks einmal jährlich, und zwar kurz vor Fastnacht als der geeignetsten Zeit, revidierte. Durch allseitige Erkundigungen hatte er sich ein möglichst genaues Bild von der Tätigkeit des Pfarrers wie des Schulmeisters zu verschaffen und seinerseits wieder an den Inspektor, einen mit dem Schulwesen besonders vertrauten Geistlichen, zu berichten. Auch der revidierte einige Schulen, wenigstens die der Erzpriester, und teilte seine Beobachtungen regelmäßig dem General-Vikariats-Amt, in den andern Diözesen den Vikaren oder Dekanen mit. Alle sollten sich nach Kräften bemühen, die von ihnen gerügten Übelstände zu beseitigen; reichte aber der Einfluß der geistlichen Organe dazu nicht aus, so sollten sie sich in letzter Instanz an die Kriegs- und Domänenkammer wenden, die somit den Abschluß der Schulorganisation nach oben hin darstellte. —

Sobald das mit der königlichen Unterschrift versehene Reglement dem dirigierenden Minister wieder eingehändigt worden war, veranlaßte er sofort, daß es in Tausenden von Exemplaren gedruckt und versandt wurde; auch regte er die Übersetzung ins Polnische an, die ein Pfarrer P. Twardy rasch besorgte. Mußte man aber nicht fürchten, daß es von der katholischen Bevölkerung mit Mißtrauen aufgenommen wurde? Felbiger selbst hatte es für nötig gehalten, seine Besuche in protestantischen Anstalten mit einem Hinweis auf die schönste Zeit der Kirche zu rechtfertigen, als Christen unbedenklich zu heidnischen Rhetoren in die Schule gingen; aber es war doch zweifelhaft, ob diese weitherzige Gesinnung von großen Kreisen seiner Glaubensgenossen geteilt wurde. Und selbst milde denkende Katholiken würden stutzig geworden sein, wenn ihnen ein Brief, den der Oberkonsistorialrat Süßmilch Januar 1766 an Schlabrendorff schrieb, zu Gesicht gekommen wäre. Jenes Mitglied der höchsten protestantischen Kirchenbehörde meinte bedenklich, ob ein Reglement, so ganz und gar frei von jedem Schatten römischen Aberglaubens, der evangelischen Kirche in Schlesien nicht Abbruch tun werde; er beruhigte sich dann aber selbst durch die Erwägung, daß ein besserer Unterricht der Katholiken den Protestantismus nur stärken könne, denn er

Digitized by Google

zerstöre die Unwissenheit, die stärkste Palisade des Papsttums. Auf jeden Fall war es für die Aufnahme des Reglements wichtig, daß der Weihbischof J. M. v. Strachwitz sich ganz auf Felbigers Seite stellte und in einem Pastorale vom 29. Dez. 1765 unter Hinweis auf den großen Kinderfreund Jesus alle Geistlichen seiner Diözese ermahnte, auch an ihrem Teile mitzuwirken, daß der Jugend ungeheuchelte Frömmigkeit, unverletzte Königstreue und tätige Nächstenliebe eingepflanzt werde. Sie sollten zu dem Zwecke den Katechismus nicht nur dem Gedächtnis einprägen, sondern ihn auch dem Verständnis nahe bringen, vor allem aber auf Herz und Willen der Kinder einwirken und ihnen so ihre Verbindlichkeiten liebenswürdig machen. Endlich sollten sie darauf achten, daß die Kinder, die bisher nur zum Teil die Schulen besucht hatten, sich ohne Ausnahme zum Unterricht einstellten. Dies rückhaltlose Eintreten des Weihbischofs für die Schulreform mußte dankbar anerkannt werden, auch wenn es nicht ganz frei von Nebenabsichten war; wenigstens trug er Sorge, daß sein Pastorale ins Französische übersetzt und dem König übersandt wurde.

Gleichzeitig mit der Einführung des Generallandschulreglements kam auch eine Angelegenheit zum Abschluß, ohne welche jenes in der Luft geschwebt hätte: die Gründung von Lehrerseminaren. Schon in seinem Promemoria vom 15. Okt. hatte Felbiger auseinandergesetzt, daß man die im Amte befindlichen Lehrer zwar nach dem in Magdeburg beliebten Verfahren nach Sagan kommen und notdürftig in der neuen Methode unterrichten lassen könne, daß aber für die Zukunft ein Seminar unumgänglich nötig sei. Woher aber sollte man die Mittel nehmen? Felbiger machte zwar einige Vorschläge, war aber offenbar selbst nicht allzu überzeugt von ihrer Durchführbarkeit — da fand diese quälende Frage eine Lösung, die dem Abte keinen geringen Schrecken einjagte. Schlabrendorff verfügte nämlich kurzerhand am 8. Nov.[1]), jeder katholische Pfarrer habe bei seinem Amtsantritt das erste Quartalsgehalt in die Hauptseminarkasse zu zahlen, die unter der Aufsicht des Weihbischofs in Breslau begründet werden und es ermöglichen sollte, alle katholischen Geistlichen und Lehrer nach und nach in der neuen Methode zu schulen. Vergebens bat Felbiger, diese Maßregel, die ihn notwendig in den Augen seiner Standesgenossen verhaßt machen mußte, zurückzunehmen; sie blieb in Kraft und führte nun rasch zum Ziel.[2]) Freilich, mehrere Monate

[1]) Lehmann 13, N. 209/10. Bormann S. 290.

[2]) Diese sogenannte „Quarta seminaristica" bestand noch bis tief ins 19. Jh. (Volksschulwesen S. 15).

Digitized by Google

mußten noch verstreichen, ehe die geplanten Anstalten wirklich ins Leben treten konnten, und bis dahin bemühte Felbiger sich auf eigene Hand, seine Methode weiteren Kreisen zugänglich zu machen; in zehn Monaten wurden nicht weniger als 175 Personen von ihm ausgebildet, darunter auch zwei Rektoren und zwei junge Geistliche, die der Bischof v. Strachwitz nach Sagan geschickt hatte.[1]) Dann aber, im Spätsommer 1765, konnten die Klosterseminare zu Leubus, Grüssau und Rauden ihre Wirksamkeit beginnen, und am 4. Nov., dem Tage nach der Unterzeichnung des Generallandschulreglements, wurde das Breslauer Hauptseminar, dem Felbiger uneigennützig seine beiden tüchtigsten, in Berlin auf seine Kosten ausgebildeten Lehrer überließ[2]), in Gegenwart des Weihbischofs, des Dompropsts und zahlreicher anderer Prälaten feierlich eröffnet.

So lebhaft Schlabrendorff auf alle diese Bestrebungen zur Hebung der Volksbildung eingegangen war und so bereitwillig er das Verlangen des Grafen F. W. Posadowsky nach deutsch-polnischen Lehrbüchern unterstützte, so ablehnend verhielt er sich anderseits gegen jede Art von Unterricht, der geeignet war, den Bürger und Landmann über seine Sphäre hinauszuheben. Schon im Juli 1764 hatte er die Breslauer Kammer auf das Widerspruchsvolle in der Tatsache hingewiesen, daß die Kinder der oberschlesischen Landbevölkerung die für sie bestimmten Schulen so schlecht wie möglich besuchten, sich aber anderseits zu dem höheren Unterricht drängten, ein Vorgang, der nur dazu führen könne, die Zahl der faulen Pfaffen, von denen schon genug vorhanden seien, noch zu vermehren. Die Folge war eine scharfe Verfügung beider Kammern, welche die Zulassung solcher Kinder zu einer höheren Schule von dem Ergebnis einer Prüfung vor dem Landrat abhängig machte und ein zweites Examen im Beisein dieses Beamten und des Steuerrats verlangte, wenn sie noch über die 4. Klasse hinaus wollten. Als aber der Erfolg dieser Verordnungen den Erwartungen nicht entsprach, erschien am 10. Okt. 1765 eine drakonische Verfügung, welche den Kindern der Bauern, Gärtner usw. die höheren Schulen einfach verschloß. Begründet wurde dies damit, daß dem Staate mehr damit gedient sei, wenn geschickte Leute sich von ihrer Hände Arbeit ernährten, als wenn Viertel-Gelehrte das Land überschwemmten; aber diese unbestreitbare Wahrheit konnte doch noch lange kein Verfahren rechtfertigen, welches recht eigentlich das Kind mit dem Bade ausschüttete. Dringend bat deshalb das

[1]) Reimann S. 334; Kahl S. 20; Bormann S. 292.

[2]) Felbiger berechnete seine Ausgaben auf mehr als 1000 Taler (Bormann S. 292).

Digitized by Google

Generalvikariat um die Aufhebung dieser Order, die zum Verderben der katholischen Kirche führen müsse, weil diese sich gerade aus den genannten Kreisen ihren Nachwuchs heranziehe; aber in hochfahrendem Tone wurde das Gesuch abgeschlagen: von einem Mangel an Kandidaten sei nichts zu spüren; werde der in Zukunft wirklich eintreten, dann sei es für die geistliche Behörde immer noch Zeit, sich zu beschweren.

Schlabrendorff brauchte sich aus dem Widerspruch der katholischen Geistlichkeit um so weniger zu machen, als er sicher sein durfte, mit seiner Verordnung im Sinne des Königs gehandelt zu haben. An diesen hatte er am 30. Okt. 1765[1]), gleichzeitig mit dem Entwurf des Schulreglements, einen Immediatbericht über die bisherigen Erfolge auf dem Gebiet des Landschulwesens eingeschickt, über die Verbesserung der Gehälter, die Anstellung deutscher Lehrer, die Ernennung tüchtiger Inspektoren, die Vermehrung der Schulen um 251 neue und die Gründung von 11 Seminaren. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß dieses Schriftstück die Lage der Dinge in einem allzu rosigen Lichte erscheinen ließ. Schlabrendorff hatte es abgefaßt auf Grund eines im Juli eingesandten Generale der Breslauer Kammer, in dem zwar auch von 251 Schulen die Rede war, aber mit dem Zusatz, daß man von diesen als fehlend bezeichneten bisher 91 errichtet habe. Der Minister konnte doch nicht annehmen, daß der gesamte Rest von 160 Schulen bis zum Herbste wirklich erbaut war, und ebensowenig, daß die sämtlichen Seminare bereits ihre Arbeit aufgenommen hatten. Zu seiner Rechtfertigung aber läßt sich sagen, daß er bei dem einmütigen Zusammenwirken von Kammer und Schulaufsichtsbehörde die Errichtung der noch fehlenden Anstalten als gesichert betrachten durfte. In der Tat bewiesen die Kammern unter seiner Leitung ein Entgegenkommen in Schulfragen, wie es in den alten Provinzen selten genug war.[2]) Nur eine Forderung der Konsistorien lehnten sie beharrlich ab: die Gewährung von Vorspannpässen für die Schulinspektoren — Gemeinde und Patrone sollten diese Verpflichtung übernehmen; aber dadurch konnten die Aufsichtsbeamten auch hier in dieselbe Verlegenheit kommen wie in den andern Teilen des preußischen Staates. Dort hatte die Erkenntnis, daß es ohne

[1]) Lehmann 13, N. 254.

[2]) Als die Breslauer Oberamtsregierung sich genötigt sah, in dem Amte Karlsmarkt mit Zwangsmaßregeln vorzugehen, erwiderte die Kammer: „Dieses als ein compelle vorgeschlagenes Mittel hat unsern völligen Beifall und bitten wir nur, solches generaliter zu introduciren. Wir werden auch in allen Stücken zur Verbesserung des Schulwesens mit Vergnügen ferner die Hände bieten."

Digitized by Google

Unterstützung der Kammern unmöglich sei, die von dem Generallandschulreglement vorgeschriebenen Visitationen wirklich durchzuführen, in demselben Jahre 1765 eine Einrichtung ins Leben gerufen, die in Schlesien schon längst bestand und sich dort auch bewährt hatte, aber in Verbindung mit der Schulinspektion: den Schulkatalog.

8. Der Schulkatalog.[1])

In Schlesien durch das Generale vom 26. April 1759 eingeführt, wurde er in Berlin 1764 bekannt, als die Breslauer Oberamtsregierung über ihre Maßnahmen zur Hebung des Schulwesens berichtete. Er sprach dort im Oberkonsistorium sofort sehr an und wurde jetzt, ganz in der Form, die sein Urheber, der Kreisinspektor Ch. Kahl zu Hirschberg, ihm gegeben hatte, auf die ganze Monarchie ausgedehnt — Veränderungen fanden nur insofern statt, als das gedruckte Exemplar z. B. nicht mehr von „gar nicht", sondern von „jar nicht" zur Schule gehenden Kindern sprach.

Die Verfügung, welche die Einführung der Schulkataloge veranlaßte, war von dem Oberkonsistorialrat Irwing entworfen, von dem Minister korrigiert worden. Sie begründete die neue Maßregel damit, daß die jährliche Revision der Schulen ihren Zweck verfehlt habe; manche Inspektoren seien den Gemeinden durch die verlangten Fuhren beschwerlich gefallen, bei andern hätten die Visitationen zur Vernachlässigung ihres geistlichen Amtes geführt. Auffallend ist aber, daß der neue Chef des Justizdepartements, Freiherr E. F. v. Münchhausen, schon nach anderthalbjähriger Wirksamkeit des Reglements, nachdem die Revisionen erst einmal stattgefunden haben konnten, ein derart vernichtendes Urteil über eine Einrichtung fällte, von der man sich so Großes versprochen hatte. Dafür konnte der zweite der angeführten Gründe nicht ausschlaggebend sein; solche Störungen waren freilich unvermeidlich, ließen sich aber, je mehr sich die Inspektoren in ihre neue Aufgabe eingelebt hatten, durch eine richtige Zeiteinteilung auf ein Mindestmaß zurückführen. Entscheidend muß also die zuerst genannte Schwierigkeit gewesen sein; die Gemeinden sträubten sich gegen die Stellung von Fuhren als eine Vermehrung ihrer Lasten, und der König gewährte keine Mittel, die hingereicht hätten, die von ihm als höchst nötig bezeichnete Maßregel wirklich durchzuführen. So verfiel man auf den Ausweg der Schulkataloge. Doch nicht allein mit ihrer Einrichtung beschäftigte sich die Verordnung; sie verfolgte zugleich den Zweck, vor jeder Art von Härte bei der Durchführung des Generallandschulreglements zu warnen. Zwar seien

[1]) G.St.A.-B.; Rep. 76[I] N. 38. Rep. 47, 2a. M. A. 15.

Digitized by Google

Zwangsmittel nicht ganz zu entbehren, aber sie müßten mit großer Mäßigung und Behutsamkeit angewendet werden, um nicht einen der königlichen Absicht ganz entgegengesetzten Erfolg zu haben. Geradezu auf der Hut müsse man deshalb vor solchen Geistlichen sein, die das Hauptgewicht auf die Eintreibung des erhöhten Schulgelds und der Schulstrafen legten; sie täten es meistens nur in der Absicht, dem Reglement Hindernisse zu bereiten. Eine solche Auslegung war natürlich nicht geeignet, den Eifer der Prediger nach dieser Richtung hin anzuspornen; von der Wirkung sanfter Überredung auf die hartköpfige, mit der Not des Lebens ringende Landbevölkerung konnte aber nur der sich Erfolge versprechen, der den Bauern nicht kannte. Ebenso unklare Vorstellungen scheint der Verfasser von der Lage der Schulmeister gehabt zu haben, wenn er eine Nebenbeschäftigung nur da dulden wollte, wo das Gehalt des Lehrers nicht zu seiner Existenz hinreiche. Sein Auskommen freilich müsse dem Schulmeister „aller Wege und nach aller Möglichkeit" verschafft werden, wie es im Konzept hieß; aber vorsichtigerweise strich der Minister das „aller Wege" und ließ nur den zu nichts verpflichtenden zweiten Ausdruck stehen.

Wenden wir uns aber dem Schulkatalog wieder zu, um seine Einrichtung kennenzulernen! Auf der ersten Seite des gedruckten Formulars mußten außer Ort und Jahr der Name des Schulmeisters, der den Katalog ausgefüllt, des Predigers, der ihn durchgesehen, und des Inspektors, der ihn eingesandt hatte, eingetragen werden. Der Katalog selbst zerfiel in drei Teile. Der erste, von der Schulverfassung handelnd, enthielt Angaben über Nebenbeschäftigung des Lehrers sowie über den Schulanfang und die Unterrichtsfächer; auf Seite 6 und 7 folgte dann ein ausführlicher Lektionsplan. Der zweite Teil betraf den Schulbesuch und gliederte die sämtlichen Schüler, die nach Namen, Alter und Herkunft aufgezählt werden mußten, in drei Gruppen, in die ordentlich und fleißig, die unfleißig und unordentlich und die „jar nicht" zur Schule gehenden. Bei der zweiten und dritten Gruppe mußten noch die Ursachen des schlechten Schulbesuchs, auch Versuche und Vorschläge des Pfarrers wie des Inspektors zu ihrer Beseitigung angegeben werden. Der dritte und kürzeste Teil des Katalogs war für die Anmerkungen der Inspizierenden bestimmt, enthielt zunächst das Gesamturteil des Predigers über Schule und Lehrer, dann das des Inspektors über den Prediger. — Jeder dieser stattlichen Kataloge umfaßte 16 große Folioseiten und mußte stets in drei Exemplaren vom Schulmeister ausgefertigt werden. Sie gingen sämtlich an den Inspektor, der eins, mit seinen Bemerkungen versehen, dem Prediger zurücksandte, eins seiner Registratur einverleibte und das dritte

Digitized by Google

dem Konsistorium übermittelte. So war alles auf das schönste geordnet: der Schulmeister schrieb, der Prediger schrieb, der Inspektor schrieb; das Ganze aber nannte sich Schulaufsicht. In der Weise sollte zweimal jährlich, zu Johannis und zu Weihnachten, über jedes der 600000 schulpflichtigen Kinder, die Preußen damals zählen mochte, berichtet werden — eine im großen betriebene Zeit-, Papier- und Geldverschwendung.

Es konnte nicht fehlen, daß sie sehr bald als drückend empfunden wurde. Unter den zustimmenden Berichten ist uns der von der Kleve-Märkischen Regierung abgefaßte erhalten. Diese Behörde machte ihren evangelischen Untertanen den Katalog durch ein förmliches kleines Reglement bekannt, in welchem sie Rücksicht auf die besonderen kirchlichen und landschaftlichen Verhältnisse der Provinz nahm. Über den Erfolg der Kataloge konnte die Regierung freilich noch kein Urteil abgeben, da ihr Schreiben schon vom 15. Juli datiert war; bald aber wurden Bedenken laut. Die ersten äußerte Generalsuperintendent J. F. Hähn, der Leiter des Magdeburger Schulwesens, am 26. Juli 1765. Er meinte, man könne doch dem Schulmeister nicht zumuten, diese Kataloge zu vier Bogen zweimal jährlich, noch dazu in triplo, abzuschreiben. Einerseits fehle es den meisten an der Fähigkeit, richtig und schön zu schreiben — und das führte Hähn darauf, die Erneuerung des Kloster Bergenschen Seminars zu beantragen —, anderseits aber müßten sie bei ihrer bedrängten Lage jeden Heller zu Rate ziehen. Wer sollte aber, falls alle Exemplare zu drucken seien, für die Kosten aufkommen? In den 800 Schulen des Herzogtums Magdeburg allein würden 4800 Kataloge jährlich, und da man wohl auf 3 Jahre im voraus denken müsse, auf einmal 14400 Exemplare oder 57600 Bogen erforderlich sein. Bescheiden fragte er an, ob solcher Aufwand nötig sei. In Berlin aber war man um eine Auskunft nicht verlegen; natürlich mußten die Kirchen diese Papiermassen bezahlen — abgesehen von Ostpreußen, wo die Kosten aus der Schulkasse bestritten wurden. Hähn aber reichte im November 1766 erneut einen Bericht ein, dem er, unter Berufung auf einen königlichen Befehl, das auf einen Bogen zusammengedrängte Schema eines andern Schulkatalogs anlegte, besonders in Rücksicht auf die vielen ganz armen Kirchen. Die Arbeit war in der Tat gelungen, bei der angeborenen Neigung Hähns zum Schematisieren freilich kein Wunder. Die beiden Seiten enthielten alles, was der Behörde zu wissen not war, auch das Nationale sämtlicher Kinder. Diese waren durchgängig in drei Abteilungen gebracht, welche im Leseunterricht das Abc, das Buchstabieren und das Lesen in der Bibel

Digitized by Google

übten, im Schreiben einzelne Buchstaben, ganze Zeilen und vollständige Vorschriften nachmalten, im Rechnen numerierten, die vier Spezies lernten und zum Teil bis zur Regel de tri kamen. Das Alter der Schüler betrug in diesem fingierten Plane in der 3. Abteilung $4^1/_2$ bis 8 Jahre, in der zweiten 6 bis 12, in der ersten 9 bis 15 — was immerhin beachtenswert ist, da Hähn sich an die wirklichen Verhältnisse möglichst angeschlossen haben wird, auch in seiner Bemerkung, daß viele Eltern von dem Unterricht im Schreiben und Rechnen nichts wissen wollten.

Die Antwort Münchhausens erfolgte erst im Juni nächsten Jahres und lautete ablehnend: es müsse beim alten bleiben. Auf die Dauer aber konnte sich das Geistliche Departement der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Schulkatalog reformbedürftig sei, und das Reskript vom 13. Nov. 1767 brachte zunächst das Zugeständnis, daß der Schulmeister ihn nur einmal jährlich einzusenden habe. Bei der Nachlässigkeit der Verwaltung auf diesem Gebiet konnte es aber trotzdem geschehen, daß den Provinzialbehörden auch weiterhin die Kataloge in alter Menge zugesandt wurden; wenigstens beschwerte sich das Konsistorium zu Köslin im Februar 1772 darüber.[1]) Dort in Pommern hatten sich die Pröpste beklagt, daß die armen Kirchen so viel Geld „für unbrauchbares Papier der schlechtesten Sorte" ausgeben müßten. Sende man für jeden Taler, den diese Masse verschlinge, zwei arme Kinder zur Schule, so sei das Geld entschieden besser angewendet. Durch die Kataloge sei noch kein gewissenloser Prediger fleißiger, sondern höchstens verdrossener geworden, und was die Schulmeister betreffe — mancher habe wegen dieser Schreiberei den Dienst schon aufgegeben, mancher vernachlässige 14 Tage den Unterricht, um die Kataloge auszufüllen.[2]) Das Konsistorium schloß sich diesem Gutachten durchaus an; es hatte auch die Erfahrung gemacht, daß kein Prediger durch die Kataloge angespornt werde, die Schulmeister die Seiten aber ganz nach Gutdünken ausfüllten. Als dieser Bericht in Berlin eintraf, hatte man dort mit dem alten Formular völlig gebrochen und bereits am 10. Okt. 1771[3]) ein stark vereinfachtes

[1]) G.St.A.-B.; Rep. 80, 185.

[2]) Ähnliches hatte schon früher der Inspektor zu Gardelegen berichtet: eine ganze Reihe von Exemplaren werde von Leuten, die mit der Feder ungeübt seien, besudelt und verdorben, ehe die Arbeit gelinge. Den Landmann aber rühre der ganze Apparat durchaus nicht, vielmehr sei er froh, es wieder mit seinem Prediger allein zu tun zu haben; die Bemerkungen des Inspektors aber — nun das seien eben litterae absentis. (St. A.-Ma.; Kult. Archiv Generalia. A. 12. N. 2145.) [3]) Mylius, Novum Corpus 5e, S. 453; Rönne S. 74/5.

Digitized by Google

Schema, zunächst für die Kurmark, entworfen. Nunmehr sandte es das Geistliche Departement, dessen Leitung K. A. v. Zedlitz übernommen hatte, dem Kösliner Konsistorium zu, und dieses erkannte an, daß der neue Katalog weit zweckmäßiger sei; deshalb komme er jetzt durchweg zur Anwendung. —

Diese ganze an das Generallandschulreglement anknüpfende Betrachtung hat uns bereits ein volles Jahrzehnt von unserm Ausgangspunkt abgeführt; ehe wir sie fortsetzen, ist es nötig, noch einmal zu dem Jahre 1763 zurückzukehren. Ihm gehört nämlich eine Maßregel an, die uns beweist, daß der König doch nicht nur durch Reglements die Schäden der Landschule zu heilen suchte, sondern daneben auf die überzeugende Kraft des Vorbilds rechnete.

4. Die sächsischen Schulmeister, seit 1763.[1])

Aus den Beobachtungen während seines langen Aufenthalts in Sachsen hatte der König die Überzeugung gewonnen, daß der sächsische Schulmeister dem brandenburgischen weit überlegen sei. Dies brachte ihn auf den Gedanken, einige Lehrer, zunächst acht, in seine Staaten zu verpflanzen, und zwar in der Weise, daß vier in Brandenburg, vier in Hinterpommern angestellt wurden. Man durfte jedoch nicht darauf rechnen, daß diese Männer ohne die bestimmtesten Zusagen ihr Vaterland mit den rauheren Provinzen Friedrichs vertauschen würden; der König gewährte ihnen deshalb nicht nur freie Reise, wie sich ja von selbst verstand, sondern auch ein Gehalt von 200 Talern und Freiheit von jeder Werbung und Enrollierung, sowohl für ihre eigene Person als auch für ihre Kinder. Daraufhin stellten sich die drei ersten noch im März 1763 in Berlin ein. Über ihre Verwendung im Brandenburgischen hatte der Kammerdirektor v. Groschopp die königlichen Aufträge erhalten; er sandte zwei, Vater und Sohn, ins Oderbruch, den dritten in die Altmark, mußte ihn aber schon im April zurückrufen, da der König alle vier in der Kurmark untergebracht wissen wollte. Auch die Gehaltssätze wurden rasch geregelt; da das normale Schulmeistergehalt etwa 50 Taler betrug, war vorauszusehen, daß der König für die acht ungefähr einen Zuschuß von 1200 Talern leisten mußte, und er tat es in der Weise, daß er eine gerade frei werdende preußische Pension von 1624 Talern zu diesem Zwecke anwies. Viel Freude aber sollte der Staat an seinen sächsischen Pädagogen nicht erleben. Die beiden im Oderbruch angestellten starben sehr bald,

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 96 A.-Rep. 47, 2a. M. A. 15/6. — Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXX. Sekt. e. Lit. W. N. 1.

Digitized by Google

der eine noch 1763, der andere 1765, und nun sah man sich vor die Entscheidung gestellt: sollte man wieder Sachsen zu ihren Nachfolgern berufen oder eingeborene Preußen in ihre gut bezahlten Stellen einrücken lassen? Wie vorauszusehen war, entschied sich das Geistliche Departement für den letzteren Weg, um so mehr, als Hecker, der in der Bevorzugung der sächsischen Schulmeister natürlich eine ungerechtfertigte Zurücksetzung der von ihm mit großen Opfern ausgebildeten Seminaristen sehen mußte, die Berichterstattung übertragen worden war. Erhielten aber zwei von seinen Zöglingen die Stellen, so war kein Grund vorhanden, sie durch ein — für damalige Verhältnisse — glänzendes Gehalt vor ihren Amtsgenossen auszuzeichnen; es sollte vielmehr nur ein Teil des königlichen Zuschusses an den beiden Orten verbleiben, das ersparte Geld aber zur Aufbesserung der Gehälter dürftiger und pflichttreuer Lehrer in andern königlichen Dörfern verwandt werden. Dem stimmte die Kammer zu, Schwierigkeiten aber machte das Generaldirektorium. Nicht als ob es die Vorliebe seines Herrn für die Sachsen geteilt hätte, aber es vertrat die Ansicht, daß nach den Äußerungen des Königs gegenüber dem Kammerdirektor Groschopp und dem Minister Danckelmann nur Schulmeister aus jenem Lande die ausgesetzten Gehälter bekommen sollten. Das Geistliche Departement aber berief sich für seine Verteilung der Gelder darauf, es habe „Sr. K. Majestät bei aller Gelegenheit geäußert, daß auf die Vermehrung des Salarii der Schulbedienten auf alle mögliche Weise gedacht werden solle". Gegen die erneute Berufung von Fremden machte es einmal geltend, daß diesen die im Generallandschulreglement vorgeschriebene Methode nicht geläufig sein werde, und ferner, daß ein solches Verfahren überall um so größeres Befremden erregen müsse, als man gerade in Sachsen, sogar in Dresden selbst, bereits anfange, Berliner Seminaristen zu bevorzugen. Das alles klang ja einleuchtend genug; aber es bot dem General-Direktorium keine Gewähr dafür, daß der König wirklich die Ersetzung der Sachsen durch Einheimische billigen werde, und darauf kam doch schließlich alles an. Beide Behörden einigten sich deshalb über eine gemeinsame Eingabe an den Herrscher, obwohl der Freiherr v. Münchhausen nur ungern, wie er sagte, den König mit einer solchen Kleinigkeit behelligte; der Hauptgrund wird gewesen sein, daß er fürchtete, einen ablehnenden Bescheid zu erhalten. Es kam aber anders. Die Kabinettsorder vom 14. Febr. 1766 räumte ein, daß auch andere Schulmeister in diese Stellen berufen werden dürften, fügte jedoch hinzu, es können „Höchstdieselben nicht absehen, warum so vielen andern Landschulmeistern eine Zulage gegeben werden solle". Damit erklärte sich der König zweifellos gegen jede Aufteilung der

Digitized by Google

gewährten Gehälter; v. Münchhausen aber las den Satz so, daß er den Ton auf das „viele" legte; er fand deshalb nur darin ausgesprochen, daß eine zu starke Zersplitterung der Absicht Friedrichs entgegen sei. Das Generaldirektorium seinerseits sah sich nicht veranlaßt, wegen dieser Auslegung mit dem Geistlichen Departement zu rechten; beide einigten sich jetzt rasch über die Verteilung der Gelder.

Durch diese Verhandlungen war zugleich das Verfahren bei künftigen Vakanzen der neugeschaffenen Stellen geregelt. Auch sollte dieser Fall bald genug wieder eintreten. Im J. 1773 verstarb der dritte der sächsischen Schulmeister, und 4 Jahre später, 1777, wurde der letzte, ein gewisser Faber in Eggersdorf, Kirchspiel Schönefeld, wegen Brandstiftung gefänglich eingezogen. Mit diesem schrillen Mißklang schloß die sächsische Episode in der Kurmark ab. Für Pommern aber faßte im J. 1773 G. F. Herr, der Direktor des Konsistoriums zu Stettin, sein Urteil über die in diese Provinz versetzten Lehrer dahin zusammen, daß der König mit ihnen auf das unverantwortlichste betrogen worden sei.[1]) Überhaupt passe der Sachse seinem ganzen Charakter nach nicht zu dem Pommern; schon der verschiedene Dialekt bilde ein großes Hindernis: die Jugend, durch solche Schulmeister gebildet, eigene sich eine Aussprache an „unerträglicher als das platteste alt Teutsche": Erfährt man außerdem, daß der eine „mehrenteils unklug" war, so ergibt sich auch für Pommern ein sehr unerfreuliches Bild. Falls es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, kann man wohl urteilen, daß Preußens König mit den sächsischen Schulmeistern nicht mehr Glück gehabt hat als mit den bei Pirna gepreßten sächsischen Rekruten. —

Es war nicht zu erwarten, daß Friedrich die Wirkungen seiner Maßnahmen bis ins einzelne verfolgte; aber völlig vergessen hatte er die Landschule keineswegs. Am 12. November 1768 erschien plötzlich eine Kabinettsorder, welche von den Behörden Rechenschaft über das Erreichte verlangte und dadurch den Anstoß zu einer großen Revision gab.

5. Die Revision von 1768.

Der Monarch beklagte sich darüber, daß er seit langer Zeit nichts von dem Erfolg der neuen Schulanstalten, deren Beförderung „ein unveränderlicher Vorwurf Dero Landesväterlichen Sorgfalt" bleibe, gehört habe; es müßten deshalb noch in diesem Jahre sämtliche Schulen durch die Inspektoren revidiert und die Berichte dieser Männer eingesandt werden; auch die hervorgetretenen Mängel sollten

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 80, 185.

Digitized by Google

nicht verschwiegen bleiben. Aus der vorgeschriebenen Beschleunigung erklärt es sich, daß die Berichte bald knapp, bald ausführlich gehalten waren, denn eine auch auf Einzelheiten sich erstreckende Darstellung war nur dort möglich, wo der Eifer der Provinzialbehörden so groß gewesen war, daß sie sich ununterbrochen durch die Inspektoren über den Stand des Schulwesens unterrichtet hatten. Daß dies in ihrem Bereich zutraf, konnte die Regierung der Neumark in ihrer Antwort vom 16. Dez. mit vollem Rechte behaupten.[1]) Sie hatte schon im J. 1765, gelegentlich der Einführung der Schulkataloge, ein anschauliches Bild von dem Unterrichtswesen der Provinz entworfen und dabei auch die städtischen Anstalten berücksichtigt. Die Erkenntnis, daß diese „im jämmerlichen Verfall" lagen, hatte sie bewogen, auch dort Reformen anzubahnen und zu dem Zwecke Reglements zu entwerfen, wie sie 1765 bereits 16 Städte erhalten hatten. Die Hauptsorge der Regierung aber blieb der Entwicklung des Landschulwesens zugewandt, das am meisten unter den unzulänglichen Gehältern der Schulmeister litt. Um hierin Wandel zu schaffen, hatte sie sich, entsprechend einem königlichen Reskript, mit Brenckenhoff in Verbindung gesetzt, zunächst von der Absicht geleitet, die Einkünfte der Lehrer auf den Amtsdörfern zu heben. Das Ergebnis ihrer Bemühungen lag in zwei Tabellen vor, nach denen zur Aufbesserung der 204 königlichen und der 407 Stellen adligen und städtischen Patronats im ganzen etwa 275 Wispel Roggen und 20000 Taler in bar erforderlich waren, falls der Lehrer so gestellt werden sollte, daß er durch keine Nebenbeschäftigung von seiner Schularbeit abgezogen würde. Die Behörde sagte sich aber selbst, daß wenig Hoffnung vorhanden sei, jene Summen zu erhalten — und das wurde ihr sofort von Berlin her bestätigt —, sie hatte deshalb ihrem Bericht eine Anzahl Vorschläge angefügt, durch deren Befolgung das Ziel auch erreicht werden könne. Unter anderm bat sie dringend, am Schulgeld festzuhalten, da bei festlichen Anlässen nie etwas von dem Geldmangel, der stets vorgegeben werde, zu merken sei. Dem Schulmeister müsse ferner freie Feuerung geliefert und im übrigen gestattet werden, sich nach beendigter Schularbeit seinem Handwerk zu widmen, auch durch landwirtschaftliche Beschäftigung und Seidenkultur seine Einnahmen zu vermehren; auf den Filialen mochten ihm die Funktionen des Küsters der Kirchengemeinde und damit auch dessen Gefälle aus dem betreffenden Orte übertragen werden. Gegen alles dies hatte das Geistliche Departement wenig einzuwenden; nur machte es auf

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 411 ff. G.St.A.-B.; Rep. 47, 2a. M.A. 15. Schwartz S. 123/5; 125—33.

Digitized by Google

einige Schwierigkeiten bei der Durchführung aufmerksam, wies aber besonders auf die Konferenz mit Brenckenhoff hin, die bisher wegen dessen Überhäufung mit Retablissementsgeschäften noch nicht zustande gekommen war.

Die drei Jahre jedoch, welche zwischen diesem Bericht und dem von 1768 lagen, hatten die Regierung belehrt, daß es sich hier um Hindernisse handle, deren Beseitigung ihre Kräfte übersteige. Wieder, wie 1765, besprach sie beide Kategorien von Schulen, über deren Zustände sie völlig „au fait" zu sein behauptete. Die Städte hatten inzwischen sämtlich ihre Reglements erhalten: strenge Trennung zwischen den kleineren und den größeren Schulen, deren Ziele über die der niederen hinausgingen; genaue Lektionspläne; jährlich einzusendende Kataloge des Inspektors; halbjährliche Prüfungen; monatliche Konferenzen; wöchentliche Visitationen der Ephoren, nämlich des Predigers und des Bürgermeisters; Erhöhung der Schülerzahl, oft von 4 auf über 40; Vermehrung der Stelleneinkünfte — das waren Erfolge, welche hier die Bemühungen der Regierung gezeitigt hatten, und nur einen Übelstand hatte sie zu beklagen: die studierten Lehrer, welche gezwungen waren, ihr ganzes Leben hindurch diese Schularbeit zu verrichten, wurden stumpf und verdrossen; sie sollten deshalb — das war die Bitte der Behörde — bei der Besetzung der Predigerstellen solchen vorgezogen werden, die nicht ihre 5 bis 6 Jahre im Dienste der Schule gestanden hatten.

Wie anders gestaltete sich das Bild, sobald sich der Bericht der Regierung den Landschulen zuwandte! Freilich ganz vergeblich war ihre Arbeit auch hier nicht gewesen: man hatte hin und wieder, in den neu angelegten Dörfern besonders mit Brenckenhoffs Unterstützung, Schulen gegründet, tüchtige Lehrer angestellt und bewirkt, daß die Winterschule „ziemlich ordentlich", die Sommerschule an vielen Orten wenigstens ein paar Stunden in der Woche gehalten wurde. Dann aber folgte eine lange Aufzählung der Schwierigkeiten, die an den meisten Orten die Schulreform zum Stocken gebracht hatten. Obenan stand die Armut vieler Leute, die noch immer mehr zunahm und am drückendsten auf den Einwohnern der Kreise Dramburg, Schivelbein und Arnswalde lastete. Jetzt gab die Behörde auch zu, was sie 1765 noch bestritten hatte, daß nämlich die Eltern vielfach das Schulgeld nicht bezahlen, auch das Holz zur Heizung nicht aufbringen könnten. Daraus erklärten sich wieder die elenden Gehälter, die bei der Armut der Kirchen und der Abgeneigtheit der Patrone keine Steigerung zuließen; auch das Auskunftsmittel, den Schulmeistern der Filialen einen Teil der Küstereinkünfte zuzuweisen, hatte sich

Digitized by Google

wegen der Geringfügigkeit dieser Beträge nicht bewährt. Aus dem unzureichenden Einkommen aber folgte mit Naturnotwendigkeit die Unfähigkeit der meisten Lehrer; man mußte eben alles nehmen, was sich bot, um nur den Unterricht nicht ganz aufhören zu lassen. Wenn dies Folgen der Armut im Lande waren, so hemmte anderseits nicht minder der Starrsinn der Einwohner jeden Fortschritt im Schulwesen. Er war die Ursache, daß die Sommerschule wenigstens nicht in der Weise zustande kam, daß immer nur die Hälfte der Kinder in regelmäßigem Wechsel zum Viehhüten herangezogen wurde, und dieser Eigensinn steigerte sich noch durch die Haltung der Gerichtsobrigkeiten, die sich sehr lau im Strafen zeigten, um so mehr, als den Behörden in dieser Sache die größte Behutsamkeit empfohlen worden war. Auch über die Nachlässigkeit der Schulaufseher hatte die Regierung zu klagen. Hier kam am meisten auf die Pfarrer an, während die Inspektoren mit Recht darauf hinweisen konnten, daß man ihnen unmöglich zumuten dürfe, auf eigene Kosten ihre Bezirke, die oft über hundert Schulen umfaßten, zu bereisen. Das mußte man auch in Berlin zugeben; die Antwort vom 21. Febr. 1769 billigte deshalb die ziemlich selbstverständliche Anordnung der Regierung, daß die Inspektoren jede Gelegenheit zur Visitation der Schulen wahrnehmen sollten, wenn ihr geistliches Amt sie an den betreffenden Ort führte, empfahl aber außerdem, die großen Inspektionskreise in kleinere unter geschulten Predigern zu zerlegen. —

Es war zu erwarten, daß im Osten der Monarchie die Schulverhältnisse Pommerns[1]) die meiste Ähnlichkeit mit denen der Neumark zeigen würden, und das bestätigte der Bericht, mit dem das pommersche Konsistorium am 19. Dez. 1768 der Aufforderung, über den Zustand des Unterrichtswesens Aufschluß zu geben, nachkam. Er verbreitete sich, ganz wie derjenige der Neumark, nicht nur über die Land-, sondern auch über die Stadtschulen; doch ging das Protokoll über die Visitation der Stettiner Unterrichtsanstalten nicht mit an das Geistliche Departement. Dort, in der Provinzialhauptstadt, hatte man am 14. Dez. die beiden bedeutendsten deutschen Schulen[2]) revidiert, nämlich die Ministerialschule und die auf der Lastadie. Die 300, in fünf Klassen eingeteilten Schüler der ersteren wurden von sechs Lehrern, nämlich von zwei Kandidaten der Theologie und vier Präparanden unterwiesen, und zwar in der ersten Klasse auch in den Anfangsgründen des Lateins und in der Weltgeschichte.

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 413f. G.St.A.-B.; Rep. 47,2a. M.A. 15. — Rep. 80, 185. St.A.-St.; Kons. Rep. Tit. VII. Sekt. I N. 1.

[2]) Wehrmann S. 408.

Digitized by Google

Jene Präparanden erhielten zugleich von dem Inspektor der Anstalt regelmäßig methodische Anweisungen, so daß sie in 3 bis 4 Jahren imstande waren, auf dem Lande oder in der Stadt selbständig als Lehrer tätig zu sein. Ganz dasselbe Ziel verfolgte man auf der Lastadie, wo aber die geringere Schülerzahl zur Zeit nur die Ausbildung zweier Präparanden gestattete. Die Schule selbst war ein letzter Rest der großgedachten Waisenhausanstalten des Predigers J.Ch. Schinmeyer; sie hatte im Sommer noch 200 Schüler umfaßt, jetzt war ihre Zahl auf 160 zurückgegangen, da eine Reihe von Winkelschulen, in neuester Zeit entstanden, mit ihr in den Wettbewerb getreten waren. Übrigens hatte die Stadt noch drei privilegierte deutsche Schulhalter aufzuweisen, deren Schülerzahl sich auf 200, 100 und 50 belief.

Auch in den übrigen Städten hatten solche Anstalten, welche, der heutigen Volksschule entsprechend, rein elementare Ziele verfolgten, neben den althergebrachten lateinischen Schulen bedeutend an Ausdehnung gewonnen. In den kleinsten Orten, wie in Uckermünde und in dem 1765 zur Stadt erhobenen Swinemünde, dessen Kinder die Küsterschule in dem benachbarten Dorfe West-Swinemünde besuchten, konnte von einem fremdsprachlichen Unterricht überhaupt keine Rede sein: in andern Städten, die trotz ihrer geringen Einwohnerzahl auf die lateinischen Anfangsgründe nicht verzichten wollten, mußte die unterste Klasse dem allgemeinen Bildungsbedürfnis dienen. Dieser Unterschied in dem Charakter der Klassen zeigte sich meistens schon in der Benennung der Lehrer; während man nämlich für die akademisch gebildeteten in dieser titelfrohen Zeit möglichst nach einer lateinischen Bezeichnung strebte — in Stargard finden wir die klangvolle Reihe Rector, Conrector, Subrector, Cantor, Concentor, Succentor, Baccalaureus —, mußte für den Leiter der unteren Klasse die deutsche Bezeichnung Stuhlschreiber oder Rechenmeister genügen. Einige Schulen hatten an deren Stelle den Küster in ihren Organismus aufgenommen; in der Regel aber lag die Sache so, daß dieser in einer besonderen Schule die kleinsten Knaben und die Mädchen unterrichtete. Waren mehrere Gotteshäuser, also auch mehrere Küster vorhanden, so beanspruchte jeder das Recht, bei seiner Kirche eine solche Schule einzurichten, und da die Unterweisung sich nur auf Religion, Lesen und Schreiben, höchstens auch auf Rechnen erstreckte, trat in den meisten Fällen das Bedürfnis nach einer stufenweise aufsteigenden Gliederung noch nicht so stark hervor, daß man solche Schulen vereinigt hätte; doch wurde für Anklam wenigstens der dringende Wunsch geäußert, daß es möglich gemacht werde, die vier getrennten deutschen Schulen

Digitized by Google

zu einer einzigen zusammenzulegen. Hier stellte man der Unterweisung auch höhere Ziele, indem man Geographie und Geschichte in den Lehrplan aufnahm, und in der vierklassigen deutschen Schule zu Pasewalk wurde überdies noch in „manchen den Kaufleuten und Professionisten nützlichen Wissenschaften" unterrichtet. Einem wirklichen Aufschwung dieser Anstalten aber standen schon die erbärmlichen Besoldungsverhältnisse entgegen; nur in der Unterstützung durch kleine Mittel äußerte sich das Wohlwollen einiger Stadtverwaltungen, so wenn man in Anklam den Schulhaltern 6 Taler als Beitrag zur Miete, in Demmin und Pasewalk Akzisefreiheit gewährte. Im andern Falle mußte das Schulgeld genügen, und dieser Umstand zwang die Lehrer, einerseits die Schülerzahl möglichst zu steigern — so wurden in Demmin z. B. 215 Kinder von 2 Männern unterrichtet —, anderseits aber unbemittelte auszuschließen. Wo auch für diese irgendwie gesorgt wurde, wird es besonders hervorgehoben; so lesen wir, daß in Treptow a. d. Tollense 12 Kinder unentgeltlich am Unterricht teilnahmen, in Treptow a.d. Rega aber eine besondere Armenschule bestand und ebenso in Stargard, eine Stiftung der Witwe v. Güntersberg. Ohne Frage gab es neben den von der Obrigkeit gebilligten Schulanstalten auch überall die sog. Winkelschulen, und wenn der Bericht sie nur an einem Orte, in Regenwalde, erwähnt, so liegt das offenbar daran, daß hier ein Einschreiten dringend geboten war, weil zwei heruntergekommene Menschen eine solche Schule eröffnet hatten. Allen Verboten zum Trotz bewährten aber diese Schulen immer wieder ihre alte Anziehungskraft, namentlich auch hinsichtlich der Mädchen.[1]) Für diese war in den Küsterschulen, wo sie zusammen mit den kleinsten Knaben unterrichtet wurden, mangelhaft genug gesorgt; nur in Stargard geschah etwas mehr für die weibliche Jugend. An der von Hecker 1758 eingerichteten Realschule, einer Gründung des Kriegsrates K. F. Vangerow, unterrichtete u. a. eine französische Demoiselle junge Frauenzimmer in ihrer Muttersprache, im Stricken, Nähen und in der Anfertigung weiblichen Putzes.

Auf die Darstellung der Schulverhältnisse in 28 Städten ließ das Konsistorium eine Beschreibung der Landschulen in 19 hinterpommerschen und 10 vorpommerschen Synoden folgen. Aus diesen Angaben gewinnt man im allgemeinen den Eindruck, daß die Schulen beider Landschaften

[1]) Einige Jahre später (1775) gab es in Swinemünde schon drei Winkelschulen, und eine liederliche Witwe war gerade im Begriff, die vierte zu eröffnen. In demselben Jahre beabsichtigte in Usedom der Totengräber und Bälgentreter, auch noch als Schulmeister aufzutreten und dadurch dem Rektor Konkurrenz zu machen.

Digitized by Google

so ziemlich dieselben Mängel aufwiesen. In den meisten vorpommerschen Bezirken stand freilich die Zahl der Schulen mehr in Einklang mit der der Dörfer, aber westlich und östlich der Oder wurde über den Mangel an Schulhäusern, über die schlechte Beschaffenheit der vorhandenen und über die höchst kümmerlichen Gehälter geklagt. Jener Mangel nötigte den Schulmeister vielfach, entweder zur Miete zu wohnen oder sich ein eigenes Haus zu bauen; gelang ihm dies, so durften seine nächsten Verwandten mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß sie bei seinem Ableben mit der Wohnung zugleich die Berechtigung zum Unterrichten erben würden — keineswegs zum Vorteil der Schule. Als besonders drückend wurde der Mangel an geeigneten Unterrichtsräumen in der vorpommerschen Synode Usedom empfunden; dort befanden sich nur noch zwei Schulhäuser in gutem Zustand, die andern waren so baufällig, daß eine Reparatur gar nicht mehr möglich war; man hatte eben seit der preußischen Besitzergreifung im J. 1720 überhaupt nichts mehr für ihre Erhaltung getan.

Schon diese Wohnungsnot schreckte tüchtige Leute davon ab, sich dem Lehrerberuf zu widmen; noch mehr aber bewirkten das die kläglichen Gehälter. Eine bare Einnahme von 20 Talern erschien bereits als außergewöhnlich hoch, denn in den meisten Fällen war der Schulmeister auf das sehr unregelmäßig eingehende Schulgeld angewiesen; höchstens zahlte die Gemeinde einen Zuschuß von etwa 2 bis 4 Talern. Welche Familie hätte von diesen kärglichen Beträgen leben können? Es war deshalb selbstverständlich, daß man solche Leute zu Lehrern wählte, die bereits einen andern Beruf ausübten, also Handwerker, Tagelöhner, Instleute, Gärtnerknechte, beurlaubte Soldaten — diese natürlich nur für die Winterschulen. In der Synode Demmin mußte ein Schulmeister sogar halbe Hofdienste leisten; in Pyritz bestand in einem Dorfe „die inconvenience", daß der Nachtwächter zugleich Meister der Schule war, und von einem Orte der Synode Parlin wurde berichtet, daß der Kuhhirt die Kinder in seiner engen und dunklen Hütte unterrichte, aber nur dann, wenn er das Vieh nicht austreiben könne. Mit den Ansprüchen an solche Leute mußte man auf das niedrigste Maß herabgehen. Tatsächlich lagen die Verhältnisse nach dem Bericht des hinterpommerschen Konsistoriums so, daß man in vielen Fällen nicht einmal untüchtige Lehrer erhalten konnte und nur wenige imstande waren zu schreiben und zu rechnen.

Aus dem Gesagten ergibt sich leicht, wie es um eine Angelegenheit stand, über die besonders Aufschluß gefordert wurde: die Einrichtung der Sommerschule. Das Ergebnis war in den hinterpommer-

Digitized by Google

schen Kreisen durchaus negativ: entweder wurde die Frage nach ihrer Existenz mit einem glatten „Nein" beantwortet, oder man hatte zwar versucht, sie ins Werk zu setzen, aber sehr bald alle Bemühungen scheitern sehen. Nur in einigen Bezirken zeigten sich wenigstens ein paar Orte entgegenkommend, und ganz vereinzelt steht da, was von der Synode Gollnow berichtet wird: mit göttlicher Hilfe hatte der Präpositus von sämtlichen Gemeinden das Versprechen erlangt, daß sie die Kinder künftig im Sommer, mit Ausnahme der Erntezeit, an zwei Tagen in der Woche auf je 3 bis 4 Stunden in die Schule senden wollten. Im übrigen aber mußten die Prediger zufrieden sein, wenn sie durch ihren Eifer erreichten, daß die Kinder beim Viehhüten hin und wieder zu ihrem Katechismus griffen. Auch die Nachrichten aus Vorpommern klangen nicht viel erfreulicher, obwohl von verschiedenen Dörfern erwähnt werden konnte, daß dort die Sommerschule zu einer ständigen Einrichtung geworden sei.

Bestand demnach zwischen den Landschaften kein durchgreifender Unterschied, so läßt sich ein solcher ebensowenig zwischen den königlichen Stellen und denen mit städtischem oder adligem Patronat nachweisen. Gerade hinsichtlich der Amtsdörfer wurde geklagt, daß dort die Erlasse auf dem Gebiet der Schule sehr saumselig befolgt wurden, und in der hinterpommerschen Synode Kolbatz, deren Schulen durchweg in einem befriedigenden Zustand waren, bildeten allein die sechs königlichen Dörfer eine traurige Ausnahme. Dagegen konnten die Berichte gerade von manchen adligen Patronen rühmen, daß sie dem Schulwesen auf ihren Gütern ihre besondere Fürsorge zuwandten, und in einigen Synoden wurden auch Namen genannt, so in Treptow a. d. Tollense die Familien v. Maltzahn und v. Linden, in Regenwalde v. Borck, v. Ahlemann und Hofrat J. F. Loeper in Halle.[1]) Bedenkt man, daß die Lage der Bauern, namentlich in Hinterpommern, vielfach so trostlos war, daß der Gutsherr seine Hörigen den Winter hindurch bis zur Ernte ganz unterhalten mußte, so ist wohl ohne weiteres klar, daß eine Besserung nur durch tatkräftiges Eingreifen von oben her zu erwarten war, und darauf liefen auch die Vorschläge hinaus, mit denen das Stettiner Konsistorium seinen Bericht begleitete.

Auf Grund der Tatsache, daß Friedrich Wilhem I. in Preußen

[1]) Wie schlimm es aber im übrigen auch um die Schulbildung der pommerschen Edelleute stand, lehrt die Tatsache, daß viele junge Adlige sich zur Aufnahme in das Berliner Kadettenkorps meldeten, ohne lesen und schreiben zu können. Dadurch sah sich der König veranlaßt, 1769 in Stolp eine Vorbereitungsanstalt zu gründen (Koser 1, S. 533).

Digitized by Google

gegen 600 Schulen und den „Mons pietatis" gegründet hatte, richtete die geistliche Behörde an den regierenden König die Bitte, die Provinz Pommern einer ähnlichen Wohltat zu würdigen; eine bessere Erziehung der Landjugend werde nicht zum wenigsten dem hinterpommerschen Adel zugute kommen, dem der König ja sein Wohlwollen bereits durch die Stiftung eines Kapitals zur Tilgung seiner Schulden bewiesen habe. Waren erst mit Hilfe des Monarchen die Gehälter erhöht, dann konnte auch der zweite Vorschlag des Konsistoriums praktische Bedeutung gewinnen, dem Mangel an geeigneten Lehrern durch Anlegung eines Seminars abzuhelfen. Auch in dieser Sache berief man sich auf den Vorgänger des großen Königs und legte dessen bekannte Kabinettsorder an J. Ch. Schinmeyer dem Bericht bei. Doch gesetzt auch, daß durch die Genehmigung dieser doppelten Bitte eine bessere Besoldung und Bildung der Lehrer erzielt wurde, — entscheidend blieb für das Gedeihen der Schule doch immer die Mitarbeit der Geistlichen. Da war es nun dem Konsistorium aufgefallen, daß manche Prediger zwar theologisch ganz gut durchgebildet, „in praxi catechetica" aber nur wenig geübt waren. Dieser Mangel konnte nur durch einen königlichen Befehl beseitigt werden, der einerseits den Professoren vorschrieb, auch im Katechisieren den Kandidaten die nötige Anleitung zu geben, anderseits aber diesen zur Pflicht machte, wenigstens im letzten Studienjahr sich täglich eine Stunde im Unterrichten zu üben, wozu in Halle das Waisenhaus, in Königsberg das Collegium Fridericianum die beste Gelegenheit bot. —

Diesen beiden Berichten aus Pommern und aus der Neumark schloß sich im Osten der aus Schlesien[1]) in ähnlicher Ausführlichkeit an; dort war aber auch in den verflossenen Jahren das meiste geleistet worden. Als die Breslauer Kammer am 20. Juli 1765 ihre Übersicht dem Minister v. Schlabrendorff eingesandt hatte, war sie zu dem Ergebnis gekommen, daß noch 112 katholische und 48 evangelische Schulen zu errichten und 263 Schulmeister anzustellen seien, da von den bisher im Amte befindlichen 103 wegen Untauglichkeit abgesetzt werden müßten. Sobald nun das katholische Generallandschulreglement erlassen, das Seminar zu Breslau begründet worden war, im Dezember 1765, ersuchte Schlabrendorff die Kammer „inständigst", mit Ernst und Eifer darauf zu dringen, daß während des Winters alles Nötige herbeigeschafft, im nächsten Frühjahr der Bau unverzüglich begonnen werde. Darauf erließ die Behörde ein paar Tage später an sämtliche Landräte eine scharfe Order, die jede

[1]) St. A.-Br.; Rep. 14. (P. A.) IX. 1a; 1aa; 1b. — Rep. 199. M. R. XIII. Sekt. VII. 65. G. St. A.-B.; Gen. Dir. Schlesien. Rep. 46b.

Digitized by Google

Herrschaft mit einer Strafe von 50 Talern bedrohte, wenn sie nicht bis Ende Mai mit ihrem Schulbau fertig sei. Auch sollten binnen drei Monaten alle Schulmeister, die nur Polnisch verstanden, aus ihren Ämtern entfernt und durch solche, die des Deutschen mächtig waren, ersetzt werden; doch mußte in dieser Hinsicht die Kammer selbst zugeben, daß es schwierig sein werde, in so kurzer Zeit so viele tüchtige Leute zu erhalten. Dieselbe Erkenntnis hatte Schlabrendorff bewogen, zur Durchführung der Reform im katholischen Schulwesen eine Konferenz nach Breslau zu berufen, für die er, wie leicht verständlich ist, auch Felbigers Anwesenheit wünschte. Mit Mühe gelang es ihm, die Befürchtung des Abtes, er werde dadurch die Eifersucht des Weihbischofs erregen, zu zerstreuen[1]), und am 20. März 1766 fanden die Verhandlungen im Beisein des Kriegsrats J. K. Balde statt, des Mannes, dem in diesen Jahren von seiten der Kammer die mühevolle Arbeit der Schuleinrichtung so gut wie ausschließlich überlassen worden war. Nachdem er über den Stand der Reform referiert hatte, erklärte Strachwitz, es sei ihm unmöglich, in so kurzer Zeit die nötigen Schulmeister zu beschaffen: diese Sache müsse er den einzelnen Grundherrschaften selbst überlassen; doch werde er den Geistlichen befehlen, ihrerseits die Dominien in der Auffindung tüchtiger Männer zu unterstützen. Weiterhin handelte es sich besonders um die Tätigkeit der Schulinspektoren. Strachwitz wurde aufgegeben, genau die Orte zu bestimmen, welche jedem einzelnen Aufsichtsbeamten im Breslauer Departement zugewiesen werden sollten; in der Frage der Vorspannpässe vertrat Balde jedoch den alten Standpunkt der Kammer, nur fügte er hinzu, der Minister habe entschieden, daß die erforderlichen Pferde von jeder Gemeinde zu stellen seien.

Endlich kamen auf der Konferenz noch Fehlgriffe zur Sprache, wie sie bei einem so umfassenden Werke sich nie ganz vermeiden lassen; auch ist es leicht verständlich, daß die in den Schulfragen immer stärker hervortretende Autorität der Kammer den eigentlichen Schulaufsichtsorganen peinlich sein mußte. Deshalb hatte sich das Breslauer Oberkonsistorium schon 1764, veranlaßt durch das etwas herrische Auftreten eines Landrats, bei der Kammer jeden Übergriff dieser Art verbeten; als aber die Verwaltungsbehörde kühl erwiderte, sie habe es nur mit den äußeren Angelegenheiten, der Verbesserung der Gehälter und dem Bau der Schulhäuser, zu tun, werde jedoch auch darauf gern verzichten, falls das Konsistorium sich der Mühe unterziehen wolle, da mußte dieses in der Erkenntnis seiner Ohnmacht die Kammer ziemlich kleinlaut bitten, ihm auch ferner ihre Unter-

[1]) Lehmann 13, N. 259 u. 263.

Digitized by Google

stützung zu gewähren. Jetzt handelte es sich um eine Beschwerde des Weihbischofs, daß in rein katholischen Dörfern evangelische Schulmeister angestellt würden. Aus dem sehr ungeschickt abgefaßten Schreiben, das er schon im Januar an die Oberamtsregierung zu Brieg gesandt hatte, schien hervorzugehen, daß diese vom Landrat berufenen Leute sogar in katholischer Religion unterrichteten. Darauf ersuchte auch diese Regierung die Kammer, den Landräten jede Einmischung in die Angelegenheiten der Schule zu untersagen; aber sie erhielt zur Antwort, daß diese Beamten bei der Neueinrichtung nicht gänzlich ausgeschaltet werden könnten; sei die Reform erst abgeschlossen, so würden weder Landräte noch Kammer sich weiter mit der Schule melieren. Als Strachwitz darauf in der Konferenz seine Klagen erneuerte, vertrat der Kriegsrat den Standpunkt, daß in dem einen Falle, wo kein katholischer Lehrer zu erhalten war, der Protestant mit vollem Rechte angestellt worden sei: der unterrichte eben nur im Lesen und Schreiben, die Unterweisung in der katholischen Religion bleibe dem Pfarrer vorbehalten. In dem andern Falle — Graf K. G. H. v. Hoym hatte in überwiegend katholische Dörfer evangelische Schulmeister berufen — versprach er Abhilfe. Als sich aber später herausstellte, daß der Graf die Lehrer ganz allein besoldete, fiel die Entscheidung der Kammer dahin aus, daß ihm dann auch kein Mensch verwehren könne, Leute, wie sie ihm beliebten, anzustellen.

Im ganzen waren um diese Zeit 114 Schulen erbaut und 51 so weit gefördert worden, daß man die Lehrer in Interimswohnungen untergebracht hatte. Da aber die Zahl der erforderlichen Neubauten gegen den Sommer von 251 auf 272 gestiegen war, so harrten noch 107 Schulen auf ihre erste Grundlegung. Auch diese sollten nach der strikten Order der Kammer bis Ende Mai fertig sein. Im Juni begann die Behörde deshalb mit neuen Erhebungen, aber ohne große Hoffnung auf ein befriedigendes Ergebnis, da sich inzwischen herausgestellt hatte, daß von seiten der Landräte zahlreiche Versehen vorgekommen waren, auch die fehlenden Lehrer sich mit dem besten Willen nicht aus der Erde stampfen ließen. Ja, als im nächsten Frühjahr die Nachforschungen wieder begannen, traten Fälle zutage, wie man 9, 10, 12, sogar 24 Dörfer zu einer einzigen Schule geschlagen hatte, und das Ende war, daß die Kammer im Mai 1767 die angedrohte Strafe von 50 Talern, welche bereits vor Jahresfrist hätte in Kraft treten sollen, „aus besonderer Gnade“ bis Mitte August hinausschieben mußte. Aus dem „Generalnachweis“ ergab sich nämlich, daß die 165 neuen Anstalten, die man bis Februar 1766 zu den bereits vorhandenen 629 katholischen und 596 evangelischen Landschulen erbaut

Digitized by Google

hatte, seit diesem Termin nur um 34 vermehrt worden waren, während 74 Orte noch kein Schulhaus besaßen. Unter den Schulmeistern aber waren noch immer die am schwersten zu erhalten, welche beide Sprachen beherrschten — wußte jemand in dieser Verlegenheit Rat, so mußte es Felbiger sein; auf ihn wies deshalb der Minister hin, sobald er den Bericht der Kammer in Händen hatte.

Der Abt kam der Aufforderung bereitwillig nach. Im Juni 1767 führte er in einer eingehenden Darstellung zunächst die Gründe auf, welche es jedem verleiden mußten, sich um ein Lehramt zu bewerben: den Widerwillen, mit dem Herrschaften, Geistliche und Gemeinden die Schulverbesserung betrachteten, die drohende Aussicht, gerade wegen der erlangten Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben zum Soldaten gepreßt zu werden. Er schlug dann vor, daß den oberschlesischen Herrschaften, welche oft 6 bis 8 Schulen auf ihren Gütern hatten, die Verpflichtung aufzuerlegen sei, etwa alle Jahre einen nicht zu alten, im Lesen und Schreiben nicht ganz unerfahrenen Kandidaten zur weiteren Ausbildung auf ein Seminar, am einfachsten nach Rauden, zu senden. Freilich konnte man ihnen nicht zumuten, die Leute dort zu unterhalten; zu diesem Zwecke war die Seminarkasse in Anspruch zu nehmen, deren Bestand Felbiger auf etwa 3000 Taler schätzte. Wurden die zinstragend angelegt, so konnten mit den 150 Talern Interessen sechs Personen je ein halbes Jahr unterstützt werden, vorausgesetzt, daß sich jeder mit einem Gulden, höchstens einem Reichstaler wöchentlich begnügte. Ferner regte der Abt an, Studierende aus Oberschlesien dadurch anzureizen, sich in einem Seminar vorbereiten zu lassen, daß man ihnen die Aussicht eröffnete, bereits nach zwei bis drei Jahren einen Pfarrdienst zu erhalten. Diesem ganzen Plane war die Kammer nicht abgeneigt, da in der Kasse tatsächlich über 3000 Taler lagen; sie trug aber doch Bedenken, ihr diese ganze Summe zu entziehen. Ihre eigentliche Aufgabe war ja nach der Bestimmung des Ministers, die Besoldungen der Seminarlehrer zu bestreiten; und um nun bei dem eigenartigen Charakter der Kasse nicht in Verlegenheit zu kommen, hielt sie es für nötig, stets eine größere Summe zur Verfügung zu haben. Die Entscheidung Schlabrendorffs fiel schließlich dahin aus, daß ein Kapital von 2000 Talern zu dem genannten Zwecke ausgeliehen würde; aber erst Anfang 1769 konnte er Felbiger mitteilen, daß nunmehr die Zinsen zur Verfügung ständen.

Auch bei der Einrichtung der verschiedenen Seminare war Felbiger unermüdlich tätig. Im J. 1766, nach der erwähnten Konferenz, wurde er vom Weihbischof beauftragt, Seminare, Schulen und Inspektoren

Digitized by Google

zu revidieren.[1]) Zunächst verschaffte er sich einen Einblick in das innere Getriebe der Anstalten zu Leubus und Breslau, besuchte dann Grüssau und weiterhin Habelschwerdt. Damit befand er sich in der Grafschaft Glatz; ihre 40 Pfarreien verteilte er auf 4 Inspektionen und gab sich alle Mühe, dem eben entstandenen Seminar hinreichende Geldmittel zu verschaffen. Leider fand er hierin bei der Stadt ebensowenig Entgegenkommen wie später in Ratibor; auch scheint in der ganzen Grafschaft eine der Schulreform feindliche Stimmung geherrscht zu haben. Als im Februar 1768 der Dekan eine Revision vornehmen wollte, wurde er vom Pöbel beschimpft und sogar mit Tätlichkeiten bedroht, so daß im Juni der Prager Bischof selbst erscheinen mußte, um das Volk über seinen irrigen Wahn aufzuklären, und auch Felbiger hatte sich bei dieser Gelegenheit eingefunden.

Ihn beschäftigte um jene Zeit am stärksten die Frage, wie es möglich sein werde, eines der größten Hindernisse des regelmäßigen Schulbesuchs, das Schulgeld, zu beseitigen. Im Sept. 1768 schrieb er an die Breslauer Kammer[2]), er habe zwar selbst im Reglement ein bestimmtes Schulgeld angesetzt, aber nur, um eine Übereinstimmung mit dem evangelischen Gesetz herbeizuführen; nachdem man jedoch jetzt in den Stiftern Grüssau und Heinrichau mit bestem Erfolg dazu übergegangen sei, eine Summe, die etwa dem Gesamtbetrag des Schulgelds entspreche, auf alle Haushaltungen der Gemeinde in abgestuften Sätzen zu übertragen, werde es für die Schule vom größten Segen sein, wenn die Kammer diese Einrichtung allgemein einführen wolle. Eine besondere Veranlassung hatte der Abt deshalb zu diesem Ersuchen, weil einige starrköpfige Einwohner der Heinrichauer Dörfer gegen die neue Einrichtung protestiert und bei dem Landrat, der sich natürlich nach dem Reglement richten mußte, Unterstützung gefunden hatten; die Folge aber war gewesen, daß sie jetzt auch kein Schulgeld mehr bezahlten. Freilich war die Anschauung, daß der Unterhalt des Lehrers Gemeindelast sei, noch neu; namentlich hinsichtlich der Familien, die gar keine Kinder hatten, suchte Felbiger deshalb auf Grund von § 14 des Reglements (Gemeinde und Herrschaften müssen für den Unterhalt der Schulmeister dort aufkommen, wo seine Einnahmen zu schlecht sind) ausführlich darzutun, daß auch sie jene Beträge bezahlen müßten; doch war er selbst seiner Sache so wenig sicher, daß er erklärte, im Notfall auch ohne sie sein Ziel erreichen zu wollen. Den Erfolg wenigstens hatte er, daß die Kammer auf seine Seite trat und Ende 1768 befahl, es solle anstatt des Schulgelds künftig von dem Bauern ein Taler, dem Gärtner 15 Silbergroschen, dem

[1]) Reimann S. 344 ff. [2]) Lehmann 13, N. 321.

Digitized by Google

Häusler 10 und dem Einlieger 5 Groschen jährlich entrichtet werden. Diese Beträge waren monatlich einzuziehen und vierteljährlich dem Schulmeister auszuhändigen. Wiederholt aber mußte die Kammer noch betonen, daß sich diese Einrichtung nur auf katholische Schulen beziehe, wie überhaupt nur diese gemeint seien, wenn in ihren Erlassen von Schulen schlechtweg gesprochen werde.[1])

Auch in diesem Falle war die Stellung der Kammer zu Felbigers Vorschlag durch den dirigierenden Minister bestimmt worden, dem zwar die Abänderung eines Gesetzes nicht unbedenklich war[2]), der aber doch schließlich zugestimmt hatte, weil er das Berechtigte der neuen Einrichtung nicht verkennen konnte. Sein Eifer in allen diesen Jahren ist bewundernswert.[3]) Im Frühling dringt er auf die Vollendung der Bauten, für welche jetzt die günstige Zeit gekommen sei, im Herbste ermahnt er, auf den Schulbesuch zu achten, der in der rauhen Jahreszeit noch am ehesten befriedigende Ergebnisse lieferte. Auch die Städte wurden nicht vergessen. Kein Meister sollte nach dem Zirkular vom 6. Juni 1767[4]) einen Lehrling annehmen, der nicht durch ein Attest des Schulinspektors nachweisen konnte, daß er in deutscher Sprache, im Rechnen und Schreiben hinreichend unterrichtet sei. War der Betreffende noch keine 13 Jahre alt, so mußte sein Herr ihm gestatten, daß er die Schule täglich noch zwei Stunden besuchte. Bei diesem treuen Zusammenarbeiten der beiden Männer war es wohl zu verstehen, daß Felbiger sein pädagogisches Hauptwerk, das Buch von den Eigenschaften rechtschaffener Schulleute, niemand lieber als Schlabrendorff widmen wollte, nachdem er es Anfang 1768 vollendet hatte. „Ungemein gerührt" nahm der Minister diese Huldigung entgegen und dankte dem Abte in einem schmeichelhaften Briefe.[5])

Um dieselbe Zeit gab es nach einer Zusammenstellung der Kammer im Breslauer Departement sechs, im Glogauer drei katholische Seminare. Von den Stadtseminaren lagen die zu Breslau, Ratibor und Habelschwerdt in dem ersten, die zu Glogau und Sagan in dem andern Bezirk; an Klosterseminaren hatte jener die zu Heinrichau, Grüssau und Rauden, dieser das zu Leubus erhalten. Aber auch im protestantischen Schulwesen kam es zu neuen Organisationen. 1767 war mit dem lutherischen Gymnasium zu Breslau eine Realschule verbunden worden, und 1768 erhielt die Hauptstadt Schlesiens auch ihr protestantisches Seminar, wenigstens als eine vorläufige Einrichtung. Ein gedrucktes Ausschreiben vom 8. Aug. 1768 ging davon aus, daß

[1]) Lehmann 13, N. 360. [2]) ebenda N. 327 [3]) ebenda N. 312, 352.
[4]) ebenda N. 294. [5]) ebenda N. 313.

Digitized by Google

die Landeskollegien zur Beförderung des zeitlichen Glückes und der ewigen Wohlfahrt der Jugend einander die Hand reichten, daß für die Kinder Schulbücher, für die Lehrer ein eigenes Handbuch gedruckt worden sei, fuhr dann aber fort, daß dies alles nicht imstande sei, die lebendige Anweisung zu ersetzen. Deshalb habe man sich entschlossen, ein Seminar zu gründen, und künftighin solle keinem mehr die Annahme eines Schulamts gestattet sein, der nicht durch ein Attest des Direktors dartun könne, daß er die erforderliche Tüchtigkeit in dieser Anstalt erlangt oder doch dort nachgewiesen habe. Um aber die Kandidaten der Theologie, die man zur Ausbildung der künftigen Lehrer verwenden wollte, für ihre Mühe belohnen zu können, sollte in den Kirchen des Breslauer Departements jährlich eine Kollekte eingesammelt werden. Dies wurde am 23. Aug. 1768 durch die Kammer bekanntgemacht, und zwar mit dem Zusatz, daß die Pflanzschule evangelischer Lehrer durch den Oberkonsistorialrat F. E. Rambach, den Nachfolger des 1766 verstorbenen Inspektors J. F. Burg[1]), in Breslau eröffnet worden sei. Ihr war aber zunächst nur eine ziemlich unsichere Existenz beschieden, wie späterhin noch näher zu erörtern sein wird.

Natürlich verfehlten die schlesischen Behörden nicht, auf diese Gründung hinzuweisen, als durch den königlichen Befehl vom 12. Nov. desselben Jahres auch für diese Provinz eine Revision des Schulwesens angeordnet wurde. Von den Berichten der Oberkonsistorien zu Breslau, Glogau und Brieg zeichnete sich der zuletzt genannte durch besondere Ausführlichkeit aus; erwähnenswert ist er auch insofern, als durch ihn bestätigt wird, daß es für die evangelischen Bewohner Schlesiens kein allgemein gültiges Schulreglement gab. Zwar war die Oberamtsregierung, wie sie eingangs bemerkte, mit den Organen der schlesischen Hauptstadt in Verbindung getreten, um ein solches Gesetz zu erhalten, aber ohne Erfolg; darum hatte sie sich darauf beschränkt, in den letzten Ernteferien ihr Schulwesen auf Grund der Breslauer Verordnung vom Jahre 1759 umzugestalten. Neben den Äußerungen der Behörden interessieren aber besonders die Ausführungen der beiden Männer, die den besten Einblick in das evangelische und katholische Schulwesen besaßen, des Oberkonsistorialrats F. E. Rambach und des Abtes Felbiger. Jener führte die Tatsache, daß an den allermeisten Orten der Stand der Schule den königlichen Absichten nicht entspreche, auf folgende Mängel zurück: die schlechte Besoldung des Lehrers, der oft in einem ganzen Jahre nicht so viel erhalte, wie ein Tagelöhner in drei Monaten verdiene; das Ungewisse seiner Stellung, da

[1]) Grünhagen 2, S. 459.

Digitized by Google

die Gemeinde sich nicht von dem alten Verfahren, den Schulmeister mit derselben Freiheit wie den Viehhirten abzudanken, trennen könne; die Abneigung der meisten Herrschaften, die es offen aussprächen, daß sie keine Gelehrten, sondern Ochsenjungen gebrauchten, und den Widerstand der Eltern, der teils aus ihrer Unwissenheit, teils aus ihrer bitteren Armut zu erklären sei. Anderseits bestritt der Verfasser aber nicht, daß die Bemühungen um die Hebung der Schule vielfach von Erfolg gekrönt gewesen seien, und schloß mit der Versicherung, daß er seine Kräfte besonders in den Dienst des Seminars stellen werde. Auch Felbigers Bericht[1]) gipfelte in der Klage über den geringen Erfolg seiner beschwerlichen Arbeit; namentlich bedrückten ihn die Schwierigkeiten bei der Abschaffung des Schulgelds und das Scheitern seiner Bemühungen, die städtischen Schulen, soweit sie sich nicht in den Händen der Jesuiten befanden, über den Stand der Landschulen emporzuheben.

Auf Grund dieser verschiedenen Darstellungen, zu denen noch die Relationen der beiden Kammern kamen, schloß Schlabrendorff am 18. Januar 1769 seinen Immediatbericht an den König ab.[2]) Er faßte zusammen, was nach 1763 geschehen war, und hob mit besonderem Nachdruck hervor, daß seit diesem Jahre 238 evangelische und 240 katholische Schulen neu gegründet worden seien. Diese Zahlen geben aber doch zu starken Bedenken Anlaß. Zunächst ist der Irrtum zu berichtigen, als ob die 251 Schulen, von denen der Bericht des Ministers vom 30. Okt. 1765 gesprochen hatte, in diesem Endergebnis nicht einbegriffen seien; man hat das nicht beachtet und ist dadurch auf eine Gesamtzahl von 729 Schulen gekommen.[3]) Aber auch nach dem Abzug jener ersten Angabe wollen uns die Ziffern noch zu hoch dünken. Leider besitzen wir die Liste der Breslauer Kammer aus diesem Jahre nicht; aber nach ihrer Zusammenstellung Mitte Juni 1767 fehlten in den 32 Kreisen ihres Departements noch über hundert Schulen, um die ursprünglich ins Auge gefaßte Zahl zu erreichen, und es ist kaum anzunehmen, daß man über sie hinausgekommen ist. Die Glogauer Kammer aber hatte dem Minister am 8. Jan. 1769 mitgeteilt, daß in ihren 15 Kreisen seit 1763 die vorhandenen 177 katholischen Schulen um 17, die 547 evangelischen aber um 126 vermehrt worden seien, so daß auf Grund dieser Kammerberichte nur von etwa 400 neuen Schulen die Rede sein kann, wobei man übrigens noch zu beachten hat, daß diesen Neugründungen keineswegs immer der Bau eines Schulhauses entsprach. Schlabrendorff

[1]) Lehmann 13, N. 331. [2]) ebenda N. 333.
[3]) Koser 2, S. 591.

Digitized by Google

hatte freilich Veranlassung genug, die Sache von der günstigsten Seite darzustellen. Seit der letzten Anwesenheit Friedrichs in Schlesien (1767) hatte er das Vertrauen seines königlichen Herrn eingebüßt; das bewies nichts besser als die Ernennung seines Gegners J. H. C. v. Carmer, des Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung, zum Etats- und Justizminister (21. Jan. 1768), wodurch diesem ein wichtiges Gebiet der Verwaltung übertragen worden war, das bisher unter der Aufsicht Schlabrendorffs selbst gestanden hatte.[1]) Als dieser jetzt seinen Bericht nach Berlin sandte, erhielt er zwar eine kühle Anerkennung von seiten des Königs, aber eine Änderung in dem Gesamturteil Friedrichs über seinen dirigierenden schlesischen Minister bewirkte das natürlich nicht. Vielleicht hat nicht zum wenigsten das rücksichtslose Vorgehen Schlabrendorffs in der Schulreform den Adel erbittert und zum Sturze des Staatsmanns beigetragen. „Die Potenten in Schlesien haben mir Ew. Majestät Ungnade zugezogen", äußerte er selbst in einem kurz vor seinem Ende an den Monarchen verfaßten Schreiben.[2]) Gewiß ist sein Verfahren oft hart und despotisch gewesen, aber ebenso gewiß ist auch, daß der schlesischen Schule durch sanftere Mittel nicht zu helfen war, wie die Entwicklung der Dinge nach dem am 14. Dezember 1769 erfolgten Tode des Ministers bestätigte. Er hat deshalb auf die Dankbarkeit der Nachwelt gegründeten Anspruch, und auch wir können diesen Abschnitt mit den mahnenden Worten schließen, die Reimann an das Ende seiner Darstellung setzt: „Wenige verewigt Kalliope, die gerechtere Klio viele." —

Wenden wir uns jetzt den andern ostelbischen Provinzen des Staates zu, so sind wir über diese weit weniger genau unterrichtet; doch ist auch in keiner einzigen eine Tätigkeit entfaltet worden, die sich der eines Schlabrendorff an die Seite stellen könnte. Das Konsistorium in Preußen[3]) erwiderte am 6. Dez. auf die Kabinettsorder nur, es habe zwar sofort die Visitation einiger städtischen Anstalten befohlen, dann aber das Reskript dem Chef der Schulkommission als demjenigen übersandt, der die Oberaufsicht über das Landschulwesen führe. Im ganzen waren aus dieser Provinz wenig neue Aufschlüsse zu erwarten, da die Kommission auch ohne direkte Aufforderung gehalten war, in regelmäßigen Zeitabschnitten ihre Berichte nach Berlin einzusenden. Übrigens wird der König, bei seiner bekannten, in den Erfahrungen des Siebenjährigen Krieges wurzelnden Abneigung gegen diese Landschaft, eben kein großes Gewicht auf eine Schilderung ihrer Schulverhältnisse gelegt haben. Für ihn stand

[1]) Meinardus S. 78, 94/6. [2]) Grünhagen 2, S. 369.
[3]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 15.

Digitized by Google

die Kurmark[1]) im Mittelpunkt des Interesses; doch auch von deren Schulwesen hat sich keine Darstellung erhalten, abgesehen von dem Bericht A. F. Büschings über die Berliner Unterrichtsanstalten. In diesem kehren die wohlbekannten Klagen wieder über die unglaubliche Menge der Neben- und der — seit 1738 ausdrücklich verbotenen — Winkelschulen; ihre Lehrer, meist gescheiterte Existenzen, wurden der Jugend geradezu verderblich. „Ohne Methode, ohne Zucht, ohne Aufsicht", so lautete das vernichtende Urteil des Konsistorialrats über diese Schulen, die doch oft wegen ihrer Lage in der Nähe der elterlichen Wohnung und wegen des geringen, wöchentlich, nicht wie in den öffentlichen Schulen vierteljährlich zu entrichtenden Schulgelds zahlreiche Kinder an sich lockten. Auch mit den Freischulen war Büsching nicht ganz zufrieden. J. J. Hecker hatte 1764 bei seinen Anstalten beklagt[2]), daß sie mit ihren beschränkten Mitteln und bei den unerhört rasch steigenden Mietspreisen ihrem Ruin entgegengingen. Diese traurige Lage war vielleicht der Grund gewesen, daß ihre Lehrer, entgegen der Bestimmung dieser Schulen, viele zahlende Kinder aufgenommen hatten. Büsching forderte nun, daß dieser Mißbrauch abgestellt, die Winkelschulen ganz beseitigt, die Nebenschulen, deren Lehrer Magistrat und Inspektor bestätigten, möglichst eingeschränkt und die Eltern gezwungen würden, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu senden. Wenn deren Schülerzahl sich bedeutend hob, so konnte man selbst bei einem mäßigen Schulgeld Gehälter erzielen, welche hinreichten, um auch Kandidaten der Theologie als Lehrer zu gewinnen. —

Ebenso ungleichmäßig wie diese Berichte aus den ostelbischen Provinzen fielen die über das Schulwesen der westlichen Landschaften aus. Ziemlich eingehend war die Antwort der Regierung zu Kleve-Mark[3]) gehalten. Für ihr Schreiben vom 19. Dez. 1768 hatte sie aus den Schulkatalogen einen übersichtlichen Auszug gemacht, an dessen Spitze sie über die Ursachen der wenig befriedigenden Zustände berichtete. Sie nannte als erste die große Armut vieler Eltern, die sich namentlich aus dem Siebenjährigen Kriege herschreibe und nach dem Friedensschluß durch die erzwungenen Arbeiten bei der Abtragung der Festungswerke sowie durch die neuesten merkantilistischen Maßregeln noch gesteigert worden sei; in der Grafschaft habe außerdem die große Härte, mit der die Bauern zu Kohlenfuhren und zur Wiederherstellung des Kohlenwegs genötigt worden seien, den Wohlstand des Landes geschädigt. Ferner wirkte der Mangel an Arbeits-

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16. Clausnitzer, Volksschulpädagogik S. 105. [2]) G. St. A.-B.; Rep. 96. [3]) G. St. A.-B.; Rep. 34, 73.

Digitized by Google

kräften schädigend auf den Besuch der Schule ein; selbst wohlhabende Eltern mußten, nach der Darstellung der Regierung, ihre Kinder zu den häuslichen Verrichtungen heranziehen, da die gewaltsame Werbung fremde Dienstboten von der Einwanderung in das Herzogtum abschreckte. Endlich war auch die Beschaffenheit der Provinz mit ihrem Mangel an geschlossenen Dörfern dem Aufschwung des Schulwesens ungünstig; denn dies erschwerte einmal die Anstellung eines Gemeindehirten und verursachte zum andern sehr weite Schulwege.

Die Regierung beschränkte sich aber nicht auf Klagen, sondern fügte Vorschläge hinzu, wie einzelne Prediger sie zur Hebung der Übelstände gemacht hatten. Man wollte Maßregeln treffen, daß das Viehhüten die Kinder nicht ganz der Schule entzog; die Pfarrer sollten größere Strenge bei der Zulassung zum Abendmahl walten lassen, auch selbst am Sonntagnachmittag mit der Jugend kurze Betrachtungen über den Katechismus anstellen usw. Besonders erwähnenswert ist, daß man auch hier, wie in Schlesien, weltliche Schulaufseher ernennen wollte, von deren Mitwirkung man besonders einen gleichmäßigeren Schulbesuch erwartete. In manchen Aufsichtsbezirken war seit 1766 eine starke Verminderung der Schülerzahl eingetreten: so war sie stellenweise von 73 auf 41, von 147 auf 69 usw. gesunken. Anderseits standen dieser Abnahme, die meist mit der steigenden Armut begründet wurde, wieder sprungweise erfolgte Erhöhungen gegenüber, sogar von 44 auf 225, von 40 auf 340, ohne daß die Regierung imstande war, den Grund für diese Erscheinung anzugeben; sie mutmaßte nur, daß die früheren Berichte allein die Kirchschule, die späteren auch die Nebenschulen der Bauernschaften berücksichtigt hätten.

Dieses Eingeständnis war aber sehr unvorsichtig von seiten der Behörde. Sie mußte sich doch sagen, daß die Gründe, welche sie für die Verarmung des Landes und für den Gesindemangel anführte, in Berlin nur peinlich berühren konnten und daß man sich deshalb dort jeden Fehler ihrerseits zunutze machen werde, um ihr Nachlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten vorzuwerfen. So geschah es denn auch in dem von E. F. v. Münchhausen unterzeichneten, am 31. Jan. 1769 erlassenen Dekret. Dort hieß es, daß die geringen Fortschritte im Schulwesen allem Anschein nach ihren Hauptgrund in der mangelnden Achtsamkeit der Regierung selbst hätten. Bei den ganz unverständlichen Schwankungen in der Schülerzahl liege es doch auf der Hand, daß die Schulkataloge nicht in Ordnung seien; Pflicht der Regierung also wäre es gewesen, hier sofort einzugreifen. Auch an

Digitized by Google

ihren Verbesserungsvorschlägen fand das Geistliche Departement zu tadeln, insofern nämlich, als sie nicht längst ausgeführt worden seien, da die meisten gar keiner ausdrücklichen Bestätigung bedürften. Endlich wurde die Regierung auf das Vorbild Ostfrieslands hinwiesen, wo man den Übelstand der weiten Schulwege durch Anlage von Nebenschulen gemildert habe.

Der Bericht aus der zuletzt erwähnten Landschaft liegt uns leider nicht vor, und ebenso unzureichend sind wir über die Ergebnisse der Revision in Minden-Ravensberg [1]) unterrichtet. Die Regierung schrieb am 2. Dezember nur, daß den Superintendenten befohlen sei, binnen acht Tagen einen „accuraten statum" sämtlicher Schulen einzusenden. Eine ausführliche Darstellung aber bot wieder der Bericht über das Schulwesen im Fürstentum Halberstadt.[2])

Dort war auf die ersten stürmischen Jahre nach der Verkündigung des Generallandschulreglements eine ruhigere Zeit gefolgt. Sobald in dem Streite zwischen der Regierung und der Kammer, welche in diesem Falle die Interessen der widerspenstigen Gemeinden vertrat, die königliche Entscheidung den Standpunkt der Verwaltungsbehörde gebilligt hatte, mußten Regierung und Konsistorium sich wohl oder übel dazu bequemen, die Anschauung, daß der Bauer nicht durch Zwang, sondern durch sanfte Unterredung geschmeidig werde, auch zu der ihrigen zu machen. Wie gründlich sie umlernten, bewiesen die Bemerkungen des Konsistorialrats J. F. Weißbeck zu den Schulkatalogen der Jahre 1765 und 1766. Bei jeder Inspektion wiederholte sich die Mahnung: Zwangsmittel sind vor der Hand nicht zu adhibieren! Mit Liebe, Sanftmut und Milde ist allen Mängeln abzuhelfen! Äußerte etwa ein rückständiger Inspektor die Ansicht, daß der Prediger dort, wo die Obrigkeit nicht Ernst mache, einfach ausgelacht werde, so wurde er auf das Reskript vom 17. Mai 1765 verwiesen: dort stand es schwarz auf weiß, daß Zwang nur verbittere, Milde dagegen zum Ziel führe, und folglich mußte es so sein. Es ist wohl klar, daß damit der Sommerschule das Todesurteil gesprochen war. Mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen hatte, erhellte wohl am deutlichsten aus dem Bericht des Inspektors zu Weferlingen. Dort hatte der markgräfliche Patron nicht nur die sämtlichen Kosten der Schule auf seine Kasse übernommen, sondern außerdem für jedes Kind, das an seinem Geburtstag, dem 17. Juli, die Schule noch besuchte, eine Prämie von 5 Talern ausgesetzt, und

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 15.
[2]) St. A.-Ma.; Kult. Archiv. Generalia. A. 12. N. 2104 b. 2138/9.

Digitized by Google

trotzdem verzichteten manche Eltern lieber auf diese Summe als auf die Mitarbeit ihrer Kinder im Hause und auf dem Felde. Auch das Konsistorium konnte sich nicht darüber täuschen, daß das von ihm empfohlene Mittel keineswegs zur Verwirklichung der Sommerschule führen werde; es hatte deshalb befohlen, daß der Pfarrer solche Kinder, die in der heißen Jahreszeit nicht zum Unterricht erschienen, wenigstens am Sonntag nach geendigter Predigt drei Stunden unterweise. Allzu begeistert werden die Pastoren von dieser Vorschrift nicht gewesen sein; auch kann man es verstehen, wenn sie bei diesem ewigen Drängen von oben und dem zähen Widerstand von unten die Geduld verloren. In diesem Falle war es aber geraten, den Unwillen nicht zu laut werden zu lassen; sonst verstand das Konsistorium keinen Spaß, wie der Fall des Inspektors J. Ch. F. Cupcovius zu Derenburg zeigte. Dieser hatte mit seinen kritischen Bemerkungen zu den Katalogen nicht zurückgehalten und war daraufhin ersucht worden, solche Äußerungen bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen gefälligst zu unterlassen. Als temperamentvoller Herr konnte er seinen Zorn darüber nicht unterdrücken, sondern machte ihm durch ein ironisches Schreiben Luft, mit welchem er seinen Predigern die sehr schöne, aus der Feder des teuersten Herrn Amtsbruders, des Herrn Konsistorialrats Weißbeck geflossene Kritik zur Einsicht übersandte; er fügte die Mahnung hinzu, das ganze Werk abzuschreiben, damit nichts verlorengehe, auch im übrigen nichts zu versäumen, scheine es so unmöglich, wie es wolle, und ihm endlich aus jedem Kirchspiel die Notdurft in Schulsachen auf einem Bogen einzusenden, damit sie bei der Generalvisitation nicht als Bankerottierer, sondern als Leute daständen, die alles getan hätten, was sie zu tun schuldig gewesen wären. Dieses unbesonnene Zirkular mit seinen Ausfällen gegen Weißbeck („Der arme Mann! Ich bedaure ihn wirklich. Er hat ja auch seine Plage und will gern andere wieder plagen . . .") kam dem Herrn Konsistorialrat natürlich wieder zu Gesicht und erregte seinen ganzen Ingrimm. Zwar erklärte er als Christ, daß ihn persönlich dieser elende Mensch ganz kalt lasse, fügte aber als Staatsbeamter hinzu, die unverantwortliche Kritik einer königlichen Verordnung müsse geahndet werden, und so geschah es. Cupcovius konnte froh sein, mit einem Verweis und einer Geldstrafe von 10 Talern davonzukommen. In seiner Verteidigungsschrift hatte er offen seine Übereilung zugegeben, sich aber darauf berufen, daß er sich sehr gekränkt gefühlt habe und seine Bemerkungen über den Schulkatalog auch jetzt noch für zutreffend halte. Das konnte ihn natürlich nicht vor der Verurteilung schützen, aber eine Art Recht-

Digitized by Google

fertigung wurde ihm nachträglich durch den Bericht der Regierung auf die königliche Anfrage vom 12. Nov. 1768 zuteil.

Diese Darstellung[1]) berücksichtigte städtische und ländliche Schulen. Unter jenen befand sich bereits eine Realschule, in Ellrich nämlich; doch war sie nach dem Urteil der Regierung weit von dem Ideal einer solchen entfernt. Im übrigen wiesen die oft ziemlich unbedeutenden Orte kleine Lateinschulen auf, „Überreste von einer höchst unvollkommenen gelehrten Erkenntnis", die deshalb nach der Meinung der Behörde (abgesehen von der Halberstädtischen Anstalt selbst) am besten aufzuheben und in Bürgerschulen umzuwandeln seien. Als Lehrer waren auch hier angehende Geistliche ins Auge gefaßt, die nach einer 7 bis 10jährigen Wirksamkeit im Schulamt zu einer Pfarrstelle befördert werden sollten. Über die Landschulen konnten Regierung und Konsistorium zunächst zu ihrer Freude feststellen, daß ein Fortschritt nicht zu verkennen sei; dann aber überwog doch auch in diesem, möglichst das Gute hervorhebenden Bericht die Aufzählung von Hindernissen, die vielfach zum Scheitern der Reform geführt hatten. Noch immer genügte die Zahl der Schulen nicht, und die vorhandenen wurden nicht fleißig besucht, im Sommer sogar noch schlechter, als die Katalogé zugestehen wollten. Das Eingreifen der Obrigkeit hatte gar nichts gefruchtet; alles hing schließlich vom Prediger ab; je nachdem der sich der Schulen annahm oder sie vernachlässigte, blühten diese auf oder gingen mehr und mehr zugrunde. Von den Lehrern war um so weniger zu erwarten, als sie meist unwissend und ungeschickt, auch oft so alt waren, daß der Versuch, sie mit einer besseren Methode bekannt zu machen, sie völlig verwirrt haben würde. Es ließ sich hierin auch kaum von der Zukunft eine Wendung zum Besseren erwarten, da die armselige Bezahlung immer wieder zwang, die unwissendsten Leute, Handwerksburschen und dergleichen, zu Schuldiensten zuzulassen. Teils konnten die Leute keine höhere Besoldung aufbringen, teils, wie im Hohensteinschen, wollten sie es „par caprice" nicht, weil sie nicht einsahen, warum ihre Kinder mehr lernen sollten als sie, die doch auch bei mangelhaftem Unterricht ganz vortreffliche Menschen geworden waren. Nur da, wo ein Patron für die Kosten aufkam, wie der erwähnte Markgraf Friedrich Christian von Bayreuth in Weferlingen, hob sich die Schule, fand der Schulmeister sein Auskommen; denn die Kirchen waren zu arm, ihn zu unterstützen, und die im Generallandschulreglement vorgeschriebene Kollekte hatte an vielen Orten überhaupt nichts ergeben.

[1]) G.St.A.-B.; Rep. 47, 2a. M.A. 15. Clausnitzer, Volksschulpädagogik S. 104.

Digitized by Google

Deshalb konnte man auch von den Lehrern in der Regel nicht verlangen, daß sie auf ihre Nebenbeschäftigung verzichteten; zwar hatte man sie an einigen Orten dazu gezwungen; aber die Folge? „Jetzo winseln sie bei dem Hunger, den sie leiden." Diese Wahrnehmung bewog die Halberstädter Regierung auch, für die Wiedereinführung der Ernteferien, von Juli bis Mitte September, einzutreten, damit dem Schulmeister die Einnahmen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb — sie machten oft den bedeutendsten Teil seines Einkommens aus — nicht geschmälert würden. Gestattete man aber jene Ferien nicht, so war zu fürchten, daß die Leute, die ihre Kinder in der Zeit dringend nötig hatten, sich diese Freiheit selbst nahmen, und das mußte natürlich zur Folge haben, daß sie auch die übrigen Vorschriften des Gesetzes nicht mehr als bindend betrachteten. Einer solchen Mißachtung wollten Regierung und Konsistorium aber gern vorbeugen; sie hätten deshalb auch am liebsten gesehen, wenn den Inspektoren durch die Gewährung von Vorspann und Diäten die ursprünglich geforderte jährliche Visitation aller Schulen wirklich ermöglicht worden wäre; jetzt müßten sie sich auf ihre Beobachtungen bei den, nur alle drei Jahre sich wiederholenden, Kirchenvisitationen beschränken, und das genüge keineswegs. —

Noch ehe das Geistliche Departement diese Einzelberichte zu einer Eingabe an den König zusammenfaßte, hatte dieser über eine fast überall wiederkehrende Beschwerde bereits seine Entscheidung getroffen, veranlaßt durch den Immediatbericht des Ministers J. L. D. Dorville über die reformierten Schulen.[1]) Auch nach dieser Darstellung waren alle Bemühungen um die Durchführung der Sommerschule vereitelt worden; deshalb erklärte Dorville ein strenges Durchgreifen der Obrigkeit für geboten; aber eine ganz andere Ansicht sprach sich in dem Marginal des Königs aus: „Quand meme Les paysans n'enveroit pas leur enfans a l'ecole Les 3 mois de L'année qu'ils Travaillent aux Champs cela ne feroit pas un grand Tort pourvu qu'ils frequentens Les ecoles les autre mois." In diesem Sinne entschied sich auch die Kabinettsorder vom 30. Dez. 1768, an Münchhausen gerichtet; sie forderte diesen zugleich auf, mit Dorville zusammen eine Generalliste derjenigen Schulmeister aufzustellen, die wegen eines zu niedrigen Einkommens zur Ausübung eines Handwerks greifen müßten. Jene Verfügung über den Schulbesuch sollte durch die Kammer allen Beamten bekanntgemacht werden; doch ging der Auftrag an das Generaldirektorium nicht ganz so weit, wie die Äußerung des Königs hatte erwarten lassen; es sollte darauf gesehen werden, daß die

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 415. G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 15.

Digitized by Google

Kinder in den drei Sommermonaten — erklärend wurde wohl hinzugefügt: im Juni, Juli und August — wenigstens zweimal in der Woche zur Schule kamen — das war derselbe Standpunkt, den die bekannte Verordnung von 1717 vertreten hatte.

Ende Januar 1769 lag auch der Gesamtbericht über die lutherischen Schulen fertig vor: bei seiner Abfassung konnte der Minister noch die Vorschläge des Konsistorialrats G. S. Steinbart zu Frankfurt benutzen. Dieser, ein tätiger Förderer der Schule, war auf die Kunde von der befohlenen Revision sofort nach Berlin geeilt, um Münchhausen persönlich seine Ansichten vorzutragen; als sich das aber nicht ermöglichen ließ, reichte er am 16. Jan. seine „Gedanken über mögliche Verbesserungen der Schulen im Lande" schriftlich ein und gab ihnen den verheißungsvollen Zusatz: „ohne Vermehrung der darauf zu verwendenden Unkosten".[1]) Die gewöhnlichen Stadtschulen, diese fehlerhaften Nachahmungen der Gymnasien, sollten in der Weise umgewandelt werden, daß sie den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens Rechnung trugen; verringerte man dann noch die Zahl ihrer Lehrer, so ließen sich für die verbleibenden ausreichende Gehälter schaffen. Bei den Landschulen galt es vor allem, geschicktere Lehrer auszubilden. Da aber an Seminare in größeren Städten wegen der Kosten nicht zu denken war, so sollte künftig dem jüngsten Kollegen einer Stadtschule die Aufgabe zufallen, tüchtige Landlehrer auszubilden; diejenigen Schulmeister, die sich bereits im Amte befanden, aber dessen Anforderungen nicht genügten, hatten im Sommer ein paarmal in der Woche dem Unterricht in der nächsten städtischen Anstalt beizuwohnen. Es war aber doch sehr zweifelhaft, ob sich diese Vorschläge wirklich durchführen ließen, und nicht minder fraglich war es, ob die allmonatlichen Schulexamina, die der Prediger in Gegenwart der Eltern in der Kirche abhalten sollte, imstande waren, dem zweiten großen Gebrechen der Landschulen, der mangelnden Aufsicht, abzuhelfen.

Der Bericht Münchhausens[2]), vom 29. Jan. 1769 datiert, hat sich auch nur wenige Vorschläge Steinbarts angeeignet. Der Minister war der Meinung, daß das Schulwesen im ganzen seit der Neuordnung wohl gewonnen habe, aber in den verschiedenen Provinzen doch ein sehr verschiedenes Bild gewähre. Am schlimmsten stehe es in Pommern; in der Neumark sei wenigstens geschehen, was nach den Umständen habe geschehen können; in Schlesien, wo nach dem Immediatbericht Schlabrendorffs seit dem Erlaß des Generallandschul-

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 415 f.

[2]) G.St.A.-B.; Rep. 47, 2a. M.A. 15.

Digitized by Google

reglements 238 evangelische und 240 katholische Schulen gegründet worden seien, und in Preußen könne der Zustand der Schulen als gut bezeichnet werden; recht gut sei es sogar in dieser Hinsicht um das Fürstentum Halberstadt bestellt. Dabei ist aber zu bemerken, daß ein unbefangener Beurteiler keineswegs aus dem Schreiben der Regierung diesen Eindruck gewinnen wird. Wenn man aber weiter aus dem Bericht Münchhausens herausgelesen hat, daß er Ostfrieslands Schulwesen als sehr gut rühme, dieser Landschaft also die erste Stelle einräume, so liegt hier ein Mißverständnis vor. In Wirklichkeit wird nur behauptet, daß das Konsistorium gegen die aus der Lage der Provinz und aus der Gesinnung ihrer Bewohner sich ergebenden Schwierigkeiten sehr gute Maßnahmen getroffen habe; damit aber ist über den tatsächlichen Zustand der Schulen noch gar nichts ausgesagt.

Mit der Charakteristik der Provinzen war es aber nicht getan; der König durfte von seinem Minister auch Vorschläge zur Abhilfe der schlimmsten Gebrechen erwarten. Der überall beklagte Mangel an Lehrern sollte, ganz den Ansichten Steinbarts entsprechend, unter Heranziehung der Stadtschulen beseitigt werden. Schwierigkeiten machte aber die Frage, wie die jungen Leute vom 16. bis etwa zum 22. Jahre, dem Alter, das sie zur selbständigen Übernahme eines Schulamts befähigte, zu unterhalten seien — Münchhausen empfahl zu diesem Zwecke die Verwendung der kleinen Universitätsstipendien. Gelang es wirklich, auf diesem Wege künftig tüchtige Lehrer auszubilden, so mußte zweitens dafür gesorgt werden, daß diese auch Anstellung fanden, und das schien dem Minister nur möglich zu sein, wenn das Konsistorium größeren Einfluß auf die Besetzung der Stellen erhielt. Drittens war aber auch klar, daß man solchen Schulmeistern nicht die üblichen Hungerlöhne anbieten könne, und damit war der Punkt berührt, der entscheidend für jede Schulverbesserung ins Gewicht fiel. Was der Minister vorschlug, war völlig ungenügend. Er meinte, bei dem Eifer, den man in weiten Kreisen für Unterrichtsreformen zeige, dürfe erwartet werden, daß die Schulen künftig mit Legaten bedacht würden; der König möge deshalb die Einschränkungen, denen nach dem Edikt von 1753 solche Vermächtnisse unterlagen, zugunsten des Schulwesens aufheben. Wußte der Minister sonst nichts vorzuschlagen, so bekundete er damit nur seine völlige Ratlosigkeit. Besseres ließ sich schließlich von einer Maßregel erwarten, die dem Schulmeister wenigstens die Einkünfte, auf die er Anspruch hatte, auch wirklich verschaffen sollte: Münchhausen meinte, man möge nach ostfriesischem Vorbild das Schul-

Digitized by Google

geld usw. durch die Gerichte erheben und dem Lehrer aushändigen lassen. Noch eins ist aus seinem Bericht hervorzuheben. Er hatte zu Anfang erwähnt, daß die Schulkataloge regelmäßig eingingen, und man konnte danach annehmen, es sei bei der Schulaufsicht alles in schönster Ordnung. Daß dies aber keineswegs der Fall war, beweist sein Antrag, man möge die Unterrichtsanstalten unvermutet durch tüchtige Leute revidieren lassen; aber freilich — woher Reise- und Zehrungskosten zu diesem Zwecke nehmen?

Des Königs Antwort erfolgte am 2. Febr.[1]) Bei der Weitläufigkeit des ministeriellen Schreibens, meinte der Monarch, könne er sich nicht auf alle Einzelheiten einlassen. Der Zustand der städtischen Schulen möge im allgemeinen als befriedigend gelten; besonders gefalle ihm, daß die Bürgermeister mit der Aufsicht betraut seien; aber die Landschulen! Die Schüler müßten einen „vernünftigen und deutlichen Unterricht in der Religion" erhalten, damit „der Verstand mehr aufgeklärt" und ihnen richtigere Begriffe von ihren Pflichten beigebracht würden: „Die mehrsten Bauernkinder bleiben darüber in der größten Unwissenheit, und dieser Dummheit, um mich so auszudrücken, muß notwendig am ersten abgeholfen werden." Diese Worte der Kabinettsorder kennzeichnen klar des Königs Stellung zur Religion: sie hat die Menschen zur Pflichterfüllung zu erziehen, in der niederen Sphäre das zu leisten, was unter den gebildeten Schichten die Beschäftigung mit der Philosophie bewirken soll. Aber damit war die Frage, wie man Lehrer, die zu einem solchen Unterricht geschickt seien, gewinnen könne, in keiner Weise gelöst, und wenn der König weiterhin der Meinung war, die Schulen würden sich schon heben, falls nur das Konsistorium von Zeit zu Zeit genau nachsehe, so war das nicht nur sehr zweifelhaft, sondern es war auch keine Antwort auf Münchhausens Anfrage, wie derartige Visitationen möglich gemacht werden könnten. Zum Schluß kam Friedrich wieder auf seine Vorliebe für Reglements zurück und betonte daneben, daß es ihm in der Hauptsache um die Kurmark, die Neumark und besonders um Pommern zu tun sei. War diese Kabinettsorder das ganze Ergebnis der Revisionen, so hätte man sie sich füglich ersparen können; der König hütete sich sehr, auf die beiden in Münchhausens Bericht deutlich hervortretenden Probleme, die der Bildung und Besoldung der Schulmeister, näher einzugehen, denn jeder Schritt nach dieser Richtung hin hätte Geldopfer gefordert, und die für die Landschule zu bringen lag keineswegs in Friedrichs Absicht, wie schon folgendes beweist. Von Anfang an hatte er auf die Notwendigkeit

[1]) Beckedorff 1, S. 42 ff.

Digitized by Google

einer geregelten Schulaufsicht hingewiesen; als aber Münchhausen im nächsten Jahre einen erneuten Versuch machte, wenigstens hierfür die nötigen Mittel zu erhalten, anwortete der König zunächst ausweichend, daß notwendige Truppenbesichtigungen ihm nicht gestatteten, der Sache näher zu treten; dann aber, wie ihm bei seiner Rückkehr von der pommerschen Revue der rettende Gedanke gekommen war: es lägen in der Sportelkasse viele Gelder müßig; die möge man zur Bestreitung der Visitationskosten benutzen, wohlgemerkt, nachdem zunächst ein ordentlicher Anschlag aufgestellt worden sei. Die Aussicht, welche sich hiermit dem Minister eröffnete, scheint für den aber nichts Verlockendes gehabt zu haben; wenigstens verlautet nichts darüber, daß er in der angedeuteten Richtung Schritte unternommen hat.

Der Eindruck, den jeder vorurteilslose Beobachter von dem Ergebnis der Revision erhält, ist wohl der, daß die 1763 einsetzende Bewegung noch nirgends dauernde Erfolge erzielt hatte; aber eins war doch durch sie bewirkt worden: überall hatte sie das Schulwesen aus seinem Stilleben aufgerüttelt. Das zeigt sich auch darin, daß man in weiten Kreisen, im Westen wie im äußersten Osten, der Lehrerbildungsfrage ein größeres Interesse entgegenbrachte. Obwohl Friedrich selbst sich in dieser Sache ganz zurückhielt und auch sein Minister in der Denkschrift vom 29. Jan. 1769 die Küsterseminare nicht nur als kostspielig bezeichnete, sondern auch ihre Leistungen als unzureichend verurteilte, kam es doch in dieser Periode zu einigen Seminargründungen.

6. Seminargründungen.

Das Urteil v. Münchhausens muß wohl durch Erfahrungen am Berliner Seminar hervorgerufen worden sein, dessen Entwicklung seit dem Jahre 1763 an dieser Stelle nicht ganz übergangen werden kann. Die Hoffnungen, welche Hecker aus Friedrichs pädagogischen Bestrebungen für den Aufschwung seiner Anstalt geschöpft hatte, erfüllten sich nicht; vergebens bewies er in seinen Vorschlägen aus jenem Jahre, daß die 600 Taler aus der Amtskirchenreventenkasse nicht ausreichten, die Realschule vielmehr jährlich 100 bis 200 Taler zuschießen müsse, um acht Präparanden ständig unterhalten zu können. Er fand kein Gehör, im Gegenteil! Die bisher gezahlte Summe wurde — ein schwerer Schlag für die Anstalt! — dieser im J. 1767 plötzlich entzogen, als die genannte Kasse mit Ausgaben für kirchliche Reparaturen und Bauten stark belastet war.[1]) Natürlich wandte sich Hecker sofort mit einer Eingabe an den König; zusammen-

[1]) A. J. Hecker S. 13f.

Digitized by Google

fassend wies er nach, daß die Realschule in der Zeit von 1753 bis 1767 nicht weniger als 5 606 Taler bei dem Seminar zugesetzt habe, aber vergebens wartete er auf einen günstigen Bescheid. Am 24. Juni 1768 starb er, während seine Anstalt immer mehr zurückging. Erst seit dem J. 1770, nachdem J. E. Silberschlag die Leitung übernommen hatte, blühte sie, äußerlich wenigstens, wieder auf. Dem neuen Direktor war es nämlich gelungen, mit Hilfe des Ministers L. Ph. v. Hagen eine jährliche Unterstützung von 800 Talern aus einigen gut gestellten Kämmereien zu erhalten. Der König, hieß es in der Kabinettsorder vom 30. Mai 1770, sei „ein so allgemein nützliches und zur moralischen Verbesserung Unserer Unterthanen abzweckendes Institutum fernerhin zu conteniren Landesväterlich gemeynt". Mit großem Eifer nahm man jetzt die alten Pläne wieder auf, aber schon nach kurzer Zeit muß die Freude aufs neue getrübt worden sein, wenigstens heißt es in den „Kurzen Nachrichten" von 1787, daß seit 15 Jahren nur noch eine Summe von 450 Talern jährlich gezahlt worden sei.

Hatte Hecker nicht einmal seine Lieblingsschöpfung, für die der König doch oft genug Interesse bekundet hatte, vor schmerzlich empfundenen Rückschlägen sichern können, so war erst recht nicht zu erwarten, daß Friedrich seinen Gedanken, alle Provinzen des Staates mit ähnlichen Anstalten auszurüsten, ernsthaft ins Auge fassen werde, obwohl an einigen Orten Friedrich Wilhelm I. schon einen Anfang gemacht hatte, nämlich in Stettin und in Kloster Bergen. Am erstgenannten Orte war das Seminar, kaum ins Leben gerufen, schon 1737 mit der Abberufung J. Ch. Schinmeyers wieder zugrunde gegangen [1]); im 7jährigen Kriege wurden die Räume als Lazarett benutzt [2]) und auch jetzt noch nicht ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben. Etwas lebensfähiger hatte sich das Seminar zu Bergen erwiesen.[3]) Um es finanziell sicherzustellen, hatte der Gründer, Abt J. A. Steinmetz, im Jahre 1735 den König gebeten [4]), jeder Kirche des Herzogtums die Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrag auferlegen, der sich bei der Mutterkirche auf 1 Taler, bei dem Gotteshaus der Filiale auf 12 Groschen belaufen sollte. Der Vorschlag war auch genehmigt worden; aber sofort hatten die adligen Patrone gegen diese neue Abgabe Protest erhoben und auch bewirkt, daß der König sie von der Zahlung befreite. Dadurch waren die Einnahmen des Seminars bis auf zwölf Taler gesunken, eine Summe, die für einen Seminaristen etwa ausreichte, während Steinmetz die Anstalt zunächst

[1]) Wehrmann S. 369. Henselius S. 50. [2]) Beckedorff 6, S. 62.
[3]) Clausnitzer, Geschichte S. 360 G. St. A. B.; Rep. 47, 2a. M. A. 15.
[4]) St. A.-Ma., Kult. Archiv Gen. A. 12. N. 2159 b.

Digitized by Google

für sechs berechnet hatte. In den letzten Lebensjahren des Abtes war das Institut ganz in Verfall geraten, aber jetzt wirkte dort wieder ein pädagogisch geschulter Mann, J. F. Hähn. Er war von 1737 bis 1749 an der Anstalt seines Vorgängers tätig gewesen und hatte späterhin am Heckerschen Seminar in Berlin unterrichtet.[1]) Friedrich der Große war dadurch auf ihn aufmerksam geworden, daß es ihm gelang, den Oberst v. Bardeleben zu bekehren; der König meinte bewundernd, wenn auch alle seine Feldprediger Heuchler wären, so sei Hähn doch ein Mann, der wirklich glaube, was er lehre.[2]) Nachdem er 1759 zum Generalsuperintendenten der Altmark ernannt worden war, wurde er 1762[3]) auf den ausdrücklichen Wunsch des Abtes Steinmetz zu dessen Nachfolger in Kloster Bergen bestimmt, und da mit dieser Stellung die Aufsicht über das gesamte Schulwesen Magdeburgs verbunden war, so bemühte er sich namentlich, die Landlehrer des Herzogtums mit der von ihm erprobten Literalmethode bekannt zu machen.[4]) Er tat es in der Weise, daß er sie von August bis Oktober zweimal in der Woche nach Magdeburg berief, sie morgens theoretisch, nachmittags mit Hilfe der von ihm geschulten Armenlehrer praktisch unterwies. Wirklich hatte er die Freude zu sehen, daß die Lehrer auf den Dörfern allmählich bessere Erfolge erzielten, obwohl manche bei ihren Besuchen in der Stadt stärkeres Interesse für ihre Kneipen als für ihre Schulen bekundeten. Besser war es natürlich, wenn das Seminar sich wieder ins Leben rufen ließ, und es ist verständlich genug, daß Hähn in den sechziger Jahren diese frohe Hoffnung hegte. Seinem Antrag entsprach man auch in Berlin am 26. Sept. 1765; doch war es mit der Genehmigung allein nicht getan. Zunächst mußte Hähn die Gewißheit haben, daß die von ihm ausgebildeten Seminaristen auch wirklich angestellt wurden; Steinmetz hatte nicht einmal durchsetzen können, daß die Schulen im Bereich seiner eigenen Patronatskirchen den Zöglingen vorbehalten blieben. Es lag also nahe, ein ähnliches Vorrecht für die Magdeburger Seminaristen zu verlangen, wie es die Berliner in der Kurmark besaßen, und in der Tat gab das Generaldirektorium am 13. Nov. seine Zustimmung zu Hähns Gesuch, daß die Stellen königlichen Patronats im Herzogtum mit Schülern aus Kloster Bergen zu besetzen seien. Das geschah in der Weise, daß bei einer Vakanz drei Seminaristen sich zur Auswahl vorstellen mußten.[5]) Als später beantragt wurde, ihre Zahl auf zwei zu ermäßigen, weil die Reisen nach dem oft 6 bis 12

[1]) Ranke S. 88. [2]) Heubaum S. 331. [3]) Holstein S. 82.
[4]) G. St. A.-B.; Rep. 76 I. [5]) St. A.-Ma.; Kult. Archiv Gen. A. 12. N. 2159 b. — K. D. K.; Rep. A. 8. 1. Abt. N, 1041.

Digitized by Google

Meilen entfernten Orte der Wahl die Zöglinge zu lange dem Kloster, wo sie zu Dienstleistungen herangezogen wurden, fernhalte, auch auf ihre eigenen Kosten geschehen müsse, da waren Konsistorium und Kammer nicht abgeneigt, dem zuzustimmen; aber der Monarch erklärte sich dagegen. Er wollte das schon stark beschnittene Recht der königlichen Ämter auf die Lehrerwahl nicht noch mehr eingeschränkt wissen.

Nachdem Hähn über die Verwendung seiner Seminaristen die gewünschte Zusage erhalten hatte, ging er daran, die Frage nach der Unterhaltung der Anstalt zu lösen, und zwar ganz übereinstimmend mit den Vorschlägen des ersten Gründers. Wieder sollten die Kirchen die vorhin erwähnten Sätze jährlich entrichten; doch hatte die Magdeburger Regierung, um nicht sofort den alten Streit zu erneuern, empfohlen, die Beträge nur von den Kirchen königlichen Patronats einzuziehen; auch wollte Hähn solche Gotteshäuser, deren Einkünfte unter 20 Taler betrugen, ganz befreit wissen. Dadurch war dem Vorschlag jede Härte genommen, und nachdem auch das Generaldirektorium sich überzeugt hatte, daß das kirchliche Vermögen durch jene mäßigen Beiträge nur wenig belastet wurde, überließ es die Entscheidung dem Herrn v. Münchhausen, womit die Erfüllung auch dieser Forderung gesichert war.

Wie in der Fundierung des Unternehmens so schloß sich Hähn in der ganzen Organisation des Seminars an den gedruckten Plan des Abtes Steinmetz an. Wenn dieser aber fast nur aus den Kreisen der Handwerksburschen seine Anstalt ergänzen wollte, so meinte Hähn sehr mit Recht, es sei doch gewiß kein Schade, wenn die jungen Leute bereits einige Schulkenntnisse besäßen oder, wie man im Volke zu sagen pflegte, „auf einen künftigen Kantor studiert" hätten. Viel lag ihm auch daran, daß die Zöglinge von früher Jugend an etwas von der Musik begriffen hatten, da sie nur dann mit Erfolg für die Übernahme einer Organistenstelle geschult werden konnten. Endlich hob er hervor — was in Berlin sicher gut aufgenommen wurde —, daß durch die früher in Kloster Bergen angelegten, jetzt vortrefflich gedeihenden Plantagen von Maulbeerbäumen die Unterweisung der Seminaristen im Seidenbau ermöglicht werde. Aber die wohlwollende Haltung des Generaldirektoriums und des Geistlichen Departements sicherten Hähn nicht davor, daß sich der jungen Anstalt schwer zu überwindende Hindernisse entgegenstellten. In einem an den bekannten Konsistorialrat A. F. Büsching gerichteten Schreiben aus dem J. 1768 beklagte sich Hähn bitter über den Starrsinn der königlichen Beamten, der ihm in drei Jahren nur die Anstellung von zwei Seminaristen ermöglicht habe. Entweder zögen

Digitized by Google

jene Leute bereits im Amte befindliche Schulmeister aus Dörfern mit fremdem Patronat in die erledigten Stellen oder sie bevorzugten die Zöglinge der Stadtschulen, die nach einem Reskript gleiche Rechte mit den Seminaristen genossen; ja, auch Hähn mußte dieselbe Erfahrung machen wie Steinmetz: nicht einmal die vier Orte, über welche das Kloster das Patronat besaß, hatten sich mit seinen Seminaristen besetzen lassen. Der Abt bat deshalb Büsching, doch bei Münchhausen dahin zu wirken, daß das ihm gemachte Versprechen hinsichtlich der Amtsdörfer erfüllt werde, und obwohl der Konsistorialrat glaubte, Hähn suche nur Ausflüchte, damit er einen von ihm empfohlenen Kandidaten der Theologie nicht anzustellen brauche, erging doch am 6. Nov. ein Erlaß „Wegen Beförderung der in Kloster Bergen befindlichen subjecte zu Schulmeistern bei königlichem Patronat" an Regierung und Konsistorium zu Magdeburg. In seinem Schlußsatz betonte das Schreiben aber, es handle sich nicht sowohl darum, dem Kloster Bergen ein Privilegium zu verleihen als die Anstalt dem Herzogtum durch die Bildung tüchtiger Schulmeister dienstbar zu machen. In dieser nicht gerade freundlichen Wendung kommt der Unmut zum Ausdruck, mit dem man in Berlin mehr und mehr die Wirksamkeit Hähns betrachtete. Er war wie sein Vorgänger ein Pietist, aber nicht von der milden Gemütsart eines Steinmetz, sondern ein Vertreter der unduldsamen, herrschsüchtigen Richtung. Sein geflissentliches Hervorkehren der Religiosität, die fortwährenden Andachtsübungen und seine übertriebene Strenge hatten den Verfall der blühenden Gelehrtenschule zur Folge, und schon 1768 war, auf zahlreiche Klagen hin, von Berlin aus eine Revision der Anstalt angeordnet worden. Trotzdem versuchte Münchhausen noch, ihn zu halten, bewirkte aber dadurch nur die zornige Erklärung des Königs, daß „der kerel ein übertribener pietisticher Narr" sei, zu dem kein Mensch mehr seine Kinder in die Schule schicken wolle.[1]) Daraufhin mußte sich der Minister dazu verstehen, die Befugnisse Hähns 1770 bedeutend einzuschränken, und schon im nächsten Jahre verließ der Abt in aller Stille Kloster Bergen, um nach Aurich überzusiedeln. Wenn F. Nicolai recht berichtet ist, so hat das zögernde Vorgehen Münchhausens dazu beigetragen, seine eigene Stellung zu erschüttern; in demselben Jahre 1771 mußte er die Leitung des Geistlichen Departements an Zedlitz abtreten.

Immerhin war es Hähn während seiner Tätigkeit in Kloster Bergen gelungen, das Seminar neu zu beleben; weniger Glück hatte Hecker um diese Zeit mit seinem Versuch, der Grafschaft Mark eine ähnliche Anstalt zu schenken, obwohl sein Interesse hier um

[1]) Holstein S. 42.

Digitized by Google

so größer war, als es sich um seine Heimat handelte. Er hatte dorthin im J. 1766 eine Reise unternommen[1]), mehrere Schulen besucht und endlich dem Inspektor F. D. F. E. v. Steinen[2]) zu Frömern (bei Unna) den Auftrag gegeben, Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens, besonders zur Gründung eines Seminars zu machen. Am 31. Jan. 1767 löste v. Steinen seine Aufgabe[3]), indem er das doppelte Problem behandelte, wie die Schulen rasch und wie sie dauernd verbessert werden könnten. Der Erfolg, den Heckers eigene Unterweisung in der kurzen Zeit erzielt hatte, brachte ihn auf den Gedanken, sich einen tüchtigen Schulmann aus dem Berliner Seminar zu erbitten, der dann die ganze Grafschaft bereisen, Prediger und Schulmeister in seine Methode einführen sollte. War das gelungen, dann mußte die Gründung des Seminars ins Auge gefaßt werden. v. Steinen wollte möglichst klein anfangen. Hatte der Berliner Pädagog seine Reise durch die Grafschaft vollendet, so sollte er eine deutsche Schule gründen und 4 bis 6 fähige junge Leute von etwa 17 bis 18 Jahren teils nebenher in der Schulkunst unterweisen, teils bereits zu seiner Unterstützung heranziehen. Auf Ersatz glaubte der Inspektor stets hoffen zu dürfen, wenn diese angehenden Schulmeister von der Werbung befreit und wenn alle Stellen der Grafschaft aus ihren Reihen besetzt würden, abgesehen von den Nebenschulen in den Bauernschaften. Für diese mußte es bei den schlechten Gehältern genügen, wenn sie ihre Kandidaten auf ihre Kosten vier Wochen lang im Seminar notdürftig ausbilden ließen. Falls dieses Institut gedieh, sollte es Schritt für Schritt durch Anstellung neuer Lehrer erweitert, auch der Beförderung des Seidenbaus dienstbar gemacht werden.

Ob es dazu kam, hing vor allem von der finanziellen Sicherstellung der Anstalt ab. Auch für diese enthielt der Plan eingehende Vorschläge; nicht weniger als 18 Quellen wurden erwähnt, aus denen dem Seminar die nötigen Mittel zufließen sollten: verschiedene Kollekten; Strafgelder; Beiträge der Prediger, Schulmeister, Seminaristen und Konfirmanden; eine Art Lustbarkeitssteuer; Anlage einer Druckerei und einer Buchhandlung — darauf lief v. Steinens Plan im wesent-

[1]) Ranke S. 37.

[2]) Der Inspektor wurde auf drei Jahre gewählt; doch war diese kurze Amtszeit an sich kein Hindernis für die Durchführung einer größeren Reform, denn der einmal erkorene konnte mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß die Wahl auch fernerhin auf ihn fiel: so bekleidete v. Steinen, nachdem er 1766 an Stelle eines „abgestandenen" Vorgängers zum Inspektor berufen worden war, dieses Amt ununterbrochen bis zu seinem Tode im J. 1797. (St. A.-Mü.; Rep. 371. Cleve-Mark. 24. N. 105.)

[3]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 15. — Gen. Dir.-Cleve. Titel CX. N. 5

Digitized by Google

lichen hinaus. Aber eben die Länge der Liste legt den Verdacht nahe, daß der Verfasser selbst der Zuverlässigkeit der einzelnen Posten mißtraute, und dem entsprach die Behandlung, die dem Projekt in Berlin zuteil wurde. Nachdem v. Steinen etwa ein Jahr gewartet hatte, suchte er den leitenden Minister der betreffenden Abteilung des Generaldirektoriums, v. Hagen, in einem Schreiben persönlich für seine Ansichten zu gewinnen. Doch dieser sandte den Entwurf Jan. 1768 an v. Münchhausen, zu dessen Ressort die Angelegenheit gehöre, und damit verstummen die Akten. Der Tod Heckers, der in demselben Jahre erfolgte[1]), wird auch dazu beigetragen haben, daß die geplante Reform zum völligen Stillstand kam.

Zu einem günstigeren Ergebnis führten, um dieselbe Zeit begonnen, Verhandlungen über die Gründung eines Seminars in dem ostpreußischen Orte Dexen[2]), einem Kirchdorf der Inspektion Bartenstein. Hier lebte ein Kriegsrat B.Ph. Genge[3]), der sein Gehör vollständig eingebüßt hatte, ein einsames Leben, nur mit Lektüre beschäftigt. Da faßte er, wohl beeinflußt durch seinen Prediger, den Entschluß, sich durch die Anlage eines Seminars ein dauerndes Verdienst um seine Heimatprovinz zu erwerben. Man könnte sich wundern, daß in einer Landschaft, für deren Schulwesen im Laufe des Jahrhunderts mehr geschehen war, als in irgendeinem andern Teile der gesamten Monarchie, dieser Gedanke nicht längst verwirklicht worden war. Neu wenigstens war er dort keineswegs; der frühere Minister W. L. v. d. Groeben und der Professor F. A. Schultz hatten vor Jahren schon den Abt Steinmetz um seine Vorschläge gebeten, aber weiter war die Sache nicht gediehen, wahrscheinlich, weil auch hier die Gelder fehlten. Von entscheidender Bedeutung war es deshalb, daß Genge sich hochherzig entschloß, sein Vorwerk Lölken dem zu gründenden Institut zur Verfügung zu stellen. Freilich, leicht wurde ihm die Ausführung nicht gemacht. Seine Umgebung sprengte aus unschwer zu erratenden Gründen aus, er sei kindisch und unmündig, ja, toll und närrisch geworden, aber unbeirrt blieb er seinem Vorsatz treu. Auf eine härtere Geduldsprobe noch stellten ihn die amtlichen Verhandlungen, die sich von 1767 bis 1772 hinzogen. Sie waren nötig, weil der Kriegsrat in seinem Entwurf den König gebeten hatte, der Anstalt dieselben Rechte wie andern frommen Stiftungen zu verleihen, die auf dem Vorwerk ruhende Kontribution von etwa 18 Talern jährlich

[1]) Ranke S. 41.

[2]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Titel LXXVI. Sekt. I N. 39. St. A.-Kön. Rep. III. 9 N. 4. Spez. K.- u. Sch.- Komm. 42a. Brehm S. 212.

[3]) Trescho S. 180f.

Digitized by Google

niederzuschlagen, das erforderliche Bau- und Brennholz zu gewähren, endlich die Erweiterung des Seminars durch die Anlage eines Waisenhauses sowie einer Spinn- und Strickanstalt zu gestatten. Dann werde der Fonds ausreichen, um 8 bis 10 Seminaristen in Religion, Rechnen und Schreiben sowie in allem übrigen, was ein tüchtiger Schulmeister wissen müsse, zu unterrichten und sie zugleich methodisch zu schulen. Das sei um so nötiger, als bisher in der Regel nur solche Leute sich dem Schulmeisterberuf gewidmet hätten, die zu einer andern Beschäftigung zu dumm gewesen seien. Dieser Antrag Genges, von der Schulkommission und der Königsberger Kammer befürwortet, wurde dem Generaldirektorium übermittelt; aber der König entschied, es hätten Erhebungen darüber stattzufinden, ob der Ausfall in der Kontribution ersetzt und das Holz ohne Schädigung der Wälder gewährt werden könne. Erst zwei Jahre später, 1769, wurden die Verhandlungen zwischen Münchhausen und dem Generaldirektorium wieder aufgenommen, da auch der Kriegsrat inzwischen mit neuen Anträgen gekommen war, die sich besonders auf die Erhaltung der auf dem Vorwerk ruhenden Privilegien der Hökerei, Salzsöllerei und Kruggerechtigkeit bezogen. Anfang 1771 schien alles geregelt zu sein; das letzte Bedenken des Generaldirektoriums, ob die Wälder in jedem Jahre die geforderten 80 Fuder Sprockholz hergeben könnten, war durch die Kammer beseitigt worden, und nun konnte der erweiterte Plan, in den auch eine Unterweisung in der Naturerkenntnis, der Gesundheitslehre, der Behandlung kranker Menschen und Tiere, im Garten-, Hopfen- und Seidenbau, im Ziehen von Zäunen und Anpflanzen von Obstbäumen aufgenommen war, zur Unterzeichnung an den König abgehen. Der aber zauderte auch jetzt noch; denn es waren ihm wieder Bedenken gekommen, ob dieses Projekt nicht doch zur Waldverwüstung führen werde, und man kann dieses Zögern verstehen, wenn man sich erinnert, wie furchtbar die Russen unter dem Bestand der ostpreußischen Wälder aufgeräumt hatten. Die Kabinettsorder vom 17. April 1771 befahl deshalb erneut eine Untersuchung, zu der auch der preußische Oberforstmeister, Baron v. Seydlitz, hinzugezogen wurde. Inzwischen war Genges Ungeduld auf das höchste gestiegen; er wandte sich endlich unmittelbar an den König und bat ihn dringend, den Gründungsplan zu bestätigen, damit er die einzige Freude mit in sein nahes Grab nehmen könne, daß er kein ganz unwürdiger Sohn seines Vaterlands gewesen sei. Da er sich, um auch die letzte Schwierigkeit zu beseitigen, mittlerweile entschlossen hatte, die Gebäude massiv aufzuführen, so lag in der Tat kein Bedenken mehr vor: am 13. Febr. 1772 erhielt die Stiftungsurkunde die königliche Bestätigung.

Digitized by Google

Sofort wurde die Ausführung kräftig gefördert. 1773 war der Bau vollendet, 1775 die Zahl der in Aussicht genommenen acht Seminaristen erreicht.[1]) Auch weiterhin entwickelten sich die finanziellen Verhältnisse günstig; die Heranziehung des Vorwerks zum Bau der Festung Graudenz (1777), wovon die Schulkommission eine große Schädigung der Anstalt befürchtete, scheint keine nachteiligen Folgen gehabt zu haben, da die Zahl der Zöglinge 1778 bis auf 16 gestiegen war. Alle wurden von dem Ökonomen „unentgeltlich gespeiset, gebettet und bewaschen"; sie waren zum Teil schon verheiratet, bald aus den Kreisen des Landvolks, bald aus den „Professionisten" hervorgegangen und konnten sich in diesem Falle durch ihr Handwerk noch einen Nebenverdienst erwerben. Die entlassenen Zöglinge nahmen sowohl adlige als königliche Stellen an, im Jahre 1780 betrug die Gesamtzahl der ausgebildeten Lehrer schon 55. —

Somit hatte diese Periode in Friedrichs pädagogischem Schaffen doch einige Früchte gezeitigt, so gering des Königs persönlicher Anteil daran auch war. Nur schwer konnte er sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß eine Hebung der Volksbildung einzig mit Geldopfern zu erreichen sei. Seine eigene Umgebung scheute sich deshalb, nach einer Erzählung Büschings[2]), mit derartigen Anforderungen an ihn heranzutreten; um so größer wird daher ihr Erstaunen gewesen sein, als der König sich im J. 1771 plötzlich bereit erklärte, der Landschule größere Summen zur Verfügung zu stellen.

B. Friedrich gewährt der Landschule staatliche Beihilfen. 1771—1778.

Die Änderung in des Königs Stellung zur Schule erfolgte in demselben Jahre, in welchem er einen seiner tüchtigsten Beamten an die Spitze des Geistlichen Departements berufen hatte[3]), und sie fiel ferner zeitlich fast zusammen mit den Bestrebungen eines märkischen Edelmanns, die im hohen Grade die Aufmerksamkeit des neuen Ministers fesseln sollten. Beide Männer müssen deshalb in ihrem Verhältnis zueinander kurz charakterisiert werden, ehe wir uns der Durchführung der königlichen Absichten selbst zuwenden können.

1. Die Freiherrn von Zedlitz und von Rochow.

Der Freiherr K. A. v. Zedlitz stammte aus Schlesien, wo er 1731 in der Nähe von Landshut geboren war; zu seiner Ausbildung

[1]) Trescho S. 183. [2]) Konr. Fischer 2, S. 806. Heinsius S. 148.
[3]) Rethwisch S. 81. Trendelenburg S. 4.

Digitized by Google

hatte er die Ritterakademie zu Brandenburg und das Karolinum in Braunschweig besucht, wo er an seinem Lehrer, dem Abte J. F. W. Jerusalem, mit „unaussprechlicher Verehrung" hing. Schon als Schlesier erregte er früh die Aufmerksamkeit des großen Königs, wurde von ihm 1759 zum Oberamtsregierungsrat in Breslau, 1764 zum Präsidenten der Oberamtsregierung und des Konsistoriums in Brieg ernannt. Er hatte in seiner alten Heimat Gelegenheit gehabt, die Bemühungen des Ministers v. Schlabrendorff um die Hebung des niederen Schulwesens gründlich kennenzulernen, war also auch nach dieser Seite hin wohlvorbereitet, als er am 18. Jan. 1771 an Münchhausens Stelle die Leitung des Geistlichen Departements übernahm.

Der Sommer dieses wie der des nächsten Jahres[1]) riefen durch ihre anhaltende Nässe Mißwachs, Teurung und zahlreiche Krankheiten unter Menschen und Tieren hervor. Von den human denkenden Gutsherrn, die nach Kräften der Not unter ihren Bauern zu steuern suchten, hat sich keiner seines Adels würdiger gezeigt als der Domherr F. E. v. Rochow zu Reckahn. Freilich blieb ihm der Schmerz nicht erspart, sehen zu müssen, wie seine besten Absichten an der grenzenlosen Unwissenheit und dem finsteren Aberglauben des Landvolks scheiterten; aber diese Enttäuschung entmutigte ihn nicht. Sie bestärkte ihn vielmehr in der Überzeugung, daß jede vorübergehende Hilfe hier verfehlt sei, daß es gelte, die beklagenswerten Zustände unter der Landbevölkerung völlig umzuschaffen, und daß dies nur durch eine vernünftige Erziehung geschehen könne.[2]) Wie aber durfte man auf eine solche hoffen, solange die große Masse der Dorflehrer „blinde Leiter" waren? Sie mußten deshalb zunächst umgewandelt werden, wie man, um ein von Rochow gebrauchtes Bild zu verwenden, die Amme ärztlich behandelt, wenn der Säugling krank ist. Die einzige Arznei aber, die der Freiherr den Schulmeistern bieten konnte, waren Belehrungen in Form eines Buches. Rasch entschlossen machte er sich selbst ans Werk und schrieb noch an demselben Morgen des 14. Febr. 1772, an dem er sich aus schweren Zweifeln zur Klarheit durchgekämpft hatte, die ersten 13 Kapitel von seinem „Versuch eines Schulbuchs".

Die Tatsache, daß ein märkischer Edelmann die Landschule zu reformieren suchte, erregte selbst in dem aufgeklärten Zeitalter des großen Friedrich nicht geringes Aufsehen. Es konnte nicht fehlen, daß auch der Freiherr v. Zedlitz von diesem merkwürdigen Manne erfuhr; im Anfang des nächsten Jahres, am 17. Jan. 1773, hatte Rochow, der für Lob und Tadel keineswegs unempfänglich war, die

[1]) 1771 nennt Koser (2, S. 418) das große Hungerjahr des 18. Jh.

[2]) Rochow 1, S. 9ff. K. A. Schmid 4, 2, S. 451ff.

Digitized by Google

große Freude, einen Brief des Ministers zu erhalten, in welchem dieser ihm in begeisterten Worten seine rückhaltlose Anerkennung aussprach. Zugleich forderte Zedlitz ihn auf, seine eigenen Bemühungen um die Verbesserung der Dorfschule zu unterstützen, damit es ihnen gelinge, die „großen Absichten des besten Königs" zu verwirklichen. Auch der Minister teilte die Ansicht des Monarchen, daß man nur mit der Berufung sächsischer Schulmeister zum Ziele kommen könne; aber hierin widersprach ihm Rochow ganz entschieden. Für ihn waren die Sachsen wegen ihres „widrigen Accents", ihrer „weiblichen Lehrart", ihrer „Orthodoxie" und nicht zum wenigsten wegen ihres Mangels an preußischem Patriotismus ganz und gar nicht geeignet, in den königlichen Landen als Reformatoren der Dorfschule Dienste zu leisten. Diese Studien über die sächsischen Lehrer scheint der Freiherr an dem Küster auf seinem Gute Krahne gemacht zu haben. Er erwähnt einmal, daß dieser aus der Meißener Schule hervorgegangene Mann voller Mystik stecke und unverbesserlich sei.[1]) Immerhin verstehe er zu lesen — wiewohl mit dem widerwärtigsten Meißener Akzent —, zu schreiben und zu rechnen, so daß er vor der Reform als ein Wunder unter den Küstern dagestanden habe. In einem der nächsten Briefe an den Minister beherrschte Rochow sich zwar mehr, aber als ausschlaggebend gegen die Verwendung von Sachsen erschien ihm auch später noch der Umstand, daß ihnen bei ihrer Unkenntnis der plattdeutschen Sprache der erste Zugang zu den Herzen der Kinder stets versperrt bleibe.

Der Minister besaß Einsicht genug, Rochows Gründe gelten zu lassen; sein Eifer war in dieser Zeit so groß, daß er persönlich die Dorfschulen besuchte, damit die Herren Inspektoren nicht glaubten, derartige Visitationen seien unter ihrer Würde. Als aber Rochow in demselben Jahre 1773, in dem Zedlitz ihm dies schrieb, der Volksschule eins ihrer wichtigsten Hilfsmittel, das Lesebuch, schenkte, um die große Lücke zwischen Fibel und Bibel auszufüllen, trug der Minister doch Bedenken, diesen Schritt mitzumachen. Er ließ das Exemplar des „Bauernfreunds"[2]), welches Rochow ihm zugesandt hatte, zwar durch die Mitglieder des Oberkonsistoriums prüfen, aber dabei blieb es auch, und das Lesebuch wäre in den Akten der Behörde klanglos begraben worden, wenn nicht Rochow, ungeduldig geworden, schließlich sein Werk zurückverlangt hätte. Am 6. Jan. 1776 teilte Zedlitz ihm mit, daß die Kritiken sich zu einem ganzen Bande angesammelt hätten, aber

[1]) Rochow 4, S. 54.

[2]) Es ist dies der verlorengegangene Vorläufer des „Kinderfreunds", von dessen Inhalt er sich nicht wesentlich unterschieden haben wird. (Rochow 3, S. 480.)

Digitized by Google

schließlich habe sich das Oberkonsistorium doch dahin entschieden, daß es von den Vorschlägen des Verfassers wegen Druck und Debit seines Buches keinen Gebrauch machen könne, ihm vielmehr überlassen müsse, nach Belieben mit seinem Exemplar zu schalten.[1]) Diese etwas schnöde Absage hatte Rochow kaum erwartet; nach einer Mitteilung des Konsistorialrats Büsching war sie auf die Bedenken eines — ihm persönlich unbekannten — Gelehrten gegen den „Bauernfreund" zurückzuführen. Wenn der Minister sich diesem ablehnenden Gutachten anschloß, so konnte nicht eigentlich der — übrigens sich nirgends aufdrängende — rationalistische Charakter des Lesebuchs der Grund sein, denn der entsprach ganz seinem eigenen Standpunkt, den er freilich nicht gerade hervorkehrte. Zwar hielt er es für seine Pflicht, das Fersenstechen des Aberglaubens nicht zu achten, falls er den Weg über diese Schlange nehmen müsse, aber er zog es doch vor, das „Beest" nicht zischen zu machen, weil das ja eine „Teufelsmusik" sei.[2]) Diese Vorsicht hatte auch Rochow nicht außer acht gelassen, und ebenso durfte er annehmen, daß das starke Hervortreten des Nützlichkeitsprinzips in seinem Buche ganz im Sinne eines Mannes sei, der selbst bekannte, daß er den Blitzableiter Franklins oder den Ventilator des Hales weit höher schätze als ganze Bibliotheken dramatischer Werke und den Verfasser der „Henriade" unter den Mann stelle, der zuerst das Einsalzen der Heringe gelehrt habe.[3]) Diese Äußerungen finden sich in des Ministers Schrift „Über den Patriotismus", die dazu bestimmt war, am 7. Nov. 1776 bei seiner Aufnahme in die königliche Akademie der Wissenschaften vorgelesen zu werden.[4]) Aus ihr erkennen wir auch, was dem Verfasser im Laufe der Zeit an Rochows Bestrebungen bedenklich erschien. Zedlitz wollte an der ständischen Gliederung der Staatsbürger in die drei Klassen der Bauern und Handwerker, der gebildeten Bürger (mit Einschluß von Künstlern und Gelehrten) und der Leute von Stande nicht gerüttelt wissen, was doch geschehen mußte, wenn der „Cosmopolite enthousiaste" die zur Handarbeit bestimmten Glieder des dritten Standes zu Philosophen zu erheben suchte. Wer konnte aber mit diesem schwärmerischen Weltbürger anders als Rochow gemeint sein? Der Minister hatte seine Schule 1774[5]) besucht; die Eindrücke, die er dort empfing, müssen ihn in Verbindung mit den Einflüsterungen des großen Unbekannten zu der Überzeugung gebracht haben, daß durch die Bestrebungen des Gutsherrn von Reckahn zu viel Licht unter dem

[1]) Rochow 4, S. 128, 182. [2]) Trendelenburg S. 12.
[3]) Zedlitz S. 32. [4]) Rochow 4, S. 141.
[5]) Kehr, Verzeichnis S. 226. Trendelenburg S. 28. Rochow 4, S. 62.

Digitized by Google

Landvolk verbreitet und dieses dadurch geblendet werde. Am wenigsten behagte ihm Rochows Verlangen, daß die Kinder von allem den Grund einzusehen hätten; das mußte doch dazu führen, daß sie sich auch als Erwachsene an dieses Prinzip hielten und schließlich — eine schreckliche Aussicht! — ihren Witz sogar an den hohen obrigkeitlichen Verordnungen übten.[1]) Bei einem Vertreter des friderizianischen Ständestaats, und wenn es ein aufgeklärter, hochgebildeter Mann wie v. Zedlitz war, können diese Anschauungen nicht überraschen; es ließe sich auch nichts dagegen sagen, wenn er seine abweichende Ansicht Rochow gegenüber offen ausgesprochen hätte; aber das tat er nicht. Er gehörte eben, wie sein vorhin angeführtes Wort über den Aberglauben zeigt, zu den Männern, die keineswegs immer den geraden Weg für den besten halten. In diesem Falle verfuhr er in der Weise, daß er seinen Vortrag mit dem scharfen Seitenhieb auf Rochow diesem selbst zusandte[2]), begleitet von einem Schreiben, das für den Empfänger auf den ersten Blick sehr schmeichelhaft klang („Ihnen, mein Bester, möchte ich gerne gefallen"), aber sich doch eine kleine Bosheit nicht versagen konnte. Es ist, heißt es hier, „das Pillchen an manchen Orten verschluckt worden, wo ich herzlich nachrufe: Wohl bekomms!" Es bekam aber nicht. Bitter beklagte sich Rochow, daß der Name „Cosmopolite enthousiaste" ihm und seinen Kindern bleiben, sie in den Reihen ihrer Standesgenossen brandmarken werde, mit ähnlichen Wirkungen, wie sie früher von dem Ketzernamen ausgegangen seien. Der Minister aber verbesserte seine verfahrene Sache durchaus nicht dadurch, daß er behauptete, Rochow habe ihn völlig mißverstanden. Er habe solche Pädagogen treffen wollen, welche die niederen Klassen in gelehrte Spekulationen, die eingehende Studien voraussetzten, in das Verständnis des Naturrechts einzuführen suchten. Dann hatte er gegen Phantome gekämpft, während er am Schluß seines Briefes doch selbst eingestehen mußte, daß ihm die metaphysische Erziehung der Bauern, wie das nicht gerade glückliche Schlagwort der Rochowschen Pädagogik lautete, überhaupt bedenklich war, ihm jedenfalls nicht einmal in Reckahn durchaus gelungen zu sein schien. Diese unerquickliche Episode hatte natürlich zur Folge, daß die Freundschaft zwischen beiden Männern erkaltete; zwar brachen sie ihren Briefwechsel nicht ganz ab, aber er nahm zunächst doch einen rein geschäftlichen Charakter an. Wie wenig Ursache Zedlitz in Wirklichkeit hatte, von Rochow zu befürchten, daß er seine Ziele zu weit stecken werde, zeigten die von diesem gebrauchten, wenn auch nicht geschaffenen

[1]) K. Fischer S. 139. [2]) Rochow 4, S. 171.

Digitized by Google

Ausdrücke „Elementarschule" und „Elementarunterricht". Eine unbefangene Prüfung scheint den Minister später auch zu einer gerechteren Würdigung geführt zu haben; wenigstens finden wir ihn 1779 zum zweiten Male in der Schule zu Reckahn[1]), und jetzt belohnte den Freiherrn ein Brief voll der lobendsten Worte. Zedlitz rühmte besonders, daß die Rochowsche Lehrart es nicht auf Vielwisserei, sondern auf deutliche Begriffe und auf Anwendung des Gelernten im praktischen Leben abgesehen habe, also ein tüchtiges Geschlecht heranzubilden verspreche. Dem Wohlwollen des Ministers wird Rochow es auch ohne Zweifel zu danken gehabt haben, daß ihm für zwei seiner Anstalten ein Anteil an den Gnadengehältern gewährt wurde, mit denen der König eine Reihe kurmärkischer Schulen bedacht hatte. Diese Bestrebungen Friedrichs im Zusammenhang darzustellen, wird im nächsten Abschnitt unsere Aufgabe sein.

2. Die Schulreform in der Kurmark seit 1771.[2])

Zwar überraschend, aber doch nicht unvorbereitet gab der König seinen Entschluß zu erkennen, der Landschule größere Summen zur Verfügung zu stellen. Schon am 29. Juni 1767 war die Domänenkasse angewiesen worden, jährlich 600 Taler zur Verbesserung der Lehrergehälter auszuzahlen, was freilich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein war. Im J. 1771 aber erhielt Friedrich die erfreuliche Nachricht, daß die kurmärkische Städtekasse einen Überschuß von 100 000 Talern erziele, und sofort entschloß er sich, mit dieser Summe eine doppelte Aufgabe zu lösen: er wollte es erstens den Ackerstädten und den ärmeren Edelleuten ermöglichen, auf ihren Dörfern die englische Wirtschaft, welche durch den Anbau des Klees und durch Stallfütterung die Erträgnisse des Bodens steigerte, einzuführen, und zweitens die auf vier Prozent festgesetzten Zinsen zugunsten der Schulmeister verwenden. Diese Absicht teilte er am 19. Juni 1771 durch eine Kabinettsorder dem Minister F.W. v. Derschau mit, wünschte seine Meinung zu hören und erwartete, falls er derselben Ansicht sei, bestimmte Vorschläge zur Durchführung des Planes. Natürlich beeilte sich Derschau, die zu diesem Zwecke nötigen Angaben einziehen zu lassen, auch erhielt sein Eifer das Lob des Königs, dem die Sache sehr am Herzen lag; denn beides, meinte er, sei sehr nötig: den märkischen Ackerbau zu verbessern und die Erziehung der Jugend zu fördern; diese sei nämlich auf dem Lande „bis daher noch ganz

[1]) Rochow 4, S. 62

[2]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16. — Gen.-Dir. Kurmark. Tit. CCLVIII N. 9 u. 11. — Tit. CCXX. Sekt. e. Lit. W. N. 1.

Digitized by Google

vernachläßiget worden" — ein völlig zutreffendes Urteil über den Erfolg seiner früheren Gesetze. Wegen der Verwendung der 4000 Taler Interessen sollte Derschau mit Zedlitz in Verbindung treten; aber zunächst galt es hinsichtlich des Kapitals selbst noch mehr als eine Schwierigkeit zu überwinden.

Es ergab sich nämlich, daß die 100000 Taler noch gar nicht fällig waren, sondern erst erspart werden sollten. Im Oktober 1771 stand jedoch die erste Rate, 50000 Taler, zur Verfügung, und im August des nächsten Jahres schrieb Graf H. Reuß, der nach Büschings Behauptung die ganze Angelegenheit in der Absicht betrieb, sich bei dem König in ein günstiges Licht zu stellen, dem Minister v. Derschau, daß auch der letzte Rest abgehoben werden könne. Die Kammer hatte vorsichtigerweise ihren Plan fürs erste nur auf 50000 Taler angelegt, und sie hatte wohl daran getan, denn nur nach endlosen Verhandlungen gelang es schließlich, die Gelder zum größten Teile unterzubringen. Der König hatte nämlich auf das bestimmteste erklärt, daß auch kein Taler angewiesen werden dürfe, wenn es an der nötigen Sicherheit fehle, und es ist wohl klar, daß gerade die ärmeren vom Adel, denen er diese Wohltat in erster Linie zuwenden wollte, oft am wenigsten der Bedingung genügen konnten, daß das Gut, einschließlich des auszuleihenden Kapitals, nicht über fünf Achtel seines Wertes verschuldet sei. Vielen mochte der Zinsfuß zu hoch erscheinen, obwohl sie sicher sein durften, daß Friedrich das Kapital selbst nie von ihnen zurückverlangen werde; der Vorschlag Derschaus aber, auf 3 Prozent herabzugehen und ein Freijahr zu gewähren, wurde verworfen: die in Aussicht genommene Summe sollte ungeschmälert und ohne Aufschub der Landschule zugute kommen. Dagegen ließ der König die ursprüngliche Bestimmung des Kapitals mehr und mehr fallen, nicht allein zur — schließlich gescheiterten — Einführung der englischen Wirtschaft in der Mark: auch zu andern kolonisatorischen Aufgaben durften die Gelder ausgeliehen werden, wie z. B. zur Schiffbarmachung der Nuthe und Notte den Interessenten eine bedeutende Summe vorgeschossen wurde. Trotzdem waren im Oktober 1774 erst etwa 42500 Taler untergebracht; die übrigen 57500 hatte man wohl oder übel in der Bank zu 3 Prozent zinstragend anlegen müssen. Auch später machten die Gelder, wie ein Bericht aus dem Jahre 1789 lehrt, der Kammer große Schwierigkeiten: manche Schuldner stellten die Zinszahlung ein, dann mußte das Kapital gekündigt und anderweitig untergebracht werden. Ein weiterer Ausfall drohte, als nach einem Schreiben Derschaus aus dem J. 1776 auch die Bank, die mit Geld überhäuft war, die Summe nicht mehr verwerten konnte,

Digitized by Google

so daß sie der Kasse für außerordentliche Ausgaben überwiesen werden mußte, womit die Verzinsung natürlich aufhörte. Da war es nun von größter Bedeutung, daß Derschau daran festhielt, es müßten, der Absicht des Königs entsprechend, die 4000 Taler dem Oberkonsistorium auf jeden Fall jährlich ausgezahlt werden; er wies deshalb die Kammer an, das Fehlende aus gewissen Überschüssen zu ergänzen. In dieser Weise erhielt die Behörde nun Jahr für Jahr — unter Friedrichs Regierung zuletzt am 1. Aug. 1786 — den Befehl, die Deckung des Defizits aus dem Extraordinarium zu bewirken.

Sobald der Minister v. Zedlitz von der Absicht Friedrichs und der Höhe der Summe unterrichtet worden war, ließ auch er es nicht an Eifer fehlen. Um dem König einen Plan über die Verwendung der Gelder vorlegen zu können, zog er noch 1771 die notwendigen statistischen Angaben über die Schulverhältnisse der Kurmark ein.[1]) Wir erfahren daraus, daß von den 1973 Ortschaften des Landes etwa der neunte Teil, 213, ohne Lehrer waren und 163 keine ständigen, sondern nur sog. Winterschulmeister besaßen. In den übrigbleibenden 1597 Dörfen bezogen nur 49 Lehrer ein Gehalt von mehr als 100 Talern, nicht einmal die Hälfte aber brachte es über 30 Taler hinaus, ja, 111 Schulmeister mußten sich mit 5 Talern und noch geringeren Sätzen begnügen. Auf Grund dieses Ergebnisses reichte der Minister im April 1772 dem Monarchen einen Plan ein, der von der Voraussetzung ausging, daß vor allen Dingen die schlechtesten Stellen, deren Inhaber unter 15 Talern jährlich bezogen, aufzubessern seien, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 128 Schulmeister, die nicht über 15, 184, die nicht mehr als 10 Taler bekamen, sollten eine Zulage von 5 Talern, die erwähnten 111, deren Einnahmen 5 Taler nicht überstiegen, eine solche von 10 Talern erhalten. Ferner wollte Zedlitz 156 Winterschulmeister mit je 5 Talern bedenken, 7 Stellen aber in ständige umwandeln und mit einem Gehalt von 50 Talern ausstatten, weil er für sie Sachsen in Aussicht genommen hatte. Damit waren die 4000 Taler bis auf einen Rest von 200 verteilt, und den wollte der Minister dazu verwenden, um zehn Zöglinge der Realschule zu brauchbaren Schulmeistern ausbilden zu lassen.

So wertvoll aber die obigen Angaben für uns sind, da sie ein anschauliches Bild von den erbärmlichen Verhältnissen geben, unter denen die Mehrzahl der märkischen Lehrer ihr Leben fristete — für seinen eigentlichen Zweck hätte sich das Geistliche Departement die ganze Arbeit ersparen können. Am nächsten Tage schon erwiderte der König, daß das Projekt in keiner Weise seinen Absichten ent-

[1]) Behre S. 302 f.

Digitized by Google

spreche. Es sollten vielmehr — mit Hilfe der Landräte und der Inspektoren — die schlechtesten Schulmeister ermittelt, kurzerhand entlassen und durch tüchtige Leute, die aus dem Fonds zu bezahlen seien, ersetzt werden. Dadurch, daß Friedrich erst jetzt diese Pläne entwickelte, entstand natürlich eine Verzögerung, an der aber niemand anders die Schuld trug als er selbst. Als Ersatz für die ihres Amtes enthobenen Schulmeister sollten wieder sächsische dienen, „als welche vor die hiesige in aller Absicht einen großen Vorzug haben"; ihre Anwerbung wollte der König dem Minister v. Münchhausen überlassen, da der in Sachsen begütert war. Wenn sie erst in den königlichen Landen eingetroffen waren, dann sollten sie nicht nur in ihrem engeren Kreise wirken, sondern auch der Realschule „zum Beispiel gut zu formirender Schulmeisters" überwiesen werden.

Es waren also neue Erhebungen nötig, und sie schritten nur langsam fort. Um so größer wurde die Ungeduld des Königs; am 30. Mai 1773 gab er Derschau seine Unzufriedenheit über die Saumseligkeit, mit der man seine Absichten ausführe, auf das deutlichste zu erkennen. Wir können aber verstehen, daß es den mit den Ermittlungen betrauten Männern nicht leicht wurde, einen Schulmeister, gegen den keine bestimmte Anklage vorlag, einzig, weil er den gesteigerten Anforderungen nicht genügte, aus dem Amte zu stoßen, in dem er bisher gegen einen Hungerlohn gewirkt hatte. Als Zedlitz endlich am 29. Okt. 1773 mit einem neuen Entwurf vor den König treten konnte, wollte er das Schicksal dieser Ärmsten dadurch mildern, daß er beantragte, ihnen ihre bisherigen Einkünfte „ad dies vitae" zu lassen; aber das lehnte Friedrich ab. Dagegen billigte er die andern Vorschläge seines Ministers: die Festsetzung der Gehälter auf 120 Taler, die Abschaffung des Schulgelds in diesen Dörfern und die Ausdehnung der Reform auf die Güter des Adels. Um die Wirkung der geplanten Maßregeln aus der Nähe beobachten zu können, hatte Zedlitz beantragt, die drei ersten Orte bei Berlin, die folgenden vier in der Umgegend von Reckahn zu wählen, und damit war der König wohl zufrieden, wie sein Marginale bezeugte: „Die öhrter Seindt gantz guht außgesuchet, die Schlechten Schulmeisters Seindt Schneiders die Meisten und Müste man Sehen ob man Sie nicht in Kleinen Stetten könte Schneidern laßen oder wie man Sie Sonsten unterbringet damit die Schuhlen desto ehr in guhten Stande komen können, was eine Interessante Sache ist."[1]) Dieser Aufforderung

[1]) Man hat die Äußerung des Königs dahin mißverstanden, als ob er eine besondere Animosität gegen die schulmeisternden Schneider gehabt habe (so Kehr S. 16 und K. A. Schmid 4, 2, S. 446); Schmid meint sogar, daß dies

Digitized by Google

konnte Zedlitz um so schneller entsprechen, als er bereits für tüchtige Lehrer gesorgt hatte. Von Sachsen sah er freilich ab, da das scharfe Urteil Rochows ihn doch stutzig gemacht hatte; dafür aber war es ihm gelungen, aus Halberstadt und aus Züllichau, wo Prof. G. S. Steinbart wirkte, tüchtige Leute zu erhalten.

Mit welch hochgespannten Erwartungen der Minister an seine Aufgabe herantrat, ersieht man am besten aus den Briefen, die er damals mit Rochow wechselte[1]), und auch dieser selbst sprach mit der größten Bewunderung von dem seltenen Phänomen, daß ein Monarch den Abend seines Lebens durch den edelsten aller Entwürfe fast noch glänzender als den Mittag machen wolle. Zedlitz aber hatte richtig erkannt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Dorfschule alles auf die Persönlichkeit der Prediger ankomme und daß diese es oft an dem schuldigen Eifer fehlen ließen. „Hinc illae lacrimae!", klagte er, „könnte man alle Bierlümmels aus dem Chorrock peitschen, so hätten wir gewiß bessere Schulen." Da aber das Konsistorium in der Besetzung der geistlichen Stellen keineswegs freie Hand hatte, sondern durch das Kabinett stets viele bedenkliche Elemente — in erster Linie dachte Zedlitz wohl an Feldprediger — zu Pfarrern berufen wurden, so mußte der Minister sich ferner bemühen, solche Schulmeister auszubilden, die tüchtig genug waren, der geistlichen Leitung entbehren zu können. Er glaubte in F. G. Resewitz, dem Verfasser des viel gerühmten Buches von der Erziehung des Bürgers, den Mann gefunden zu haben, der als Leiter des Seminars allen Anforderungen genügen werde. Siegesgewiß ruft er aus: „Ich dächte, wenn auch alle Pforten der Hölle wider uns wären, so müßten wir doch mit Resewitzen (und vielleicht erweckt Gott noch ein paar Rochows) in der Schulverbesserung gigantische Schritte tun!"[2]) Wer hätte damals auch ahnen können, wie klein sie ausfallen sollten!

Für das ernste Streben des Ministers zeugt besonders, daß er sich nicht darauf beschränkte, nach brauchbaren Leuten für die neu dotierten Stellen Umschau zu halten, sondern auch dafür sorgte, daß ihnen 1773 in einer ausführlichen „Instruktion für die Landschulmeister" ihre Aufgabe bis ins einzelne vorgeschrieben wurde.[3]) Sie

Friedrich z. T. dazu bewogen habe, später Invaliden anzustellen. In Wirklichkeit wollte er natürlich mit dem „die Schlechten Schulmeisters Seindt Schneiders die Meisten", wie die Fortsetzung ergibt, nur sagen, daß sie nicht auf den Lehrerberuf angewiesen seien und deshalb unschwer anderswo untergebracht werden könnten, ohne daß man sie für die Aufgabe des Schulamts zu entschädigen brauche.

[1]) Rochow 4, S. 54. [2]) Rochow 4, S. 52.
[3]) Rochow 2, Anlage D. St. A.-D.; Rep. 131. N. 3520.

Digitized by Google

war von dem Oberkonsistorialrat W. A. Teller entworfen worden und zerfiel in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Jener beschäftigte sich zunächst mit der äußerlichen Zucht der Kinder und gab dann an, was allgemein beim Unterricht zu beachten sei. Es sollten die drei Tugenden der Reinlichkeit, Höflichkeit und Sittsamkeit den Schülern eingepflanzt werden, indem der Lehrer ihre Aufmerksamkeit auf das gute oder schlechte Vorbild lenkte. Bei der Reinlichkeit sollten sie auch den Wert für die Gesundheit einsehen, das Wälzen im Kot dagegen als „schweineartig" verabscheuen lernen. Zur Höflichkeit führte es, wenn man sie gewöhnte, besonders ältere Leute und Fremde zu grüßen, eine anständige Verbeugung zu machen — nicht etwa hintenauszukratzen wie eine Henne —, und dies auch beim Betreten und Verlassen der Schule zu beobachten. Die Sittsamkeit erforderte, daß alle Flegeleien gegen Kameraden, alles Zusammenrotten im Dorfe, alles vorlaute Sprechen vermieden wurde. Solche Fehler auszurotten, mußte dem Schulmeister um so leichter gelingen, wenn er es nicht am guten Vorbild fehlen ließ, außer den Schulstunden mehr als Freund den Kindern gegenübertrat und sich durch Besuche bei den Eltern, durch Auf- und Niedergehen im Dorfe stets aufs genaueste über Tun und Treiben seiner Schüler unterrichtete.

Bei der Unterweisung kam es nach der Instruktion darauf an, daß der Lehrer möglichst von dem Erfahrungskreis der Kinder ausging und den ganzen Unterricht zu einem bestimmten Ziele hinleitete: Gott sollte den Schülern überall in der Natur als „groß und erfreulich" erscheinen. Damit das Interesse der Kinder nicht erlahme, empfahl die Verordnung, nicht zu lange bei einem Stoffe zu verweilen, dafür aber häufig Wiederholungen anzustellen. Namentlich sollte der Gedächtnisstoff nicht eigentlich durch strenges Auswendiglernen, sondern durch öfteres Lesen und Wiederholen eingeprägt werden. Wichtig war es auch, den Kindern außer der Schulzeit etwas zum Überlesen aufzugeben und am nächsten Tage ihr Verständnis zu prüfen. An einem Beispiel wurde das erläutert: sei der 1. Psalm aufgegeben worden, so werde sich wahrscheinlich zeigen, daß die Kinder das „Wandeln im Rat der Gottlosen" nicht verstanden hätten; das also sei zu erklären, nämlich: „an dem Bösen, das andere tun, kein Teil haben". Dann aber müsse der Lehrer die Betrachtung noch weiter ausspinnen, etwa in folgender Weise: „Ist dir bei dem Worte Rat auch etwas eingefallen, was gut ist? Hält man nicht auch Rat? Ist das etwas Gutes? Wie heißen daher die Menschen, die das tun? Ratgeber. Wie ehrt der König die, die sich darauf verstehen? Er gibt ihnen den Titel Landrat, Kammerrat, Geheimbderrat u. s. w."

Digitized by Google

Ferner wurde schon empfohlen, die größeren Kinder zum Unterricht der kleineren heranzuziehen; ganz besonders aber wurde dem Lehrer zur Pflicht gemacht, den im Dorfe herrschenden Aberglauben zu bekämpfen. Erfuhr er z. B., daß die Leute Anhängezettel gegen das Fieber gebrauchten, so konnte er etwa sagen: „Nichts, mein Kind, hat die Kraft, dich zu erhalten oder zu heilen, als was aus der Erde kommt oder sich davon ernährt. Würdest du wohl, wenn du hungerst, einen Zettel anhängen, um satt zu werden?“

Der zweite Teil brachte nunmehr die besonderen Vorschriften. Für seine Person hatte der Lehrer zu beachten, daß er in anständiger Haltung und Kleidung vor die Kinder trat, nicht (während der Schulstunden) rauchte und sich keiner Schmähreden bediente. Beim Strafen sollte er die Reihenfolge Ermahnung, Verweis, Drohung, Bestrafung innehalten, die gestörte Aufmerksamkeit durch ein bloßes Zeichen, z. B. das hörbare Auflegen der Hand auf den Tisch, wieder an sich fesseln. Um die Sommerschule, dieses Schmerzenskind der Unterrichtsverwaltung, endlich zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen, durfte der Lehrer die Mühe nicht scheuen, im Anfang die Kinder persönlich zusammenzuholen. Späterhin mußte es ihm um so besser gelingen, die Schüler an ein pünktliches Erscheinen zu gewöhnen, wenn er mit Hilfe des Abteilungssystems für einen angemessenen Wechsel in der Beschäftigung sorgte und dadurch das Interesse wach hielt. Besonders fürchtete der Verfasser der Instruktion, daß das Lesen unverständlicher Bibelstellen die Teilnahme der Kinder abstumpfen werde; deshalb wurde das übliche Lesen der ganzen Bibel verpönt und für den Anfang eine Auswahl getroffen. Diese berücksichtigte von den epischen Stoffen des Alten Testaments nur die Erzählung von Abrahams Friedfertigkeit und einige Josephsgeschichten, also lediglich Stücke aus dem 1. Buche Mose, und zwar meist solche, an die sich eine Lehre anknüpfen ließ. Wie sehr das lehrhafte Interesse überwog, geht auch daraus hervor, daß außer den Psalmen von den Büchern des Alten Testaments nur noch zwei herangezogen wurden, nämlich die Sprüche Salomos und das Buch Jesus Sirach. Aus demselben Grunde mußte im Neuen Testament das Auge des Verfassers besonders auf einige Briefe, z. B. an die Epheser und die Kolosser (wegen der Haustafel), an Titus, sowie auf die Epistel des Jacobus und die erste des Johannes fallen. Von dem Römerbrief ließen sich Kapitel 12 und 13, von dem an die Hebräer Kapitel 11 benutzen; im übrigen wurden nur noch einige Abschnitte aus den Evangelien, meistens Gleichnisse, ausgewählt, jedenfalls keine einzige Wundergeschichte. Für das Lesen selbst wurde

Digitized by Google

gefordert, daß mit jedem neuen Verse auch ein anderes Kind aufzurufen sei; ein Zusammenlesen aber dürfe ebensowenig geduldet werden wie ein Zusammenantworten.

Sobald ein Schüler im Lesen hinreichend geübt war, sollte er, ohne daß der Lehrer erst die Zustimmung der Eltern einholte, zum Schreiben geführt werden. Für das Recht- wie für das Schönschreiben wurde verständigerweise gefordert, daß es durch stete Übung, nicht durch Regeln zu erlernen sei, obwohl diese nicht immer entbehrt werden könnten (z. B. müsse man den Kindern sagen, warum Glück ein ck dulde, Dank aber nicht). Der Stoff für die Schreibübungen war aus der Bibel zu entnehmen und aus den etwa 20 Kirchenliedern, aus welchen die Instruktion einige Strophen für die Andachten am Anfang und am Schluß der Schule ausgewählt hatte.

Die Schreibschüler konnten sich auch schon in der Darstellung der Ziffern üben, aber der eigentliche Rechenunterricht, für dessen Betrieb auf das 2. Kapitel des Rochowschen Schulbuchs hingewiesen wurde, war nur für solche Kinder bestimmt, die im Lesen und Schreiben die erforderliche Fertigkeit besaßen.

Zwei Unterrichtsfächer aber erschienen Teller so wichtig, daß er ihnen besondere Abschnitte widmete: die allgemein nützlichen Kenntnisse und die Religion. Jene mußten ausführlicher behandelt werden, weil man sie bis dahin so gut wie gar nicht in der Landschule berücksichtigt hatte, diese, weil die Unterweisung in ihr völlig umgestaltet werden sollte. Für den Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen wurden aber nicht etwa besondere Stunden angesetzt, vielmehr sollte er sich an die vorhin erwähnte Lektüre biblischer Abschnitte anschließen. Die in der Geschichte von Abraham und Lot erwähnten Orte gaben z. B. Veranlassung, über Länder, Städte und Dörfer zu sprechen; dieselbe Erzählung bot Gelegenheit, den Begriff Reichtum zu erörtern und den Kindern zu zeigen, wie man zum Wohlstand komme: „Wenn man fleißig, ordentlich und fromm ist, nicht sauft, stiehlt, trügt, hurt.“ Zu naturgeschichtlichen Belehrungen forderte der 104. Psalm heraus usw. Nur mahnte die Instruktion, nicht sofort bei jedem Verse alles mögliche heranzuziehen, sondern erst bei wiederholtem Lesen den Kreis der Betrachtungen zu erweitern.

Über den Unterricht in der Religion ist zunächst zu bemerken, daß auch nach der neuen Instruktion fast jede Schulstunde eine Religionsstunde blieb, auch wenn sie für die Unterweisung im Lesen und Schreiben bestimmt war. Deshalb genügte es, daß für den Religionsunterricht im engeren Sinne zwei Stunden wöchentlich fest-

Digitized by Google

gesetzt wurden, d. h. für die elementarsten dogmatischen und ethischen Belehrungen. Heute bilden sie den Gegenstand des Katechismusunterrichts, der meist im Anschluß an das Büchlein Luthers erteilt wird; Teller aber legte den Kleinen Katechismus nicht mehr zugrunde, sondern er entwarf einen eigenen Plan, der bis zum Erscheinen eines brauchbaren Leitfadens befolgt werden sollte. Dem Lehrer wurde besonders bei diesem Unterricht eingeschärft, den Schülern zwar gesetzt, aber freundlich entgegenzutreten und stets zu beachten, daß die Religion den Kindern nicht einzuprügeln, sondern einzuflößen sei. Folgender Gang sollte eingehalten werden: den Ausgangspunkt bildeten die drei Erkenntnisquellen Schrift, Natur und Gewissen; dann folgten die Belehrungen über Jesus als den, in welchem sich Gott am herrlichsten offenbart hatte; weiter die über Gott selbst, dessen innerstes Wesen erst durch Jesus der Welt erschlossen worden war. Die nächsten Abschnitte wandten sich logischerweise der Welt und der Menschheit als dem Werke Gottes zu und setzten auseinander, welche Verpflichtungen dem einzelnen durch seine Stellung in der menschlichen Gesellschaft und durch seinen Beruf auferlegt würden. Darauf folgten Belehrungen über die menschlichen Verfehlungen, über die wahre Buße, den rechten Gebrauch des Lebens und die letzten Dinge. Alles andere sollte wegbleiben, auch Begriffe wie Gottmensch, ewige Zeugung, Vereinigung beider Naturen, Erbsünde, Genugtuung. Mit dieser Verordnung hielt der Rationalismus also seinen Einzug in die preußischen Volksschulen, freilich nur in einen Bruchteil, aber gerade in den, der für die andern mustergültig sein sollte.

Als wünschenswert bezeichnete die Instruktion noch einen Unterricht in der biblischen Geschichte, wozu ihr der zusammenfassende Rückblick des Stephanus in Apostelgeschichte 7 geeignet schien, und eine Belehrung über den Zustand der Völker zur Zeit des Auftretens Jesu; sie fand eine solche in Römer 1 und 2, wo Paulus sein vernichtendes Urteil über Juden und Heiden fällt.

Den Schluß bildete eine Aufzählung der Bücher, die das ständige pädagogische Rüstzeug des Lehrers bilden sollten: für die Muttersprache Heynatz, Deutsche Sprachlehre[1]); für den Unterricht in den natürlichen Kenntnissen Sturm, Betrachtungen über die Werke Gottes in der Natur[2]), und G. Rothe, Kurzer Begriff der Natur-

[1]) Heynatz, J. F., Deutsche Sprachlehre z. Gebrauch d. Schulen. 2. verm. u. verb. Aufl., Berlin, Mylius. 283 S. [Ex.: Berlin, Kgl. Bibl.]; SGDE°: ib. 1770 [Ex. ebenda]; SGDE¹: ib. 1777 [Ex. ebenda].

[2]) Sturm, Ch. Ch., Betrachtungen über die Werke Gottes im Reiche der

Digitized by Google

lehre[1]); für die religiöse Unterweisung Rochows Schulbuch[2]), die Sittenlehre für das Landvolk[3]) (1773) und die Predigten für Kinder.[4]) —

Die Instruktion ist der beste Beweis dafür, eine wie tiefgehende Wandlung sich auf religiösem Gebiet in den zwölf Jahren seit dem Erlaß des Generallandschulreglements vollzogen hatte. Die Befürchtung lag nahe, daß der hier vorgeschriebene Unterricht bei der konservativ denkenden Landbevölkerung auf Schwierigkeiten stoßen werde; die Unterrichtsverwaltung ging deshalb, wie man aus einer Stelle in Rochows Geschichte seiner Schule schließen kann, so behutsam wie möglich vor, ganz im Sinne ihres Leiters, dem alles, was Aufsehen erregen konnte, im höchsten Grade peinlich war. In der Sache selbst aber blieb er fest; er begnügte sich nicht damit, jeden Lehrer dieser sog. Gnadenschulen auf die Befolgung der Instruktion zu verpflichten, sondern verlangte schon am 30. Okt. 1775 eine genaue Angabe über ihre Tätigkeit und zwar besonders darüber, ob sie im Religionsunterricht den neuen Vorschriften genügten. In dem Bericht wird das meistens bejaht, in zwei Fällen aber heißt es, daß der Schulmeister das Büchlein von der Christlichen Lehre gebrauche; „die Eltern würden laut schreien, wenn es verworfen werden sollte".

Auch bei der Besetzung der neudotierten Stellen ging es nicht ohne lebhaften Widerspruch ab. Als der König die vorläufige Auswahl, welche von seinem Minister unter den kurmärkischen Dörfern getroffen worden war, in seinem früher erwähnten Marginale gebilligt hatte, machte v. Zedlitz sich sofort daran, zunächst an fünf Orten die Schulverbesserung durchzuführen; es waren Friedrichshagen und Marzahn im Amte Köpenick, Lehnin und Dahmsdorf im Amte Lehnin, Gohlitz im Amte Nauen. Von ihren Schulmeistern verdienten die

Natur und der Vorsehung. 2 Bde. Halle, Schwetschke u. Sohn. 1772 [nach Kayser].

[1]) Rothe, G., Kurzer Begriff der Naturlehre z. Gebrauch der Anfänger aus den neuesten Entdeckungen der Naturforscher zusammengetragen. Leipzig u. Görlitz 1763. (8 Bll. + 175 S) [Ex.: Zittau, Gymn.-Bibl.]; SGDE[1]: 6. Aufl. Breslau und Leipzig, Korn d. ält. 1785 [Ex.: Berlin, Kgl. Bibl.].

[2]) Rochow, F. E. von, Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute oder zum Gebrauch in Dorfschulen. Berlin, Nicolai 1772 [Bibliographie: Rochow 3, S. 479—80].

[3]) [Schlosser, J. G.,] Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk. Frankfurt a. M., Eichenberg 1773 [nach Kayser]; 1. Aufl.: ib. 1771. 136 S. [Ex.: Berlin, Kgl. Bibl.].

[4]) Sturm, Ch. Ch., Predigten für Kinder von reiferm Alter. 2 Bde. Leipzig, Weidmanns Erben & Reich 1771/4. (198 S. + 1 Bl.) [Ex.: Königsberg, Univ.-Bibl.].

Digitized by Google

zu Dahmsdorf und zu Marzahn („er läuft betteln und kehrt sich nicht an die Schule") keine Nachsicht; anders aber stand es um die drei übrigen Lehrer. Für sie verwandte sich deshalb die Kammer im Februar 1774 mit großem Nachdruck: der Friedrichshagener sei doch vom Minister selbst geprüft, seine Schule erst vor kurzem von ihm revidiert worden; der zu Lehnin aber, dessen Einkommen nur in dem Schulgeld und drei Klaftern Holz bestehe, verdiene um so mehr Nachsicht, als er trotz dieser kümmerlichen Verhältnisse noch seine hochbetagte, blinde und taube Schwiegermutter unterhalte — welche Härte also, solche Leute einfach abzusetzen! Anderes aber blieb der Kammer nicht übrig, da die benachbarten kleinen Städte, hinreichend mit Schneidern versehen, keine Unterkunft boten. Daß es in der Tat nicht leicht war, selbst in großen Orten die unfähigen Lehrer unterzubringen, bewiesen um dieselbe Zeit Verhandlungen zwischen dem Geistlichen Departement und dem Berliner Magistrat, der den Schulmeister zu Rixdorf in die städtische Verwaltung übernehmen sollte. Er lehnte es als unmöglich ab und beantwortete die Drohung des Ministers, über diese „ungegründeten Schwierigkeiten und Trägheiten" dem König zu berichten, kühl mit dem Hinweis, daß er, in der Überzeugung, seine Pflicht getan zu haben, eine solche Anzeige nicht zu scheuen brauche. Unter den erwähnten Lehrern machte nur einer keine Schwierigkeiten, der zu Gohlitz. Leichten Herzens verzichtete er auf sein Schulamt wie auf die angebotene Versorgung in der Stadt; er bat nur, ihn nicht aus seinem Hause zu vertreiben und ihm auch für die Zukunft die Ausübung seines Schneiderhandwerks zu gestatten. Das erste war gewiß nicht unbescheiden, da das Schulhaus ihm persönlich, nicht der Gemeinde gehörte, und auch die zweite Bitte ließ sich erfüllen, weil der alte Schulmeister für den neu eintretenden Kollegen keinen Konkurrenten mehr bedeutete; es war nämlich von vornherein bestimmt, daß die Lehrer der Gnadenschulen bei ihren für jene Zeit ungewöhnlich hohen Gehältern auf die Ausübung eines Handwerks zu verzichten hätten. Für die andern Fälle aber wußte Zedlitz, wenn die Schulmeister nicht die Fähigkeit besaßen, nach der neuen Instruktion zu arbeiten, keinen Rat; in einem Briefe an Rochow beklagte er, daß sein Vorschlag, diese Leute mit ihrem vollen, meist sehr kärglichen Gehalt zu pensionieren, abgelehnt worden sei, da bei dem König der allgemeine Nutzen „die Griefs der abgehenden Schulmeister" überwiege.

Das Schicksal dieser Männer ließ sich aber mildern, als der von auswärts herangezogene Ersatz starke Bedenken erregte. Im

Digitized by Google

Januar 1774 hatte Zedlitz das Oberkonsistorium angewiesen, sich selbst um geeignete Kräfte, etwa bei der Realschule oder der Halberstädtischen Domschule, zu bemühen; über das Ergebnis aber berichtete die Behörde im März, daß bei einer Prüfung am Seminar nur einer tauglich befunden sei. Aus Züllichau habe Steinbart zwar einen Kandidaten geschickt, aber der sei bereits zweimal seines Amtes enthoben worden, die beiden aus Halberstadt erschienenen endlich seien noch zu jung und zu ungeübt im Unterrichten. Was blieb also anders übrig, als die in Aussicht genommenen Dörfer mit den tüchtigsten bereits im Amte befindlichen Küstern und Schulmeistern zu besetzen! Damit aber war die Möglichkeit geschaffen, die bisherigen Stelleninhaber mit den neu Berufenen einfach tauschen zu lassen. Im Juli 1774 hatte das Oberkonsistorium trotzdem erst vier Schulen besetzt; dann aber wurde die Sache dadurch beschleunigt, daß die beiden Konsistorialräte J. J. Spalding und A. F. Büsching persönlich den Auftrag bekamen, nach geeigneten Bewerbern Umschau zu halten; und bereits im folgenden Monat konnten sie berichten, daß fünf weitere brauchbare Kandidaten, darunter drei im Schuldienst bewährte, von ihnen aufgefunden seien.

Nachdem man auf diese Weise die Schwierigkeiten des ersten Anfangs überwunden hatte, konnte die Gründung weiterer Gnadenschulen, sofern es die Gelder gestatteten, ihren ruhigen Verlauf nehmen; für die Wahl der Orte aber wurde eine wichtige Entscheidung des Königs maßgebend. Er hatte nämlich geäußert, es sollten in der Kurmark zwei Kreise gebildet werden, in denen zuerst die Verbesserung vollständig durchzuführen sei; dann möge man, von einer halben Meile zur andern fortschreitend, diese Gebiete erweitern, bis sie die ganze Provinz umfaßten, und zwar war als Zentrum für den einen Bezirk Marzahn oder Rixdorf, für den andern Reckahn ausersehen. Eine derartige Anordnung setzte voraus, daß der Monarch damals die Absicht hatte, nach und nach neue Summen für Unterrichtszwecke herzugeben, und eine noch glänzendere Aussicht eröffnete sich der Landschule, wenn man gleichzeitig erfährt, daß auf dieselbe Weise in allen preußischen Provinzen verfahren werden sollte. Dann aber lag es nahe, zunächst die Landschaft in Angriff zu nehmen, deren Schulwesen sich so ziemlich in der traurigsten Verfassung befand: die Provinz Pommern.

3. Die Schulreform in Pommern seit 1773.

Niemand, der das Schulwesen Pommerns aus eigener Anschauung kannte, durfte die Hoffnung hegen, daß einfache Befehle eine

Digitized by Google

Wandlung zum Besseren hervorrufen würden. Es war deshalb fruchtlos gewesen, daß das Konsistorium schon am 4. Nov. 1742 eine Verordnung erlassen hatte[1]), die dem Prediger vorschrieb, einmal wöchentlich jede Dorfschule seines Sprengels zu besuchen, und von den Eltern verlangte, daß sie ihre Kinder regelmäßig, im Sommer wie im Winter, unterrichten ließen, womit zugleich die langen und häufigen Schulferien verschwinden sollten. Diese Forderung wurde 1763 durch das Generallandschulreglement erneuert, aber keineswegs mit besserem Erfolg. Das aber bewirkte dieses Gesetz, daß wenigstens hier und da die Frage der Unterrichtsreform in Fluß kam, so auch in den Herrschaften Lauenburg und Bütow.[2])

Diese Ländchen waren seit dem Vertrag zu Bromberg (1657) brandenburgischer Besitz, während sie früher, aber nur 20 Jahre lang, unter der Krone Polens gestanden hatten. Ihr kirchliches Leben hatte dadurch sein dauerndes Gepräge erhalten, daß zur Zeit der Reformation die pommerschen Herzöge hier die Landesherren gewesen waren; die Zahl der Katholiken belief sich deshalb im 18. Jh. schwerlich auf über 500 im ganzen Gebiet.[3]) Dem Namen nach bildete dieses bis zum Jahre 1772 ein polnisches Lehen; zwar hatte schon Friedrich Wilhelm I. von diesem Abhängigkeitsverhältnis nichts wissen wollen, aber die Folge hatte es doch gehabt, daß beide Herrschaften mit ihren 23 Parochien dem Pommerschen Konsistorium sehr selbständig gegenüberstanden. Zum Segen freilich scheint ihnen diese Stellung nicht geworden zu sein; es wird geklagt, daß die Kirchenvisitationen ganz unterlassen würden, die Prediger weltlich gesinnt, einige sogar ohne Examen ins Amt gekommen seien. Diese Schilderung war kaum allzusehr übertrieben. Als nämlich im J. 1755 der Landgerichtsassessor E. G. v. Natzmer eine Untersuchung des Kirchen- und Schulwesens und den Erlaß einer Kirchenordnung anregte, konnte der höchste Beamte in den Herrschaften, der Oberhauptmann G. v. Weiher, niemand finden, der bereit gewesen wäre, die Ausarbeitung einer solchen Verordnung zu übernehmen; er mußte sich also selbst ans Werk machen. Eine Hebung der Dorfschulen versprach er sich allein von einer Einwirkung auf die Geistlichen; diese mußten sich selbst des Jugendunterrichts annehmen und tüchtige Schulmeister für ihr Amt heranbilden. Im übrigen scheint aber seine Kirchenordnung Entwurf, wenn nicht gar bloßer Vorsatz geblieben zu sein; wenigstens erfährt man nichts davon, daß sie wirklich zustande gekommen wäre.

[1]) Rönne S. 127. [2]) G. St. A.-B.; Rep. 30. N. 214. St. A.-St. — Tit. 119. N. 61. Waschinski S. 84—115. [3]) Waschinski S. 89.

Digitized by Google

Erst durch das Generallandschulreglement wurde der Bezirk aus seinem Stilleben etwas aufgerüttelt, obwohl auch in diesem Falle die Wirkung nicht in die Tiefe ging. Ein Schreiben, das die beiden Prediger zu Dzinzelitz und Labuhn im J. 1764 an das Oberkonsistorium richteten, bemerkte zwar, daß alle redlichen Geistlichen das neue Gesetz als ein „vielversprechendes Phänomen am Kirchenhimmel" begrüßt hätten, fügte aber hinzu, daß bei der Ohnmacht der Behörden auf diesem Gebiet „die abscheulichste Unwissenheit und Blindheit im Christentum" noch ganz dieselbe wie in früheren Zeiten sei. Eine Besserung erwartete der Verfasser nur von einem königlichen Befehl an die Geistlichen, daß diese über die Befolgung der Verordnung Rechenschaft ablegten. Dem entsprach das Oberkonsistorium im Juni durch eine Verfügung an Regierung und Konsistorium der Provinz Pommern, mußte aber erfahren, daß diese Behörden, strenggenommen, nicht zuständig seien. Trotzdem hielt es an seinem Befehl fest, und die Regierung wandte sich daraufhin sofort an den Präsidenten F. v. Somnitz zu Lauenburg, der seinerseits wieder die Prediger aufforderte, binnen drei Wochen ihre Berichte einzusenden. Am Ende des Jahres aber war noch kein einziger eingegangen. Endlich erschienen sie und bestätigten nun in vollem Umfang die Berechtigung jener Klagen. Sie räumten ein, daß selbst auf manchem großen Dorfe keine ordentliche Schule zu finden sei; zwar gebe es „hie und da zur Schule gewidmete Kathen"[1]), im übrigen aber müsse man sich mit Wanderlehrern behelfen. Wie schlimm es auch in der Stadt um die Schulräume stand, ersieht man aus dem Bericht des Lebaer Geistlichen. Er fand die Stube „enorm klein", und das muß sie wohl gewesen sein, da der „Broden von den Kindern wie ein Regen" auf Bücher und Kleider fiel.[2]) Diese Unzulänglichkeit der Unterrichtsräume tritt um so schärfer hervor, wenn man bedenkt, daß immer nur ein Bruchteil der schulfähigen Jugend sich einfand. Von einer Sommerschule erfahren wir nur an zwei oder drei Orten; aber auch die Winterschule, von Martini oder Advent bis zur Fastenzeit, wurde sehr schlecht besucht. Drohten die Prediger den nachlässigen Eltern, ihre Kinder vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, so antworteten die Leute mit der Gegendrohung, ihre Sprößlinge im benachbarten Polen katholisch erziehen zu lassen. Dem Hinweis auf die Strafen des Himmels aber stellten sie die in ihren Augen unanfechtbare Tatsache gegenüber, daß ihre Vorfahren doch selig gestorben seien, obwohl man damals von der Schule noch nicht so viel Wesens gemacht habe.[3])

[1]) Waschinski S. 104. [2]) Waschinski S. 105. [3]) Waschinski S. 107.

Digitized by Google

Dieser Geringschätzung des Unterrichts entsprach der karge Lohn, den man den Lehrern zahlte. Obwohl das Einkommen dieser Männer äußerst mäßig war, hörte man doch noch die Klage, daß kaum die Hälfte zu erlangen sei, und daraus ergab sich wieder mit Notwendigkeit, daß nur selten ein fähiger Mann sich diesem Geschäft zuwandte. Ein einziges Mal wird von einem Dorfschulmeister gesagt, er sei „recht gut"; mit den andern war wenig Ehre einzulegen, am wenigsten wohl mit dem „ertzversoffenen, lügenhaften, beständig fluchenden, die Schule versäumenden" Lehrer oder Rektor zu Leba, der zudem die Kinder „mörderlich traktierte".[1])

Als die Berichte, aus denen diese Darstellung geschöpft ist, bei dem Tribunals-Präsidenten einliefen, war er schwerlich von ihrem Inhalt überrascht; aber eins vermißte er in ihnen: die Andeutung von einer Mitschuld der Geistlichen an diesen Zuständen. In einem sehr ungnädigen Schreiben warf er ihnen vor, sie hätten sich „mit Klagen und mancherley Unwahrheiten trefflich zu gut gethan", und in einem Begleitschreiben an die Behörde betonte er, die Prediger seien pflichtvergessen genug, Kinder zum Abendmahl zuzulassen, die keinen Buchstaben gelernt oder die sich den Katechismus so mechanisch eingeprägt hatten, daß sie keinen Unterschied zwischen Frage und Antwort machten. Er behauptete, falls eine besondere Kommission die Lehrer eidlich über den Schulbesuch der Geistlichen vernehme, so werde sich ergeben, daß die meisten ihr lebelang mit keinem Fuße die Schulstube betreten, nie dem Schulmeister eine Anweisung erteilt hätten.[2]) Daran war also auch durch das Generallandschulreglement nichts geändert worden, obwohl sich aus den Berichten ergibt, daß an einem Orte der Geistliche sogar des Guten zuviel tat. Der Prediger zu Leba nämlich fühlte sich durch das neue Gesetz bewogen, täglich den Unterricht zu überwachen, wobei er zugleich die Nebenabsicht verfolgte, den Rektor zu verhindern, weiterhin „anomalisch zu wandeln". Dadurch zog er sich nicht nur die unversöhnliche Feindschaft des beleidigten Pädagogen zu, sondern führte auch einen Konflikt mit dem Bürgermeister herbei. Der Gewaltige erklärte ihm kategorisch: „Sie haben mit der Schule nichts zu tun!" und herrschte dann, sich im Vollbewußtsein seiner Würde auf die Brust schlagend, den Rektor an: „Er soll sich durchaus nicht nach dem Priester richten, sondern nach mir, mir, mir!"[3]) Selten wird ein Befehl freudiger befolgt worden sein.

Die Akten erzählen nichts davon, daß ein kräftiger Wille in diese verrotteten Zustände eingegriffen hätte; eine historische Darstellung

[1]) Waschinski S. 97. [2]) Waschinski S. 94. [3]) Waschinski S. 103.

Digitized by Google

der kirchenpolitischen Entwicklung Lauenburg-Bütows, von dem Kamminschen Konsistorium im Februar 1765 verfaßt, und die Ausdehnung der Befugnisse dieser Behörde über die beiden Pröpste des Ländchens scheint das einzige Resultat der Verhandlungen gewesen zu sein. Dieses negative Ergebnis wird auch durch einen späteren Erlaß des Königs an den Freiherrn v. Zedlitz (vom 5. Sept. 1779) bestätigt; hier äußerte Friedrich sich: „Im Lauenburgischen und Bütowschen ist es noch mehr wie an andern Orten nötig, die education der Kinder in eine bessere Ordnung zu bringen; denn da fehlet es noch sehr daran.“[1]) Das scharfe Auge des Monarchen erblickte hier also noch die unerfreulichsten Verhältnisse, nachdem für das eigentliche Pommern die Reformperiode längst begonnen hatte.

Von dieser Provinz durfte der König nicht erwarten, daß sie ihm, wie es in der Kurmark geschehen war, Überschüsse zur Verfügung stellte, deren Zinsen sich dann im Interesse der Volksbildung verwenden ließen; vielmehr beanspruchte der pommersche Adel selbst Jahr für Jahr gewaltige Summen für die Verbesserung seiner Güter. So hatte er 1770 380 000 Taler empfangen, 1772 372 000, und zwar alle diese Gelder auf ewige Zeiten.[2]) Der Gedanke lag aber nahe, wenigstens einen Bruchteil der Kapitalien zinstragend anzulegen, mochten es auch nur ein oder zwei Prozent sein, die man vom Adel als Entgelt für die königliche Spende forderte. Daß diese Zinsen dann der Volksbildung zugute kamen, hat die Schule F. B. v. Brenckenhof zu danken. Dieser merkwürdige, aus dessauischen Diensten hervorgegangene Mann war durch die Umsicht, mit welcher er wiederholt im Kriege die Lieferungen für die preußische Armee besorgt hatte, sowie durch seine meist gelungenen landwirtschaftlichen Experimente Friedrich dem Großen aufgefallen[3]); nach dem Frieden betraute er ihn deshalb mit dem Retablissement der Neumark und Pommerns: war doch in dieser einen Provinz die Bevölkerung seit 1756 um 60 000 Seelen zurückgegangen! Nicht nur auf materiellem Gebiet hat Brenckenhof seine Aufgabe glänzend gelöst, sondern sich auch der Erziehung der Jugend angenommen und, wie ein Schreiben des Konsistoriums[4]) vom 25. März 1776 rühmte, das Herz des Königs dahin geneigt, daß dieser großmütig einen besonderen Fonds zur Anstellung geschickter Schulmeister bestimmt habe.

In Pommern[5]) erfuhr man von des Königs Absichten zuerst

[1]) Volz S. 316. [2]) Hertzberg, Regierungsform S. 32/3.
[3]) Meisner S. 3 ff. [4]) St.A.-St.; — Kons. Rep. Titel VII Sekt. I N. 6.
[5]) Zu dem ganzen Abschnitt sind folgende Quellen zu vergleichen: G. St.

Digitized by Google

durch ein vom 20. Jan. 1773 datiertes Schreiben, welches G. F. Herr, der Direktor des Konsistoriums zu Stettin, von der Hand des Herrn v. Zedlitz empfing. Der Minister berichtete darin über eine Unterredung mit Friedrich, in der dieser ihm seine Unzufriedenheit über den schlechten Fortgang der Schulverbesserung ausgesprochen und besonders getadelt habe, daß man die Jugend wohl im Auswendiglernen übe, die Bildung des Verstandes aber vernachlässige. Am meisten liege (nach des Königs Ansicht) das Schulwesen auf dem Lande danieder, und um hier Wandel zu schaffen, habe er sich entschlossen, zunächst die Gehälter der Lehrer zu verbessern. Natürlich war der Freiherr, dem die Hebung des Volksunterrichts so sehr am Herzen lag, lebhaft auf die Pläne des Königs eingegangen, und wie sehr er sich bestrebte, dem Empfänger seines Briefes denselben Eifer einzuflößen, geht aus jeder Zeile hervor. Eindringlich mahnte er: „Da Seine Majestät hierin so vortreffliche Absichten haben und es Ihrer Größe nicht unwert finden, in das genaueste detaille zu entrieren, so ist es um so mehr unsere Pflicht, einem so großen Beispiel zu folgen und den heilsamen Endzweck zu befördern.“ Durch diese Arbeit auf dem Gebiet der Schule mache man sich nicht nur im hohen Grade um ein ganzes künftiges Geschlecht verdient, sondern man besitze darin zugleich „ein untrügliches Mittel, sich die Gnade des Königs zu erwerben“.

Dieses Schreiben, von den lautersten Absichten eingegeben, ist trotzdem nicht vor der schlimmsten Mißdeutung sicher gewesen und zwar wegen eines darin enthaltenen Vorschlags, der allerdings, aus dem Zusammenhang gerissen, bedenklich genug klingt. Der Minister empfahl nämlich für die Durchführung der Schulreform die Orte an der „route, die Seine Majestät bei den Revuen passiert“. Es lag nahe genug, zu vermuten, daß sich dahinter die Absicht, den König zu täuschen, verbarg: traf der an jedem Orte, wo er die Pferde wechselte, und eine halbe Meile im Umkreis — diese Deutung fand der Vorschlag des Freiherrn v. Zedlitz nämlich in dem Antwortschreiben des Konsistorialdirektors — eine wohleingerichtete Schule, mußte er dann nicht die Überzeugung gewinnen, daß in der ganzen Provinz das Unterrichtswesen einen mächtigen Aufschwung genommen habe? Der Ministerialrat R. Beckedorff, der 1825 in seinen „Jahrbüchern für das preußische Volksschulwesen“ zuerst diese Korrespondenz zwischen dem Geistlichen Departement und dem Stettiner Konsistorium erwähnte, sprach es deshalb offen als seine

A.-B. — Rep. 30, 185. — Gen. Dir. Pommern No. 7. 14. St. A.-St. — Sekt. I, Tit. VII N. 4b, 5, 6, 7.

Digitized by Google

Ansicht aus, daß man dem König eine bessere Meinung von dem Stande der Volksschule habe beibringen wollen, als es den Tatsachen entsprach: „So wird Fürsten, um es gelinde auszudrücken, geschmeichelt.“[1]) Man müßte demnach in diesen pommerschen Schulen ein preußisches Gegenstück zu den berüchtigten Potemkinschen Dörfern sehen, und in welchem Lichte erschiene vollends die vielgerühmte Ehrenhaftigkeit der preußischen Beamten, die noch lange nachher, als andere Vorschläge aufgetaucht waren, doch immer die Rücksicht auf die Reiseroute des Königs als maßgebend betrachteten und dies offen und ungescheut in ihrer Korrespondenz aussprachen! Verfolgten sie diesen Plan wirklich in der Absicht, den Monarchen zu hintergehen, so spielten sie doch ein sehr gewagtes Spiel. Vergessen wir auch nicht, daß in diesem Falle nicht ein beliebiger Konsistorialrat des Geistlichen Departements der Urheber des fortgesetzten Betrugs sein würde, sondern der Minister selbst, der Freiherr v. Zedlitz, ein Mann von untadeligem Rufe. Schon dieser Umstand hätte Beckedorff zwingen müssen, nach einer andern Erklärung zu suchen, und eine solche ergab sich schon aus einer aufmerksamen Lektüre des Schreibens. Auf das klarste ging daraus hervor, daß die Verbesserung des Unterrichts stets mit einer Gehaltsregulierung verbunden sein sollte, da nur in diesem Falle tüchtige Lehrer zu haben waren. Über die Höhe der in Aussicht genommenen Gehälter hatte Friedrich selbst sich wiederholt geäußert, und da er anderseits eine festbegrenzte Summe, die nicht überschritten werden durfte, für das Landschulwesen der Provinz aussetzte, so ergab ein einfaches Divisionsexempel, daß nur eine sehr beschränkte Anzahl von Stellen, man rechnete zunächst auf etwa 40, in Betracht kommen konnten. Natürlich hat Friedrich, zu dessen schwachen Seiten das Rechnen am wenigsten gehörte, sich das von Anfang an selbst gesagt, und wenn sein Minister jetzt von der Voraussetzung ausging, daß diese Orte einen geschlossenen Bezirk bilden müßten, so stand auch das nicht etwa im Widerspruch mit den Absichten des Königs, sondern ging, wie wir in dem Abschnitt über die kurmärkische Schulreform gesehen haben, geradezu auf ihn selbst zurück. Sollten sich aber die Dörfer, an denen die ersten Versuche vorgenommen wurden, um einen gemeinsamen Mittelpunkt gruppieren, dann lag es doch nahe genug, für Pommern eine Gegend zu wählen, in welcher sich der König am leichtesten persönlich von den Fortschritten auf dem Gebiet des Landschulwesens überzeugen konnte, und das war eben diejenige, durch welche ihn sein Weg zu den Manövern führte.

[1]) Beckedorff S. 43.

Digitized by Google

Freilich gestand sich der Minister, als er auf diesen Teil der Provinz hinwies, daß ein genauer Kenner Pommerns vielleicht eine andere Gegend aus bestimmten Gründen vorziehen werde; deshalb stellte er seinen Vorschlag auch als ganz unverbindlich hin und bestand nur darauf, daß die zu verbessernden Schulen, wie es der König gefordert hatte, in einer geschlossenen Reihe lagen. Man sieht also, wie die weit verbreitete Ansicht, es sei der Monarch hier in Pommern über die Durchführung seiner Befehle systematisch getäuscht worden, den Tatsachen ganz und gar widerspricht; sie hat aber in der landläufigen Darstellung zwar nicht den Minister v. Zedlitz persönlich, wohl aber das Geistliche Departement lange genug mit dem Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit behaftet, den diese Behörde unter Friedrich dem Großen ganz gewiß nicht verdiente.

Auch der Direktor des Stettiner Konsistoriums ließ es an Eifer nicht fehlen. Bereits am 4. Febr. konnte er dem Minister die genauen Routen des Königs mitteilen und ihm das Muster eines Fragebogens übersenden, der von den Pröpsten jener Gegenden eingehende Auskunft über die Schulverhältnisse verlangte. Aber solche Erkundigungen blieben immer von sehr zweifelhaftem Werte; Herr erkannte bald die Notwendigkeit, sich persönlich vom Stande der Dinge zu überzeugen (was auch Zedlitz ihm nahegelegt hatte), und trat deshalb im Mai seine Visitationsreise an. An den einzelnen Orten nahm er Protokolle auf und übersandte sie Anfang Juli dem Minister. Sie entwarfen ein unerfreuliches Bild von dem Verfall des Schulwesens, der um so unaufhaltsamer fortschreite, als bisher weder ein Zwang zum Besuch der Schule, noch zur Bezahlung des Schulgelds ausgeübt worden sei. Besonders scharf trat der Mangel an geeigneten Unterrichtsräumen und an tüchtigen Lehrern hervor. Was jenen betraf, so mußte meistens dieselbe Stube für die Angehörigen des Schulmeisters und für die Dorfjugend genügen; diese mußte also bei Erkrankungen in der Lehrerfamilie mit dem Leidenden dieselbe Luft in dem dumpfigen Raum einatmen, falls der Unterricht nicht einfach ausfiel. Die Schulmeister aber waren in der Regel Schneider oder Garnweber und für ihren Lehrerberuf so wenig ausgerüstet, daß nur eine verschwindend geringe Zahl imstande war, eine Unterweisung im Schreiben und Rechnen zu erteilen; an einem Orte wird sogar erwähnt, daß der Schulmeister vom Schlage gerührt sei, weder recht sehen noch hören könne. Um ein tüchtigeres Lehrergeschlecht heranzuziehen, hielt der Bericht des Konsistorialdirektors die Einrichtung eines Seminars für das beste Mittel; bis dahin aber möge man den Kandidaten der Theologie, obwohl auch

Digitized by Google

unter ihnen kaum der zehnte zu einer vernünftigen Lehrart befähigt sei, die Verpflichtung auferlegen, vor der Übernahme einer Pfarre etwa sechs Jahre im ländlichen Schuldienst tätig zu sein. Einzelne hatten sich nach der Aussage der Protokolle dieser Beschäftigung bereits zugewandt, und diese werden so ziemlich die einzigen unter den vorhandenen Dorflehrern gewesen sein, die überhaupt imstande waren, mit Hilfe von J. G. Schlossers „Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk" und Rochows „Versuch eines Schulbuchs" einen Unterricht zu erteilen, durch welchen den Kindern „die unmittelbaren Folgen einer jeden Handlung auch ohne Rücksicht in die Ewigkeit" vorgetragen wurden. Der Minister glaubte auch selbst nicht, daß die Fähigkeiten der einheimischen Schulmeister für einen solchen Unterricht im rationalistischen Geiste hinreichten; er war damals noch der Meinung, man müsse für die neuen Stellen Lehrer aus Sachsen heranziehen; aber hierin widersprach ihm der pommersche Konsistorialdirektor ebenso entschieden wie Rochow in der Mark. Er konnte auf die 1763 nach Pommern verpflanzten hinweisen, die nach ihrer ganzen Art in einem solchen Widerspruch zu dem pommerschen Nationalcharakter ständen, daß der Erfolg ihrer Wirksamkeit völlig in Frage gestellt werde.

Schon diese Verhandlungen ließen erkennen, daß es nicht leicht sein werde, die Stellen mit geeigneten Kräften zu besetzen; doch konnte Zedlitz dem König am 26. Mai 1776 mitteilen, daß etwa 40 Lehrer zur Verfügung ständen, die einen tüchtigen Unterricht nach einer vernünftigen Methode erhalten hätten. Besonders nahm sich neben Herr der Konsistorialdirektor F. Ch. Göring der Sache an; unter seiner Aufsicht stand die Schule auf der Lastadie, von deren Bedeutung für die Lehrerbildung bereits die Rede war. Auch er war der Meinung, daß Pommern für fremde Schulmeister kein geeigneter Boden sei: kam es doch vor, daß sie, von Heimweh ergriffen, auf und davon gingen. Man mußte also Einheimische für das Erziehungswerk heranbilden, und so konnte es nicht fehlen, daß der Wunsch nach einem Seminar, der schon einmal auf kurze Zeit in der Provinz verwirklicht worden war, aufs neue auftauchte. Bereits im Januar 1775 hatte sich ein Prediger aus der Nähe Köslins mit einem eigenartigen Projekt direkt an den König gewandt. Er ging von der unleugbaren Tatsache aus, daß es mit der Heilmethode auf den Dörfern sehr schlecht bestellt sei, und wollte deshalb die künftigen Schulmeister im Nebenamt zu Wundärzten, außerdem aber auch zu Gärtnern und Seidenzüchtern ausbilden. Die Kosten für die erste Einrichtung sollte der König übernehmen,

Digitized by Google

die weitere Unterhaltung aber dadurch ermöglicht werden, daß mit dem Seminar eine Buchhandlung sowie eine Apotheke verbunden und außerdem zu seinen Gunsten eine Art Kopfsteuer, die in der Stadt 8, auf dem Dorfe 4 Pfennig monatlich für jede Person über 15 Jahren betragen sollte, ausgeschrieben wurde. Sehr unwirsch aber schrieb der Konsistorialrat Büsching, dem die Begutachtung übertragen worden war, an den Rand der Eingabe, der Verfasser möge den König künftig mit seinen „impracticablen Projecten" verschonen und seinen ganzen Fleiß auf die würdige Verwaltung seines Amtes verwenden.

Die Lösung der Seminarfrage war damit zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben, man mußte sich begnügen, in der ganzen Provinz eine Nachfrage nach solchen Leuten zu veranlassen, die an und für sich oder mit geringer Nachhilfe imstande waren, den Dienst an solchen mit erhöhten Gehältern bedachten Schulen zu übernehmen, deren bisherige Lehrer als untauglich ausschieden. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt in einer Tabelle aus dem J. 1776 vor, die über 80 solcher Kandidaten aufzählte. Nach ihrer Beschäftigung gehörten sie, abgesehen von denjenigen, die schon im Schuldienst tätig gewesen waren, zum größten Teil dem Schneider- und Schusterhandwerk an, vereinzelt kamen aber auch Weber, Drechsler, Maler, Gärtner, Fischer, Apotheker und ein Student der Theologie vor, dem die Mittel für das Studium ausgegangen waren. Zugleich beberichteten die Verfasser über die Talente der Empfohlenen im Schreiben und Rechnen. Für die Fertigkeit in jenem Fache zeugten die anliegenden Probeschriften, zum Teil mit bewundernswerter Kunst ausgeführt; beim Rechnen mußte meist eine allgemeine Bemerkung genügen, doch wird einmal sogar erwähnt: „Er rechnet die Brüche", während von einem andern zugegeben wird, er habe das Rechnen bei der Landarbeit vergessen, hoffe aber, es bald wieder zu erlernen. Nach einer weiteren Rubrik sollte auch der äußere Anstand beurteilt werden; doch ist das meist unterblieben. Nur einzelne Bemerkungen finden sich: „Das Äußerliche verspricht wenig"; „Sieht noch jugendlich aus"; „Soll gute Bücher lesen" usw. Von einem, dessen Fähigkeiten freilich nur mittelmäßig waren, wurde berichtet, ihn beherrsche ein solcher Trieb zum Lehrerberuf, daß er im vorigen Jahre zu Fuß nach Halle gewandert sei, um dort an dem Unterricht im Waisenhaus teilzunehmen.

Den Erfolg hatten diese Bemühungen immerhin, daß der Bedarf für die Gnadenschulen auf längere Zeit hinaus gedeckt war. Freilich waren inzwischen drei Jahre seit dem ersten Anstoß zur

Digitized by Google

Reform vergangen, aber in Wirklichkeit war die Lösung des Problems, wie die geeigneten Lehrkräfte zu beschaffen seien, gar nicht so dringend, wie Zedlitz und Herr nach dem lebhaften Interesse, das der König in dieser Angelegenheit bekundet hatte, annehmen durften; die finanzielle Fundierung des Werkes stieß nämlich auf unerwartete Schwierigkeiten. Die Schuld lag freilich nicht an Friedrich. Er gab noch im J. 1773 die Summe von 200000 Talern, im nächsten Jahre weitere 50000 Taler her und bestimmte über ihre Verwendung, daß die Kapitalien dem Adel zu Meliorationszwecken zu überweisen, die Zinsen aber von Trinitatis 1775 an in der Höhe von 2 Prozent an die Schulkasse abzuführen seien. Zwei Freijahre genügten jedoch den Gutsbesitzern nicht, sie verlangten 1776 weiteren Aufschub, da sie ihre Verbesserungen noch nicht durchgeführt hätten; und obwohl nach Brenckenhoffs Ansicht diesem Gesuch nur übertriebene Gewinnsucht zugrunde lag, auch der König selbst in der Kabinettsorder vom 14. Mai 1776 grollend auf „die uhralte hergebrachte Pommersche Faulheit" schalt, wurde dem Adel trotzdem das Kapital auf ein weiteres Jahr zinsfrei überlassen. Dann freilich, seit Trinitatis 1777, liefen die Gelder ein und wurden in vierteljährlichen Raten von der Kriegskasse dem Stettiner Konsistorium überwiesen. In eine peinliche Lage aber kam der Freiherr v. Zedlitz durch diese unerwartete Verzögerung. Ihm war es, wie gesagt, 1776 gelungen, mit Hilfe des Konsistorialdirektors Göring zu Stettin etwa 40 methodisch durchgebildete Lehrer für die neuen Stellen anzuwerben, als er sich plötzlich in die Notwendigkeit versetzt sah, sie auf ein Jahr anderweitig zu unterhalten. Zwar hatte er dem König sofort von seiner üblen Lage berichtet, aber der hatte sich auf die lakonische Randbemerkung beschränkt: „Dießes hält die Sachen nuhr ein jahr auf." Ein Glück für den Minister, daß eine weitere Verschleppung der Angelegenheit vermieden würde. Seit 1777 konnte deshalb die regelmäßige Rechnungsablage beginnen, die beispielsweise für das Jahr 1781/2 folgendes Bild gewährt: von den 250000 Talern gingen zunächst etwa 1400 als interessenfrei ab, so daß sich der Rest mit 4972 Talern verzinste. Von dieser Summe mußte nach einer Kabinettsorder aus dem J. 1774 den acht adligen Konventualinnen des Klosters Stolp auf ein Gesuch der Priorin eine jährliche Unterstützung von je 40, zusammen also von 320 Talern, gezahlt werden; für die Aufbesserung der Gehälter aber erforderte dieses Rechnungsjahr 4628 Taler, die nun in der Weise unter 80 namentlich aufgeführte Lehrer verteilt wurden, daß die bisherige Stelleneinnahme mit dem Zuschuß zusammen die Höhe von 80 Talern erreichte. Will man ermessen,

Digitized by Google

was diese Aufbesserung für das Ganze bedeutete, so muß man sich gegenwärtig halten, daß die Provinz etwa 1200 Landschulen besaß und daß unter den Lehrern mindestens 500 waren, die nur über ein Einkommen von 5 bis 10 Talern verfügten. Da nun die Zahl der Gnadengehälter bis zum J. 1786 bis auf 85 gestiegen war, so hatte nur etwa der vierzehnte Teil sämtlicher Schulen berücksichtigt werden können. Man war also bis zum Tode des Königs über den Anfang zu einer Hebung der Landschulen nicht hinausgekommen.

Versuchen wir nun, auf Grund der Akten ein Bild von dem Verfahren bei der Gründung der sogenannten Gnadenschulen zu gewinnen! Sobald den Gutsbesitzern die Absicht des Königs bekannt geworden war, verwandten sich viele in dringenden Gesuchen für die Schulmeister auf ihren Dörfern; wohl die zahlreichsten Schreiben in dieser Angelegenheit rühren von dem Generalleutnant A. v. Kleist her. Obwohl sein übergroßer Eifer die Geduld der Behörden auf eine harte Probe stellte, durfte er doch wegen seines hohen Ranges stets auf eine zuvorkommende Antwort rechnen, während einem seiner Standesgenossen, dem Herrn F. J. v. Puttkamer zu Versin (bei Rummelsburg), das Eintreten für seinen Lehrer übel genug bekam. Es war ihm gelungen, für diesen ein Gnadengehalt zu erwirken; als er aber in seiner Eigenschaft als Leutnant am Bayrischen Erbfolgekriege teilnahm, hatte ihn jemand aus dem lichtscheuen Geschlecht der anonymen Denunzianten beim Geistlichen Departement beschuldigt, daß er jenes Gehalt seinem Wirtschaftsinspektor überwiesen habe. Darüber natürlich große Entrüstung! Das pflichtvergessene Stettiner Konsistorium, zur Rechenschaft aufgefordert, zog seinerseits wieder einen Bericht von dem Landrat des Kreises ein, und der stellte die Sache dahin richtig, daß der Schulmeister des Herrn v. Puttkamer allerdings Obliegenheiten eines Wirtschaftsinspektors erfülle, aber nur solche von ganz geringem Umfang, indem er sich z. B. nach dem Stande des Vieh- und Getreidevorrats erkundige. Gestützt auf dieses Gutachten und in dem Gefühl gekränkter Würde erbat sich das Konsistorium in seiner Verantwortung eine Kopie der Denunziation, um gegen den verleumderischen Urheber vorgehen zu können. Es hatte für diese Forderung seine Zeit sehr schlecht gewählt! Da der Landrat es unbestimmt gelassen hatte, ob der betreffende Lehrer die angedeuteten Befugnisse regelmäßig oder nur vorübergehend ausübte, nahm das Geistliche Departement den — übrigens sehr nahe liegenden — ersten Fall an, und nun erklang es im schärfsten Tone von Berlin her: Euch über den Denunzianten in fine Eures Schreibens derart zu formalisieren, hättet Ihr Euch billig erübrigen können;

Digitized by Google

wir erwarten, daß das fürs künftige unterbleibt. Ihr werdet auch keinen Anlaß mehr dazu haben, wenn Ihr Eurer Pflicht besser nachkommt als wenigstens in diesem Falle. Dem Herrn v. Puttkamer aber wurde „hinterlistige Erschleichung des besagten Gehalts" vorgeworfen. Jetzt war es an ihm, sich zu verteidigen, und er machte der ganzen Fabel von einem Inspektor durch den einfachen Hinweis ein Ende, daß er seine gesamten Ländereien einem Generalpächter überlassen, also für einen Inspektor gar keine Verwendung habe. Tatsache sei nur, daß während des Feldzugs ein paar Briefe zwischen ihm und dem Schulmeister Müller gewechselt worden seien, in denen er über Müllers im Felde stehende Söhne, dieser über einige Unglücksfälle auf dem Gute berichtet habe. Wie man deswegen von einem Inspektor reden konnte, war ihm unverständlich, und stolz fügte er der Unterschrift sein „des St. Johanniter Ordens Ritter" hinzu. Gegenüber dem Freiherrn v. Zedlitz selbst aber berief er sich darauf, daß er durch die unentgeltliche Verteilung von Bibeln und Gesangbüchern an die Schulkinder sein warmes Interesse für die Aufklärung der Jugend hinreichend bekundet habe; trotzdem befahl der Minister eine genaue Untersuchung, die im April 1780, nachdem eine gewaltige Menge Papier deswegen verschrieben war, damit endete, daß Müller im Genuß des Gehalts verblieb. Die Angaben des Herrn v. Puttkamer müssen also durchaus wahrheitsgetreu gewesen sein; dessenungeachtet konnte das Geistliche Departement sich's nicht versagen, dem Müller eine ernstliche Verwarnung zu erteilen, daß er sich nicht unterfange, neben seiner Schularbeit irgendeine andere Beschäftigung zu treiben. Dadurch erreichte es wenigstens, daß der Schein des Rechtes auf seiner Seite blieb — wie sich das für eine vorgesetzte Behörde gebührt.

Der Denunziant hatte in diesem Falle auch bemängelt, daß in jener abgelegenen Gegend überhaupt Gnadenschulen eingerichtet wurden; aber diesen Einwand konnte das Stettiner Konsistorium gleich anfangs damit entkräften, daß die königliche Route nach Westpreußen an dem Gute vorüberführe. Diese Rücksicht blieb auch maßgebend, als neben den adligen eine zweite Gruppe von Orten Ansprüche erhob: die Kolonistendörfer, für die v. Brenckenhoff bereits im Januar 1776 auf Grund eines königlichen Befehls Schulen gefordert hatte. Das Konsistorium beeilte sich, diesem Verlangen zu entsprechen, und es wurde noch besonders dazu angespornt durch den eigenartigen Charakter dieser Dörfer. Es liegt auf der Hand, daß die Ansiedler nur selten ganz befriedigt von der neuen Heimat waren; sie fanden vieles zu tadeln und führten sofort, womöglich

Digitized by Google

beim König selbst Beschwerde, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht benachteiligt glaubten. Auf Erfolg durften sie besonders rechnen, wenn es ihnen gelang, ihre Sache dem Monarchen mündlich vorzutragen, und das wurde denen am leichtesten gemacht, die in der Nähe der königlichen Heerstraße wohnten. Das Konsistorium sprach deshalb offen aus, daß diese unruhigen Geister vor allem durch die Gewährung von Gnadengehältern für ihre Schulmeister zufriedenzustellen seien. Das schloß natürlich nicht aus, daß, entgegen dem ursprünglichen Plane, auch entlegenere Kolonien Berücksichtigung fanden; aber es ist doch bezeichnend, daß 1780 ein Gesuch der Kolonie Happenwalde u. a. mit der Begründung abgeschlagen wurde, daß das Dorf über zehn Meilen von der Reiseroute Seiner Majestät entfernt liege.

Für andere Orte verwandte sich wohl der Prediger, und hier ist interessant, besonders durch die Persönlichkeit des Geistlichen selbst, ein Gesuch aus Pielburg, „der schlechtesten Gegend von ganz Hinterpommern", wie es in dem Schreiben heißt. Wir erfahren, daß der Pastor J. F. Ruschke mit 17 Jahren als Grenadier in den Siebenjährigen Krieg gezogen war, am Ende des Feldzugs aber seine Entlassung erhalten hatte, weil er das für die Paradekünste des Friedens erforderliche Soldatenmaß nicht besaß, worauf er denn ein Jünger der Gottesgelahrtheit geworden war. Er trat nachdrücklich für seine Gemeinde ein, besonders für das an der großen Straße des Königs gelegene Filialdorf Linde: die Armseligkeit dieses Ortes sei dem Monarchen selbst bereits aufgefallen und habe ihn zu der allergnädigsten Frage veranlaßt: „Wovon lebet ihr hier?" Aus eigenen Mitteln konnten solche Gemeinden natürlich keine Schule gründen; anderseits mußte der Pfarrer sich sagen, daß sein Gesuch ziemlich verspätet kam — er reichte es 1782 ein —, und deshalb erklärte er sich bereit, gegen eine billige Entschädigung den Unterricht selbst zu übernehmen; die Kinder aus beiden Filialen sollten dann nach dem Vorschlag des Propstes mittels Wagen nach Pielburg befördert werden, bei schlechter Witterung dort auch ein nächtliches Unterkommen finden. Aber dieser Ausweg wollte dem Konsistorium zu Köslin nicht einleuchten, so sehr es auch dem guten Willen des Geistlichen Beifall zollte; und obwohl selbst Zedlitz fand, daß für Linde manches spräche — was er damit meinte, ist unschwer zu erraten —, mußte das Gesuch schon wegen Erschöpfung des Fonds abgelehnt werden, auch nachdem es im J. 1783 noch das Kabinett des Königs passiert hatte.

Neben der Fülle von Gesuchen um Teilnahme am Gnadenschul-

Digitized by Google

fonds nimmt sich um so eigenartiger ein Schriftstück aus, in dem sich eine Gruppe von Gemeinden die ihnen zugedachte Wohltat sehr ernstlich verbat. Es handelte sich um das Amt Draheim, eine Landschaft, die bei durchweg protestantischer Bevölkerung weder evangelische Kirchen noch Schulen besaß, weil die geistlichen Stellen nach einem Vertrag mit der Krone Polen durch den Plebanus in Tempelburg besetzt werden mußten. Evangelische Prediger konnten deshalb nur vorübergehend die Gemeinden besuchen und mußten den Einwohnern das Abendmahl in den Wirtshäusern spenden, was nicht gerade zur sittlichen Hebung der Bevölkerung beitrug. Um so mehr drang das Konsistorium dort auf die Anlage von Schulen als das einzige Mittel, „diese barbarische Gegend zu kultivieren". Man kam den Einwohnern so weit entgegen, daß nicht nur die Gehälter, sondern auch die Kosten der Schulbauten auf die öffentlichen Kassen übernommen wurden; die Gemeinden sollten nur ein Stück Gartenland sowie einen Platz für das Schulhaus hergeben, außerdem beim Bau Hand- und Spanndienste leisten. Doch selbst das erschien ihnen zu viel verlangt; und sie beharrten auch dann noch bei ihrer Weigerung, als die Behörde ein förmliches Protokoll über die Angelegenheit aufnehmen ließ. Wie sehr dieser Gegend aber eine bessere Schulbildung nottat, bewies schon der Umstand, daß z. B. von den 16 Unterzeichnern des Dorfes Klein Schwarzsee nur drei imstande waren, ihren Namen zu schreiben; die übrigen 13 begnügten sich damit, ihre drei Kreuze hinzumalen. Die Geduld des Konsistoriums war jetzt erschöpft; nachdem es im Februar 1784 die Zustimmung des Ministers erhalten hatte, entschied es, daß an Stelle der sechs Draheimschen sieben andere Gemeinden aus dem Schulfonds zu unterstützen seien, wodurch freilich einige Verschiebungen unter den Lehrern notwendig wurden. Sehr erstaunt sahen die Draheimer ihren Schulmeister abziehen; offenbar hatten sie diesen Erfolg ihrer Weigerung nicht erwartet, sondern in ihrer Bauernschlauheit als sicher angenommen, daß das Konsistorium, nachdem es einmal so weit gegangen war, ihnen Lehrer zu überweisen, nun auch die Sache wohl oder übel zu Ende führen müsse, ohne daß sie ihrerseits das geringste Opfer zu bringen brauchten. Als die Dinge aber eine ganz entgegengesetzte Wendung nahmen, besaßen einige Gemeinden trotz allem, was geschehen war, noch die Unverfrorenheit, sich Anfang 1785 unmittelbar an den König wegen einer Gnadenschule zu wenden; jetzt sollte alles nur ein Mißverständnis gewesen sein, aber ihre schriftliche Weigerung sprach doch so unzweideutig gegen sie, daß von einer Genehmigung ihrer Bitte keine Rede sein konnte. —

Digitized by Google

Der Bau der erforderlichen Schulhäuser, der in diesem Falle den Widerspruch der Gemeinden hervorgerufen hatte, bildet überhaupt ein besonderes Kapitel in der Geschichte jener pommerschen Gnadenschulen. Sobald die Gelder für die Aufbesserung der Gehälter einliefen, wurde diese Frage lebhaft zwischen den beteiligten Behörden erörtert. Im Mai 1777 hielt das Stettiner Konsistorium 14 neue Häuser für dringend nötig; im Juli war bereits von 21 die Rede. Die späteren Risse zeigen, daß ein solches Gebäude sich nicht wesentlich von den Dorfschulen Ostpreußens unterschied, nur daß es noch oft durch eine Speisekammer erweitert und in der Regel in größeren Verhältnissen ausgeführt war. Vor 30 Jahren hatte es die preußische Schulkommission übernommen, ein solches Haus für 15 Taler herzustellen; jene 21 Schulen hätten mithin einen Aufwand von 315 Talern erfordert; aber hier hieß es auch wie im Märchen: Es war einmal! In dem Kostenanschlag des pommerschen Landbaumeisters war für jedes Gebäude eine zwölfmal so hohe Summe, nämlich 181 Taler 18 Groschen, in Aussicht genommen, für alle 21 demnach 3810 Taler. Da außerdem der verwahrloste Zustand vieler Kirchen und Pfarrhäuser nicht weniger dringend eine Beihilfe erforderte, so kam das Konsistorium in einem Schreiben an Zedlitz zu dem Ergebnis, daß 40000 Taler an Baukosten erforderlich und, bei dem Fehlen eines Fonds, vom König persönlich zu erbitten seien. Als der Minister dies dem Generaldirektorium mitteilte, erhielt er im Januar 1778 zur Antwort, daß die Behörde zwar von dem herrschenden Notstand überzeugt sei, aber den gegenwärtigen Zeitpunkt, was der Freiherr hoffentlich selbst zugeben werde, nicht für geeignet halte, um derartige Wünsche dem König vorzutragen. Die Zeit war wirklich nicht danach. Der Bayrische Erbfolgekrieg, dessen unselige Einwirkung die ganze Volksschule Preußens erfahren sollte, lag bereits in der Luft; man konnte also froh sein, wenn die etatmäßigen Gelder für das Kirchen- und Schulwesen ohne Abzug ausgezahlt wurden. Erst im Jahre 1779 kam die Sache wieder in Fluß. Nicht als ob man jetzt auf eine größere Bereitwilligkeit des Königs hoffen durfte; aber das war auch nach dem neuen Vorschlag, mit dem das Konsistorium im Februar 1779 an den Minister herantrat, nicht mehr nötig. Es wies auf die aus ersparten Gehältern angewachsene Summe hin, die zur Deckung der Baukosten völlig hinreichte; aber Zedlitz, der mit diesen Geldern möglichst viele Schulen aufbessern wollte, widersprach. Er wandte sich noch einmal an das Generaldirektorium und gab seiner Bitte um Unterstützung durch den Hinweis auf die bevorstehende Rückkehr des Königs größeren

Digitized by Google

Nachdruck. Doch die versteckte Drohung verfing nicht; die Zentralbehörde erwiderte einfach, daß der König ihr in dieser Sache nichts aufgetragen habe, befahl aber doch zugleich ganz gemessenst der pommerschen Kammer, den Beschwerden des Geistlichen Departements abzuhelfen, und schrieb außerdem an Brenckenhoff, von dem es vermutete, daß Friedrich ihm eine Summe für Schulbauten zur Verfügung gestellt habe. Sehr bald sah auch Zedlitz ein, daß nur von diesem Manne etwas zu erwarten sei. Aus seiner Antwort an das Generaldirektorium erhellte, daß der Finanzrat in seinem Plane für das pommersche Büdner-Etablissement, bei dem es sich um eine Vermehrung der Tagelöhner und Handarbeiter handelte, zwar auf die Schulhäuser Rücksicht genommen habe, daß aber das ganze Projekt wegen des bevorstehenden Krieges von dem König nicht genehmigt worden sei; jetzt, nach dem Friedensschluß, hoffte v. Brenckenhoff damit durchzudringen. Darin täuschte er sich nicht. Im Dezember 1779 konnte er dem Minister die angenehme Nachricht mitteilen, daß der König die Anlage der fehlenden oder auszubessernden Schulen, deren Zahl mittlerweile auf 43 gestiegen war, gebilligt habe; aber die Freude darüber wurde dem Freiherrn v. Zedlitz sehr vergällt, weniger dadurch, daß der Kostenaufwand für jedes Haus 100 Taler nicht übersteigen durfte, als durch den hinzugefügten königlichen Befehl, daß die Stellen soviel als möglich mit Invaliden zu besetzen seien.

Daran hielt auch die Kabinettsorder vom 4. Juni des nächsten Jahres fest, die aber dadurch die Angelegenheit förderte, daß sie die Baukosten für jede Wohnung auf 150 Taler erhöhte. Mit dieser Summe ließ sich um so leichter auskommen, wenn das Forstdepartement sich zur freien Lieferung des Bauholzes bereit erklärte; aber das eben scheint der letzte Stein des Anstoßes gewesen zu sein. Endlich, am 4. März 1781, bewies dem Freiherrn v. Zedlitz ein Schreiben des Geheimen Finanzrats Schütz, dem Brenckenhoff die Angelegenheit übertragen hatte, daß ohne Verzug gehandelt werden müsse. Periculum in mora, klang es aus dem Briefe. Der König hatte befohlen, daß der Finanzrat ihm bei der Stargarder Revue über die fertigen Bauten zu berichten habe, im andern Falle aber gedroht, die bewilligten Gelder ganz einzuziehen — Grund genug für den Minister, die Sache endlich „en train zu bringen". Da auch das Forstdepartement sich jetzt willig zeigte, so bedurfte nur noch ein Punkt der näheren Erörterung. Unter den vorgeschlagenen 43 Bauten nämlich waren nur 31 neue Wohnungen, während 12 alte ausgebessert werden sollten. Das aber widersprach der Absicht des Königs, da eine solche Reparatur lediglich den Eingesessenen zustatten gekommen

Digitized by Google

wäre, während er die Gelder nur bewilligt hatte, um mit jedem Neubau auch eine fremde Familie in Pommern heimisch zu machen. Schütz hielt sich streng an diese königliche Willensäußerung und lehnte die etwas sophistische Auslegung des Ministers, daß ja auch durch die Ausbesserung eines baufälligen Hauses der Provinz eine Familie erhalten werde, zunächst entschieden ab; doch gelang es schließlich seinen Bemühungen, nicht nur dem König durch die Aufführung von 43 neuen Gebäuden zu genügen, sondern ebenfalls dem Minister und dem Konsistorium hinsichtlich der alten Schulhäuser gefällig zu sein. Auch später konnte die geistliche Behörde stets auf das Entgegenkommen des Finanzrats rechnen, wenn sich die Notwendigkeit herausstellte, die Zahl der Schulen noch zu vermehren. Er führte sie dann in dem Büdnerplan auf und scheint auch regelmäßig die königliche Bestätigung seiner Vorschläge erlangt zu haben.

Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß nun alle Schwierigkeiten beseitigt waren. Gerade in den letzten Regierungsjahren des Königs hören wir von neuen Klagen, und zwar über den Mangel an Brennholz, den das Konsistorium im J. 1785 geradezu als das Haupthindernis der Schulverbesserung bezeichnete. So wurden z. B. zwei Gnadenschullehrer von der Forstverwaltung gezwungen, zum Ersatz für das gelieferte Heizungsmaterial Schonungsgräben zu ziehen, Kienäpfel zu lesen und ähnliche Waldarbeiten zu verrichten. Da alles das mit dem Schulunterricht ganz unvereinbar war, nahm sich das Konsistorium der geplagten Lehrer an und focht auch in diesem Falle die Sache durch. Nicht so glücklich war die Behörde in einer andern Angelegenheit. Dem Schulmeister zu Karolinenhorst, einem Invaliden, war das Brennholz verweigert worden; er sah sich deshalb gezwungen, mit seinen Schülern, d. h. mit denen, die sich freiwillig dazu erboten, in die Heide hinauszuziehen und seinen Karren mit Reisig zu beladen, um am nächsten Tage die Schulstube heizen zu können. Auch das war ein unhaltbarer Zustand; auf seine Beschwerde bekam das Konsistorium jedoch von Schulenburg die Antwort, daß die schlechte Beschaffenheit der Wälder keine Abgabe von Brennholz gestatte. Zedlitz aber, der die Empfindlichkeit Friedrichs in dieser Sache kannte, wagte gar nicht, die Angelegenheit dem Monarchen zur Entscheidung vorzutragen. Der alte Invalide, für den das Schulamt eine Versorgung sein sollte, mußte also nach wie vor im Winter sein Holz selbst zusammenschleppen; man sieht daraus, daß auch das Leben dieser begnadeten Schulmeister nicht unter allen Umständen rosig zu nennen war.

Digitized by Google

Abschließend mag für Pommern noch bemerkt werden, daß der König, getreu seinem Grundsatz, in dieser Provinz ebenfalls die Städte von einer Unterstützung durch den Gnadenschulfonds ausschloß. Im November 1776 hatte das Konsistorium einige kleinere Stadtgemeinden, nämlich Bahn, Tempelburg, Bärwalde, Polzin, Jacobshagen, Plathe und Naugard, zur Berücksichtigung vorgeschlagen und begründend hinzugefügt, hier werde der Schuldienst so schlecht bezahlt, daß meistens Jahre vergingen, ehe nach einer Vakanz die Stellen wieder besetzt würden; aber die Antwort, von Zedlitz erteilt, lautete ablehnend. Mochten sich diese Städte in ihren ganzen Verhältnissen kaum von dem platten Lande unterscheiden, so mußten sie doch gegen die Dörfer, namentlich solche an der Reiseroute, zurücktreten. Kein Weg aber wurde wichtiger als der, welcher den König nach seiner neusten Erwerbung, nach Westpreußen führte, und auch in dieser Provinz gehörte die Schule nicht zu seinen geringsten Sorgen.

4. Die Schulreform in Westpreußen.[1])

Als der König im Jahre 1772 der ohnmächtigen Republik Polen die Gebiete entriß, welche die breite Lücke zwischen dem Kern seiner Staaten und der Provinz Preußen ausfüllten, da befanden sich diese Landschaften in einem Zustand tiefen Verfalls. Hier mußte die straffe preußische Verwaltung Wandel schaffen. Einer der tüchtigsten Beamten Friedrichs, der Oberpräsident J. F. Domhardt, dem das königliche Vertrauen bereits beide ostpreußischen Kammern unterstellt hatte, bekam überdies noch die Leitung der neu eingerichteten Kammer zu Marienwerder.[2]) Ihr ganzer Verwaltungsbezirk zerfiel in 7 Kreise, an deren Spitze vom König ernannte Landräte standen, während die Städte zu vier Steuerkreisen unter je einem Kriegs- und Steuerrat vereinigt wurden. Eine dritte Einheit bildeten die Domänen, die wie in den übrigen Provinzen an Generalpächter, kurzweg Beamte genannt, verpachtet waren, und zwar etwa 50 in diesem Kammerbezirk. Dies mußte hier vorausgeschickt werden, weil gerade die Verwaltungsorgane mit der Durchführung der Reform beauftragt wurden, nicht die Regierung. Diese, bis 1773 als westpreußisches Oberhof- und Landesgericht bezeichnet[3]), hatte auch ihren Sitz in Marienwerder und vereinigte die schon in ihrem Titel angedeutete richterliche Tätigkeit mit den Befugnissen eines Konsistoriums.[4])

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Tit. LXXXII. Sekt. I N. 1. 2. Sekt. II N. 7. St. A.-D.; Rep. 131. N. 281. 282. 3520. 3628. 3640. 3645. — Rep. 91. N. 3166. 3699. 3702. 3727. 5526. 5529.

[2]) Bär 1, S. 87 ff. [3]) Bär 1, S. 111. Joachim S. 128.

[4]) Borowski S. 25/9. Bär 1, S. 514 ff.

Digitized by Google

Als solches beaufsichtigte sie zunächst die evangelische Kirche, für die 1773 acht Inspektoren angesetzt wurden, und zwar lutherische, da es in der ganzen Provinz nur einen einzigen reformierten Geistlichen gab. Sehr zahlreich war dagegen eine Sekte vertreten, die Mennoniten, die sich dort seit dem 16. Jh. niedergelassen hatten, um durch ihre in der niederländischen Heimat erlernte Kunst des Deichbaus den mächtigen Strom in geregelte Bahnen zu zwingen. Jetzt zählten sie über 12000 Seelen, die sich auf 268 Ortschaften in der Weichselniederung verteilten und die sämtlich gegen jeden Eingriff der Behörde in ihr Kirchen- und Schulwesen sehr empfindlich waren. Die Regierung aber übte das Recht der Oberaufsicht nicht nur über sie, sondern auch über die Katholiken aus, wenn auch an der bischöflichen Verfassung nicht gerüttelt wurde. Im Lande selbst waren zwei katholische Bischöfe ansässig, der von Ermland und von Kulm; aber große Teile der Provinz gehörten Sprengeln auswärtiger Kirchenfürsten an, nämlich denen des Erzbischofs von Gnesen, der Bischöfe von Kujavien, von Posen und von Plock. Diese Lage der Dinge erschwerte der preußischen Verwaltung natürlich ihre Aufgabe sehr, und erst nach langen Verhandlungen wurde dadurch ein haltbarer Zustand geschaffen, daß die polnischen Obern für ihre westpreußischen Sprengel eigene Generalvikare oder Offiziale ernannten.

Nach diesem Blick auf die staatliche und kirchliche Verwaltung der Provinz können wir uns den Maßregeln zuwenden, die der König zur Lösung der Frage traf, die für ihn eine der brennendsten in diesem halbslawischen Lande war: die Gründung deutscher Landschulen. Mit Befremden sah er bei seinem ersten Besuch, wie völlig entblößt von Schulanstalten seine neue Erwerbung war.[1]) Zum Teil mochte dieser ungünstige Eindruck freilich darauf beruhen, daß ihn sein Weg durch den ödesten Teil seines „Kanada" geführt hatte; aber im großen und ganzen wird Friedrich richtig beobachtet haben war doch auch Domhardt entsetzt über die fast überall hervortretende Unwissenheit und Blindheit, die er als „eine Schande vor die jetzigen Zeiten" bezeichnete. Gerade an diesen Mann richtete der König am 4. Juni seine erste und schon am 14., kaum in seine Residenz zurückgekehrt, die zweite Kabinettsorder, die es ihm zur Pflicht machte, deutsche Schulmeister im Weichselland anzusiedeln. Zogen diese in die Dörfer und kleinen Städte ein, dann mußte es gelingen, das Volk der „polnischen Sklaverei" zu entreißen, es an die „preußische Landesart" zu gewöhnen, wie es unter dem ersten Friedrich für das Kottbusische, unter dem König selbst für Oberschlesien angebahnt worden

[1]) Lehmann 13, N. 438. Bär 1, S. 550.

Digitized by Google

war. Leider schwieg die Kabinettsorder darüber, auf welche Weise der Oberpräsident seiner schwierigen Aufgabe gerecht werden sollte; es war doch nicht zu erwarten, daß sich auf eine bloße Aufforderung hin ein Strom deutscher Einwanderer in diese unwirtlichen Gegenden ergießen werde. Im nächsten Jahre konnte sich der König durch den Augenschein von der Erfolglosigkeit seiner Befehle überzeugen, und nunmehr trat er der Sache etwas näher. Seine Kabinettsorder vom 8. Juni 1773[1]), ebenfalls an Domhardt gerichtet, verlangte zu wissen, wie hoch sich die Kosten der geplanten Schulverbesserung, die sich sowohl auf protestantische wie auf katholische Dörfer erstrecken sollte, belaufen würden. Zugleich wurde dem Präsidenten befohlen, die Edelleute ebenfalls zur Anstellung von Lehrern anzuspornen; Friedrich war also nicht gewillt, diese slawischen Gutsherren nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie den Adel in seinen alten Provinzen; von irgendwelcher Unterstützung durch königliche Gelder verlautet hier nichts. Domhardt aber konnte sich schon wegen seines ausgebreiteten Geschäftskreises nicht mit den Einzelheiten der Schulreform befassen; er wandte sich also an die Regierung und erbat sich deren Meinungsäußerung, namentlich auch darüber, ob es nicht das richtigste sei, das ganze Werk nach ostpreußischem Vorbild einer besonderen Kommission zu übertragen. Auf diese Anfrage vom 20. Juni 1773 antwortete die Regierung erst volle zehn Monate später, am 20. April 1774. Von besonderem Eifer zeugte das gerade nicht, wenn sie auch zu ihrer Entschuldigung anführen konnte, daß ihre durch die Geistlichen, namentlich die katholischen, eingezogenen Nachrichten ganz unbrauchbar gewesen seien. Um zu günstigeren Ergebnissen zu gelangen, legte sie der Kriegs- und Domänenkammer eine vier Seiten umfassende Tabelle vor, die sofort gedruckt und dann an die verschiedenen Pfarrer zur Ausfüllung versandt werden sollte. Von einer besonderen Kommission versprach sich die Behörde nichts, da sie selbst der Aufgabe gewachsen zu sein glaubte; dagegen war sie sehr im Zweifel, ob es möglich sein werde, den zu berufenden Schulmeistern ein genügendes Gehalt zu verschaffen. Darauf antwortete die Kammer sofort am 24. mit Vorschlägen, die sich eng an die ostpreußischen Zustände anschlossen; nur über den Schulhausbau müsse man die königliche Entschließung abwarten. Jetzt zögerte auch die Regierung nicht länger, ihre gedruckten Fragebogen an die Geistlichen zu versenden, zugleich mit einem Zirkular, das die Sorge für die Schule, die Bekämpfung der weitverbreiteten Unwissenheit als eine der vorzüglichsten Regentenpflichten bezeichnete und

[1]) Lehmann 13, N. 500. Grüner S. 85 f.

Digitized by Google

die bestimmte Erwartung aussprach, daß der Empfänger die Tabellen mit Hilfe der Dorfschulzen binnen 8 Tagen ausfüllen und sie dem Beamten, in dessen Bezirk seine Parochie gelegen sei, zur Weiterbeförderung übergeben werde. Weshalb plötzlich mit solchem Hochdruck gearbeitet werden mußte, ist klar genug: schon im nächsten Monat führte den König sein Weg wieder nach dem Osten. Wirklich liefen die Nachrichten noch rechtzeitig ein, und am 4. Juni konnte die Kammer sie zu einer übersichtlichen Tabelle zusammenstellen. Diese ging von der Voraussetzung aus, daß etwa 30 bis 40 Wirte zu einer Schulgemeinde zusammenzufassen seien, und kam dann zu dem Ergebnis, daß die ganze Provinz 322 Landschulen besitzen müsse. Von diesen seien 135 wirklich vorhanden, 187 also noch zu errichten, und zwar 46 in evangelischen und 141 in katholischen Orten. Nach einer neuen Aufstellung gehörten nur ein Drittel der katholischen Dörfer, also 47, dem deutschen, die übrigen 94 dagegen dem polnischen Sprachgebiet an, und es war klar, daß gerade die Besetzung dieser Stellen, wenn sie dem Interesse der Germanisierung dienen sollte, die größten Schwierigkeiten bieten werde: es konnten, wie in Schlesien, nur Lehrer in Frage kommen, die beider Sprachen mächtig waren. Darüber ließ auch der König in der Kabinettsorder, die er am 6. Juni 1774 an die Kammer richtete[1]), keinen Zweifel, er glaubte aber einen Ausweg zu wissen: Oberschlesien sollte ihm die fehlenden Schulmeister liefern. Das aber machte wieder eine bestimmte Erklärung über die Höhe der Gehälter nötig, und darüber entschied Friedrich, der in der Kurmark 120 Taler, in Pommern nur noch 80 bewilligt hatte, daß hier im Osten 60 Taler und freies Gartenland genügen würden. Da er diese Gelder vorstrecken wollte, so waren die Erwägungen, welche Regierung und Kammer über das Einkommen der Schulmeister angestellt hatten, hinfällig geworden; doch fand die Kostenfrage keineswegs mit einem Schlage eine befriedigende Lösung.

Erreicht war zunächst nur, daß die Kammer am 6. Juli bestimmte Vorschläge machen konnte. Zu den 187 Schulmeistern, die in ihrem eigenen Bezirk fehlten, kamen noch 24 im Ermland, zusammen also 211, so daß sich der königliche Zuschuß auf jährlich 12660 Taler belief. Man darf sich nicht wundern, daß Friedrich eine so starke Belastung seiner Kassen nicht ohne weiteres genehmigte; für das laufende Jahr stand ihm kein Fonds mehr zur Verfügung; im folgenden wollte er freilich die Gelder anweisen, aber sie derart in ländlichen Besitzungen, die den Namen Schulgüter erhalten sollten, anlegen, daß

[1]) Lehmann 13, N. 591.

Digitized by Google

sie einen möglichst hohen Gewinn abwarfen. Ein Gut — an Schönlanke bei Czarnikau[1]) war zunächst gedacht — sollte angekauft und gründlich bewirtschaftet werden, so daß es etwa 8% Reingewinn abwarf, mithin entgegen der gewöhnlichen Verzinsung eines Kapitals zu 5% noch einen beträchtlichen Überschuß erzielte. Aber die Kammer stieß bei der geplanten Erwerbung auf ungeahnte Schwierigkeiten, und nun jagte im nächsten Jahre, namentlich im Juli und Oktober 1775, eine Kabinettsorder die andere.[2]) „Es ist dieses das einzige der dortigen Angelegenheiten, so mich embarassiret", heißt es einmal, und dann: „Allerhöchst Dieselben wollen zu der Sache ernstlich getan und die so notwendigen Schulen gerne je eher je lieber angelegt wissen." Es genüge nicht, daß die Kammer sage, sie könne Güter kaufen, sondern sie müsse mit den Besitzern entrieren. Diesem unausgesetzten Drängen gegenüber versicherte die Behörde, ihr möglichstes getan zu haben; Domhardt sei selbst nach dem Netzedistrikt abgegangen, um dort polnische Güter in Augenschein zu nehmen. Der König hatte geglaubt, daß man am leichtesten bei den Adligen zum Ziel gelangen werde, deren Güter nach der Teilung verschiedenen Staaten angehörten; solche Besitzer würden doch lieber unter einer Herrschaft wohnen wollen. Aber die Kammer erwiderte, den meisten Edelleuten sei die gegenwärtige Lage gerade recht, weil sie ihnen gestatte, ihre zerrütteten Finanzen zu verschleiern. Übrigens hatte Friedrich selbst seine Hoffnungen schon so weit herabgestimmt, daß er sich mit einer fünfprozentigen hypothekarischen Anlage der Gelder begnügen wollte; aber auch das war bei der Verwirrung im polnischen Grundschuldenwesen leichter gesagt als getan. Endlich aber glaubte die Kammer imstande zu sein, den Wünschen ihres Gebieters zu genügen. Freilich, Schönlanke, das dem König noch immer im Sinne lag, zumal die ausschließlich evangelischen Untertanen durch den Ankauf „aus der katholischen Oppression" befreit worden wären, entzog sich zu seinem Leidwesen der drohenden Subhastation; aber dafür war Graf F. A. v. Dohna-Schlobitten bereit, ein durch Erbschaft ihm zugefallenes Gut, weil es, getrennt von seinen übrigen Besitzungen, in Westpreußen lag, zu veräußern. Der König erklärte sich einverstanden; sobald aber der Kaufkontrakt in seinen Händen war, erkannte er, daß das fragliche Gut, Leistenau, im Amte Riesenburg lag, d. h. in einer Landschaft, die von der Königsberger Kammer als Ersatz für das ihr überwiesene Ermland erst an Westpreußen abgetreten worden war. Es handelte sich also um altpreußischen Besitz, und den, erklärte Friedrich der Kammer, „von guten deutschen famillen"

[1]) Lehmann 18, N. 108. [2]) Lehmann 18, N. 62, 81, 85, 96.

Digitized by Google

zu kaufen, die er doch „auf alle Arth conservirt" wissen wolle, entspreche nicht seiner Absicht.[1]) Übrigens hatte er schon, wie er Ende 1775 der Marienburger Behörde mitteilte, einen Ausweg gefunden. Die ostfriesische Landschaft war bereit, die 200000 Taler, welche Friedrich zur Hebung des westpreußischen Landschulwesens bestimmt hatte, gegen 5 Prozent in der Weise zu übernehmen, daß vom 1. Juni 1776 an die Zinsen ausbezahlt wurden. Besonderes Gewicht legte der König darauf, daß er die Kapitalien binnen Jahresfrist zurückerhalten konnte, denn er betrachtete diese Regelung nur als eine vorläufige; auf die Absicht, polnische Güter für jene Summe zu erwerben, hatte er keineswegs verzichtet. Wirklich hören wir, daß es ihm 1778 mit Weishoff und Ostrowitt gelungen war[2]); aber schon jetzt hatte man erreicht, daß fortlaufend eine größere Summe für Schulzwecke zur Verfügung stand; man konnte also an die Lösung der zweiten Frage, die Besetzung der Stellen betreffend, herantreten.

Daß diese in dem fremdsprachigen Gebiet nicht leicht vonstatten gehen werde, war dem König bald klar geworden, und auch darüber konnte er nicht im Zweifel sein, daß allein die Errichtung eines Seminars dem Mangel an Lehrkräften dauernd abgeholfen hätte. Anfänglich war es deshalb seine Absicht, eine Schul- und Seminarkasse zu gründen, ähnlich wie sie in Breslau bestand.[3]) Dort, wo ja jeder Geistliche bei seiner Anstellung das erste Quartal seines Einkommens opfern mußte, konnte man die Gehälter der Seminarlehrer bezahlen „ohne Nachteil S. M. Kassen", wie ein Bericht des Ministers v. Schlabrendorff rühmte. Sollte sich Ähnliches nicht hier erreichen lassen? Im Dezember 1774 erhielt der Oberpräsident v. Domhardt den Befehl, sich wegen dieser Sache mit den Bischöfen in Verbindung zu setzen; aber im Ernste konnte der König wohl kaum auf deren Geneigtheit rechnen. Bei der Einrichtung der Domänen hatte er alle geistlichen Liegenschaften, die Pfarräcker der „geringen oder Dorfpfaffen" ausgenommen, dem Staate überwiesen[4]); den höheren Geistlichen blieb, nach Abzug aller Unkosten, nur noch die Hälfte des Reinertrags. „Man verständigt sich mit ihnen in der Weise", schrieb Friedrich an Voltaire, „daß man sie von den Sorgen dieser Welt entlastet, auf daß sie sich ohne Ablenkung befleißigen, das himmlische Jerusalem zu gewinnen, das ihre wahre Heimat ist." Es ist aber wohl klar, daß die Bischöfe diese rührende Fürsorge für ihr ewiges Heil mit sehr gemischten

[1]) Lehmann 18, N. 116. [2]) Lippe-Weißenfeld S. 77.
[3]) Grüner S. 87. Lehmann 18, N. 563, 564, 633; 18, N. 17.
[4]) Grüner S. 87 f. Koser 2, S. 488.

Digitized by Google

Empfindungen betrachteten, und da die von Domhardt empfohlene Maßregel ganz aus demselben Geiste geboren war wie der vom König erzwungene Verzicht, so lehnten sie natürlich ihre Mitwirkung ab. Die Bischöfe von Ermland und von Kulm wiesen zudem darauf hin, daß bereits ein Seminar zu Braunsberg bestehe; der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Kujavien aber hatten es nicht einmal der Mühe für wert gehalten zu antworten.

Der Versuch, dem katholischen Klerus die Kosten für ein Seminar aufzubürden, war demnach gescheitert, und um nach der Weise Schlabrendorffs die Beiträge einfach zu erzwingen, dazu war Domhardt doch nicht genug Despot. Als aber Anfang Januar 1776 die Kammer auf eine erneute Aufforderung die genaue Tabelle über die in ihrem Bezirk und im Ermland erforderlichen Schulmeister einsandte, war der König doch nicht um ein Mittel verlegen, den Bedarf zu decken. Nach der Kabinettsorder vom 20. Jan.[1]) sollte die Behörde wegen der evangelischen Lehrer mit dem Minister v. Zedlitz korrespondieren; die deutschen Katholiken könne man durch Vermittlung des Ministers K. G. H. v. Hoym aus Schlesien erhalten; für die polnischen aber werde der Bischof von Ermland wohl Rat schaffen. Zugleich wurde die Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß die 10000 Taler Zinsen nur für 170 Schulmeister ausreichen würden; sie müsse also demgemäß ihre Vorschläge einrichten. Bereits Ende Januar entsprach die Kammer dieser Aufforderung. Sie hatte in ihrem Bezirk die Zahl der Lehrer von 187 auf 152 herabgesetzt, für das Ermland waren statt 24 noch 18 vorgesehen. Unter diesen 170 sollten 43 (36 und 7) in evangelischen Orten, 44 (39 und 5) in deutsch und 83 (77 und 6) in polnisch sprechenden katholischen Dörfern angestellt werden.

Am raschesten kam man mit der Berufung der lutherischen Schulmeister zum Ziel, eigentlich sogar zu rasch. Schon im Mai 1776 konnte der Minister v. Zedlitz der Kammer mitteilen, daß es ihm gelungen sei, die 43 Schulmeister, teils in Berlin, teils in Halle, für die neue Provinz zu gewinnen. Zum großen Teile hatte er sie selbst geprüft und sie mit der Lehrart, deren sie sich bedienen sollten, bekannt gemacht.[2]) Es werden vielfach theologisch gebildete Männer gewesen sein; wenigstens erhellt aus dem Bittgesuch, das ein pommerscher Pastor im J. 1779 für seinen Sohn einreichte, daß dieser während seiner Studienzeit in Halle dem Minister vorgestellt worden war, es jedoch abgelehnt hatte, einen königlichen Schuldienst in Westpreußen zu übernehmen, „weil er damals noch zu weit in die Welt hinein-

[1]) Lehmann 18, N. 132, 143.

[2]) Ch. Meyer S. 56. K. Fischer S. 125.

Digitized by Google

sahe".[1]) Jedenfalls war sich der Minister bewußt, getan zu haben, was er konnte, und er sprach die bestimmte Erwartung aus, daß nunmehr die Anstellung jener Männer ohne die geringste Schwierigkeit vonstatten gehen werde, da es ja wegen des Schulgelds und sonstiger Einnahmen nichts zu regulieren gebe, für Wohnung und Gartenland aber ohne Zweifel seitens der Kammer gesorgt sei. Ein schwerer Irrtum! Seit Anfang des Jahres wußte die Kammer doch erst bestimmt, woran sie war; auch hatten die königlichen Schreiben immer nur von Gehältern, nie von Geldern zum Schulbau gesprochen, und selbst von jenen Beträgen hatte sie noch nichts in Händen, da die erste Zinsrate vor Anfang Dezember 1776 nicht fällig war. In eine neue Verlegenheit kam die Verwaltungsbehörde, als sie für die Schulmeister die Orte ausmittelte, denn nun rächte sich die Überhast, mit der die Tabelle von 1774 aufgestellt worden war, sowie die Gleichgültigkeit, die es während zweier Jahre versäumt hatte, die Angaben zu berichtigen. Nach der angeführten Übersicht sollte das Ermland z. B. 7 evangelische Lehrer bekommen; kaum aber kündigte die westpreußische Behörde der Königsberger deren bevorstehende Ankunft an, da erhielt sie die Antwort, die Kammer habe sich gar keine lutherischen Schulmeister gewünscht und müsse sich ihre Überweisung um so mehr verbitten, als deren Anstellung in einem ganz katholischen Lande die übelste Auslegung erfahren würde. Während man hier noch verhandelte, wurden in Berlin bereits die letzten Vorbereitungen zur Absendung der auserlesenen Pädagogenschar getroffen. Am 19. Juni ersuchte der Minister v. Zedlitz, gestützt auf eine Kabinettsorder vom vorhergehenden Tage, das Generaldirektorium um Vorspannpässe für 40 Schulmeister, von denen sich zehn in Berlin, dreißig in Halle befanden. Im Verlauf der nächsten Tage kam die Behörde dieser Aufforderung nach, und nun bewegten sich acht vierspännige Wagen mit den 40 Lichtbringern, wie Graf Lippe-Weißenfeld sie mit leichter Ironie nennt, dem Osten zu.[2]) Man hatte aber nicht damit gerechnet, daß manche Schulmeister bereits verheiratet waren, und mußte deshalb erneut um zwei Wagen bitten. Das Generaldirektorium fand es jedoch bedenklich, diese bei dem vielen anderweitigen Vorspann zu gewähren, und zog es vor, drei Schulmeister, eine Frau und drei Kinder auf einer Kahnfahrt nach Marienwerder schaffen zu lassen. Nachdem auch sie in der neuen Heimat angekommen waren, präsentierte der Salzschiffahrtsdirektor eine Kostenrechnung von 17 Talern 15 Groschen, gewiß keine bedeutende Summe; aber diese Gelder, wie überhaupt die Reisekosten für die sämtlichen Lehrer, waren nicht im Etat vorgesehen, so daß sie

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 30, 185. [2]) Lippe-Weißenfeld S. 77.

Digitized by Google

anderweitig gedeckt werden mußten. In diesem Falle hatte die Königliche Bibliothek die Ehre, den Transport aus ihren Einkünften bestreiten zu dürfen.[1])

Auch in den folgenden Jahren fehlte es nicht an Männern, die gern bereit waren, den Kampf mit der polnischen Barbarei aufzunehmen, um sich das fabelhafte Gehalt von 60 Talern zu verdienen. Noch 1779 bewarb sich um ein solches ein Küster aus der Altmark, der in der Heimat mit Frau und vier Kindern auf ein jährliches Einkommen von 15 Talern angewiesen war; aber Erfolg hatte sein Gesuch nicht und konnte es nicht haben. Die Kammer hatte sich über ihren Bedarf an evangelischen Lehrern so sehr geirrt, daß sie in demselben Jahre 1779 die Bromberger Verwaltungsbehörde auf das dringendste bat, ihr acht, für die sie keine Beschäftigung mehr hatte, abzunehmen; aber auch im Netzedistrikt wollte man nur von katholischen Lehrern wissen. Wie stand es nun mit deren Berufung?

Am einfachsten gestaltete sie sich bei den 44, die nur der deutschen Sprache mächtig zu sein brauchten. Wenn der König auf die Unterstützung durch den schlesischen Minister v. Hoym gerechnet hatte, so sollte er sich darin nicht getäuscht sehen. Dem ausdrücklichen Befehl, bis Trinitatis 1776 die Schulmeister vollzählig zusammenzubringen, entsprach jener, indem er im Mai[2]) der Kammer zu Marienwerder mitteilte, die 44 seien zur Abfahrt nach Preußen bereit, nachdem der König für jeden 10 Taler Reisekosten ausgesetzt habe. Ganz so rasch ging es nun doch nicht. Am 1. Juni konnte nur die Glogauer Kammer die in ihrem Bezirk angeworbenen 29 Schulmeister absenden, während die Breslauer Behörde mit den von ihr übernommenen 15 im Rückstand blieb. Jene 29 traten am 2. Juni mit Tagesanbruch ihre Reise an, begleitet von 7 Frauen und 6 Kindern, zusammen also 42 Personen, für die ebenfalls acht mit 4 Pferden bespannte Wagen notwendig waren. Die schlesische Kammer hatte ihrer westpreußischen Schwesterbehörde gegenüber betont, daß viele dieser Männer erst nach langem Widerstreben für diese Fahrt ins Ungewisse gewonnen worden waren; sie bat deshalb, ihnen jede mögliche Erleichterung zuteil werden zu lassen. Wirklich richtete die Kammer zu Marienwerder in diesem Sinne ein Ausschreiben an die Ämter und machte sie für nachteilige Folgen haftbar; sie verhehlte dem Minister v. Hoym aber nicht, daß es ihr am liebsten gewesen wäre, wenn sich die Abfahrt jener 29 Schulmeister, die nun nach siebzehntägiger, ermüdender Reise in Westpreußen eintrafen, noch länger hinausgezögert hätte. Es war nämlich

[1]) Lippe-Weißenfeld S. 77. Preuß 3, S. 116.
[2]) Lehmann 18, N. 178.

Digitized by Google

auch nicht das mindeste für ihren Empfang vorbereitet worden; das ergibt sich aus dem Schreiben vom 25. Juni, das die Beamten aufforderte, „bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen" sofort zu berichten, wieviele Lehrer sie gebrauchen könnten, wo diese anzustellen seien usw. Die Kammer wollte dann entscheiden, an welchen Orten ein Schulmeister von Nutzen sei — sie selbst also legte auf ihre Tabelle gar keinen Wert mehr. Ein Glück nur, daß die ostpreußische Behörde sich selbst bereit erklärte, außer den ihr zugedachten fünf noch weitere sieben an Stelle der abgelehnten protestantischen Lehrer zu übernehmen; schon Mitte Juli nämlich kündigte die Glogauer Kammer einen neuen Transport, diesmal von sechs Lehrern an, da Hoym sich streng an den Befehl des Königs hielt; man mußte sich in Marienwerder also mit der Tatsache abfinden, daß der Bildungsstrom sich nicht hemmen ließ. Da aber die Anstellung der deutschen Schulmeister immer schwieriger wurde, ersuchte die westpreußische Kammer die schlesische, doch solche Leute zu senden, die auch des Polnischen mächtig seien. Unter den sieben, die sich im September zur neuen Fahrt rüsteten, genügte wenigstens einer dieser Anforderung, während zwei nur Böhmisch verstanden, aber das Polnische bald zu lernen hofften. Jetzt fehlten nur noch die beiden letzten Schulmeister. Sie wurden im Oktober den andern nachgesandt und waren der westpreußischen Kammer, da beide das gewünschte slawische Idiom beherrschten, gewiß hoch willkommen.

Wie nämlich vorauszusehen gewesen war, kostete es viele Mühe, Männer, die beider Sprachen mächtig waren, zu erhalten. Der König hatte große Hoffnungen auf den weltmännisch gebildeten, auch dichterisch veranlagten J. Krasicki[1]), den Fürstbischof von Ermland, gesetzt, welcher derartige Leute allenfalls unter den Jesuiten aussuchen könne; nach einem Kabinettsbefehl vom 7. Febr. glaubte der Monarch sogar, daß es ihm mit Hilfe jenes Kirchenfürsten gelingen werde, einen Ausfall bei den schlesischen Kandidaten zu decken.[2]) Der geistliche Herr hatte auch noch im Februar versprochen, sein möglichstes zu tun, um des Königs „intentions vraiment Paternelles" zu verwirklichen; aber mit diesen schönen Worten harmonierten seine Taten wenig. Daß er sich zunächst bei der Kammer über alle wichtigen Punkte der beabsichtigten Reform erkundigte, war freilich nur zu loben; aber anstatt nun seinem ihm gewordenen Auftrag gemäß geeignete Schulmeister vorzuschlagen, reichte er im Mai eine Tabelle von 6 Orten ein, in denen Lehrer nötig waren. Was damit bezweckt werden sollte, war sowohl der Kammer wie der Regierung

[1]) Koser 2, S. 642. [2]) Lehmann 18, N. 143, 157.

Digitized by Google

unverständlich; man bat Se. Durchlaucht, sich doch lieber um die erforderlichen Schulmeister zu bemühen. Endlich, im September 1776, lief eine solche Tabelle von 21 Leuten ein; war die Kammer aber schon bei der Durchsicht stutzig geworden, so wurde ihre Enttäuschung noch vermehrt, als sie bei näherer Erkundigung erfuhr, daß die meisten nur die deutsche Sprache beherrschten, andere aber zu den Regimentern eingezogen oder sonstwie bedienstet waren; sogar drei von den schlesischen Schulmeistern standen auf der Liste. Es blieben schließlich nur sechs übrig; als aber die Kammer, froh, wenigstens einen Schritt weiter gekommen zu sein, diese zur Prüfung vorforderte, wurde ihr erwidert, fünf seien ganz untauglich, der einzig brauchbare aber wolle sich nicht versetzen lassen. Man kann sich die langen Gesichter der geprellten Räte vorstellen, und es trug gewiß nicht zur Verbesserung ihrer Stimmung bei, daß der Fürstbischof ihnen bei der Übersendung der Tabelle mitteilte, er werde auf unbestimmte Zeit verreisen. Trotzdem nahm die Kammer ihre Verhandlungen mit dem Vertreter Krasickis wieder auf; aber auch der konnte im Ermland keine Schulmeister auftreiben, und als die Behörde ihn aufforderte, doch für ganz Westpreußen ein Ausschreiben zu erlassen, antwortete er im März 1777, dazu sei er ohne einen ausdrücklichen Befehl Sr. Durchlaucht nicht befugt, auch dann nicht, wenn die Kammer sich auf den Willen des König selbst berufe. Was blieb der Behörde also anders übrig, als den Bischof um eine entsprechende Instruktion für seinen Stellvertreter zu bitten? Sie tat es noch in demselben Monat und wiederholte ihr Gesuch, als sie keine Antwort erhielt, im Mai. Auch jetzt noch hüllte sich Krasicki in Schweigen; sobald er sich aber im Sommer wieder in Heilsberg eingefunden hatte, spielte er in einem Schreiben an die Regierung den Verkannten, dessen Liste von anstellungsfähigen Schulmeistern die Kammer zusammengestrichen habe. Auch der Bischof von Kulm, Andreas de Bayer, hat nur hin und wieder einen Schulmeister vorgeschlagen; dagegen schickte er im J. 1778 eine Tabelle von solchen Dörfern ein, wo es an Lehrern fehlte, während Krasicki diesmal wenigstens seiner Aufstellung ein Verzeichnis von 25 Kandidaten hinzufügte. Ernsthafter scheint sich sein Nachfolger, Baron C. v. Zehmen, der Sache angenommen zu haben. Er nannte der Regierung im J. 1780 29 taugliche Lehrer, von denen sich freilich nur zehn als solche erwiesen, die sich in den beiden gewünschten Sprachen auszudrücken verstanden.

Bei dem geringen Eifer der katholischen Oberhirten sahen sich Regierung und Kammer bald genötigt, in der Beschaffung deutsch-polnischer Lehrer selbständig vorzugehen. Schon im Juli 1777, auf

Digitized by Google

das Verstummen Krasickis und die ablehnende Haltung seines Vertreters hin, erließ die Regierung auf eigene Hand einen Befehl an alle westpreußischen Geistlichen, Schulmeister von der gewünschten Beschaffenheit aufzuspüren, während die Kammer ihrerseits das gleiche Ersuchen an sämtliche Land- und Steuerräte richtete. Besonders hofften beide Behörden dadurch ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, daß sie Organisten, welche keineswegs in diesem Lande immer zugleich Schule hielten, die Verpflichtung dazu nach dem Vorbild der übrigen Provinzen auferlegten, vorausgesetzt, daß sie sich bei einer Prüfung als tüchtig erwiesen. „Zum Überfluß", wie die Kammer in ihrem Bericht Dezember 1777 erwähnte[1]), hatte sie sich auch an den Generalinspektor und Generalmajor v. Rohr gewandt und ihn gebeten, nach tüchtigen Invaliden in seiner Inspektion Umschau zu halten. Auch v. Zedlitz sandte einmal einen Menschen, der freilich außer Deutsch nur Ungarisch und Slavonisch sprach, von dem der Minister aber die Erwartung hegte, daß er sich das Polnische ebenfalls leicht aneignen werde. So kam man doch langsam mit der Anstellung beidsprachiger Schulmeister zum Ziele. Freilich im J. 1777, als der amtliche Bericht nach Berlin noch keinen einzigen deutsch-polnischen Schulmeister aufweisen konnte, während alle andern Stellen besetzt waren, hatte sich die Kammer zu einem sehr bedenklichen Grundsatz bekannt, der den Absichten des Königs schnurstracks zuwiderlief: sie erklärte nämlich, daß sie zwar die deutsche Sprache poussieren, aber auch der Anstellung reinpolnischer Kandidaten nicht widersprechen werde, und noch im Januar 1778 wollte sie in der deutschen Sprache nur eine „accidentelle Qualität" der anzusetzenden 83 Lehrer sehen. Glücklicherweise haben die Behörden bald ihren Fehler erkannt. Obwohl auf lange hinaus jede Neubesetzung der in Frage stehenden Orte Schwierigkeiten machte — noch 1784 erließ die Regierung eine Aufforderung an sämtliche Geistliche, ihr deutsch-polnische Schulmeister vorzuschlagen —, so betonte sie doch seit dem J. 1780 wiederholt, daß alle Kandidaten der deutschen Sprache mächtig sein müßten.

Diese Fähigkeit besaßen selbst viele Geistliche nicht, wie schon daraus hervorgeht, daß sie die Verfügungen der preußischen Behörden in lateinischer Sprache beantworteten. Es war deshalb von sehr zweifelhaftem Werte, wenn auch in Westpreußen, ähnlich wie in andern Provinzen, im Jahre 1774 befohlen wurde, daß die Prediger selbst drei Stunden wöchentlich an der Schule ihres Wohnorts zu unterrichten hätten.[2]) Auf keinen Fall hatten die Filialdörfer irgendwelchen Nutzen von dieser Verfügung; deshalb machte sich der Inspektor H. W.

[1]) Lehmann 18, N. 326. [2]) Bär S. 558.

Digitized by Google

Küster zu Neugolz, ein sehr eifriger Mann, die Mühe, auf 24 eng beschriebenen Seiten eine Anweisung für den Religionsunterricht zu entwerfen, die den wenig befähigten Schulmeistern in die Hand gegeben werden sollte. Die 50 Paragraphen seiner „Vernünftigen Gründe der Ordnung des Heils" blieben aber Manuskript; doch war man auch in Berlin der Ansicht, daß den für den Osten angeworbenen Lehrern eine Instruktion zu erteilen sei. Was lag also näher, als auf die „Allgemeinen und besonderen Vorschriften für einige Lehrer auf dem Lande" zurückzugreifen, die an die kurmärkischen Gnadenschulmeister verteilt worden waren? Sie wurden im Juni 1776 der westpreußischen Regierung übersandt, ohne daß selbst der Minister v. Zedlitz bedacht zu haben scheint, daß das Original ganz auf protestantische Schulen zugeschnitten war, also nur für einen Bruchteil, ein knappes Viertel, der westpreußischen Neugründungen in Frage kam. Mit derselben Sorglosigkeit ließ die Regierung die Instruktion sofort in 500 Exemplaren nachdrucken; erst durch die Kammer scheint sie belehrt worden zu sein, daß man die Anweisung für kaum 40 Schulen verwenden könne. Für die andern geschah also nichts, wenn ihre Lehrer nicht bereits aus der Heimat eine methodische Anweisung mitgebracht hatten. Dies war wenigstens bei sieben schlesischen Schulmeistern der Fall; ihnen hatte der Breslauer Seminardirektor J. Schneider das Buch Felbigers „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute" (1768) mit auf den Weg gegeben. Alle Ankömmlinge aber, ob sie nun eine Instruktion zu erwarten hatten oder nicht, wurden von der Regierung angewiesen, sich ihrem künftigen Inspektor wie dem Ortspfarrer vorzustellen, um den Anordnungen beider pflichtschuldigst Folge zu leisten; anderseits aber wurde ihnen versprochen, die Regierung werde nicht ermangeln, ihnen in allen billigen Stücken Schutz und Unterstützung zuteil werden zu lassen. Wer geneigt ist, mit dem Begriff „preußisch" den des Kurz-Angebundenseins zu verbinden, wird sich durch den Ton des Schreibens angenehm enttäuscht fühlen: die Regierung redete den betreffenden Schulmeister als „Lieben, Getreuen" an und entbot ihm ihren gnädigen Gruß! Das war wenigstens ein Trost in dem unwirtlichen Lande, das für die meisten dieser fremden Gäste an herben Enttäuschungen nur zu reich war.

Noch in demselben Jahre, in welchem sie den Boden Westpreußens betreten hatten, erhoben viele der zugewanderten Schulmeister heftige Klagen. In einem solchen Übergangsstadium sind Härten ja nie zu vermeiden, hier traten sie um so mehr hervor, als die Behörden den unerwartet schnell heranziehenden Scharen oft ganz ratlos gegenüberstanden. Da die meisten völlig mittellos ankamen, wurde noch

Digitized by Google

im Juni an die Domänenämter verfügt, daß den Schulmeistern ihr Gehalt in monatlichen Raten zu 5 Talern auszuzahlen sei. Wenn trotzdem noch vereinzelt Klagen über das Ausbleiben der Gelder einliefen, so ließ sich dem leicht abhelfen; ebenso wurden Beschwerden über mangelndes Brennholz durch die entgegenkommende Haltung des Forstdepartements rasch erledigt. Aber auch der Fall kam vor, daß dem Schulmeister seine Gelder zwar ausbezahlt wurden, ihm aber keine geregelte Beschäftigung angewiesen werden konnte, und wir vernehmen die Klage eines gewissenhaften Mannes, daß er „das königliche Traktament mit Sünden verzehren" müsse. Bei alledem handelte es sich nur um vorübergehende Übelstände; weit schwerer wog es, wenn das Landvolk sich mißtrauisch von den Ankommenden zurückzog. Bereits im September 1776 bereuten deshalb drei Schulmeister, die eine gemeinschaftliche Eingabe verfaßt hatten, ihr „beglücktes Vaterland Schlesien" verlassen zu haben; sie hatten erkannt, daß von der „freiwilligen Güte der hiesigen Nation" nichts zu erwarten sei, und das wird durch die Eingabe eines andern Lehrers bestätigt, der, vom Fieber ergriffen und vom Frost gelähmt, auf der Erde liegen mußte, ohne daß sich jemand seiner annahm. Die Folge war, daß sich die Reihen der fremden Lehrer durch Amtsniederlegung und Desertion rasch lichteten. Wie verdüstert das Gemüt mancher dieser vom Heimweh verzehrten Unglücklichen war, erhellt aus der lakonischen Notiz, daß dem Kreisphysikus des Amts Schwetz für die Behandlung eines melancholisch gewordenen Schulmeisters pro 1777/8 sieben Taler und pro 1778/9 acht Taler 16 Groschen gezahlt worden seien.

Das Mißtrauen, welches die Bevölkerung an manchen Orten der neuen Schuleinrichtung entgegenbrachte, erklärt sich zum Teil aus zahlreichen Differenzen, zu welchen schon die durch die Besitzergreifung geschaffene Rechtslage Veranlassung gegeben hatte. Durch das Notifikationspatent war u. a. das Generallandschulreglement in Westpreußen eingeführt worden[1]), und wenn auch auf die bestehenden Verhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden sollte, so war doch von Anfang an sicher, daß sich die Regierung das Bestätigungsrecht bei Lehrerwahlen sowie die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen nicht nehmen lassen würde; das aber widersprach der schrankenlosen Freiheit, mit welcher die Gemeinden unter polnischer Herrschaft auf diesem Gebiet geschaltet hatten. Kaum waren deshalb im J. 1773 die lutherischen Kirchen- und Schulinspektoren ernannt worden, so bestürmten sie die Regierung auch schon mit Klagen,

[1]) Bär S. 327.

Digitized by Google

daß die Gemeinden auf ihr ungebundenes Patronatsrecht nicht verzichten wollten. So hatte ein Dorfschulze dem Schulmeister einfach zu Anfang Mai gekündigt, weil er sich um Lichtmeß nicht um die Erneuerung seines Dienstes bemüht hatte; andere weigerten sich, die Bestätigung einzuholen, oder behielten, wenn diese trotzdem erfolgte, ihre Kinder aus der Schule zurück, um zu zeigen, daß sie ihre eigenen Herren seien. Natürlich erließ die Regierung darauf sofort ein allgemeines Zirkular, welches den Gemeinden die veränderte Lage zum Bewußtsein bringen sollte; aber damit war der Kampf keineswegs beendet, noch oft genug mußten die Inspektoren klagen, daß die Einwohner von der „alten Polenunart" nicht lassen wollten, ihnen selbst aber mit „grober Verachtung und hohen Reden" begegneten. Übrigens teilten nicht einmal alle Prediger die Überzeugung von der Verwerflichkeit des alten Zustands; es konnte ja in der Tat durch die uniformierenden Bestrebungen der Regierung das lebendige Interesse der Gemeinden an der Schule geschädigt werden, und so begreift man wenigstens die Befürchtungen eines Pfarrers, „es werde mit der Zeit der Mechanismus unser Christentum zu einer Maschine machen, bei dessen äußerlicher Akuratesse die inneren Triebfedern verrosten und ihre Federkraft verlieren dürften".

Besonders waren es die Gemeinden der Mennoniten, welche, stolz auf ihre Privilegien, das ausschließliche Verfügungsrecht über ihre Schulen zu behaupten suchten. Sie kamen bei der Reform freilich nicht weiter in Betracht; die Gemeinden aber, welche jetzt mit einem Gnadenschulmeister bedacht wurden, dessen Besoldung der König übernahm, konnten trotzdem vielfach kein Vertrauen zu diesem Geschenk fassen. Zum Teil mochten die Lehrer selbst die Schuld tragen: es wird mehr als ein räudiges Schaf darunter gewesen sein; spricht doch auch die amtliche Generaltabelle aus dem J. 1777 von liederlichen, dem Trunk und dem Müßiggang ergebenen Schulmeistern. Der Irrtum der Regierung, daß einer der königlichen Lehrer sich statt mit Unterrichten mit Bartscheren beschäftigte, wurde freilich bald berichtigt (es lag hier eine Verwechslung mit dem polnischen Rektor der Stadt Schwetz vor); dafür erfahren wir von einem andern, daß er auf die Jagd gehe, sogar im Dorfe schieße und die Kinder „ganz orbilisch" behandle. Besonders verübelte ihm sein Inspektor, daß er die Stunden mit Springen, Voltigieren, anstatt mit Unterrichten verbrachte; es muß also eine Natur gewesen sein, an welcher Jahn gewiß seine helle Freude gehabt hätte, aber er war mit der Einführung der Gymnastik in die Landschule seiner Zeit vorausgeeilt und verfiel deshalb dem Schicksal so manches führenden Geistes,

Digitized by Google

dem des Verkanntwerdens. Wenn dieser „unbärtige Jüngling" eines gewissen Humors nicht entbehrt, so klingen die Vorwürfe, die ein Generalpächter gegen die Schulmeister in seinem Amte erhebt, weit ernster: ihre unordentliche Wirtschaft und der „Soff" sind einzig die Ursache, daß sie es zu nichts bringen; bitten sie um ihre Versetzung — und das war hier in einem ganz kläglich gehaltenen Gesuch geschehen —, so wollen sie nur ihren Gläubigern entgehen.

Ohne Zweifel aber hat der Beamte in diesem Falle vorschnell verallgemeinert: der Hauptgrund für die Abneigung, namentlich der katholischen Bevölkerung, gegen die neuen Schulen war ein anderer. Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß die Geistlichkeit, offen oder geheim, der Reform entgegenwirkte. Sie hatte bisher unbestritten die Herrschaft über die Besetzung des Schul- wie jedes andern kirchlichen Amtes in Händen gehabt; bis zu welchem Grade, lehrt eine Nachricht, nach der ein Pfarrer, freilich ein „notorisch böser Mann", in jedem Jahre nacheinander drei bis vier Organisten anstellte und wieder fortjagte. Jetzt sahen diese Kreise ihren alten Besitzstand bedroht; namentlich mußten ihnen die zugewanderten schlesischen Schulmeister ein Dorn im Auge sein, und es war nicht schwierig, dem gemeinen Mann dieselbe Gesinnung einzuflößen: der Pfarrer brauchte nur die kirchliche Rechtgläubigkeit der Fremden anzuzweifeln. Schon im September 1776 beklagten sich drei Schulmeister, daß die Geistlichkeit sie bei dem Volke verdächtige, als ob sie die Kinder zu lauter Ketzern erzögen. Ein Erzpriester Fox ging sogar so weit, daß er dem Amtmann jedes Recht an der Schule bestritt und die Leute aufforderte, dem Schulmeister so viel Herzeleid zu machen, daß er freiwillig das Feld räume; ja, dieser Herr vermaß sich weiterhin, durch ein Schreiben an den Fürstbischof die Absetzung all der neuangestellten fremden Lehrer zu bewirken. Darin hatte er sich allerdings verrechnet; Krasicki berichtete im Gegenteil (Januar 1778) an die Regierung, er habe auf ihr Ersuchen allen Geistlichen seiner Diözese ernstlich verwiesen, den schlesischen Lehrern entgegenzuarbeiten. Aus allen Berichten gewannen die Behörden aber ein sehr ungünstiges Urteil über die Haltung der katholischen Pfarrer. Nach einer für den Hof bestimmten Darstellung der westpreußischen Kammer sahen diese Leute in der Schule nur eine gefährliche Neuerung, die es ihnen auf die Dauer unmöglich machen werde, „den gemeinen Mann in der blinden Einfalt zu erhalten". Deshalb versuche die Geistlichkeit, dem Volke die neuen Einrichtungen verhaßt zu machen, und das gelinge ihr leicht durch den Einfluß, den der Aberglaube auf gemeine Seelen habe.

Digitized by Google

Doch nicht nur das religiöse Vorurteil erschwerte die Durchführung der Reform, sondern auch die Abneigung der Bevölkerung, irgendwelche Opfer im Interesse der Schule zu bringen. Zwar das Schulgeld war den Leuten erlassen, aber eine andere Verpflichtung trat dafür ein: sie mußten einen Bauplatz und den Schulmorgen hergeben. Ohne Schulhäuser hätte die ganze Einrichtung ja in der Luft geschwebt, aber nur sehr allmählich wurde diesem dringenden Bedürfnis abgeholfen. Die meisten Schulmeister mußten sich mit oft recht engen Interimswohnungen begnügen; ein Lehrer klagt, er müsse mit seinen 32 Schülern in einem Raume von 3 Ellen Länge und 1½ Ellen Breite hausen, der Dorfschulze aber mache keine Anstalten zum Bau. Für diesen gewährte der König, geradeso wie in Ostpreußen, das erforderliche Holz; aber es zeigte sich sehr bald, daß die Behörde damit nicht zum Ziel kam. Als die Gemeinde Roggenhausen sich 1777 kurzweg weigerte, das Bauholz anzufahren, erbat sich die Kammer von Berlin her Verhaltungsmaßregeln. Die Antwort, die sie darauf erhielt, ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: falls gütliches Zureden auch fernerhin erfolglos bleibe, solle sie mit Exekutionen vorgehen, im äußersten Falle „durch militärische Assistenz" das halsstarrige Volk zum Gehorsam zwingen. Durch derartige Gewaltmaßregeln würde die Kammer den Widerstand gewiß gebrochen haben; aber sie konnte doch nicht verkennen, daß er bei der physischen Not, unter deren Drucke die „größten Theils Blut arme Einsassen" seufzten, keineswegs unberechtigt war. Deshalb schlug sie im Dezember vor, die Kosten der sämtlichen 163 Schulen aus den ersparten Lehrergehältern zu bestreiten. Da diese sich auf 7000 Taler beliefen, würde von dem Fonds, den Bau zu 40 Talern gerechnet, sogar noch eine Summe erübrigt worden sein. Also auch hier überstiegen die Baukosten die der ostpreußischen Schulen; aber diese hatte man nur deshalb für 15 Taler errichten können, weil die Gemeinde in der Regel die Ausführung übernahm. Bei der Unlust der westpreußischen Bevölkerung geschah dagegen hier ausnahmslos, was man dort nur in den seltensten Fällen getan hatte: man übertrug die Bauten einem „Entrepreneur", der natürlich teurer und meist nicht so solide arbeitete. So erhoben sich langsam im Weichselland die neuen Schulhäuser, für deren Anlage man sich den ostpreußischen Normalriß erbeten hatte. In dem Etat für das Rechnungsjahr 1777/8 erschienen zunächst etwas über 80 Taler als Baukosten, und ähnliche Beträge konnte man auch weiterhin regelmäßig zu diesem Zwecke verwenden, obwohl der Fonds inzwischen mit neuen Ausgaben belastet worden war.

Denn nicht genug damit, daß auf staatliche Kosten die Schulen

Digitized by Google

aufgebaut, die Lehrer besoldet wurden — sollte ein ordnungsmäßiger Unterrichtsbetrieb sich überhaupt entwickeln, so mußten die Behörden sich auch entschließen, die unentbehrlichsten Schulbücher zu schenken. Für die evangelischen Schulen waren vom Geistlichen Departement das Berliner Abecebuch, der lutherische Katechismus und Müllers Erzählungen aus der Biblischen Geschichte[1]) (anstatt des Evangelienbuchs) bestimmt worden; für die katholischen Anstalten wünschten die schlesischen Lehrer die, von Felbiger verfaßten, Schulbücher ihrer Heimat, gegen die das Ministerium natürlich nichts einzuwenden hatte: die Kaschbrettel (erklärt als die Tafel, auf der die Kinder die Buchstaben lernten), die Katechismen erster, zweiter und dritter Klasse[2]). Vorsichtshalber machte der Buchdrucker, dem die Sache übertragen worden war, den Vorschlag, die Approbation der Bischöfe einzuholen und sie den Büchern vordrucken zu lassen, um von vornherein den Verdacht der Ketzerei abzuwehren. Das erklärte Zedlitz freilich für unnötig; wohl aber sollten die Bischöfe angewiesen werden, ihre Pfarrer über den einwandfreien Inhalt der Bücher zu belehren. Die Herstellung ging nun ziemlich rasch vonstatten; schon im Etat von 1777/8 waren 400 Taler für diesen Zweck ausgeworfen, als Vorschuß für den Drucker, und dieser lieferte im Juli 1778 600 Exemplare der evangelischen Schulbücher ab. Übrigens ließ die westpreußische Kammer — um das gleich hier zu erwähnen — auch für das Ermland und den unter selbständiger Verwaltung stehenden Netzedistrikt je 200 Exemplare der verschiedenen Schulbücher den lutherischen, je 500 den katholischen Schulen überweisen, zog dann freilich das Geld dafür, etwas über 200 Taler für jede Landschaft, von der Königsberger Kammer und der Bromberger Deputation wieder ein. Die zuletzt genannte Behörde war anfänglich der Meinung, die gezahlten Beträge, wenigstens zum Teil, von den Eltern zurückerhalten zu können, aber diese Hoffnung erwies sich als trügerisch: auch sie mußte sich die Erlaubnis erbitten, alle Exemplare umsonst verteilen zu dürfen. —

Durch die im vorhergehenden geschilderten Maßregeln der Kammer war erreicht worden, daß (seit dem J. 1778 etwa) die Schulreform sich in ruhigen Bahnen bewegte. Im August dieses Jahres waren von 145 Stellen noch 66 unbesetzt, im Dezember nur noch 20.[3]) Die Kammer

[1]) Näheres über dieses Buch war weder mit Hilfe der Titelsammlungen der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ noch der gedruckten bibliographischen Hilfsmittel festzustellen.

[2]) Felbiger, J. J. v., Kath. Katechismus z. Gebrauche der Schles. u. anderer Schulen Deutschlandes nach der Fähigkeit der Jugend in 3 Klassen eingetheilt. Bamberg u. Würzburg, Göbhardt 1774. 359 S. [Ex. in Stuttgart, K. Landesbibl.].

[3]) Lehmann 18, N. 360.

Digitized by Google

hatte inzwischen erkannt, daß es ein Fehler gewesen war, sich ganz auf die ersten, oft wenig durchdachten Vorschläge der Beamten zu verlassen, und deshalb den Departementsräten befohlen, die Angaben der Generalpächter an Ort und Stelle unter Zuziehung der Geistlichen zu prüfen und dann ihr Gutachten über die Notwendigkeit einer Schule einzusenden. Mit der Besetzung dieser Stellen hoffte sie in kurzem zum Ziel zu gelangen, als sie sich dieser Mühe plötzlich ganz überhoben sah. Zu ihrem Erstaunen erfuhr sie erst jetzt, daß sie keineswegs allein die 200 000 Taler beanspruchen könne, ja, es wurde ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht von Anfang an auf die Bedürfnisse des benachbarten Netzedistrikts Rücksicht genommen habe.[1]) Diese Rüge aber wies sie — April 1779 — mit vollem Rechte zurück. Bei der Anweisung der Gelder war nur von ihrem Departement und dem Ermland die Rede gewesen, auch hatte ihre Tabelle der auf die einzeln namhaft gemachten Ämter zu verteilenden Schulmeister am 1. Jan. 1776 die Billigung des Königs gefunden. Gab sie jetzt die noch zu ihrer Verfügung bleibenden Gelder her, so mußte sie fürchten, sich die Allerhöchste „immediate Ungnade" zuzuziehen, zumal der König mündlich gegenüber v. Brenckenhoff geäußert hatte, im Netzedistrikt sei die Verbesserung der Schulen zunächst noch aufzuschieben. Aber alle Gründe halfen der Kammer um so weniger, als v. Brenckenhoff ihre Angabe entschieden bestritt — er wollte nie vom Schulwesen, sondern immer nur vom Ankauf adliger Güter gehört haben —; sie mußte also auf die Besetzung der noch offenen Stellen verzichten und den Betrag für ebensoviele Schulmeistergehälter, 1200 Taler, der Bromberger Behörde überweisen.

Die Kammer konnte das um so leichter, als ihre Finanzlage durchaus befriedigend war und zwar nicht zum wenigsten durch den immer wieder eintretenden Ausfall an Gehältern. Die Zahl der Schulmeister schwankte nämlich fortwährend, da die meisten der aus der Ferne herbeigeeilten sich weder genug belohnt noch genug geehrt fanden. In dieser Hinsicht sind bezeichnend die Gesuche um einen wohlklingenden Titel. Als einer der in Halle ausgebildeten Theologen um die Bezeichnung „Rektor" bat, fand Zedlitz nichts dagegen einzuwenden, in solchen und ähnlichen Fällen diesen Titel zu gewähren, vorausgesetzt, daß er den Träger nicht zu einem Aufwand verführe, der mit seinem Gehalt nicht in Einklang stehe. Weniger freundlich stand die Behörde dem Gesuch zweier — jedenfalls nicht studierter — Schulmeister um den Kantortitel gegenüber. Sie wollte nichts als strafwürdige Eitelkeit darin sehen, obwohl sie zugab, daß der Name eines Schulmeisters wegen der schlechten Subjekte, die sich in diesen Stand drängten, von jeher

[1]) Lehmann 18, N. 368.

Digitized by Google

sehr verdächtig gewesen sei; Handwerker pflegten ja zu einem solchen Amte nur wie zu einer Desperationskur zu greifen, in Westpreußen aber hätten namentlich die zahlreichen Meineidigen, die eigenmächtig in ihre Heimat entwichen seien, den Stand mit Schande und Spott bedeckt. Während nämlich nach dem angeführten Bericht Ende 1778 die 125 Stellen, welche der westpreußischen Kammer blieben, sämtlich besetzt waren, ergab eine auf Ersuchen der Regierung etwa ein Jahr später zusammengestellte Tabelle nur 107 Schulmeister. Im September 1780 waren die Lücken bis auf eine einzige wieder ausgefüllt, aber die im April 1781 veröffentlichte Abrechnung bewies doch, daß im Etatjahr 1780 nur 104 Schulmeister dauernd beschäftigt gewesen waren, während die Behörde 16 erst im Laufe dieses Zeitraums angesetzt hatte und 5 Stellen nach dieser Übersicht wieder offen standen. Für die Schule war dieses ewige Schwanken ohne Frage sehr unvorteilhaft, günstig nur für die Finanzen der Kammer, die in diesem Jahre einen Überschuß von etwa 1130 Talern erzielte. —

Damit ist uns die Entwicklung des Schulwesens in dem eigentlichen Westpreußen bis zu Ende dieser Periode in großen Zügen bekannt geworden; wir dürfen dies Kapitel aber nicht beschließen, ohne auf die beiden Landschaften einzugehen, die unsere Darstellung schon wiederholt gestreift hat, das Ermland und den Netzedistrikt.

Das Ermland.[1])

Es war seit dem J. 1772 der Provinz Ostpreußen zugeteilt worden, stand also auch unter der Königsberger Regierung und Kammer; da aber die Anlegung der Gnadenschulen durch die Vermittlung der westpreußischen Verwaltungsbehörde erfolgte, so mußte schon wiederholt auf die Verhandlungen zwischen Marienwerder und Königsberg hingewiesen werden. Sobald die Zahl der neuen Schulen im Ermland endgültig auf 18 festgesetzt worden war, ersuchte die ostpreußische Kammer ihre Schwesterbehörde um die Überweisung des entsprechenden Betrags, also der 1080 Taler. Diese aber dachte sich die Sache anders: sie wollte immer nur für die Stellen bezahlen, welche wirklich besetzt waren, die auf diese Weise erzielten Überschüsse also für sich behalten. Auf den entschiedenen Einspruch der geschädigten Verwaltungsbehörde aber gab sie Anfang 1778, wenn auch schweren Herzens, nach und erklärte sich bereit, die ganzen seit Trinitatis 1776 fälligen Beträge zu entrichten. Trotzdem ging es auch hier mit der Besetzung der Schulen nur langsam; Ende 1778 waren erst 11 deutsche katholische Schul-

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Titel LXXVI. Sekt. I N. 13. St. A. D.; Rep. 131, N. 281. 3520. Rep. 91. N. 3699.

Digitized by Google

meister angestellt. Diese Verzögerung erlaubte es der Kammer, aus den ersparten Gehältern einen Fonds für die dringend nötigen Schulbauten anzusammeln. Auch die Ermländer waren nämlich — wie die angeführte Äußerung des Erzpriesters Fox beweist — weit davon entfernt, die neuen Schuleinrichtungen dankbar zu begrüßen; alle Gemeinden, eine einzige ausgenommen, weigerten sich, auf ihre Kosten die Gebäude aufzuführen. Erst als ihnen ein Zuschuß — 30 Taler für jedes Haus — in Aussicht gestellt wurde, änderten sie ihre Haltung, und in den späteren Jahren des friderizianischen Regiments errichtete die Kammer wiederholt neue Gebäude aus den Überschüssen des Schulmeisterfonds, mußte jedoch auf ausdrückliches Verlangen in jedem einzelnen Falle die Genehmigung nachsuchen. In einer Hinsicht aber wurde die Behörde ihrer Aufgabe nicht ganz gerecht. Nach dem ursprünglichen Plane gab es noch 7 Stellen zu besetzen, darunter 6 mit polnisch-deutschen Katholiken; sobald aber durch den Mangel an solchen Leuten die Reform ins Stocken geriet, machten Kammer und Regierung den Vorschlag, statt der 7 Katholiken ebensoviele protestantische Lehrer zu berufen, da die Zahl der evangelischen Einwohner sich bedeutend vermehrt habe. Zedlitz fand gegen diese Absicht der beiden Körperschaften nichts zu erinnern, und tatsächlich finden wir bald darauf in 7 Orten, u. a. in Allenstein, Guttstadt, Heilsberg, Protestanten als Lehrer tätig[1]); aber der Absicht des Königs entsprach diese Verschiebung des Planes gewiß nicht. Für ihn mußten gerade die 6 mit polnisch-deutschen Kandidaten zu besetzenden Stellen am wichtigsten sein, weil nur mit Hilfe solcher Lehrer sein lebhafter Wunsch, diese slavischen Massen allmählich in deutsche umzuwandeln, sich verwirklichen konnte.

Der Netzedistrikt.

Unter diesem Namen ist die Landschaft zu beiden Seiten der Netze zu verstehen. Dieser Fluß war etwa als Grenze zwischen Preußen und Polen gedacht, aber v. Brenckenhoff drang, ganz im Sinne des Königs, immer tiefer in das polnische Gebiet ein[2]), und wenn auch nicht alles zu behaupten war, so blieb doch schließlich eine Provinz, „Klein-Preußen“[3]), von etwa 132 Quadratmeilen Umfang und rund 150 000 Einwohnern.[4]) Wie das eigentliche Westpreußen in 7, so zerfiel der Netzedistrikt in 4 Landratskreise[5]), diese wieder in 3—6 Kreisämter. Die Verwaltung des ganzen Bezirks wollte der König zuerst der neumärkischen Kammer übertragen; dann aber entschloß er sich,

[1]) Borowski S. 50. [2]) Ch. Meyer S. 13. [3]) Grüner S. 1.
[4]) Grüner S. 3. [5]) Koser 2, S. 481. Bär S. 113.

Digitized by Google

sie selbständiger zu gestalten, indem er eine eigene Kammerdeputation schuf.[1]) Sie erhielt ihren Sitz in Bromberg und war nur in der Weise der Kammer zu Marienwerder angegliedert[2]), daß sie deren Direktor und dem Oberpräsidenten v. Domhardt Woche für Woche über die wichtigsten Vorfälle in ihrem Verwaltungskreis berichtete; im übrigen aber verfuhr sie selbständig und trat auch mit dem Generaldirektorium in direkten Verkehr.

Auf kirchlichem Gebiet[3]) blieb auch im Netzedistrikt die Verbindung der Katholiken mit ihren polnischen Bischöfen bestehen, nur daß diese ihre preußischen Anteile durch Offiziale verwalten ließen; dagegen lösten sich naturgemäß die Protestanten aus der geschlossenen Organisation, die ihre Kirche in Großpolen besaß, sofort los. Ein wie großer Bruchteil der christlichen Bevölkerung auf beide Konfessionen entfiel, läßt sich nur annähernd feststellen; nach den Berechnungen Grüners war das Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken wie 9 zu 11. Jene gehörten so gut wie ausschließlich der deutschen Nationalität an, diese waren zwar nicht ebenso ungeteilt Slaven, wie man vielfach angenommen hat, doch übertraf unter den Katholiken das polnische Element das deutsche fast um das Dreifache an Stärke (8 : 3).[4]) Hier interessiert uns vor allen Dingen, welche Erscheinungen diese Unterschiede zwischen deutsch und polnisch, protestantisch und katholisch auf dem Gebiet der Schule hervorgerufen hatten.

Das harte Urteil, welches Friedrich selbst über das Schulwesen seiner neuen Provinz fällte, als er 1772 erschien, „um alles Selber zu besehen und einzurichten", ist uns bereits bekannt.[5]) Grüner, dessen Studie über das Schulwesen des Netzedistrikts schon erwähnt wurde, führt diesen ungünstigen Eindruck darauf zurück, daß der König gerade durch den Teil des Landes seinen Weg genommen hatte, der von der Natur am stiefmütterlichsten bedacht und außerdem durch den der Teilung voraufgehenden Bürgerkrieg am furchtbarsten verwüstet worden sei. Einseitig war jenes Urteil ohne Frage, doch besitzen wir auch eine amtliche Übersicht der Schulanstalten, und zwar aus dem J. 1778. Da mit diesem Zeitpunkt die Reform im Netzedistrikt erst einsetzte, so wird das Bild, welches diese sog. Generaltabelle entwirft, ziemlich den Zuständen des J. 1772 entsprechen, wenn nämlich die betreffenden Angaben wirklich zuverlässig sind. Das aber wird von Grüner bestritten und zwar mit guten Gründen. Er weist darauf hin, daß noch 1797 ein Inspektor gestand, die Zahl der Schulen in seinem Aufsichtsbezirk nicht genau zu kennen, und daß noch 1806 ein Pre-

[1]) Bär S. 106 f. [2]) Joachim S. 142. [3]) Grüner S. 2 f.
[4]) Grüner S. 24—31. [5]) Grüner S. 32 ff.

Digitized by Google

diger dasselbe von seinem Kirchensprengel einräumen mußte.[1]) Wie konnten also die Beamten, welche 1778 die Untersuchung durchführten und die bei ihrer Unkenntnis in Schulsachen auf die ungenauen Angaben einer mißtrauischen Bevölkerung angewiesen waren, ein fehlerfreies Ergebnis erzielen! Das ist um so weniger anzunehmen, wenn man bedenkt, mit welcher Eile diese Erhebungen angestellt wurden. Binnen 14 Tagen sollten die Berichte vorliegen! So ganz und gar im Geschwindschritt ging es nun doch nicht; daß aber die wiederholten Mahnungen zur Beschleunigung ernst gemeint waren, bewies die Kammerdeputation dadurch, daß sie einen Landrat, der sich mit seinen Angaben im Rückstand befand, in eine Ordnungsstrafe von 5 Talern nahm. Unter diesen Umständen war es durchaus angebracht, daß Grüner zur Berichtigung der Generaltabelle die kirchlichen Visitationsprotokolle aus den sechziger und siebziger Jahren heranzog; aber wertvolles Material bot jene Tabelle trotzdem.

Am besten stand es zweifellos in den evangelischen Gebieten; denn die Protestanten nahmen es nach Beheim-Schwarzbach[2]) mit ihrer Pflicht, für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts Sorge zu tragen, so ernst, daß der vom polnischen Gutsherrn herbeigerufene deutsche Bauer sich das Recht, einen Schulmeister für seine Kinder zu halten, in seinen Privilegien auszubedingen pflegte. Die Generaltabelle wird demnach doch wohl ein annähernd richtiges Bild geben, wenn sie von 50 katholischen und 162 evangelischen Lehrern auf dem Lande spricht; für die Katholiken, die an Zahl die Protestanten nicht unerheblich übertrafen, war das ungünstig genug, aber es entsprach ziemlich genau dem Anteil der Bekenntnisse an der deutschen Bevölkerung; für die rein slavischen und zugleich rein katholischen Gegenden, deren Bewohner etwa zwei Fünftel der Gesamtzahl ausmachten, würde damit freilich so gut wie keine Schule übriggeblieben sein. Beheim-Schwarzbach findet dort auch nicht die leiseste Spur von Schule und Unterricht; Grüner bezeichnet das als übertrieben[3]), aber er kommt doch selbst zu dem Ergebnis, daß nur in dem (alten) Kreise Deutsch-Krone mit seiner vorwiegend germanischen und meist freien Bauernbevölkerung die Schulverhältnisse einigermaßen günstig gewesen seien, daß es immer trauriger mit dem Volksunterricht werde, je tiefer man ins rein Slavische hineingehe. Kein Bezirk bot ein so betrübtes Bild wie der Kreis Inowrazlaw, wo es in den bischöflichen Visitationsberichten von 1779—80 fast allerorten hieß[4]): „Intra hanc Parochiam nullae scholae Parochiales vel privatae reperiuntur."

[1]) Grüner S. 36. [2]) Beheim-Schwarzbach S. 254.
[3]) Grüner S. 33f. [4]) Grüner S. 44.

Digitized by Google

Auch in den Städten, die in großer Zahl vorhanden, aber meist so klein waren, daß sie nur als Dörfer gelten konnten, lag das Schulwesen sehr danieder. Beheim-Schwarzbach macht darauf aufmerksam, daß in den Tabellen über die Lebensstellung der Bürger nur sehr selten der Schulmeister erwähnt werde.[1]) Das beweist freilich noch nicht, daß er wirklich fehlte; vielmehr war es möglich, daß er seine pädagogische Tätigkeit nur im Nebenamt ausübte. Ebenso werden die Angaben der Generaltabelle, daß in den katholischen Städten nur 27, in den evangelischen 28 Lehrer vorhanden seien, keinen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit haben[2]), aber der Mangel an öffentlichen Schulen war doch empfindlich, ein Umstand, der das Winkelschulwesen überall zur üppigsten Blüte gedeihen ließ. Erwähnt sei noch, daß es sehr viele jüdische Unterrichtsanstalten im Lande gab und daß diese bestrebt waren, ihren Schülern eine gute Elementarbildung zu geben. Zahlreiche Protokolle mit hebräischen Unterschriften beweisen, daß diese Bemühungen auch Erfolg hatten, bei den Knaben wenigstens, denn auf die Bildung der Mädchen legten die Juden einen ebenso geringen, wohl gar noch weniger Wert als die Christen.

Alle diese Schulen wurden, soweit sie sich auf dem Lande befanden, nur in der Zeit von Martini bis Ostern und auch dann noch sehr unregelmäßig besucht; selten wird sich mehr als die Hälfte der Kinder eingefunden haben.[3]) Auch war das Innere der meisten Schulhäuser keineswegs verlockend. Nach einem Bericht des Justizamtmanns Meyer aus dem J. 1789 hausten in der Schule seines Bezirks die Mitglieder der Lehrerfamilie in der Regel mit den Schülern in einem und demselben Raume und verließen ihn auch dann nicht, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren oder auf den Tod daniederlagen.[4]) Jedem frischen Luftzug war der Eintritt streng verwehrt, da man die Fenster vorsichtshalber vernagelt hatte; anderseits verdichtete sich der Dunstkreis noch durch den Qualm der Pfeife, die der Schulmeister auch während des Unterrichts nicht ausgehen ließ.

Von dem Äußern der Lehrer berichtete der Amtmann, daß er die meisten in der schmutzigsten Kleidung angetroffen habe. Auf seine Vorstellungen sei ihm erwidert worden, es fehle an Mitteln, bessere zu kaufen. Das läßt auf ein sehr geringes Einkommen schließen, wenn auch zugegeben werden muß, daß diese Landschaften darin durchaus nicht hinter den alten preußischen Provinzen, z. B. der Kurmark, zurückstanden.[5]) Die Gehälter waren aber ganz verschieden hoch, auskömmlich nur da, wo der Schulmeister zugleich ein kirchliches Amt

[1]) Beheim-Schwarzbach S. 253. [2]) Grüner S. 51.
[3]) Grüner S. 61. [4]) Grüner S. 63. [5]) Grüner S. 66, 72/5.

Digitized by Google

bekleidete. Das höchste bare Einkommen bezahlte eine kleine Stadtgemeinde, nämlich 20 Taler, im übrigen spielten die Naturalien, nicht das Geld, die Hauptrolle. Nach einem Bericht des Oberschulrats J. H. L. Meierotto aus dem J. 1792 kam es vor, daß die Lehrer jene Bezüge an jedem Sonntag bei dem sog. Evangeliensingen einsammelten und zwar in einer Höhe, daß sie etwa für die Woche zum Unterhalt hinreichten.[1])

Über den Bildungsgrad der Schulmeister urteilte der vorerwähnte Justizamtmann, daß die Leute meist sehr unwissend seien und oft von einem munteren Bauernjungen übertroffen würden. Von einer ordentlichen Prüfung war bei den meisten keine Rede, da der Staat sich vor der preußischen Okkupation um ihre Anstellung gar nicht kümmerte. Bei den Katholiken lag sie ganz in der Hand des Pfarrers, der auch in Stadt und Land die Schulaufsicht ausübte, ohne Rücksicht auf irgendwelche Rechte der Kirchenpatrone. In den protestantischen Orten entschied die Gemeinde, aber unter Zuziehung des Geistlichen; besaß sie keinen solchen, dann verfuhr sie ganz „eigenbeliebig". Ebenso zäh wie im eigentlichen Westpreußen hielten an der Netze namentlich die „Holländereien" an diesem unbeschränkten Rechte in Sachen der Lehrerwahl und der Schulaufsicht fest; nur sehr allmählich, zum Teil erst im 19. Jh., konnte die preußische Regierung auf diesem Gebiet mit ihren Ansprüchen durchdringen.

Zunächst waren es auch Sorgen anderer Art, die bei der Schulverwaltung im Vordergrund standen.[2]) Nachdem man in diesem Distrikt das Schulwesen anfangs sich selbst überlassen hatte, erhielt die Deputation im April 1777, gleichzeitig mit der Kammer zu Marienwerder, die Aufforderung, eine genaue Tabelle über die vorhandenen und fehlenden Schulen einzusenden. Während die westpreußische Behörde der Aufforderung aber bald genügte, zog die Bromberger zunächst Erkundigungen ein, da sie über die Einzelheiten der Reform noch völlig im unklaren war. Sie kam auch dann mit ihrer Aufgabe nicht zustande, sondern entschuldigte sich auf eine weitere dringende Anmahnung noch im Januar des nächsten Jahres damit, daß die von den Landsteuerräten und Beamten eingezogenen Berichte zum größten Teil unbrauchbar gewesen seien. Darauf erhielt sie im März den gemessenen Befehl, binnen 14 Tagen die Tabellen einzusenden; statt dessen aber bat sie im Juni um die Anstellung eines Rektors in Bromberg und wurde nunmehr belehrt, daß derartige Gesuche zwecklos seien, solange

[1]) Grüner S. 63.

[2]) Für den ganzen Abschnitt: G. St. A.-B.; Gen. Dir. Westpr., Titel LXXXII. Sekt. I. N. 1—2. St. A.-D.; Rep. 131. N. 281/2. Rep. 91, N. 3703. 5176. 5526.

Digitized by Google

sie nicht das „Generalwerk" über die Anstellung der Schulmeister auf dem platten Lande abgeschlossen habe. Im Juli 1778 gingen endlich Bericht und Tabelle der Deputation nach Berlin ab. Danach waren, wie bereits angegeben, 77 katholische und 190 evangelische Lehrer im Netzedistrikt tätig, von diesen 267 aber 235 (58 und 177) erst seit der Besitzergreifung angestellt worden. Man mußte also aus diesen Angaben schließen — was aber wohlweislich nicht ausdrücklich gesagt wurde —, daß es vor 1772 nur 32 Schulmeister (19 katholische und 13 evangelische) im Lande gegeben habe. Das ist natürlich ganz unmöglich und wird schon durch die Zusammenstellung der evangelischen Schulen bei Beheim-Schwarzbach widerlegt.[1]) Wer sollte auch jene große Zahl von Lehrern berufen haben? Daß etwa Orte, die bisher ohne Schule gewesen waren, durch die preußische Besitzergreifung begeistert worden wären, freiwillig derartige Opfer im Interesse ihrer Nachkommenschaft zu bringen, widerstreitet allen Erfahrungen auf diesem Gebiet. Die Gemeinden zur Annahme von Lehrern zu zwingen, ging aber über die Befugnisse der Kammerdeputation, die Gehälter selbst zu übernehmen, über ihre Mittel hinaus. Wie wenig sie in dieser Richtung bisher tätig gewesen war, ergibt sich schon daraus, daß sie durch die Aufforderung, eine Tabelle einzusenden, offenbar völlig überrascht wurde. In ihrer ersten Antwort berief sie sich darauf, daß ihr nur der Auftrag geworden sei, Güterankäufe zu vermitteln, während man ihr für Schulzwecke gar keine Gelder zur Verfügung gestellt habe. Hält man ihre spätere Äußerung, daß die von ihr eingezogenen Nachrichten zum größten Teil unbrauchbar gewesen seien, damit zusammen, so wird man den Grund ihres langen Zögerns darin erblicken müssen, daß jene Berichte ihre Untätigkeit klar ans Licht gestellt hätten. Dann aber war nichts gewisser, als daß ihr, mochte sie sich noch so unschuldig fühlen, ein scharfer Tadel zuteil geworden wäre; um den zu vermeiden, wählte sie eine Form der Darstellung, die den Fernstehenden täuschen mußte, wenn die Angaben auch den Tatsachen entsprachen. Unmöglich ist es nämlich nicht, daß unter 267 Lehrern sich 235 erst seit 1772 im Amte befanden; man muß eben bedenken, was schon bei Westpreußen hervorgehoben ist, daß in diesen Landschaften hinsichtlich der Anstellung und Kündigung der Lehrer die größte Willkür herrschte, der Wechsel in den Personen also weit stärker war als anderswo. Man darf darum als sicher annehmen, daß jene 235 Lehrer in den weitaus meisten Fällen bereits ihre Vorgänger in den betreffenden Dörfern gehabt hatten, und dann besagte der Bericht über Erfolge oder Nichterfolge der preußischen Verwaltung natürlich gar nichts, während man

[1]) Beheim-Schwarzbach S. 255.

Digitized by Google

in Berlin annehmen mußte, es sei hier mit den allergeringsten Mitteln Bedeutendes geleistet worden, ein Irrtum, der auch von Historikern geteilt wird.[1])

Die Kammerdeputation selbst schloß ihren Bericht mit dem Hinweis ab, daß noch 112 katholische und 43 evangelische Lehrer notwendig seien; sie berechnete, daß deren Anstellung einen jährlichen Zuschuß von 9443 Talern erfordern werde, und wandte sich vertrauensvoll an den König um die Gewährung eines Fonds. Sie sollte arg enttäuscht werden! Im Oktober wurde ihr die Belehrung zuteil, daß sie ihre Aufstellung ganz auf die Domänendörfer zu beschränken habe, Städte und adlige Orte also auszuscheiden seien. Darauf übersandte sie im Januar 1779 eine Tabelle über 13 Ämter, von denen die meisten bisher ganz ohne Schulmeister gewesen waren. Bei der durchweg katholischen Bevölkerung scheint für die Kammer daran nichts Auffallendes gewesen zu sein; aber wie Erstaunen klingt es aus ihrer Bemerkung zu dem Amte Neuhof, daß selbst diese Dörfer trotz der vorwiegend evangelischen Einwohner keine Schule besäßen. Im ganzen erachtete sie 9 evangelische und 47 katholische Schulmeister für notwendig, also nur noch den dritten Teil der ursprünglich in Aussicht genommenen; aber vom Generaldirektorium erhielt sie zur Antwort, daß auch diese Zahl noch um das Dreifache zu hoch gegriffen sei; man könne für den Netzedistrikt nur 20 Stellen bewilligen, eben die, welche die Kammer zu Marienwerder in ihrem Bezirk noch als fehlend bezeichnet hatte. Bis auf einen einzigen sollten sie sämtlich katholische, des Deutschen und Polnischen mächtige Lehrer erhalten. Das war bei diesem ausgedehnten Distrikt ein ziemlich klägliches Ergebnis; aber es ist zu beachten, daß stets mehrere Gemeinden zu einer solchen Schule vereinigt wurden, so daß doch gegen 150 Orte von der Reform Nutzen hatten.[2])

Es verfloß aber noch geraume Zeit, ehe die neuen Einrichtungen wirklich ins Leben traten. Sobald die Kammerdeputation bestimmt wußte, woran sie war, wandte sie sich im Februar 1779 an die westpreußische Regierung, um durch deren Vermittlung die erforderlichen utraquistischen Lehrer zu erhalten. Die aber befand sich selbst, wie wir wissen, in Verlegenheit, und es half wenig, daß die Deputation eine erneute Bitte damit begründete, die Anstellung der Schulmeister werde „vom Hofe äußerst pressiert". Man mußte deshalb oft zu Leuten mit etwas eigentümlicher Vergangenheit Zuflucht nehmen. So bat, noch im J. 1778, ein ehemaliger Karmelitermönch aus Posen, J. v. Berowski, der nun zur reformierten Religion übergetreten war, um „ein Plätzchen in Westpreußen". Er fand schließlich ein Unterkommen

[1]) Koser 2, S. 495. [2]) Grüner S. 96.

Digitized by Google

in Bromberg selbst, da man zugunsten dieser Stadt den Grundsatz, daß die Gnadenschulen nur für das Land bestimmt seien, durchbrochen hatte. Bewährt hat er sich dort freilich nicht. Er nahm sich eine Soldatenwitwe zur Frau, ergab sich dem Trunke und entfloh schließlich, nachdem er sich bereits mehrere Wochen Gefängnis zugezogen hatte.[1])

Mit ihm stieß in Bromberg ein Kandidat Cretlau aus Königsberg zusammen, der zwar Theologie und Jura studiert, aber bisher trotz seiner 44 Jahre keine Anstellung gefunden hatte. Durch das Gehalt von 60 Talern angelockt, bewarb er sich jetzt um eine Schulmeisterstelle in Westpreußen und wurde auch dorthin berufen, nachdem er versichert hatte, der polnischen Sprache mächtig zu sein. Kaum aber hatte man hier seinen bedenklichen Lebenswandel, namentlich seine Neigung zum Trunk bemerkt, als man ihn wieder loszuwerden suchte. Aber er ging nicht, versteifte sich vielmehr auf seine Berufung und suchte der Behörde das Leben sauer zu machen, indem er eine Anklageschrift mit 15 Originalanlagen in die Welt sandte. Bald höhnt er grimmig, daß man für einen Mann wie ihn keine Verwendung habe, wo ein ehemaliger Karmeliter, der nicht einmal recht Deutsch könne, im übrigen aber „sich selbst autorisierte Birstenbinder, Kaufgesellen, perükiers und Frauens", Pfuscher, „die weder humaniora noch Lebensart" verständen, Schule hielten; dann wieder bittet er um einen königlichen Befehl zu seinen Gunsten und zwar um einen solchen in schärfster Form: „sonst wird hier nichts estimieret, sondern nur gelachet", und endlich klagt er beweglich, wie er in Bromberg „innocens crepiren" müsse. Das Generaldirektorium wußte schließlich kein anderes Mittel, als daß es ihm weitere Eingaben bei Strafe verbot und im übrigen dem Vorschlag zustimmte, ihn zu Wasser oder mit Kröpelfuhre nach seiner Heimat abzuschieben.

Ein solcher Vorgang wie der eben geschilderte mochte ziemlich vereinzelt dagestanden haben, aber sicher trug er nicht dazu bei, den Eifer der Behörde zu erhöhen. Die Besetzung der 20 Stellen machte nur sehr langsame Fortschritte; ein frischer Geist kam erst wieder in die Schulangelegenheit, als die Kammerdeputation im Februar 1783 unvorsichtig genug war, die Sache dem König in Erinnerung zu bringen. Sie bat damals um die Erlaubnis, Überschüsse aus dem Schulmeisterfonds in der Höhe von etwa 1600 Talern aushilfsweise zu einem andern Zwecke zu verwenden, wurde aber schroff zurückgewiesen: „Höchst ungnädig würde es aufgenommen werden, wenn auch nur das geringste von den jährlichen 1200 Talern anders als zu dem von Unserer höchsten

[1]) Grüner S. 107.

Digitized by Google

Person bestimmten und dazu angewiesenen Behuf sollte verwandt werden." Die Verbesserung der Landschulen sei der Hauptzweck und müsse „ohne allen Umstand" erreicht werden. Zu ihrer Entschuldigung führte die Bromberger Deputation an, daß die westpreußische Regierung zu Marienwerder ihre Bitte um Überlassung tüchtiger Schulmeister nicht berücksichtigt habe; auch wandte sie sich erneut an diese, um Kandidaten für die noch offenen 8 Stellen zu erhalten. Wirklich sandte die Regierung im J. 1784 einen Bewerber; bei seiner Ankunft hatte er sich „ganz aufgezehrt", nun aber zeigte sich, daß er überhaupt nicht zu verwenden war, da er der evangelischen Konfession angehörte. Dieses Hindernis fiel bei einem rheinischen „Reichskolonisten" weg, den man der Deputation von Berlin aus überweisen wollte; der aber verstand wieder kein Polnisch und mußte aus diesem Grunde abgelehnt werden. Man sieht, daß auch die Besetzung der letzten Schulen, der Absicht des Königs schnurstracks zuwider, in einem wahren Schneckengang durchgeführt wurde.

Da man überall, wo im preußischen Staate eine Schulverbesserung geplant wurde, die Wahrnehmung machen kann, daß zuerst der Lehrer herbeigeholt und dann erst für sein Unterkommen gesorgt wurde, so darf von vornherein als sicher gelten, daß auch der Netzedistrikt keine Ausnahme von dieser Regel machte. Das wird durch die Akten bestätigt: mit dem Bau der Schulhäuser war man noch mehr im Rückstand als mit der Besetzung der Stellen. Die Kammerdeputation wollte zunächst nach den hier wie in Westpreußen eingeführten „Principia regulativa" verfahren, also nur das Bauholz gewähren; aber damit kam sie nicht zum Ziel. In zahlreichen Eingaben beriefen sich die Gemeinden auf die „ganz nahrlose Zeit", die Nachwehen der „konföderatischen Invasion", auf die Tatsache, daß die Einwohner nicht einmal ihre eigenen baufälligen Gebäude wieder instand setzen könnten. Auch das Ersuchen, für eine Interimswohnung zu sorgen, wurde wohl mit der Begründung abgelehnt, es besitze kein einziger mehr als eine Stube oder „so etwas der Stube Ähnliches".[1]) Sehr widerspenstig zeigte sich das Amt Niesczewice, wo weder die schärfsten Drohungen noch eine Beihilfe von 60 Talern den Trotz der Bauern besiegen konnten; man mußte die Sache einem Unternehmer übertragen, der nun die einfache Wohnung sehr kostspielig — für 114 Taler 9 Pf. — aufführte. Ganz ohne Berechtigung wird auch in diesem Falle die ablehnende Haltung der Einwohner nicht gewesen sein; das mußte die Kammerdeputation selbst einsehen. Sie entschloß sich also, im Hinblick auf den Zustand ihres „armseligen Departements", die erforderlichen 19 Bau-

[1]) Grüner S. 99.

Digitized by Google

ten — für den in Bromberg angesetzten Rektor bedurfte es keines solchen — aus den Überschüssen des Schullehrerfonds zu bestreiten. Da es aber mit der Berufung der Lehrer so außerordentlich langsam ging, überstürzte man sich auch mit dem Häuserbau nicht.[1]) Als, wie erwähnt, die Behörde selbst im J. 1783 die Aufmerksamkeit des Königs auf das Unterrichtswesen im Netzedistrikt lenkte und nun auch über die Fortschritte im Schulbau berichten mußte, gestand sie kleinlaut, daß erst 6 Wohnungen errichtet seien. Ein sehr energischer Befehl aus Berlin aber spornte ihren Eifer derart an, daß sie schon im Juni versichern konnte, auch die noch fehlenden 13 Häuser seien sämtlich im Bau und würden in kürzester Frist revidiert und abgenommen werden.

Bei diesem Gange der Dinge drängt sich die Erwägung auf, wie ganz anders sich die Sache gestaltet haben würde, wenn statt der mit Geschäften überlasteten Kammer eine besondere Behörde, wie in Ostpreußen, die Reform durchgeführt hätte. Auf die Anregung des Oberpräsidenten v. Domhardt, eine solche Kommission zu schaffen, war die westpreußische Regierung aber, wie wir wissen, nicht eingegangen, weil sie überzeugt war, die Schulverbesserung von sich aus durchführen zu können. Die weitere Entwicklung aber hatte es mit sich gebracht, daß sie immer mehr beiseite geschoben wurde, deshalb nie genau über den Stand der Angelegenheit orientiert war, sondern sich immer erst die Belehrungen der Kammern erbitten mußte. Lag aber auf diesen die ganze Arbeitslast, so mußte die Folge sein, daß sie auch ihre Rechte über die Schule zu erweitern suchten; namentlich was die Besetzung der Stellen betraf. Der Minister v. Zedlitz hatte schon 1777 der Regierung gegenüber gemeint, man könne der Kriegs- und Domänenkammer diese Sache in den Amtsdörfern, wo sie das jus patronatus besitze, wohl überlassen, vorausgesetzt, daß die Kandidaten von der Regierung für tüchtig befunden worden seien. Diese wird nicht gerade erbaut über die Schmälerung ihrer Rechte gewesen sein; aber 1780 suchte die westpreußische Kammer durch ein Zusammenwirken mit der Königsberger und Bromberger Behörde eine Entscheidung in dieser Frage herbeizuführen. Sie berief sich darauf, daß das westpreußische Schulwesen ganz anders organisiert sei als das der übrigen Provinzen, und wenn sie auch das Aufsichtsrecht der Regierung nicht antasten wolle, da diese die Funktionen eines Konsistoriums ausübe, so müsse doch die Besetzung der Stellen künftig in der Weise geschehen, daß die Kammer die Kandidaten vorschlage, die Regierung sie prüfe, beide sie bestätigten. Dieser Neuerung stimmte die Königs-

[1]) Grüner S. 104.

Digitized by Google

berger Behörde freudig bei, aber die zu Bromberg lehnte ab. Sie habe wohl erkannt, hieß es in ihrer Antwort, wohin das Sentiment der Kammer gehe, aber nach ihrer Überzeugung dürfe man der Regierung das Recht auf die Besetzung der Stellen nicht nehmen, sondern nur von ihr verlangen, daß sie jede Veränderung in den Gehältern der Kammer mitteile. Durch diese Absage geriet das ganze Vorgehen ins Stocken, obwohl die Königsberger Kammer die Angelegenheit noch im J. 1782 erneut in Erinnerung brachte. Daß aber die Verwaltungsbehörden sich allmählich auch auf dem Gebiet der Schule souverän fühlten, war im letzten Grunde durch den König selbst bewirkt worden. Er hatte stets die Kammern für die Durchführung seiner Pläne in Anspruch genommen; der Gedanke, eigens damit beauftragten Männern die Reform zu überlassen, scheint ihm nie gekommen zu sein. Vielleicht haben die harten Kämpfe der ostpreußischen Schulkommission mit den ordentlichen Behörden, deren Zeuge Friedrich als Kronprinz gewesen war, ihn in diesem Falle davon zurückgehalten, dem Beispiel seines Vaters zu folgen; auch mochte es nicht so leicht sein, Männer zu finden, die mit der Hingebung eines v. Sonnentag bereit waren, pour le roi de Prusse zu arbeiten.

5. Schulaufsicht und Lehrerbildung.

Die Neigung zu selbstloser Arbeit im Dienste der Schule war besonders bei dem Stande oft nur im geringen Maße vorhanden, dem die Aufsicht über den ganzen Volksunterricht anvertraut blieb, bei der Geistlichkeit, obwohl die Regierung so leicht keine Gelegenheit vorübergehen ließ, ihren Eifer anzuspornen. Als im J. 1773 u. a. die dritten Feiertage abgeschafft und die 4 Bußtage auf einen eingeschränkt wurden, da sprach das Edikt die Erwartung aus, daß diese Verminderung ihrer Arbeit die Prediger bewegen werde, sich mit um so größerem Eifer der Schule anzunehmen. Das nächste Jahr, 1774, brachte darauf im März die ganz bestimmte Forderung, die Prediger auf dem Lande hätten an der Schule ihres Wohnorts wöchentlich 4 Stunden zu unterrichten und zwar möglichst in Gegenwart des Schulmeisters, dessen Lehrkunst sich an der des Pfarrers bilden sollte.[1]) Der Erfolg dieser Verordnung entsprach aber in keiner Weise den Erwartungen des Ministers; im April des nächsten Jahres äußerte er Rochow gegenüber seine Unzufriedenheit „mit der Inaktivität mancher geistlichen Herren und mit manchen Halbgeistlichen“.[2]) Härter noch klingt das Urteil, das

[1]) Mylius N. C. C. 6, S. 3219.

[2]) Baumann äußert sich über diese Angelegenheit: „Ich weiß, mit welchem Murren die vor etwa 20 Jahren deswegen ergangene Verordnung aufgenommen

Digitized by Google

er im Oktober 1775 fällte[1]), nachdem er persönlich den Zustand der kurmärkischen Dorfschulen kennengelernt hatte. Auf dieser „Tournee" hatte er sich, trotz aller Mängel, gefreut über Schulmeister und Kinder, geärgert über Prediger und Inspektoren. Deren Untätigkeit aber warf wieder ein ungünstiges Licht auf den Eifer des Konsistoriums; deshalb sprach v. Zedlitz es offen als seine Überzeugung aus, daß dieses nicht die richtige Behörde für das Schulwesen sei, daß man vielmehr ein besonderes Departement in der Residenz gründen und diesem in den Provinzen Kommissarien unterstellen müsse. Schon im Januar desselben Jahres[2]) finden wir in einem Briefe an Rochow die Äußerung, Konsistorien seien oft „schlimme Dinger"; gewiß müsse man zugeben, daß wohl kein zweites so reich an großen Männern sei wie die gegenwärtige geistliche Oberbehörde des preußischen Staates, aber — „welch eine Satire auf den vernünftigen Clerum sind mancher hochwürdigen Herren Vota über den Entwurf eines Unterrichts in der Religion!"

Daraus darf man schließen, daß auch der Einfluß des Konsistoriums auf die Lehrerbildung nicht nach dem Geschmack des Ministers gewesen ist. In nächster Nähe bot ihm das Berliner Seminar Gelegenheit, den Segen oder Unsegen der geistlichen Leitung zu studieren, denn eine Kabinettsorder vom 20. Dez. 1771 hatte ihn damit beauftragt, dort „eine wohlüberlegte und vernünftige Methode" einzuführen und sich durch unvermutete Revisionen von dem Zustand der Anstalt zu überzeugen.[3]) Entsprechend diesem Wunsche des Monarchen legte Zedlitz dem Direktor, dem Oberkonsistorialrat Silberschlag, eine bis ins einzelne gehende Instruktion vor; auch war er stets bereit, in materieller Hinsicht das Seminar zu fördern. Die schon erwähnte, von Silberschlag durch Vermittlung des Generaldirektoriums, besonders des Ministers v. Hoym, erhaltene Unterstützung hatte auch Zedlitz als dringend notwendig bezeichnet. Im Februar 1772 schrieb er auf eine Beschwerde des Direktors, daß die Gelder nicht ordnungsmäßig eingingen, an den Finanzrat J. R. Roden: „Die Realschule muß, es koste, was es wolle, eine taugliche Pflanzschule für brauchbare Schulmeister werden." Davon aber blieb sie weit entfernt — wie weit, lehrt eine Äußerung des Ministers an Rochow aus dem J. 1779. Damals schrieb er, er habe das Seminar revidieren lassen, aber ihm graue vor dem Bericht. Aus einigen Angaben des Oberkonsistorialrats W. A. Teller müsse er schließen, daß er am besten tue, vor dem Lesen ein paar nieder-

wurde, und ich bin gewiß, daß unter zehn damaligen Predigern sich kaum einer bequemte, sie zu befolgen." (S. 82.)

[1]) Rochow S. 116. [2]) Ebenda S. 85.

[3]) A. J. Hecker S. 15.

Digitized by Google

schlagende Pulver einzunehmen.[1]) Ja, er brach förmlich den Stab über die ganze Anstalt, wenn er unmutig erklärte, besser gar kein Seminar als ein solches, an dem derartige „Sudeleien" vorkämen. Daran wird die Leitung, die bis 1784 in den Händen Silberschlags lag, nicht ohne Schuld gewesen sein. Liest man den offiziellen Bericht seines Nachfolgers, so sollte man freilich ein anderes Urteil erwarten, denn der redet von einer „neuen Glückssonne", die mit Silberschlags Leitung für die Anstalt aufgegangen sei.[2]) Zedlitz aber muß ihm von Anfang an, wohl nicht zum wenigsten wegen seiner streng orthodoxen Richtung[3]), nur geringes Zutrauen entgegengebracht haben, denn schon 1773 sprach er davon, F. G. Resewitz, den Verfasser des Buches von der Erziehung des Bürgers, zum Seminardirektor zu berufen.[4]) Im J. 1779 machte Rochow sogar den wunderlichen Vorschlag, den berüchtigten Dr. K. F. Bahrdt aus Halle nach Berlin zu ziehen. Wirklich glaubte der Minister von diesem seichten Aufklärer, daß er sich für einen solchen Posten sehr eignen werde; aber er hatte doch schwere Bedenken, fürchtete vor allem, die Geistlichkeit in Harnisch zu bringen: „Die Silberschläge würden sich berechtigt halten zu schreien."[5]) Jedenfalls hätte ihnen das kein billig Denkender übelnehmen können.

Der Minister war übrigens gerecht genug, den Direktor nicht allein für die Übelstände verantwortlich zu machen; denn diesem wurde durch den Einfluß des großstädtischen Lebens auf die Zöglinge seine Aufgabe sehr erschwert. Auch Rochow hielt Berlin nicht für den richtigen Ort, Landlehrer heranzuziehen; er meinte 1773, man möge geeignete junge Leute gegen Kostgeld bei tüchtigen Geistlichen unterbringen, indem man jedem einen oder zwei dieser künftigen Schulmeister überweise. Da in der ganzen Kurmark auf keine 100 Vakanzen jährlich zu rechnen sei, so würden 50 Prediger als Lehrerbildner genügen, und die werde man doch wohl auffinden können. Die Kosten müßten sich noch verringern, falls man die jungen Leute aus dem Dorfe selbst erhalten könnte, und das war möglich, wenn man sich nicht allzu ängstlich in der Auswahl zeigte: „Unehelich geboren sein, hindert nicht, 7 Zoll zu haben, auch nicht."[6]) Durchgedrungen ist Rochows

[1]) Rochow 4, S. 227. Auch Baumann, S. 81, klagt über die Zöglinge des Seminars. Obwohl er zugesteht, daß mancher gute und brauchbare Mann aus der Anstalt hervorgegangen ist, fügt er hinzu, daß viele dieser halbgelehrten Jünglinge ihren Predigern durch Stolz und Eigendünkel den größten Verdruß bereiteten. Sie verachteten allen guten Rat, seien oft widerspenstig, impertinent und grob. „Daher ist der Name der Realisten furchtbar geworden."

[2]) A. J. Hecker S. 14. [3]) Rochow 4, S. 63—70.

[4]) Rochow 4, S. 52. [5]) Rochow 4, S. 246.

[6]) Rochow 4, S. 57.

Digitized by Google

Vorschlag nicht, auch würden sich bei seiner Ausführung, schon im Hinblick auf die weitverzweigte, schwer zu übersehende Organisation, manche Schwierigkeiten ergeben haben; aber den Gedanken an ein echtes Volkslehrerseminar ließ der Freiherr darum nicht fallen[1]); im J. 1779, als der Bayrische Erbfolgekrieg beendet war, bat er den Minister, die Wiederkehr des Friedens zu benutzen, um „eins der wichtigsten Monumente Dero ruhmwürdigen Ministerii, nämlich die Errichtung eines eigentlichen Volkslehrer-Seminarii, ohne welches nichts Bleibendes und Zweckmäßiges für den Nationalunterricht gewirkt werden kann, zustande zu bringen".

Auch hat es in dieser Periode nicht ganz an Seminargründungen gefehlt, und zwar erhielt zunächst der Westen seine Lehrerbildungsanstalt, zu Minden nämlich.[2]) — Schon im Dez. 1772 hatte der Prediger C. A. Venator, als er dem Superintendenten in dem benachbarten Petershagen zur Seite gestellt wurde, durch königlichen Befehl den Auftrag erhalten, ein gutes Schulmeisterseminar in seinem Hause anzulegen. Der Ausdauer dieses Mannes ist es hauptsächlich zu danken, wenn die Anstalt nach langen Verhandlungen endlich errichtet wurde, und neben ihm hat der Präsident der Regierung, Freiherr W. Ch. v. der Recke, das größte Verdienst um diese Gründung.[3]) Zunächst schien die Sache ziemlich rasch vonstatten zu gehen. Im Sept. 1773 teilte Venator der Regierung mit, er werde nunmehr den Unterricht mit 4 Zöglingen beginnen; aber sofort wurde ihm erwidert, nicht in Petershagen, sondern in Minden sei das Seminar zu eröffnen; auch erwarte man zunächst den Entwurf eines Reglements von ihm, damit man sicher sei, daß es sich um eine dauernde Gründung handle. Dieser Aufforderung entsprach jener am 4. Nov., nachdem er am Tage vorher die ersten 5 Zöglinge — aber noch in Petershagen — aufgenommen hatte. In seinem Projekt handelte es sich ausschließlich darum, daß er, unterstützt von dem Rektor und Subrektor, die Seminaristen in seiner Methode des Religions-, Lese- und Schreibunterrichts schulte. Um die neue Einrichtung aber auch solchen zugänglich zu machen, denen es ihre Mittel nicht erlaubten, sich in Minden ausbilden zu lassen, wollte er seine Methode den Predigern des Fürstentums mitteilen, damit sie Kandidaten in ihrer Nähe darin unterrichten konnten. Da man nun annehmen durfte, daß die Geistlichen über die katechetische Unterweisung keiner Belehrung bedurften, so kam es nach Venators Meinung nur darauf an, sie über das leichteste Verfahren im Buchstabier- und

[1]) K. Fischer S. 142.

[2]) Krünitz S. 704. Busch S. 49. St.A.-Mü.; Rep. Minden Abt. XXXIV. N. 198. [3]) Krünitz S. 80.

Digitized by Google

Leseunterricht aufzuklären. Das aber bestand darin, daß man alle Übungen streng nach dem Grundsatz: Vom Einfachen zum Zusammengesetzten! ordnete; eigenartig war nur seine Weise, die erste Kenntnis der Buchstaben zu vermitteln: er wollte nämlich die Zeichen des kleinen gedruckten Alphabets genetisch auseinander entstehen lassen und kam dadurch für die ersten Buchstaben zu der Reihenfolge i, r, x.[1]) Um sicher zu sein, daß die Prediger bei der Ausbildung der künftigen Lehrer auch seinen Grundsätzen folgten, sollten ihre Zöglinge alle 4 Wochen vor ihm erscheinen und eine Probe ihrer Geschicklichkeit ablegen; dadurch wurde dem Mindener Seminar, das zunächst nur auf 6 Schüler berechnet war, seine zentrale Stellung in dem Schulwesen des Fürstentums gesichert.

Wie Venator den Unterricht seiner Seminaristen geordnet hatte, zeigt eine Übersicht aus dem nächsten Jahre. Jedem Tage ist nur ein Unterrichtsfach zugewiesen, auch Orthographie, Arithmetik, Instrumental- und Vokalmusik erscheinen auf dem Stundenplan; am Mittwoch aber hatten die Zöglinge in der Kirche zu katechisieren, teils um eine Probe ihres Fleißes abzulegen, teils um „eine anständige Dreistigkeit" im öffentlichen Unterricht zu erlangen. Es ist jedoch zu beachten, daß es sich immer nur um die Petershagener Anstalt handelte. Dort, wo Venator Superintendent war und sein eigenes Haus zur Unterweisung hergeben konnte, ging die Sache leichter vor sich als in Minden, in welchem Orte er die Stelle eines Stadtpredigers bekleidete. Es fehlte eben an einem Fonds, und um diesen, der auch noch andern nützlichen Zwecken, der Beförderung der Seidenzucht und der Anlage eines Waisenhauses dienstbar gemacht werden sollte, sammeln zu können, erbat Venator in Berlin die Genehmigung zu einer Generalkollekte. Zuvor aber wünschte Zedlitz die Ansicht der Mindener Regierung zu hören, und die verfehlte nicht, als Vorbedingung für die Gewährung der von Venator erbetenen Gunst zu fordern, daß das Seminar nicht in Petershagen, wo an und für sich wenig geeignete Zöglinge zu finden seien und schwerlich von auswärts solche hingehen würden, sondern in Minden gegründet und der Aufsicht des Mindener Superintendenten unterstellt werde. Der Besuch der Anstalt sollte ein Jahr dauern, und jeder Seminarist — ihre Zahl wurde auf 10 festgesetzt — hatte bei seinem Eintritt 5 Taler zu entrichten. Mit diesen Geldern wollte man den Schreib- und Rechenmeister entschädigen, der neben einem Kandidaten der Theologie die Unterweisung der Zöglinge zu leiten hatte; als Unterrichtsraum war ein Zimmer im Waisenhaus vorgesehen.

Dieser Plan scheint jedoch nicht nach Venators Geschmack ge-

[1]) Sie scheint Rochow entlehnt zu sein. (Krünitz S. 807.)

Digitized by Google

wesen zu sein. Er dachte sich als Übungsfeld seiner Seminaristen die Regimentsschule und wollte zusammen mit dem Feldprediger und dem Pfarrer im nahen Dankersen den Unterricht leiten. Es half ihm aber nichts, daß er 1775 sogar nach Berlin reiste, um sein Ziel zu erreichen: die Entscheidung des Ministers schloß sich der Auffassung der Regierung durchaus an, wenn dem Superintendenten auch nicht verwehrt werden sollte, privatim einige Lehramtskandidaten in Petershagen auszubilden. Für Regierung und Konsistorium war Venators Vorschlag schon deshalb unannehmbar, weil der eine Pfarrer nicht einmal in Minden wohnte, der Feldprediger aber gar nicht seiner Aufsicht unterstand. Es blieb dem Konsistorialrat also nichts übrig, als sich den eben genannten Bedingungen zu unterwerfen; sie waren noch dahin ergänzt worden, daß die aufzunehmenden Zöglinge mindestens 18 Jahre alt und frei von körperlichen Gebrechen sein mußten — eine bedeutsame Forderung, wenn man bedenkt, daß nach der alten Praxis gerade solche Unglückliche bevorzugt wurden, die ein siecher oder mißgestalteter Körper zu einem andern Beruf untauglich machte, und nicht minder weise war die Vorschrift, daß diese Kandidaten, ungeachtet des bloß einjährigen Schulbesuchs, doch nicht vor dem 25. Jahre ins Amt treten sollten. Gegen eine Bestimmung des Regulativs erhob Zedlitz aber Einspruch: die Verpflichtung der Patrone, aus der Zahl der Mindener Seminaristen ihre Schulmeister zu nehmen, könne nur auf die königlichen Stellen ausgedehnt werden. Er wurde aber belehrt, daß diese strenge Scheidung von Dominial- und adligen Dörfern im Mindenschen nicht bestehe, daß deshalb abwechselnd bald der Beamte, bald ein Privatpatron dem Konsistorium die Kandidaten vorschlage, aus denen dieses den geeignetsten auswähle. Darauf verfügte der Minister, daß auch in diesem Falle nur der Beamte an die erwähnte Verpflichtung gebunden sei. Da er im übrigen der Meinung war, ein besonderes Patent sei nicht nötig, und anderseits der Magistrat von Minden in der Hergabe eines Unterrichtsraums sich sehr entgegenkommend zeigte, so konnte jetzt, im Herbst 1776, die Gründungsgeschichte der Anstalt als abgeschlossen gelten.

Sobald in den öffentlichen Blättern zum Besuch des Seminars aufgefordert wurde, gingen zahlreiche Meldungen ein, in denen aber mehrfach die Bitte um eine Stundung der Aufnahmegebühren ausgesprochen wurde. Was für Leute waren es nun vorwiegend, die sich meldeten? Aus jener Bestimmung des Reglements, daß ein Alter von 18 Jahren zum Besuch des Seminars, aber erst ein solches von 25 zur Übernahme eines Schulamts berechtige, ergibt sich, daß der Kandidat imstande sein mußte, sich in der Zwischenzeit auf eigene Hand seinen

Digitized by Google

Unterhalt zu verschaffen. Es waren nämlich fast ausschließlich Bediente, solche, die auch während des Seminarkursus in ihrer Stellung blieben. Den Herrschaften wurde damit kein allzu großes Opfer auferlegt, da der Unterricht in der Regel erst um 2 Uhr nachmittags begann, abgesehen von Mittwoch und Sonnabend, an welchen Tagen die Stunde von 10 bis 11 Uhr zur Unterweisung bestimmt wurde. Freilich konnte sich immer der Fall ereignen, daß die Interessen des herrschaftlichen Haushalts mit denen des Seminars in Konflikt gerieten, und dann mußten diese natürlich zurücktreten. Deshalb verlangte man später bei der Aufnahme von jeder Herrschaft die schriftliche Versicherung, daß sie ihrem Bedienten den regelmäßigen Besuch der Stunden gestatte, und das war um so nötiger, als die Zöglinge ihre eigentümliche Doppelstellung dazu ausnutzten, um ganz unberechtigterweise dem Unterricht fernzubleiben. Um so merkwürdiger nimmt sich eine Beschwerde aus, mit der sich 7 Seminaristen im April 1777 an das Konsistorium wandten, weil der Praefectus chori mehrfach die Singstunde versäumt habe. Auf den ganz ungeregelten Besuch wies auch eine Eingabe der Landstände vom 24. Dez. 1781 hin; es heißt darin, daß in vielen Gegenden Deutschlands mit Ernst daran gearbeitet werde, das Schulwesen zu heben; nur im Fürstentum Minden herrsche auf dem Lande noch große Unwissenheit und Finsternis, und zwar deshalb, weil die Seminaristen sich damit begnügten, die Rezeptionsgebühren zu entrichten, sich aber im übrigen um den Unterricht durchaus nicht kümmerten und deshalb als unwissende Menschen ins Amt kämen. Sie wünschten darum, daß jedem die Verpflichtung auferlegt werde, ein Attest über den ordnungsmäßigen Besuch der Stunden vorzuweisen, und schlugen ferner vor, in den Seminarunterricht, der sich, abgesehen von den gewöhnlichen Volksschulfächern, nur noch auf die Erdkunde erstreckte, auch noch Gartenbau und Obstzucht als wichtig für die Einführung landwirtschaftlicher Verbesserungen aufzunehmen. Darauf erhielten sie aber die „niederschlagende Antwort", die Gärtnerei sei zwar nicht übel, aber für den künftigen Schulmeister nicht unbedingt notwendig, und jenes Attest werde bereits gefordert. Im übrigen betonte das Konsistorium, daß sich für gut besoldete Stellen auch stets tüchtige Schulmeister erhalten ließen; die Stände könnten deshalb nicht besser für die Hebung der Schule sorgen, als wenn sie sich um die Erhöhung der Lehrergehälter bemühten.

Um diese Zeit war Venator, dem es nur alle 14 Tage möglich gewesen war, persönlich in Minden zum Unterricht der Seminaristen zu erscheinen, längst gestorben. Das letzte Schriftstück aus seiner Hand datiert aus dem J. 1778; er bat darin als Gründer des Seminars um

Digitized by Google

die Aufnahme seiner beiden Bedienten in die Anstalt, da er selbst sich dem Stande der Ewigkeit nähere.[1]) Später wurde dem Superintendenten E. M. Goldhagen die Aufsicht übertragen, und dieser bemühte sich, seine Zöglinge auch in das Studium der wichtigsten pädagogischen Neuerscheinungen einzuführen. So wurden Rochows Kinderfreund, die Raffsche Naturgeschichte[2]), Schroeckhs Weltgeschichte[3]), Seilers Religion der Unmündigen[4]) usw. für das Seminar angeschafft; leider herrschte aber oft die größte Ebbe in der Kasse. Da die Anstalt jedoch im ganzen genommen mit sehr geringen Unkosten arbeitete, so wurde der rührige Superintendent J. Ch. F. Hoffbauer dadurch ermutigt, 1783 den Plan zur Gründung eines ganz ähnlichen, für die Grafschaft Ravensberg bestimmten Seminars in Bielefeld einzureichen. Auch diese Anstalt sollte ihr Material aus Bedientenkreisen beziehen, daneben aber den Invaliden des in Bielefeld garnisonierenden Regiments eine notdürftige Ausbildung verschaffen, damit sie imstande waren, wenigstens die schlechter bezahlten Stellen zu übernehmen. Gegen dieses Projekt fand die Regierung nichts zu erinnern und übersandte es dem Geistlichen Departement oder ließ es bei der Absicht, dies zu tun, bewenden. Geworden ist jedenfalls nichts aus Hoffbauers Plan. —

Darf das Seminar zu Minden als eine verspätete Gründung nach dem Prinzip des Abtes Steinmetz zu Kloster Bergen gelten, daß Bediente (und Handwerksburschen) am besten geeignet seien, um Schulmeister aus ihnen zu bilden, so verfügte die 2 Jahre später entstandene

[1]) Auffallend war mir der gereizte Ton, in dem die Behörde das Gesuch des Sterbenden beantwortete. Eine Erklärung dafür liegt aber in folgender Mitteilung, die ich dem Herrn Taubstummenlehrer F. Daake aus Petershagen verdanke: „Venator war ein Branntweinsäufer und betrat — besonders im letzten Jahr — selten nüchtern die Kanzel. Er starb am 13. Jan. 1778, 39 Jahr alt, am Schlage."

[2]) Raff, G. Ch., Naturgesch. f. Kinder. 2. verm. u. verb. Aufl. Frankfurt u. Leipzig 1780. (8 Bl., 704 S., 6 Bl., XI Taf.). [Ex.: Hamburg, Stadtbibl.]; erste Aufl. Göttingen, Dieterich 1778 [nach Kayser]; letzte, 13. Aufl., her. v. F. A. A. Meyer, ebda 1827 [nach Kayser].

[3]) [Schroeckh, J. M.,] Lehrbuch d. allgem. Weltgesch. z. Gebr. kath. Schulen einger. Bamberg und Würzburg, Göbhardt 1777. (324 S.) [Ex. Münster, U.-B.]; SGDE[2]: Würzburg und Fulda. Stahel 1776 [Ex. Hamburg, Stadtbibl.]; SGDE[1] ib. 1782 [Ex. ebda]. Oder: Schroeckh, J. M., Allgem. Weltgesch. f. Kinder. 4 Tle. Leipzig, Weidmanns Erben u. Reich 1779—81. [Ex. Berlin, K. B.]; SGDE[1]: Leipzig, Weidmann 1796—1817 [Ex. ebda].

[4]) Seiler, G. F., Religion der Unmündigen. 4. verb. Aufl. Erlangen, Walther 1774 (XXXII, 232 S.) [Ex. Königsberg, U. B.]; 1. Aufl. ib. 1772 (nach Kayser); 20. Aufl. u. d. T. Unterredungen e. Vaters mit s. Sohn über die ersten Grundwahrheiten d. christl. Religion. Erlangen, Heyder 1820 (nach Kayser).

Digitized by Google

Anstalt zu Halberstadt über wesentlich andere Elemente.[1]) Die Stadt hatte um jene Zeit vielleicht 10 000 Einwohner, aber 3 gelehrte Schulen: die Dom-, Martini- und Johannisschule, und alle drei stellten sich auch die Aufgabe, Küster und Schulmeister für die Dörfer heranzuziehen. In diese Verhältnisse trat im J. 1747 der Mann ein, dem der Ruhm gebührt, für das Fürstentum Halberstadt das erste Seminar gegründet zu haben: Ch. G. Struensee.[2]) Aus der Mittelmark stammend, hatte er bereits eine Reihe von Jahren in Kloster Bergen gewirkt, als er 1747 Konrektor, 1758 Rektor der Halberstädter Domschule wurde. Er brachte sie zu solcher Blüte, daß Rochow bewundernd urteilte, Struensee sei als Schulmann wirklich groß, seine Domschule stärker als manche Universität. So schrieb er 1773 an den Minister v. Zedlitz, und auch der lernte Struensee schätzen; urteilte er doch später, als er nach den tüchtigsten Pädagogen im preußischen Staate gefragt wurde, er kenne nur zwei große Männer, und Struensee sei der eine von ihnen. Wenn nun Rochow in jenem Briefe an den Minister hinzufügte, er habe den Rektor freundlich sondiert, ob er nicht geneigt sei, sich der Vorbildung der Dorfschulmeister anzunehmen, so lag Struensee dies um so näher, als er, der 1768 zum Konsistorialrat ernannt worden war, durch Revisionen und Konferenzen schon längst enge Fühlung mit den Landlehrern bekommen hatte.

Den letzten Anstoß zur Seminargründung gab ein Dekret vom 12. Juni 1776[3]), das für Halberstadt eine beständige Kirchen- und Schuldeputation ins Leben rief und ihr die Aufsicht über alle Schulen, die der Jurisdiktion des Domkapitels unterstanden, sowie über die zu gründende Lehrerbildungsanstalt übertrug. Das Domkapitel, dessen Eifer für die Verbesserung seiner Landschulen schon wiederholt hervorgetreten war, wurde durch diesen Erlaß bewogen, eine Summe von 1200 Talern zur Erhöhung der Lehrergehälter auszusetzen und außerdem die Errichtung des Seminars ernstlich ins Auge zu fassen. Für diese Aufgabe war Struensee die geeignete Persönlichkeit; aber erst nach gründlicher Vorbereitung trat er an sie heran. Zunächst fragte es sich, woher er das Vorbild für seine Schöpfung nehmen sollte. Persönlich kannte er die Anstalt zu Kloster Bergen, mit welcher das Berliner Seminar manche Ähnlichkeit hatte; aber beide waren Gründungen des Pietismus, beide damals über ihre Blüte hinaus. Struensee dagegen, ein Freund der Aufklärung, fühlte sich naturgemäß mehr zu deren Pädagogik, dem Philanthropismus, hingezogen. Da traf es sich gut, daß er in nicht allzu großer Entfernung, in Nachterstedt, ein Institut,

[1]) K. A. Schmidt 4, 2, S. 469 f. Kehr, Halberstadt S. 6.
[2]) Kehr, Halberstadt S. 38. [3]) Kehr, Halberstadt S. 48.

Digitized by Google

das ganz im Geiste dieser Erziehungskunst geleitet wurde, kennenlernen konnte.[1]) In diesem etwa 500 Einwohner zählenden Orte hatte der Prediger A. P. Ch. Herbing zunächst der Verbesserung der Volksschule seine ganze Kraft gewidmet. Sein Steckenpferd war die Musik: Violine, Waldhorn, Orgel und andere Instrumente wurden von den Kindern gespielt, die dann auf förmlichen Musikreisen mit ihrer Kunstfertigkeit glänzten.[2]) Wie sehr diese ganze Bildung auf das Äußere gerichtet war, ergibt sich auch aus den geschraubten „Redeübungen" der Schüler. Da begegnen sich am Morgen einige Dorfkinder, und nun klingt es von der einen Seite: „Guten Morgen, liebsten Freunde. Wo kommen Sie schon so früh her?" Antwort: „Wir sind in der See gewesen und haben unsere Wiesen betrachtet, ob wir bald in der grünen Fütterung anfangen können .... Ach, das Gras war diesen Morgen bei Aufgang der Sonne so herrlich anzuschauen, daß man hätte glauben sollen, es wäre alles ein Brautschmuck von Korallen und blanken Perlen an dem allerschönsten Goldbande."[3]) Kein Wunder, daß das Konsistorium nur mit mäßigem Wohlgefallen auf Herbings Tätigkeit blickte, so sehr es seinen Eifer anerkannte. Auf einen Tadel des Ministers, es habe den nachterstedtischen Schuleinrichtungen gegenüber „tadelnswerte Gleichgültigkeit" bewiesen, erwiderte es am 26. Juni 1779[4]): „Wir können gewissenhaft versichern, daß im hiesigen Fürstentum (die Musik nehmen wir aus) viele Landschulen sind, die mehr innere Güte haben als in Nachterstedt, noch mehrere, die ebenso gut sind, kaum eine, die schlechter ist als Königsaue".[5]) Dieselbe mehr glänzende als gründliche Bildung wurde ohne Zweifel auch in dem Institut zur Erziehung künftiger Lehrer gepflegt, soweit von einem „Institut" überhaupt die Rede sein kann.[6]) Nimmt man dazu, daß Herbing am liebsten alle Welt in Uniformen gesteckt hätte — selbst vor der Pfarre prangte ein Schilderhaus —, so wird man verstehen, daß solches Flitterwerk ernste Naturen wie Struensee abstieß. Aber auch als dieser sich zu dem berühmten Examen am Philanthropin in Dessau einfand und nun Basedows Pädagogik an der Quelle studieren konnte, durchschaute er bald die Oberflächlichkeit dieser vielbewunderten Methode; und gar was die Volksschullehrer anbetraf, war Basedow noch ganz in der alten Anschauung

[1]) Kehr, Halberstadt S. 43 f. Krünitz S. 80.
[2]) Paul S. 28. [3]) Paul S. 25. [4]) Paul S. 32.
[5]) Diese Kolonie war unter Herbings tätiger Mitwirkung gegründet worden; doch konnte man ihn kaum für den Zustand der Schule verantwortlich machen, da der Ort keine Filiale von Nachterstedt bildete.
[6]) Das Konsistorium wollte noch 1779 nichts von einem solchen wissen.

Digitized by Google

befangen, daß sie am einfachsten aus der Reihe der Bedienten zu entnehmen seien.

Im Grunde konnte also keine dieser Anstalten Struensee als ein Muster dienen, und als er, unterstützt von dem Domdechanten E. L. v. Spiegel zum Diesenberg, die letzten Schritte zum Ausbau des Halberstädter Seminars tat, entschloß er sich, die Zöglinge den Elementen der Domschule zu entnehmen, die für das Studium nicht in Frage kamen: den Chorsängern der Prima, die ihre Plätze reichen Stipendien verdankten, die Bänke dort wohl 10 und mehr Jahre drückten, aber keine Fremdsprache lernten, und den Kurrendeschülern der Quinta und Quarta, die beim Singen auf der Straße nur verwilderten. Jene sollten das Seminar, diese die Seminarschule bilden. Nachdem für die neue Anstalt auch ein Inspektor, J. F. Walkhoff, gefunden war und dieser sich mit den Rochowschen Einrichtungen durch einen Besuch in Reckahn bekannt gemacht hatte, wurde das Institut im J. 1778 eröffnet. Daß es aus einer gelehrten Schule hervorgegangen war, bewies sein Unterrichtsplan[1]); unter den 20 Fächern waren nicht nur die der Dorfschule nebst den sog. Realien (Geschichte, Geographie, Naturlehre) vertreten, sondern es wurde auch Seidenzucht, Gartenbau und Feldmeßkunst betrieben; neben Pädagogik, Methodologie und Seelenlehre prangte noch eine fremde Sprache, das Latein, auf dem Stundenplan, und als besonders bemerkenswert darf gelten, daß 1 Stunde dem Zeitungslesen und eine andere dem Studium der wichtigsten landesherrlichen Verordnungen gewidmet war. Übrigens hat Struensee auf den eigentlichen Seminarbetrieb kaum noch entscheidend eingewirkt; er war schon krank und starb 1782.[2])

Als das erste deutsche Seminar, das die Aufklärung geschaffen hat, bezeichnet ein späterer Direktor, der bekannte Pädagoge C. Kehr, diese Lehrerbildungsanstalt[3]); auch entsprach dies Gymnasiastenseminar den Anschauungen Rochows und des Freiherrn v. Zedlitz sicher mehr als das Bedientenseminar zu Minden; aber das Ideal der beiden Männer stellte es doch nicht dar. Von dem Muster einer Pflanzschule künftiger Landlehrer verlangte der Minister, daß es mit keiner öffentlichen Anstalt verbunden sei — was freilich auch in Halberstadt erreicht worden ist —, und stellte als weitere Bedingung die, daß das Seminar seine Zöglinge nicht durch die Gewöhnung an städtische Verhältnisse ihrem Wirkungskreis, dem Dorfe, entfremde; auch müsse die praktische Bildung, nicht das Eindoktrieren im Vordergrund stehen, und daraus folge endlich, daß sich zum Direktor kein Gelehrter von

[1]) Krünitz S. 69—77. [2]) Kehr, Halberstadt S. 57.
[3]) Kehr, Halberstadt S. 6.

Digitized by Google

Beruf eigne.[1]) Um die Gründung eines solchen Seminars einzuleiten, beabsichtigte der Minister, nach den Orten, wo sich bereits gute Schulmeister befanden, drei oder vier junge Leute als Auskultatoren, oder wie man sie sonst nennen wolle, zu senden; dadurch werde zugleich aller Lärm und Spektakel vermieden. Bedenklich schien es ihm jedoch, den geistlichen Stand, besonders die Konsistorien, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Er sollte wegen der Ausführung überhaupt nicht in Verlegenheit geraten. Noch im Todesjahr des Königs und späterhin kommt in der Korrespondenz der beiden Freiherren der lebhafte Wunsch nach einem zweckmäßigen Seminar zum Ausdruck.[2]) Namentlich als Rochow 1786 die größte Aussicht hatte, in Halberstadt zum Dekan gewählt zu werden, sah der Minister noch einmal froh in die Zukunft: „Wie sollte da das Volkslehrer-Seminarium zustande und so viel Licht aus Halberstadt kommen!“[3]) Aber auch diese Hoffnung scheiterte geradeso wie schon früher alle diejenigen, die man auf den König selbst gesetzt hatte. Während die beiden Männer nämlich erwarteten, daß Friedrich sich nach dem Teschener Frieden der Schulreform aufs neue kräftig annehmen werde, hatte sich in dem Monarchen selbst ein bedeutsamer Umschwung vollzogen: er gab es endgültig auf, dem Volksunterricht höhere Ziele zu stecken.

[1]) Rochow 6, S. 227. [2]) K. A. Schmidt 4, 2, S. 474.
[3]) Rochow 4, S. 303.

Digitized by Google

III. Periode.

Die Zeit von 1779 bis 1786.

Wie sehr der Krieg mit seinen erhöhten Anforderungen an die Finanzen des Staates[1]) die Aufmerksamkeit des Königs von der Landschule abgelenkt hatte, blieb den Zeitgenossen nicht lange verborgen. Im April 1779 schrieb der Freiherr v. Rochow an I. Iselin: „Auch Se. Majestät, unser preiswürdigster König, sind der Aufklärung des Volkes durch bessere Schulen nicht abgeneigt und würden gewiß nach der Ihnen eigentümlichen Größe der Seelen auch in diesem Stück Ihren Namen verewigt haben, wenn der unselige Krieg nicht eingebrochen wäre.“[2]) Gleichsam das Programm für diesen letzten Abschnitt in Friedrichs Regierung enthält eine Unterredung, die er Anfang September 1779 mit dem Freiherrn v. Zedlitz hatte[3]); sie mußte auf seinen Befehl aufgezeichnet werden und zwar in der Form eines Schreibens an den Minister. Darin ist gegen den Schluß auch von der Landschule die Rede. Als das wichtigste Unterrichtsfach erschien dem König hier die Religion; er meinte: „Daß die Schulmeister auf dem Lande die Religion und die Moral den jungen Leuten lehren, ist recht gut, und müssen sie davon nicht abgehen, damit die Leute bei ihrer Religion hübsch bleiben und nicht zur katholischen übergehen; denn die evangelische Religion ist die beste und weit besser als die katholische; darum müssen sich die Schulmeister Mühe geben, daß die Leute Attachement zur Religion behalten, und sie soweit bringen, daß sie nicht stehlen und morden.“ „Sonsten“, fährt das Schreiben fort, „ist es auf dem platten Lande genug, wenn sie ein bisgen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Sekretairs und so was werden; deshalb muß man auf'n platten Lande den Unterricht der Leute so einrichten, daß sie das Notwendige, was zu ihrem Wissen nötig ist, lernen, aber nach der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, sondern hübsch dableiben.“ Man hat diese

[1]) Koser 2, S. 501. [2]) Rochow 4, S. 224.
[3]) Nicolai 5, S. 33 ff. Lehmann 18, N. 405.

Digitized by Google

Ansichten über die Ziele des Volksunterrichts auf dem Lande dadurch rechtfertigen wollen, daß man sich bemühte, ihre Übereinstimmung mit den pädagogischen Anschauungen des ganzen Zeitalters darzutun.[1]) So hatte sich der Freiherr v. Zedlitz 1777 in der Akademie geäußert: „Wie es ungerecht ist, den Bauer wie ein Vieh aufwachsen zu lassen, so ist es eine Torheit, die künftigen Schneider, Tischler oder Krämer wie einen Konsistorialrat oder Schulrektor zu erziehen." Auch auf ein Wort Herders wird verwiesen: „Zu viel Klarheit und Räsonnement in Ständen, wo sie nicht hingehört, ist gewiß eher schädlich als nützlich." Aber hier liegt die Sache offenbar ganz anders. Bei Zedlitz und Herder handelt es sich darum, Übertreibungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen; bei dem König, den bestehenden Unterricht in seiner Unvollkommenheit zu konservieren. Galt schon von den Bemerkungen Friedrichs über den Unterricht in den Stadtschulen, daß sie sich im wesentlichen mit dem Inhalt des § 1 der Mecklenburger Urverfassung: „Allens bliwwt bi'n Ollen" deckten[2]), so ist es nicht zu verwundern, daß er die Landschulen nach demselben Grundsatz behandelte. Kein Wort deutet bei ihm darauf hin, daß es ihm um einen besonnenen Fortschritt zu tun war, und dieser Umstand ist wichtig: denn jene Sätze sind genau überlegt und rühren von einem Monarchen her, der wohl wußte, was er wollte. Von dem Religionsunterricht freilich verlangte er, daß er dem Schüler „Attachement" zu seinem kirchlichen Bekenntnis einflöße, und daraus könnte man schließen, daß er sich besser vorgebildete Lehrer gewünscht habe als die Dorfschulmeister gewöhnlichen Schlages, die nur den religiösen Memorierstoff einzupauken verstanden; aber ein solcher Gedanke lag dem König ganz fern. Er schätzte die Religion nur so weit, als sie die Moral des Volkes hob, und was er in dieser Hinsicht von dem Unterricht in der Landschule erwartete, konnte kaum weniger sein: die Bewahrung der Jugend vor den gröbsten Sünden und Verbrechen. Methodisch durchgebildete Religionslehrer würden schon deshalb nicht nach dem Wunsche des Monarchen gewesen sein, weil diese sich zweifellos bemüht hätten, auch in den andern Fächern Tüchtiges zu leisten. Friedrich jedoch verbannte zwar das Lesen und Schreiben nicht geradezu aus der Schule, wollte aber, daß die Kinder nur „ein bisgen" davon lernten; vom Rechnen, das die preußische Schulgesetzgebung seit über einem halben Jahrhundert als Unterrichtsgegenstand der Volksschule gefordert hatte, war bei ihm überhaupt keine Rede. Vom staatsmännischen Gesichtspunkt aus läßt sich diese Haltung des Königs freilich begreifen; sein

[1]) Heppe 2, S. 319. Clausnitzer, Geschichte S. 420 f.
[2]) Schwartz S. 2.

Digitized by Google

ganzes Regierungssystem baute sich auf einer strengen Sonderung der einzelnen Stände auf; anderseits muß jedoch betont werden, daß ein zweckmäßiger Unterricht in jenen Fächern die Dorfbewohner keineswegs aus ihrer Sphäre herauszurücken brauchte. Wenn ab und zu einmal ein heller Kopf an der einförmigen Bauernarbeit keinen Gefallen fand und sich einem städtischen Beruf zuwandte, so brach der friderizianische Ständestaat damit noch keineswegs zusammen. Der König aber beharrte um so mehr auf seinem Standpunkt, als dieser für ihn in finanzieller Hinsicht äußerst vorteilhaft war; denn nun bedurfte es keiner kostspieligen Seminargründungen mehr. Für Schulen mit so niedrigen Zielen genügten Lehrer, die eben auch nur „ein bisgen" lesen und schreiben konnten und daneben ihren Katechismus auswendig wußten oder doch versprachen, das Vergessene ihrem Gedächtnis wieder einzuprägen. Zedlitz mußte seit dieser Unterredung, der er doch nach seinen brieflichen Äußerungen monatelang mit der größten Spannung entgegengesehen hatte[1]), endgültig seine Hoffnung auf ein Landschullehrerseminar aufgeben; wahrscheinlich aber hatte er sie schon vorher zu Grabe getragen. Etwa 2 Monate früher nämlich war er auf das schmerzlichste von einem Erlaß des Königs betroffen worden, der sich ganz mit der soeben gezogenen Folgerung, daß so ziemlich jeder zum Dorfschulmeister geschickt sei, deckte. Gemeint ist die bekannte Verordnung Friedrichs über die Verwendung der Invaliden im Schulunterricht. Sie verlangt an dieser Stelle um so mehr eine eingehende Besprechung, als sie uns Veranlassung bietet, zwei der wichtigsten Faktoren des preußischen Staates, Schule und Heer, nach ihrem Verhältnis zueinander kennenzulernen.

1. Schule und Heer.

Soldaten als Schulmeister.

Es war nicht das erstemal, daß unter Friedrichs Regierung der Gedanke auftauchte, die königlichen Kassen dadurch zu entlasten, daß man die Invaliden in sog. „kleinen Bedienungen" unterbrachte. Schon aus dem J. 1747 liegt ein derartiger Befehl vor; als dann in den ersten Feldzügen des Siebenjährigen Krieges die Zahl der Invaliden gewaltig anwuchs, griff der König im J. 1758 den Gedanken von neuem auf.[2]) Eine Verordnung vom 8. Mai verlangte, daß Ämter und Städte fortan geeignete Stellen mit dienstuntauglichen Soldaten besetzten, und bedrohte die Zuwiderhandelnden mit einer Strafe von 20 Talern.[3])

[1]) Rochow 4, S. 234, 237. [2]) G. St. A.-B.; Rep. 76, 5. N. 92.
[3]) Borowski S. 72.

Digitized by Google

Sofort erhob sich die Frage, ob auch die Schulämter zu diesen Posten zu rechnen seien; aber die Antwort, die im Juli aus Berlin erfolgte, lautete verneinend. Wenn der König nun, im J. 1779, plötzlich den entgegengesetzten Standpunkt vertrat, so liegt die Vermutung nahe, daß von außen her auf ihn eingewirkt worden ist. Verschiedene Namen werden genannt[1]); heute aber unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß v. Brenckenhoff der geistige Vater des Planes ist, die Volksschule mit Invaliden zu versorgen. Der Minister v. Zedlitz selbst, der es doch wissen mußte, äußerte in einem Briefe an Rochow (7. Aug. 1779)[2]): „Freilich ist es nicht tröstlich, wenn Brenckenhoff dem Könige vorschlägt, die Invaliden zu Schulmeistern zu nehmen, und wenn der König diese Idee gutheißt." Demselben Mann also, auf dessen Verwendung der König große Geldmittel in den Dienst der Volksbildung gestellt hatte, verdankte die Landschule auch das neue Geschenk, freilich eine Gabe von sehr zweifelhaftem Werte. Was ihn zu seinem Vorschlag bewogen hat, läßt sich auf Grund der an den Generalmajor L. R. v. d. Schulenburg gerichteten Kabinettsorder vom 31. Juli 1779 wenigstens vermuten.[3]) Danach ist dem Finanzrat der Gedanke bei der Durchführung des Kolonisationswerks in Pommern gekommen, wo es sich in diesem Jahre, wie früher erwähnt, um das sog. kleine Büdneretablissement handelte. Bei dem Ausbruch des Krieges hatte der König die Durchführung des von Brenckenhoff entworfenen Planes zunächst aufgeschoben, und wenn er jetzt, nach beendigtem Feldzug, seine Genehmigung erteilte, so müssen ihm doch die 43 Schulhäuser schwere Bedenken erregt haben. Bei den andern Bauten handelte es sich um die Versorgung von Leuten, die durch die Bestellung der Ländereien die auf ihre Ansiedlung verwandten Kosten über kurz oder lang wieder einbrachten, bei der Errichtung von Schulhäusern dagegen ließ sich kein solcher greifbarer Vorteil nachweisen. v. Brenckenhoff war also gezwungen, auf ein Mittel zu denken, dem König die Sache annehmbar zu machen, und da dieser schon 1751 entschieden hatte, daß von dem Grundsatz, nur auswärtige Kolonisten auf den pommerschen Rodungen anzusetzen, einzig zugunsten seiner alten Krieger abgewichen werden dürfe[4]), so verfiel der Finanzrat auf den Gedanken, ebendiese mit den Schulstellen zu versorgen. Weil er nur die Wahl hatte, ob er auf die Schulhäuser ganz verzichten oder sie um den genannten Preis bauen wollte, so wird man sein Projekt verstehen und es um so weniger verurteilen dürfen, als er schwerlich ahnte, welche Zwecke die Unterrichtsverwaltung gerade mit diesen Schulen verfolgte.

[1]) Grüner S. 108 f. [2]) Rochow 4, S. 245.
[3]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2. M. A. 16. [4]) Koser 1, S. 376.

Digitized by Google

Des Königs eigenstes Werk ist es dann gewesen, die Idee seines Finanzrats nicht nur mit Feuer ergriffen, sondern ihr vor allem eine generelle Bedeutung gegeben zu haben. Seine Kabinettsorder vom 31. Juli erklärte: „Da Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr zu resolviren geruhet, daß wenn unter den Invaliden sich welche finden, die lesen, rechnen und schreiben können und sich zu Schulmeisters auf dem Lande und sonsten gut schicken, sie dazu besonders an denen Orten, wo Höchstdieselben die Schulmeisters salariren, employirt werden sollen, so befehlen Sr. Königl. Majestät dem Departement der geistlichen Sachen hierdurch in Gnaden, darnach sich zu achten, um die Versorgung derer Invaliden auf diese Weise sich mit angelegen seyn zu lassen; denn die Leute meritiren untergebracht zu werden, indem sie ihr Leben und Gesundheit für das Vaterland gewaget haben. Das geistliche Departement hat also mit dem General Major v. Schulenburg zu correspondiren, welcher die Leute, die sich zu Schul-Meistern schicken, anzeigen wird." Natürlich mußte der Order gehorcht werden; Befehle ergingen an die Regierungen in Ost- und Westpreußen, an die Konsistorien der Neumark und Pommerns, diejenigen Invaliden, welche die Militärbehörde als tauglich bezeichnet hatte, zu prüfen und binnen 6 Wochen über das Ergebnis zu berichten. Es ließ sich schon jetzt voraussehen, daß die Aufgabe der Behörden nicht allzu umfangreich sein werde, denn auf der Liste, welche Schulenburg dem Minister am 16. Sept. 1779 eingereicht hatte, bemerkte der Generalmajor, daß er von 3443 Invaliden nur 74 zu Schulmeistern vorschlagen könne, eine Zahl, die durch verspätet einlaufende Berichte auf 79 erhöht wurde.

Ehe wir an eine Beurteilung der Maßregel herantreten, wird es nötig sein, ihre Wirkung auf die verschiedenen Landschaften des Staates kennenzulernen, soweit dies der Zustand unserer Quellen gestattet. Außer den genannten Verwaltungsbehörden hatte auch das Reformierte Kirchendirektorium die entsprechende Anweisung erhalten. Daß aber in seinem Amtsbereich nicht viel für die Invaliden zu hoffen war, geht aus seiner Erwiderung hervor, es habe im ganzen Jahre durchschnittlich kaum einen einzigen Schuldienst zu besetzen. Ebenso negativ scheint das Ergebnis in der Neumark gewesen zu sein. Die Regierung beantwortete den ihr gewordenen Auftrag im Oktober mit der Gegenfrage, welche Invaliden denn eigentlich auf ihren Bezirk entfielen. Da aber auf der Liste Schulenburgs die Soldaten nach Regimentern geordnet waren, konnte der Minister mit Recht darauf hinweisen, daß die Regierung doch selbst am besten wissen müsse, welche Heeresteile in der Neumark lägen; falls von denen gar keine Kandidaten auf-

Digitized by Google

gezeichnet seien, falle selbstverständlich auch das Examen weg. Mit dieser Erwiderung scheint die Regierung die Sache als erledigt angesehen zu haben; aber an andern Orten betrieb man die Angelegenheit ernsthafter, zunächst in der Provinz, die den Anstoß dazu gegeben hatte, in Pommern.[1])

Hier hatte bereits eine irrtümliche Auffassung der Verordnung vom 24. April 1758 die Anstellung von Invaliden im Schuldienst angeregt. Eine Verfügung der Regierung verlangte u. a. zu wissen, welche seit 1747 vakant gewordenen Ämter wirklich mit Invaliden besetzt worden seien, welche nicht und weshalb nicht. Die Antworten fielen fast regelmäßig verneinend aus, und die Begründung lautete ebenso regelmäßig: es hat sich keiner gemeldet. An einem Orte kam es in dieser Sache zu einem Zusammenstoß zwischen dem Prediger und seinem Präpositus. Dieser wollte, der Verordnung entsprechend, den Küsterdienst zu Resehl mit einem Invaliden besetzen, da der dort amtierende Schulmeister, wie er spöttisch bemerkte, wegen seiner goldgelben Haare der Gemeinde gefallen möge, aber in diesem Hauptschmuck noch lange keine ausreichende Küsterqualität besitze. Die Antwort des Geistlichen ist lehrreich für die Grundsätze, nach denen die Stellen vergeben wurden. Er räumte ein, kein förmliches Examen mit dem Manne abgehalten zu haben, aber er habe ihn lesen lassen, habe seine Hand im Schreiben gesehen und sich ferner überzeugt, daß er in den Wahrheiten des Christentums kein Fremdling sei. Vor allem habe er seine Fertigkeit im Singen geprüft und gefunden, daß er auch das verstehe, wenn auch nicht so gut wie ein städtischer Kantor, dessen Gesang übrigens für seine Bauern viel zu musikalisch sein würde. Am Schlusse seines Berichts versichert der Pfarrer noch, daß er persönlich die Invaliden, die auch für ihn ihr Leben aufs Spiel gesetzt hätten, am liebsten auf den Händen tragen möchte. Der Küster selbst aber war gern bereit, einem ehemaligen Krieger Platz zu machen, da er über den Dienst mehr in seinem Handwerk versäumen müsse, als er ihm einbringe; er bat nur alleruntertänigst, ihn bis zum Herbst auf seiner Stelle zu belassen, damit er die Früchte der Arbeit, die er auf den Kohlhof verwendet habe, noch genießen könne. Inzwischen aber zeigte sich, daß die ganze Erregung unnötig war. Dem Konsistorium waren doch Bedenken gekommen, ob die Interpretation der königlichen Verfügung durch die Regierung richtig sei; es erkundigte sich deshalb im Juni 1758 in Berlin, indem es auf die Verordnung vom 25. Sept. 1752 hinwies, nach der die Zöglinge der Realschule den Vorzug haben sollten, und außerdem seine Anfrage damit begründete, daß von der Besetzung

[1]) St. A.-St.; Kons. Arch. Titel IX, Sect. I. N. 14.

Digitized by Google

einer solchen Stelle die ewige und zum Teil die zeitliche Wohlfahrt eines ganzen Dorfes abhänge. Darauf wurde der Behörde am 9. Juli die bekannte Entscheidung zuteil, daß eine Küster- und Schulmeisterstelle nicht unter die Verordnung falle, und damit war die Invalidenfrage vorläufig für Pommern erledigt.

Als aber der Minister v. Zedlitz am 23. Sept. 1779 die königliche Kabinettsorder auch dem Konsistorium zu Stettin mitteilte, mußte diese Behörde sich aufs neue der Sache annehmen. Ihr wurden 4, bald darauf 6, im ganzen also 10 Invaliden zur Prüfung überwiesen; auch bestimmte die Kammer, in der Voraussetzung, daß das Examen günstig verlaufen werde, bereits eine Anzahl Dörfer für diese Kandidaten. Was für Orte waren das? Bei den jämmerlichen Gehaltsverhältnissen gerade dieser Provinz konnten nur die am besten dotierten Stellen, die Gnadenschulen, in Frage kommen, und das wird durch die Erklärung, die einer der Geprüften zu Protokoll gab, er wolle lieber Torschreiber als Gnadenschulhalter sein, bestätigt. Mit welcher Unlust die meisten dem erhaltenen Befehl folgten, geht auch daraus hervor, daß sie es mit ihrem Kommen keineswegs eilig hatten. Erst im Juni 1780 konnte das Konsistorium den Bericht abschicken, der ein geradezu niederschmetterndes Ergebnis brachte.[1]) Kein einziger von den zehn, soweit sie überhaupt erschienen waren, hatte den Anforderungen genügt. Bei einem haperte es schon sehr am Buchstabieren; ein anderer versicherte, früher die vier Spezies beherrscht zu haben, hatte sie aber inzwischen vergessen; ein dritter schrieb sehr schlecht usw. Der leidige Trost, daß sich manches nachholen lasse, fiel hier aber weg; denn, wie das Konsistorium richtig bemerkte, bei einem Alter von 54 oder 56 Jahren könne man für die Zukunft nichts mehr hoffen. Das sahen diese Leute zum Teil auch selbst ein; wenigstens erklärte einer, er habe zwar früher Neigung zum Unterricht gehabt, aber jetzt, mit 63 Jahren, fühle er sich der Aufgabe nicht mehr gewachsen.

Mit diesem negativen Ergebnis war man in Berlin aber keineswegs zufrieden. Eine von Zedlitz unterzeichnete Verordnung vom 7. Dez. 1780 wies darauf hin, man könne solche Invaliden, die zum Unterrichten keine Geschicklichkeit besäßen, als Küster, Hochzeits-, Leichenbitter usw. anstellen; auch möge die Regierung ihren Patriotismus dadurch bekunden, daß sie selbst auf ähnliche Mittel und Wege sinne. Prompt erfolgte am 20. Dez. die Antwort dieser Behörde: ihr seien keine bekannt. Darauf erging am 7. Jan. 1781 an sie der strikte Befehl, eine Liste aller in ihrem Bezirk untergebrachten Invaliden einzusenden. Damit konnten nicht nur diejenigen gemeint sein, auf welche

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 30, 185.

Digitized by Google

sich die Kabinettsorder von 1779 bezog, denn dann wäre die Liste sehr kurz ausgefallen, sondern auch alle andern Invaliden, die sich bereits in früheren Jahren auf eigene Hand um Küster- und Schuldienste beworben hatten. Deren Zahl war keineswegs gering, wie die Berichte aus etwa 20 Synoden bewiesen. Nur in wenigen fehlte ein Invalide ganz; die meisten, sieben, waren in der Synode Naugard als Küster und Schulmeister tätig. Die kernhafte pommersche Bevölkerung wird demnach diesen verdienten Kriegern große Zuneigung entgegengebracht haben; man hört den Stolz heraus, wenn eine Gemeinde sich für ihren Lehrer um ein Gnadenschulgehalt mit der Begründung bewirbt, er habe 19 Jahre im Köslinschen Regiment als braver Grenadier gedient und im Siebenjährigen Kriege 11 Wunden empfangen. Doch auch im entgegengesetzten Sinne wurden Stimmen laut. So beschwerte sich die Gemeinde zu Augustwalde 1785 darüber, daß das Konsistorium ihr einen Invaliden als Lehrer überweisen wolle; nach ihrer Ansicht könne „ein bejahrter Mann, der seine Kraft schon verloren", unmöglich einer so großen Schule, wie die Gemeinde sie besitze, vorstehen.

Aus der Datierung dieses Gesuchs ersieht man, daß die Frage der Invalidenversorgung während der ganzen Regierungszeit des Königs nicht mehr zur Ruhe kam. Im Juli 1781 berichtete der Generalfiskal der pommerschen Regierung von einer verschärften Order des Monarchen; Anfang 1782 wandte sich ein königlicher Befehl gegen solche Leute, die sich auf Grund eines von ihrem Regiments- und Kompagniechef einseitig ausgestellten Invalidenscheins unberechtigterweise in vakante Dienste einzuschleichen suchten; nur ein Attest des Obersten J. v. Colong, des Intendanten der Armee, sollte zur Anstellung berechtigen. Nach welchen Rücksichten der aber zu verfahren hatte, eröffnete ihm eine Kabinettsorder vom 18. Juni 1782: vorzüglich die im Siebenjährigen Kriege verwundeten Soldaten sollten versorgt werden. Der Oberst hat auch späterhin dem pommerschen Konsistorium wiederholt Invaliden als Schulmeister empfohlen und scheint nicht ganz mit dem Eifer des Kollegiums zufrieden gewesen zu sein; aber dieses erwiderte ihm im Mai 1786, daß es einer doppelten Aufgabe gerecht werden müsse; die Invaliden zu versorgen und das Landschulwesen zu verbessern. Jenes sei in einem Lande schwierig, wo 500 Stellen nur ein Einkommen von 5 bis 10 Talern besäßen, dieses erfordere, daß nur mit den nötigen Fähigkeiten ausgestattete Soldaten angestellt würden. Zweifellos hatte die Behörde ihr möglichstes getan, und es entsprach wohl den Tatsachen, wenn sie hervorhob, daß schwerlich eine königliche Provinz in dieser Hinsicht mehr geleistet habe als gerade Pommern.

Am meisten mußte dem König daran liegen, in Westpreußen

Digitized by Google

solche Lehrer anzustellen, die nicht nur der deutschen Sprache mächtig, sondern außerdem durch die Schule des preußischen Heeres hindurchgegangen waren. Da die Gehälter der königlichen Stellen so hoch waren, daß sie auch diesen Invaliden begehrenswert erschienen, so tauchten schon vor 1779 verschiedene Bewerbungen auf.[1]) Die Behörden waren um so lieber bereit, diese Kandidaten der einheimischen Regimenter anzustellen, wenn sie auch das Polnische beherrschten; ganz treffend befürwortete ein Inspektor ein solches Gesuch mit der Begründung, daß von dem Bittsteller mehr zu erwarten sei als von den fremden Schullehrern, die mit übertriebenen Hoffnungen kämen und mit Unlust und schlechtem Erfolg arbeiteten. Als dann die Verordnung von 1779 publiziert wurde, zeigte sich doch auch hier, daß der königliche Befehl nicht ohne weiteres ein rascheres Tempo in die Anstellung der Invaliden brachte.[2]) Es währte lange Zeit, ehe die von ihrem Obersten bestimmten Leute sich einfanden, und im März 1780 faßte die Regierung das Ergebnis in einem Schreiben an die Kammer dahin zusammen, daß nur ein einziger Invalide sich als brauchbar erwiesen habe. Dieses Prädikat „brauchbar" bezog sich natürlich nur auf geistige Qualitäten, auf körperliche Eigenschaften wurde so gut wie gar nicht gesehen. Man kann es noch verstehen, daß der Bischof von Kulm einen Kandidaten vorschlug, der etwas lahm war[3]); bedenklicher klang es, wenn der Oberst v. Blumenthal von einem Grenadier berichtete, er sei wegen langwieriger Krankheit zum Militärdienst gänzlich untauglich, dem Regiment nur eine Last, aber trotzdem behauptete, der Mann sei noch „ein sehr gutes Subjekt zu einem Schulmeister".[4]) Nichts aber ist bezeichnender für die Naivität des Zeitalters in hygienischen Dingen, als daß der Baron C. v. Zehmen das Gesuch eines Hoboisten um eine Schulmeisterstelle damit begründete, er habe sich die Schwindsucht zugezogen; auch die Regierung sah darin kein Hindernis, im Gegenteil, sie bat die Kammer, den Todeskandidaten möglichst bald zu plazieren.[5]) Als aber die Gesuche verabschiedeter Militärs in den achtziger Jahren sich mehrten, wurden sie von der Regierung wiederholt abschlägig beschieden, da die Stellen besetzt waren. Nur die für utraquistische Lehrer bestimmten machten, wie seinerzeit dargelegt, immer aufs neue Schwierigkeiten; so begegnen wir noch im J. 1784 einem Gesuch der Regierung an den Generalmajor v. Rohr um Überlassung geeigneter Invaliden; die Antwort fiel freilich wenig tröstlich aus. —

Endlich sind wir noch über die Wirkung der Verordnung auf

[1]) St. A.-Da.; Rep. 91. N. 5526. 3677—90.
[2]) St. A.-D.; Rep. 91. N. 3178. [3]) St. A.-D.; Rep. 181. N. 281.
[4]) St. A.-D.; Rep. 91. N. 3699. [5]) St. A.-D.; Rep. 91. N. 3702.

Digitized by Google

Ostpreußen[1]) etwas genauer unterrichtet. Dort hatte sich die Kammer schon kurz vor dem Erlaß der Verfügung mit der Versorgung der Invaliden beschäftigt, als es sich darum handelte, Soldaten aus den reduzierten Freibataillonen als Kolonisten seßhaft zu machen. Unter ihnen befanden sich nämlich, wie die Kammer im August der Schulkommission mitteilte, ein Magister philosophiae und ein früherer Notar; was lag näher, als sich solche Leute durch die Übertragung einer Schulmeisterstelle vom Halse zu schaffen? Die Kommission war auch bereit, der Kammer in dieser Sache gefällig zu sein, vorausgesetzt, daß die Genannten über die erforderlichen Fähigkeiten verfügten. Sobald die Kabinettsorder erschien, war es Pflicht der Schulbehörde, sich solcher abgedankten Krieger anzunehmen. Ein Auszug aus Schulenburgs Liste überwies ihr 15 Kandidaten zur Prüfung, von denen sich aber nur 13 zu dem festgesetzten Termin einfanden. Den Bericht über das Examen sandte die Kommission schon am 8. Nov. ein.[2]) Danach waren von den 13, deren Alter zwischen 34 und 61 Jahren schwankte, nur 5 im Schuldienst verwendbar; von diesem Reste aber schieden noch 2 aus, weil sie einen starken Widerwillen gegen die ihnen zugedachte Beschäftigung gezeigt hatten. Mithin blieben nur 3, und diese versprach die Kommission rasch zu versorgen. —

Wenden wir uns jetzt den Beurteilungen zu, welche die Maßregel Friedrichs gefunden hat, so läßt sich eine merkwürdige Wandlung in den Ansichten beobachten. Während aus dem 18. Jh. selbst nur absprechende Stimmen laut wurden, mehrt sich im Laufe des 19. die Zahl der Schriftsteller, die den König mit Wärme verteidigen. Zu jenen Tadlern gehörte vor allem der Minister v. Zedlitz selbst. Bitter klagte er 1781 in einem Briefe an Rochow: „Fast muß ich auf die Aufnahme der Landschulen ganz Verzicht tun; der König bleibt bei der Idee, daß die Invaliden zu Schulmeistern genommen werden sollen. Er vermengt die Billigkeit, verdiente Leute zu belohnen, mit der Pflicht, brauchbare Menschen zu bilden.“[3]) Selbst seine persönliche Verwendung in einem und dem andern Falle war völlig nutzlos gewesen. Vorwiegend wegen dieser Stellung des Königs erklärte der Oberkonsistorialrat Büsching das 18. Jh. schlechtweg für das Jahrhundert der Invaliden.[4]) Wie bei dem Minister von irgendwelcher Geringschätzung der alten Soldaten keine Rede sein konnte, so dachte auch ein Geistlicher, der im Westen der Monarchie seine Stimme gegen die Verwendung der Invaliden im Unterricht erhob, nicht im geringsten daran,

[1]) St. A.-K.; Rep. III, 9. N. 4. Spez. K. u. Sch.-K. 42 b.
[2]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2 a. M. A. 16.
[3]) Rochow 6, S. 287. [4]) Büsching, Charakter S. 101.

Digitized by Google

diese achtungswerten Männer dadurch zu kränken; aber er meinte, daß es selbst bei den größten Schreib- und Lesekenntnissen und bei allem durch die militärische Disziplin erzeugten äußeren Anstand als ein Wunder betrachtet werden müsse, wenn diese rauhen Krieger sich noch zu wahren Jugendlehrern umbildeten.[1]) Ihm ist ihre Versorgung mit einer Schulstelle „eine lebenslängliche Pension auf Verkrüppelung armer Kinder". Hören wir endlich noch eine Stimme aus dem äußersten Osten! Als dort im J. 1801 aufs neue nach Invaliden im Schulamt geforscht wurde, erwiderte der Erzpriester in Memel, er sei sehr froh, daß er keine solchen Leute, „die oft ihren Namen nicht schreiben, oft mehr fluchen als beten" könnten, in seinem Sprengel besitze; sie würden mehr Schaden als Nutzen stiften.[2]) Nicht einmal als Schuldiener ließen sich diese alten Krieger unter allen Umständen verwenden; der Direktor Meierotto mußte an seinem Gymnasium innerhalb dreier Jahre zwei Invaliden gewaltsam entfernen.[3]) Wenn nun, wie gesagt, im 19. Jh. allmählich ein Umschwung in der Beurteilung dieser Angelegenheit eintritt und zwar ein um so stärkerer, je weiter die Autoren zeitlich von der Periode des großen Königs abstehen, so muß uns gerade dies sehr stutzig machen und uns veranlassen, die zugunsten der Invaliden angeführten Gründe eingehend auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen.

Unter den Argumenten, die zur Rechtfertigung der königlichen Verordnung vorgebracht werden, spielt der Lehrermangel die erste Rolle[4]); er soll wohl gar allein den Anstoß dazu gegeben haben.[5]) Nichts kann verkehrter sein! Träfe die Annahme zu, so würde der König das sicher in irgendeiner Form erwähnt haben, während er seine Kabinettsorder doch ausschließlich mit dem Interesse der Invaliden begründete. Daß ein Lehrermangel vorhanden war, soll nicht geleugnet werden, und er würde in der Tat außerordentliche Maßregeln gerechtfertigt haben, wenn die Bemerkung Behres in seiner Geschichte der Statistik zuträfe, daß z. B. in der Kurmark nur ein Sechstel der erforderlichen Schulmeister vorhanden gewesen sei.[6]) Der Vf. hätte sich aber selbst sagen können, daß hier ein Irrtum seiner Quelle vorliege[7]); es muß natürlich heißen, daß ein Sechstel der Stellen nicht besetzt war. Was für Stellen waren das aber? Natürlich die am schlechtesten dotierten. Und dorthin schickte man jetzt die Invaliden? Eine

[1]) Busch S. 36 ff. [2]) St. A.-K.; Rep. III, 9. N. 4. Spez. K. u. Sch.-K. 42 b.
[3]) Fischer, K. S. 144 f. [4]) Ziegler S. 233. [5]) Grüner S. 109.
[6]) Behre S. 305.
[7]) Petersilie, A., Das öffentliche Unterrichtswesen im Deutschen Reiche 1. Leipzig 1897. S. 163.

Digitized by Google

schöne Versorgung! In Wirklichkeit dachte niemand daran. Ganz deutlich heißt es in der Kabinettsorder, daß die Orte vornehmlich in Frage kämen, wo der König die Besoldung bestreite, und das waren eben die am besten bezahlten, die der sog. Gnadenschullehrer. Diese Schulen aber waren längst vergeben, nur im Falle einer Vakanz konnte ein Invalide auf Berücksichtigung hoffen. Daher fehlte es oft an geeigneten Stellen; dann aber machte man wohl kurzen Prozeß, warf, wie in Friedrichshagen, den Inhaber, mochte er noch so treu seine Pflicht getan haben, hinaus und setzte einen Invaliden dort ein. Auf diese Weise half die Verordnung dem Lehrermangel ab!

Nicht so ohne weiteres läßt sich bestreiten, daß ein Wort Schleiermachers zugunsten der Veteranen Friedrichs eine gewisse Berechtigung hat.[1]) Er meinte 1821 in seiner Akademierede: „Solange es noch fehlte an zweckmäßig gebildeten Elementarlehrern, war das durch die Tapferkeit erworbene Ansehen kein schlechter Ersatz für andere Vorzüge, und die Lebendigkeit, mit der das jüngste Geschlecht sich begeisterte für die Großtaten des Königs und seiner Heere, war der erste Keim des seit den Leiden des Dreißigjährigen Krieges noch nicht wieder erwachten geschichtlichen Lebens." Darin liegt gewiß etwas Wahres, obwohl Schleiermacher so wenig eine Rechtfertigung der friderizianischen Praxis beabsichtigte, daß er sie kurz vorher als einen großen Irrtum, als befremdlich und schief bezeichnete. Und wie oft verlieren jene Männer, aus der Nähe betrachtet, ihren heroischen Schimmer! So war der jüngste der drei Kandidaten, die vor der ostpreußischen Kommission die Prüfung bestanden, erst 34 Jahre alt, hatte also überhaupt an keinem Kampfe, höchstens an den wenig ruhmvollen Taten des Kartoffelkriegs teilgenommen. Jedenfalls war er nicht im königlichen Dienste, sondern in der Schenke von einem seiner Kameraden zuschanden gehauen worden und flößte wegen seiner „vorher dem Soff ergebenen Führung" seinem künftigen Inspektor nicht geringe Sorge ein.[2]) Als ein ähnliches Schmerzenskind entpuppte sich der Organist Hamelius zu Hornburg.[3]) Er war schon früher Schulmeister gewesen, hatte sich jedoch so gemein aufgeführt, daß er von den Gassenjungen mit Kot beworfen und schließlich von den Werbern aufgegriffen worden war. Aber selbst die Fuchtel konnte ihn nicht kurieren; er wurde fortgejagt und beanspruchte nun kühn als Invalide ein kirchliches Amt. Wirklich erhielt er es auch zum Schrecken des Städtchens, obwohl er ebenfalls keinen andern als den „einjährigen" Krieg mit-

[1]) Schleiermacher, F. D., Sämtl. Werke. III, 3. Berlin 1835. S. 45.
[2]) St. A.-K. Spez. K. u. Sch.-K. 42 b.
[3]) St. A.-Ma.; Kult. Arch. Gen. A. 12. N. 2047.

Digitized by Google

gemacht hatte. Es ist nämlich zu beachten, daß erst die Kabinettsorder von 1782 verfügte, die Behörden hätten in erster Linie die Veteranen des Siebenjährigen Krieges zu berücksichtigen.

Man hat sogar versucht, die Anstellung der Invaliden aus ihrem Bildungsgrad zu rechtfertigen, wozu freilich, angesichts der vorhin mitgeteilten Prüfungsergebnisse, ein gewisser Mut gehört. An sich ist es ja richtig, daß „das Heer des großen Königs gar manchen barg, der bessere Tage gesehen und eine bessere Bildung genossen, gar manchen, der die Studien mit der Waffe vertauscht hatte".[1]) Aber das Los eines gemeinen Soldaten war so wenig beneidenswert, daß es freiwillig meist nur als letztes verzweifeltes Mittel von solchen Existenzen ergriffen wurde, die irgendwie Schiffbruch erlitten hatten. Mochten sie dann aus der früheren Zeit auch manche Kenntnisse gerettet haben, wie es ohne Zweifel bei dem erwähnten Magister und Notar der Fall war, der Schule war gewiß nicht mit solchen Elementen gedient. Anders lag die Sache, wenn die Werber den Betreffenden gewaltsam aus seinem Kreise herausgerissen hatten. So schrieb ein pommerscher Predigersohn, er sei zu Anfang des großen Krieges gegen seinen Willen vom Gymnasium fortgeschleppt worden; endlich, nachdem er vor Schweidnitz eine schwere Wunde empfangen hatte, gab man ihm den Abschied mit der Vertröstung auf eine Anstellung.[2]) Die suchte er nach fünfzehnjährigem Warten 1780 in einem königlichen Schuldienst, in dem er dann auch sein Bestes geleistet haben mag. Aber das waren seltene Ausnahmen. Für die große Masse der Invaliden galt, was auch ein so nüchterner Beurteiler wie Preuß erkannt hat[3]), daß ein solcher unter Waffen ergrauter Lehrer von den eigenen Schülern an Kenntnissen übertroffen wurde, wenn sein Vorgänger kein ganz unwissender Mann gewesen war. Als in dem Dorfe Litzegöricke (Neumark) ein Oberfeuerwerker, der am Berliner Seminar die Prüfung bestanden hatte, die Stätte seiner künftigen Wirksamkeit betrat, suchte ihm der abgehende Lehrer durch eine Probelektion einen Begriff von dem Stande der Klasse zu geben. Diese Vorführung machte aber einen so niederschmetternden Eindruck auf den ehrlichen Kriegsmann, daß er aus Furcht, eine lächerliche Figur zu spielen, schleunigst den Ort verließ und in Berlin dringend um eine Stelle bat, wo er den Schülern mit seinen Kenntnissen noch überlegen war.[4]) Ähnliches muß sich öfter wiederholt haben; denn eine Eingabe der neumärkischen Regierung aus dem J. 1801 spricht ausdrücklich von den „seltenen Fällen", daß

[1]) Bär S. 554.
[2]) St. A.-St.; Tit. VII. Sekt. I. N. 14.
[3]) Preuß 3, S. 116.
[4]) Schwartz S. 44.

Digitized by Google

sich ein Invalide durch Kenntnisse und gute Sitten auszeichne.[1]) Demgegenüber will das vereinzelt dastehende Zeugnis wenig besagen, das eine Gemeinde ihrem Schulmeister mit den Worten erteilte: „Was aber seine Kenntnisse anbetrifft, so konnten diese etwas größer sein als die vorigen, denn er ist ein Invalide."[2])

Der Autor, welcher diesen Fall erwähnt, Grüner, hebt bei der Gelegenheit noch hervor, daß in dem Neupreußen an der Weichsel die Verordnung nach einer Richtung hin unzweifelhaft segensreich gewirkt habe: während früher die Gemeinden die Schulmeister nach Belieben ein- und absetzten, hörte dies dort auf, wo ein Invalide wirkte, denn der konnte stets des königlichen Schutzes gegen eine derartige Willkür sicher sein. Dagegen ist aber zu bemerken, daß diese Behauptung, selbst wenn sie richtig ist, für den Wert der Kabinettsorder nichts beweist, da es sich um eine örtlich beschränkte und ganz unbeabsichtigte Begleiterscheinung handelte. In Wahrheit lagen die Dinge auch wesentlich anders, da die Invaliden ja an königliche Schulen berufen wurden, und dort war von einem Absetzungsrecht der Gemeinden, die keinen Heller bezahlten, von vornherein gar keine Rede, obwohl nicht geleugnet werden soll, daß sie ein solches hin und wieder selbst in diesem Falle beanspruchten. Wenn aber ein Invalide sich auf eigene Hand um eine Stelle bewarb und dann nach kürzerer oder längerer Wirksamkeit einfach entlassen werden sollte, so durfte er allerdings des Schutzes der Regierung gewiß sein, aber das konnte, wie die Akten beweisen, auch jeder andere Schulmeister, der in diese Lage geriet, und die Behörde würde pflichtvergessen gehandelt haben, wenn das nicht der Fall gewesen wäre.

Endlich sucht man alle noch vorhandenen Bedenken dadurch zu beseitigen, daß man auf die geringe Zahl der Invaliden hinweist, die auf Grund der Kabinettsorder Verwendung im Schuldienst fanden.[3]) Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Sache mit dem Ergebnis

[1]) In dem Bericht heißt es: „Durch ebenso vieljährige Erfahrung aber sind wir leider! immer mehr überzeugt worden, daß gerade diese Subjekte zu solchem Lehr- und Erziehungsamt in der Regel die alleruntauglichsten sind, teils weil es ihnen schon von ihrer Jugendzeit her an früher Bildung dazu fehlte, teils weil sie während ihrer Dienstjahre so unwissend und roh werden, daß sie kaum die geringsten Elementarkenntnisse besitzen und dann bei einem so heterogenen Geschäft des Unterrichtens mit Unlust und nicht selten mit heftigen Äußerungen dieser Unlust in wirklichen Mißhandlungen der Kinder zu Werke gehen; dessen nicht zu gedenken, daß sie aus einer übertriebenen Meinung von ihren Verdiensten ums Vaterland sich so manche Ungezogenheiten gegen die Eltern der Kinder und Störrigkeit gegen die Belehrungen und Anweisungen der Prediger zu erlauben pflegen." (Schwartz S. 44/5.)

[2]) Grüner S. 113. [3]) Koser 2, S. 591.

Digitized by Google

der Nachforschung aus dem J. 1779 keineswegs erledigt war. Auch späterhin schieden noch fortwährend Invaliden aus, und wiederholt, noch im J. 1801, wurde auf die Unterbringung dieser Leute im Landschulwesen gedrungen. Auf das klarste ergibt sich, daß Friedrich der Große selbst am liebsten so viel Invaliden wie irgend möglich zur Volksschule abgeschoben hätte[1]), und wenn sich trotzdem ihre Zahl in bescheidenen Grenzen bewegte, so ist dies nicht sein Verdienst, sondern das seines Justiz- und Kultusministers, des Freiherrn v. Zedlitz. Der hatte von vornherein den Konsistorien erklärt, daß sie dem Willen des Königs zwar gehorchen müßten, aber auf keinen Fall von der vorgeschriebenen Prüfung absehen dürften. Auf diese Weise konnten wenigstens die untauglichsten Elemente ferngehalten werden.

Es blieben aber trotzdem noch genug übrig. Wenn ein Invalide die notdürftigsten Kenntnisse nachgewiesen hatte, dann war auch v. Zedlitz gegen seine Anstellung machtlos, denn diese lag nun in den Händen der Kammer. Mit welcher Rücksichtslosigkeit diese verfuhr, bekam der Minister selbst in seiner unmittelbaren Nähe, in Friedrichshagen, zu spüren. Weil es eine Gnadenschulstelle war, erteilte die Kammer im J. 1781 dem Kantor dort den Befehl, binnen 3 Tagen seine Wohnung zu räumen und einem Invaliden Platz zu machen.[2]) Vergebens wies die Gemeinde in einer Eingabe an den König darauf hin, daß der Lehrer in jeder Hinsicht sein Amt treu verwaltet, auch den Seidenbau unter Geldopfern gefördert habe. Das Gesuch kam aus dem Kabinett ohne Resolution an das Geistliche Departement zurück, d. h. dies hatte jetzt einfach nach den bestehenden Vorschriften zu verfügen, und so mußte Zedlitz selbst im Sinne der Kabinettsorder von 1779 die Bitte der Gemeinde abweisen. Dann aber glaubte er einen Ausweg gefunden zu haben. Er bestimmte den Veteran, nach einem andern Orte zu ziehen, und den Kantor, sich mit dem Manne in der Geldfrage zu vergleichen. Aber auch diese Hoffnung scheiterte und zwar wieder an der Haltung der Kammer, welche „aus landesersprießlicher Absicht“[3]) die 120 Taler lieber einem Invaliden als einem erprobten Lehrer zahlen wollte. Somit mußte der Minister zusehen, wie es mit der Schule immer mehr zurückging, denn der neue Pädagoge kannte keine andere Methode, „als auf jedes fehlende Wort beim Katechismus eine bestimmte Anzahl Schläge auszuteilen“. Nichts spricht deutlicher für die tiefgehende Sinnesänderung des Königs als gerade dieser Fall. Man beachte: 1774 sollte der Schulmeister in Friedrichshagen auf königlichen Befehl entlassen werden, um einer tüchtigen

[1]) Fischer, Konr. 2, S. 319.
[2]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.
[3]) Rochow 4, S. 288 f.

Digitized by Google

Kraft zu weichen; 1781 wurde der geschulte Lehrer, ebenfalls auf königlichen Befehl, entfernt, um einem ausdrücklich als unfähig bezeichneten Invaliden seine Stelle einzuräumen. Es liegt auf der Hand, daß ein solcher armer Teufel selbst das Mißverhältnis zwischen seinem Können und den Anforderungen des neuen Berufs bitter genug empfand. „Als ich hörte, daß ich Kantor werden sollte", erklärte einer dieser alten Haudegen mit herzerfrischender Offenheit, „war mir so zumute wie den Franzosen bei Roßbach, nur daß ich nicht laufen konnte und durfte." Er war in der Tat für diesen Posten so ungeeignet wie nur möglich. Als es am Sonntag mit dem Vorlesen in der Kirche nicht gehen wollte, schleuderte er zornentbrannt das heilige Buch in einen Winkel; am offenen Grabe war er nicht imstande, den Choral zu intonieren, und donnerte nun die Leidtragenden an: „Singt! oder euch soll der Teufel holen!" Schließlich beschwerte sich die Gemeinde beim König, aber es half ihr nicht das geringste.[1])

Als Ergebnis unserer Betrachtung steht fest: zu rechtfertigen war die Kabinettsorder von 1779 nur aus finanziellen, nicht aus pädagogischen Gründen; günstig konnte sie in einzelnen Fällen nur insofern wirken, als ein Mann, der den Fahnen des großen Königs so oft zu Schlacht und Sieg gefolgt war, wie kein anderer die Erinnerung an Preußens Heldenzeit in dem heranwachsenden Geschlecht lebendig zu erhalten vermochte. Gewiß liegt ein berechtigter Kern in der Äußerung des Geheimen Oberpostrates Fischer[2]), „daß die pommerschen und märkischen Jungen bei einem alten Schnurrbart aus dem Siebenjährigen Kriege die Anfangsgründe der Weisheit wohl ebensogut und manches andere, was zum Leben dienlich ist, vielleicht noch besser gelernt haben werden als von einem in seinem Gewerbe nicht prosperierenden Handwerker oder bei einem in literis et moribus verunglückten Studiosus". Zu einer Zeit, wo jeder, der über ein Minimum von Kenntnissen verfügte, sich befähigt glaubte, den Schulmeister zu spielen, wäre es geradezu ungerecht gewesen, Invaliden, die mit solchen Fähigkeiten ausgerüstet waren und außerdem auch Neigung zum Unterrichten empfanden, von der Bewerbung auszuschließen. Auch waren solche Leute stets berücksichtigt worden, wie uns namentlich die Betrachtung der pommerschen Schulverhältnisse gelehrt hat, und ähnlich lagen die Dinge anderswo. So ersehen wir z. B. zufällig aus der Grafschaft Ravensberg, daß in diesem Ländchen 1761 im ganzen 9 Invaliden im Schulamt tätig waren, und kein Mensch hatte daran Anstoß genommen.[3]) Aber etwas ganz anderes ist es offenbar, wenn man solchen

[1]) Lorenz S. 45 ff. [2]) Fischer, P. D. S. 25.
[3]) St. A.-Mü. Abt. XXXIV. N. 121.

Digitized by Google

Leuten, die sich aus eigenem Antrieb meldeten, den Zugang zu diesem Beruf eröffnete, als wenn man Männer ohne Rücksicht auf ihre ausgesprochene Abneigung einfach zu den Lehrerstellen kommandierte. Der Hauptgrund aber dafür, daß die Kabinettsorder von 1779 in allen Kreisen, die es mit der Schulreform ernst meinten, ein so peinliches Aufsehen erregte, wird, soviel ich weiß, bei dem Streit über das Für und Wider ganz übersehen: mit dem Erlaß dieser Verordnung war der Invalide nicht mehr ein Schulamtsbewerber neben andern, sondern er wurde allen übrigen vorgezogen — allen übrigen, nicht nur unfähigen Handwerkern oder gescheiterten Studenten. Gerade die besten Stellen blieben ihnen vorbehalten, in erster Linie die der Gnadenschullehrer. Aus welchem Grunde aber hatte der König die geschaffen? Doch nicht, um aus der Masse der schlecht bezahlten Schullehrer einige willkürlich herauszuheben und mit einträglichen Gehältern auszustatten, sondern damit von diesen Schulen zugleich eine Reform des ganzen Volksunterrichts ausgehe. Darum hatte er auf sächsische Schulmeister als die nach seiner Meinung tüchtigsten verwiesen, darum war sein Minister bestrebt gewesen, die Zöglinge des Seminars in diese Stellen zu bringen. Wenn jetzt Invaliden dort einzogen, so bedeutete das also nicht mehr und nicht weniger, als daß der König fortan auf jede Reform verzichtete. So lange hatte man gefordert, daß das Lehramt ebenso wie jeder andere Beruf seine Vorbildung haben müsse, so froh war man gewesen, in einem Seminar, zunächst für einen beschränkten Kreis, junge Leute zu Lehrern heranziehen zu können — jetzt waren alle Hoffnungen wieder vernichtet. Für die letzte Periode in Friedrichs Regierung stand es fest, daß auf dem Gebiet der Schule der Dilettant dem Fachmann vorging. Nur wenn man sich dies vergegenwärtigt, versteht man die Äußerung des Ministers, daß er von jetzt an auf jeden Aufschwung des Schulwesens verzichten müsse. Dafür aber, daß das eben erwähnte Prinzip von den königlichen Behörden mit vollem Bewußtsein angewandt wurde, liegt zu allem Überfluß noch ein urkundlicher Beweis aus dem J. 1784 vor, als v. Zedlitz wegen der Stellenbesetzung mit der kurmärkischen Kammer in Streit geraten war. Die Behörde erklärte mit dürren Worten, daß die früheren Verordnungen des Königs zugunsten der Realschule seit 1779 dahin abgeändert seien, daß nunmehr die Invaliden den Zöglingen des Seminars vorgezogen werden müßten, und der Minister, der aus dem ganzen Konflikt als der Besiegte hervorging, wagte gar nicht einmal, diese Behauptung in Zweifel zu ziehen.[1])

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Kurmark Tit. CCXX. Sect. d.

Digitized by Google

Schulmeister als Soldaten.

Hat uns diese Betrachtung gezeigt, daß die im Heeresdienst verbrauchten Männer dem König noch durchaus geeignet schienen, einer Schule vorzustehen, so läßt sich schon daraus der Schluß ziehen, daß er körperlich tüchtige Leute, die sich dem Lehrerberuf widmen wollten, zunächst für seine Armee in Anspruch genommen haben wird. Aber auch dann, wenn sie sich bereits im Amte befanden, waren sie vor der Aushebung nicht sicher. So beschwerte sich die Königsberger Regierung im J. 1764 bei den beiden preußischen Generalinspektoren[1]), daß in ihrem Bezirk vier Schulmeister plötzlich aufgehoben und unter die Regimenter gesteckt worden seien; einer war sogar auf dem Transport gestorben. Darauf wurde ihr einfach erwidert, die Aushebung sei nicht Sache der militärischen Behörden, sondern der Kammer. Um auf diese einen Druck auszuüben, wandte sich die Regierung jetzt an das Generaldirektorium, und wirklich befahl dieses der Kammer, die drei Schulmeister freizugeben. Die aber trug namentlich hinsichtlich des einen Bedenken; der besitze nämlich so geringe Kenntnisse, daß er gar nicht als ein Schulmeister, sondern als „ein bloßer Bauer-Kerl" betrachtet werden müsse. Er war freilich bei seiner Anstellung geprüft worden, aber jetzt stellte die Kammer — unbefugterweise — ein neues Examen mit ihm an, und das mußte zu einem negativen Ergebnis führen aus dem einfachen Grunde, weil der Mann seine 5 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll maß. Wollte man den losgeben, so war eine geharnischte Beschwerde des Generalinspektors bei dem König zu fürchten! Er blieb denn auch Soldat.

Mitten in diese Verhandlungen fiel der Erlaß der Kantons-Instruktion vom 21. Juli 1764.[2]) Nach ihr waren die Schulmeister grundsätzlich vom Waffendienst befreit, aber die Behörden hatten für die Zukunft darauf zu sehen, daß keine großen, diensttüchtigen Leute in Vorschlag gebracht wurden, weil die Regimenter sonst in Gefahr standen, ihre besten Rekruten zu verlieren. Doch auch dieses Gesetz machte nicht allen Klagen ein Ende. Besonders ertönten sie in den 70er Jahren aus der jüngsten Provinz des Staates, aus Westpreußen. Nach dem Reglement mußten alle schon vor der Okkupation amtierenden Schulmeister vom Dienste befreit sein; aber die Militärbehörden dachten anders. So beschwerte sich der Pfarrer zu Neukirch im J. 1773, daß man einen Schulmeister enrolliert habe, der bereits seit dem J. 1770

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Tit. LXXVI. Sekt. I. N. 88.
[2]) St. A.-D.; Rep. 131. N. 3629. Becker S. 115.

Digitized by Google

seinen Dienst versehe.[1]) Die Regierung unternahm sofort die nötigen Schritte, um die Streichung seines Namens zu bewirken, aber der Generalmajor A. v. Krockow erwiderte, das sei ganz unmöglich, da der Mann erst 19 Jahre alt sei und ganze 5 Fuß 9 Zoll 3 Strich messe; zu Schulmeistern genügten kleine Leute. Wirklich ereilte den Bedrohten im September sein Geschick. Während er am Nachmittag mit seinen Schülern das vorgeschriebene Gebet verrichtete, wurde er plötzlich aus ihrer Mitte gerissen und, begleitet von ihrem Geschrei und ihren Tränen, ins Amt transportiert. Krockow aber rechtfertigte das brüske Verfahren damit, der Mann unterrichte nur 3 bis 4 Kinder, sei also gar kein wirklicher Schulmeister. Als der Geistliche demgegenüber geltend machte, daß sich bei der letzten Revision 22 vorgefunden hätten und daß es eigentlich sogar 42 sein müßten, änderte auch das nichts an dem Geschick seines Untergebenen. Der Generalmajor versprach nur, ihn bis zum Frühjahr zu beurlauben und auch sonst alles zu tun, um „ihn zu soulagieren". Unvorsichtigerweise benutzte der Vater des Schulmeisters diese Frist dazu, bei dem Monarchen, dessen Gerechtigkeitssinn ihm gerühmt sein mochte, ein Bittgesuch für seinen Sohn einzureichen. Leider aber versagte trotz der klaren Lage selbst des großen Königs Rechtsgefühl angesichts der 5 Fuß 10 Zoll. Anstatt selbst eine Entscheidung zu treffen, überwies er die Sache dem Generalmajor v. Rohr, obwohl er wissen mußte, welchen Verlauf sie dann nehmen würde. Als Militär erkannte v. Rohr natürlich sofort, daß das Gesuch ganz unbegründet sei; wieder, im Febr. 1774, wurde der Schulmeister eingezogen und empfing nun als Willkommensgruß die gefürchteten 40 weniger einen Stockprügel, weil zwar nicht er selbst, wohl aber sein Vater sich unterstanden hatte, die Gnade des Königs anzurufen.

Dieser Ausgang schreckte aber andere Geistliche nicht ab, sich in ähnlichen Fällen wiederholt für ihre Schulmeister zu verwenden. Konnten sie geltend machen, daß der Betreffende von kleiner Statur sei, so hatten sie unter Umständen Erfolg mit ihrer Verwendung, aber mit jedem Zoll wuchs die Schwierigkeit ganz ungemein. Als v. Krockow im J. 1780 einen Organisten freigeben sollte, erwiderte er, davon könne keine Rede sein: er werde einen solchen Mann von „besonders gutem, auch Wachstum versprechenden Exterieur" um so weniger entlassen, als er beim Regiment nur noch dreizöllige Leute habe — natürlich keine Liliputaner, aber die 5 Fuß wurden in der militärischen Sprache als selbstverständlich meist weggelassen. Alle solche Gesuche wurden von der Regierung bereitwillig, wenn auch meist fruchtlos, unterstützt, vor-

[1]) St. A.-D.; Rep. 131. N. 3629.

Digitized by Google

ausgesetzt, daß ihnen keine unlauteren Motive zugrunde lagen, denn auch das kam vor. So setzte im J. 1778 der Pfarrer zu Groß-Bertung alle Hebel in Bewegung, um seinen Schulmeister vom Militär zurückzuerhalten. Schon 12 Jahre, rühmte er von ihm, habe er seinen Posten verwaltet, habe Felbigers Bücher zu seiner Fortbildung studiert, seinen alten Schwiegervater und die verarmte Schwester seiner Frau zu sich genommen; jetzt aber werde er plötzlich seiner Gattin und drei kleinen Kindern gewaltsam entrissen! Der Major v. Lengefeld aber war höchst erstaunt, daß man einem solch außerordentlich dummen und ganz untauglichen Menschen die Jugend anvertraue, auch machte er Andeutungen, denen gegenüber der Geistliche am besten geschwiegen hätte. Als er es aber nicht tat, kam die ganze Bescherung an den Tag: der Pfarrer hatte den jungen Menschen bereits mit 18 Jahren angestellt gegen die Verpflichtung, seine Haushälterin zu heiraten. Das war geschehen, und nun hatte der geistliche Herr als stiller Teilhaber an dem Familienglück des jungen Paares natürlich das größte Interesse daran, daß es ungetrübt fortbestand; jetzt aber war diese Idylle durch das brutale Eingreifen der militärischen Gewalt grausam zerstört worden — gewiß ein harter Schlag für den frommen Mann.

Zur Ehre seiner Standesgenossen werden wir annehmen dürfen, daß ihm nicht viele glichen, sondern die meisten bei den Bemühungen für ihre Schulmeister von lauteren Beweggründen geleitet wurden. Die Vertreter der Heeresverwaltung aber konnten solchen Petitionen um so gleichmütiger entgegensehen, als sie sicher sein durften, daß der König ihre Partei ergreifen werde. Das Ergebnis dieser ganzen Untersuchung über das Verhältnis zwischen Schule und Heer läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß dem König alles, was die Armee nicht mehr gebrauchen konnte, für die Schule (mit geringen Einschränkungen) noch gut genug war, daß er ihr dagegen alles, was irgend militärisch wertvoll erschien, entzog oder doch duldete, daß es ihr entzogen wurde.

Man wird es unter diesen Umständen verstehen, daß in den letzten Jahren Friedrichs nichts Bedeutsames für die Volksschule geschah; nur hin und wieder zog sie noch den Blick des Monarchen auf sich, aber nicht mehr in ihrer gesamten Ausdehnung, sondern nur in der Beschränkung auf einzelne Provinzen. Demgemäß muß es unsere Aufgabe sein, auf den folgenden Blättern darzustellen, wie sich in den wichtigsten Landschaften die Schule gegen das Ende der friderizianischen Regierung entwickelt hatte, wobei hin und wieder auf Früheres zurückzugreifen sein wird. Wir beginnen mit der Provinz, die auch für unsere gesamte Betrachtung den Ausgangspunkt gebildet hat, mit Ostpreußen.

Digitized by Google

2. Der Stand der Volksschule in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates.

Ostpreußen.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß der festgefügte Bau der ostpreußischen Landschule durch das Kriegsunwetter der sieben Jahre nur wenig erschüttert worden war. Nach der Darstellung[1]), welche dem Hofe im J. 1765 übersandt wurde, belief sich die Gesamtzahl der Schulanstalten auf 1800, die Menge der in ihnen unterrichteten Kinder auf über 81 000. Mit besonderer Genugtuung wurde erwähnt, daß die im Kriege verwüsteten Schulhäuser zum größten Teil wieder aufgebaut seien, und zwar ohne daß man zu diesem Zwecke die königlichen Kassen in Anspruch genommen habe. Auch wäre von diesen wenig zu erwarten gewesen. Zwar hatte das Generaldirektorium auf königlichen Befehl im J. 1754 für Litauen jährlich 1500 Taler in dem Domänen-Extraordinarium ausgeworfen[2]), um damit die Kosten der sämtlichen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu bestreiten; aber diese Summe reichte in kriegerischen Zeitläuften ebensowenig aus, wie die 3200 Taler, welche — nach einer späteren Notiz — für den Bezirk der Königsberger Kammer vorgesehen waren. Deshalb hatte die russische Verwaltung bereits zur Ausbesserung der schlimmsten Schäden eine Summe von etwa 26 000 Talern bewilligt; als aber der Minister v. Münchhausen im J. 1765 das Generaldirektorium ersuchte, die Anweisung weiterer 22 000 Taler als dringend erforderlich bei dem Monarchen zu beantragen, wäre die Behörde an sich zwar dazu geneigt gewesen, aber sie bezweifelte sehr, daß der König zustimmen werde. Im J. 1772 wurde sogar eine Einschränkung der bisher bewilligten 4700 Taler geplant, und wenn auch der Protest des Oberpräsidenten Domhardt dies verhinderte, so war doch anderseits jeder Versuch, die Geldhilfe zu steigern, wie Zedlitz ihn zwei Jahre später im Interesse Litauens unternahm, von vornherein aussichtslos. Mit der stereotypen Formel „Wir haben keinen Fonds" wurden derartige Anfragen vom Generaldirektorium glatt erledigt. Übrigens würde selbst die Vermehrung der Summe nur einem Bruchteil der Landschulen, den Kirchschulen nämlich, zugute gekommen sein; ausdrücklich hob ein Bericht aus dem J. 1787 hervor, daß die „gemeinen Dorfschulen" keinen Anspruch auf diese Unterstützung hätten.

Sie blieben also auf die Mittel beschränkt, mit denen sie zur Zeit ihrer Gründung von der vorigen Regierung ausgestattet worden waren,

[1]) St. A.-K.; Rep. III. 9. N. 4. Spez. K. u. Sch.-K. 42a.
[2]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Ostpr. Tit. LXXVII. Sect. I. N. 3.

Digitized by Google

ließen sich aber anderseits auch wenig von der Schulreform des J. 1763 in ihrem gewohnten Betrieb beirren. Ganz spurlos ging das Generallandschulreglement freilich nicht an ihnen vorüber, und besonders wurden auch sie mit der neuen Errungenschaft der Schulkataloge bedacht. Einer dieser Berichte, von dem Erzpriester B. F. Hahn im J. 1766 für das Kirchspiel Georgenburg entworfen, gewährt uns einen Einblick in den Unterrichtsbetrieb jener Zeit.[1]) Für diesen Bezirk, dessen Bewohner nur zum Teil Deutsche, zur größeren Hälfte dagegen Litauer waren, mußte schon die Verschiedenheit der Sprache dazu führen, den vom Generallandschulreglement vorgeschriebenen Stundenplan nach Möglichkeit zu vereinfachen. Aus diesem Grunde war es die einzige Aufgabe der zweiten und dritten Ordnung, an religiösen Stoffen das Lesen zu lernen und wichtige Stellen zu memorieren; für die erste Ordnung trat dann noch das Schreiben und Rechnen hinzu. Während das zuletzt genannte Fach vom Generallandschulreglement aber ziemlich schnöde behandelt, auf die halbe letzte Nachmittagsstunde eingeschränkt wurde, war ihm hier mit besserem pädagogischen Verständnis eine volle Stunde, und zwar die zweite Tageslektion, eingeräumt worden. Außerdem hatte der Erzpriester die Gesamtzahl der täglichen Schulstunden auf fünf herabgesetzt. Es ließ sich nämlich kein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn des Unterrichts festlegen; dies richtete sich ganz nach dem Kommen der Kinder, und es ist wohl verständlich, daß dann bei den kurzen Tagen im Winter nicht allzuviel Zeit zur Verfügung blieb. Denn nur in der rauhen Jahreszeit konnte man auf einen regelmäßigen Schulbesuch rechnen, und auch dann mußte noch Rücksicht genommen werden auf entfernt wohnende Eltern, die in ihrer Armut nicht imstande waren, ihre Kinder mit schützender Kleidung zu versehen. Nach den Vorschriften des Generallandschulreglements war eigentlich nur die Kirchschule eingerichtet; ihr Lehrer erteilte auch im Sommer Unterricht und begann damit zu einer bestimmten Stunde, je nach der Jahreszeit um 8 oder um ½9 Uhr. Er hatte auch, wie es an diesen Schulen die Regel war, studiert, während die übrigen Dorflehrer ehrsame Handwerker, Tischler, Töpfer, meist aber Leineweber waren. Obwohl sie dem Schulamt nur ihre halbe Kraft widmen konnten, glaubte Hahn doch alle Ursache zu haben, mit den Leistungen dieser Männer zufrieden zu sein. Er rühmte, daß kein Kind, wofern es nicht blind oder blödsinnig sei, konfirmiert werde, das nicht im Lesen und im Aufschlagen der Bibel geübt, außerdem aber imstande sei, die vorgeschriebenen Fragen aus dem Katechismus und der Heilsordnung verständig zu beantworten.

[1]) Froelich S. 470 ff.

Digitized by Google

Voraussetzung für eine solche erfolgreiche Wirksamkeit war, daß es den aufsichtsführenden Organen gelang, völlig untaugliche Leute vom Schulamt fernzuhalten. Nur schwer aber konnte sich der Adel dazu verstehen, für seine Schulen auf die gewohnte willkürliche Berufung der Lehrer zu verzichten. Deshalb war es nötig, im J. 1776 die Gutsherren durch eine Regierungsverfügung darüber aufzuklären[1]), daß sie nur solche Kandidaten, die ein Attest des Inspektors über ihre Fähigkeiten vorzeigen könnten, annehmen und die einmal angestellten nur dann entlassen dürften, wenn die Schulkommission ihre Genehmigung dazu gegeben habe. Selbst in dieser Einschränkung besaß der Adel noch immer über den Schulmeister, der zugleich sein Gutsuntertan war, eine ausgedehnte Vollmacht. So beschwerte sich im J. 1770 die Dorfschaft Maradtken über ihre Gutsherrschaft, weil auf deren Befehl der Schulmeister, als er seinem in Königsberg studierenden Sohn Bücher und Kleider hatte bringen wollen, mit extravaganten Ohrfeigen und Stockprügeln mißhandelt und außerdem wochenlang in Ketten und Banden gefangengehalten worden sei.[2]) Wegen dieser Julianischen Verfolgung der Schule zur Rechenschaft gezogen, wies der Edelmann darauf hin, daß der Sohn, über welchen der Vater wohl Vorsorge, aber keine Disposition besitze, als sein Bedienter nach Königsberg gekommen, ihm dort aber mit Wissen des Schulmeisters entlaufen sei. Hinsichtlich der Behandlung dieses Mannes bestritt er die Ohrfeigen und Prügel, nicht das Arretieren, Schließen und Einsperren; weil er aber dazu das formelle Recht besaß, so entschied das Justizamt Angerburg zu seinen Gunsten, ja, es befahl, die Einsassen wegen ihrer Beschwerde zu bestrafen. Unter solchen Umständen ist es kaum zu verwundern, wenn der Zudrang zu dem Schulmeisteramt nicht allzu lebhaft war. Als es dem Grafen zu Waldburg 1765 nicht gelingen wollte, eine offene Stelle zu besetzen, schob er die Schuld auf den Lehrermangel.[3]) Die Einwohner täten, was sie könnten, aber — „Qui nihil hat, nihil dat". Den Schulmeistern warf er vor, sie seien unbarmherzig und unersättlich. Unzufriedenheit erschien als ihr hervorstechender Charakterzug und blieb es auf lange hinaus, gleich als ob diese Eigenschaft naturnotwendig mit dem Lehrerberuf verbunden sei, während sich doch schon in diesem Falle klar ergab, daß bei dem Hungerlohn gar kein anderes Gefühl aufkommen konnte.

Die leidige Geldfrage hemmte ebenfalls in den Städten die Ent-

[1]) St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42a. (1776). Borowski S. 143.

[2]) St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42b (Hospital-Dorfschaft Maradtken).

[3]) St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42b (Wegen Ansetzung eines Schulmeisters in Heyde).

Digitized by Google

wicklung der Schulen. Als sich die Spezialkommission, deren Aufsicht auch diese Anstalten unterstellt waren, darüber beschwerte, daß an vielen Orten oft 30, 40 und mehr Stadtkinder ohne Unterricht aufwüchsen, erging freilich 1767 von Gumbinnen aus eine Verfügung an die Magistrate, dieser Saumseligkeit entgegenzutreten und das Schulgeld von allen Eltern, nötigenfalls mit Hilfe der Gerichte, einzuziehen.[1]) Wie wenig das geschah, zeigte sich, sobald auf Grund der königlichen Verordnung vom 26. Nov. 1768 in einigen Städten eine Revision vorgenommen wurde. Natürlich waren neue Befehle die Folge; dann aber, im J. 1772[2]), schlug man einen andern Weg ein, um den armen Kindern einen geregelten Schulbesuch zu ermöglichen. Die Regierung griff auf eine ältere Vorschrift zurück, nach welcher das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge sowie die Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts mit einer Abgabe verbunden war, die an die städtische Kasse zum Besten der Armenfreischulen entrichtet werden sollte. Daß diese Vorschrift in den Privilegien und Gildenbriefen stand, konnten die Magistrate freilich nicht bestreiten, aber vielfach betonten sie, man habe das Geld bisher — Preußisch-Eylau sprach von unvordenklichen Jahren — an die Armenkasse entrichtet, und sie baten, es bei diesem alten Herkommen zu lassen. Die Regierung gab jedoch nur in einem vereinzelten Falle nach, hielt sich im übrigen streng an die gesetzliche Vorschrift und ging mit Geldstrafen gegen widerspenstige Magistrate vor.

Nicht immer aber war das Bemühen der Behörden, in Vergessenheit geratene Bestimmungen aufs neue geltend zu machen, von Erfolg gekrönt. So war es im J. 1768 zur Kenntnis der Regierung gekommen, daß ein Organist als Nebenerwerb die Hökerei betreibe.[3]) Ohne Frage erschien das von einem Literatus ungehörig; aber eine Durchsicht der Akten ergab, daß der vom Landesherrn bestätigte Generalrezeß der Kirchenvisitation von 1639 den Kirchspielschulmeistern in den litauisch-samländischen Ämtern ausdrücklich das Privilegium nicht nur zur Hökerei, sondern auch zum Branntweinschank einräumte. Unter diesen Umständen schien es geboten, das im höchsten Grade anstößige Vorrecht durch Geld abzulösen, und ohne sich durch eine nähere Untersuchung von dem tatsächlichen Stande der Sache zu überzeugen, schlug die Regierung dem Minister vor, jeden der 67 Präzentoren mit einer Entschädigung von 3 Talern abzufinden. Münchhausen konnte natürlich nur auf Grund der Akten urteilen und mußte deshalb in

[1]) St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42 a.

[2]) St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42 a (Wegen ordentl. Abzahlung . . . . . der . . . zum Behuf der Armen-Frey-Schulen in den Städten festgesetzten Abgaben).

[3]) G. St. A.-B.; Gen. Dep. Ostpr. Tit. LXXVI. N. 40.

Digitized by Google

seinem Bericht an das Generaldirektorium zu einem ähnlichen Ergebnis kommen. Darauf trat dieses schon mit der Akzise- und Zolldirektion in Verbindung, forderte aber zugleich die Königsberger Kammer zum Bericht auf, und nun erfuhr es, daß jenes Privileg schon durch den neuen Schuleinrichtungsplan aufgehoben, auch seit Menschengedenken von keinem Schulmeister mehr in Anspruch genommen sei, mit Ausnahme eben des einen Falles, den die Regierung weit über seine Bedeutung hinaus aufgebauscht habe. Wie daraufhin die Entscheidung des Generaldirektoriums ausfiel, bedarf kaum noch der Erwähnung.

Eine andere Sache, die freilich für die Prediger weit wichtiger als für die Lehrer war, wurde dem König selbst zur Entscheidung unterbreitet.[1]) Ein Serviskontrolleur Hauenstein zu Ragnit machte nämlich 1775 den Vorschlag, die Kirchen- und Schuländereien einzuziehen und deren Inhabern den Ertrag in bar auszuzahlen. Dadurch sollten diese die nötige Zeit gewinnen, sich dem Seidenbau zu widmen, die freigewordenen Ländereien aber die Möglichkeit gewähren, Kolonistenfamilien darauf anzusiedeln. Ein solches Projekt mußte dem König sehr zusagen; nur eins fand er darin übersehen, den Nachweis nämlich, wovon die Kolonisten selbst leben sollten, wenn der Ertrag ihrer Äcker in dem bisherigen Umfang nach wie vor den Predigern und Lehrern zugute kam. Nichtsdestoweniger befahl er, die Sache zu prüfen, und so kam es, daß auch Zedlitz um seine Ansicht befragt wurde. Tatsache ist es nun, daß gerade solchen Männern, die es mit Kirche und Schule wirklich gut meinten, die reiche Landausstattung der Predigerstellen längst ein Dorn im Auge war, weil die Geistlichen dadurch notwendigerweise von ihrer Hauptaufgabe abgezogen wurden. Eins aber erschien dem Minister bedenklich, auch im Interesse der Schule. Wenn nämlich mit den Ländereien auch der Viehstand des Pfarrers einging, so war es unmöglich, daß der Geistliche fernerhin mit seinen eigenen Pferden die Revisionen unternahm, er mußte also dafür in Zukunft besonders entschädigt werden. Sonst hatte Zedlitz wenig an dem Plane auszusetzen, glaubte aber, daß den Hauenstein nur der Wunsch, Rendant zu werden, zu seinem Vorschlag bewogen habe. Entscheidend aber war der Bericht Domhardts. Auch er wies auf die doppelte Schwierigkeit hin, deren eine der König selbst, deren andere sein Minister hervorgehoben hatte, und fügte hinzu, daß eine bare Entschädigung in der Höhe des bisherigen Ertrags keineswegs als ausreichend angesehen werden könne, da der Prediger nun ja gezwungen sei, alle landwirtschaftlichen Produkte für seinen Bedarf einzukaufen, und zwar meistens in der oft entfernten Stadt, da das Dorf keine Märkte besitze. Der

[1]) Joachim S. 164. G. St. A.-B.; Gen. Dir. Tit. LXXVI. N. 43.

Digitized by Google

Oberpräsident machte deshalb Abänderungsvorschläge zu dem Projekt, aber der König hatte genug gehört, um zu erkennen, daß die Sache größere Schwierigkeiten machte, als er geglaubt hatte. Er lenkte ein, und damit war das Schicksal des Hauensteinschen Planes besiegelt, dem nun mit dem bekannten „ad acta" das Todesurteil gesprochen wurde.

Auf die Beziehung dieser Angelegenheit zur Schule hat Friedrich kaum reflektiert; aber einmal wandte er sich dieser doch direkt zu, nämlich im J. 1784.[1]) Aus den zahlreichen „vorfallenden Kriminalverbrechen" folgerte seine Kabinettsorder, daß es mit dem Schulbesuch dort noch schlecht stehen müsse; Gutsbesitzer, Magistrate, Justiz- und Domänenbeamten wurden deshalb energisch ermahnt, die säumigen Eltern zu ihrer „Gott und dem Staate schuldigen Pflicht" mit allem Ernst anzuhalten. Die Schulkommission konnte allerdings erwidern, daß sie nach Kräften auf einen regelmäßigen Schulbesuch dringe; aber dann, meinte eine Kabinettsorder vom 24. Nov., müsse die Schuld an dem mangelhaften Unterricht liegen. Daran war sicher etwas Wahres, aber es war nicht minder gewiß, daß bloße Verordnungen gegen diesen Übelstand nichts ausrichteten. Der einzige Erfolg des königlichen Eingreifens, auf das wir bei der Besprechung der westpreußischen Verhältnisse noch einmal zurückkommen müssen, wird demnach darin bestanden haben, daß im Januar des nächsten Jahres ein Erlaß der ostpreußischen Kammer alle Beamten ermahnte, die Prediger bei ihren Bemühungen um die Verbesserung des Volksunterrichts, namentlich um die Hebung des Schulbesuchs, „bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen", zu unterstützen.

Entscheidend für jede Schulreform wäre auch hier eine bessere Vorbildung der Lehrer gewesen. Aber das Seminar zu Dexen, das wenigstens für einige Stellen im deutschen Sprachgebiet Zöglinge ausbildete, fand aus leicht begreiflichen Gründen keine Nachahmung; besonders blieb eine entsprechende Anstalt für die polnischen und litauischen Schulämter ein frommer Wunsch. Borowski charakterisiert deshalb in seiner Kirchenregistratur die ostpreußische Lehrerschaft mit den Worten[2]): „Wenige, die auf Universitäten gewesen sind, mehrenteils Handwerker, die etwa nicht ihr Fortkommen in der Stadt fanden oder des Landlebens gewohnt sind, auch zum Teil invalide Soldaten sind diejenigen, die die Lehrer unserer Landjugend werden." Trotz dieses spröden Materials versuchten die Behörden, auch in dieser entfernten Provinz die pädagogischen Errungenschaften der letzten

[1]) Borowski S. 138. St. A.-K.; Spez. K. u. Sch.-K. 42a. Lit. K. 2. N. 20.
[2]) Borowski S. 189.

Digitized by Google

Jahre einzubürgern. So verlangte man 1780 für jede Kirchschule auf dem Lande ein Exemplar des „Wirtschaftlichen Lehrbuchs für die Landjugend“[1]; 1786 wurde auf den Nutzen der Lesezirkel hingewiesen.[2]) Je fünf Prediger und Schulmeister sollten sich in der Weise zusammentun, daß sie bei einem jährlichen Gesamtbeitrag von etwa 20 Talern sich eine wissenschaftliche Zeitschrift halten oder wertvolle Werke anschaffen konnten, natürlich solche theologischen Charakters, da auch der Landschulmeister fast ausschließlich Religionslehrer war. Vor allem aber war man auf Rochows Bestrebungen aufmerksam geworden und suchte dem „Kinderfreund“ auch in der ostpreußischen Dorfschule eine Heimat zu verschaffen. Man gewinnt doch im ganzen den Eindruck, daß in dieser Provinz, wo eine eigene Behörde das Schulwesen leitete, alles geschah, was sich mit den beschränkten Mitteln ausführen ließ. Es wird deshalb zutreffen, was Borowski zusammenfassend über die Landschule seiner Heimat sagt[3]): „Im ganzen ist das preußische Dorfschulwesen doch immer ein sehr erfreuender Anblick, und nirgends, wo ich auch gereist bin, fand ich's besser. Da ich 13 Jahre hindurch auf einige 70 dieser Landschulen zu sehen hatte, hat es mich oft in Erstaunen gesetzt, wieviel doch da bewirkt werden kann und durch Handwerker und Invaliden, wenn sie sonst nur natürlich guten Verstand, besonderen Trieb für ihr Geschäft und etwas Anleitung durch die Prediger des Ortes haben, wirklich bewirkt wird.“ In dieser Auffassung mußte der Autor besonders bestärkt werden, wenn er seinen Blick auf die Nachbarprovinz richtete.

Westpreußen.

Welche Entwicklung hier die unter dem preußischen Regiment angebahnte Reform bis zu ihrem vorläufigen Abschluß genommen hatte, ist schon früher dargestellt worden, und zugleich hatte sich als eine Hauptursache ihres geringen Erfolgs das Fehlen einer besonderen Behörde ergeben, welche die in diesem überwiegend slavischen Lande doppelt wichtige Organisation der Volksschule zu ihrer ausschließlichen Aufgabe gemacht hätte. Ja, es war sogar die Behörde, zu deren Ressort das Unterrichtswesen in erster Linie gehörte, die Regierung zu Marienwerder, bei den Schulgründungen von den Organen der Verwaltung immer mehr zurückgedrängt worden. Sobald aber in den achtziger

[1]) [Bock, F. S.], Wirtschaftliches Lehrbuch für die Landjugend. 2. verb. Aufl. Berlin, Pauli 1779 (228 S. III Taf.) [Ex. Königsberg, U.-B.]; SGEG°: Berlin, Pauli 1778 [Ex. Hamburg, Stadtbibl.]; SGEG¹: Berlin, Oehmigke d. J. 1792 [Ex. Hamburg, Stadtbibl.]. Vgl. Borowski S. 135.

[2]) Borowski S. 136. [3]) Borowski S. 192.

Digitized by Google

Jahren die Anlage der Gnadenschulen durchgeführt worden war, zögerte die Regierung nicht länger, sich einen Überblick über diese Anstalten zu verschaffen.[1]) Am 17. Mai 1784 erging ein Zirkular an die ihr unterstellten katholischen und evangelischen Schulaufsichtsbeamten, wodurch diese aufgefordert wurden, sich binnen 3 Wochen darüber zu äußern, welche Schulmeister in ihren Bezirken tatsächlich angestellt seien, wie man für ihren Unterhalt gesorgt habe, auf welche Weise ihnen das Gehalt ausbezahlt werde und wie es mit dem Besuch dieser Schulen beschaffen sei. Stand es in letzterer Hinsicht noch schlecht, so waren zugleich die Gründe dafür anzugeben. Die Berichte, welche daraufhin im Laufe des nächsten Monats eintrafen, klangen keineswegs erfreulich. Was das Gehalt betraf, so konnten allerdings kaum irgendwelche Schwierigkeiten entstehen; es wurde den meisten in monatlichen Raten von 5 Talern ausbezahlt. Ungünstiger lautete schon das Urteil über die Wohnungen. Da der König für Schulhäuser überhaupt kein Geld angewiesen hatte, so waren die Mittel zu Neubauten nur aus ersparten Gehältern zu gewinnen, und dadurch erklärt es sich, daß es von mancher Schule heißt, sie befinde sich noch im Bau, der Schulmeister aber wohne zur Miete. Nicht selten war es eine baufällige, umsturzdrohende Kate, die man ihm zur Wohnung angewiesen hatte, wie eine solche aus dem Amte Starsin anschaulich geschildert wird: die finstere Stube hatte zwei kleine Fenster mit zerschlagenen Scheiben, durchsichtige Wände und einen Boden, der bei nassem Wetter dem Regen den Durchgang gestattete; das ganze Haus aber besaß ein derartig durchlöchertes Dach, daß man sich bei einem Sturmwind schon auf das Schlimmste gefaßt machte, als noch rechtzeitig der Schulze mit seinen Knechten herbeieilte und die Öffnungen zustopfte. Den wundesten Punkt aber bildete der Schulbesuch. Man hatte gerade bei diesen Anstalten eine rege Frequenz erwartet, da von den Eltern kein Schulgeld verlangt wurde. Nun aber zeigte sich, daß vielfach selbst im Winter nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der schulfähigen Kinder am Unterricht teilnahm. Im Amte Brattian heißt es einmal: der Schulmeister unterrichtet 3, höchstens 4 Kinder, könnte aber 80 haben. Ein andermal sind es 4 statt 40, dann wieder 10 statt 150, ja, von einem Orte mit 55 Schulkindern stellte sich kein einziges mehr ein. Galten diese Angaben schon für den Winter, so brauchte über die Sommerschule kaum noch bemerkt zu werden, daß sie fast überall entweder gar nicht oder „höchst unordentlich" gehalten werde. Die Gründe für diesen geringen Erfolg aller bisherigen Bemühungen um die Schaffung eines geordneten Landschulwesens waren verschiedener

[1]) St. A.-D.; Rep. 91. N. 5527.

Digitized by Google

Art. Meist wurde der Starrsinn der Eltern dafür verantwortlich gemacht, anderseits aber auch das Ausbleiben der obrigkeitlichen Unterstützung und der beschränkte Raum in mancher Schulmeisterhütte, der nur einen Bruchteil der Kinder fassen konnte. Oft jedoch lag die Schuld an dem Schulmeister selbst. Wenn er die herrschende Sprache nicht verstand, so traf der Vorwurf freilich nicht ihn selbst, sondern die Behörde, die ihn an einem solchen Ort angestellt hatte; aber selbst dann war es noch lange nicht zu rechtfertigen, daß einer dieser Pädagogen seinen Schülern das Verständnis für die deutsche Sprache durch das Vorsingen anstößiger Lieder erschloß. Daß es auch im übrigen vielfach diesen Leuten, die doch ihren Standesgenossen ein Vorbild sein sollten, an einer ernsten Auffassung ihres Berufs völlig gebrach, kann folgende kleine Blütenlese aus den Akten lehren: „der Schulmeister vagiert beständig herum", „er ist beständig auf der Jagd", „ist beständig mit Spielen auf Hochzeiten und in Krügen beschäftigt", „hat 7 Wochen lang ohne Erlaubnis die Schule verlassen", „hält sich ein verdächtiges Weibsbild", „hat sich dadurch verhaßt gemacht, daß er eine Hure bei sich halten soll" usw.

Gegen die schlimmsten Auswüchse konnte die Regierung durch strenge Verordnungen einschreiten, aber eine gründliche Reform durchzuführen, ging über ihre Kräfte. Da schien es jedoch gegen Ende des Jahres, als ob der alte König selbst noch einmal auf das Werk der Schulverbesserung im Osten seiner Monarchie zurückkommen wolle. Dieselbe Kabinettsorder nämlich, die im vorigen Abschnitt erwähnt worden ist, erging am 8. Okt. auch an die westpreußische Regierung, deren Bezirk im Lichte der Kriminalstatistik sicher kein wohltuenderes Bild als Ostpreußen gewährte.[1]) Es wurde von ihr verlangt, daß sie eine „exakte Anzeige" über die Beschaffenheit ihrer Schulanstalten einsende und sich besonders darüber äußere, wie die Aufsicht über den Schulbesuch gehandhabt werde. Sie hätte diesem Befehl durch einfaches Zurückgreifen auf die vor kurzem von ihr geforderten Übersichten genügen können, wollte aber bei den ihr aufgetragenen Verbesserungsvorschlägen so gründlich wie möglich verfahren und wandte sich deshalb sofort an die westpreußische Kammer wie an die Bromberger Deputation um nähere Aufklärung über einige statistische Fragen. Nachdem sie diese erhalten hatte — sie ergaben übrigens für den Netzedistrikt, daß von den in Aussicht genommenen 20 Schulmeistern immer noch nicht mehr als 10 angestellt waren —, sandte die Regierung am 10. Nov. ihren Bericht an das Geistliche Departement ein. Das Schreiben gab kurz über die Anstellung der neuen

[1]) Lehmann 18, N. 816, 827, 834.

Digitized by Google

Lehrer sowie über die Art der Schulaufsicht die geforderte Auskunft, ist aber besonders dadurch bemerkenswert, daß die Regierung darin um die Errichtung einer besonderen Schulaufsichtsbehörde bat, die sich aus einigen ihrer eigenen Mitglieder wie aus solchen der Kammer zusammensetzen sollte. Das einseitige Vorgehen dieser Rivalin hatte also bewirkt, daß die Regierung jetzt selbst eine Maßregel für nötig hielt, die sie einst, als Domhardt sie vorschlug, als überflüssig abgelehnt hatte. Diese Kommission sollte die sämtlichen Schulen alljährlich bereisen, was natürlich ohne eine Entschädigung nicht wohl denkbar war, und ebenso würde die Verbesserung des ganzen Schulwesens, besonders in den meist völlig verarmten kleinen Städten, größere Summen erfordert haben, die nur der König gewähren konnte. Es war aber sehr unvorsichtig von der Regierung, diesem derartige Vorschläge zu machen. Sie mußte doch wissen, daß Geldforderungen Friedrich um so peinlicher berührten, je älter er wurde, nun gar, wenn es sich um eine unproduktive Anlage handelte! Sehr unwirsch klang es deshalb schon am 14. von Potsdam zurück: die Regierung möge doch nicht so weitläufig über eine Sache schreiben, die sich in wenigen Worten abmachen lasse (die Kopie umfaßt etwa 2 Seiten!); Höchstdieselben verlangten nur zu wissen, ob die Kinder beider Konfessionen die Schulen fleißig besuchten und ob darauf gehalten werde, daß dies geschehe. In Wirklichkeit war freilich der Auftrag, den die Regierung durch das erste Schreiben erhalten hatte, keineswegs so eng begrenzt gewesen; aber ein Hinweis darauf hätte der Behörde natürlich nichts gefruchtet. Sie beeilte sich deshalb, ihr Versehen wieder gutzumachen und dem König einfach zu versichern, daß sie die Prediger zur gewissenhaften Beaufsichtigung des Schulbesuchs nach Kräften anhalte. Dieser nichtssagende Bericht — denn anders konnte sich die Regierung doch gar nicht äußern, wenn sie sich nicht selbst der Pflichtvergessenheit anklagen wollte — übte sofort einen mildernden Einfluß auf die gallige Laune Friedrichs aus. Es sei wohl gut, hieß es in seiner Erwiderung, daß die Kinder dazu angehalten würden, die Schulen zu besuchen; aber da die Leute dort so viele schlechte Sachen und Schelmereien begingen, müsse doch noch etwas an der Erziehung fehlen; die Regierung werde deshalb darauf zu achten haben, daß es in diesem Stücke noch besser werde. Als ob die Regierung nicht selbst von der Notwendigkeit eines besseren Unterrichts überzeugt gewesen wäre! Gerade im Hinblick darauf hatte sie ja ihre Vorschläge gemacht! Diese ganze Hin- und Herschreiberei hatte weiter nichts bewirkt, als daß es nun in der Hand des Königs lag, die unumgänglichen Folgerungen aus seinen Anforderungen an die Schule zu ziehen oder nicht, und natürlich hütete

Digitized by Google

er sich sehr, es zu tun. Aber die Sache selbst beschäftigte ihn noch länger. Im Dezember kam er noch einmal auf die Kriminalität der Provinz zurück, mit der es so ungünstig stand, daß einer Verurteilung in den andern Provinzen sicher zehn preußische entsprachen. Das hatte freilich z. T., wie die Regierung in ihrer Antwort hervorhob, einen rein äußerlichen Grund: die Festungsstrafen, welche die preußischen Gerichte wegen Mangels an eigentlichen Strafanstalten verhängen mußten, wurden dem König zur Bestätigung vorgelegt, während das bei den Verurteilungen zu Zuchthaus, wie sie in den andern Landschaften bevorzugt wurden, nicht der Fall war. Doch gab die Regierung zu, daß im Osten eine größere Roheit herrsche, und sie versprach, gemäß dem königlichen Befehl, ihren Eifer für eine bessere Erziehung der Jugend noch zu verdoppeln. In diesem Vorsatz bestärkte sie eine Kabinettsorder aus dem Anfang des nächsten Jahres, und so schloß die Korrespondenz ohne einen störenden Mißklang ab, da beide Teile es sorgfältig vermieden, den wunden Punkt in dieser Angelegenheit noch einmal zu berühren.

Weil von dem König nichts als Befehle zu erhalten waren, mußte sich die Regierung auch ihrerseits im Verkehr mit den Inspektoren darauf beschränken. Noch ehe Friedrich das letzte Wort in jener Sache gesprochen hatte, am 10. Dez. 1784, erging an die aufsichtführenden Geistlichen eine Verfügung, welche auf regelmäßigen Schulbesuch im Sommer wie im Winter drang und dem Schulmeister das eigenmächtige Verreisen und die Ausübung einer unstatthaften Nebenbeschäftigung verbot. Als ihre Hauptaufgabe sollten sie es betrachten, die ihnen anvertrauten Kinder zu einem wahren und ehrerbietigen Gehorsam gegen die Gebote Gottes und zu einer herzlichen Bruderliebe gegen alle Menschen, ohne jede Rücksicht auf ihr kirchliches Bekenntnis, zu erziehen. Die Gnadenschulen waren gemeint, wenn die Inspektoren aufgefordert wurden, in jedem Jahre die Fragen vom 17. Mai aufs neue zu beantworten und namentlich jeden unsittlichen und untüchtigen Schulmeister, der statt Licht Dunkelheit, Dummheit und Aberglauben verbreite, zur Bestrafung anzuzeigen.

Da aber der König immer wieder auf den Schulbesuch hinwies, so ergänzte die Behörde diese Verordnung am 11. Febr. 1785 noch durch ein Zirkular an sämtliche geistliche Obern und verpflichtete die Schulmeister darin zur Aufstellung monatlicher Versäumnislisten, die Geistlichen zur Anzeige nachlässiger Eltern bei den Gerichten, oder, falls diese nicht einschritten, bei der Regierung selbst. Auch die Landräte wurden an demselben Tage im Interesse „des größtenteils noch sehr neglegierten Unterrichts“ angewiesen, den Schulzen der adligen

Digitized by Google

Dörfer zu befehlen, daß sie, bei Strafe der Kassation, von widerspenstigen Leuten das Schulgeld quartalsweise, wenn nötig durch Exekution einzögen. Zugleich ersuchte die Regierung die beiden Verwaltungsbehörden, eine ähnliche Verfügung für die Schulzen der königlichen Ortschaften zu treffen. Es war freilich kaum anzunehmen, daß die größtenteils ganz unwissenden Dorfoberhäupter sich für eine bessere Schulbildung sehr ins Zeug legen würden; ersieht man doch aus dem Exemplar der Regierungsverordnung, welche der Landrat Swardowsky zum Beweis, daß er sie in seinem Kreise bekanntgemacht hatte, mit den Unterschriften der Schulzen versehen zurücksandte, daß von fast 90 seiner Untergebenen nur etwas über 20 ihren eigenen Namen schreiben konnten, während sich 65 mit den herkömmlichen drei Kreuzen begnügten.

Der Erfolg der eben erwähnten Maßregel erscheint also sehr fragwürdig, um so mehr, wenn man sich durch einen Blick in die Berichte der Inspektoren überzeugt, wie sehr das Schulwesen noch im argen lag. An der Möglichkeit einer Sommerschule verzweifeln die Aufsichtführenden oft ganz, besonders wegen der „entsetzlichen Widerspenstigkeit" mancher Bauern. Ob es also gelingen werde, eine Art Schulzwang hier durchzuführen, blieb beim Tode des Königs noch unentschieden; erst die Zukunft mußte das zeigen, und sie allein konnte auch lehren, ob das Neue, welches diese Epoche auf dem Gebiet der Schulverwaltung angebahnt hatte, sich kräftig weiterentwickeln werde.[1]) Bisher waren Gemeinde und Kirche unumschränkte Herren der Schule gewesen; jetzt trat der Staat als diejenige Macht auf, bei der stets die letzte Entscheidung lag. Er ließ der Gemeinde zwar das Wahlrecht, forderte aber für sich die Bestätigung und verwarf im besonderen jede Abmachung zwischen Schulinteressenten und Lehrern, die beide Teile nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren band. Ebenso blieb der Kirche das Recht der Aufsicht über die Schule, aber der Staat behielt sich vor, die Tätigkeit der Geistlichen jederzeit durch seine Verwaltungsorgane zu kontrollieren, ja, auf den Domänen schuf er in den Gnadenschulen eine Einrichtung, die ohne jede kirchliche Mithilfe ins Leben getreten war. —

Zusammenfassend läßt sich über diesen letzten Abschnitt der westpreußischen Schulgeschichte sagen, daß er, auf eine Periode lebhaftester Tätigkeit folgend, mehr eine solche des Stillstands war. Mit dem Interesse des Königs ließ auch das der Kammern nach, und wenn sich Friedrich noch einmal der Schule zuwandte, so tat er es doch nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie ihm das Mittel zur Erreichung

[1]) Grüner S. 116/7. Koser 2, S. 495. Bär S. 557 f.

Digitized by Google

eines bestimmten Zweckes sein sollte. Auch in der zweiten großen Erwerbung Friedrichs, in Schlesien, trugen die letzten Jahre ein weit ruhigeres Gepräge als die vorhergehenden; doch fiel hier der Wendepunkt bereits in das J. 1769, als Schlabrendorff starb und K. G. H. v. Hoym an seine Stelle trat.

Schlesien.

Der neue Minister, dem Friedrich beim Antritt seines Amtes gesagt haben soll, er möge sich bemühen, wie Münchow gut, wie Massow ehrlich und wie Schlabrendorff arbeitsam zu sein[1]), hatte auf dem Gebiet des evangelischen Schulwesens von seinem Vorgänger als wichtigste Aufgabe die dauernde Begründung eines Schullehrerseminars überkommen. Wegen dieser Sache hatte Carmer schon seit 1766 mit Schlabrendorff unterhandelt[2]), und zwar war der Justizminister zunächst der Ansicht gewesen, das Seminar sei mit dem Waisenhaus in Bunzlau zu verbinden. Da diese Stiftung aber zu wenig gesichert erschien, zog er es vor, sie nach dem Berliner Vorbild an eine Realschule anzugliedern, und wirklich war es ihm, wie wir wissen, gelungen, beide Anstalten noch während Schlabrendorffs Amtstätigkeit in Breslau ins Leben zu rufen; merkwürdig aber ist, wie schwankend die Angaben nicht nur über das Gründungsjahr, sondern auch über den ganzen Charakter des Seminars[3]) sind. Seine Entstehung wird sowohl in das J. 1767 wie 1768 verlegt, und anderseits wird behauptet, vor 1780 habe es gar kein Seminar, das diesen Namen verdiene, hier gegeben. D. G. Gerhard[4]), dem das erste Inspektorat über die Anstalt vom J. 1780 übertragen worden war, räumt zwar ein, es sei als Anfangsjahr 1767 oder 1768 anzusehen, aber die ganze vom Oberkonsistorium getroffene Einrichtung habe darin bestanden, daß zwei Geistliche[5]) mit der Aufgabe, die anzustellenden Landschulmeister zu prüfen, betraut worden seien. Ist das richtig, dann wäre freilich die Bezeichnung „Seminar" für eine einfache Examenskommission so unangebracht wie nur möglich; aber nach andern Äußerungen muß man doch annehmen, daß auch eine Art Unterricht erteilt worden ist. Im J. 1770 bat nämlich der Oberkonsistorialrat J. J. Rambach, dessen Oberleitung die Einrichtung

[1]) Grünhagen, Hoym S. 70.

[2]) St. A.-Br.; Rep. 199. (M. R. Pars XIII.) Sekt. VII. N. 65.

[3]) Reimann S. 350. K. A. Schmid 4, 2, S. 469. St. A.-Br.; Rep. 199. Sekt. VII. N. 65. Krünitz S. 49.

[4]) Reimann S. 351.

[5]) Es waren der Frühprediger Hoffmann und der Magister Steinberg, beide von Rambach vorgebildet. Zu ihnen gesellte sich weiterhin der bereits erwähnte, des Polnischen kundige Pfarrer Twardy (Grünhagen 2, S. 471 f.).

Digitized by Google

unterstellt war, den Herrn v. Hoym um eine jährliche Unterstützung an Brennholz für das seit zwei Jahren bestehende Seminar, da die Kirchenkollekte für die Unterhaltung der Anstalt nicht genüge. Nach einer Bemerkung des Oberkonsistorialrats M. Schäffer[1]) ist ihm dieser Wunsch auch erfüllt worden; von 1770 bis 1775, d. h. bis zu seinem Tode, wurde ihm von der Kriegs- und Domänenkammer jährlich ein Faß Eichenholz zur Heizung der Seminarstube geliefert. Man wird sich die Sache wohl so vorzustellen haben, daß solche angehenden Schulmeister, die den Ansprüchen der Examinanden nicht genügten, durch eine Art Nachhilfeunterricht für ihren künftigen Beruf nach Möglichkeit noch geschult werden sollten. Im Laufe der Zeit wird dann, namentlich unter dem kränklichen Nachfolger Rambachs, dem Oberkonsistorialrat Ch. L. Müller, die Kommission die zweite Seite ihrer Aufgabe immer mehr zugunsten des einfachen Prüfens vernachlässigt haben, so daß dies Gerhard, dem 1778 die Neuordnung übertragen wurde, als ihre einzige Betätigung erschien.

Auf unsicheren Füßen aber muß die ganze Einrichtung von vornherein gestanden haben; nur so erklärt es sich, daß der Oberkonsistorialrat Schäffer 1769, also nach einjährigem Bestehen des Seminars, einen Plan entwarf, als gelte es erst, ein solches zu gründen.[2]) Wieweit dieser „Prospectus eines Seminarii für künftige Schulmeister auf dem Lande" die Ausgestaltung der Rambachschen Schöpfung beeinflußt hat, läßt sich nicht sagen, aber er verdient es doch, daß wir etwas bei ihm verweilen. Der Vf. geht davon aus, daß man überall bemüht sei, neue Schulen zu gründen, mehr Schulmeister anzustellen und die Mittel zu ihrem Unterhalt aufzubringen, daß auch in Breslau stattliche Gebäude entständen, die mit goldenen Inschriften schön von außen glänzten, fährt dann aber fort: „Das kann der Teufel leiden. Nur den wahren inneren Schulbau, der sein Reich zerstört, den hindert er, und Gott muß hier treue Arbeiter in seinen Weinberg senden." Der innere Aufbau der Schule setzt aber ein wohleingerichtetes Seminar voraus, das demnach recht eigentlich als die Seele des ganzen Volksunterrichts erscheint. Von seiner Auffassung aus beurteilt Schäffer alsdann die bestehenden Seminare und findet, daß keines den Namen eines solchen verdiene. Er mußte also überzeugt sein, etwas ganz Eigenartiges zu bieten, und worin bestand das? An dem Halberstädtischen Seminar rühmt Kehr, daß es wohl das erste in Deutschland gewesen sei, mit dem man von Anfang an eine Seminarschule verbunden habe; das Breslauer sollte noch einen Schritt weiter gehen — nur Seminarschule sein. Diese war

[1]) St. A.-Br.; Rep. 14 (P. A.). IX. 1. bb.
[2]) St. A.-Br.; Rep. 14 (P. A.). IX. 1. bb.

Digitized by Google

nach dem Plane das einzige Arbeitsfeld der Seminaristen und so angelegt, daß sie in ihrer Einrichtung ganz der einklassigen Dorfschule, dem künftigen Wirkungskreis der Zöglinge, entsprach. Den Unterricht hatte ein Mann zu erteilen, der das vorgeschriebene Handbuch theoretisch wie praktisch vollkommen beherrschte, woraus sich von selbst ergab, daß diese Stelle keinem Kandidaten der Theologie anvertraut werden konnte. So sehr stand das Handbuch im Mittelpunkt des Ganzen, daß „auch nicht in einem Jota" davon abgewichen werden durfte; sollte doch die im Seminar vorgeschriebene Lehrart im ganzen Lande streng befolgt werden. Im einzelnen gestaltete sich die Unterweisung so, daß der Meisterlehrer ¾ Stunde in jedem Fache unterrichtete, worauf abwechselnd einer der Seminaristen, die sämtlich der Lektion beigewohnt hatten, vortrat und die letzte Viertelstunde selbst gab.

Obwohl diese vom größten Mechanismus beherrschte Einrichtung unmöglich bedeutende Geldopfer erfordern konnte, gelang es doch nicht sofort, sie zu verwirklichen. Auch Zedlitz erfuhr davon, daß man in Schlesien noch nicht weit über den Anfang hinausgekommen sei, weil es an einem Grundstock von 600 Talern fehle. Von Hoym erwartete er (16. März 1772), daß dieser der Anstalt eine solche Summe zu verschaffen wisse, und der Minister Schlesiens war auch nicht im mindesten um einen Ausweg verlegen.[1]) Er schlug vor, den evangelischen Geistlichen dasselbe Opfer aufzuerlegen, das die katholischen schon längst im Interesse der Schule gebracht hatten, den Verzicht auf das Gehalt des ersten Quartals. Das Mittel war freilich einfach genug, aber die Prediger blieben doch von diesem Aderlaß verschont, wohl aus demselben Grunde, aus welchem der Plan eines Herrn J. de Eicke, den herrschaftlichen Wirtschaftsbedienten (Inspektoren, Verwaltern, Rentmeistern, Förstern uws.) die Kosten aufzubürden, abgelehnt werden mußte: der König hatte streng verboten, seinen getreuen Untertanen unter irgendeinem Vorwand neue Lasten aufzuerlegen. Deshalb konnte der Vorschlag für Carmer gar nicht in Frage kommen, so sehnlich der Justizminister nach verschiedenen Äußerungen in dieser Zeit gewünscht hätte, der bestehenden Anstalt zu einer ausgedehnteren Wirksamkeit zu verhelfen. Mit großem Eifer ging er auch auf den Seminargründungsplan des Inspektors L. Ch. Schmaling zu Osterwieck ein; aber den Wunsch dieses Mannes, als Nachfolger Rambachs nach Breslau berufen zu werden, konnte er nicht erfüllen, und so geschah es, daß nicht das Projekt des Halberstädtischen Geistlichen, sondern der Entwurf Schäffers genehmigt und dem Autor befohlen wurde, auf dieser Grundlage das Gebäude endlich aufzuführen.

[1]) Grünhagen 2, S. 471.

Digitized by Google

Diesen Anlaß benutzte der Oberkonsistorialrat im J. 1776 zugleich, um seinem ursprünglichen Plane eine erweiterte Fassung zu geben. An dem Grundgedanken hielt er nach wie vor fest: nur um eine methodische Schulung, nicht um einen Unterricht in positiven Kenntnissen dürfe es sich handeln; diese müßten vielmehr in dem Umfang, wie sie in der Volksschule gelehrt würden, bei den Zöglingen vorausgesetzt werden. Das Hauptgewicht aber legte er jetzt, als es galt, den Plan zu verwirklichen, auf die finanzielle Seite des Unternehmens. Laufende Ausgaben bildeten vor allem die Gehälter, und zwar in erster Linie das des Seminarlehrers, da sich die Tätigkeit seiner beiden Vorgesetzten, des Ephorus und des Direktors, mehr auf Äußerlichkeiten und auf die Überwachung des Ganzen erstreckte. Mit 336 Talern jährlich hoffte er den notwendigsten Ansprüchen gerecht werden zu können, und eine dieser Ausgabe entsprechende Einnahme erschien ihm als sicher, da ein Fonds von etwa 3660 Talern, seit 8 Jahren aus den Michaeliskollekten gesammelt, an Zinsen rund 183 Taler und die Kollekte selbst auch wohl weiterhin den Durchschnitt von 153 Talern ergeben werde. Die Seminaristen mußten sich freilich selbst unterhalten, am besten durch Schreibarbeiten bei Rechtsanwälten; sobald sich aber die Einnahmen der Anstalt vermehrten, etwa durch ein Schulgeld von den Kindern der Seminarschule und durch eine jährliche Abgabe in der Höhe eines Talers von den 326 Kirchen des Departements, konnten bedürftige Zöglinge aus diesen Geldern unterstützt werden. Die zweite große Schwierigkeit bestand darin, einen tüchtigen „Seminarien Schullehrer" zu erhalten. Zwar hatte sich vor Jahren einer gemeldet, aber der war inzwischen gestorben; am leichtesten, meinte Schäffer, werde sich wohl unter den Dorfschulmeistern ein solcher Phönix entdecken lassen.

Als Zeitpunkt der Eröffnung des Seminars nahm der Vf. den nächsten Michaelistermin an; bis dahin sollten alle, die Neigung zum Schulamt hatten, sich zur Aufnahme in das Institut bei dem Oberkonsistorialrat und Inspektor Müller melden. Der aber scheint nicht mehr der Mann gewesen zu sein, mit Energie auf die Verwirklichung des Planes hinzuarbeiten. Erst als das Inspektorat 1778 Gerhard übertragen wurde, näherte das Werk sich seiner Vollendung; im J. 1780 wurde das Breslauer Seminar zum zweiten Male und dauernder begründet. Somit war diese vielversprechende Schöpfung gelungen, zu einer Zeit, die für die Volksschule schon sehr ungünstig geworden war, auch für die schlesische. Als gerade damals der Plan auftauchte, und zwar merkwürdigerweise auf Betreiben des Oberforstmeisters[1]), das Rochowsche Schulbuch in die sämtlichen Amtsdörfer, zunächst des

[1]) St. A.-Br.; Rep. 199. Sekt. VII. N. 65.

Digitized by Google

Kammerbezirks Brieg, einzuführen, mußte dieser Gedanke doch aufgegeben werden als „bei den gegenwärtigen Conjuncturen nicht praktikabel". Man schrieb das J. 1778, stand also unmittelbar vor dem Ausbruch eines Krieges, der die gesamte Geldkraft des Staates für sich in Anspruch nahm. —

Wenden wir uns jetzt der katholischen Volksschule zu! Für sie wirkte zu Anfang dieser Periode noch Felbiger, viel bewundert, aber auch schon viel geschmäht. Seit 1770 mußte er sich wiederholt gegen Zeitungsartikel verteidigen[1]), fand aber stets bei Hoym wohlwollende Unterstützung, obgleich den Angriffen gegen seine Universalmethode keineswegs jede Berechtigung abzusprechen war. Im J. 1771 hatte er aufs neue mit Dörfern seines eigenen Stiftes eine heftige Fehde wegen der Umwandlung des Schulgelds in eine Gemeindelast zu bestehen[2]). So billig auch sein Vorschlag war, jedem Wirt ohne Rücksicht auf die Kinderzahl einen monatlichen Beitrag aufzuerlegen, der zwischen 2 guten Groschen und 4 Pfennigen schwankte, je nachdem der Betreffende ein Bauer, Gärtner, Häusler oder Anlieger war, so versteifte sich die eine Gemeinde doch so sehr auf das alte Herkommen, daß sie schließlich auf ihre Kosten den schlimmsten Krakeeler nach Berlin sandte, damit er beim König selbst vorstellig werde. Aber das Glück war den Bauern nicht günstig. Friedrich überließ die Beilegung der Sache dem Minister Hoym, der durch Zedlitz bewogen wurde, den Supplikanten eine Wiederholung ihrer Eingabe unter Androhung des Hausvogteiarrests zu untersagen.

Für Felbiger war diese Angelegenheit deshalb so wichtig, weil ein Erfolg der streitbaren Gemeinde ohne jede Frage andere, die bisher willig gewesen waren, zu dem gleichen Vorgehen angestachelt und damit das ganze, mit unsäglicher Mühe geschaffene Werk vernichtet haben würde. Von einer andern Seite her sah der Abt seine Schöpfung bedroht, als ihm der Minister v. Carmer 1772 einen Schulverbesserungsplan zuschickte und sich seine Ansichten darüber erbat. Obgleich zunächst für das evangelische Schulwesen entworfen, konnte das Projekt doch, wenn es die Genehmigung des Königs erhielt, auch auf das katholische ausgedehnt werden und würde dieses dem Oberkonsistorium unterstellt haben, wenn auch nicht in eigentlich religiösen Dingen.[3]) Jedenfalls aber wäre das Mißtrauen der Glaubensgenossen Felbigers wach geworden und würde sich auch gegen ihn gewandt haben, wenn er

[1]) Lehmann 18, N. 368. Oelrichs S. 78. St. A.-Br.; Rep. 199. Sekt. VII. N. 65. Volksschulwesen S. 102.

[2]) G. St. A.-B.; Schlesien. Rep. 46 b. N. 310.

[3]) St. A.-Br.; Rep. 14 (P. A.) IX. 1 bb.

Digitized by Google

eine solche verhaßte Maßregel ohne Widerspruch hingenommen hätte. Dringend bat er deshalb den Justizminister, die eigentliche Verwaltung der Schule auch weiterhin der Kammer zu überlassen, welche sich dieser Aufgabe seit fast 10 Jahren „mit ganz ungemeiner attention" und nicht ohne bedeutende Erfolge unterzogen habe. Noch deutlicher sprach er sich an demselben Tage Hoym gegenüber aus, der auf Carmer, dessen „ressentiment" Felbiger für seine Person zu fürchten hatte, einwirken sollte. Auch späterhin klagte der Abt dem dirigierenden Minister sein „widriges Schicksal mit den lieben Schulen"; aber schon nahte der Zeitpunkt, der ihm die unmittelbare Einwirkung auf das schlesische Schulwesen entziehen und ihn vor eine noch ehren- und dornenvollere Aufgabe stellen sollte: Maria Theresia wünschte sich den Abt von Sagan zum Organisator ihrer Volksschule, und am 1. Mai 1774 traf Felbiger in Wien ein, nachdem ihm der König die Erlaubnis, dem Rufe der Kaiserin zu folgen, erteilt hatte.

Natürlich blieb er auch in seinem neuen Wirkungskreis mit den leitenden Männern der alten Heimat in Verbindung[1]), aber eine fühlbare Lücke war durch seinen Weggang doch entstanden. Wie wenig man von Hoym, wenn er ganz auf sich angewiesen war, eine tatkräftige Förderung der Schule erwarten durfte, zeigte namentlich sein Verhalten in Sachen der katholischen Seminarkasse. Die unleugbare Härte, mit der sie von seinem Vorgänger begründet worden war, hatte viel böses Blut unter den betreffenden Geistlichen erregt, Grund genug, bei der Verwaltung der Gelder mit der größten Vorsicht zu verfahren. Deshalb war es schon bedenklich, daß Hoym 1772 aus der Kasse die Mittel entnehmen wollte, die Schulen mit Schreibvorschriften zu versehen.[2]) Die Kammer stimmte freilich unbedenklich zu, da man ziemlich sicher auf einen jährlichen Kassenüberschuß von 800 Talern rechnen könne, schlug aber ihrerseits vor, die Summe außerdem zur Ausbildung von Seminarkandidaten zu verwenden. Diesem Plane konnte auch Felbiger Beifall zollen, da er dem Zwecke der Stiftung entsprach, und wenn der Abt zugleich für einen Seminardirektor um Gehaltsaufbesserung einkam, so wird es ihm gewiß angenehm zu hören gewesen sein, daß der Minister im Juni dieses Jahres durch seinen Bericht über den günstigen Stand des katholischen Schulwesens von dem König das Versprechen erlangte, daß die Seminarlehrer und Schulinspektoren (in der Kabinettsorder wurden sie zu den „bei den Seminaren bestellten Inspektoren" zusammengezogen) bei gewissen vakant werdenden Benefizien berücksichtigt werden sollten.[3])

[1]) Lehmann 18, N. 217. [2]) St. A.-Br.; Rep. 199. Sekt. VII. N. 65.
[3]) Lehmann 18, N. 439.

Digitized by Google

Sicher würde Felbiger aber nicht einverstanden gewesen sein, als zwei Jahre später aufs neue der Plan auftauchte, den Bestand der Seminarkasse zur Anschaffung von Schreibvorschriften zu verwenden[1]), und zwar sollten diese jetzt als Prämien bei Schulprüfungen verteilt werden. Hoym verwies die Sache an Strachwitz, aber der erhob energisch Einspruch. Es werde, meinte er, bei denen, die sich wegen der Entrichtung ihres Vierteljahrsgehalts an die Kasse vielfach in Schulden stürzen müßten, notwendig großen Unwillen erregen, wenn für einen solchen Zweck jetzt eine laufende Ausgabe von etwa 150 Talern jährlich verlangt werde, nachdem man erst vor einiger Zeit über 800 Taler für Vorschriften bezahlt habe. Außerdem sei der pädagogische Wert sehr zweifelhaft: entweder schreibe der Lehrer schlecht, dann würden die Vorschriften allein den Schüler schwerlich anreizen, ihn zu übertreffen; oder er schreibe gut, dann seien sie erst recht überflüssig.

Ließ sich in dieser Angelegenheit wenigstens noch ein loser Zusammenhang mit dem ursprünglichen Zweck der Seminarkasse konstruieren, so war ein solcher mit dem besten Willen nicht mehr nachweisbar, als Hoym 1783 befahl, aus ihren Mitteln einem entlaufenen Franziskanermönch 50 Taler zu schenken. Dieselbe Summe sollte sie 1785 einem Abbé Grafen v. Schlippenbach zahlen und ihm außerdem bis auf weiteres monatlich 6 Taler zur Einrichtung seines Haushalts vorstrecken. Das war dem damaligen Vicarius Apostolicus, Herrn A. F. v. Rothkirch, doch zuviel; in dringenden Worten bat er den Minister, sich nicht von seiner Menschenliebe — Mangel an Pflichtbewußtsein durfte er natürlich nicht sagen — zu weit fortreißen zu lassen. Das ganze Verfahren Hoyms erscheint aber um so merkwürdiger, wenn man aus einem andern Aktenstück erfährt, wie er der Kammer einen strengen Verweis erteilte, weil sie einst zwei arme Teufel von Geistlichen — sicherlich aus guten Gründen — von dem geforderten Beitrag zur Seminarkasse entbunden hatte.

Anderseits verschonte der dirigierende Minister den Klerus jedoch mit einer weiteren Zumutung, obwohl die Anregung dazu von katholischer Seite selbst kam. Ein gewisser Matz schlug Hoym 1782 vor, ihn zum ständigen katholischen Inspektor für Oberschlesien zu ernennen, damit er sich ganz der Schulaufsicht widmen, Lehrer und Eltern zu ihrer Pflicht anhalten, besonders aber dem Haupthindernis der Schulreform, der Lauheit der Geistlichen, entgegenwirken könne. Das neue Opfer aber, das diesen oder vielmehr ihren Erben zugemutet wurde, bestand darin, daß ein oder zwei Prozent ihrer Hinterlassenschaft zugunsten eines Schulfonds mit Beschlag belegt werden sollten.

[1]) St. A.-Br.; Rep. 199. Sekt. VII. N. 65.

Digitized by Google

Für das doppelte Projekt hatte der Minister jedoch nur ein rundes Nein. Er erkannte, daß man in den Ansprüchen an die katholische Kirche Maß halten müsse; blieb doch genug übrig, was diese daran erinnerte, daß sie keineswegs mehr die unumschränkt herrschende war, auch nicht auf dem Gebiet der Schule. U. a. hatte die oberschlesische Oberamtsregierung zu Brieg die Entscheidung getroffen, daß auch ein katholischer Gutsbesitzer mit für die Schullasten seiner evangelischen Gemeinde aufkommen müsse, und es war vergebens, daß 1775 ein Herr J. v. Januschowsky bis an den König ging[1]), um seine Befreiung von diesen Beiträgen durchzusetzen. Immerhin konnte es für die Katholiken ein Trost sein, daß auch der evangelische Gutsherr gegenüber seinen andersgläubigen Untertanen dieselbe Verpflichtung besaß. —

Das Ergebnis der gesamten Bemühungen um die Hebung der schlesischen Volksschule wird man weniger in einer bedeutenden Steigerung der Volksbildung am Ende der friderizianischen Regierung als darin zu erblicken haben, daß namentlich durch die ungemeine Rührigkeit v. Schlabrendorffs weiten Kreisen eine lebhafte Teilnahme für die Schule eingeflößt worden war, die für die Zukunft zu den besten Hoffnungen berechtigte. Kam es doch jetzt (1783) schon vor, daß zwei kleine Gemeinden im Kreise Breslau, deren Kinder wegen der großen Entfernung des nächsten Schulorts kaum einen Monat im ganzen Jahr zum Unterricht erscheinen konnten, sich aus freien Stücken bereit erklärten, ein Schulhaus zu bauen und einen Lehrer zu besolden.[2]) Als die Oberamtsregierung ihnen Schwierigkeiten machte, beruhigten sie sich nicht bei dem ablehnenden Bescheid, sondern wandten sich an das Geistliche Departement mit der Begründung: „Wir wollen uns gern von diesem Gewissensbisse freimachen, daß nicht unsere Kinder einmal über uns schreien müssen", und dieses ernste Verantwortlichkeitsgefühl trug endlich den Sieg davon. Nicht so glücklich war die Gemeinde Lichtenwaldau bei Bunzlau, die sich aus allen Kräften weigerte, den ihr von der Grundherrschaft bestimmten Schulmeister anzunehmen. Jahrelang zog sich der Streit hin, verschiedene Personen wurden verhaftet, ein „nahrhafter Bauer" war im Stockhaus sogar gestorben, und doch gab die Gemeinde nicht nach, wandte sich vielmehr mündlich und schriftlich an den König. Aber obwohl Friedrich die Härte des Verfahrens in einer Kabinettsorder vom 27. Nov. 1784 scharf verurteilte[3]), muß doch die Sache der Bauern nicht zum besten gestanden haben; eine Entscheidung des Ministers v. Zedlitz aus dem Todesjahr des Monarchen fiel schließlich gegen sie aus.

[1]) G. St. A.-B.; Schlesien. Rep. 46 B. N. 310.
[2]) G.St.A.-B.; Schlesien. Rep. 46 B. N. 310. [3]) Lehmann 18, N. 831.

Digitized by Google

In diesem Falle kann man im Zweifel sein, ob das Interesse der Leute an der Erziehung ihrer Kinder oder ihr Starrsinn die treibende Kraft war, und ebenso schwankend lautet das Urteil, wenn nach greifbaren Erfolgen der Schulreform, namentlich in den polnischen Gegenden gefragt wird. J. G. Schummel, der 1782 Schlesien bereiste, war überrascht, daß in Oppeln, Kosel, Tarnowitz, Beuthen usw. die Kinder von Eltern, die selbst nicht imstande waren, zusammenhängend deutsch zu reden, eine bessere Aussprache besaßen als die Dorfkinder in der Umgegend von Glogau und im Gebirge.[1]) Aber eine Beschreibung Schlesiens aus dem Ausgang des Jahrhunderts entwirft doch von dem Kreise Tost ein abschreckendes Bild: von dem Aberglauben der Leute, ihrer Faulheit, der Neigung zum Vollsaufen usw. Hier hatte also der Schulunterricht wenig gefruchtet, und für ganz Oberschlesien beklagte das eine Darstellung aus dem J. 1796. Die Sommerschule, heißt es dort, sei durch keine Verordnung, durch keinen Zwang zu verwirklichen, die Eltern verwendeten ihre Kinder vom ersten Frühlingstag bis zum Winter in ihren Geschäften und seien nur bei der strengsten Kälte und hohem Schnee geneigt, sie zur Schule zu schicken, weil dann das Vieh nicht hinausgetrieben werden könne.[2]) Natürlich unterblieb der Schulbesuch aber auch an solchen Tagen, wenn es mit der Kleidung dürftig bestellt war. Es hatte sich also noch nichts an dem Zustand geändert, den Felbiger 1773, ein Jahr vor seinem Weggang aus Preußen, dahin charakterisierte, daß man mit allem Nachdruck kaum einen acht- bis zehnwöchigen Schulbesuch, selbstverständlich nur im Winter, erzwingen könne.[3]) Dieses Urteil wird durch die Berichte bestätigt, welche die Kammer 1784 über das katholische Schulwesen eingefordert hatte. Während in den meisten Distrikten wenigstens die Mehrzahl der Kinder zum Unterricht erschien, in einigen Dörfern sogar alle, mußte der Bericht aus Beuthen eingestehen, daß vielfach die ganze Jugend der Schule fernbleibe.[4])

Wurde durch diese feindselige oder gleichgültige Haltung der Bevölkerung dem Lehrer ein geordneter Unterricht fast unmöglich gemacht, so beeinflußte sie weiterhin auch sein Einkommen ungünstig, das z. T. wenigstens auf dem Schulgeld beruhte. Allzuhoch war es überhaupt nicht; Schummel schätzte es für die oberschlesischen Schulmeister auf durchschnittlich 60 Gulden jährlich, abgesehen von den Naturalien. An manchen Orten kamen noch Vergünstigungen beson-

[1]) Oelrichs S. 79 f.

[2]) Löwe, In Oberschlesien sind zu wenig Landschulen. Schles. Provinzialblätter 1796, S. 267. [3]) Rochow 4, S. 26.

[4]) St. A. B.; Rep. 14. (P. A.) IX. N. 9e.

Digitized by Google

derer Art dazu, nämlich der Neujahrs- und Gründonnerstagsumgang sowie das Nachrechen. Doch war dies nicht ausschließlich ein Privilegium des Schulmeisters; er mußte vielmehr mit dem Gemeindehirten, dem Flurschützen und dem Maulwurfsjäger zusammen die Felder abstreifen.[1])

Damit ist seine soziale Stellung zur Genüge gekennzeichnet. Von solchen Leuten konnte aber niemand hervorragende Tüchtigkeit für ihren Beruf erwarten, besonders dann nicht, wenn es ihren Vorgesetzten selbst an pädagogischer Einsicht fehlte. Ein Reisender, der in den 90er Jahren auf dem Wege nach Landshut seine Fahrt wegen eines heftigen Regens unterbrechen mußte und diese Gelegenheit benutzte, in einer Dorfschule einzukehren, fand die Leistungen im Lesen nicht so übel.[2]) Wie aber erstaunte er, als der Lehrer, gehoben durch das gespendete Lob, ihm sein Glanzstück vorführte, das „biblische Heckfeuer". Aus einem vorgelegten Bibeltext mußten die Schüler der Reihe nach in raschem Tempo jeder ein Wort lesen, so daß sich an den letzten in der Reihe der erste ohne Pause wieder anschloß, bis ein „Halt" des Schulmeisters die mehr militärisch als pädagogisch zu rechtfertigende Übung plötzlich unterbrach. Der Gast, dem die absurde Spielerei mit dem ehrwürdigen Bibelbuch wenig behagt hatte, wenn auch in diesem Falle ein ziemlich neutraler Stoff gewählt worden war, glaubte nicht anders, als daß er in dem Schulmeister einen früheren Soldaten vor sich habe. Aber bescheiden verneinte der Mann die Frage; nicht dem preußischen Exerzierreglement, sondern der Anleitung des Schulinspektors verdankte er seine pädagogische Errungenschaft. —

Zurückblickend auf diese letzten Jahre des friderizianischen Regiments dürfen wir wohl urteilen, daß der Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten der Provinz für die Volksschule kein Gewinn gewesen ist. Dadurch tritt Schlesien in Gegensatz zu einer andern Landschaft, wo mit der Berufung eines neuen Konsistorialpräsidenten gerade in den 80er Jahren eine lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiet des Unterrichts einsetzte, und diese Provinz war

Pommern.

Dort hatte im J. 1783 v. Massow mit der Leitung der kirchlichen auch die der Schulangelegenheiten der Provinz übernommen, und noch im Oktober sandte er einen Bericht über die unbefriedigenden Zustände der pommerschen Dorfschule nach Berlin ein.[3]) Am meisten beklagte

[1]) Oelrichs S. 81.

[2]) Bruchstücke aus dem Tagebuche eines Reisenden. Schlesische Provinzialblätter 1795, S. 110.

[3]) St. A.-St.; Kons. Rep. Tit. VII. Sekt. I. N. 2.

Digitized by Google

er den Mangel an Schulhäusern, der in vielen Dörfern gegen die Absicht des Generallandschulreglements zur Anstellung von meist unfähigen Winterschulmeistern führe, Leuten, die mit Wohnung, Tisch und Unterricht wöchentlich wechseln müßten. Da alle „liebreichen und ernstlichen Vorstellungen" an Gutsbesitzer und Gemeinden fruchtlos gewesen waren, so erbat sich das Konsistorium vom Geistlichen Departement Aufschluß darüber, was zu tun sei, um trotz dieser Hindernisse der königlichen Absicht gemäß den Volksunterricht zu heben. Ziemlich schnöde aber klang es von Berlin zurück, das müsse das Konsistorium, von dem man eine genaue Kenntnis der Provinz voraussetzen dürfe, selbst am besten wissen; es möge demnach bestimmte Vorschläge machen und sie zur hohen Approbation, falls es diese für nötig halte, an das Departement einsenden. Das hieß also: Helft Euch selbst! und nun zögerte Massow, dem an der hohen Approbation am wenigsten lag, nicht länger, ganz selbständig vorzugehen: am 24. Jan. 1784 erschien die vielberufene „Große" Verordnung. Sie erklärte, daß die geringe Beachtung der Edikte von 1735 und 1763 überall die traurigsten Folgen gezeitigt habe, und hob — hier sprach der Jurist — besonders hervor, daß sich die Leute selbst vor den Gerichten auf ihre grenzenlose Unwissenheit zu berufen pflegten, in der Hoffnung, daß dieser Umstand als strafmildernd gelten werde. Eine Besserung war aber nur dann zu erwarten, wenn alle, denen die Sorge für die Schule anvertraut war, sich nach Kräften bemühten, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. In erster Linie betraf das die Geistlichen, die es oft leicht genug mit ihrer Schulaufsicht genommen hatten. War es doch zum größten Mißfallen des Konsistoriums vorgekommen, daß die Schulberichte einfach Jahr für Jahr abgeschrieben wurden, daß sogar solche Schulmeister noch ein gutes Zeugnis erhielten, die man längst wegen ihrer Vergehen abgesetzt hatte. Es galt deshalb, die Prediger einer schärferen Kontrolle zu unterwerfen, und um diese zu ermöglichen, wurden sie angewiesen, fortan jeden ihrer Schulbesuche einzutragen und bei den Visitationen dem Propste regelmäßig über ihre ganze Tätigkeit im Dienste der Schule zu berichten. Auf ein Doppeltes aber hatten sie vor allem ihr Augenmerk zu richten: auf die Einführung der Sommerschule und auf die Erbauung der noch fehlenden Schulhäuser. Um jene Einrichtung endlich zu verwirklichen, wurde den Geistlichen empfohlen, in hartnäckigen Fällen von der Verweigerung der Einsegnung Gebrauch zu machen, besonders jedoch persönlich die Eltern unermüdlich anzuspornen. Alles aber mußte fruchtlos bleiben, solange der Mangel an Schulhäusern einen geregelten Unterricht vereitelte und immer wieder dazu führte, daß man einem zweifelhaften Subjekt,

Digitized by Google

womöglich dem Mindestfordernden, für ein paar Wintermonate die Jugend anvertraute. Wegen der Wichtigkeit dieser Sache war der Verordnung eine besondere Anlage hinzugefügt, die genaue Auskunft darüber verlangte, ob sich an dem betreffenden Ort die Erbauung einer Schule lohnte, wie sich die nötigen Mittel beschaffen ließen und welche Hindernisse es zu überwinden galt. Jede Behörde, jede Person, die irgendwie Einfluß auf die Schule hatte, wurde zur Unterstützung aufgefordert, an sie alle deshalb auch die Verordnung gesandt.

Bald liefen die ersten Berichte ein, wenn auch die etwas knapp bemessene Frist von 3 Wochen für die Beantwortung nicht innegehalten werden konnte. Bei der ziemlich unbeschränkten Freiheit, deren sich Gemeinde und Patrone bisher in Schulangelegenheiten erfreut hatten, darf es nicht wundernehmen, daß sich ein Bild von größter Mannigfaltigkeit vor unsern Augen entrollt. Welche Unterschiede sich selbst innerhalb eines einzelnen Kreises herausbilden konnten, zeigt besonders anschaulich der Bericht aus der Synode Werben, da ihm die Gutachten der einzelnen Prediger beigefügt waren. In dem einen Orte ist die Sommerschule „in völligen Gang gebracht", in dem andern fehlt es noch sehr daran, oder es ist gar nicht daran zu denken; an einem dritten hat man wenigstens einen schwachen Anfang gemacht. Hier hält man sie wöchentlich zweimal, dort täglich, und dann meistens in den Mittagsstunden von 12 bis 2 oder von 11 bis 1. Ausschlaggebend ist namentlich das Verhalten des Gutsherrn. Ist sein Beistand nicht zu erlangen, so gerät die Schule in Verfall. In einem Orte war der Patron ermordet worden, und sofort machte sich der Bauer die ungewohnte Freiheit zunutze, denn „ohne Zwang tut er gar nichts". So viel wenigstens ging aus diesem und den andern Schreiben hervor, daß manche Herren sich wirklich der Schule annahmen und mehr taten, als wozu sie gesetzlich verpflichtet waren. Entschloß sich ein solcher Mann, für die bessere Bildung des Landvolks einzutreten, so konnte er die nötigen Reformen auf seinen Gütern ohne weiteres durchführen, während bei den Stellen mit landesherrlichem Patronat immer langwierige Verhandlungen nötig waren, um Mittel flüssig zu machen. Deshalb wird auch in diesen pommerschen Berichten, ähnlich wie in denen aus andern Provinzen, geradezu gesagt, daß für die königlichen Stellen die Hoffnung auf eine Schulverbesserung am geringsten sei.

Nach dem vorliegenden Material zu urteilen, stand es wohl am besten um die Schule in der Synode Greifenhagen. Denn hier gab es überhaupt keine „Jahresmietlinge", sondern nur ständige Lehrer und, abgesehen von einer Gemeinde, nur Orte mit eigenen Schulhäusern. Ganz anders lautete der Bericht des Magistrats zu Kammin

Digitized by Google

über seine Landschulen. Die Sommerschule sei schlechterdings unmöglich, da es einerseits an Geld zu Lehrerwohnungen und -gehältern fehle und anderseits die Eltern ihre Kinder auch gar nicht in den ländlichen Betrieben entbehren könnten. Nach dem Urteil der Usedomer Synode traf hier sogar die Winterschule auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da die Fischerei in der kalten Jahreszeit ebensoviele Hindernisse bereite wie im Sommer der Ackerbau. Sehr skeptisch war auch der Bericht aus der Synode Gülzow gehalten; dort, heißt es, sei die Armut besonders groß, „davon einem redlichen Mann das Herz brechen und die Augen übergehen müssen". Eine scharfe Replik des Konsistoriums belehrte den Einsender aber, daß solche Sentimentalitäten gänzlich ihren Eindruck verfehlten. „Es befremdet uns nicht wenig", bekam er zu hören, „daß Ihr Euch über die erlassene Verordnung wegen Einführung der Sommerschule opiniatrirt, die Prediger Eurer Synode zu Ungebühr rechtfertigt und Euch herausnehmt, die getroffene Verfügung zu widerlegen, ja gar in dortiger Gegend für unmöglich zu halten." Ähnliche Antworten gingen nach Usedom und Kammin ab; dem Magistrat dieser Stadt wurde besonders zu Gemüte geführt, daß seine gut dotierte Kämmerei auch für Schulzwecke Mittel übrig haben werde.

Das Konsistorium beschränkte sich aber keineswegs auf Befehle, vielmehr suchte es die wirklich vorhandenen Hindernisse nach Kräften zu beseitigen, besonders den Mangel an Viehhirten auf den Dörfern. Die Anstellung solcher Leute gehörte freilich nicht zum Ressort der geistlichen Behörde, aber durch ein freundschaftliches Verhältnis zur Kammer sicherte sie sich in dieser Sache deren Unterstützung. Sehr wichtig waren auch gute Beziehungen zu dem Oberfinanzrat Schütz, dem Erbauer so mancher Schule; deshalb wäre es dem Propste der Synode Naugard, der den Rat durch falsche Angaben gereizt hatte, bald schlimm genug ergangen. Er hatte nämlich behauptet, von den sechs Schulhäusern, die dort auf königliche Kosten errichtet werden sollten, seien erst drei vorhanden, mußte sich jedoch sehr bald sagen lassen, daß er auf Weiberklatsch hin geurteilt habe, da sämtliche Schulen bereits volle zwei Jahre ständen. Das Konsistorium, entrüstet über die Fahrlässigkeit des Propstes, würde unnachsichtlich mit Geldbußen und Strafversetzung gegen ihn eingeschritten sein, wenn Schütz sich nicht selbst für den Geistlichen verwandt hätte. Die unbeugsame Energie der Behörde verfehlte auch ihre Wirkung auf die untergeordneten Organe nicht. So gab der Magistrat zu Anklam seinen Dorfschulmeistern auf, monatlich eine Liste der nachlässigen Eltern einzureichen, damit er sie durch Gefängnisstrafen oder Tragen des spanischen Mantels

Digitized by Google

zu ihrer Pflicht anhalten könne. Hier also machte man wirklich Ernst mit dem Schulzwang, in der schärfsten Form sogar, und in dieser ganzen durch Massows rastlosen Eifer, seine im strengsten Tone gehaltenen Erlasse angeregten Bewegung hat man den Grund für die Wahrnehmung des Ministerialrats Beckedorff zu sehen, daß gerade in Pommern das Generallandschulreglement am meisten beobachtet wurde, selbst noch in den ersten Dezennien des 19. Jh. In Berlin aber scheint man sich, nach der erwähnten Abweisung Massows, nicht groß um ihn und sein Werk gekümmert zu haben. Hauptsorge des Geistlichen Departements war es jetzt, daß die Schulkataloge stets in genügender Anzahl den Provinzialbehörden zugingen. Wenigstens sprach es Anfang 1786 dem pommerschen Konsistorium sein Befremden darüber aus, daß es so lange keine Exemplare nachbestellt habe, beruhigte sich aber rasch, als es einen neuen Auftrag über 800 Stück erhielt.

Auch bei der Durchführung einer andern Maßregel von einschneidender Bedeutung ließ man dem pommerschen Konsistorium von Berlin aus ziemlich freie Hand: bei der Wiederherstellung des verfallenen Seminars[1]). Im Dez. 1780 hatte das Konsistorium auf die Wichtigkeit eines „Provinzial-Schulhalter-Seminariums" aufmerksam gemacht, als es dem Geistlichen Departement seine Rechnungsablage über die Verwendung der Zinsen aus dem Gnadenschulfonds einschickte. Sein Vorschlag, ein von der Bank mit 3 und 2½ Prozent verzinsliches Kapital zu 4 oder 5 Prozent auszuleihen und aus dem Überschuß den Unterhalt einiger Präparanden zu bestreiten, fand auch den Beifall der Berliner Behörde; aber zu einer wirklich neuen Organisation kam es erst, als der Generalsuperintendent F. Ch. Göring 1784 die Anstalt übernahm. Er trug Sorge, daß die Seminaristen auch in der Obstbaumzucht und im Seidenbau unterwiesen wurden, starb aber 1791 über seinen Verbesserungen hin und überließ seinem Nachfolger die Vollendung des Werkes. —

Wie beides, die Reform der pommerschen Dorfschulen durch Massow und die Wiederbelebung des Stettiner Seminars durch Göring erst in den letzten Lebensjahren Friedrichs einsetzte, so geschah es um dieselbe Zeit, daß man in einer Landschaft des Westens, in Kleve-Mark, um einen bedeutenden Schritt auf dem Gebiet der Volksschule vorwärts kam.

Kleve-Mark.

Auch hier war das Generalandschulreglement seinerzeit verkündigt worden, aber bei dem Selbständigkeitsgefühl der Bevölkerung, die einst

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 30, 185. Beckedorff 5, S. 63. Preuß 3, S. 117. Konr. Fischer S. 301.

Digitized by Google

schon dem rauhen Soldatenkönig Trotz geboten hatte, ist es kein Wunder, daß sich die größtenteils reformierten Gemeinden bei einem Gesetz nicht beruhigen wollten, das doch zunächst für lutherische Verhältnisse geschaffen war. Die Synode beauftragte deshalb den Prediger C. F. Baumann zu Kleve, der den pädagogischen Reformbestrebungen seiner Zeit, namentlich den Bemühungen des Herrn v. Rochow aufmerksam gefolgt war, mit der Ausarbeitung eines Reglements, das sich auf die reformierten Stadt- und Landschulen beziehen sollte.[1]) Schon am 23. Nov. 1769 konnte der Entwurf der Regierung eingereicht werden, aber die scheint es nicht allzueilig gehabt zu haben, die königliche Genehmigung einzuholen, vielleicht weil sie es bedenklich fand, dem Generallandschulreglement, das doch für die ganze Monarchie, wenigstens für die gesamte evangelische Bevölkerung gelten sollte, schon so bald ein neues Gesetz an die Seite zu stellen. Erst am 10. Mai 1782 wurde das Reglement für die deutschen reformierten Schulen des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark veröffentlicht. Aus den angeführten Daten ergibt sich unwiderleglich, daß es einfach Fabelei ist, wenn man behauptet hat, der König wäre durch den Umstand, daß für den Westen das im Landschulreglement geforderte Maß von Bildung zu knapp bemessen gewesen sei, zu dem Erlaß des Gesetzes bestimmt worden.[2]) Ein solches Interesse für die Volksschule gerade dieser Landschaft lag ihm zudem ganz fern

Die Schulordnung selbst[3]) bezeichnete es in ihrem ersten Paragraphen als das doppelte Ziel aller Erziehung, sowohl nützliche Bürger und Untertanen als auch würdige Glieder der christlichen Kirche, deren Bestimmung auf die Ewigkeit gehe, heranzubilden. Ihre Gliederung ist übersichtlich genug; sie schließt sich an die Personen an, die bei der Erziehung mitzuwirken haben: die Eltern, die Schulmeister und die Schulaufseher, nur daß zwischen die beiden letzten Teile ein besonderer Abschnitt über die Schularbeit eingeschoben ist. Die sämtlichen Paragraphen des Reglements durchzugehen, würde zu weit führen; es mag genügen, die Bestimmungen hervorzuheben, die einen Fortschritt gegen das Generallandschulreglement bezeichnen.

Die Schulpflicht begann hier ebenfalls mit dem 5. oder 6. Lebensjahr. Um aber in blühenden städtischen Gemeinden auch jüngeren Kindern einen Unterricht in den elementarsten Kenntnissen zu ermöglichen, sollten die Konsistorien besondere Kleinkinderschulen anlegen oder in den bestehenden Schulen ein eigenes Zimmer für solche „Säuglinge" ausmitteln, wo dann die Hausgenossen des Schulmeisters, in

[1]) Meiners, Volksschullehrerseminar S. 361 f.
[2]) K. Fischer S. 147. [3]) Scotti N. 2239.

Digitized by Google

erster Linie wohl seine Ehefrau, die Unterweisung erteilen konnten. Eine andere Ergänzung des herkömmlichen Unterrichts waren die Abendschulen, sowohl für die bestimmt, welche so früh in die Lehre eintraten, daß sie am Tage die Stunden versäumen mußten, als auch für solche Schüler, die sich in einzelnen für das praktische Leben wichtigen Fächern, im Rechnen zum Beispiel, vervollkommnen wollten. Von Winkel- oder Heckschulen wollte dagegen die Verordnung nichts wissen; doch mußte sie entfernt liegenden Bauernschaften das Zugeständnis machen, daß diese tüchtige Nebenschulmeister anstellen durften. Der Unterricht sollte auch in solchen Landschulen das ganze Jahr hindurch erteilt werden, abgesehen von den 8 Tagen Ferien, die auf das jährliche Examen folgten. Da das Reglement aber mit tiefer Betrübnis feststellte, daß bisher von einer Sommerschule auf dem Lande wenig zu spüren gewesen war, so verordnete es, daß der Unterricht dort doch wenigstens an 2 oder 3 Tagen in der Woche oder an halben Schultagen zu erteilen sei.

Dem Schulmeister wurde jede Beschäftigung verboten, die auf seinen Unterricht störend einwirkte oder sein Ansehen schädigte. Als die für ihn wichtigste Wissenschaft wurde ein genaues Studium des menschlichen Herzens bezeichnet. Er sollte deshalb sowohl auf sich als auf die allmähliche Entwicklung des kindlichen Geistes achten und seine Beobachtungen durch die Lektüre moralischer, mit Welt- und Menschenkenntnis geschriebener Bücher ergänzen. In seinem Benehmen gegen die Kinder wurden ihm aufbrausende Heftigkeit, sündlicher Eifer, bäurisches Schelten, das Schlagen an den Kopf usw. untersagt. Als die wirksamste Strafe wurde eine solche empfohlen, die dem Schüler eine Annehmlichkeit entziehe oder sich an sein Ehrgefühl richte. Doch war das Reglement einsichtig genug, nicht jede körperliche Züchtigung zu verbieten; nur sollte sie nach der Stunde, in besonders schlimmen Fällen im Beisein des Predigers vollzogen werden.

Wie sich in diesen Bestimmungen über die Schulzucht der Einfluß der Philanthropisten verriet, so auch in der Vorschrift, die dem Schulmeister für seine Lehrtätigkeit gegeben wurde: er sollte das Lernen angenehm machen. Zugleich wurde der Unterrichtsstoff durch Übungen im Briefschreiben, Abfassung von Aufsätzen, eine Anleitung zum „gemeinen Buchhalten“ usw. gegenüber dem Reglement von 1763 erweitert, und das war schon deshalb nötig, weil die Schulordnung auch für städtische Verhältnisse berechnet war. An die Stadt wird auch vornehmlich gedacht sein, wenn den Eltern zur Pflicht gemacht wurde, die häuslichen Schularbeiten zu beaufsichtigen. Neu war die Forderung, daß der Lehrer sich mit seinen Schülern je nach der Jahreszeit

Digitized by Google

über die Ameise, die Biene, den Kornhalm usw. „in einer angenehmen Erzählung" unterhalten solle, aber nicht etwa in der Absicht, ihnen rein naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, sondern einzig aus dem höheren Gesichtspunkt, ihnen die Wunder der göttlichen Allmacht, Güte und Weisheit zu enthüllen. —

Es leuchtete aber ein, daß auf Lehrer, an deren Kenntnisse und Fähigkeiten derartige Anforderungen gestellt wurden, nicht zu rechnen war, wenn man die Vorbildung zu diesem Beruf auch weiterhin dem Zufall überließ. Die neue Schulordnung forderte deshalb als ihre notwendige Ergänzung ein Seminar. Das hatte auch die Synode erkannt und deshalb schon 1769, gleichzeitig mit der Einreichung des ersten Entwurfs zum Reglement, bei der Regierung beantragt[1]), in Wesel ein Seminar zu gründen, damit befähigte Jünglinge in den herkömmlichen Volksschulfächern, aber außerdem in der Sittenlehre, der Geographie und Geschichte unterrichtet und zugleich in der Lehrkunst geschult würden. Damals blieb der Antrag mit dem Entwurf der Schulordnung liegen; als diese jedoch Gesetz geworden war, ging man auch ernstlich an die Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt. Die Hauptschwierigkeiten lagen auf finanziellem Gebiet; doch wurde seit 1782 der Ertrag einer Kollekte zum Teil dazu benutzt, um einen Grundstock zu schaffen, und späterhin gewährte die Verwaltung der milden Stiftungen in Wesel einen jährlichen Zuschuß. Inzwischen hatte auch die Frage der Unterkunft für das geplante Seminar eine befriedigende Lösung gefunden: man konnte das Kontubernium, ein Konvikt für arme Studenten, zu diesem Zwecke verwenden, allerdings erst, nachdem unter Beihilfe der Regierung die notwendigsten Reparaturen an dem altersgrauen Bau vorgenommen worden waren. Eine weitere Verzögerung brachte die Wahl des künftigen Leiters der Anstalt mit sich, da der Mann, den man zunächst in Aussicht genommen hatte, schließlich doch angesichts der schwierigen Aufgabe zurücktrat und sein Nachfolger, ein Lehrer vom Weseler Gymnasium, erst nach einem Besuch der Rochowschen Schulen und des 1778 gegründeten Halberstädtischen Seminars bereit war, seinen Posten anzutreten. Aber 1784, zwei Jahre nach der Verkündigung der Schulordnung, waren die Schwierigkeiten so weit geebnet, daß die Anstalt eröffnet werden konnte.[2]) Ihre Zöglinge entnahm sie z. T. dem Kontubernium, z. T. wurden sie ihr durch die Synode überwiesen, natürlich nur solche reformierten Bekenntnisses. Es stand aber auch Lutheranern frei, das Seminar zu besuchen, vorausgesetzt, daß sie die Kosten für ihren Unterhalt selbst aufbrachten.

[1]) Meiners, Volksschullehrer S. 362 ff.
[2]) Krünitz S. 86, 704 f. Stenger S. 22.

Digitized by Google

Daß viele von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, darf billig bezweifelt werden; denn Reformierte und Lutheraner beobachteten einander mit solcher Eifersucht, daß sie sich selbst dann den Luxus gesonderter Schulen gestatteten, wenn sie an einem Orte vereinigt wohnten. Dabei schloß sich bei beiden die ganze Unterweisung an die Bibel an, neben der die reformierten Schulen nur noch das sog. Sterbebüchlein kannten, während der Heidelberger Katechismus dem Konfirmandenunterricht überlassen blieb.[1]) Ein unleugbarer Fortschritt war es daher, daß 1786 mit der Ausarbeitung des klevisch-märkischen Lesebuchs[2]) die notwendige Vorstufe zu der Lektüre der Heiligen Schrift geschaffen wurde.[3])

So bedeutsam aber alle diese Bemühungen um die Hebung des Volksunterrichts auch waren, so darf man ihren Erfolg schon deshalb nicht überschätzen, weil an den Gehältern der Lehrer nichts geändert wurde. Über die Besoldung der sämtlichen reformierten Schulmeister in diesen Landschaften gibt ein Verzeichnis aus dem J. 1790 Auskunft.[4]) Es verbreitet sich über ungefähr 200 Orte und zeigt, daß das Einkommen meist zwischen 40 und 90 Talern schwankte, jedenfalls nicht über 100 stieg und nicht unter 20 sank. Die krassen Gegensätze des Ostens waren hier also vermieden, auch scheint das Schulgeld, wohl noch immer ein Stüber wöchentlich, nicht eingerechnet zu sein; aber die Gehälter wurden doch durchweg als so ungenügend empfunden, daß ein Prediger der Grafschaft Mark am Anfang des 19. Jh. kurzweg urteilte, nur der Lehrstand stelle eine Ausnahme von der Regel dar, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei.[5]) Deshalb bildete der Nebenerwerb auch noch späterhin die Hauptbeschäftigung: wir sehen, wie in einer dunklen, rauchgeschwärzten Stube ein Mann eifrig mit der Nähnadel oder dem Schusterdraht hantiert, während eine große Kinderschar vor ihm hockt und unterrichtet sein will. Aber nur ganz mechanisch überhört er den religiösen Gedächtnisstoff oder verbessert nach der vor ihm aufgeschlagenen Bibel die — wenigstens nach seiner Ansicht — falsch gelesenen Wörter. Wenn er dann noch durch Elle oder Schusterriemen Fleiß und Sittlichkeit eingeprügelt und seinem Unterricht durch einen Morgen- und Abendsegen die religiöse Weihe gegeben hat, so glaubt er seiner Pflicht als Schulmeister völlig Genüge getan zu haben und wendet sich nun ausschließlich der Handarbeit zu, die er auch während der sechsstündigen Schulzeit nie ganz hatte ruhen lassen. —

[1]) Stenger S. 26.

[2]) [Maaß, G. A.,] Lesebuch für die deutschen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark. Th. 1. Cleve, Hannesmann 1786. (5 Bl., 262 S.). [Ex. Hamburg, Stadt-Bibl.].

[3]) Meiners Landschulwesen S. 346.

[4]) St. A.-Mü; Rep. 371. 24. N. 499. [5]) Busch S. 25.

Digitized by Google

Mit ähnlichen Verhältnissen wird man in den beiden andern westfälischen Landschaften,

Minden-Ravensberg,

zu rechnen haben, schon deshalb, weil das Monopol der Kirchspielschulmeister, welches der Vf. der vorstehenden Schilderung als das Haupthindernis jeder Schulverbesserung ansah, auch hier bestand.[1]) Obwohl es an sich gestattet war, Nebenschulen einzurichten, arbeiteten die konzessionierten Schulmeister dem aus allen Kräften entgegen, um keinen Ausfall in ihrer Einnahme zu erleiden. Die Folge war entweder eine so überfüllte Klasse, daß von einem wirklichen Unterricht keine Rede sein konnte, oder das Ausbleiben der entfernt wohnenden Schüler, wenn Nässe und Frost eintraten. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand beantragten die Landstände der Grafschaft Ravensberg 1781[2]), den Beginn der Schulpflicht an ein höheres Lebensalter zu knüpfen, um so mehr, als für die kleineren Kinder der Weg zur Schule geradezu lebensgefährlich werden könne; der Lehrer aber möge dadurch entschädigt werden, daß man das Schulgeld durch ein festes Gehalt ersetze, zu dem dann alle Einwohner, ohne Rücksicht auf ihre Kinderzahl, heranzuziehen seien. Man sieht, wie sehr sich die Stimmen gegen die althergebrachte Sitte oder Unsitte des Schulgelds mehrten; aber die Antwort aus Berlin, von Dörnberg unterzeichnet, ließ sich gar nicht auf die Frage der Abschaffung ein, weil sie den Vorschlag, von welchem die Eingabe der Landstände ausging, unbedingt verwarf. Der Schulbesuch, hieß es in der Begründung, sei in der Grafschaft so unregelmäßig, die Leistungen der Kinder meist so ungenügend, daß man die Schulzeit nicht noch mehr verkürzen dürfe. Statt dessen wurde empfohlen, die Zahl der Nebenschulen zu vermehren, und an einem Beispiel gezeigt, daß das bei gutem Willen der Beteiligten sehr wohl möglich sei. Wie aber, wenn dieser gute Wille fehlte? Von dem geschädigten Kirchspielschulmeister ließ er sich am wenigsten erwarten; dann aber brauchte dieser sich nur das Wohlwollen des Domänenpächters zu sichern, um jede Nebenschule unmöglich zu machen. Das erfuhr um diese Zeit der Superintendent J. Ch. F. Hoffbauer im Mindischen[3]): ihm verbot ein Beamter nicht nur die Neugründungen im Interesse der privilegierten Schulhalter, sondern er verhängte auch empfindliche Geldbußen über die von dem Geistlichen berufenen Lehrer. Dagegen war die Regierung machtlos, weil die Kammer sich ganz auf die Seite ihres Untergebenen stellte und höhnisch bemerkte, solche Schulmeister

[1]) Busch S. 26 ff. [2]) St. A.-Mü.; Ravensberg 331, 8. N. 123.
[3]) St. A.-Mü.; Rep. Minden Abl. XXXIV. N. 47.

Digitized by Google

möchten sich wegen der Erstattung der Strafgelder an den Superintendenten wenden, der ihnen die Erlaubnis zum Unterrichten erteilt habe.

Derselbe Geistliche hatte schon einmal den Unwillen der Kammer erregt. Um die Durchführung der Vorschriften über den Schulbesuch überwachen zu können, waren die Prediger von ihm angewiesen worden, kein Kind zu konfirmieren, welches nicht imstande sei, durch eine Quittung darzutun, daß es sieben Jahre hindurch das Schulgeld regelmäßig bezahlt habe. Über diese „unchristliche" Maßregel entrüstete sich der Departementsrat des Amtes Vlotho, und obwohl die Regierung den Standpunkt Hoffbauers verteidigte, da auch bedürftige Kinder, für die ja das Schulgeld aus den Armenmitteln bezahlt werde, die geforderte Bescheinigung vorzeigen könnten, so drang sie mit dieser Auffassung doch nicht durch. Die Verwaltungsbehörde beharrte darauf, daß die Verordnung die Schulmeister zu sehr unbilligen Finanzoperationen veranlaßt habe, und ruhte nicht eher, als bis die Regierung in einer neuen Verfügung vom Schulgeld ganz absah und nur eine Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts forderte. Bemerkenswert ist an diesem Schriftwechsel noch ein ziemlich absprechendes Urteil der Kammer über die Mindensche Lehrerbildungsanstalt. Die Behörde hatte versichert, auch sie halte einen regelmäßigen Schulbesuch für nötig, um gute Leistungen zu erzielen, fügte aber hinzu, sie zweifle auf Grund ihrer Erfahrungen recht sehr daran, „daß die in dem hiesigen seminario gebildeten Schulmeister die Fähigkeit besitzen, ihren Schulkindern die Pflichten des Bürgers und Bauern in ihrem ganzen Umfang beizubringen". Immerhin war das rückhaltlose Bekenntnis der Kammer zu dem Grundsatz einer streng durchzuführenden Schulpflicht wertvoll genug, und da auch von den Gerichten gelegentlich gerühmt wurde, daß sie die vorgeschriebenen Zwangsmittel den nachlässigen Eltern gegenüber wirklich anwandten, so kann es als ziemlich sicher gelten, daß der Schulordnung in diesem Punkte überall da wirklich genügt wurde, wo die angedeuteten Hindernisse nicht unüberwindlich waren.

In einer andern Landschaft des Westens läßt sich die durch wiederholte Einschärfung der Schulpflicht erzielte Steigerung des Schulbesuchs sogar ziffernmäßig belegen, in

Ostfriesland[1])

nämlich. Eine Darstellung des Konsistoriums vom 30. Juni 1778 rühmte, daß unter der Regierung des Königs, namentlich durch die Anstellung von Inspektoren, sowie durch die Einführung des Schul-

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 68. 13 d. 2.

Digitized by Google

reglements und der Schulkataloge, die Zahl der zum Unterricht erschienenen Kinder stetig gestiegen sei, und zwar von etwa 4—5000 in früheren Zeiten auf 8032 nach der vorletzten, auf 9156 nach der letzten Statistik. Zum Ruhme der Einwohner könne man sagen, daß sie in den wohlhabenden Gegenden ihre Kinder regelmäßig zur Schule schickten; weniger gut stehe es in den „Ämtern auf dem Sande", aber da herrsche leider große Armut.

Die Veranlassung zu diesem Bericht ging im letzten Grunde auf den Leiter der ostfriesischen Schulen, den Generalsuperintendenten Hähn zurück. Er hatte es sich sofort seit seiner Ankunft im J. 1772 sehr angelegen sein lassen, seine bekannte Methode in die Landschulen des neuen Wirkungskreises einzuführen, zugleich mit den vorgeschriebenen Büchern für die Hand der Kinder. Um so mehr verletzte es ihn, als ein Konsistorialrat mit dem Plan umging, den Katechismus durch einen andern zu ersetzen. Zwar wagte er es nicht, sich bei seinem hohen Chef selbst zu beschweren, da er sich unmöglich über die Stimmung in Berlin täuschen konnte, aber er bat den Oberkonsistorialrat Silberschlag um seine Vermittlung, die dieser denn auch — obwohl ungern genug — übernahm. Die Folge war ein kurzer Befehl des Ministers an das Konsistorium, ihm über den Zustand der ostfriesischen Schulen, besonders über die dort gebrauchten Lehrbücher, Auskunft zu geben. So war jener Bericht entstanden. Für Hähn lautete er günstig genug; besonders wurde an dem Generalsuperintendenten gerühmt, daß er sich der Mühe unterzogen habe, die Schullehrer aus jeder Inspektion nach und nach um sich zu versammeln, um sie mit den Forderungen des Schulreglements und dem Gebrauch der Lehrmittel vertraut zu machen; auch das von ihm für den Sonntag Judica vorgeschriebene öffentliche Schulexamen sei überall von bester Wirkung gewesen. Dagegen ließ sich wenig sagen; daß aber die ganze Richtung Hähns dem Minister wenig behagte, bewies dessen Verhalten dem Konsistorialrat G.J. Coners gegenüber. Der bat ihn in demselben Jahre um Schutz gegen den Generalsuperintendenten, von dem er wiederholt „hart angetastet" worden war, besonders als er statt Hähns Tabellen, Lieder und Gespräche seinem Religionsunterricht eine Anleitung des auch als Verfasser und Überarbeiter vieler Kirchenlieder bekannten Berliner Oberkonsistorialrats und Predigers J. S. Diterich[1]) zugrunde gelegt hatte. Da Coners sich vorher zu diesem Schritte die ministerielle Genehmigung verschafft hatte, war Hähn ihm gegenüber von vornherein ohnmächtig,

[1]) Diterich, J. S., Kurzer Entwurf d. Christl. Lehre. Berlin, Nicolai 1763. (4 Bl., 160 S.) [Ex. Berlin, K. B.]; 1. Aufl.: ib. 1754 [nach Kayser]. Vgl. Rochow 4, S. 138, 144, 167.

Digitized by Google

aber sein reizbares Naturell mußte sich doch in unsanften Briefen Luft machen. Erreicht hat er damit nur, daß v. Zedlitz seinen Gegner, der ihm als Freund der Aufklärung weit sympathischer war, aufforderte, er möge, unbekümmert um alle Insinuationen, ruhig seinen Weg fortsetzen. So mußte sich Hähn zu seinem Schmerze überzeugen, daß auch im alten Friesenland die Stunden des Pietismus gezählt seien.

Freilich rief die siegreich vordringende Aufklärung auch schon Erscheinungen hervor, die selbst einem besonnenen Anhänger des Fortschritts bedenklich sein mußten, wie gerade zu dieser Zeit ein Fall in dem alten Wirkungskreis Hähns, in

Magdeburg,

bewies. Dort sah sich sein Nachfolger Resewitz genötigt, gegen einen Kantor J. H. Agricola in Groß-Ottersleben einzuschreiten[1]), weil dieser sich den Bauern gegenüber dahin ausgesprochen haben sollte, er könne bei seinem Gericht „Klumb und Kohl" ebensogut der Liebe Gottes und Jesu gedenken wie beim heiligen Abendmahl. Der Angeschuldigte bestritt freilich, die Äußerung in dieser Form getan zu haben; er wollte nur beim Verzehren eines Butterbrots etwas Ähnliches gesagt haben; aber eine Rüge zog er sich trotzdem zu, und da er sich zugleich — ein ziemlich seltener Fall — in Druckschriften über solche bedenklichen Materien verbreitete, so wurde ihm fortan bei Strafe untersagt, etwas herauszugeben, was nicht die Zensur passiert habe.

Das Hauptbemühen des Abtes Resewitz war in diesen Jahren darauf gerichtet, den Vorschriften über die Sommerschule endlich Geltung zu verschaffen. Wie auf Anregung des Königs selbst eine Milderung der Bestimmungen, die sich in ihrer ursprünglichen Form schlechterdings nicht durchführen ließen, verfügt worden war, so schritt das Magdeburger Konsistorium mit seiner Verordnung vom 25. Jan. 1776 auf diesem Wege weiter fort.[2]) Danach sollten die Kinder wenig bemittelter Eltern nur verpflichtet sein, im Sommer des Vormittags und auch dann nur 2, höchstens 3 Stunden die Schule zu besuchen; während der Ernte aber hatte der Unterricht 4 bis 6 Wochen ganz auszufallen. Dementsprechend sollte sich das Schulgeld von Ostern bis Johannis auf zwei Drittel, im zweiten Quartal bis auf die Hälfte seines Betrags ermäßigen, aber von nun an vierteljährlich entrichtet werden. Die Hoffnung des Konsistoriums, durch dieses Entgegenkommen die Sommerschule dauernd zu begründen, erfüllte sich jedoch nicht. Resewitz klagte noch 1779 über den ungenügenden Besuch, hielt zudem

[1]) St. A.-Ma.; Kult. Archiv. Gen. A. 12. N. 2106.
[2]) St. A.-Ma.; Kult. Arch. Gen. A. 12. N. 2105.

Digitized by Google

nicht einmal eine ernstere Verfügung für angebracht, solange der Krieg fortdauerte. Auch in dieser Provinz war, wie überall, noch am meisten von dem persönlichen Eingreifen der Geistlichen zu erwarten; aber nicht alle wurden dieser Seite ihrer Amtstätigkeit gerecht. So bewies ein Prediger seine Unkenntnis der Verordnung von 1776 am besten dadurch, daß er jetzt, drei Jahre später, vorschlug, die Schule im Sommer nur am Vormittag zu halten; ein anderer machte sich die Begründung dafür, daß an seinem Orte in dieser Jahreszeit keine Schule gehalten wurde, reichlich bequem, indem er bemerkte, daß dies wegen des Ährenlesens nicht möglich sei, und ein dritter hatte schon früher gemeint, er brauche die Schule gar nicht zu inspizieren, da er so nahe wohne, daß er alles, was in ihr vorgehe, hören könne — als ob nicht seine wichtigste Obliegenheit war, durch sein Beispiel auf den Lehrer einzuwirken!

Es fehlte freilich nicht ganz an Beweisen dafür, daß das Interesse an der Erziehungsarbeit sich immer weiter ausbreitete.[1]) Im Holzkreis wurden durch vermögende Leute mehrere Freischulen begründet; Magdeburg erhielt Anfang der 80er Jahre eine reformierte Mädchenschule, die bald von 70 bis 80 Kindern besucht wurde; in Neuhaldensleben empfand die Bürgerschaft die jährlichen Umgänge der Lehrer endlich als bettelhaft und beantragte ihre Abschaffung, zunächst für die wissenschaftlich gebildeten Männer, dann auch für die Küster und Schulhalter. Bei alledem aber handelte es sich nur um einzelne Fälle; darüber hinaus erfahren wir nichts von Versuchen, reformierend auf das ganze Schulwesen der Landschaft einzuwirken, wie sich solches in dem angrenzenden Fürstentum

Halberstadt[2])

beobachten läßt. Dort bezeichnete Generalsuperintendent Ch. G. Jacobi als Hauptursache der beklagenswerten Tatsache, daß nur so wenige tüchtige Männer sich dem Schulamt widmeten, den Umstand, daß oft die besten Lehrer mit einer elenden Stelle vorliebnehmen und sich auf ihr ohne Aussicht auf eine Verbesserung ihr ganzes Leben lang abquälen müßten, während die einträglichsten Schuldienste aus eigensüchtigen Beweggründen der Wähler oft an „junge Personen, gewesene Bediente und wohl gar Handwerksgenossen" gegeben würden. Er schlug deshalb vor, für die Zukunft eine Verfügung zu treffen, daß solche gut dotierten Stellen nur mit Leuten besetzt würden, die sich bereits unter ärmlichen Verhältnissen bewährt hätten. Da dem Kon-

[1]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Magd. Tit. CLIII. N. 6 und 7.

[2]) St. A.-Ma.; Kult. Arch. Gen. A. 12. N. 1990, 1998, 1984, 2156 b.

Digitized by Google

sistorialrat Ch. G. Struensee ein solcher Eingriff in die Rechte der Patronatsherren aber bedenklich erschien, so beschränkte man sich darauf, beim Geistlichen Departement die geplante Neuordnung nur für die königlichen Stellen zu beantragen. In dieser Form erhielt der Vorschlag auch die Billigung des Ministers und wurde nun durch die Verordnung vom 13. Juni 1776 Gesetz. Die Sache erschien Zedlitz wichtig genug, um das Konsistorium noch besonders zu ermahnen, mit Nachdruck über die Befolgung der Verfügung zu wachen, und zwar, wie er 1779 erläuterte, sie in der Weise durchzuführen, daß bei jeder Vakanz in einem Dorfe königlichen Patronats dem Amte drei tüchtige, aber schlechter gestellte Schulmeister zur Auswahl präsentiert wurden. Natürlich war den Leuten diese Einengung ihrer Wahlfreiheit keineswegs angenehm; sie suchten sich öfters der neuen Verpflichtung zu entziehen, so daß jenes Reskript am 8. Juni 1784 schon wieder erneuert werden mußte.

Eine andere Maßregel sollte dem Übelstand der überfüllten, von Kindern jeden Alters besuchten Klassen abhelfen. Der im Eingang der Arbeit erwähnte Inspektor Lemritz zu Derenburg berichtete 1779, er lasse in Schulen mit nur einem Lehrer die im Lesen geübten Kinder am Vormittag, die Kleinen am Nachmittag kommen und habe auch den Beifall der Gemeinden mit dieser Einrichtung gefunden. Als die Vortrefflichkeit dieser Neuerung von anderer Seite bestätigt wurde, beantragte das Konsistorium bei dem Geistlichen Departement ihre allgemeine Einführung. 100 bis 150 Kinder, hieß es, könnten unmöglich von einem Lehrer zugleich unterrichtet oder auch nur übersehen werden: gehe es doch an manchen Orten so laut zu wie in einer Judenschule; bei einer Trennung der Kinder sei dagegen besonders für die Leistungen im Schreiben und Rechnen eine Steigerung zu hoffen. Zwar habe man es endlich dahin gebracht, daß diese Fächer für alle lesenden Kinder ohne Unterschied verbindlich seien, aber bisher sei meistens aus dem Rechnen gar nichts, aus dem Schreiben nichts Rechtes geworden: müßten doch in manchen Schulen die Kinder in kauernder Stellung auf den Bänken schreiben. Das war überzeugend genug; deshalb zollte der Minister dem Vorschlag, die größeren Kinder am Vormittag 4, die kleineren am Nachmittag 2 Stunden zu unterrichten, seinen vollen Beifall, und nun erschien am 15. Mai 1781 ein entsprechendes Ausschreiben des Konsistoriums. Es galt nicht nur für die Dorfschulen mit einem Lehrer, sondern auch für die städtischen Mädchenschulen, die sich meistens in derselben Lage befanden. Übrigens kam die Verordnung den Eltern dadurch entgegen, daß sie dem Schulmeister auch für den Vormittag erlaubte, die Aufsicht über die Abcschützen zu über-

Digitized by Google

nehmen; nur sollte er in dieser Rolle als Kindermädchen nicht die Schulstube, sondern sein Wohnzimmer benutzen.

Zugleich mit dem Vorschlag der Unterrichtsteilung hatte das Konsistorium aber noch einen andern dem Minister unterbreitet, der die Sommerschule betraf. Diese wollte im Halberstädtischen nicht recht, im Hohensteinschen gar nicht gedeihen, ja, selbst zur Winterschule, die vorschriftsmäßig am 1. Okt. begann, erschienen die Kinder vielfach erst kurz vor Weihnachten. Da es nun nicht zweifelhaft war, daß auch der Landmann seine Kinder wenigstens einige Stunden entbehren konnte, so schloß sich das Konsistorium dem Gutachten sämtlicher Prediger an, daß hier die Gerichtsobrigkeiten einschreiten müßten. Aber davon wollte man in Berlin nichts wissen: obrigkeitliche Aufsicht fruchte hier wenig, das beste Mittel seien „dienliche Vorstellungen" der Prediger. Darum mußte die Verordnung der Geistlichen Behörde auch den Hauptnachdruck auf die Winterschule legen, die nun wirklich vom 1. Okt. bis Ostern gehalten und nur vom Tage vor Weihnachten bis Neujahr durch Ferien unterbrochen werden sollte. Hinsichtlich der Sommerschule heißt es deshalb noch in dem Bericht eines Inspektors aus dem J. 1789 kurzweg, daß sie auf dem Lande bekanntermaßen trotz aller hohen Verordnungen und ernstlichen Ermahnungen der Prediger fast ganz und gar vernachlässigt werde. Aber auch der wichtigste Punkt in der Verfügung vom 15. Mai 1781 erregte heftigen Widerspruch. Nach dem Bericht des Inspektors zu Ellrich drohten viele Eltern, dem Lehrer wegen der verminderten Arbeit auch das Schulgeld zu verkürzen. Der Einsender selbst hielt die befohlene Scheidung der Kinder nicht überall für angebracht, da manche erst mit 12, 13 oder gar 14 Jahren die schwere Kunst des Lesens begriffen. Endlich seien die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Oft müßten entfernt wohnende kleinere Schüler von den größeren zum Unterricht und wieder zurück nach Hause gebracht werden, besonders wenn in der ungünstigen Jahreszeit auf dem gewöhnlichen Wege alles vom Schlamme schwimme; selbst durch Gärten und über Zäune gelte es dann, sich Bahn zu brechen.

Obwohl solche Ausstellungen einen berechtigten Kern enthielten, konnten sie das Konsistorium nicht veranlassen, seine Verordnung wieder rückgängig zu machen. Aber wenn eine reiflich erwogene und durch vielfache Versuche erprobte Maßregel schließlich doch noch auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stieß, so konnte das nicht gerade dazu ermutigen, die Reformvorschläge der Inspektoren, zu welchen diese verpflichtet waren und mit denen sie auch nicht kargten, allzu eifrig aufzugreifen. Auf einen der wundesten Punkte legte der eben

Digitized by Google

erwähnte Inspektor den Finger, wenn er für die Schulen, namentlich der kleinen Städte, eine bessere Organisation forderte. Er fand dort überall nichts als ein „unerträgliches wellenschlagendes Wirrwarr", und bestreiten ließ es sich jedenfalls nicht, daß diese Schulen in ihrer gegenwärtigen Gestalt weder der Wissenschaft noch dem Leben dienten. Aber einer allgemeinen Neuordnung war die Zeit keineswegs günstig; es mußte ganz dem Inspektor überlassen werden, seine Stadtschule zu Ellrich zeitgemäßer zu gestalten. Ebenso wurde einem andern dieser Herren, der das Lesen der Geschlechtsregister und levitischen Gesetze als ebenso tadelnswert bezeichnete wie den allgemeinen Brauch, im Rechenunterricht mit dem Einmaleins zu beginnen, anheimgegeben, seinen unzweifelhaft richtigen Ansichten in seinem eigenen Kreise Geltung zu verschaffen. Am meisten konnte noch für die Landschulen geschehen, über die das Domkapitel die Patronatsrechte besaß. Ihre Lehrer erhielten seit dem J. 1786 sämtlich ein festes Gehalt von 150 Talern, während die Einwohner nunmehr unterschiedslos von allem Holz- und Schulgeld befreit wurden.[1]) In die inneren Verhältnisse dieser Anstalten gewährten die Revisionsprotokolle, die der Domdechant G. L. v. Hardenberg in demselben Jahre aufnahm, manchen interessanten Einblick. Mit den Leistungen mußte es nicht so übel stehen, da in manchen Orten das Rechnen bis zur Regeldetri geübt wurde; doch erfährt man anderseits, daß auch unter diesen Schulen noch solche waren, wo die Mädchen vor den Bänken kniend schreiben mußten, weil es an einem Tische fehlte. Auf das Eindringen humaner Anschauungen weist es hin, wenn gelegentlich von einer Schule gerühmt wird, dort sei die körperliche Züchtigung selten und sie werde nur mit einer Rute vollzogen, die in jedem einzelnen Falle erst herbeigeholt werden müsse. Ein naheliegendes Disziplinarmittel aber, welches an sich sehr geeignet schien, die Körperstrafen auf ein Mindestmaß einzuschränken, das Anweisen eines höheren oder niederen Platzes, ließ sich in vielen Fällen nicht anwenden, da der Widerstand der Eltern gegen diese Neuerung, ihre Kinder nach Fähigkeiten, Kenntnissen und Betragen zu setzen, unüberwindlich war. Mehr Erfolg hatte man mit der Durchführung der Sommerschule gehabt; denn meistens wird bemerkt, daß sie nur in der Ernte ausfalle, und das war in der Tat alles, was man verlangen konnte. Dadurch hoben sich diese Anstalten vorteilhaft von der großen Masse nicht nur der Halberstädtischen, sondern auch der Landschulen der meisten andern Provinzen ab. Das hat sich bereits zur Genüge aus unserer Darstellung ergeben, und wir werden es weiter bestätigt finden,

[1]) Rochow 4, S. 301.

Digitized by Google

wenn wir uns den noch übrigen Provinzen des preußischen Staates, zunächst der

Neumark,

zuwenden. Ein anschauliches Bild von dem Zustand der städtischen Schulen am Ende der Regierung des Königs geben uns die Erhebungen, welche 1787 durch die Einrichtung des Oberschulkollegiums hervorgerufen wurden. Für die Landschulen bekundete erst Friedrich Wilhelm III. wieder eine lebhaftere Teilnahme; die durch ihn veranlaßten Berichte aus dem J. 1799 lassen sich um so unbedenklicher für unsere Zwecke verwenden, als sich inzwischen offenbar nichts verändert hatte.

Es gab auf dem Lande noch immer zahlreiche Orte, wo die Jugend ohne jeden Unterricht aufwuchs, entweder, weil die nächste Schule zu weit entfernt oder der Weg dorthin in der einzigen Jahreszeit, die für den Schulbesuch in Betracht kam, völlig ungangbar war.[1]) Bei den Dörfern, die sich einer Bildungsanstalt für ihre Kinder erfreuten, fiel auch hier wie anderswo ein Vergleich zwischen den Schulen adligen und königlichen Patronats meist zuungunsten der letzteren aus, und das war auch kein Wunder, da der Domänenpächter, wie der berichtende Justizamtmann bemerkte, gegenüber dem Gutsbesitzer immer nur ein Mietling sei und als Egoist handle.[2])

In der Stadt trat auch in der Neumark am meisten der Unterschied zwischen den Schulen, die die Behörde genehmigt, und denen, welche sie verboten hatte, hervor. Diese, die sog. Winkelschulen, waren hier sowenig wie in den andern preußischen Provinzen auszurotten; als Grund, daß sie immer wieder ihre alte Anziehungskraft auf Eltern und Kinder bewährten, wird besonders ihr mäßiges Schulgeld hervorgehoben.[3]) Die eigentlichen Stadtschulen pflegten auch in den kleinsten Orten krampfhaft an dem Unterricht im Latein festzuhalten, mochte die Beschäftigung mit dieser Sprache für die überwiegende Mehrzahl der Schüler noch so widersinnig sein.[4]) Oft freilich war der Zwang der Verhältnisse mächtiger als das veraltete Herkommen, denn es gab auch Schulen, die sich durch nichts von einer Dorfschule unterschieden; so betrieb man in Neuwedell nur Buchstabieren, Lesen und Schreiben in 38 wöchentlichen Unterrichtsstunden.[5])

Für Anstalten solcher Art ließen sich auch an den Schulbesuch keine höheren Anforderungen stellen als auf dem Lande; besonders den östlichen Städten wurde dieselbe Vergünstigung gewährt, die dort bestand: es genügte, wenn die Kinder hier im Winter, d. h. von Martini bis Mitte März, also etwa 4 Monate im ganzen Jahre, zum Unter-

[1]) Schwartz S. 40. [2]) Schwartz S. 38. [3]) Schwartz S. 11.
[4]) Schwartz S. 5. [5]) Schwartz S. 36.

Digitized by Google

richt erschienen. Mit welcher Gewissenhaftigkeit die Orte von dieser Erlaubnis Gebrauch machten, lehrt das Beispiel Schivelbeins, das bei einer Einwohnerzahl von etwa 1300 Seelen im Sommer nur 8 Knaben zur Schule sandte.[1]) Freilich wußten die gesetzlichen Bestimmungen auch auf dem Lande nichts von dieser Einschränkung des Schulbesuchs; aber die uns bereits bekannten Schwierigkeiten, mit denen die Sommerschule zu kämpfen hatte, blieben bis zum Ende des Jahrhunderts in solcher Stärke bestehen, daß ein durchaus wohlmeinender Pfarrer in seinem Bericht aus dem J. 1799 erklärte, die Sommerschule sei für die Neumark eine zu hohe Forderung, man müsse sich darauf beschränken, sie durch die Sonntagsschule zu ersetzen.[2])

Daß die Kinder aus eigenem Antrieb zur Schule kommen würden, ließ sich um so weniger erwarten, als die rohe Zucht nur abschreckend wirken konnte. Zwar in der Stadt begnügte der Lehrer sich in der Regel mit Rute und Stock, um seine mutwillige Schar zu zügeln[3]); aber auf dem Lande drohte als schrecklichster der Schrecken der „Knöperick", eine kurze, derbe Lederpeitsche. Wenn sie herabsauste, dann mußte, besonders wenn der erfahrene Pädagoge noch eine Bleikugel in ihr Ende geflochten hatte, auch den unempfindlichsten Jungen die schmerzliche Erkenntnis tagen, „daß sie in der Schule wären".[4])

Sonst freilich hätte, im Hinblick auf den Unterricht, den er erhielt, einem geweckten Knaben wohl die Frage kommen können, zu welchem Zwecke er sich eigentlich täglich stundenlang dort aufhalten solle. Wie geringe Ergebnisse mußten selbst in der Stadt oft erzielt werden, wenn der Lehrer in Königswalde, über sein Unterrichtsverfahren befragt, sich äußerte: „Die Methode bey diesen ganz Kleinen Kinder ist sehr einfach und die Deutlichkeit da Bey die Haupt-Sache." Da es ihm aber offenbar gelang, seiner Versicherung: „bei den Cateseiren suche ich den fähigkeiten und Übungs-Art den Kindern angemeßen zu reden"[5]) in der Tat gerecht zu werden, so erwarb er sich trotz seines geringen Bildungsgrads die Zufriedenheit seiner Gemeinde. Man erhält zugleich aus dem Schreiben des braven Mannes einen Begriff davon, mit welcher Milde bei den vorgeschriebenen Prüfungen verfahren wurde. Auf dem Lande war das um so notwendiger, als sich in der Regel nur Handwerker und Invaliden um die Stellen bewarben, die wenigen seminaristisch gebildeten Lehrer völlig neben ihnen verschwanden. Die geistliche Behörde begnügte sich bei der Mehrzahl der Kandidaten mit dem Versprechen, „sich zu vervollkommnen"[6]), obwohl sie sich schwerlich irgendwelche Illusionen über den Wert dieser Versicherung machte.

[1]) Schwartz S. 17. [2]) Schwartz S. 181. [3]) Schwartz S. 80.
[4]) Schwartz S. 51. [5]) Schwartz S. 32/3. [6]) Schwartz S. 45.

Digitized by Google

Ein Vorwurf erwächst ihr daraus kaum. Auch hier waren die unzureichenden Gehälter die Ursache, daß sich selten ein tüchtiger Mann zur Übernahme eines Lehramts bequemte. Am kümmerlichsten waren die Stellen auf den Nebendörfern ausgestattet; der Ausweg, ihnen die kirchlichen Einkünfte ihres Ortes zuzuweisen, wurde selten beschritten, obwohl die Küster der oft sehr entfernten Hauptschule schon wegen der Kosten für „zu zerreißende Stiebeln" einem Vergleich nicht abgeneigt sein konnten.[1]) Die sicherste Einnahme der meisten Stellen floß aus dem Landbesitz, mit dem viele Schulen reichlich ausgestattet waren; schwankend blieb dagegen stets die Höhe des Schulgelds, das z. B. 1798 im Kreise Züllichau nur den vierten Teil dessen betrug, was nach den gesetzlichen Bestimmungen einkommen sollte.[2]) Daraus ergibt sich, wie schlimm es um solche städtische Lehrer stehen mußte, die im wesentlichen auf diese Gelder angewiesen waren. Ganz wehmütig klagt denn auch einer dieser Unglücklichen, der Schulhalter zu Lippehne: „Ich gehe ofte von Elend so entkräftet wie eine Leiche."[3]) Daran scheint niemand Anstoß genommen zu haben; als höchst unbillig wurde es aber empfunden, wenn der Lehrer sich beikommen ließ, noch im Alter der Stadt zur Last zu fallen, nachdem er solange ihre „Wohltaten" genossen hatte. Als der Kantor zu Schivelbein 1785 einen Anfall von Geistesgestörtheit erlitt, der ihn in der Schule unmöglich machte, kamen die Magistratsmitglieder zu dem weisen Entschluß, ihn kurzweg auf einen Wagen zu packen und ihn seiner in den dürftigsten Verhältnissen lebenden Mutter auf den Hals zu schicken. Mochte er dort durch Landarbeit oder Betteln sein Leben fristen; sie hatten als Väter der Stadt ihre Pflicht getan und die Bürgerschaft vor unnützen Ausgaben bewahrt.[4])

Unter diesen Verhältnissen würde ein tatkräftiges Eintreten der Geistlichen für den bedrängten Schulstand kaum viel genützt haben, falls nämlich die Neigung dazu bei ihnen vorhanden gewesen wäre. Daß es vielfach daran fehlte, behauptete selbst einer ihrer Standesgenossen, der Oberpfarrer B. Matuschka zu Berlinchen.[5]) Er meinte sogar, daß die Geistlichen sich vorgenommen hätten, die Maßregeln der Schulbehörden zu durchkreuzen, daß in ihren Kreisen mehr die Unwissenheit als die Aufklärung zunehme. Gerade die Erfahrungen dieses furchtlosen Mannes, der in seinen Eingaben das Staatsoberhaupt kurzweg: „Du, König" anredete, bewiesen klar, mit welchen Schwierigkeiten ein wohlmeinender Pfarrer auf diesem Gebiet zu kämpfen hatte. Als er sich bei seinem Amtsantritt mit dem größten Eifer bemüht hatte,

[1]) Schwartz S. 52. [2]) Schwartz S. 52. [3]) Schwartz S. 34.
[4]) Schwartz S. 15. [5]) Schwartz S. 29—30.

Digitized by Google

das Schulreglement für Berlinchen, das wie so manches andere unter dem Minister v. Münchhausen erlassen worden war, wirklich durchzuführen, war das Ergebnis eine so heftige Feindschaft gewesen, daß er schweren Herzens auf die Fortsetzung dieses aufreibenden Kampfes verzichtete. Dem Reglement mußte er in seinem Bericht jeden Nutzen absprechen, eben weil es nicht befolgt werde. Die Antwort der Behörde lautete abweisend: „Möglichste Benutzung des Guten, das in unsern Reglements liegt, steht dem Untertanen und Lehrer der Untertanen nur zu, nicht aber Verwerfung des Ganzen darum, weil seiner Meinung nach menschliche Unvollkommenheiten davon nicht ausgeschlossen zu sein scheinen." Der Bescheid wird den würdigen Herrn kaum überrascht haben; er ließ die menschlichen Unvollkommenheiten in Berlinchen also weiterhin ihren Weg gehen, und so geschah es nicht nur hier, sondern auch anderswo. Nicht zum wenigsten machten sie sich, außer in der Neumark, in der

Altmark[1])

breit. Hier war der Boden für Schulverbesserungen schon deshalb wenig günstig, weil nach dem Zeugnis eines Inspektors (1768) eine überhandnehmende, auszehrende Not auf Stadt und Land drückte und dort wie hier die Schulen entvölkerte. Vergleicht man aber Schulkataloge aus diesen Jahren, wie sie z. B. aus dem Amte Osterburg vorliegen, so scheint es doch, als ob man mit der Sommerschule, wenn auch langsam, vorwärts kam. Hier waren es 1766 noch sechs Dörfer, die sich durchaus ablehnend verhielten, 1769 nur noch eine Gemeinde, während die andern doch auf einige Monate zweimal wöchentlich, Freitags und Sonnabends nämlich, ihre Kinder in die Schule schickten. Aber später mehrten sich die Klagen wieder, und noch der Bericht von 1797 räumte ein, daß man mit der Sommerschule trotz aller Mühe gegen früher keine Fortschritte gemacht habe. Außerdem ist noch eins zu beachten. Jene Zusammenstellungen mit ihrer verhältnismäßig kleinen Zahl solcher Orte, die von keiner Sommerschule wissen wollten, bezogen sich wahrscheinlich nur auf diejenigen Gemeinden, in denen die Schule längst zu einer ständigen Einrichtung geworden war; daneben aber gab es, dem Berliner Konsistorium offenbar ganz unbekannt, zahlreiche Dörfer, die sich nur im Winter auf 14 Wochen einen Schulmeister mieteten. Erst 1802 erfuhr der mit der Durchsicht der Berichte aus dem Kreise Apenburg betraute Konsistorialrat zu seinem nicht geringen Schrecken von der Existenz solcher „fliegenden Schüler", wie der Volksmund jene Quartalspädagogen nannte. Ein neuer In-

[1]) St. A.-Ma.; Kult. Arch. Gen. A. 12. N. 2188, 1991, 2110.

Digitized by Google

spektor hatte sich nämlich erkundigt, ob er über diese Schuleinrichtungen Mitteilungen machen solle: bisher sei das nicht geschehen. Peinlich überrascht fragte die Behörde zurück, wieviele solcher Winterschulmeister er denn in seinem Bezirk habe, und erhielt nun zur Antwort: nicht weniger als 29.

Der Schulbesuch war also in der Altmark nur während des Winters befriedigend, und wenn man von den elenden Unterrichtsräumen hört, so möchte man glauben, daß er auch dann an manchem Tage besser unterblieben wäre. Betraten nämlich die Kinder bei Regenwetter mit nassen Schuhen die Schule, so löste sich der Lehmfußboden auf, und die Folge war ein derartiger Dunst, daß die Prediger sich 1778 beschwerten, sie könnten es an diesen Orten nicht aushalten. Glaubten die schon während der kurzen Revisionen Nachteile für ihre Gesundheit fürchten zu müssen, wie schwer werden dann erst zarte Kinder gelitten haben, die stunden- und tagelang in solchen Behausungen eingepfercht saßen! Man sieht auch daraus, ein wie bitteres Brot mancher Schulmeister aß. Aber trotzdem konnte sich der Fall ereignen, daß selbst ein Geistlicher nach diesem armseligen Amte trachtete, um durch eine wenn auch noch so kärgliche Einnahme seinen eigenen bedrängten Finanzen etwas aufzuhelfen. Wenigstens führte ein Prediger dies in einem Katalog als Grund dafür an, daß er selbst an seinem Orte Schule halte. Mit welchen geringen Einkünften sich die Pastoren in der Tat oft begnügen mußten, sieht man aus der seitenlangen gereimten Epistel eines dieser Männer; er klagt:

„Kaum 40 Taler ist mein jährlicher Gewinn,
Die Summe reicht noch nicht zu Schuh und Kleidern hin —
Die Schuhe und das Kleid sind alt und abgerissen,
Ein paarmal hab ich sie mir selbst schon flicken müssen."

So gab es auch keine andere Arbeit in Hof und Haus, der er sich nicht selbst unterzog; sogar das „durchlauchte Dach", das hundert Augen weit aufsperrte, mußte er mit Strohwischen zustopfen.

Stand es so mit der Besoldung des geistlichen Amtes, dann ist es kein Wunder, daß die Armut der Bevölkerung für den Schulmeister in den meisten Fällen erst recht nichts übrig hatte, und daraus wieder wird es sich erklären, daß in einem ganzen Inspektionskreis noch 1766 keine einzige Schule mit einem Zögling des Berliner Seminars besetzt war. Die Schwierigkeit, für derartig kärglich besoldete Stellen einen Kandidaten zu finden, könnte auch der Grund gewesen sein, daß mancher Schulmeister, der an seinem Orte eher schadete als nützte, sich trotzdem in seinem Amte behauptete, obwohl das Oberkonsistorium doch sehr weitgehende disziplinarische Befugnisse erhalten hatte.

Digitized by Google

Wie zögernd die Behörde vorging, lassen besonders anschaulich einige Fälle gerade aus diesen Jahrzehnten erkennen. In der Inspektion Gardelegen war ein Dorf über seinen Schulmeister, der, wenn auch nicht auf ungesetzliche Weise, Land aus der Gemeindenutzung an sich gebracht hatte, so erbittert, daß die Leute auf ein für sie ungünstiges Urteil des Gerichts hin sich zusammenrotteten und ihn fortjagten. Dafür drohte ihnen jetzt die Strafe des spanischen Mantels, was sie natürlich noch mehr gegen den Schulmeister aufbrachte. Das war 1768 gewesen, und drei Jahre später, 1771, erfährt man, daß diese unhaltbaren Zustände unverändert fortdauerten, obwohl der Schulmeister jetzt selbst um seine Versetzung bat.

In einem andern Falle hatte ein Küster in der Nähe von Werben nicht nur drei Gemeinden, sondern auch den Inspektor gegen sich. Seine Fähigkeit sollte nur darin bestehen, in der Kirche „auf eine elende Art" zu singen, im übrigen könne er weder gründlich rechnen noch schreiben, habe auch — ein merkwürdiger Vorwurf! — kein Latein gelernt und führe endlich einen schlechten Lebenswandel. Der Küster jedoch bestritt alles — sogar die Anschuldigung der Brandstiftung war erhoben worden — bis auf die mangelnden Kenntnisse im Lateinischen, das aber auch noch kein Mensch von ihm verlangt habe. Die anliegende Probe zeigte freilich, daß er steif und ungelenk schrieb, aber er verstand diese Kunst doch wenigstens und war auch im Rechnen nicht ganz unerfahren, da es ihm, abgesehen von einem Flüchtigkeitsfehler in den beiden niedrigsten Stellen, glücklich gelang, eine fünfzifferige Zahl mit einer zweistelligen zu multiplizieren. Da sich die ihm zur Last gelegten Verbrechen, Brandstiftung und Diebstahl, nicht klipp und klar beweisen ließen, so erklärte der Justitiar, dem die Untersuchung übertragen worden war, seinen Lebenswandel für tadellos und führte als besonders schwerwiegenden Umstand zugunsten des Beschuldigten an, daß er unter allen Küstern fast die stärkste Seidenbauplantage besitze. Das schlug durch. Bitter beklagte sich der Inspektor, daß man dem Justitiar mehr Glauben schenke als ihm; in Zukunft werde er sich sehr hüten, gegen einen Küster einzuschreiten, da er fürchten müsse, sich damit nur lächerlich zu machen. Es half ihm nichts. Der angegriffene Küster blieb, obwohl er das Vertrauen der Gemeinden völlig eingebüßt hatte, ruhig in seinem Amte und hatte weiter keine Unannehmlichkeit von dem ganzen Verfahren, als daß er ein paar Groschen Gebühren bezahlen mußte, was er prompt — und jedenfalls hohnlächelnd — tat.

Ganz unverständlich wird die Tatenlosigkeit der obersten Behörde gegenüber einem Küster zu Erxleben (östlich von Helmstedt), der

Digitized by Google

jahrelang durch seine skandalöse Aufführung öffentliches Ärgernis erregte. Bereits 1765 hatte sich sein Prediger über ihn beschwert, er mißhandle seine Frau, habe ihr sogar auf dem Wege zur Kirche eine förmliche Schlacht geliefert, störe den Gottesdienst durch sein Brüllen und prügele unmenschlich aus Rachsucht. Solche Klagen wiederholten sich jetzt Jahr für Jahr durch alle Schulkataloge; aber als der Prediger, müde der unnützen Arbeit, seit einem Dutzend Jahren immer dasselbe berichten zu müssen, sich 1777 auf die kurze Bemerkung beschränkte, es stehe um den Küster noch so wie bisher, wurde er sofort angetrieben, sich eingehend über diesen Gegenstand zu äußern, obwohl mehr als 100 Bogen Konsistorialakten lehrten, daß der Küster mindestens unzurechnungsfähig war. Er blieb trotzdem zum größten Ärgernis der Gemeinde.

Hält man diese Fälle mit der vorhin hervorgehobenen Tatsache zusammen, daß das Oberkonsistorium von der Existenz der zahlreichen Winterschulen offenbar keine Ahnung hatte, so drängt sich jedem Betrachter die Frage auf, ob bei der geistlichen Behörde die Schulaufsicht wirklich in den rechten Händen lag. Solche Zweifel waren in der Tat schon häufig von pädagogischen Schriftstellern geäußert worden, das Oberkonsistorium bekam sie auch selbst zu hören bei einem Streite, in dem es sich um die Aufsicht über die Berliner Armenschulen handelte. Damit ist unsere Betrachtung bei dem Zentrum der preußischen Monarchie, der

Kurmark,

angelangt. Das niedere Schulwesen der Hauptstadt war unter Friedrichs Regierung, abgesehen von den Schöpfungen Heckers, von Reformen wenig betroffen worden. Sein eigenartiges Gepräge gaben ihm vor allem die Winkelschulen, die trotz vieler Anfeindungen üppiger denn je gediehen. Als 1788 statistische Nachrichten über das Berliner Unterrichtswesen eingezogen wurden, ergab eine Zählung, daß z. B. im Berliner Viertel, in der Cöllnischen Vorstadt, der Friedrichs- und Dorotheenstadt im ganzen 243 Schulen bestanden, und zwar neben 75 beaufsichtigten deutschen und 66 französischen Schulen nicht weniger als 102 Winkelschulen.[1]) Ihre Verteilung über das Stadtgebiet war sehr ungleichmäßig: jeder Lehrer ließ sich da nieder, wo die Bedingungen ihm am günstigsten schienen. Deshalb konnte es geschehen, daß sich in der Neuen Jakobsstraße, in einem Bezirk von 26 Häusern, 7 Schulen eingenistet hatten[2]), während andere Gegenden von Unterrichtsanstalten so entblößt waren, daß sich 1780 in mehreren Straßen am Oranienburger Tor überhaupt keine, 1783 in der Rosentaler Vorstadt nur eine einzige

[1]) Rittershausen S. 98. [2]) Rittershausen S. 94.

Digitized by Google

befand.[1]) Ihre Lehrer bildeten ihrer Herkunft nach eine sehr gemischte Gesellschaft. Ein ungarischer Exulant, dem der Magistrat 1743 sein Gesuch um die Erlaubnis, eine Schule einzurichten, abgeschlagen hatte, war über diesen Bescheid nicht wenig entrüstet, da doch „Scharfrichterknechtshuren und Soldatenweiber und solche, so Leute betrogen" ihre pädagogische Kunst an den Kindern der preußischen Hauptstadt versuchten.[2]) Es war eben sein großer Fehler gewesen, daß er überhaupt erst angefragt hatte. Die meisten Schulmeister eröffneten in aller Stille ihr Geschäft. Wurden sie endlich von einem neidischen privilegierten Kollegen angezeigt, so erschien wohl ein Magistratsmitglied, um von dem Tatbestand Kenntnis zu nehmen. Ergab die Untersuchung, daß die Beschwerde berechtigt gewesen war, so erhielt der Schuldige eine Vorladung auf das Rathaus, wo ihm streng befohlen wurde, seine Tätigkeit einzustellen. Er war aber nicht der Tor, sich durch solche Förmlichkeiten beirren zu lassen. Bald erfuhr die Behörde durch eine zweite Anzeige, daß er frischweg weiter doziere, und nun nahm der Magistrat eine ernstere Haltung ein. Sein Abgesandter begab sich aufs neue an Ort und Stelle, entfernte die etwa heraushängende Tafel und schickte die anwesenden Kinder nach Hause: die Schule war geschlossen — aber meistens nur für einen Tag. Am nächsten Morgen fand die getreue Kinderschar sich wieder ein, das Spiel konnte von neuem beginnen und sich bei der Hartnäckigkeit auf der einen, der nachsichtigen Milde auf der andern Seite durch viele Jahre hin fortsetzen.[3])

Der Hauptgrund für die Unverwüstlichkeit des Winkelschulwesens lag in der Unzulänglichkeit der Parochialschulen. Auch unter den mit behördlicher Genehmigung angestellten Lehrern gab es nicht wenige, die ganz unzureichend für ihren Beruf geschult waren. Als einer dieser Männer sich beklagte, daß ein Kanonier ihm gegenüber eine Winkelschule eingerichtet habe, gab der Eigentümer des Hauses dies ohne weiteres zu, begründete es aber damit, daß der Kläger ganz unfähig sei, seine Kinder zu unterrichten, und bewies das schlagend durch zwei Briefe, die jener seinen Schülern diktiert hatte.[4]) Diesem eigenartigen

[1]) Rittershausen S. 95. [2]) Rittershausen S. 94.
[3]) Rittershausen S. 69.
[4]) Der eine lautet: „Mein lieber Herr Gefatter." „Was ich doch für ein liederlicher Kerl bin, daß ich mich schämen muß dir zu schreiben, daß alle mein Geld verspielet habe, der Wirth will mir nicht mehr borgen, meine Uhr hat der Jude, und meinen Rock der trödler, hast du mich noch lieb, helf mir mit Zehn Thaler damit ich nur mit Ehren hier wegkomme. Ich bezahle dich auf Ostern als ein ehrlicher Kerl, oder du solst nicht sagen, daß ich dein Bruder bin. Ich bitte dich nochmahls verlaß mich nicht, oder ich laß mich den blauen Rock anziehen. verbleibe dein getreuer Bruder J. F. Bischof." (Rittershausen S. 93.)

Digitized by Google

Pädagogen trat der Schreib- und Rechenmeister an der Charité würdig zur Seite; zählte doch das Schreiben, in dem er sich 1769 um eine bessere Stelle bewarb, nicht weniger als 40 orthographische Fehler. Derartige Erscheinungen durften nicht befremden, solange es eine geregelte Vorbildung für den Beruf eines städtischen Lehrers nicht gab. Wer als strebsamer Mensch sich diesem Geschäft zuwandte, trat wohl als Gehilfe bei einem bewährten Schulhalter ein, fing mit der Übung im regelrechten Federschneiden an und stieg so langsam von Stufe zu Stufe empor. In ähnlicher Weise dachte sich auch der Minister v. Zedlitz die Vorbereitung für den städtischen Schuldienst, als er 1780 eine Normalschule vor dem Königstor anlegte und einen Lehrer dorthin berief, der die Rochowsche Methode nicht nur selbst beherrschte, sondern auch imstande war, sie durch sein Vorbild weiteren Kreisen zugänglich zu machen.[1])

Das Gehalt dieses Mannes übernahm das Armendirektorium, wohl ein Beweis dafür, daß die verbesserte Lehrart besonders den Armen- oder Freischulen zugute kommen sollte. Diese waren eine seit langem bestehende Einrichtung, deren Anfänge bis auf das Jahr 1699 zurückgingen. Ihre Zahl hatte, da die Schulen ganz von milden Stiftungen abhängig waren, lange auf und ab geschwankt; aber seitdem 1740 der Prediger W. L. Rauch am Friedrichswaisenhaus die Oberleitung übernommen hatte, war sie von 9 auf 16 gestiegen, die im J. 1776 von 941 Kindern besucht wurden. Die einzelnen Klassen waren oft nur schwach besetzt, und dieser Umstand wird dazu beigetragen haben, daß ein Reskript vom 6. Nov. 1768 befahl, jene Anstalten nach Unterricht und Aufsicht mit den allgemeinen Schuleinrichtungen, die der Leitung des Oberkonsistoriums unterstanden, zu verbinden; denn in diesem Falle konnte der Fonds der Freischulen zur Erziehung einer größeren Zahl armer Kinder verwandt werden, von denen noch gegen 1700 die Parochialschulen besuchten. Aber dagegen protestierte das Armendirektorium ganz entschieden, und auch als das Oberkonsistorium seinen radikalen Plan, alle Freischulen aufzuheben und die Kinder sämtlich den Parochialschulen zu überweisen, fallen ließ und in der Hauptsache nur daran festhielt, daß jedem Prediger von nun an die Aufsicht über die in seiner Gemeinde belegenen Freischulen einzuräumen, Rauch also auf die Leitung von dreien, darunter der einzigen Mädchenschule, zu beschränken sei, fand das Direktorium dies unannehmbar.[2]) Es wollte sich wohl in der Lehrmethode den Vorschriften des Konsistoriums fügen, auch den einzelnen Predigern Einfluß auf die Schulen in ihrer Parochie gewähren, aber Rauch nach wie vor mit der Oberaufsicht

[1]) Rittershausen S. 73. [2]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.

Digitized by Google

betrauen und selbst die gesamte innere Verwaltung leiten. Denn, führte es aus, die an sich unbestreitbare Tatsache, daß dem Konsistorium die Oberaufsicht über alle Schulen gebühre, erleide hier eine Ausnahme, da das Armendirektorium nicht ihm, sondern, wie das Oberkonsistorium selbst, dem Geistlichen Departement subordiniert sei, jenem also völlig gleichberechtigt gegenüberstehe. Auch werde das Konsistorium durch die kirchlichen Angelegenheiten in dem Grade in Anspruch genommen, daß die Schule notwendig Nebenwerk bleiben müsse; es sei deshalb das richtigste, sie ganz aus dieser Verbindung loszulösen. Aber die Entscheidung vom 29. April 1777 fiel schließlich gegen das Direktorium aus. Sie wurde damit begründet, daß die Schulaufsicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehöre und daß diese dem Oberkonsistorium, nicht dem Direktorium übertragen worden sei. Außerdem empfahl das Reskript, jene Vereinigung von Frei- und Parochialschulen, die nur an dem Umstand gescheitert war, daß die verfügbaren Summen zum unentgeltlichen Unterricht der sämtlichen armen Kinder nicht ausreichten, nun doch noch durchzuführen „mit Beiseitesetzung aller Jalousien". Auch stand einer Neuordnung nichts mehr im Wege, als im nächsten Jahre der Prediger Rauch starb. Drei Jahre später, 1781, wurden die sämtlichen lutherischen Freischulen, soweit sie nicht auf besonderen Stiftungen beruhten, aufgehoben und die Kinder der nächsten Parochialschule überwiesen.[1])

Hätte das Oberkonsistorium in diesem Falle seinen Sieg dem Umstand zu verdanken, daß der Minister v. Zedlitz für seine Rechte eintrat, so reichte dessen Beistand doch nicht aus, einen Streit mit der Kriegs- und Domänenkammer zugunsten der kirchlichen Behörde zu entscheiden. Es handelte sich um die Besetzung der Schulstellen in den kurmärkischen Amtsdörfern.[2]) Während die adligen Schulen nach einer Bemerkung aus dem J. 1771 in der Weise besetzt wurden, daß die Patrone nach eigenem Ermessen die von dem betreffenden Inspektor oder — in der Altmark und Priegnitz — von dem Generalsuperintendenten geprüften Lehrer beriefen und sich von der Verpflichtung, die Bestätigung des Konsistoriums nachzusuchen, in der Regel dispensierten, war in den königlichen Dörfern dieses Patronatsrecht seit der Kabinettsorder vom 8. Febr. 1763 von den Beamten auf die Kammer übergegangen, und diese wieder war durch die Einschränkung gebunden, daß sie Berliner Seminaristen oder doch von dem Direktor des Seminars geprüfte Lehrer berufen mußte. War ein solcher

[1]) Rittershausen S. 79.

[2]) G. St. A.-B.; Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXX. Sekt. d, N. 2. Rep. 47, 2 a. M. A. 16.

Digitized by Google

Kandidat vorhanden, so erhielt er von dem Amte die Vokation, von der Kammer seine Bestätigung. Aber schon in dieser amtlichen Darstellung aus dem J. 1771 wurde hinzugefügt: so sollte es wenigstens sein. In Wirklichkeit mißachteten Kammer und Beamte mehr und mehr jenes Vorschlagsrecht des Direktors und verfuhren wieder nach alter Weise ganz willkürlich bei der Berufung der Schulmeister. Wollte das Konsistorium aber, wie es 1776 versucht zu haben scheint, sich einen größeren Einfluß auf die Anstellung der Lehrer sichern, so erhob die Kammer sofort laute Klagen über das eigenmächtige Verfahren der geistlichen Behörde; auch war deren Stellung, wenn die Sache zur ernsthaften Entscheidung kam, so schwach wie nur möglich. Aus dem geschilderten Normalverfahren bei der Besetzung der Schulen ergibt sich, daß das Konsistorium nur insofern noch in Frage kam, als ihm der Direktor des Seminars angehörte; löste sich diese Verbindung einmal, so war es völlig kaltgestellt. Die Kammer säumte auch nicht, von ihrer durch die königliche Verordnung garantierten Überlegenheit Gebrauch zu machen, als es 1784 erneut zu einem Zusammenstoß kam. Das Konsistorium war darüber empört, daß die Verwaltungsbehörde nicht nur Vokation und Bestallung für sich beanspruchte — das Recht konnte ihr nicht bestritten werden —, sondern sich auch herausnahm, die von dem Konsistorium ihr präsentierten Kandidaten zu verwerfen. Die Kammer aber erläuterte in einer gründlichen Darstellung, zurückgehend bis auf die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, die Berechtigung ihres Verfahrens: zwar habe sie sich bisher die vom Konsistorium vorgeschlagenen Leute einfach gefallen lassen, aber daraus folge nicht, daß sie dazu unter allen Umständen verpflichtet sei; müsse sie Vokation und Bestallung unverweigerlich erteilen, so sinke sie zur Kanzlei der vorschreibenden Behörde herab. Das erschien einleuchtend genug. Aber warum legte die Kammer auf einmal solchen Wert auf diesen Punkt? Ob der Bewerber die erforderliche Fähigkeit besaß oder nicht, darüber konnte sie doch, sollte man meinen, dem Fachmann die Beurteilung überlassen, ohne sich etwas zu vergeben. Wenn sie trotzdem dieser Sache eine solche Wichtigkeit beimaß, so lag das einfach darin begründet, daß sie dann, wenn kein — nach ihrem Urteil — geeigneter Kandidat aus dem Seminar vorhanden war, an dessen Stelle ihr genehme Bewerber, vor allem Invaliden, in das Schulamt einschieben konnte. Eine Invalidensache war denn auch mit dieser Prinzipienfrage verquickt. Das Konsistorium hatte versucht, die Einkünfte einer besonders gut ausgestatteten Stelle zugunsten einer schlecht besoldeten zu vermindern; aber die Kammer widersprach: der dorthin Berufene sei ein Invalide, und Se. Majestät könne es miß-

Digitized by Google

fällig wahrnehmen, wenn der weniger erhalte als sein Vorgänger. Man begreift es danach, weshalb das Konsistorium seine vom Anfang an verlorene Sache so zäh verteidigte; aber obwohl auch Zedlitz ihm beitrat, war selbst dieser machtlos, sobald das Generaldirektorium ihm eröffnete, es stehe ganz auf dem Standpunkt der Kammer. Großmütig erklärte es sich freilich bereit, die Entscheidung der nächsten Staatsratssitzung zu überlassen; aber jetzt verzichtete Zedlitz — was hätte er auch viel von einem solchen Beschluß erwarten sollen!

Die Bemühungen des Freiherrn, im einzelnen hier und da fördernd in das kurmärkische Schulwesen einzugreifen, scheiterten auch meistens, und zwar an dem Mangel an ausreichenden Mitteln.[1]) Als 1781 der Landrat des Zauchischen Kreises über den zunehmenden Verfall der Schulen, besonders auf verschiedenen königlichen Amtsdörfern, klagte und die erbärmliche Besoldung als Hauptursache hinstellte, daß man sich vielfach mit ambulanten Schulmeistern behelfen müsse, im Sommer aber gar keine habe, erwiderte Zedlitz, jenes von dem Landrat beklagte Übel sei dem Oberkonsistorium bekannt genug, aber leider besitze es keinen Fonds, ihm abzuhelfen. Nur die Überschüsse, die durch die Verwaltung des Kapitals von 1771 erzielt wurden, standen noch zur Verfügung; wie wenig sie aber ausreichten, möge die folgende Zusammenstellung lehren. 1785 hatte der König genehmigt, daß der Bau von vier Schulhäusern auf das Büdner-Etablissement des nächsten Jahres übernommen werde, für Gehälter jedoch nichts bewilligt; natürlich sollten die eben erwähnten Gelder aushelfen. Auf diese aber rechnete auch die Kammer, die für einen Kolonistenschulmeister ein Gnadengehalt wünschte, und zugleich bat eine Gräfin v. Eichstädt für ihren Lehrer, einen Zögling der Realschule, damit er sich ganz seiner unterrichtlichen Tätigkeit widmen könne. Bis jetzt nämlich hatte er im Winter am Webstuhl sitzen, im Sommer drei Monate auf die Seidenkultur verwenden müssen, so daß dann seine einzige Stube nach seinen eigenen Worten mit Würmern statt mit Kindern gefüllt war. Der Minister hätte gern allen geholfen; aber statt der erforderlichen Mindestbeträge in der Gesamthöhe von 3—400 Talern konnte die Schulkasse nur einen Überschuß von etwa 43 Talern aufweisen, und dementsprechend fiel denn auch die Unterstützung aus — ein Tropfen auf einen heißen Stein.

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16. Gen. Dir. Kurmark. Tit. CCXX. Lit. A. N. 1.

Digitized by Google

3. Ausgang der friderizianischen Regierung.

In den letzten Jahren der Regierung des alten Königs äußerte der Oberkonsistorialrat Büsching einmal, er habe die Hoffnung auf große Schulverbesserungen schon lange aufgegeben, da die gegenwärtigen militärischen und kameralistischen Zeiten ihnen nicht günstig seien.[1]) Mit diesen Worten hatte er treffend die Gesichtspunkte hervorgehoben, von denen sich Friedrich immer ausschließlicher leiten ließ, nicht zum wenigsten in seiner Einschätzung der Schule. Sie konnte noch immer seines Interesses sicher sein, wenn die Schulmeister sich bemühten, eine seiner Lieblingsschöpfungen, den Seidenbau, zu pflegen. Freilich war er nicht gemeint, ihnen zu diesem Zwecke von Staats wegen mit Zuschüssen unter die Arme zu greifen; vielmehr sollte nach dem Reglement vom 7. Sept. 1752[2]) die Kirche den Küstern und Predigern die nötigen Gelder vorstrecken, worauf die gepflanzten Maulbeerbäume zehn Jahre später in den Besitz der Gotteshäuser übergingen und verpachtet wurden, doch so, daß den Gründern dieser Plantagen das erste Recht darauf zustand. Außerdem winkten ihnen als Belohnung das Gras und die Früchte der Kirchhöfe; denn die Gottesäcker wurden in der Verordnung als die geeignetsten Versuchsfelder bezeichnet. 1782[3]) verfügte ein neuer Befehl, daß bei der Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen solche Leute zu bevorzugen seien, die den Seidenbau verständen, vorausgesetzt, daß ihnen auch die zur Verwaltung ihres Schulamts erforderlichen Eigenschaften nicht abgingen; überhaupt wurden alle Küster, Schulmeister und Präparanden ermahnt, sich in ihren Mußestunden der Seidenkultur zu widmen. Auch ist diese wiederholte Mahnung nicht vergeblich gewesen. Während nach einer Berechnung Hertzbergs aus dem Jahre 1795[4]) der preußische Staat 1770 noch nicht ganz 2300 Pfund Seide erzeugt hatte, waren es 1784 schon über 13 400, 1785 sogar 17 000 Pfund. Dann aber bewirkten harte Winter und übertriebene Ausbeutung einen Rückschlag, so daß späterhin im Durchschnitt nur noch 5—6000 Pfund erzielt wurden, ein Quantum, von dem zwei Drittel auf Rechnung der Schulmeister kamen. Die Summen, welche diesen durch den Seidenbau zuflossen, schätzte Hertzberg, alle Unkosten abgezogen, auf jährlich 10—15 000 Taler — gewiß ein freudig begrüßter Zuschuß zu den oft so ärmlichen Gehältern. Aber der vorhin erwähnte Fall lehrt doch,

[1]) Schummel, J. G., Pädagogische Briefe an Schlesische Schulmänner Breslau 1785.

[2]) Becker S. 88. Beckedorff 8, S. 212 ff.

[3]) Borowski S. 87. [4]) Hertzberg, Hertzberg S. 39.

Digitized by Google

daß diese Nebenbeschäftigung auch ihr Bedenkliches hatte; denn zu den fast unüberwindlichen Hindernissen, die der Durchführung der Sommerschule im Wege standen, fügte sie ein neues. Am ungünstigsten wirkte die Seidenkultur dann auf den Schulbetrieb ein, wenn dem Lehrer, was ja leider an vielen Orten die Regel war, nur eine einzige Stube zur Verfügung stand. Dann ließen sich bauliche Veränderungen kaum umgehen; aber wie schwierig war es, dafür die Mittel zu erhalten! Als im J. 1780 der Kantor Kluckhuhn zu Friedrichshagen durch seine ausgedehnte Seidenzucht dazu gezwungen wurde, seine Wohnung zu erweitern, wußte er den Landrat v. d. Schulenburg für die Sache zu interessieren.[1]) Der war um so lieber bereit, für ihn einzutreten, als er in Kluckhuhn auch den Schulmann schätzte. Kurz entschlossen wandte er sich also an den Minister v. Zedlitz selbst und bat ihn um sein „schwerwiegendes Vorwort"; denn, meinte er, ohne dieses dürfe wohl „der ehrliche Kluckhuhn mit einem ‚Gott helfe euch' und sein Landrat mit dem Bescheide ‚Euch ist bekannt, daß wir keinen Fonds haben' kurz abgefertigt werden". Es traf sich günstig, daß auch Zedlitz den Kantor persönlich als tüchtigen Lehrer kannte; er unterstützte deshalb bereitwillig das Gesuch bei F. G. Michaelis, dem Chef des kurmärkischen Departements im Generaldirektorium, indem er besonders die gute Zucht in Kluckhuhns Schule hervorhob, während gerade Kolonistenkinder sonst als die wildesten galten. Michaelis kam dem Minister gern entgegen, war aber doch etwas verstimmt, als er vernahm, daß der Kantor, ungeduldig über das monatelange Warten, inzwischen die Reparaturen auf eigene Hand vorgenommen hatte und nun eine Rechnung von 43 Talern 4 Groschen präsentierte. Er ließ dem Manne andeuten, daß das des Landes hier nicht Brauch sei und daß er es nur der Rücksicht auf den Seidenbau zu verdanken habe, wenn er die gewünschte Summe doch noch bekomme. Man sieht, welcher Apparat in Bewegung gesetzt werden mußte, um ganze 40 Taler zu erhalten, und begreift leicht, daß dies überhaupt nur möglich war, wenn günstige Umstände ganz besonderer Art zusammentrafen.

Der Zug der Zeit zum Nützlichen erzeugte weiterhin den Gedanken, auch die Kinder von früher Jugend an zu lohnender Beschäftigung anzuhalten, sog. Industrieschulen zu gründen. Als 1764 in Schlesien die Anlage von Spinnschulen in den Städten angeordnet wurde, um Arme, Invaliden, Vagabunden und ähnliche dem Staate lästige Elemente zu nutzbringender Tätigkeit anzuhalten, wurde auch schon auf Kinder hingewiesen, aber zunächst nur auf Soldatenkinder. 1765 wurde

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.

Digitized by Google

die Maßregel auf die oberschlesischen Dorfschaften ausgedehnt[1]); aber erst als das Generaldirektorium den Gedanken aufgriff und in fast allen Provinzen Erhebungen zum Zwecke der Einrichtung solcher Spinnstuben veranstaltete, tauchte 1766 in einem Immediatbericht des Ministers v. Hoym der Plan auf, diese Anstalten mit den Schulen zu verbinden. Wie vorauszusehen war, genehmigte der König den Vorschlag bereitwilligst, und darauf erschien im März eine entsprechende Zirkularverfügung des Geistlichen Departements. Sie betonte aber, daß das Spinnen ebensowenig wie der Seidenbau dem Unterricht Eintrag tun dürfe, und hielt es für die beste Lösung der doppelten Aufgabe, wenn dieselben Räume, in denen im Sommer die Seidenkultur betrieben wurde, sich im Winter zum Spinnen verwenden ließen. Aus welchem Grunde dies jedoch meistens nicht ging, hat sich schon aus dem vorigen Abschnitt ergeben; die neue Aufgabe hätte auch neue Einrichtungen gefordert und mußte schon deshalb beiseite gestellt werden. Aber auch wenn ein Mann wie Rochow[2]), der das Prinzip der Nützlichkeit stets stark betonte, durch persönliche Opfer den Handarbeitsunterricht in seinen Schulen heimisch zu machen suchte, so blieb ihm doch die Erfahrung nicht erspart, daß die Eltern sich mit diesem neuen Unterrichtszweig nur wenig befreunden konnten; bitter beklagte er, daß nur das Hersagen von Auswendiggelerntem, dieses Papageientum, nach der Meinung des Volkes die eigentliche Aufgabe der Schule sei. —

Der andere Zug, der nach Büschings Worten der ganzen Epoche das charakteristische Gepräge gab, die Richtung auf das Militärische, ist bei den Betrachtungen über Schule und Heer bereits scharf genug hervorgetreten; er machte es auch, wenigstens zum Teil, erklärlich, daß die letzte Unterrichtsreform unter Friedrich dem Großen das Garnisonschulwesen zum Gegenstand hatte. Die Regimenter zählten ja so viele Familienväter in ihren Reihen, daß für deren Kinder eine Vorsorge getroffen werden mußte. Als Büsching auf seiner Reise nach Reckahn durch Brandenburg kam[3]), fand er bei dem dort garnisonierenden Regiment nicht weniger als 567 Kinder im Alter von 1—18 Jahren, an Schulkindern 125. Ihr Unterricht war in der Weise geregelt, daß sie täglich in 3 Abteilungen, jede 2 Stunden lang, von einem einzigen Lehrer in den gewöhnlichen Volksschulfächern, aber auch in der Naturgeschichte und der Anthropologie unterwiesen wurden. Um dieselbe Zeit, als Büsching dies schrieb, 1780, wurde die 1721 gestiftete, aber inzwischen ganz verfallene Garnisonschule zu Potsdam von dem Feldprediger Kletschke zum zweiten Male begründet[4]), und da seine

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 365. [2]) Rochow, Schulen S. 25.
[3]) Büsching, Reise S. 317. [4]) Rochow 3, S. 476. Preuß 3, S. 125.

Digitized by Google

Reform, besonders die Verdrängung der bisher üblichen „Halleschen" durch die „Rochowsche" Methode, auch von andern Regimentsschulen übernommen wurde, so hat man ihn als den Reorganisator des preußischen Garnisonschulwesens bezeichnet.

Daß die Reform gerade in Potsdam einsetzte, ist keineswegs zufällig, denn hier lagen die Verhältnisse in dem Großen Waisenhaus und der vorübergehend mit ihm vereinigten Garnisonschule besonders traurig. Konnte es schon als symbolisch für den ganzen friderizianischen Staat gelten, daß die Potsdamer Stadtschule zwischen einer Leinwand- und einer Sammetfabrik lag[1]), so mußte man den stolzen Kuppelbau des Waisenhauses betreten, um einen Begriff davon zu erhalten, wie verderblich gerade hier unter den Augen des Königs die einseitige Bevorzugung der Industrie auf Erziehung und Unterricht einwirkte. Zwar krönte die vergoldete Gestalt der Caritas mit dem flammenden Herzen in der Hand das Gebäude, aber aus seinem Innern war der Geist der Liebe verschwunden.[2]) Die 2—3000 Zöglinge wurden als billige Arbeitskräfte den Fabriken in der Stadt und ihrer Umgebung überwiesen; jüdische Blutsauger beuteten sie in einer Weise aus, daß eine ungeheure Sterblichkeit die notwendige Folge war. Da es auch in der Anstalt selbst Fabriken gab, so war es sicher keine Übertreibung, wenn ein Prediger sie geradezu eine Mördergrube nannte.[3]) Der Unterricht war völlig Nebensache, bis 1772 der Kriegsrat Ch. W. Deutsch in die Waisenhausadministration eintrat.[4]) Er fand in Kletschke einen willigen Mitarbeiter, der auch nach seinem Abgang das Werk fortsetzte. Ein wirklicher Bruch mit dem verderblichen Industriesystem war freilich unter Friedrich dem Großen nicht zu erzwingen; aber Kletschke bemühte sich doch, die schlimmsten Übelstände zu mildern und Rochowsche Fortschritte bei dem Unterricht im Waisenhaus wie in der Garnisonschule durchzuführen. Daß ihm das gelang, hatte er dem Generalmajor F. W. v. Rohdich, dem Inspektor der Gardetruppen, zu verdanken; denn nur das Eintreten dieses Mannes für die beabsichtigte Neuerung hatte den König bestimmt, die erforderlichen Gelder anzuweisen.

Für andere Reformvorschläge, wie sie gerade gegen Ende seiner Regierung mehrfach auftauchten, war er taub, wenn sie überhaupt bis zu ihm durchdrangen. Dabei war die Schule verbesserungsbedürftig genug. Mochte an einzelnen Orten durch tüchtige Männer und unter günstigen Verhältnissen für die Erziehung der Jugend besser als früher gesorgt sein — über die Schulart, der die friderizianische Unterrichtsreform in erster Linie galt, urteilte bald nach dem Tode des Königs

[1]) Boschan S. 46. [2]) Boschan S. 27. [3]) Boschan S. 28.
[4]) Boschan S. 29.

Digitized by Google

ein Mann, der sie genau kannte[1]): „Unsere Landschulen sind sämtlich in der kläglichsten Verfassung.“ Nur zugunsten derer, die sich die Reckahnschen Einrichtungen zum Muster gewählt hatten, machte er eine Ausnahme. In den andern, ob nun die Lehrer auf Seminaren gebildet seien oder nicht, beschränke sich der Unterricht auf das Einprägen von ganz oder halb unverstandenen Sprüchen und theologischen Formeln, und dadurch schläfre man die Geisteskräfte der Kinder ein, anstatt sie zu wecken.

Der Mann, der dieses vernichtende Urteil fällte, der Konsistorialrat und Professor G. S. Steinbart, verhehlte sich auch nicht, daß nur eine menschenwürdige Bezahlung tüchtige Leute bestimmen könne, sich dem Dienste der Volksschule zu widmen.[2]) Woher sollten aber die Gelder kommen? Die Gemeinden gaben sie sicher nicht und konnten sie oft auch nicht aufbringen. Der Staat? Nahm man an, daß das durchschnittliche Einkommen der Landstellen auf 150 Taler erhöht werden sollte, während es jetzt keine dreißig betrug, so hätte das eine jährliche Ausgabe von einer Million Taler bedeutet, wozu noch eine weitere Million gekommen wäre, wenn man auch die Städte hätte bedenken wollen. Jeder aber, dem bekannt war, wie Preußen bereits alle seine Kräfte aufs äußerste anspannte, um seine Stellung im europäischen Staatensystem zu behaupten, mußte sich sagen, daß eine solche Hoffnung nichts als ein Traumgebilde gewesen wäre. Und doch durfte sich dieser Zustand, daß (nach einem Worte Rochows)[3]) der Meister des verächtlichsten Gewerbes reichlicheres Brot hatte als der Meister der Schule, nicht verewigen. Schon 1768 war Steinbart wiederholt von dem Minister v. Münchhausen aufgefordert worden, Pläne für die Verbesserung der Landschulen auszuarbeiten; Zedlitz hatte diesen Auftrag bei seinem Amtsantritt erneuert, und vom König war ihm für die erforderliche Korrespondenz Portofreiheit im ganzen Staatsgebiet erteilt worden; aber stets hatten sich unüberwindliche Hindernisse zwischen ihn und den Thron gedrängt. Erst Anfang 1786[4]) wagte er sich mit seinen Vorschlägen hervor, richtete sie jedoch bezeichnenderweise nicht mehr an den König, sondern an den Thronfolger. Die leidige Geldfrage wollte er einmal dadurch lösen, daß die Kinder in ihren müßigen Stunden mit Spinnen beschäftigt wurden und dadurch außer dem Schulgeld noch einen Überschuß erzielten. Der Lehrer aber sollte natürlich Seidenbau treiben, ferner der daniederliegenden Bienenzucht aufhelfen, ganze Alleen von Obstbäumen anlegen, das Vieh kurieren und endlich auch

[1]) Steinbart S. 31. [2]) Steinbart S. 7—9.
[3]) Rochow, Volkscharakter S. 12.
[4]) Clausnitzer, Geschichte S. 422. G. St. A.-B.; Rep. 96.

Digitized by Google

imstande sein, die gewöhnlichsten chirurgischen Eingriffe an seinen Bauern zu vollziehen. Würde aber ein so vielseitig ausgebildeter Mensch sich noch dem Beruf des Schulmeisters zuwenden? Freiwillig kaum. Deshalb sollte der Staat arme Knaben vom zwölften Jahre an in einem Waisenhaus auf dem Lande in allen jenen Kenntnissen und Fertigkeiten unentgeltlich ausbilden lassen, wofür ihm dann die Zöglinge verpflichtet blieben wie die enrollierten Soldaten. Es handelte sich also nur noch darum, die Summen zur Gründung und Erhaltung dieser Pflanzschulen künftiger Lehrer aufzubringen, und auch dafür behauptete der Autor Rat zu wissen.

Verdiente Steinbarts Plan, den er selbst als die Frucht eines dreißigjährigen Nachdenkens bezeichnete, jedenfalls die Beachtung der Schulbehörde, so verriet die Eingabe eines gewissen Pflugrad[1]), die aber erst im Dez. 1786 einlief, so sehr den Scharlatan, daß sie von vornherein der Zurückweisung sicher sein konnte. Auch dieser Mann, der sich bemühte, die große Kunst zu erfinden zu erfinden, hatte erkannt, daß der Mangel an einem hinreichenden Fonds das Haupthindernis der Schulreform sei; er behauptete nun geheimnisvoll, einen ganz neuen entdeckt zu haben, verlangte jedoch zunächst einmal für sich Geld, um, von Brotsorgen befreit, ein vollkommenes Lehrbuch zur Bildung vollkommener Schulmeister abfassen zu können. Aber trotz der, wenigstens von ihm behaupteten, vollkommenen moralischen Güte seines Herzens bedauerte das Geistliche Departement, auf seine Vorschläge nicht eingehen zu können.

Schon vier Jahre früher hatte der Schulhalter Troge aus Hamburg[2]), ein verunglückter Kandidat der Theologie, mit seinen etwa 40 Seiten umfassenden, eng und schön geschriebenen „Gedanken von besserer Einrichtung der niederen Schulen" nicht mehr Erfolg gehabt — auch er einer der Menschen, die sich selbst nicht helfen können und die gerade deswegen von einem unwiderstehlichen Drange beseelt erscheinen, aller Welt ihre Hilfe anzubieten. Was er über die Verwendung von Kandidaten der Theologie im Volksschulunterricht sagte, war weder neu noch überzeugend; seine Gedanken über eine „Präparations-Schule", in der die angehenden Schulmeister auch in der Haus- und Landwirtschaft unterwiesen würden, berührten sich zum Teil mit Steinbarts Projekt; besonders aber hielt er es für notwendig, ein einziges Hauptlehrbuch in alle Schulen einzuführen, wie in der ganzen Christenheit ja auch ein Glaube und eine Bibel herrschen solle. Durch ein Zitat aus dem 1. Korintherbrief suchte er nachzuweisen, daß er sich mit dieser Ansicht

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.
[2]) Clausnitzer S. 421. G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.

Digitized by Google

in Übereinstimmung mit dem Apostel Paulus befand; auch sonst war die ganze Abhandlung mit Bibelsprüchen gespickt und vertrat zudem mit ihren Deklamationen über Erbsünde und Satan einen Standpunkt, der so sehr von dem der Berliner Kreise abstach, daß man leicht begreift, wie Zedlitz für die mühevolle Arbeit nur sein kühles „ad acta" hatte.

Weniger läßt sich das hinsichtlich des Vorschlags rechtfertigen, den Samuel Heinicke, der berühmte Direktor des kursächsischen Instituts für Taubstumme, den Ministern Zedlitz und Hertzberg im Mai 1786 machte.[1]) Es handelte sich einmal um die Verpflanzung des Taubstummenunterrichts nach Preußen, dann aber auch um die Einführung einer besseren Elementarbildung. Heinicke erklärte, drei Stunden täglich würden für die eigentliche Unterweisung genügen, in der übrigen Zeit könnten sich die Kinder durch Stricken, Spinnen, Kochen, Klöppeln, Seidenbau usw. das Schulgeld selbst verdienen. Die ersten Schreibversuche wollte er dadurch weniger kostspielig machen, daß die Übungen nicht auf Papier, sondern auf Schiefertafeln vorgenommen wurden. Im Leseunterricht sollte die geisttötende Buchstabiermethode endlich verschwinden und mit ihr der ganze leere Wortkram, der nur zur Denkfaulheit führte.

Aus der ablehnenden Haltung des Ministers darf man aber keineswegs schließen, daß ihm die Schule nicht mehr reformbedürftig erschien, sondern nur, daß er daran verzweifelte, das Interesse des König aufs neue für Unterrichtsfragen wachzurufen. Welche Ziele er selbst der Landschule stellte, ersieht man aus dem Plane, den er dem Nachfolger Friedrichs vorlegte.[2]) Danach sollten nicht nur Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen (besonders Kopfrechnen) Lehrgegenstände des Unterrichts sein, sondern auch die Elemente der Mechanik, der Feldmeßkunst, der Kenntnis von Maßen und Münzen. Naturgeschichtliche Belehrungen sollten den abergläubischen Vorstellungen entgegenwirken, diätetische Regeln den Glauben an den tödlich wirkenden Branntwein als an eine Universalmedizin zerstören, ein Abriß der Landesverfassung den Schüler mit den wichtigsten Gesetzen bekannt machen. Auch die Handarbeit, z. B. das Spinnen, das Flechten von Strohhüten und Körben usw., müsse in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen werden, aller Unterricht aber darauf abzielen, den kindlichen Verstand auszubilden, denn das sei weit wichtiger, als wenn der Schulmeister die Jungen eine Seite aus Luthers Katechismus auswendig lernen lasse. —

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16.

[2]) Clausnitzer, Geschichte S. 423f. Rethwisch S. 97f. Berlinische Monatsschrift 10 (1787), S. 97.

Digitized by Google

Bei der Darlegung dieser Projekte zur Hebung der Volksschule mußte schon hin und wieder Bezug auf die Lehrerbildung genommen werden. Auf diesem Felde schien unter Friedrichs Regierung wirklich Beachtenswertes geleistet worden zu sein[1]), denn selbst die beiden Seminare, die unter seinem Vater entstanden waren, mußten unter ihm neu begründet werden, Kloster Bergen 1765 und Stettin 1784. Dazu war neben Magdeburg Halberstadt 1778 ins Leben gerufen worden; der Osten hatte in Dexen 1772 ein Seminar erhalten, den Westen versorgten Minden seit 1776 und Wesel seit 1784 mit den ersten methodisch gebildeten Landlehrern. Schlesiens Hauptstadt besaß seit 1768 ein evangelisches Seminar, außerdem bildeten nicht weniger als 10 Hilfsseminare (Sagan, Frankenstein, Ratibor, Grüssau, Neiße, Habelschwerdt, Oppeln, Leubus, Heinrichau und Rauden) katholische Lehrer in vier- bis sechswöchigen Kursen aus; doch waren sie im Grunde genommen nur Anhängsel guter Volksschulen. Am wichtigsten aber war wegen ihrer zentralen Stellung die 1753 begründete Berliner Bildungsanstalt. Sie hatte sich gegen Ende der Regierung Friedrichs II. in der Weise entwickelt[2]), daß ihre Zöglinge in zwei Gruppen zerfielen, in Präparanden und Seminaristen. Jene, die nur auf mäßig bezahlte Stellen Anspruch machten, wurden zwar unentgeltlich unterrichtet, mußten sich im übrigen aber selbst erhalten. Sie waren demgemäß in der Regel Handwerker, blieben auch nur solange, als ihre Mittel es ihnen erlaubten, meistens einige Monate. Die Seminaristen, damals sechs, wurden teils aus den Präparanden, teils aus den andern Heckerschen Schulen ausgewählt; sie hatten alles frei, bekamen sogar noch eine Vergütung, wenn sie an den unteren Klassen der deutschen Schule selbst tätig waren. Ihr eigener Unterricht bestand in einer praktischen Anleitung, in pädagogischen und methodischen Belehrungen und einer gründlicheren Einführung in die Fächer der Volksschule sowie in die Geographie, Statistik, Geschichte, Naturgeschichte und Vokalmusik. Auch eine Unterweisung im Gartenbau, in der Bienenzucht und der Seidenkultur durfte natürlich nicht fehlen.

Wie sich bei der geringen Zahl der Seminaristen von selbst versteht, konnte die Anstalt keine ausgebreitete Wirksamkeit entfalten; für die Präparanden aber war die Ausbildungszeit meist so kurz bemessen, daß Rochows Klage, der Lehrerberuf sei der einzige, für den es keine gründliche Vorbildung gebe, nach wie vor zu Recht bestand.

[1]) Hertzberg, F., Einige Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Landschullehrer in Seminaren. Berlin 1789. S. 9. Preuß 3, S. 117. Krünitz S. 688 ff.

[2]) Hecker, Schullehrerseminar S. 17 f.

Digitized by Google

Da man außerdem sehr in Zweifel sein konnte, ob diese vorübergehende Anwesenheit in der preußischen Residenz den künftigen Landlehrern in moralischer Hinsicht nicht mehr schadete, als sie ihnen in pädagogischer Beziehung nützte, so war es für Rochow eine ausgemachte Sache, daß diese für das Dorf bestimmten Leute auch auf dem Dorfe ihre Berufsbildung empfangen müßten. In den siebziger Jahren hatte er es für die beste Lösung gehalten[1]), einer Reihe tüchtiger Prediger einen oder zwei junge Leute zur Ausbildung zu überweisen; jetzt, Anfang der achtziger, mochte er sich selbst gestehen, daß sich auf diese Weise schwerlich eine dauernde Organisation schaffen ließ. Er schlug deshalb vor, in einem der vielen leerstehenden Gebäude etwa zwölf Seminaristen unter einem Inspektor und alleinigen Lehrer zu vereinigen, diesem ein Gehalt zu bestimmen, das mindestens dem eines guten Opernsängers gleichkomme, mit den hinreichend geschulten Zöglingen zunächst einen Kreis ganz zu besetzen, damit sie sich nicht, über die Provinz zerstreut, als nantes in gurgite vasto vorkämen, sondern mit vereinten Kräften den neuen Anschauungen Bahn brechen könnten.[2]) Man erkennt leicht die Ähnlichkeit mit den früheren Ideen des Königs; nur daß dessen Härte vermieden wurde: es sollten nämlich die alten Lehrer, die dem jungen pädagogischen Nachwuchs weichen mußten, mit dem halben oder vollen Gehalt pensioniert werden.

Diese Gedanken berührten sich wenigstens insofern mit den Ansichten des Ministers, als auch er fürchtete, eine große Stadt werde die künftigen Landlehrer ihrem späteren Wirkungskreis entfremden; aber offenbar waren die verschiedenen Vorbedingungen für eine Seminargründung doch noch eher in einem bedeutenden Orte als auf dem Dorfe vorhanden. Deshalb beschränkte Zedlitz sich in dem Programm, mit welchem er an den neuen Regenten herantrat, teils darauf, eine Vermehrung der bestehenden Seminare zu fordern — ein Ort zwischen Halberstadt und Berlin, Züllichau (für die Neumark und Niederschlesien), Breslau und Königsberg sollten je eine neue Anstalt erhalten —, teils wollte er bestehende Seminare, nämlich die zu Stettin und Kulm, verbessern. Wurden diese Pläne verwirklicht, dann sollten aber auch alle Lehrer verpflichtet sein, sich an einem solchen Orte ausbilden zu lassen, und daraus folgte wieder, daß sie, entsprechend ihrer gründlicheren Vorbildung, besser bezahlt werden mußten. Außer Wohnung, Garten und freier Weide für eine Kuh hielt der Minister Gehälter in der Höhe von 120 Talern, in Pommern und Preußen wenigstens von 80 Talern, für unbedingt erforderlich.

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 418. Rochow 4, S. 48; s. S. 206.
[2]) Rochow, Volkscharakter S. 17 ff.

Digitized by Google

Ob die neue Regierung aber imstande war, Gelder in solchem Umfang zur Verfügung zu stellen, daß diese bescheidenen Sätze erreicht wurden, war nach den Berechnungen des Professors Steinbart nicht gerade wahrscheinlich. Leichter ließ sich jedenfalls eine Forderung erfüllen, die auch noch aus den letzten Jahren des großen Königs stammte und auf eine Neuorganisation der Unterrichtsverwaltung hinauslief[1]): es sollte dieser gegenüber den kirchlichen Behörden eine selbständigere Stellung eingeräumt werden. Nach einem Vorschlag aus dem J. 1784 war das Oberkonsistorium in ein Kirchen- und ein Schuldepartement zu teilen und in dieses die Konsistorialräte Büsching und Gedike, der Rektor Meierotto vom Joachimstalscheh Gymnasium, der Inspektor der Realschule, Hecker, und der königliche Bibliothekar Dr. J. E. Biester zu übernehmen. Aus dem kirchlichen Charakter der leitenden Männer ergibt sich, daß es sich hier nicht sowohl um eine Prinzipien-, als um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelte, wie denn das Projekt auch lediglich damit begründet wurde, daß die Häufung der Geschäfte das Oberkonsistorium verhindere, die Interessen der Schule gebührend wahrzunehmen. Der Verfasser der Eingabe nannte sich nicht, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob er selbstsüchtige Absichten verfolge. Daraus darf man wohl schließen, daß er für sich selbst einen Platz unter den Mitgliedern der neuen Behörde wünschte, und dann paßt seine Signatur — — R — — wohl am besten auf Meierotto. Auch sein Projekt wurde zunächst ad acta gelegt, obwohl er es dadurch noch annehmbarer zu machen suchte, daß er gegen den Schluß bemerkte, die genannten Männer würden sich ihrer neuen Aufgabe auch wohl ohne eine besondere Vergütung unterziehen; aber die Anregung blieb doch bei dem Minister um so weniger verloren, als er selbst schon 1775 den „wunderlichen Einfall" gehabt hatte, die Schulsachen dem Konsistorium zu nehmen und sie einem stehenden Departement in der Residenz zu übertragen.[2]) Dadurch erklärt es sich, daß unter den Wünschen, mit denen er an den König Friedrich Wilhelm II. herantrat, die Forderung einer besonderen Schulbehörde an erster Stelle stand.

[1]) G. St. A.-B.; Rep. 47, 2a. M. A. 16. [2]) Rochow 4, S. 116.

Digitized by Google

Rückblick.

Am Schlusse unserer Darstellung müssen wir noch einmal auf den geschilderten Zeitraum zurückblicken, damit die Person des großen Königs in ihrem Verhältnis zur Volksschule und Volksbildung klar hervortritt. Bei der leidenschaftlichen Vorliebe Friedrichs für französische Literatur und Philosophie darf es nicht wundernehmen, wenn er in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung wenig Neigung verspürte, sich zu den vom Kirchenglauben beherrschten Bildungsstätten des Volkes herabzulassen. Das wurde erst anders seit dem J. 1763. Während des Siebenjährigen Krieges waren ihm die Augen aufgegangen über den tiefen Verfall der märkischen Landschule, und sein erster Gedanke galt ihr, sobald das blutige Drama sich seinem Ende zuneigte. Welches aber waren die Motive, die ihn im letzten Grunde bei seinen Bestrebungen zur Hebung des Volksunterrichts leiteten? Begeisterung für allgemeine Menschenbildung war es jedenfalls nicht. Niemals hat der König geglaubt, die Masse des Volkes lasse sich zu einem Zustand wahrer Geistesfreiheit erheben; das harte Wort: „Le vulgaire ne mérite pas d'être éclairé!" gehört gerade der Zeit dieser ersten Reformversuche an.[1]) Daß er keine hohen, idealen Ziele verfolgte, ergibt sich aber auch aus dem Verhältnis des Königs zu den wichtigsten Schulgesetzen, die unter seiner Regierung erlassen worden sind — dieses Verhältnis war so äußerlich, wie es überhaupt nur gedacht werden kann. Man hat das lange verkannt, namentlich im Hinblick auf das Generallandschulreglement. Friedrichs Bewunderer ahnten offenbar nicht, welche Waffe sie dadurch seinen Gegnern in die Hand gaben. Hätte der König wirklich lebendigen Anteil an der Entstehung dieses ganz vom Geiste des Pietismus durchtränkten Gesetzes genommen, so wäre der Religionsverächter ein arger Heuchler gewesen, der andern predigte, was er selbst nicht glaubte. In diesem Falle aber würde man weiterhin gezwungen sein, nach dem Grunde dieses frommen Betrugs zu fragen, und was könnte dann anders als Despotismus Friedrich bestimmt haben, das Volk im blinden Aberglauben zu erhalten?[2])

[1]) K. Fischer S. 145. [2]) Seidel S. 11, 69, 75, 77.

Digitized by Google

Alle diese Folgerungen fallen aber in sich selbst zusammen, nachdem in der vorliegenden Arbeit nachgewiesen worden ist, daß die Grundlage des preußischen Schulgesetzes ein im J. 1727 zuerst auftauchender, in dem Jahrzehnt von 1717 bis 1727 entstandener Entwurf bildet. Er ist zum größten Teile wörtlich in das Generallandschulreglement hinübergenommen worden, hat freilich auch Veränderungen und Ergänzungen erfahren, aber von keiner einzigen läßt sich behaupten, daß sie nicht im Einklang mit dem pietistischen Grundcharakter der Vorlage stände. Wie könnte es auch anders sein! Die Bearbeitung lag in den Händen des Pietisten Hecker, und in der Form, welche er dem Reglement gegeben hatte, wurde es von Friedrich unterzeichnet. Er hat es aber nicht nur nicht verändert, sondern wahrscheinlich nicht einmal gelesen. Wir müssen uns sogar fragen: wußte er überhaupt, daß er ein Gesetz vollzogen hatte, welches für die ganze Monarchie berechnet war, oder war er der Meinung, daß es nur die Kurmark betraf? Man muß wohl das letztere annehmen; denn sonst läßt es sich nicht erklären, daß er ein Jahr darauf, als die Halberstädter Regierung unter Aufzählung aller Hindernisse ihm klagte, es sei ihr ganz unmöglich, dem königlichen Schulreglement gerecht zu werden, der Behörde in der Kabinettsorder vom 2. Nov. 1764 antwortete, er wisse von gar keinem „dasigen" Schulreglement, und die Frage hinzufügte, ob sie das für die Kurmark erlassene meine.[1])

Daraus ergibt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß Friedrich sich nur überzeugt hat, ob der Inhalt seiner beiden Kabinettsordern in das fertige Reglement aufgenommen worden war: die Bestimmungen über die Anstellung der Heckerschen Seminaristen auf den königlichen Dörfern der Kurmark und die Forderung einer geregelten Schulaufsicht. Darauf also beschränkte sich sein persönlicher Anteil an der Abfassung des Gesetzes; im übrigen ließ er seinen geistlichen Rat frei schalten und konnte es auch von seinem Standpunkt aus. Obwohl er nämlich persönlich aller Religion kühl gegenüberstand und auch den Stifter des Christentums mit seinen wegwerfenden Äußerungen nicht verschonte, so verkannte er anderseits doch nicht, daß Jesu Lehre das im höchsten Maße besaß, was über den Wert jeder Religion entscheidet, wenn es auch nicht ihr Wesen ausmacht[2]): die Reinheit der Sittenlehre, und wenn Friedrich an andern Stellen erklärte, daß das evangelische Bekenntnis weit über dem katholischen stehe, so ist entscheidend für ihn wieder das Wesen der protestantischen Moral. Höher als der religiös bestimmte Mensch stand ihm freilich der Philosoph, der sich in seinem Tun und Lassen einzig von dem kategorischen Imperativ

[1]) S. 72. [2]) Koser 2, S. 574 f. K. Fischer S. 83 f.

Digitized by Google

der Pflicht bestimmen läßt; aber zu der Erhabenheit einer solchen Lebensauffassung konnte man immer nur wenige erziehen. Friedrich dachte in erster Linie an den jungen Adel seines Landes; für ihn schrieb er deshalb den „Dialogue de morale", die Anleitung zu einem religionslosen Moralunterricht; bei dem märkischen Bauern fehlten alle Vorbedingungen für ein solches Beginnen.[1]) Ihm ließen sich die sittlichen Verpflichtungen nur in Verbindung mit den Religionswahrheiten einprägen; es würde deshalb in den Augen des Königs ein frevelhaftes Beginnen gewesen sein, dem Volke die Religion zu rauben, ohne sie durch etwas Besseres ersetzen zu können; sie mußte vielmehr um der Moral willen ihre beherrschende Stellung im Volksleben behaupten. Friedrich konnte deshalb mit gutem Gewissen ein Schulgesetz unterzeichnen, von dem er annehmen mußte, daß es durchaus religiös gefärbt sei, und er durfte es um so mehr tun, als er damals nach der Geistesrichtung seiner Ratgeber nur die Wahl hatte zwischen einem solchen Reglement oder gar keinem.[2])

Bei dieser Zurückhaltung des Königs gegenüber den Bestimmungen, welche das Gesetz über die ganze Art des Unterrichtsbetriebs traf, fällt um so mehr sein Dringen auf eine schärfere Beaufsichtigung ins Gewicht.[3]) Damit berührte er ohne Frage einen der schwächsten Punkte in der bestehenden Schulorganisation; aber auffallen muß es, wie wenig er getan hat, diese seine eigenste Idee zu verwirklichen. Er verlangte, daß die Inspektoren jährlich ihren ganzen Bezirk bereisten, und schwieg sich doch völlig darüber aus, woher die Mittel zu diesen Revisionen zu nehmen seien. In der Kurmark half sich das Oberkonsistorium dadurch, daß es die Kosten den Kirchen, die Fuhren den Gemeinden auferlegte (1. März 1764); aber dieser Ausweg bewährte sich nicht: schon das nächste Jahr brachte den Verzicht auf die Revisionen und die Einführung des Schulkatalogs. Daß dieser auch nicht annähernd imstande war, die persönliche Einwirkung des Inspektors auf die Lehrer zu ersetzen, wurde der Unterrichtsverwaltung immer klarer; aber als der Minister v. Münchhausen 1770 einen letzten Versuch machte, den König für die Wiederherstellung der jährlichen Revisionen zu gewinnen, wich Friedrich aus. Dann freilich wies er auf ein Auskunftsmittel hin (die Bestände der Sportelkassen), aber auf ein solches, mit dem der Chef des Geistlichen Departements nichts anzufangen wußte. Damit war für den König die Maßregel abgetan, die er selbst als die wichtigste auf dem Gebiet der Schulreform bezeichnet hatte.

Noch in anderer Hinsicht war die Frage der Schulaufsicht von großer Bedeutung. Sie konnte, unter die scharfe Kontrolle der staat-

[1]) Koser 2, S. 586. [2]) Hübler S. 18. [3]) K. Fischer S. 106.

Digitized by Google

lichen Organe gestellt, immer mehr dazu führen, die Volksschule als eine Staatsanstalt zu behandeln.[1]) Dem König aber lag es ganz fern, den kirchlichen Charakter der Schule anzutasten; für ihn war die Schulaufsicht nur eine innere Angelegenheit der kirchlichen Verwaltung, wie es auch in einem königlichen, von Zedlitz unterzeichneten Bescheid aus dem J. 1777 klar ausgesprochen wurde: die Schulaufsicht gehöre ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und diese sei dem Oberkonsistorium übertragen worden.[2]) Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß dem Minister die Herrschaft der Kirche über die Schule als ein idealer Zustand erschienen wäre; vielmehr äußerte er in demselben Jahre den sehnlichen Wunsch, daß die Fürsten anfangen möchten, die Erziehung als eine Staatssache anzusehen.[3]) Weil das bis jetzt in Preußen nicht der Fall war, fehlte es auch gänzlich an einem staatlichen Schulzwang. Die Verpflichtung zum Schulbesuch war freilich deutlich genug im Generallandschulreglement ausgesprochen, aber ihre Durchführung blieb ganz der Kirche überlassen, schon deshalb, weil die Unterstützung der weltlichen Behörden völlig versagte. Noch 1799 äußerte ein Mitglied des kurmärkischen Provinzialschulkollegiums[4]), daß man nicht umhinkönnen werde, einen „wohltätigen Zwang" einzuführen, wenn Ermahnungen und Ermunterungen auch weiterhin vergeblich seien. Nichts zeigt deutlicher, daß es keinen staatlichen Schulzwang gab, als der Umstand, daß dieser Mann zu beweisen suchte, die Obrigkeit habe ein Recht, die Eltern zu zwingen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß der König weder den leisesten Versuch gemacht hat, die Art des Unterrichts in den Landschulen zu beeinflussen, noch sich mit der Absicht getragen hat, ihren historischen Charakter zu ändern. Dadurch wird unsere Vermutung zur Gewißheit, daß er 1763 nicht mit hohen Zielen an ihre Reform herangetreten ist, und es wird sich wenig gegen die Behauptung einwenden lassen, daß zunächst militärische Rücksichten ihn zu seinem Vorgehen bewogen haben.[5]) Freilich würde es im höchsten Grade einseitig sein, wenn man glauben wollte, der König habe die Schule dauernd aus dem Gesichtspunkt einer Vorbereitungsanstalt für künftige Unteroffiziere betrachtet.[6]) Was er von ihr erwartete, läßt sich etwa in folgenden Worten ausdrücken: sie sollte ein Geschlecht heranziehen, das durch den Unterricht in den unbedingt erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten imstande war, den Ansprüchen des bürgerlichen Lebens zu genügen, und vermöge seiner religiös-sittlichen Bildung auch gewillt

[1]) K. A. Schmid, Encyklopädie 2, S. 733 f. [2]) S. 283.
[3]) Zedlitz S. 27. [4]) Sack S. 35 f. [5]) Wessenberg S. 33.
[6]) Seidel S. 102.

Digitized by Google

war, ihnen gerecht zu werden.[1]) Ebenso beweist das bekannte Wort an d'Alembert, daß der König die Volksschule im Zusammenhang mit dem ganzen bürgerlichen Leben betrachtete.[2]) „Je älter man wird", äußerte er sich, „desto mehr wird man inne, wie sehr die Vernachlässigung der Jugenderziehung der Gesellschaft schadet .... Ich versuche alles Mögliche, um diesem Übel abzuhelfen. Ich reformiere die Gymnasien, die Universitäten und selbst die Dorfschulen. Aber 30 Jahre gehören dazu, um Früchte zu sehen. Ich werde sie nicht genießen, aber ich werde mich darüber trösten, indem ich meinem Lande diesen bisher mangelnden Vorzug verschaffe."

Als Friedrich die Worte sprach, im J. 1772, war er um so mehr dazu berechtigt, einen solchen Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen, als er sich damals nach langem Zögern entschlossen hatte, der Landschule größere Geldsummen zu spenden. Noch länger hatte einst sein Vater gezaudert, ehe er mit der Stiftung des Mons Pietatis die ostpreußische Landschule begründete, und schließlich war er nicht über 50 000 Taler hinausgegangen. Bei seinem Sohne handelte es sich um andere Beträge.[3]) In der Kurmark bestimmte er ein Kapital von 100 000, in Pommern von 250 000 und in Westpreußen von 200 000 Talern für Schulverbesserungen. Freilich zeigte sich von Anfang an ein bemerkenswerter Unterschied zwischen dem Verfahren der beiden Fürsten. Friedrich Wilhelm I. stellte den Mons Pietatis ausschließlich in den Dienst der Schule und dachte nur an eine sichere Anlage des Kapitals, Friedrich dagegen verfolgte mit diesen Geldern zugleich andere Ziele: in Brandenburg die Einführung der englischen Wirtschaft, in Pommern die Kräftigung des verschuldeten Adels, in Westpreußen den Ankauf polnischer Güter. Da aber im einen wie im andern Falle nur die Zinsen der Kapitalien dem Schulwesen zugute kamen, so fiel Friedrichs Unterstützung doch bedeutender aus. Den 2000 Talern, welche der Mons Pietatis jährlich abwarf, standen in Brandenburg 4000 Taler gegenüber, in Pommern, wo der Adel die 250 000 Taler nur mit 2 Prozent verzinste, noch etwas mehr, in Westpreußen gar 10 000 Taler, also eine fünfmal so hohe Rente. Was hätte ein Friedrich Wilhelm I. mit diesen Geldern alles erreicht! Und wie wenig Bedeutendes hat sein Sohn im Grunde genommen damit geschaffen! Am meisten muß es auffallen, daß Friedrich aus der langwierigen Gründungsgeschichte der ostpreußischen Schulen nichts gelernt hatte, besonders nicht, daß man ein solches Werk nicht den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden überlassen dürfe,

[1]) Clausnitzer, Geschichte S. 427.
[2]) Bona-Meyer S. 334. Koser S. 587.
[3]) Heinsius S. 147. Seidel S. 101. Vgl. o. S. 145, 166, 179.

Digitized by Google

sondern eine besondere Kommission damit betrauen müsse; als die westpreußische Regierung — allerdings sehr verspätet — einen dahingehenden Vorschlag machte, wurde sie sogar hart angelassen.[1]) Nicht minder befremdlich aber ist es, wie der König verkennen konnte, daß zu jeder dauernden Schulorganisation die Aufbesserung der Gehälter allein nicht ausreichte, daß Hand in Hand damit die Errichtung der erforderlichen Schulhäuser gehen müsse. Gegen alle darauf abzielenden Vorstellungen blieb er taub, und wenn die Behörden schließlich doch die nötigsten Bauten aufführten, so war ihnen das allein durch ersparte Lehrergehälter möglich geworden. Nur in Schlesien arbeitete man von Anfang an darauf hin, die Zahl der Schulhäuser planmäßig zu vermehren[2]); aber in der Art, wie Schlabrendorff dabei verfuhr und aus Mangel an einem Fonds verfahren mußte, handelte er so wenig im Sinne des Königs, daß die rücksichtslose Heranziehung des schlesischen Adels zu den Baukosten vielmehr dazu beigetragen haben wird, dem Minister die königliche Ungnade zuzuziehen.

Trotz aller Mängel soll nicht verkannt werden, daß auch in der Schulreform etwas von der Größe Friedrichs zu spüren ist, vorausgesetzt, daß wir seine Absichten recht verstehen. Sein Wort an Zedlitz, die geplante Verbesserung sei zunächst in einem geschlossenen Bezirk der Provinz durchzuführen, hat doch nur dann einen Sinn, wenn er sich damals mit dem Gedanken trug, von einem solchen Zentrum aus immer weiter fortzuschreiten, also auch von Zeit zu Zeit neue Summen zur Aufbesserung der Lehrergehälter flüssig zu machen. Erwägt man, daß in denselben Jahren, als solche Pläne den König bewegten, ein Minister an der Spitze seines Geistlichen Departements stand, der entschlossen war, zugleich im Sinne einer maßvollen Aufklärung reformierend auf den Unterricht des Landvolks einzuwirken, so eröffnete sich damals der Volksschule in der Tat die Aussicht auf eine glänzende Zukunft. Aber nur zu bald erwies sich dies als eine Täuschung; es war ein Traum gewesen, der rasch zerrann.

Gesuche in Schulsachen, welche kurz vor dem Ausbruch des Bayrischen Erbfolgekriegs an den König gerichtet wurden, beantwortete er mit dem Hinweis, daß sich nach dem Kampfe die Zeit zu ihrer Erledigung finden werde.[3]) Sie fand sich aber nicht. Sehr bald wurde seinen Räten klar, daß die Landschule auf finanzielle Unterstützungen durch den König nicht mehr zu rechnen habe. Insbesondere mußte Zedlitz auf die Hoffnung verzichten, die Zahl der Gnadenschullehrer, dieser Pioniere eines besseren Unterrichts, zu vermehren; ja, ihm blieb der Schmerz nicht erspart, in die Stellen jener Leute zum Teil unfähige

[1]) S. 245. [2]) Zeller S. 293. [3]) Lehmann 18, N. 357.

Digitized by Google

Invaliden einziehen zu sehen. Resigniert erkannte er, daß dies das Grab der ganzen Schulreform sei. Nicht als ob sich der König nicht auch nach 1779 hin und wieder der Volksschule erinnert hätte! Aber dann waren es stets ganz bestimmte Zwecke, die er verfolgte, und zwar solche, welche mit der Hauptaufgabe der Schule, eine allgemein menschliche und christliche Bildung zu vermitteln, nur lose zusammenhingen. So verlangte er von ihr, daß sie dazu beitrage, im Osten die Zahl der „Kapitalverbrechen" einzuschränken[1]), und besonders erwartete er, daß sie in seinem Neupreußen die deutsche Sprache heimisch mache, wie es aus Rücksicht auf den Heeresdienst und die Zivilverwaltung unumgänglich nötig war. Hier hat deshalb auch seine Tätigkeit die stärksten Wirkungen hinterlassen, an dem Schulwesen der Kurmark ist sie fast spurlos vorübergegangen, wie die grau in grau gehaltenen Schilderungen der nachfriderizianischen Zeit beweisen.[2])

Eine so schnelle und gründliche Umwandlung, wie sie die Rücksicht auf die Finanzen des Staates in Friedrichs pädagogischen Plänen bewirkte, läßt sich nur unter der Voraussetzung begreifen, daß der König den wahren Zielen des Volksunterrichts im Grunde genommen stets fremd gegenübergestanden hat. Und das ist kein Wunder. Seine französische Bildung schied ihn, wie gesagt, von dem geistigen Leben des Volkes; besonders für dessen religiöse Bedürfnisse fehlte dem Manne jedes Verständnis, der die Kernlieder der protestantischen Kirche als „dummes und törichtes Zeug" verhöhnte[3]) und der über den Glauben an eine Welt jenseits des Grabes, diesen Lebensnerv des Christentums, mit seinem skeptischen „post mortem nihil est" kalt und hart aburteilte.[4]) Gewiß, er hielt als Staatsmann die Religion für notwendig, aber er erwartete von ihr, als einem Mittel der Erziehung, doch nur, daß sie dem Menschen eine Scheu vor den schlimmsten Verbrechen einflößen werde. Damit ist aber auch sein ganzes pädagogisches Ideal, soweit es das niedere Volk betraf, vollständig gekennzeichnet. Um mehr von der Erziehung zu hoffen, dazu fehlte ihm der Glaube an die Menschheit; gerade der Fürst, der sein ganzes Leben in ihren Dienst stellte, wurde immer mehr zum Verächter der Menschen, „dieser verfluchten Rasse, der wir angehören".[5])

Trotzdem darf die Wirkung des Königs auf die Volkserziehung nicht unterschätzt werden. Als er, der Held ohnegleichen, das Schwert in die Scheide stieß und sich nun sofort zu einem neuen Kampfe anschickte, einem Kampfe gegen den inneren Feind, die Unwissenheit

[1]) Nicolai, F., Anekdoten von König Friedrich II. Berlin 1788–91. 5, S. 53. Vgl. o. S. 241, 244. [2]) Baumann S. 70—93. [3]) Koser 2, S. 555.
[4]) Koser 2, S. 648. [5]) Koser 2, S. 592. Paulsen 2, S. 69.

Digitized by Google

des Volkes, da jubelten ihm die Besten freudig zu, und diese Begeisterung blieb auch dann, als Friedrichs eigenes Interesse längst erloschen war. Noch immer arbeiteten selbstlose Geister an der Verwirklichung ihrer Erziehungspläne, und wenn sie sich endlich davon überzeugen mußten, daß sie bei dem alternden König kein Gehör mehr finden würden, so bewirkte diese Erkenntnis nur, daß sie mit um so größeren Erwartungen dem Augenblick entgegensahen, in welchem der Thronfolger die Erbschaft des harten Greises antreten werde.

Digitized by Google

Anhang.

Abdruck der Schulordnung, welche am 10. Sept. 1727 von Minden nach Berlin gesandt wurde, damit sie dort die königliche Approbation erhalte.

Königliche Preußische Land-Schul-Ordnung, wie solche in unserm Fürstenthum Minden auch der Graffschafft Ravensberg durchgehends zu beobachten.

Wir Friderich Wilhelm
von Gottes Gnaden
König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg,
des Heyl. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Croßen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren undt Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda p

Thun Kund und fügen hiemit zu wißen: Demnach Uns allerunterthänigst Vorgetragen worden, was gestalt es zu Verbeßerung des Schul-Weesens in Unserm Fürstenthum Minden und Graffschaft Ravensberg gereichen würde, wann daselbst eine Land-Schul-Ordnung auffgerichtet und publiciret werden mögte; Und Wir dann billig Unsere Landes Väterliche Fürsorge mit dahin gerichtet seyn laßen, wie die liebe Jugend nicht in schädlicher Unwißenheit aufwachsen, sondern in der Erkentis der Wahrheit, welche zur Gottseeligkeit führet, recht erzogen werden möge;

Digitized by Google

Alß haben Wir folgende Land-Schul-Ordnung aufsetzen und entwerffen laßen, Befehlen auch allen und jeden, die darin benahmet werden, Allergnädigst und ernstlich, derselben genau nachzuleben und in allen Stücken allergehorsamste Folge zu leisten.

§ 1.

Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder vom 7ten bis zum 14ten Jahre zur Schule halten.

Zuforderst wollen Wir, daß alle Unsere Evangelische Unterthanen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, als Eltern, Vormündere, und insgemein alle andere, denen die Erziehung oblieget, ihre eigene und ihrer Pflege und Aufsicht anvertrauete Kinder, Knaben und Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens mit Anfang des siebenden Jahrs, nach der Schule schicken, damit gantzer sieben Jahre, bis ins 14te nacheinander continuiren, und Sie beständig Sommer und Winter so lange zur Schule halten sollen, bis Sie fertig lesen, auch nohtdürftig schreiben, und nach Befinden rechnen, oder wenigstens die Römische und gemeine Ziffer-Zahlen, umb die Bibel und umb einen Gesang aufzuschlagen, Kennen gelernet; Insonderheit aber aus denen in diesen Provintzien introducirten und approbirten Catechismis den wahren Grund der Hoffnung zum ewigen Leben gefaßet haben.

§ 2.

Die Kinder sollen nicht ohne Vorbewust des Pastoris loci aus der Schule dimittiret, und darauf dennoch ferner in die catechismus Lehre geschicket werden.

Es soll auch Niemandt seine, oder seiner Pflege befohlene Kinder ehender aus der Schule wegzunehmen, oder bey andere in Dienste auszuthun befugt seyn, noch jemand dieselbe in seine Dienste zu nehmen sich gelüsten laßen, alß mit Vorwißen des Pastoris, welcher nach Vorgegangenem fleißigen Examine allemahl zuerst zu ermeßen hat, ob ein Kind aus der Schule gelaßen werden möge? Diejenige Kinder aber, die auf solche weise aus der Schule dimittiret sind, müßen von ihren Eltern oder Herren unter Keinerley Vorwand absondern mit allem Fleiße angehalten werden, daß Sie sich des Sontag Nachmittags zur fleißigen Wiederholung in der Kirche zur öffentlichen Catechismus Lehre jedesmahl einstellen, damit dasjenige, so sie gelernet, in ihnen recht lebendig werde.

§ 3.

Wie die Hindernißen wegzuräumen, dadurch die Kinder, son-

Und weile an Vielen Ohrten die Eltern ihre Kinder des Sommers aus

Digitized by Google

derlich im Sommer von der Schule abgehalten werden.

der Schule weglaßen, unter dem Vorgeben, daß Sie das Vieh hüten müsten; So haben deshalb Unsere Beambte oder Gerichts-Obrigkeiten an denen Ohrten wo Dörffer und Gemeinheiten sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden solten, dahin zu sehen, daß ein eigener Vieh-Hirte hiezu möge bestellet werden, Wo aber die Häuser weit läuftig zerstreuet liegen, und das Vieh an einem Ohrte nicht wol zusammen getrieben und gehütet werden Kan, soll ein Kind umbs andere, wann deren mehr in einem Hause oder der Nachbahrschaft sind, täglich wechseln, oder sonsten Von dem Wirthe solche Veranstaltunge geschehen, daß nach unserer hiebevor ergangenen Verordnung Vom 23ten Octobr. 1717. jedes Kind wenigstens ein oder zweymahl die Woche zur Schulen Komme, damit es dasjenige so es im Winter gelernet nicht gäntzlich Vergeßen möge.

§ 4.

Woher das Schul-Geld für Arme zu nehmen.

Wann auch einige Eltern Kündlich so arm wären, daß Sie für ihre eigene oder Pflege-Kinder das erforderte Schul-Geld nicht bezahlen könten, so haben Sie sich deshalb bey dem Pastore und Provisoribus zu melden, da dann, wenn eine Keine andere Mittel und Wege Verhanden, daßelbe aus denen Armen-Mitteln, oder, wo es da mangelt, aus dem Klingbeutel oder Armen Kasten zu bezahlen ist, damit denen SchulMeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieselbe beydes Arme und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

§ 5.

Wie diejenige zu bestraffen die ihre Kinder nicht zur Schule schicken.

Diejenigen Eltern Vormündere oder andere so wieder diese Verordnung, ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen dennoch für jedes Kind die gesetze Zeit über, das gewöhnliche Schul Geld |: welches die zweyten bey solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt:| alle Quartal ausgeben, und dazu mit der Execution angestrenget werden, und zwar dergestalt, daß Sie selbiges das erste halbe Jahr einfach, und das andere halbe Jahr doppelt bezahlen, auch wann Sie, dem ohngeachtet, dadurch, und durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zubringen sind daß Sie die Kinder zur Schulen halten, sollen Sie nach ihrem Vermögen Von Unsern Beambten oder Gerichts Obrigkeiten mit gewißer Geld- oder falß Sie Kein Vermögen haben mit anderer Straffe, auch woll dem Befinden nach, Von Unserm Consistorio mit Abweisung Vom Heiligen Abend Mahl und GeVatterstande, Begleitung Vertrauter personen an

Digitized by Google

ihrem Ehrentage, wie auch besonderer Begräbnis-Art und dergleichen beleget werden.

§ 6.

Das fleißige Schulgehen zu befordern sollen die SchulMeister ein Kinder-Register halten, und, was die Prediger hiebey zu thun haben.

Zu solchem Ende und hierauff desto genauer zu achten, sollen die Küster oder Schulmeister schuldig seyn, in ihrem district ein Kinder- oder Schul-register zu halten, darin sie die Knaben u. Mädchen Vom 7ten bis zum 14ten Jahre Verzeichnen, dergestalt, daß sie nach Anweisung beygedruckten Formulars in einer Tabelle bemercken (1.) des Kindes Nahmen (2.) das Alter (3.) den Fleiß im Schulgehen (4.) das Verhalten im guten oder Bösen. Nichtweniger sollen die Pastores bey dem gewöhnlichen Umgange sich in jedem Hause nach der darin befindlichen Anzahl der Kinder die zur Schule gehen müßen, erkundigen, die Schul-Meister aber nach solcher Specification die ausgebliebene wöchentlich anschreiben und ihren Pastoribus übergeben, damit dieselbe solches eigentlich wißen und denen Eltern derohalben nachdrücklich zureden Können. Worunter es dann auch dieselbe nicht ermangeln laßen, und sonsten Krafft ihres Amts bey aller Gelegenheit die Eltern, Vormündere und andere nachdrücklich zu vermahnen wissen werden, daß Sie nicht nur ihre Kinder fleißig in die Schule und Catechismus-Lehre schicken, sondern auch, wenn selbige wieder zu Hause Kommen, sich von ihnen Vorsagen laßen, was Sie gelernet, auch mit ihnen Morgends und Abends andächtig behten damit sowoll alte, als junge zu Gott, als Unserm alleinigen Höchsten Guht geleitet werden mögen, um mit ihm unzertrennlich vereinigt zu seyn in Zeit und Ewigkeit.

§ 7.

Requisita eines Schul Meisters.

Wann aber hiernächst auch nötig seyn wil, daß, wegen der Schulmeister, Verordnung geschehe, und dieselbe zu ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit alles Ernsts angewiesen werden. So ist zuforderst Unser Allergnädigster Wille, daß zum Schul Amt Keiner befordert werden solle, als welchem die dazu nötige Natur- und Gnaden-Gaben von oben Her mitgetheilet worden; Insonderheit soll und muß Er eine zulängliche ErKentniße der Götlichen Wahrheiten besitzen, und daß er davon auch ein Thäter sey, oder daß er selbige auch ins Leben selbst bis Her Verwandelt habe, ein gutes Zeugnis haben, damit Er also tüchtig sey, der Jugend gleichfals zu weisen, wie sie durch die Gnaden Würkungen des Heiligen Geistes, aus dem Stande der Sünden in den Stand der

Digitized by Google

Gnaden, oder zum Glauben und Leben das aus Gott ist, mögen gelangen und geführet werden, damit ihre Gemeinschaft sey mit dem Vater durch seinen Sohn Jesum Christum.

§ 8.

Geschickte Personen sollen zu Schuldiensten befordert werden, und wie dieselbe ihr Ambt ohne Ärgerniß zu Verwalten haben.

Wann nun bey einem vacanten Schuldienste worüber Uns das Jus patronatus zustehet, jemand sich meldet, bey dem obberührte Gaben gefunden werden, und er selbige zum Heyl der Jugend anzuwenden eine Begierde hat, soll er sich deshalb zuforderst von unsern respective Superintendenten und Inspectore examiniren, nach Befinden, weiter instruiren, und mit einem attestato an Unser Consistorium Versehen laßen: Da dann gedachtes Unser Consistorium denselben in pleno oder coram Deputatis nochmalen zu examiniren und seinen bisherigen Wandel zu untersuchen, auch ihn nach Befinden, oder da mehrere Competenten sich angegeben, denjenigen, so nach Vorigen §. dazu der geschickteste ist, Vor allen andern, zu solchem Schul-Ambt ordentlich zu beruffen oder darin zu bestellen nicht ermangeln wird. Vorgedachte Unsere Geistliche Bediente und Consistorium aber müßen bey Ertheilung und collation dergleichen Attestati und Schulbedienung, Keine Person ansehen, oder daß man diesen oder jenen gerne zum Brodte helffen wolle, sich dazu bewegen laßen, sondern sollen nach ihrem Gewißen darin Verfahren, damit Unsere allerheilsamste intention, die Wir bey publication dieser Schul-Ordnung führen, allerdings möge erreichet werden. Zu dem Ende müßen Sie denn auch nachhero fleißig acht geben: Ob die angeordnete SchulMeister der Nachfolge Christi, womit Sie der Jugend Vorzuleuchten haben, sich Befleißigen, und Vor der schweren Strafe, welche Unser Heyland demjenigen drohet, der einem dieser Kleinen ärgert, sich alles Ernsts sorgfältig hüten. Wirthschafft aber zu halten, Bier und Brantwein zu Verkaufen oder sich mit dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul Arbeit mögte Verhindert oder andern zur Sünde und Ärgernis Anlas gegeben werden, insbesondere die Unmäßigkeit und Besuchung derer Schencken und Krüge auch andere bey Gast-Mählen oder sonsten mit der Musique so sie etwa dabey Verstehen, zu bedienen, soll ihnen bey hoher wilkührl. Straffe gäntzlich Verbohten seyn.

§ 9.

Von Winkel- u. Nebenschulen: und, daß die Kinder aus denselben

Hingegen soll sich Niemand unterstehen, einige Winkel- oder heimliche

Digitized by Google

Vor ihrer Confirmation in die Haubt Schule zu schicken.

Schule, ohne Obrigkeitl. expresse Bewilligung zu halten, sondern es dieserhalb allerdings bey denen in jeder Gemeine angeordneten Haubt- und Neben-Schulen |: alß welche nach Befindung der Umbstände, nachdehm die Gemeinde groß, und die Dorffschaften Von einander weit entlegen sind, beybehalten und erlaubet werden :| sein Verbleiben haben; Jedoch dergestalt, daß nach Unserer hiebevor unterm dato des ergangenen Verordnung die Kinder bis zum 12ten Jahre in denen Neben-Schulen Verbleiben; Hernach aber, oder zum wenigsten, was die weit entlegenen betrifft, ein Jahr Vorher, ehe Sie zur Confirmation gelangen, in die Haubt-Schule geschickt werden. Und wo solchergestalt in denen großen u. weitläuftigen Gemeinden die Menge derer Kinder zu starck, u. die Arbeit einem allein zu schwer fallen wird; Da soll dem Cantori oder SchulMeister, noch Jemand zum Gehülffen gesetzet werden, oder er solchen selbst auff seine Kosten anzunehmen u. zu unterhalten schuldig seyn.

§ 10.

Von den informations-Stunden, und wie dieselbe anzufangen zu beschlüßen und fleißig abzuwarten.

Was nun demnachst ihre Schul Arbeit und Verrichtung anbelanget, so werden die Schul-Meister Vor allen Dingen erinnert, jedesmahl sich zur information durch Hertzliches Gebeht für sich Vorzubereiten und Von dem Geber aller guten u. Vollenkommenen Gaben zu ihrer Beruffs-Arbeit, Weißheit, auch Gedult zu erbitten. Insonderheit, daß der Höchste Ihnen ein Väterlich gesinntes Hertz gegen die Anvertrauete Kinder Verleihe, damit Sie alles williglich und ohne Verdruß Verrichten, was ihnen zu thun oblieget, eingedenck, daß Sie ohne götlichen Beystand nichts Vermögen, auch der Kinder Hertzen nicht gewinnen Können. Unter dem lehren haben Sie nicht weniger aus Hertzens-Grund zu seuffzen, damit Sie nicht allein selbst ein gefaßetes Gemüht Behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß seegnen, und zu ihrem pflantzen und begießen seyn gnädiges Gedeyen Von oben Her ab Verleihen wolle, weil alles wahrhafftige Gutes durch die Gnade in den Kindern eintzig u. allein muß gewürket werden. Auch haben Sie auf allerhand Mittel zu dencken, wie Sie die Anfänger, insonderheit die blöde sind, und langsam, nicht abschrecken, sondern denselben Vor allen andern das Werck leicht machen. Weiter nun

§ 11.

Sollen die Schul Meister die zur information bestimmete Stunden, als des Sommers Von 7. bis 10. des Winters aber von 8. bis 11. Uhren

Digitized by Google

Vormittage, und Nach-Mittag Von 12. bis 3. Uhren fleißig zu beobachten. In denselben soll der anfang jedesmahl mit einem Gesang, Gebeht und Lesung eines Capituls aus der Bibel, sonderlich Neuen Testaments, gemachet werden, deßen Inhalt der SchulMeister Vorher mit Kurtzen Worten erzehlet. Nach geschehener Verlesung müßen die sämtlichen Kinder einen Spruch daraus behalten, welchen er ihnen zu dem Ende anweiset und saget, in welchem vers derselbe zu finden, darauff lieset er ihn selbst der gantzen Schule mit deutlicher Stimme Vor: alßdann läst er ihn hie u. da durch einige Kinder nach einander laute u. langsam nachlesen. Endlich Versuchet Ers, ob ein oder das andere Kind, den einige mahl Vorgelesenen Spruch ohne Buch Könne hersagen. Durch welche öfftere Wiederholung es dann geschiehet, daß alle Kinder zu gleicher Zeit ohne Mühe und Verdruß fast spielender weise, denselben Spruch faßen, auch leicht behalten, zumahl wenn man täglich etwa Vor dem Beschluß der Schul-Stunden, so viel die Zeit leidet, die auf solche Ahrt gelernte Sprüche mit ihnen wiederholet. Auf gleiche weise Können den Kindern die Buß- u. andere Psalmen Davids in Kurtzer Frist u. ohn Vermerckt beygebracht werden, auch unVergeßen bleiben, wann bey Verrichtung des Gebehts ein oder ander Von solchen Psalmen oder Sprüchen in Form eines Gebehts gebracht wird. Beym Schluß der information soll der Schul-Meister die Kinder wiederum beten laßen, auch diese gantze Zeit über beständig bey denen Kindern gegenwärtig seyn; Niemals aber eine Stunde geschweige einen halben, weniger gantzen Tag aus der Schule bleiben oder ausreisen, ohne die erhebliche Ursache dessen ihren Obern, wenigstens dem Pastori angezeiget und Erlaubnis dazu erhalten zu haben: Welchenfalß er jedoch jedesmahl zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Stelle bestellet, und indeßen an der Jugend nichts Verabsäumet werde.

§ 12.

Von den Schul-Ferien und Beurlaubung der Kinder.

Die häuffigen und langen Ferien sollen Künfftig nachbleiben, und von denen Predigern jedes Ohrts nach Befinden geordnet werden; Jedoch auch denen Schulmeistern auf ihr Gewißen frey gestellet seyn, in denen gar heißen Sommertagen, des Nachmittags dann und wann Urlaub zu geben. Es soll ihnen aber so wenig nach als in denen Schul-Stunden Vergönnet seyn, ohne der Eltern Vorwißen und Zulaßung, die Kinder zu einiger Hauß- Garten- oder Feld-Arbeit zu gebrauchen; Wiedrigenfalß Sie zu gewärtigen, daß ihnen auf Anzeigung der Eltern, Von Unsern Beambten und Obrigkeiten das Schul-Geld

Digitized by Google

einer Woche für ein zur Arbeit gezogenes Kind jedesmahl abgekürtzet und einbehalten werde.

§ 13.

Wie die Kinder zum lesen gründlich anzuweisen.

Bey der Information selbst haben die Praeceptores zuforderst Fleiß anzuwenden, daß die Kinder für allen im Buchstabiren und folgends im Lesen wol und gründlich unterrichtet werden, maßen sie sonsten auch bey zunehmenden Jahren dasjenige, was sie Lesen, nicht recht Verstehen, noch sich aus der Bibel und andern Geistlichen Büchern erbauen Können, wie die Erfahrung bey so manchem ergiebet. Zu welchem Ende sie mit denen Kindern Keinesweges zum zusammen lesen eylen, oder einen eitlen Ruhm darin, daß Sie geschwinde Von einem Buche in das andere geführet werden, suchen, sondern sie solange im Buchstabieren auffhalten, und das a. b. c. Buch nicht eher Verlaßen müßen, bis Sie darin gantz fertig sind, jede Sylbe Von der andern unterscheiden, und sodann ohne Anstoß zusammen lesen Können. Wobey auch in acht zunehmen ist, daß die Unterscheidungs-Zeichen, genau beachtet werden, dergestalt, daß dem commati, colo, puncto, Frag- und Verwunderungs-Zeichen sein eigenthümlicher Thon gegeben, auch diejenige Worte so einen Nachdruck haben, auch mit Nachdruck oder etwas erhobener Stimme ausgesprochen werden z. E. Ich bin ein guter Hirte, den solt ihr Hören.

Auch sollen die Kinder durch eine deutliche Aussprache alle, sonderlich die letzten Sylben und Buchstaben jedes Worts wol und Vernemlich ausdrücken, jedoch bey Erlernung der Buchstaben dieselbe nicht zu lang ziehen, weil es eine Hinderung ist, im Buchstabieren, auch Keinen Singe-thon oder andere übele manier im Lesen sich angewöhnen. Denen in etwas erwachsenen sollen auch die Signaturen des Calenders und deßen Gebrauch gewiesen werden, auch das 1 mahl 1. perfect auswendig zu lernen.

§ 14.

Von denen Grundlehren der Christlichen Religion, darin die Kinder zu unterrichten.

Vor allen Dingen aber sollen die Schulmeistere ihren Haubtzweck seyn laßen, daß die Kinder durch den Kräfftigen Beystand aus der Höhe nach dem anfangs anerschaffenen, nun aber durch den Kläglichen Sündenfall und Trennung Von Gott Verlohrnen Ebenbilde Gottes wieder erneuret, und zu dem ende, in denen Grund-Lehren der Christlichen Religion unterrichtet werden, alß folgende sind: daß ein Gott sey, Vater, Sohn und Heiliger Geist: die Heyl. Schrifft Gottes Wort, und darin offenbahret sey, der Raht Des Friedens Gottes, zu unserer Seelen Zurechtbringung: daß

Digitized by Google

die Seele unsterblich sey: die Todten wieder auferstehen; ein algemeines Welt-Gericht, und eine seelige oder unseelige Ewigkeit erfolgen werde.

Dann auch ferner gehöret zu diesem Haubt-Zwecke, daß ihnen beygebracht u. Sie überzeuget werden, ihrer Geistlichen Seelen Kranckheit, ja Geistlichen Todes, und daher erkennen, daß Sie von Natur zu allem guten unVermögend und gantz erstorben, also auch in solchem Stande zur seeligen Ewigkeit gantz ungeschickt. Weshalb man Sie durch fleißige Unterweisung zur ErKentniß in der Lehre Vom Gnadenbunde, zur Einschauung ihres Elendes nach und aus dem Gesetz, aber auch des Artzts unserer Seelen Jesu Christi nebst der Ordnung des Heyls aus dem Evangelio zu bringen. Dabey Sie denn alle Treue anzuwenden, daß ihnen diese erkandte Seelen-Artzney Vermittelst der Gnaden Beruffung, Erleuchtung, Wiedergebuhrt, Glauben, Rechtfertigung Erneurung und Heiligung zur wahrhafften Geistlichen Erweckung, Stärck und Genesung, auch zur Unterhaltung des Geistlichen Lebens und Gesundheit im Glauben Liebe und Hoffnung zu Gott in Zeit und Ewigkeit heilsamlich gereichen möge.

§ 15.

Wie der Catechismus zu tractiren?

Wie nun dieses alles in Lutheri Kleinen catechismo Kürtzlich enthalten ist, also haben die Praeceptores denselben zu erst mit den Kindern fleißig zu treiben, bis Sie ihn nicht nur auswendig hersagen Können, sondern auch, dem Inhalt nach, woll Verstehen: Alsdann ist ferner nach angestelleter Prüfung des Verstandes der große Catechismus zu gebrauchen und dabey fürnemlich dahin zu sehen, daß die darin enthaltene Fragen wiederum in Kleine Fragen abgetheilet, und, nach dem Begriff der Kinder aufs deutlichste und einfältigste erkläret werden, damit also dieselbe Von der Sache einen rechten Begriff und Verstand bekommen, und nicht nur die Worte auswendig lernen, sondern auch inwendig, die Krafft derselben in die Hertzen faßen mögen. Wie Sie denn auch einen jeden Articul oder Lehre mit denen Bündigsten und besten Kern Sprüchen der Heyl. Schrifft zu Beweisen lernen und dahin angehalten werden müßen, daß Sie selbige in ihren Bibeln, welche auch in einer jedweden Schule Vorhanden seyn muß, auffschlagen. Die Praeceptores Können hiebey zu ihrer selbst eigenen Belehrung eine größere Catechismus Arbeit nachlesen, wie darunter sonderlich Unsers ehemaligen Consistorial-Rahts undt Probsts Doctor Speners Catechismus bekandt und beliebet ist, da sie dann dasjenige, so sie daraus angemerket, nach Befinden bey der anVertrauten Jugend anzuwenden haben.

Digitized by Google

§ 16.

Wie die Jugend zur wahren Furcht Gottes anzuführen?

Weil die Einbildungs-Krafft bey denen Kindern starck und würcksam ist; Also müßen die Schul-Meister sich befleißigen, ihnen Von Jugend auff, aus denen Biblischen Historien die Gedancken Von der Algegenwahrt Gottes fest einzudrücken, u. dadurch eine heilige Ehrfurcht Vor der Majestaet deßen, der alles siehet und Höret, in denen zarten Hertzen zu erwecken. Unter andern mögen Sie diese Algegenwahrt des Alsehenden Gottes, den Kindern fürstellen, wann Sie aus der Schule hinweg und nach Hause gehen sollen, wie Sie nemlich nunmehro nicht müsten meinen, weil ihre Lehrmeister nicht bey ihnen, dürften Sie unterweges und zu Hause thun was Sie wolten, sintemahl Gott selbst allenthalben, auch bey den Kindern zu gegen sey, der alles Höre und sehe, und Vor welchen sich Kein Mensch Verbergen Könne, daher Sie dasjenige, was Sie in der Schule gelernet, bey sich überlegen, davon reden, sich unter einander Vermahnen, und Gott anruffen sollen, daß er ihnen Gnade gebe, ihn stets für Augen und im Hertzen zu haben, solches gefiele dem Vater im Himmel woll, und so würde ihr Ein- und Ausgang allenthalben als Vor Gottes Allerheiligsten Angesicht geschehen, geseegnet seyn Können.

§ 17.

Wie die Kinder zum Gebeht aus dem Hertzen, anzuführen?

Solchergestalt wird nicht nur der Verstand und das Gedächtnis excoliret, sondern man hat auch dahin zu arbeiten daß in dem Willen das Verlangen, Gott in allen Dingen zu gefallen angezündet, fürnemlich die Liebe zu ihm und dem Nächsten, und im Gegentheil der Haß gegen alles Böse, oder Abweichungen Von dem Höchsten Guht gepflantzet werde. Dannenhero man solches bey denen Kindern ohne Auffhören, doch nicht auf eine Gesetzliche Ahrt zu treiben, sondern durch Vorstellung der unaussprechlichen Liebe, Womit Gott uns Menschen zu Vor Geliebet, zu befordern hat; Wobey Sie denn auch frühzeitig anzuführen sind, daß Sie ihre Begierden und Seuffzen bey aller Gelegenheit zu Gott erheben, und zwar durch Kurtze Gebehter, so sie leicht, wann ihnen die Verherrlichung des Höchsten und ihr eigen Heyl ein Ernst ist, machen oder lernen Können; Zumahl hier gar Keine Kunst erfordert wird, sondern ein in Kindlicher Einfalt Verrichtetes Gebeht Gott angenehmer ist, als ein gekünsteltes. Um nun hierin geübet zu werden, so ist ihnen zu weisen, wie Sie alle Sprüche, und was Sie sonst aus dem Catechismo gelernet, als ein Gebeht ein-

Digitized by Google

richten mögen. Welcher Art aus dem Hertzen zubehten, sie sich nachgehends unter andern auch im Beicht-Stuhl bedienen, und dem Prediger dadurch den Zustand ihres Hertzens einfältig und deutlich aufdecken, und so dieser Erfahrung hat in den Wegen Gottes, Gelegenheit geben Können, Viel eigentlicher und genauer zu ihrer Seelen Erbauung mit ihnen zu handeln, als wenn Sie eine gewiße Beicht-Formul auswendig lernen, und sich an dieselbe also gewehnen, daß Sie ihr Lebelang dabey bestehen bleiben.

§ 18.

Von der Bestraffung der Kinder.

Im Gegentheil muß denen Kindern, die Eigenliebe, als die Quelle aller Sünden entdecket und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigen-Wille mit Fleiß gebrochen, auch das Schelten, Lügen, Ungehorsam, Zorn Zanck, Schlägerei p ernstlich, jedoch mit Unterscheid und nach Vorgegangener genugsahmen Überzeugung des geschehenen Verbrechens an ihnen bestraffet werden. Wobey die Schulmeister in Züchtigung der Jugend, sich aller unziemlichen Hefftigkeit, Eyferns und scheltens enthalten, und dagegen, so Viel möglich, eine Väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Gelindigkeit nicht Verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu werden. Wann aber bey etwa Verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel eine größere Bestraffung anzustellen seyn mögte, sollen sie solche nicht Vollenziehen, ohne es dem Pastori Vorhero anzuzeigen, und seine Belehrung darüber Vorhero einzunehmen: Der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen, und die Sache ohnparteyisch zu entscheiden wißen wird, so die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht wiedersprechen müßen.

§ 19.

Von der Aufsicht über Kinder in der Kirche und bey Leichen.

An den Sonn- undt Festtagen soll die Jugend sich Vor der Predigt in der Schule Versamlen, und der Schul-Meister mit derselben in guter Ordnung zur Kirche ein- und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille, wieder hinaus gehen, auch in der Kirche bey seinen Schülern in einem besondern Stuhl, der, wo er noch nicht Vorhanden, ihm muß angewiesen werden, stehen, damit er nicht nur die ausbleibende anmerken, sondern auch auff die Anwesende woll acht haben Könne, daß selbige sich sitsam und woll betragen, den Gesang mit behöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt alles schwatzen und Muhtwillens sich entschlagen, hingegen in alle Wege

Digitized by Google

etwas aus der Predigt behalten; Welches sie dann in der nächsten Schul-Stunde wieder auffsagen und erzählen müßen. Nicht weniger haben auch die Schulmeistere bey denen Leichen auff das Verhalten der Knaben, mit welchen Sie die Leiche besingen, wohl acht zu geben, und zu Verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wolgefallen durch ein ander oder zur seite auslauffen, sich stoßen, noch sonst muhtwillig bezeigen, sondern zwey und zwey zusammen, stille einher gehen und diejenige, so fertig lesen Können, den Gesang mit Verrichten Helffen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe; Wie sie dann bey aller Gelegenheit sich sittsahm, bescheiden, höflich und freundlich erzeigen müßen in Worten, Wercken und Geberden.

§ 20.

Von dem Fleiß der Prediger in Beforderung des Schul-Wesens und Abschaffung der Mißbräuche.

Und wie die Schulmeister sonsten in allen Dingen des Rahts und Gutachten ihrer Vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselbe darunter Verwiesen werden: Also sind Sie ihnen auch von allem so in ihr Ambt laufft, auff Erfordern Rechenschafft zu geben, und fernere Weisung in der Art zu lehren, oder sonsten, wie es nöhtig gefunden wirdt, Von ihnen anzunehmen, schuldig, gestalt Wir dann zu den Predigern das Allergnädigste Vertrauen haben, ihnen auch hierdurch auff ihr Gewißen binden, Sie werden die an ihren Örtern etwa eingerißenen Mißbräuche und Mängel so alhier nicht alle angeführet werden Können abzustellen, ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen je mehr und mehr zu Verbeßern suchen. Da fern aber solches ein oder Von denen SchulMeistern Verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amts nach seiner Bestallung und dieser Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde, hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich ein und andermahl zu erinnern, und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht Kehren würde, an Örtern, wo Gericht Obern Vorhanden, es denenselben zur remedur vorher anzuzeigen, sonsten aber denen respective Superintendenten und Inspectori davon sofort Nachricht zu geben, und wann auch deren Erinnerung nicht Verfangen will, haben diese dem Consistorio davon, zu nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden mit der Suspension und remotion zu berichten.

§ 21.

Von richtiger Abtragung des Schul Geldes.

Dahingegen soll den Schulmeistern das bisherige wochentliche Schul-Geld, wie es jedes Orts hergebracht ist, alle Viertel Jahre richtig abgetragen,

Digitized by Google

und, wer es in 8. Tagen, nachdem es der Gemeinde Vom Pastore angedeutet ist, nicht erleget, derselbe sol durch unsere Beambte oder Obrigkeiten jedes Orts, nach eingesandter Specification der saumseligen, Vermöge der Execution ohne Entgeld auff des schuldigen Theils Kosten dazu fordersamst angestrenget werden.

§ 22.

Von Besuchung der Schulen und den jährlichen Examinibus.

Damit nun dieses alles desto beßer Beachtet und zum Gang gebracht werde, ist Unser allergnädigster Wille und Verordnung, daß die Prediger alle Wochen ein und ander mahl in die Haubt Schule, welche an dem Ohrte ist, da Sie wohnen, Kommen; die Neben Schulen aber, welche an einem andern Orte in der Gemeinde liegen, alle Viertel Jahre und sonst bey Gelegenheit besuchen und genaue Acht darauff haben: Ob die Kinder auch fleißig zur Schule Kommen, und recht und gebührlich informiret werden? Wie dann auch ein oder zwey mahl im Jahr examen, und zwar in Gegenwahrt etlicher aus der Gemeinde, auch wol des benachbahrten Predigers und Schuldieners gehalten werden, und der Schulmeister jedesmahl in einer Tabelle benennen soll, wie weit ein jedes Kind gekommen sey, und wie offt es aus der Schule weggeblieben? Da Sie dann dem Befinden nach, an Unsern Superintendenten und Inspectorem jedesmahl zu berichten, damit dieselbe wegen der etwa zu verbeßernden Mißbräuche, Vorgegangener Unordnungen und sonsten alle gehörige Verfügung bey Unserm Consistorio verfügen mögen.

§ 23.

Welche unter den jungen Leuten zum heyl. Abendmahl zu laßen?

Hiemit befehlen Wir auch denen sämtlichen Predigern ernstlich, und binden ihnen auf ihre Seele: Daß Sie Niemanden zum Gebrauch des Heyligen Hochwürdigen Abendmahls laßen, Sie haben ihn dann Vorhero fleißig examiniret und erforschet: Ob Er zur wahren Bekehrung seines Hertzens, und in denen Vom Consistorio angeordneten Jahren, sich fleißig zur Schule eingefunden, und also zur wahren Bekehrung seines Hertzens und zur wahren Erkentnis der Lehre von den Sacramenten gekommen, welche zu der von Gott gemachten Ordnung des Heyls gehören, und unstreitige Götliche Schrifft oder Anordnungen sind, nicht nur der Tauffe, als des sichtbahren Zeichens und Mittels des zwischen Gott und Uns, nach seiner Verheißung in Unserer Kindheit aufgerichteten Bundes, sondern auch des Heiligen Abendmahls als des Siegels des Gnaden Bundes

Digitized by Google

und welches nur alßdann wann es recht und würdig gebrauchet wird in lebendiger Buße und Beweisung der Gemeinschafft des Todes Jesu seinen Heilsahmen Nutzen hat, deswegen er sich selbst prüfen muß, dergestalt, daß er den Schluß machen Könne: Ob Er im Stande der Natur, oder Gnade sey? Maßen sonsten die Jugend nur aus Gewohnheit zum Abendmahl zu gehen lernet, welches eine gefährliche und mithin ganz unVerantwortliche Sache ist, die ihnen hernach offtmalen lange Zeit, auch wohl bis an den Todt, Verfolglich zum unwiederbringlichen Schaden ihrer Seelen anklebet. Diejenigen Eltern aber, welche wegen ihrer Kinder gar zu sehr damit eilen, haben die Prediger ab- und wenn sie damit nicht friedlich seyn wollen, ans Consistorium lediglich zu Verweisen.

§ 24.

Von Sontäglicher Catechization.

Endlich und damit die Catechismus-Lehre als wodurch die Einfältigen am besten in ihrem Christenthum unterrichtet werden mögen, nicht nur in den Schulen, sondern auch in öffentlicher Versamlung am Sontage geübet werde: So wiederholen Wir die in Unserm renovirten Edict wegen Heiligung des Sabbahts enthaltene Verordnung, daß der Prediger auff dem Lande des Nachmittags ihre Zuhörer in die Kirche Kommen laßen, und selbige nicht allein aus der abgehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Übung eines Christlichen Lebens durch gnugsahm überzeugende Gründe, insonderheit durch Anpreisung der Gnaden Güter, auch mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen. Zu dieser Catechismus Lehre am Sontage sollen ins gemein alte und junge und zwar unter diesen nicht weniger diejenigen, so nicht mehr zur Schule gehen, sich ohnfehlbahr einstellen, und bloß diejenige so zur Bewahrung des Hauses nohtwendig zu Hause bleiben müßen, ausgenommen und entschuldiget seyn; Wann sonst die Gemeinde nicht gar zu sehr auseinander zerstreuet wohnet, da dann die weit entlegene Eingepfarrete zu Lesung des Catechismi und der heiligen Schrifft in ihren Häusern, ernstlich zu ermahnen.

Schluß.

Daß über diese Schul-Ordnung genau zu halten.

Wie wir dann Unsern Beambten und denen Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch dem officio Fisci hiemit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierauff genaue Acht zu haben, die Säumige und ausbleibende annotiren zu laßen, und selbige dazu alles Ernsts nachdrücklich anzuhalten und zu dem Ende und falß dieses nicht hinlänglich zu fernerer Verfügung an Unser Consistorium zu berichten.

Digitized by Google

Damit nun hinführo Niemand sich mit der Unwißenheit entschuldigen Könne, soll diese Unsere LandSchul-Ordnung durch den Druck publiciret, in allen Gemeinden an den Kirchthüren angeschlagen, Von den Pastoribus, jedem Schul-Meister ein Exemplar zugestellet, und derselben Von Jederman mit gehöriger Treue, und bei Vermeidung schwerer Verantwortung nachgelebet werden; zu welchem Ende dann dieses eine der fürnehmsten Verrichtung mit seyn soll, die Unsere Deputati Consistorii, Superintendens und Inspector bey den Kirchen Visitationen in Acht zu nehmen haben, daß Sie nach der Erziehung der Jugend fleißig fragen und sich erkundigen: Ob von denen Pastoribus, Schul-Meistern, Eltern, Vormündern oder Andern, welche die Erziehung derer Kinder gebühret, dieser Unserer Land-Schul-Ordnunge ein allerunterthänigstes Genügen geschehe.

Uhrkundlich p.

Digitized by Google

Nahmen	Alter	Fleiß im Schulgehen	Verhalten im Guten oder Bösen.
Christoff N.	13	des Sommers	guter ahrt und achtsam,
Hanß N.	14	wenigste Zeit	Munter, gehorsam und fürchtet Gott.
Margrete N.	12	Kombt ziemlich fleißig	Hat wieder Unachtsamkeit zu streiten und sich zu beßern.
Anna N.	11	1/4 Jahr	Muß sich für Lügen hüten.
Christian N.	9	1/2 Jahr	Gehorsam dabey schertzhafft.
Peter N.	7	9. Wochen	Ist für Eigensinn und Knechtischer Furcht zu warnen.
Maria N.	8	bleibt offt aus	Muß nicht unbeständig seyn und andere offt anklagen.
Elisabeth N.	7	Komt nur des Vormittags	Gott bewahre sie für Verwegenheit, liederl. Wesen und trotz.
Andreas N.	6	die meiste Zeit	folgsam aber etwas träge.
Johann N.	6	Winter und Sommer gekommen	fleißig
Dorothea N.	7	3/4 Jahr	hat sich gebeßert
Susanna N.	6	Kombt alzeit	Einfältig u. stille wie ein Lam.
Hanß N.	6	ist Kräncklich	Kàn noch wenig faßen und muß nicht fladderhafftig seyn.
Gerdrut N.	5	ist erst Kommen	Daher noch nicht offenbahr.
Jürgen N.	5		Gehet noch nicht zur Schule.

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge.

S. 7/8. Das ungünstige Urteil über W. L. v. der Groeben mußte auf Grund der Akten über die preußische Schulverbesserung gefällt werden. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Mann auf andern Gebieten sich mehr bewährt hat, wie dies Acta Borussica, Behördenorganisation IV$_1$ 1, S. 307 ff. betont wird.

S. 76. Zeile 14 v. u. lies: Reglement vom 2. (nicht 21.) Jan. 1743.

Digitized by Google

Orts-, Personen- und Sachregister.

A.

Abendschulen 263.
Aberglaube 151, 256, 292.
Abschaffung von Feiertagen 204.
Absentenliste 56.
Adelsschulen, in der Kurmark 283; in Minden 209; in der Neumark 274; in Ostpreußen 8—9, 11, 238; in Pommern 113, 259; in Schlesien 255.
Ämterkauf 75.
Agricola, Joh. Heinr., seit 1758 als Kantor in Groß-Ottersleben, † 1793 269.
v. Ahlemann, pommersche Adelsfamilie 113.
d'Alembert, Jean le Rond, Mathematiker u. Philosoph (1717—83) 300.
Allenstein 194.
Altmark 104, 277—80, 283.
Ambulieren der Schulmeister 79, 285.
Amtskirchenreventenkasse 25, 48.
Angerburg 82, 238.
Anklam 110/1, 260.
Apenburg (Altmark) 277.
Ardels, Thom. Henr., geb. 1712 in Blomberg (Lippe), 1751 hochdeutscher Prediger in Emden, 1766 Konsistorialrat u. Oberinspektor, † 1778 66.
Armenschulen, in Berlin 22, 60, 123, 282/3; im Herz. Magdeburg 270; in Ostpreußen 239; in Stargard 111.
Arnswalde (Neumark) 108.
Aschersleben 70.
Aufklärung 143/4, 153, 269, 296, 301.
Aufspielen der Schulmeister zum Tanz 30, 53, 244.
Augustwalde (Neumark) 223.
Aurich 65, 136.

B.

Bärwalde (Pommern) 174.
Bahn (Pommern) 174.
Bahrdt, Karl Friedr., Theolog (1741—92) 206.
Balde, Joh. Konr., Kriegs- u. Domänenrat in Breslau 115.
v. Bardeleben, Christoph Friedr., Oberst 134.
Bartenstein 138.
Basedow, Joh. Bernh., Pädagog (1723 bis 90) 213.
Batzlow (Neumark) 20.
Bauholz für Schulhäuser 10/1, 172.
Baukosten der Schulen in Ostpreußen 14; in Pommern 171.
Baumann, C. F., Pfarrer in Cleve 262.
Baumann, L. A., Prediger u. pädagogischer Schriftsteller in Brandenburg 204/6.
Baumgarten, Nathanael, Prediger u. Konsistorialrat in Berlin 31.
Bayrischer Erbfolgekrieg: Wirkung auf die Schulreform 171, 207, 219, 252, 301.
Beckedorff, Rud. (1778—1858), Ministerialrat, Herausgeber der „Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens" 75, 161/2, 261.
Beheim-Schwarzbach, M., Schriftsteller 196/7, 199.
Behre, O., Statistiker 2, 226.
Berge, Kloster 23, 92, 102, 133/6, 211/2, 293.
Berlin 5, 12/3, 16, 18, 22, 56, 123, 132/3, 148, 180/1, 205/6, 280/3, 293/4; Dreifaltigkeitskirche, Schulen der 23, 53.
Berlinchen 276/7.
Berowski, Jacobus v., ehemaliger Karmelitermönch aus Posen, Lehrer in Bromberg 200.
Besetzung der Schulstellen 20/2, 25, 30, 44/5, 47, 53, 134/5, 188, 198, 209, 271, 283/5.
Bethäuser in Schlesien 41, 86.
Beuthen 89—90, 256.
Beyer, Andr. de, Bischof von Kulm 184.
Bibel im Unterricht 87, 151, 257, 265, 273.
Bielefeld 211.
Bienenzucht der Schulmeister 69, 290, 293.
Bier- und Branntweinschank 30, 53, 239.
Biester, Joh. Erich, Dr. (1749—1816), Kgl. Bibliothekar, Begründer der „Berliner Monatsschrift" 295.
Blumberg (Neumark) 20.
Blumenthal, Oberst v., um 1780 in Westpreußen 224.

Digitized by Google

Bock, Friedr. Sam., Vf. des wirtschaftlichen Lehrbuchs 242.
v. Borck, adlige Familie in Pommern 113.
Borowski, Ludw. Ernst, Hofprediger in Königsberg 241/2.
Brand(t), Christian v., Wirkl. Geh. Etatsminister, von 1733—49 Chefpräsident des Geistl. Departements 18/9, 23.
Brandenburg 141, 288.
Brattian (Westpreußen) 243.
Braunsberg 180.
Bredow, Ehrenreich Sigism. v., litauischer Kammerdirektor, 1746 Präs. der Königsberger Kammer, 1750 entlassen 12/3.
Brenckenhof(f), Friedr. Balth. Schönberg v. (1723—80), seit 1762 Wirkl. Geh. Finanzrat, Mitglied des Generaldirektoriums 74, 107/8, 160, 166, 168, 172, 192, 194.
Breslau 40/1, 43, 50, 84, 98, 115, 118—21, 141, 179, 248/9, 293/4.
Brieg 41, 87, 116, 120, 141, 252, 255.
Bromberg 157, 182, 195, 198, 201, 203.
Büdner-Etablissement 172, 219, 285.
Bürgerkunde 292.
Bürgerschulen 127.
Büsching, Ant. Friedr. (1724—93), seit 1766 Direktor des Gymn. zum Grauen Kloster u. Oberkonsistorialrat 123, 135/6, 140, 143, 146, 156, 165, 225, 286, 288, 295.
Bunzlau 248.
Burg, Joh. Friedr. (1689—1766), Oberkonsistorialrat u. Inspektor zu Breslau 42, 86/8, 120.

C.

Carmer, Joh. Heinr. Cas., Graf v. (1721 bis 1801), 1763 Präsident der Regierung in Breslau, 1768 Justizminister in Schlesien, 1779—98 Großkanzler 87, 122, 248, 250, 252/3.
Christian Eberhard, um 1700 Fürst in Ostfriesland 65.
Cocceji, Sam. v. (1679—1755), Wirkl. Geh. Etatsminister, Chefjustizminister, seit 1747 Großkanzler 3, 19.
Colong, Jakob v., Oberst, Intendant der Armee 223.
Coners, Gerh. Jul. (1730—97), 1771 Oberprediger in Esens, 1792 in Aurich Generalsuperintendent über Ostfriesland u. Harlingerland, Vf. zahlreicher Schriften 268.
Cretlau, Kandidat aus Königsberg 201.
Cupcovius, Joh. Christian Friedr., von 1758—1766 Pastor primarius u. Inspektor zu Derenburg, seit 1766 in Treuenbrietzen, † 1787 126.
Czarnikau (Netzedistrikt) 178.

D.

Dahmsdorf (Kurmark) 154/5.
Danckelmann, Karl Ludolph, Frhr. v., Staats- u. Justizminister, 1749—64 Chefpräsident des Geistl. Departements 17/9, 21, 33, 47, 105.
Dankersen (b. Minden) 209.
Demmin (Pommern) 75, 111/2.
Departement, Geistliches 18/9.
Derenburg (b. Halberstadt) 1, 126.
Derschau, Friedr. Wilh. v., dir. Minister im Generaldirektorium 145/8.
Dessau 213.
Deutsch, Christoph Wilh., Kriegsrat 289.
Deutsch-Krone (Westpreußen) 196.
Dexen (b. Pr.-Eylau) 138—40, 241, 293.
Dieterich, Joh. Sam. (1721—97), Propst u. Konsistorialrat in Berlin, Vf. von etwa 200 geistlichen Liedern 268.
Dörnberg, Wolfg. Ferd. v., 1771—88 Präsident des reform. Kirchendirektoriums 266.
Dohna, Friedr. Alexander, Graf v., Besitzer von Schlobitten 178.
Domhardt, Joh. Friedr. v. (1712—81), Oberpräsident in Ost- u. Westpreußen, 39, 174/6, 178—80, 195, 203, 236, 240, 245.
Dorville, Joh. Ludw. Duchat v., 1764 bis 70 Präsident des reform. Kirchendirektoriums 19, 128.
Draheim 170.
Dramburg (Neumark, jetzt Pommern) 108, 271.
Duncker, Diedr., Obersekretär bei der Königsberger Regierung, Geh. Kirchen- u. Konsistorialrat 15, 38/9.
Dzinzelitz (Lauenburg-Bütow) 158.

E.

Eggersdorf (Kreis Teltow) 106.
Eichel, Aug. Friedr., Geh. Kriegs- u. Kabinettsrat, † 1770 48.
Eichstaedt, Gräfin v. 285.
Eicke, Johann v., Prälat in Ratibor 250.
Einkommen der Gnadenschulmeister in der Kurmark 148; in Pommern 166; in Westpreußen 177.
Einkommen der sächsischen Schulmeister 104.
Einkommen der Schulstellen, allgemein 290, 294; in der Altmark 278; in Cleve-Mark 265; in der Kurmark 147; im Mindenschen 64; in der Neumark 276; in Ostpreußen 5, 7, 9; in Pommern 112, 159; in Schlesien 85, 95, 120, 256; in Westpreußen 197.
Elisabeth, Kaiserin von Rußland (1741 bis 62) 39.
Ellrich (am Harz) 127, 272/3.

Digitized by Google

Englische Wirtschaft 145/6, 300.
Ermland 175, 178, 180/1, 183/4, 193/4.
Erntearbeit der Schulmeister 79.
Erxleben (östl. von Helmstedt) 279.

F.

Faber, sächsischer, nach der Kurmark berufener Schulmeister 106.
Felbiger, Joh. Ign. v. (1724—88), 1758 Prälat u. Abt zu Sagan, 1774 nach Österreich berufen 80, 91/8, 115, 117 bis 21, 186, 191, 235, 252/4, 256.
Feldprediger 149, 288.
Ferien 29, 34, 52, 56, 60, 64, 79, 87, 128, 263.
Fermor, Wilh., Graf v. (1704—71) 39 bis 40.
Feuerung für die Schulstuben 107/8, 173.
Fischer, K., päd. Schriftsteller 1, 45.
Fischer, P. D., Geh. Oberpostrat 231.
Fox, Erzpriester im Ermland 189, 194.
Frankenstein (Schlesien) 293.
Frankfurt a. O. 129.
Freischulen s. Armenschulen.
Friedrich Christian, Markgraf von Kulmbach-Bayreuth (1708—69) 127.
Friedrich Wilhelm I., 1713—40 König in Preußen 3—4, 10, 13, 15/6, 56, 58, 60/1, 113, 133, 157, 300; Edikt vom 31. Okt. 1717 27, 56, 129.
Friedrich der Große. Zusammenfassung 296—303. F. führt die ostpreußische Schulreform zu Ende 3—16; ordnet eine Erhebung über den Zustand der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser an 16/7; unterstützt Heckers Bemühungen, bes. um die Begründung des Berliner Seminars 23/6; genehmigt 1754 die Mindener Landschulordnung 35; faßt 1759 den Gedanken einer Verbesserung der Landschulen 46; ruft 1763 durch seine Kabinettsbefehle das Generallandschulreglement hervor 47—51; genehmigt 1765 das katholische Generallandschulreglement für Schlesien 93; ruft sächsische Schulmeister in seine Staaten 104/6; ordnet 1768 eine allgemeine Revision der Schulen an 106/7; schränkt die Verpflichtung zum Besuch der Sommerschule ein 128/9; beruft 1771 v. Zedlitz an die Spitze des Geistlichen Departements 141; bestimmt in demselben Jahre 100 000 Taler für die Verbesserung der kurmärkischen Landschulen 145/9; gewährt 1773 den pommerschen ein Kapital von 250 000 Talern 162/7; stiftet 1775 200 000 Taler für die Gründung deutscher Schulen in Westpreußen 174/9; befiehlt 1779 die Anstellung von Invaliden im Schuldienst 219—20; macht 1784 der Schule in Ost- und Westpreußen zur Pflicht, der Zunahme der Verbrechen entgegenzuwirken 241, 244/6.
Friedrichshagen (b. Berlin) 154/5, 227, 230, 287.
Friedrichstädtische Schulen 32/3.
Frömern (b. Unna) 137.
Fuhrmann, Georg Gottl., Prediger in Berlin, Organisator von Armenschulen 22.

G.

Gardelegen (Altmark) 103, 279.
Garnisonschulen 288/9.
Gartenbau u. Obstzucht 210, 290, 293.
Gebirgsdörfer, schlesische 86/7.
Gedike, Friedr. (1755—1803), Rektor des Joachimsthal. Gymnasiums zu Berlin, 1783 Mitbegründer der „Berliner Monatsschrift" 295.
Geldern 63.
Gemeindeschreiberei der Schulmeister 70.
Generaldirektorium 23/4, 33/5.
Generallandschulreglement: Allgemeines 22, 45, 138/9, 187, 261, 297, 299; Aufnahme 63—80; Beurteilung 56—63; Inhalt 51/6; Vorgeschichte 47—51; (katholisches) für Schlesien 93/6.
Genge, Balth. Philipp, Kriegsrat 138/9.
Georgenburg (Ostpr.) 237.
Gerhard, Dav. Gottfr., Oberkonsistorialrat; seit 1780 Seminarinspektor in Breslau 248/9, 251.
Germanisierung in Schlesien 41/3, 88 bis 90, 115; in Westpreußen 175, 177, 194.
Geschlechter, Trennung der 71.
Gesindemangel u. Schulbesuch 75.
Gesindezwang 34, 51.
Glatz 118.
Glogau 41, 43, 84, 90/1, 119—21, 256.
Gnadenschulen: Allgemeines 222, 230, 232, 301; Kurmark 145—56; Pommern 156—74; Westpreußen 174, 204, 243, 246.
Gnesen 175, 180.
Göring, Friedr. Christian (1736—91) 164, 166, 261.
Görne, Friedr. v. (1670—1746), Wirkl. Geheimer Etats- u. dirig. Minister beim Generaldirektorium 13.
Gohlitz (Nauen) 154/5.
Goldhagen, Eust. Mor. (1734—83), 1778 Pastor prim. in Petershagen, auch Superintendent u. Konsistorialrat 211.
Gollnow (Pommern) 113.
Grammenthin (Pommern) 75.
Graudenz 140.

Digitized by Google

Greifenberg (Pommern) 75/6.
Greifenhagen (Pommern) 259.
Gröben, Wilh. Ludw. v. d., preußischer Tribunals- u. Hofgerichtsrat in Königsberg 5—9, 38, 138.
Groschopp, Ant. Friedr. v., Kammerdirektor in der Kurmark 104/5.
Groß-Bertung (Westpr.) 235.
Groß-Ottersleben (b. Magdeburg) 269.
Groß-Rosenburg (Herz. Magdeburg) 68.
Grüner, J., pädagogischer Schriftsteller 1, 195/6, 229.
Grüssau (Schlesien) 95, 98, 118/9, 293.
Gülzow (Pommern) 260.
Güntersberg, Ww., Stifterin einer Armenschule in Stargard 111.
Gumbinnen 10, 239.
Guttstadt (Ostpr.) 194.

H.

Habelschwerdt 95, 118/9, 125/8, 293.
Hähn, Joh. Friedr. (1710—89), Lehrer in Kloster Berge, 1749 Inspektor der Heckerschen Realschule, 1759 Generalsuperintendent in Stendal, daneben 1762 Abt in Kloster Berge, 1771 nach Ostfriesland versetzt 55, 91, 94, 102/3, 134/6, 268/9.
Hänselin, J. W., Prediger in Kurland 54.
Hagen, Ludw. Phil., Frhr. v., Minister, † 1771 133, 138.
Hahn, Benedictus Friedr. (1703—67), 1737—66 Erzpriester in Insterburg 38, 237.
Hainrode (Halberstadt) 71.
Halberstadt 18, 69—73, 130, 149, 156, 212/5, 270/4, 293/4.
Halbtagsschule 271/2.
Halle 113/4, 165, 180, 181.
Hamelius, Organist in Hornburg 227.
Handwerker u. Schulmeister 24, 57, 69, 74/5, 107, 112, 127, 148, 155, 163, 237, 241/2, 275, 293.
Happenwalde (Pommern) 169.
Hardenberg, Georg Ludw. v. (1720—86), Präbendar, dann Domdechant beim Stift Halberstadt 273.
Hauenstein, Serviskontrolleur in Ragnit 240/1.
Hecker, Andr. Jak., seit 1784 Inspektor der Berliner Realschule 295.
Hecker, Joh. Julius (1707—68), 1729 Lehrer am Pädagogium in Halle, 1735 Prediger am Waisenhaus in Potsdam, 1739 an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, gründet 1747 die Realschule, eröffnet 1748 ein Seminar, stirbt als Oberkonsistorialrat 21/5, 31, 45—50, 53, 57/8, 60/1, 64, 68, 73, 76, 80, 86, 91/2, 108, 111, 123, 132/3, 136/8, 280, 297; Promemoria über die Verbesserung der Landschulen 92.
Heckschulen s. Winkelschulen.
Heidelberger Katechismus 265.
Heilsberg 184, 194.
Heilsordnung 237.
Heinicke, Sam. (1727—90), Direktor des kursächsischen Instituts für Taubstumme 292.
Heinrichau (Schlesien) 118/9, 293.
Helfersystem 151.
Herbing, Andr. Pet. Christoph (1729 bis 1800), Prediger in Nachterstedt 1757, verbessert die Volksschule und gründet ein Erziehungsinstitut 213.
Herder, Joh. Gottfr. v. (1744—1803) 217.
Herr, Gottl. Friedr., Direktor des Konsistoriums in Stettin 106, 161, 163, 166.
Hertzberg, Ew. Friedr., Frhr. v., preuß. Staatsmann (1725—95) 286, 292.
— Friedr., Direktor der Berliner Realschule 293.
Heynatz, Joh. Friedr. (1744—1803), Vf. einer deutschen Sprachlehre 153.
Hirschberg 100.
Hirten als Schulmeister 74, 112.
Hökerei der ostpreußischen Kirchschullehrer 239.
Hofdienst der Schulmeister 75.
Hoffbauer, Joh. Christoph Florens, Feldprediger, seit 1772 Pastor primarius u. Superintendent zu Bielefeld, † 1800 211, 266/7.
Hoffmann, Frühprediger in Breslau 248.
Hofgericht, litauisches 37.
Hohenstein 127, 272.
Holzkreis (Magdeburg) 270.
Hordorf (Fürst. Halberstadt) 72.
Hornburg (Kr. Halberstadt) 227.
Hoym, Karl Georg Heinr., Graf v. (1739 bis 1807), 1769 Kammerpräsident in Kleve, 1770 dirig. Minister in Schlesien, 1786 in den Grafenstand erhoben, verwaltete 1793—98 Südpreußen 116, 180, 182/3, 248—50, 252/4, 288.
Huhn, Ch., Superintendent zu Mitau 54.

I (J).

Jacobi, Christoph Gottfried (1724—89), 1749 Konrektor an der Oberschule in Wernigerode, 1762 nach Magdeburg, 1773 Konsistorialrat u. Generalsuperintendent in Halberstadt 270.
Jakobshagen (Hinterpommern) 174.
Januschowsky, Joh. v. 255.
Jerusalem, Joh. Friedr. Wilh. (1709 bis

Digitized by Google

89), 1771 Vizepräsident des Konsistoriums in Wolfenbüttel 141.
Industrieschulen 287—90, 292.
Inowrazlaw 196.
Inspektionsordnung für Ostfriesland 65.
Insterburg 38, 40.
Instruktion für die Landschulmeister 149—54, 186.
Invaliden 71, 173, 185, 211, 218—32, 241/2, 278, 284, 302.
Irwing, Wilh., Hof- und Konsistorialrat in Berlin 26, 50, 100.
Iselin, Is., philosoph. Schriftsteller (1728 bis 82) 216.
Jüdische Schulen in Westpreußen 197.

K.

Kahl, Christian (1677—1752), Inspektor u. Magister zu Hirschberg 100.
Kammin 160, 259—60.
Kantonreglement 46.
Karlsmarkt (Schlesien) 99.
Karolinenhorst (Stargard) 173.
Katechismusbearbeitungen 59.
Katechismusschule in Aurich 65.
Katholizismus, Übertritt zum, s. Religionswechsel.
Kehr, Karl (1830—1885), Dr., Seminardirektor u. pädag. Schriftsteller 71, 148, 214, 249.
Kirchendirektorium, reformiertes 19.
Kirchenordnung für Halberstadt 69.
Kirchen- und Schuldeputation in Halberstadt 212.
Kirchschulen in Ostpreußen 76, 237.
Kleinkinderschulen 262.
Klein Schwarzsee (Pommern) 170.
Kleist, A. v., Generalleutnant, in Pommern begütert 167.
Kletschke, Joh. Friedr. (1747—1806), Prediger am Potsdamer Waisenhaus 288/9.
Kleve-Mark 18, 102, 123/5, 261/6.
Klippschulen s. Winkelschulen.
Kluckhuhn, Kantor in Friedrichshagen 287.
Königsaue (Fürst. Halberstadt) 213.
Königsberg (Ostpr.) 3—6, 12, 18, 114, 294.
Königswalde (Neumark) 275.
Köpenick 154/5.
Köppen, Joh. Ulr. Christian, Konsistorialrat u. Propst zu Berlin 21, 23.
Kolbatz (Pommern) 113.
Kollekten zum Besten der Schule 14, 39, 42, 73, 120, 127, 251, 264.
Kolonistendörfer 168, 240.
Korff, Nic., Baron v., Gouverneur von Ostpreußen 39.
Köslin 18, 75, 103, 164.
Kosel 256.
Kottbus 175.
Krahne (Brandenburg) 142.
Krasicki, Ign., Graf, Fürstbischof von Ermland 183/4.
Kriegsdienst s. Werbung.
Kriegs- u. Domänenkammern; ihr Verhältnis zur Schule 4 ff., 10, 53, 72, 115/6, 176, 203/4, 283/5.
Kriminalität u. Schule 241, 244/6, 258, 302.
Krockow, Ant. v., Generalmajor (1714 bis 78) 234.
Kroppenstedt (Fürst. Halberstadt) 72.
Krossen 49.
Küster, Heinr. Wilh., 1753 Pfarrer in Neugolz, nach 1772 Inspektor u. Superintendent, † 1800 186.
Küsterschulen 19, 73, 111.
Küstrin 20.
Kujavien 175, 180.
Kulm 175, 180, 184, 224, 294.
Kunersdorf 45/6.
Kunheim, Joh. Dietr. v., Etatsminister, Oberrat bei der preuß. Regierung 4 bis 6, 8—9, 11/3, 15/6, 38.
Kurmark 53, 73/4, 104, 123, 131, 145 bis 56, 226, 280/5, 297/8.

L.

Labiau 79.
Labuhn (Lauenburg-Bütow) 158.
Landschulordnung s. Minden-Ravensberg.
Landshut 140, 257.
Latein u. Landschule 88/9, 98.
Lauenburg (Pommern) 158.
Lauenburg-Bütow 157—60.
Leba (Pommern) 158/9.
Lehnin 154/5.
Lehrer s. Schulmeister.
Lehrermangel 130, 226, 238.
Leichenbegängnisse unter Begleitung der Schule 30.
Leistenau (Amt Riesenburg) 178.
Lemritz, J. G. A., um 1780 Schulinspektor in Derenburg, pädag. Schriftsteller 1, 3, 271.
v. Lengefeldt, Major, in Westpreußen 235.
Lesebuch 142, 265.
Leseunterricht 29, 33, 292.
Lesezirkel 242.
Lesgewang, Joh. Friedr. v., Regierungs- u. Kammerpräsident in Königsberg; seit 1746 Etatsminister, † 1760 38.
Leubus (Schlesien) 95, 98, 118/9, 293.
Lichtenwaldau (bei Bunzlau) 255.
Linde (Kr. Neustettin) 169.
v. Linden, adlige Familie in Pommern 113.

Digitized by Google

Lippehne (Neumark) 276.
Lippe-Weißenfeld, Ernst, Graf, Schriftsteller 181.
Litauen 236.
Literalmethode 94, 134, 252, 268.
Litzegöricke (Neumark) 228.
Lölken (Vorwerk, Ostpr.) 138.
Löper, Joh. Friedr., Hofrat zu Stettin 113.

M.

Mädchenschulen 111, 270/1.
Magdeburg 18, 67/9, 97, 112, 134, 269 bis 70.
v. Maltzahn, adlige Familie in Pommern 113.
Maradtken (Ostpr.) 238.
Maria Theresia, Kaiserin u. Königin (1740—80) 253.
Marienwerder 174, 181/2, 195, 242.
Mark (Grafschaft) 136/8.
Marzahn (Köpenick) 154/6.
Massow, Valent. v., 1753/5 dirig. Minister in Schlesien, † 1769 42, 86, 248.
— Joh. Eberh. Wilh. Ernst (1750 bis 1816), um 1783 Regierungspräsident in Stettin, später Minister 257/8, 261.
Matuschka, Balthasar, Oberpfarrer in Berlinchen, † 1807, 58½ Jahr alt 276.
Matz in Dyrenfurth (Schlesien) 254.
Meierotto, Joh. Heinr. Ludw. (1742 bis 1800), Rektor des Joachimthalschen Gymn. in Berlin, Oberschulrat, Kirchenrat 198, 226, 295.
Memel 11, 38/9, 226.
Mennoniten 175, 188.
Meyer, Justizamtmann zu Nakel 197.
Michaelis, Friedr. Gottl., Kriegsrat in Breslau, 1779—81 Direktor der kurmärkischen Kammer, dann Geh. Finanzrat 287.
— Joh. Christian, Generalsuperintendent u. Konsistorialrat in Halberstadt 69—70.
Minden-Ravensberg 18, 26—35, 62/4, 125, 207—11, 214, 266/7, 293; Landschulordnung 26—35, 54, 60, 63, 304 bis 19.
Mißernten u. Lehrereinkommen 15, 83.
Mörs 63.
Mons pietatis (Ostpr.) 8, 14, 39, 114, 300.
Müller, Christian Ludw., Pastor zu St. Maria Magdala in Breslau, Oberkonsistorialrat 249—51.
— Schulmeister in Versin (Pommern) 168.
— Vf. der Erzählungen aus der bibl. Gesch. 191.
Münchhausen, Ernst Friedemann, Frhr. v.; 1764—71 Chefpräsident des Geistlichen Departements 18, 66, 82, 100, 103, 105/6, 124, 128—32, 135/6, 138/9, 141, 148, 236, 239, 277, 290, 298.
Münchow, Ludw. Wilh., Graf v., bis 1753 dirig. Minister in Schlesien 41, 248.

N.

Nachterstedt (Halberstadt) 212/3.
Naturalien 65.
Natzmer, Ew. Georg v., Landgerichtsassessor in Lauenburg-Bütow, Hof- u. Konsistorialrat 157.
Nauen 26, 61, 154.
Naugard (Pommern) 174, 223, 260.
Nebenbeschäftigung der Lehrer 69, 75, 95, 101, 107, 127, 164/5, 188, 265.
Nebenschulen 27, 66/7, 70, 123/4, 263, 266.
Neiße 293.
Netzedistrikt 182, 191/2, 194—204, 244.
Neugolz (Westpr.) 186.
Neuhaldensleben (Magdeburg) 270.
Neuhof (Netzedistrikt) 200.
Neukirch (Westpr.) 233.
Neumark 74, 107/9, 129, 131, 220, 274/7.
Neuruppin 82.
Neustettin 75.
Neuwedell (Neumark) 274.
Nicolai, Christoph Friedr. (1733—1811), Schriftsteller u. Buchhändler 136.
Niesczewice (Netzedistrikt) 202.
Normalschule vor dem Königstor (Berlin) 282.
Notifikationspatent für Schlesien 41; für Westpreußen 187.

O.

Oberkonsistorium 17—21, 33, 47, 295; zu Breslau, Generale des (20. April 1759) 43; Instruktion für das O. vom 1. März 1764 50, 80.
Oderbruch 104.
Oppeln 41, 43, 256, 293.
Organisation des preußischen Kirchen- u. Schulwesens 17/8.
Osterburg (Altmark) 277.
Osterwieck (Harz) 70, 250.
Ostfriesland 64/7, 130, 267/9.
Ostpreußen 3—16, 35—40, 76/9, 122, 130, 225, 236—42; Landstände, ihre Gravamina (1741) 4.
Ostrowitt (Gut, Westpr.) 179.

P.

Parlin (Pommern) 112.
Parochialschulen (Berlin) 21/2, 281/2.
Pasewalk 111.
Pauli, Dr., Erzpriester zu Saalfeld 16.
Petershagen (Minden) 207/9, 211.

Digitized by Google

Pflugrad, Joach. Friedr. 291.
Philanthropismus 212/3, 263.
Pielburg (Neustettin) 169.
Pietismus 27, 31, 36, 60, 269, 297.
Plathe (Pommern) 174.
Pleß 89.
Plock 175.
Polzin (Pommern) 174.
Pommern 74/6, 109—14, 129, 131, 156 bis 74, 221/3, 257—61.
Porst, Joh. (1668—1728), Propst u. Inspektor in Berlin 26.
Posadowsky, Friedr. Wilh., Graf v., auf Tost in Schlesien 98.
Posen 175.
Potsdam 22, 36, 93, 288/9,
Präzentoren in Ostpreußen 79, 239.
Prediger, Schulunterricht der 185, 204.
Preuß, Joh. Dav. Erdm., (1785—1868), Historiker 228.
Preußisch-Eylau 239.
Priegnitz 283.
Principia regulativa von 1736 7, 9, 14, 58, 79.
Privatschulen, Reglement für (1738) 21, 56, 58.
Provinzialschulkollegium 299.
Puttkamer, Franz Joach. (1712—83), auf Versin in Pommern 167/8.
Pyritz 112.

Q.

Quarta seminaristica des schlesischen katholischen Klerus 97, 250.

R.

Raff, Georg Christian (1748—88), Lyzealdirektor zu Göttingen, Vf. einer Naturgeschichte 211.
Ragnit (Ostpr.) 38, 240.
Rambach, Friedr. Eberh. v. (1708—75), Oberkonsistorialrat u. Inspektor des schlesischen Schulwesens (seit 1766) 120, 248—50.
Rastenburg 77.
Ratibor 89, 95, 118/9, 293.
Rationalismus s. Aufklärung.
Rauch, Wilh. Ludw., Prediger in Berlin, Gründer von Armenschulen, † 1778 282/3.
Rauden (Schlesien) 95, 98, 117, 119, 293.
Ravensberg 64, 231.
Realschule in Berlin 22, 148; Stargard 111; Ellrich 127.
Rechenunterricht 28, 33, 61, 152, 217, 273.
Reck, Wilh. Christian v. d., um 1775 Präsident der Regierung in Minden 207.
Reckahn 141, 143/5, 148, 156, 214, 288, 290.
Regenwalde (Pommern) 111, 113.
Reglement für die deutschen reformierten Schulen des Herzogtums Kleve u. der Grafschaft Mark (10. 5. 1782) 262/4.
Reichenbach, Benj. Friedr. v., Geheimrat, um 1730 Vizepräsident des Geistlichen Departements, † 1750 61.
Reimann, E., schlesischer Schriftsteller 122.
Religionsunterricht 28/9, 32/3, 91, 131, 152/3, 216, 297/8.
Religionswechsel 36, 76.
Resehl (Pommern) 221.
Resewitz, Friedr. Gabr. (1725—1806), Prediger in Quedlinburg, dann in Kopenhagen; seit 1774 Abt in Kloster Berge 149, 206, 269.
Retablissement 58.
Reuß, Heinrich IX. Graf v., Herr von Plauen, Justizminister, Oberhofmarschall 146.
Revision von 1768 108—32.
Riesenburg (Westpr.) 178.
Rixdorf 155/6.
Rochow, Friedr. Eberh. v. (1734—1805), Herr zu Reckahn, Domherr in Halberstadt, pädag. Schriftsteller 94, 140/5, 149, 154/5, 164, 204/6, 208, 211/2, 214/6, 219, 242, 251, 262, 288, 290.
Roden, Joh. Rembert, Präsident der Oberrechenkammer 205.
Roggenhausen (Westpr.) 190.
Rohd, Jak. v., Oberburggraf, Königsberg 38.
Rohdich, Friedr. Wilh. v. (1719—96), Direktor des Potsdamer Militärwaisenhauses, später Kriegsminister 289.
v. Rohr, Generalmajor u. Generalinspektor 185, 224, 234.
Roloff, Michael, seit 1714 Pastor, seit 1733 Propst in Berlin 26.
Rosey, Philipp du, Direktor der Königsberger Kammer, 1743 entlassen 6—9, 13.
Roßbach 231.
Rothe, G., Vf. einer Naturlehre 153/4.
Rothkirch, Ant. Ferd. v. R. u. Panthen, seit 1781 Weihbischof u. Vicarius Apostolicus in Breslau 254.
Rummelsburg (Köslin) 167.
Ruschke, Joh. Friedr., von 1775—89 Prediger in Pielburg (Hinterpommern) 169.
Russen in Ostpreußen 38—40, 236.

Digitized by Google

S.

Saalfeld (Ostpr.) 3, 16, 36.
Sack, Aug. Friedr. Wilh. (1703—86), Hofprediger u. Oberkonsistorialrat in Berlin 53, 73.
— Friedr. Sam. Gottfr. (1738—1817), Oberkonsistorialrat, später Bischof 299.
Sadewasser, Christian Friedr., Oberkonsistorialrat in Berlin 50.
Sächsische Schulmeister 104/6, 142, 147/8, 164, 232.
Sagan 91/2, 95, 97/8, 119, 253, 293.
Sanssouci 58.
Schäffer, Mart. Friedr., Oberkonsistorialrat in Breslau 249—51.
Schinmeyer, Joh. Christoph (1696—1767), wird 1736 aufgefordert, in Stettin eine Lehrerbildungsanstalt zu gründen, muß schon 1737 nach Rathenow gehen 110, 114, 133.
Schivelbein (Neumark, jetzt Pommern) 74, 108, 275/6.
Schlabrendorff, Ernst Wilh., Frhr. v. (1719—69), seit 1755 dirig. Minister in Schlesien 42, 85/6, 88—93, 95/9, 114/5, 117, 119, 121/2, 129, 141, 179 bis 80, 248, 255, 301; s. Immediatberichte 99, 121.
Schleiermacher, Friedr. Ernst Dan. (1768—1834) 227.
Schlesien 40/5, 83—100, 114—22, 129, 248—57, 301.
Schlieben, Albr. Ernst, Graf v., Etatsminister, Kanzler in Preußen, Präsident des preuß. Oberappellationsgerichts 12/3.
Schlippenbach, Graf v., Abbé 254.
Schlosser, Joh. Georg (1739—99), Vf. des „Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk" (1771) 154, 164.
Schmaling, Ludw. Christoph, Dr. theol., 1775—1804 Pastor prim. u. Inspektor zu Osterwieck, † 1804, 80 Jahre alt 250.
Schneider, Ign., Direktor des kathol. Seminars zu Breslau 186.
Schönefeld (Kr. Teltow) 106.
Schönlanke (Reg.-Bez. Bromberg) 178.
Schreibunterricht 29, 152, 253/4, 292.
Schroeckh, Joh. Matthias (1733—1808), Kirchenhistoriker 211.
Schülerlisten 28, 44, 52.
Schulaufseher (weltliche) 84, 121.
Schulaufsicht (Behörden) 16—20, 59, 96, 115/6, 130, 187/8, 203/4, 215, 245, 252, 280, 283, 295, 298/9.
Schulbesuch s. Zwangsmittel.
Schulbücher 49, 54/5, 61, 80, 88, 153/4, 191.
Schulenburg, Lew. Rud. v. d. (1727 bis 88), Generalmajor, Chef der Sachen des Invalidenhauses 173, 219—20, 225.
v. d. Schulenburg, Landrat in der Kurmark 287.
Schulentlassene, Unterricht für sie 31, 51.
Schulfonds 42, 54/5, 61, 80, 85, 153/4, 191.
Schütz, Geh. Finanzrat, verdient um das Retablissement Pommerns 172/3, 260.
Schulgeld, nach dem Generallandschulreglement 52, 56, 60, 83, 101; im Fürst. Halberstadt 71/2; in Kleve-Mark 265; in der Kurmark 73; im Herz. Magdeburg 67/8, 269; im Fürst. Minden 30, 64, 267; in der Neumark 279; in Ostfriesland 55/6; in Ostpreußen 76, 79; in Pommern 108, 111/2; in Schlesien 85, 92, 95; seine Abschaffung 118, 121, 252, 266, 273.
Schulgüter 177/9, 300.
Schulhäuser 14, 163, 171/3, 190, 192, 197, 202/3, 236, 243, 258, 278, 285.
Schulkassen 49, 58, 66.
Schulkatalog 44, 52, 56, 63, 83, 100/4, 237, 261, 298.
Schulländereien 240.
Schulmeister: Anforderungen an ihn 20/1, 25, 27, 29—30, 37, 44, 52/3, 138/9, 224; Ausbildung 25, 56/7, 94/5, 198, 210/1, 214, 293/4; Absetzung 48, 81/2, 121, 229, 278—80; s. auch Ambulieren, Aufspielen, Bienenzucht, Einkommen, Erntearbeit, Gemeindeschreiberei, Handwerker, Hirten, Hökerei, Lehrermangel, Mißernten, Nebenbeschäftigung, Sächsische Schulmeister, Statistisches, Titelfrage, Utraquistische Schulmeister, Winterschulmeister.
Schulpflicht (Umfang) 27, 31, 33/4, 44, 51/2, 56, 92/4, 262/3.
Schulpredigt 52, 61, 87, 95.
Schulsteuer (Schlesien) 42, 251.
Schultz, Franz Albr. (1692—1763), Konsistorialrat, Mitglied des luth. Kirchendirektoriums zu Königsberg 4, 38/9, 138.
Schulvisitationen 30/1, 34, 44, 48, 55, 58/9, 77/9, 80/1, 96, 131/2, 157, 159, 240, 245, 258, 276/7, 298.
Schulzeit (im Jahre) 52, 197, 243, 246, 256, 274/5.
Schulziel 27, 31, 33, 37, 95, 216/8, 263/4, 292.
Schulzucht 30, 157, 263, 273, 275.
Schummel, Joh. Gottl. (1748—1813), päd. Schriftsteller 256.
Schweidnitz 50, 84, 228.

Digitized by Google

Schwetz (Reg.-Bez. Marienwerder) 187/8.
Seidel, R., pädag. Schriftsteller 1, 5, 8, 59.
Seidenbau 23/5, 31, 53, 107, 135, 164, 261, 285/7, 290, 292/3.
Seiler, Georg Friedr. (1733—1807), Universitätsprofessor in Erlangen, Superintendent u. Schulrat 211.
Seminar (allgemein) 129, 163, 165, 206/7, 218; in Berge (Kloster) 23, 102, 133/6, 211, 293; in Berlin 22/6, 49, 53, 57, 132/3, 205/6, 293/4; in Bielefeld (geplant) 211; in Braunsberg 180; in Breslau (kath.) 98, 114; in Breslau (prot.) 119—20, 248—50, 293/4; in Dexen 138—40, 241, 293; in Halberstadt 212/4, 293/4; in Kulm 294; in Mark, Grafschaft (geplant) 136/8; in Minden 207/11, 214, 267, 293; in Schlesien (außer Breslau) 95, 97/8, 117/9, 293; in Stettin 114, 133, 261, 293/4; in Wesel 264, 293.
Seminarkasse 117, 119, 253/4.
Seminarschule 214, 249.
Semler, Christoph (1669—1740), Prediger in Halle 22.
Seydlitz, Baron v., Oberforstmeister 139.
Siebenjähriger Krieg 35—45.
Silberschlag, Joh. Elias (1721—91), Leiter des Berliner Seminars 133, 205/6, 268.
Simonieeid 70..
Simultanschule 37.
Sodomie 49.
Sommerschule 27, 31, 34, 44, 51/2, 56, 62, 66, 68, 75, 79, 88, 92, 94, 108/9, 112/3, 125, 127/8, 139, 151, 157/8, 243, 247, 256, 259—60, 263, 269—70, 272/3, 275, 277, 287.
Somnitz, Franz v., Tribunalspräsident in Lauenburg-Bütow 158.
Sonnentag, Hans Gottl. v., Ravensbergischer Appellationsgerichts-, auch Hof- u. Kriminalrat; 1733—43 in Ostpreußen 4—7, 9, 11/2, 15/6, 35, 38, 204.
Sonntagsunterricht 51, 79, 86, 94, 124, 126, 275.
Spalding, Joh. Joach. (1714—1804); seit 1764 Oberkonsistorialpräsident, Propst u. erster Prediger an St. Nicolai zu Berlin 156.
Spener, Phil. Jak. (1635—1705), der Vater des Pietismus 29.
Spezial-Kirchen- u. Schul-Kommission (Ostpr.) 4, 10/2, 14, 35/9.
Spiegel zum Desenberg, Ernst Ludw. v. (1711—85), Domdechant in Halberstadt 214.
Spinnstuben 288.
Stadtschulen 82/3, 107/8, 109—11, 119, 130, 174, 197, 239, 273, 274/7.
Stargard 110/1.
Starsin (Westpr.) 243.
Statistisches: Zahl der Lehrer im Ermland 194; in der Kurmark 147; im Netzedistrikt 196/7, 199—201; in Westpreußen 177, 193. — Zahl der Schulen in Kleve-Mark 147; im Herz. Magdeburg 102; in Ostpreußen 11, 40, 236. — Zahl der Schulkinder in der Monarchie (um 1765) 102; in Ostfriesland 268; in Ostpreußen 236.
Steinbart, Gotth. Sam. (1738—1809), seit 1763 am Waisenhaus in Züllichau, 1766 Konsistorialrat, 1774 Univ.-Prof. in Frankfurt a. O. 129—30, 149, 156, 290/1, 295.
Steinberg, Magister in Breslau 248.
Steinen, Franz Ernst v., 1766 Pfarrer u. Inspektor zu Frömern (Kr. Hamm), † 1797, 72 Jahre alt 137.
Steinmetz, Joh. Adam (1689—1762), Generalsuperintendent u. Konsistorialrat zu Magdeburg, Abt von Kloster Berge 24, 133/6, 138, 211.
Sterbebüchlein 265.
Stettin 18, 20, 109—10, 133, 161, 293/4.
Stolp 113, 166.
Strachwitz, Joh. Mauritz v. (1721—81), seit 1761 Weihbischof in Breslau 84, 88, 97/8, 115/6, 254; Pastorale (vom 29. Dez. 1765) 17.
Strauch, Bened., Kuratus im Saganschen 91.
Struensee, Christian Gottfr. (1717—82), Bruder des dänischen Ministers, seit 1768 Konsistorialrat in Halberstadt 212/4, 271.
Sturm, Christoph Christian (1740—86), Kirchenliederdichter, relig. Schriftsteller 153/4.
Süßmilch Joh. Peter (1707—67), Konsistorialrat u. Propst in Berlin 19, 23, 46—50, 53, 57/8, 82, 96.
Swardowsky, Landrat in Westpreußen 247.
Swinemünde 110/1.

T.

Tarnowitz 256.
Taubstummenunterricht 292.
Teller, Wilh. Abr. (1734—1804), 1761 Generalsuperintendent u. Professor der Theologie in Helmstedt, 1767 Oberkonsistorialrat u. Propst in Berlin 149, 152/3, 205.
Tempelburg (Neustettin) 170, 174.
Teschen 215.
Thale 72.
Theene (Ostfriesland) 67.
Tilsit 11, 38.

Digitized by Google

Titelfrage 192.
Tost (Reg.-Bez. Oppeln) 256.
Treptow an der Tollense 111, 113.
— an der Rega 111.
Troge, Schulhalter aus Hamburg 291.
Truchseß von Waldburg s. Waldburg.
Twardy, Paul, „polnischer Pfarrer" bei der Breslauer Christophorikirche 96, 248.

U.

Uckermünde 110.
Unna 137.
Unterrichtsbetrieb 28/9, 32/3, 37, 43/4, 53/5, 58, 61, 95, 150/3, 216/8, 237, 263/4, 275.
Usedom 111/2, 260.
Utraquistische Schulmeister 117, 183/5, 194, 224.

V.

Vangerow, Karl Friedr. (1723—50), pommerscher Kriegs- u. Domänenrat, Landrentmeister 111.
Veltheim (Halberstadt) 72.
Venator, Carl Aug., 1773 Oberpfarrer in Petershagen, Superintendent des Fürstentums Minden u. Konsistorialrat, gründet 1776 in M. eine Schulmeisterseminarienanstalt, † 1778, 39 Jahre alt 207—11.
Vererbung des Schulamts 75.
Vermehrung der Schulen in Pommern 171, 173, 260; in Schlesien 99, 114, 116, 121; in Westpreußen 193/4, 200.
Versin (Hinterpommern) 167.
Viehhüten der Kinder 27, 49, 52, 79, 86/7, 109, 113, 124, 256, 260.
Viersen (Reg.-Bez. Düsseldorf) 63.
Viktorbur (Ostfriesland) 67.
Visitations- u. Konsistorialordnung von 1573 284.
Vlotho (Kreis Herford) 267.
Voltaire, François Marie Arouet (1694 bis 1778), Philosoph u. Dichter 179.
Vorspann(pässe) 78, 99, 115, 128.

W.

Wagner, Friedr., um 1730 Pastor u. Inspektor zu Nauen, Vf. eines Schulgesetzentwurfs 26, 61.
Waldburg, Truchseß Graf zu, Generalmajor 238.
Walkhoff, Joh. Friedr. (1751—1839), Seminarinspektor zu Halberstadt 214.
Weferlingen (Prov. Sachsen) 125, 127.
Weiher, Georg v., Oberhauptmann in Lauenburg-Bütow, † 1760 157.
Weishoff (Gut, Westpr.) 179.
Weißbeck, Joh. Friedr., Konsistorialrat in Halberstadt 125/6.
Werben (Altmark) 279.
Werben (Reg.-Bez. Stettin) 259.
Werbung u. Schule 88, 117, 124, 233/5.
Werden a. d. Ruhr 22.
Wesel 264, 293.
Wessenberg, Ign. Heinr. Karl Frhr. v. (1774—1860), 1801 Generalvikar des Bistums Konstanz, 1817 Bistumsverweser 2, 46.
Westpreußen 174—204, 223/4, 233, 242 bis 48.
Winkelschulen 27, 53, 70, 87, 111, 123, 263, 274, 277/8, 280/1.
Winterschulmeister 147, 258, 278.
Wolf, Kantor im Halberstädtischen 71.

Z.

Zauche 285.
Zedlitz, Karl Abr. Frhr. v. (1731—93), 1770—89 Justizminister, 1771—88 Leiter des Geistlichen Departements 104, 136, 140/9, 154/6, 160/3, 166, 168/9, 171/4, 180/1, 185/6, 191/2, 194, 203, 205/6, 208/9, 212, 214, 216/9, 222, 225, 230, 232, 236, 240, 250, 252, 255, 269, 271, 282/3, 285, 287, 290, 292, 294, 299, 301.
Zehmen, C. Baron v., Bischof von Ermland 184, 224.
Ziegler, Theob., pädag. Schriftsteller u. Philosoph (geb. 1846) 60.
Züllichau 149, 156, 276, 294.
Zwangsmittel zur Erzielung geregelten Schulbesuchs 28, 31, 34, 44, 52, 56, 61, 79, 94, 101, 125, 247, 260/1, 267, 299.

Digitized by Google

Zeittafel.

1717. 23. Okt. Verordnung über den Schulbesuch 27, 56, 129.
1727. Erster Entwurf der Mindener Landschulordnung 26—35, 60, 297, 304.
1732. Gründung der ostpreußischen Spezial-Kirchen- und Schul-Kommission 4.
1733. Der ravensbergische Appellationsrat v. Sonnentag nach Ostpreußen 15.
1736. Gründung des „Mons Pietatis" 8, 14.
Erlaß der „Principia regulativa" 7, 14, 79.
1738. Reglement für die Privatschulen Berlins 21, 56, 58, 124.
1739. J. J. Hecker nach Berlin berufen 22.

1740. 13. Okt. Friedrich II. bestätigt die Anordnungen seines Vaters auf dem Gebiet des ostpreußischen Schulwesens 5.
1742. 15. Jan. Notifikationspatent für Schlesien 41.
1743. 2. Jan. Reglement wegen Erhaltung des ostpreußischen Landschulwesens 14, 76.
Sept. v. Sonnentag kehrt aus dem Osten nach Berlin zurück 15.
1747. Die „Königliche Realschule" in Berlin gegründet 22.
1748. 24. Febr. Eine Kabinettsorder befiehlt, die Zöglinge der Realschule bei der Besetzung erledigter Schulstellen vorzuziehen 23.
1749. Minister v. Brandt, Leiter des Geistlichen Departements, stirbt 18.
v. Danckelmann übernimmt die Leitung dieser Behörde 17.
28. Mai. Eine Kabinettsorder an v. Danckelmann befiehlt, den Zustand der Kirchen- und Schulbauten in der Monarchie zu untersuchen 17.
1750. 23. Jan. Eine Kabinettsorder verfügt, daß alle königlichen Stellen auf 8 bis 10 Meilen von Berlin mit Leuten aus Heckers Seminar zu besetzen seien 24, 47.
4. Okt. Das Oberkonsistorium gegründet 17.
1751. Die Justizreform Cocceji's 3, 19.
1752. 7. Sept. Ein Reglement regt Prediger und Küster zur Seidenzucht an 286.
1753. In Schlesien folgt auf v. Münchow als dirigierender Minister v. Massow 42.
Eröffnung des Berliner Küster- und Schullehrerseminars 25.
1754. 6. April. Der König genehmigt die Mindener Landschulordnung 35, 54, 60.
1755. v. Schlabrendorff wird dirigierender Minister in Schlesien 42.
1757. Russeneinfall in Ostpreußen 38.
1758. Felbiger wird Abt in Sagan 91.
Erste Verordnung über die Anstellung der Invaliden 218, 221.
1759. 26. April. Generale des Breslauer Oberkonsistoriums zur Verbesserung des Schulunterrichts, besonders auf dem Lande (Einführung der Schulkataloge) 43, 100.
Herbst. Friedrich der Große steht mit seinem Heere in der Mittelmark 45.
13. Dez. Kurrende der Breslauer Oberamtsregierung „an die Vasallen und Insassen, wie auch an die Magistrate" 44.
1762. 22. April. Ein Zirkular des Breslauer Oberkonsistoriums bestellt (weltliche) Schulaufseher 84.
Felbiger weilt zum erstenmal in Berlin 91.

Digitized by Google

1763. 8. Febr. Eine Kabinettsorder an v. Danckelmann über des Königs Absicht, die Schulen zu verbessern 47, 53.
15. Febr. Friede zu Hubertusburg 46.
März. Die ersten sächsischen Schulmeister in Berlin 104.
1. April. Erweiterte Kabinettsorder über die Verbesserung des Schulwesens 50.
12. Aug. Das Generallandschulreglement 51.
Nov. Felbigers Verordnung für die Landschulen 91.

1764. v. Münchhausen tritt an die Stelle v. Danckelmanns in der Leitung des Geistlichen Departements 18.
Dorville wird Präsident des reformierten Kirchendirektoriums 19.
30. Jan. Sendschreiben Heckers an einen Prediger wegen des Generallandschulreglements 45, 80.
1. März. Instruktion des Oberkonsistoriums über die Kirchen- und Schulvisitationen 50, 80.
21. Juli. Kantonsinstruktion 233.

1765. 26. Jan. Das Oberkonsistorium erhält das Recht, untaugliche Schulmeister ohne weiteres abzusetzen 81.
17. Mai. Der Schulkatalog für die ganze Monarchie eingeführt 83.
26. Sept. Die Wiedereröffnung des Seminars zu Kloster Berge genehmigt 134.
30. Okt. Schlabrendorffs Immediatbericht über die Fortschritte im schlesischen Schulwesen 99, 121.
3. Nov. Das Generallandschulreglement für die Katholiken Schlesiens 93.
4. Nov. Das katholische Hauptseminar in Breslau eröffnet 98.
8. Nov. Dem schlesischen Klerus werden die „Quarta seminaristica" auferlegt 97.

1766. Inspektionsordnung für Ostfriesland 65.
Heckers Reise nach dem Westen 137.
Ein Immediatbericht Hoyms regt zur Gründung von Industrieschulen an 288.
Der Leiter des schlesischen Schulwesens, Oberkonsistorialrat Burg, stirbt; Rambach folgt 120.

1767. 29. Juni. Der König bestimmt jährlich 600 Taler aus der Domänenkasse zur Verbesserung der Schulmeistergehälter 145.

1768. Felbigers „Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute" 119, 186.
23. Aug. Die Breslauer Kammer macht bekannt, daß das protestantische Seminar daselbst eröffnet sei 120.
12. Nov. Eine Kabinettsorder ordnet eine allgemeine Revision des Schulwesens an 106.
30. Dez. Eine Kabinettsorder an Münchhausen über die Sommerschule 120.

1769. 18. Jan. v. Schlabrendorffs zweiter Immediatbericht über die schlesische Schulreform 121.
14. Dez. v. Schlabrendorff stirbt 43, 122, 248.

1770. Graf Hoym wird dirigierender Minister in Schlesien 248.

1771. Hähn als Generalsuperintendent von Kloster Berge nach Aurich versetzt 136.
18. Jan. v. Zedlitz übernimmt an v. Münchhausens Stelle das Geistliche Departement 136, 141.
19. Juni. Eine Kabinettsorder kündigt an, daß ein Kapital von 100 000 Talern zur Schulverbesserung in der Kurmark bestimmt werden soll 145.

1772. 13. Febr. Stiftungsurkunde für das Seminar zu Dexen 139.
14. Febr. Rochow entwirft den Plan zu seinem „Versuch eines Schulbuchs" 141.
4. Juni. Kabinettsorder an Domhardt über Anstellung deutscher Schulmeister in dem neuerworbenen Westpreußen 175.
Dez. Der Prediger Venator wird aufgefordert, für das Fürstentum Minden ein Seminar zu gründen 207.

Digitized by Google

1773. Die vierten Feiertage werden abgeschafft 204.
Rochows „Bauernfreund" 142.
Tellers Instruktion für die Landschulmeister 149, 186.
20. Jan. v. Zedlitz an den Konsistorialdirektor Herr über des Königs Absicht, in Pommern Gnadenschulen zu gründen (mit Hilfe eines Kapitals von 200·000 Talern) 161, 166.
8. Juni. Kabinettsorder an Domhardt über Schulgründungen im Weichselland 176.

1774. Verordnung, daß die Prediger wöchentlich 4 (3) Stunden in der Schule zu unterrichten haben 185, 204.
Zedlitz zum ersten Male in Reckahn 143.
1. Mai. Felbiger trifft in Wien ein 253.

1776. Juni. Die ersten deutschen Schulmeister für Westpreußen verlassen Berlin und Glogau 181/2.
Herbst. Das Seminar in Minden begründet 209.
7. Nov. v. Zedlitz hält bei seiner Aufnahme in die Akademie die Rede „Über den Patriotismus" 143.

1778. Das Seminar in Halberstadt eröffnet 214.
Die ersten Schulgüter in Westpreußen erworben 179.
Beginn der Schulreform im Netzedistrikt 195.
Ausbruch des Bayrischen Erbfolgekriegs 171.

1779. Friede zu Teschen 215.
v. Zedlitz zum zweiten Male in Reckahn 145.
31. Juli. Kabinettsorder an v. Schulenburg über die Verwendung von Invaliden im Schuldienst 219—20, 223, 230, 232.
Sept. Des Königs Unterredung mit v. Zedlitz über die Ziele der Landschule 216.

1780. v. Zedlitz gründet eine Normalschule vor dem Königstor in Berlin 282.
Zweite Begründung des protestantischen Breslauer Seminars 248—51.

1782. Erneuter Befehl über die Seidenzucht 286.
10. Mai. Reglement für die reformierten Schulen in Kleve-Mark 262.
2. Aug. Das Recht des Oberkonsistoriums, unbrauchbare Schulmeister abzusetzen, wird eingeschränkt 82.

1783. v. Massow übernimmt die Leitung des Kirchen- und Schulwesens in Pommern 257.

1784. Das Seminar in Wesel eröffnet 264.
Zweite Begründung des Stettiner Seminars 261.
24. Jan. Die „Große" Verordnung über das pommersche Schulwesen 258.

Digitized by Google

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 04763 0796

DO NOT REMOVE
OR
TE CARD

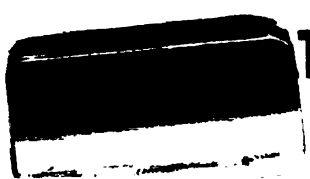

Digitized by Google

Digitized by Google